

Fan

Kriminelle Karrieren

Kriminologische Forschungsberichte

Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht
und Günther Kaiser

Band K 147



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Wen Fan

Kriminelle Karrieren

Straftaten, Sanktionen und Rückfall

Eine empirische Untersuchung erstmals inhaftierter und
rückfälliger Strafgefangener in China



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-099-4>

Alle Rechte vorbehalten

© 2009 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: Wen Fan

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

Printed in Germany

ISSN 1861-5937

ISBN 978-3-86113-099-4 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-13252-2 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706

„Es gibt kein richtiges Leben im falschen.“

Minima Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben.

Theodor W. Adorno

Vorwort

Die vorliegende Arbeit, während meiner Zeit am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Zusammenhang mit dem Projekt „Kriminelle Karrieren und Kriminalprävention“ entstanden, ist im Wintersemester 2008 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. als Dissertation angenommen worden. Das Manuskript wurde im September 2008 abgeschlossen, nachträglich erschienene Literatur soweit wie möglich eingearbeitet.

Mein herzlicher Dank gilt vor allem meinem hochverehrten akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht. Er hat diese Arbeit in vielfältiger Weise gefördert und unterstützt sowie schließlich in die institutseigene Schriftenreihe aufgenommen. Zu Dank verpflichtet bin ich weiterhin Herrn Prof. Dr. Roland Hefendehl für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für das Korrekturlesen schulde ich großen Dank Herrn Dr. Volker Grundies, zudem für die kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen und Problemen der statistischen Datenerhebung und -bearbeitung, sowie Frau Greta Arnold.

Mein herzlicher Dank gilt auch meinen akademischen Mentoren in Peking, Herrn Prof. Zexian Chen (CASS), Prof. Xingliang Chen (Uni Peking), Prof. Mingkai Zhang (Tsinghua Uni), Prof. Zongxian Wu (Normal Uni in Peking), Prof. Shaoyan Zhang (CASS), Prof. Liling Yue (CUPL), die meinen wissenschaftlichen Werdegang maßgeblich beeinflusst, gefördert und unterstützt haben.

Sehr profitiert habe ich von den zahlreichen Gesprächen und Diskussionen mit den „alten Kollegen“ vom Max-Planck-Institut: Herrn Dr. Volker Grundies, Harald Arnold, Dr. Rüdiger Ortman sowie Frau Dr. Carina Tetel, nicht zuletzt auch meinem Freund in Namibia, Herrn Dr. Stefan Schulz. Sie haben auch maßgeblich dazu beigetragen, dass mir mein fast 6-jähriger Aufenthalt in Deutschland in wunderschöner und unvergesslicher Erinnerung bleiben wird.

Gewidmet ist das Buch meiner Mutter und meiner Frau, die wesentlich zum Zustandekommen dieses Bandes beigetragen haben. Sie haben mich liebevoll unterstützt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Fragestellung, theoretische Hypothesen und Stand der bisherigen empirischen Forschung

A. Einleitung und Fragestellung	1
I. Strafrechtlicher Ausgangspunkt und Untersuchungsbereiche	1
II. Anlass und Zielsetzung der Untersuchung	5
III. Begriffsbestimmung und Fragestellung	7
1. Die Definition der kriminellen Karriere	7
2. Zentrale Hypothesen zu kriminellen Karrieren und Fragestellung	9
B. Kriminologische Ansätze und Hypothesen zur Entstehung und Entwicklung krimineller Karrieren	14
I. Die Anomietheorie: <i>Durkheim, Merton</i>	14
II. Die Theorie der differentiellen Assoziation und soziale Lerntheorie und soziale Struktur: <i>Sutherland, Akers</i>	15
Exkurs: Das Konzept der Neutralisierungstechniken: <i>Sykes und Matza</i>	18
III. Labeling und Sekundäre Devianz	19
Exkurs: Die Defiance Theory: <i>Sherman</i>	23
IV. Bindungs- und Kontrolltheorie: <i>Hirschi (1969)</i>	23
V. Die Theorie der fehlenden Selbstkontrolle von <i>Gottfredson und Hirschi (1990)</i>	24
VI. Entwicklungstheorie: <i>Sampson und Laub</i>	27
VII. Wechselwirkungstheorie von <i>Thornberry</i> : Interaktionsmodell	28
VIII. Zusammenfassung	30
C. Strafrechtliche Sanktionierung von Rückfälligen	31
I. Rechtsgrundlagen der Sanktionierung von Rückfälligen	31
1. Strafrechtliche Rahmenbedingung der Strafzumessung	31
2. Die Veränderung der Strafrahmen durch die Strafrechtsreform zwischen 1979 und 1997	33
3. Voraussetzungen für die Anwendung einer Freiheitsstrafe und die Möglichkeit der Strafverschärfung und -minderung bei einem Rückfall	37
II. Strafzumessungs- und Strafvollzugspraxis im Vergleich	39
III. „Resozialisierung“ vs. „Umerziehung/Umwandlung durch Arbeit“ im Strafvollzugsrecht	44
IV. Zusammenfassung	46

D. Einige ausgewählte empirische Untersuchungen im Überblick	47
E. Darstellung der zentralen Hypothesen der vorliegenden Untersuchung	55
Zweiter Teil: Die Ergebnisse der eigenen empirischen Untersuchung	
aus chinesischen Gefängnissen	57
A. Methoden und Durchführung der Untersuchung	57
I. Aufbau des Erhebungsinstruments	57
II. Durchführung der Untersuchung	59
III. Die Auswertungsmethode	60
IV. Einschränkungen und Aussagekraft	62
B. Darstellung der Ergebnisse zur empirischen Untersuchung	63
I. Übersicht über die Datenerhebung	63
Exkurs: Gründe für die niedrigen Anteile der Rückfälligen	
im chinesischen Gefängnis	67
1. Häufigkeit und Kategorisierung der Delikte	69
2. Soziodemographische Merkmale	73
a) Geschlecht und Delikte	74
b) Das Alter der untersuchten Probanden	79
c) Alter zur Zeit der ersten Auffälligkeit	
differenziert nach Geschlecht	91
d) Zusammenfassung	96
3. Familiäre Verhältnisse und soziale Lebensbedingungen	
der Familien	97
a) Die Vollständigkeit der Herkunftsfamilien	97
b) Die Größe der Herkunftsfamilien	99
c) Ökonomischer Hintergrund der Familie	99
d) Die Beziehung zu den Eltern und	
anderen Familienangehörigen	101
e) Die Erwartung der Eltern und ihr Erziehungsstil.....	102
f) Alkohol-, Drogen- und Kriminalitätsprobleme	
in den Familien	104
g) Zusammenfassung	105
4. Schulische Belastung und Peergruppe	107
a) Schulische Leistung und Belastung	107
b) Schulabschluss der Probanden	111
c) Peergruppe und Freizeitverhalten	114
d) Zusammenfassung	117
5. Abweichendes Verhalten	119

a) Delinquenz in der frühen Lebensphase: Schwänzen der Schule, Weglaufen, Lügen und Gruppenschlägereien	119
b) Suchtverhalten vor der aktuellen Inhaftierung	121
aa) Rauchen	121
bb)Alkoholkonsum	124
cc) Drogenkonsum	126
dd) Glücksspiel	129
ee) Zusammenfassung	130
c) Frühes Sexualitätserlebnis	130
d) Früher Diebstahl oder Betrug	132
e) Zusammenfassung	134
6. Schulische und berufliche Situation, Arbeit, Heirat und Einkommenssituation vor der ersten Inhaftierung	135
a) Arbeitssituation	135
b) Aktuelle familiäre Situation	137
c) Subjektive Statureinschätzung und Einkommenssituation vor der ersten Inhaftierung	140
d) Ergebnisse multivariater Verfahren und Zusammenfassung	143
7. Zusammenfassung	144
II. Statistische Analyse von Ergebnissen aus der Gegenüberstellung der Rückfälligen und Karrieretäter zu den Erstregistrierten bei der ersten Verurteilung	145
1. Merkmale der ersten verurteilten Straftat	148
a) Einzel- vs. Gruppentäter	148
b) Tatplanung	153
c) Verletzungsgrad der Opfer und Vermögensschäden	156
2. Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale	159
a) Zeitraum zwischen der Tatbegehung und der Festnahme	159
b) Dauer der Untersuchungshaft/Verfahrensdauer	160
c) Aussageverhalten	163
d) Verteidigung durch die Täter selbst oder anwaltschaftliche Vertretung	166
e) Erste Instanz und Revisionsinstanz	168
f) Dauer und Anteil der zeitigen Freiheitsstrafen im Vergleich	168
III. Statistische Analyse von Ergebnissen aus dem Vergleich zwischen der ersten und zweiten Verurteilung bei Rückfälligen und Karrieretätern	170
1. Art der ersten Entlassung: Vollverbüßung oder vorzeitige Entlassung	170
2. Tatsächliche Dauer der ersten Verbüßung	175

3. Spezialisierungs- bzw. Wiederholungstendenzen	178
4. Strafhöhe und Spezialisierung bei den verschiedenen Delikten	181
a) Tötungsdelikte	181
b) Vergewaltigung	183
c) Raub oder Erpressung	156
d) Körperverletzung	189
e) Diebstahl	192
f) Betrug	196
g) Drogendelikte	198
5. Spezialisierungsmaße und Berechnung der Spezialisierungskoeffizienten	201
6. Das Zeitintervall zwischen den verschiedenen Delikten und der Spezialisierungsgrad	203
7. Strafschärfung: Vergleich der Länge der Freiheitsstrafe zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen sowie innerhalb der Gruppe der Rückfälligen bei der ersten bzw. zweiten Sanktionierung	204
Exkurs: Warum werden Vorstrafen in der Strafzumessung obligatorisch strafschärfend verwertet?	206
8. Inhaftierungsbelastung durch Freiheitsentzug	207
C. Erfahrungen mit dem Strafverfahren und Sekundäre Devianz	209
I. Die Konsequenzen von Instanzenkontakten	209
II. Gründe und Umstände für Straffälligkeit und Rückfälligkeit	214
III. Selbstberichtete Delinquenz	217
Exkurs: Veränderung der Aufklärungsquoten und Entwicklung der Dunkelziffer	220
D. Folgen des Freiheitsentzugs	223
I. Statuswandel und subkulturelle Merkmale	224
1. Haarschnitt	224
2. Verbrechersprache	225
3. Tätowierung und Spitzname	227
4. Drogenkonsum	229
II. Einstellung gegenüber den Bezugspersonen der Strafjustiz und des Strafvollzugs	230
III. Einstellung der Personen in Strafjustiz und Strafvollzug gegenüber den Gefangenen	231
IV. Einstellung gegenüber dem Opfer und dem eigenen Delikt	232
V. Veränderungen des Selbstbildes	234
VI. Effekte der Inhaftierung auf Familienstand und Arbeitsleben	235
VII. Kontakte und Anbindung zur Außenwelt	239

VIII. Inhaftierungseffekt bei den Erstregistrierten und Rückfälligen	240
Exkurs: Selbstmord im Strafvollzug	243
IX. Veränderung der Umgebung nach der Entlassung	245
X. „Bang Jiao“ und Rückfall	247
E. Falldarstellungen im Kontext der Untersuchung	249
I. Falldarstellungen	249
II. Schlussfolgerungen	260
F. Diskussion der Untersuchungsergebnisse und	
rechtspolitische Schlussfolgerungen	263
I. Ertrag der Arbeit	264
1. Darstellung der sozio-demographischen Merkmale der Rückfälligen im Vergleich zu den Erstregistrierten	264
2. Wesentliche Ergebnisse im familiären Bereich	264
3. Abweichendes Verhalten und schulischer sowie beruflicher Verlauf.....	265
4. Einfluss der Kriminaljustiz	265
5. Untersuchungsergebnisse zum Strafvollzug und der Entlassung	266
II. Möglichkeiten der Prävention	267
Literaturverzeichnis	269
Tabellenverzeichnis	294
Abbildungsverzeichnis	299
Anhang: Erhebungsinstrument	301

Erster Teil: Fragestellung, theoretische Hypothesen und Stand der bisherigen empirischen Forschung

A. Einleitung und Fragestellung

I. Strafrechtlicher Ausgangspunkt und Untersuchungsbereiche

Nach den absoluten und relativen Straftheorien¹ können die staatlichen Strafen in *retributive* und *präventiv* orientierte Strafen unterteilt werden. *Retributive* Strafen befriedigen zwar prima vista ein „natürliches“ Gerechtigkeitsgefühl, weisen aber das Manko auf, dass sie keinen erkennbaren positiven sozialen Zweck erfüllen und daher als Einrichtung einer säkularen Gesellschaft nur schwer legitimiert werden können. *Präventiv* orientierte Strafen dagegen lassen sich prinzipiell kraft ihres sozialen Zwecks leichter rechtfertigen.² Die Strafe wird nicht um der Verwirklichung von Gerechtigkeit willen verhängt, sondern um in der Gesellschaft sozial nützliche Wirkungen zu erzielen³, wie § 46 Abs.1 Satz 2 dt. StGB besagt: „Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.“ Als theoretischer Ausgangspunkt der vorliegenden Un-

¹ Vgl. hierzu Höfer 2003, S. 8: „Ihr Inhalt wird dabei auf zwei Formeln reduziert: *punitur, quia peccatum est* – bestraft wird, weil Unrecht begangen wurde (absolute Theorie), und *punitur, sed ne peccetur* – bestraft wird, damit kein Unrecht geschieht (relative Theorie)“. Nach der absoluten Theorie liegt die Rechtfertigung der Strafe in der Tat selbst, während nach den relativen Theorien die Rechtfertigung der Strafe in ihrem Zweck gesehen wird. Der Rechtfertigungsgrund liegt somit für die absoluten Theorien in der Vergangenheit, für die relativen Theorien hingegen in der Zukunft.

² Dazu siehe Hassemer, *Freiheitliches Strafrecht*, 2001, S. 103.; Die Idee der Prävention wurde im 5. Jahrhundert v.Chr. von griechischen Philosophen erstmals formuliert: „*Nemo prudens punit quia peccatum est, sed ne peccetur*“ (Kein vernünftiger Mensch straft, weil jemand gesündigt hat, sondern damit nicht gesündigt werde), zit. nach Killias, *Grundriss der Kriminologie*, 2002, S. 441.; Weigend, in: *Frisch/von Hirsch/Albrecht* (Hrsg.), *Tatproportionalität*, 2003, S. 199; *Vultejus*, *Rückfallkriminalität*, ZRP, 2004, S. 126.

³ Siehe Meier, *Kriminologie*, 2005, S. 232. Wie einer der führenden Strafrechtstheoretiker zu Anfang des 20. Jahrhunderts formulierte, soll die Strafe in einem solchen Vergeltungsstrafrecht nicht „heilen, sondern dem Sträfling eine Wunde schlagen“ (*Binding* 1907, S. 230). In einem reinen Schuldstrafrecht, dessen Strafen ausschließlich dazu dienen sollen die Tatschuld zu vergelten, sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein). Eine derartige Konzeption liegt dem heutigen Strafrecht nicht mehr zugrunde. Die Aufgabe des Strafrechts wird in der Verhinderung sozialschädlicher Verhaltensweisen und damit in der Sicherung eines ungefährdeten Zusammenlebens der Bürger gesehen. Der Einsatz der Strafe ist deshalb nur dann – und auch nur in dem Maße – gerechtfertigt, wenn und soweit sie sich als ein für den Rechtsgüterschutz geeignetes und erforderliches Mittel der General- und Spezialprävention erweist.

tersuchung soll daher die an der Zukunft orientierte *Prävention* als Leitgedanke des modernen Strafrechts dienen.

Der Anspruch der Strafrechtstheorie ist so formuliert, dass nach einer Tat mit der Strafe sowohl auf den Täter als auch auf die Allgemeinheit eingewirkt wird, indem ein Rechtsgüterschutz bewirkt wird. Der Effekt der präventiv orientierten Strafe auf der Ebene der Allgemeinheit wird als „Generalprävention“ bezeichnet, die Wirkung auf der individuellen Ebene als „Spezialprävention“. Beide Kategorien lassen sich wiederum in „negative“ und „positive“ General- bzw. Spezialprävention untergliedern. Als negative Generalprävention wird die *Abschreckungswirkung der Strafe* bezeichnet. Indem der Täter für seine Tat bestraft wird, sollen auch andere von der Begehung von Straftaten abgehalten werden.⁴ Die Generalprävention soll damit eine Abschreckungswirkung bei der Bevölkerung herbeiführen. Die positive Generalprävention zielt hingegen auf eine verstärkte Normentreue und die Festigung des „allgemeine(n) Rechtsbewusstsein(s)“ der Bevölkerung insgesamt ab.⁵ Auf der Ebene des Täters lassen sich die Abschreckungs-, die Sicherungs- und die Besserungswirkung der Strafe unterscheiden. „Abschreckung“ und „Sicherung“ werden meist unter dem Begriff der „negativen Spezialprävention“ zusammengefasst; die „Besserung“ wird als „positive Spezialprävention“ bezeichnet. Richtet sich die Abschreckung und Sicherung oder der Versuch der Besserung darauf, den Schutz der Allgemeinheit vor diesem Täter und zugleich die Resozialisierung des einzelnen Täters zu bewirken sowie einen Rückfall zu verhindern, spricht man von Spezialprävention. Da vorliegend die Wirkungseffizienz der Kriminalstrafe im Kontext der tertiären Kriminalprävention betrachtet wird, im Rahmen derer der Wiederholung eines kriminellen Ereignisses vorgebeugt werden soll, ist hier das besondere Augenmerk auf die individualpräventive Wirkung der Kriminalstrafe zu richten. Angesichts der Thematik der Arbeit kann die Sicherungskomponente der Spezialprävention unbeachtet bleiben. Es ist vielmehr zu untersuchen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Kriminalstrafe bzw. insbesondere die härtere Freiheitsstrafe geeignet ist, das Täterverhalten im Sinne einer Besserung zu modifizieren, und ob sowie gegebenenfalls inwieweit die Freiheitsstrafe einen individualpräventiv abschreckenden Effekt zeigt.

Grundsätzlich erfüllt die präventive Strafe die in sie gesetzten Erwartungen⁶ und führt dementsprechend auch zu einem Rechtsgüterschutz.⁷ Wenn der Strafgrund

⁴ Kritisch dazu seit *Kant*, „Der kategorische Imperativ verbietet schlichtweg, dass eine Person nur als Mittel zum Zweck behandelt wird“; kritisch auch bei *Hegel*, dass Prävention durch Abschreckung nicht zu rechtfertigen sei, weil es die Würde desjenigen verletzte, der abgeschreckt werden soll (zit.nach *Dubber*, ZStW 117 [2005], S. 490.).

⁵ *Roxin*, Strafrecht AT 1, 4. Aufl. 2006, S. 81.; siehe auch *Dubber*, ZStW 117 (2005), S. 491.

⁶ Darunter sind die Verhinderung weiterer Verbrechen bzw. die Reduzierung der Kriminalitätsrate zu fassen.

jedoch in der Prävention weiterer Verbrechen liegt, kann dabei der Umstand nicht mehr ignoriert werden, dass trotz der Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Strafen weitere Straftaten begangen werden. Hiergegen mag eingewandt werden, dass es gut möglich sei, dass die Kriminalitätsrate noch höher läge, wenn man auf das Strafrecht gänzlich verzichtete,⁸ nichtsdestotrotz ist den Statistiken eine unmittelbare Aussage über die Wirksamkeit der strafrechtlichen Sanktionen für die Rückfallverhütung nicht zu entnehmen. Die Strafvollzugsstatistik spiegelt dementsprechend allenfalls die Tendenz des Gerichts wieder, mit zunehmender Zahl von Vorstrafen härtere Sanktionen zu verhängen, ohne jedoch damit stets den Abbruch der kriminellen Karriere zu bewirken. Zudem fallen die strafschärfenden Sanktionen oft in einen Zeitraum, in dem der Höhepunkt der kriminellen Karriere bereits überschritten ist.⁹ Gleichfalls ist noch immer fraglich, ob die mit zunehmenden Vorstrafen härtere verhängte Sanktionsstrategie der kriminologischen Wirklichkeit und den kriminalpolitischen Bedürfnissen gerecht wird, zumal das Strafrecht aufgrund seines nur punktuellen Eingriffsvermögens die komplexe Lebenssituation des Verurteilten nach der Strafverbüßung kaum konstruktiv beeinflussen und gestalten kann.¹⁰ Auch geht es dem Strafrecht nicht um die allgemeine Verbesserung der Lebensbedingungen, so dass als „Wirkungen“ der Strafe nur diejenigen erfasst sein können, die sich auf die zukünftige Begehung von Straftaten beziehen. Insoweit kann die Strafe also nur eine *begrenzte* Wirkung aufweisen.

Vor einigen Jahrzehnten wurde vielfach angenommen, eine Freiheitsstrafe könnte in der Weise resozialisierungsfreundlich ausgestaltet werden, dass sie per Saldo einen positiven Beitrag zur „Besserung“ des Täters und zu seiner sozialen Re-Integration leistet. Angesichts der Vollzugswirklichkeit und der gravierenden Folgen, die die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für die Aussichten des Täters auf eine angemessene Wohnung, Arbeit und soziale Kontakte hat, zeigt sich, dass die Strafe keinesfalls nur günstige Effekte, sondern gleichwohl nachteilige Wirkungen nach sich zieht.¹¹ Daher kann heute

⁷ Dennoch wird die Bedeutung von Sanktionen der formellen Sozialkontrolle, insbesondere die der Freiheitsstrafe, häufig überschätzt.

⁸ *Jescheck/Weigend*, AT 1996, S. 69: „Inwieweit das Strafrecht die gewünschte Wirkung hat, läßt sich empirisch schwer feststellen. Doch kann keine Rede davon sein, daß jede begangene Straftat die generalpräventive Wirkung des Strafrechts widerlegte, wie Kritiker behaupten, denn ohne Zweifel würden sehr viel mehr Straftaten begangen werden, wenn es keine Strafrechtspflege gäbe.“; siehe auch *Dubber*, ZStW 117 (2005), S. 491 f.

⁹ *Petersilia*, u.a., *Criminal Careers of Habitual Felons*, 1977, VIII; *Kaiser*, *Kriminologie*, 3. Aufl., 1996, S. 952; *Kaiser/Schöch*, *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, 6. Aufl. 2006, S. 65 Rn. 5.

¹⁰ Vgl. *Kaiser/Schöch*, 6. Aufl. 2006, S. 65 Rn. 8.

¹¹ Vgl. z.B. *Pogarsky/Piquero*, 2003: „Can punishment encourage offending?“, *Kury/Ferdinand/Obergfell-Fuchs*, 2003: „Does severe punishment mean less criminality?“, *Piquero/Farrington/Blumstein*, 2003: „Do interventions have positive effects? Does criminal justice intervention (i.e., labeling) do harm?“, *P.-A. Albrecht*, *Kriminologie* 2005, S. 53, 287 f.

eine größere Skepsis gegenüber der Resozialisierungsmöglichkeit durch Freiheitsstrafen festgestellt werden.¹² Im Rahmen der Beurteilung der Spezialprävention ergeben sich sodann die folgenden Fragen: Wiegt die Notwendigkeit des Schuldausgleichs und/oder der Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter so schwer, dass die unvermeidlichen nachteiligen Wirkungen einer Freiheitsstrafe in Kauf genommen werden müssen? Und wie kann eine als notwendig erkannte Freiheitsstrafe ausgestaltet werden, damit ihre entsozialisierenden und damit die Gefahr eines Rückfalls erhöhenden Folgen möglichst gering bleiben?¹³ Im Unterschied zum Schuldstrafrecht¹⁴ bedarf das Präventionsstrafrecht der Erfolgskontrolle, da das kriminalrechtliche System ohne sie mit einer „Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder ihres Verlustes arbeitet“ vergleichbar ist.¹⁵ Eine Erfolgskontrolle setzt zunächst eine Messung des Erfolgs bzw. Misserfolgs voraus, also die deskriptive Feststellung, wie viele der Sanktionierten innerhalb eines bestimmten (Rückfall-)Zeitraumes – in Abhängigkeit von Delikt und Sanktion sowie soziodemographischen Merkmalen – rückfällig und mehrfache o. intensive sogar Karrieretäter werden. In einem tiefergehenden Sinne wird der Begriff der Erfolgskontrolle aber auch als Effizienzmessung zu verstehen sein, durch die die Wirkungen der verhängten/vollstreckten Sanktionen (hier insbesondere Freiheitsstrafe) überprüft werden.¹⁶ Aus empirisch-kriminologischer Sicht werden in der Regel der *Rückfall und eine kriminelle Karriere als zentraler Misserfolgsindikator eines spezialpräventiven Strafrechts* betrachtet.

¹² Vgl. Meier 2007, S. 235. „Strafe kann dem Ziel des präventiven Rechtsgüterschutzes auch entgegenwirken. Indem sie die Handlungsfreiheiten des Täters beschneidet (seinen Lebensstandard beschränkt, ihm seine Fortbewegungsfreiheit nimmt etc.), schreibt sie die potentiell kriminalitätsfördernden Lebenslagen aus kriminologischer Sicht eher fest als dass sie sie auflöst; die Strafe kann für den Täter auch eine Belastung sein, die durch Stigmatisierung und Ausschluss zu einer weiteren Schwächung seiner sozialen Bindungen führt. Durch die öffentliche Ächtung der Tat kann die Strafe Prozesse auslösen, die im Ergebnis die Begehung weiterer Straftaten und letztlich die Verstetigung krimineller Karrieren zur Folge haben können. Für die Kriminologie ergibt sich hieraus, dass sie sich nicht nur auf die Frage konzentrieren darf, ob und inwieweit die Strafe das Ziel des Rechtsgüterschutzes tatsächlich erreicht; sie muss sich auch mit der Frage beschäftigen, ob und inwieweit die Strafe dysfunktional und kontraproduktiv ist.“

¹³ Jescheck/Weigend, AT 1996, S. 878 f.

¹⁴ Strafe um der Strafe willen, gewissermaßen als Selbstzweck, ist im heutigen modernen Rechtsstaat nicht möglich. Die Strafe soll Schuld vergelten, und zugleich ist die Schuld Grundlage der Strafzumessung, das bedeutet eine Begrenzung und Verhinderung übermäßiger Bestrafung. Niemand soll über das Maß seiner Schuld, also über das, was er zu verantworten hat, hinaus, bestraft werden.

¹⁵ Glaser, 1973, zit nach Albrecht 1980, S. 242.

¹⁶ Eine wichtige Aussage trifft diesbezüglich Heinz, in: Lösel/Bender/Jehle, 2007, S. 495: „Ohne Wissen um die tatsächlichen Wirkungen lässt sich alles irgendwie rechtfertigen, nur eines ist nicht möglich: eine evidenzbasierte Kriminalpolitik und eine rationale Sanktionsentscheidung.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verhängung und Anwendung der Freiheitsstrafe sicherlich in einigen Fällen einen rückfallpräventiven Erfolg im Sinne einer verhaltenssteuernden Wirkung haben kann. Angesichts der häufig überschätzten Bedeutung von härteren Freiheitsstrafen ist es jedoch bemerkenswert, dass sich einerseits erhebliche Probleme der wirksamen Strafanwendung sowie andererseits problemverschärfende Nebenwirkungen eröffnen.

II. Anlass und Zielsetzung der Untersuchung

Die weitgehenden gesellschaftlichen Umbrüche in China und der damit einhergehende Wandel bringen eine offiziell registrierte Kriminalitätsbelastung bzw. den Anstieg der Kriminalität mit sich.¹⁷ Die Kriminalpolitik reagiert entsprechend der Vorstellung, dass Strafe, in diesem Falle eine Freiheitsstrafe, das adäquate und wirksamste Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung sei und mit Hilfe von harten Sanktionen die Kriminalität, wenn nicht reduziert, so doch zumindest in ihrem Anstieg abgebremst werden könne. Ferner sind die enorme Punitivität des chinesischen Strafrechtssystems und der Strafverfolgung¹⁸ sowie die an Repression und Vergeltung orientierte Kri-

¹⁷ Statistiken zufolge wurden im Jahr 1979 636.000 Straftaten erfasst, doch im Jahr 1981 dagegen 890.000, was mithin einen Zuwachs um 40% bedeutet. Im Jahr 1998 wurden 1.971.000 Straftaten registriert. Damit ist ein Anstieg um 226% gegenüber 1979 zu verzeichnen. Bisher wurden im Jahr 2003 4.393.893 Straftaten, im Jahr 2004 4.718.122 Straftaten registriert.

¹⁸ Die Freiheitsstrafe stellt die am häufigsten verhängte Sanktion in China dar. 1996 wurden insgesamt 614.323 Straftäter verurteilt. Davon bekamen 265.293 eine Freiheitsstrafe von 5 oder mehr Jahren, das waren 43,18%. 338.347 (55%) mussten weniger als fünf Jahre im Gefängnis absitzen. Zusammen ergab das die Zahl von 98%. 2003 wurden 747.096 Straftäter verurteilt. Davon waren 21,2% (158.562) der von den Gerichten ausgesprochenen Sanktionen Freiheitsstrafen von 5 Jahren und länger und weitere 47,9% (357.991) wurden zu einer Freiheitsstrafe von unter 5 Jahren verurteilt, sodass nicht weniger als 69% der verurteilten Straftäter mittels einer Freiheitsstrafe sanktioniert wurden; 2004 wurden 753.314 Straftäter verurteilt. Davon waren 19,4% (146.237) der von den Gerichten ausgesprochenen Sanktionen Freiheitsstrafen von 5 Jahren und länger und weitere 48,2% (363.012) Freiheitsstrafen von unter 5 Jahren. Zusammen ergab das einen Anteil von 67,3%. Ende 2006 wurden 873.846 verurteilt, davon 47% zu einer Freiheitsstrafe von unter 5 Jahren, 17,6% entfielen auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bis hin zur Todesstrafe ohne Bewährung. Zwar hat der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen in den letzten zehn Jahren abgenommen und es ist ein scheinbarer Rückgang der Anwendung des Freiheitsentzuges im gegenwärtigen China zu verzeichnen, aber im Vergleich zu den westlichen Industrieländern ist die enorme Punitivität aus dem Sanktionsmuster der Gerichte noch immer deutlich erkennbar. Dazu auch bei *Kury/Ferdinand/Oberfell-Fuchs* 2003, S.127.

minalpolitik¹⁹ und die Überfüllung bzw. Überbelegung der Strafvollzugsanstalten²⁰ als eine logische Konsequenz eines Kriminalitätsanstiegs und einer Erhöhung der Strafen sowie der ausgiebigeren Verhängung von unbedingten, insbesondere längeren Freiheitsstrafen zu verstehen. Empirische Erfahrungen aus Europa, insbesondere aus Deutschland, machen hingegen gerade deutlich, dass härtere Gesetze sowie strengere Strafen keinen günstigen Einfluss auf einen etwaigen Kriminalitätsanstieg haben (evidenzgestützte Kriminalpolitik). Um effektive Lösungswege für das Problem zu suchen, insbesondere um konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Gefangenenzahlen zu finden, wäre ein denkbarer Ansatzpunkt mithin eine großzügigere Anwendung der Strafaussetzung zur Bewährung.

Die Anwendung der Strafaussetzungen zur Bewährung oder der Strafrestauesetzung in China setzt normativ voraus, dass die Anwendung nicht zu einer erneuten Gefährdung der Gesellschaft führen wird (§§ 72 I., 81 I., ch. StGB). Daraus kann man ableiten, dass die Erhöhung der Strafaussetzungen zur Bewährung vom Niveau der Rückfallprognosen abhängig ist.²¹ Entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelung in China findet bei Rückfallstraftaten die Strafaussetzung jedoch gerade keine Anwendung; Rückfallstraftäter dürfen nicht auf Bewährung entlassen werden.

Mithin ist erforderlich festzustellen, welche Merkmale des Täters und seiner Taten im Kriminalisierungsprozess eine Rolle spielen, wie sich der Delinquenzverlauf der erfassten Täter darstellte und welche sozialen und institutionellen Faktoren die Kriminalisierung fördern. Die Daten zur Bestimmung dieser Merkmale wurden vorliegend im Gefängnis erhoben und speziell zum Vergleich der unterschiedlichen Tätergruppen ausgewählt, um eine Identifizierung und Charakterisierung von Rückfälligen und Karrieretätern zu ermöglichen. Die Beziehung zwischen diesen Merkmalen und der Ausprägung einer kriminellen Karriere, die Beziehung zwischen vergangenen Vorstrafen und zukünftigen Verbrechen sowie die Frage, wie sich generell die Sank-

¹⁹ Eine scharfe Strafpolitik, etwa mittels härterer Strafen und vor allem durch eine intensivere Verhängung von Freiheitsstrafen, ist ein fragwürdiges Mittel, die Kriminalitätsbelastung zu reduzieren bzw. einen Kriminalitätsanstieg zu bremsen.

²⁰ Die Statistik zeigt, dass 1979 rund 621.000 Häftlinge im Gefängnis waren, während diese Zahl 1984 auf 1.226.300 anstieg, was eine Zunahme um 79,2% bedeutet; 1.251.400 Sträflinge befanden sich 1990 in Haft, Ende 1996 hingegen 1.417.300, 796.300 mehr als 1979, mithin ein Zuwachs um 128%; bis zum Ende 2005 stieg die Zahl der Häftlinge auf ca. 1.565.711 (siehe China statistical Yearbook 2006), die Inhaftierungsquote erhöhte sich auf 175 pro 100.000 (verurteilte Gefangenrate: 120 pro 100.000). Bis zum Jahr 2000 erhöhte sich die Zahl die tatsächliche Kapazität übersteigend auf 240.000 Häftlinge. Dazu auch bei *Jianan, Guo*, *guanyu shequ jiaozheng zhidu de jige wenti*, 2006.

²¹ Rückfallprognose oder normative Bewertung eines bestimmten Risikosachverhalts? Die Diskrepanz zwischen den Erwartungen an die Prognoseforschung und deren tatsächlichen Möglichkeiten spiegelt sich in einer Vielzahl kritischer Äußerungen im deutschen Fachschrifttum (*Rasch, Nedopil, Schumann, Cornel; Hanack, Böllinger, Kögler, Frisch, Volckart*, eingehend dazu siehe *Baltzer 2005*, S.228-233) wieder.

tionskarriere gestaltete und schließlich die Verknüpfung von Kriminalisierung und Freiheitsentzug wurden statistisch getestet. Erfasst wurden somit die dynamischen Aspekte und die wechselseitigen Wirkungszusammenhänge, die bei der Entwicklung von delinquenten und kriminellen Karrieren vorzufinden sind. Damit wird erkennbar, welche Merkmale eine Sanktionierung durch Freiheitsentzug fördern und folglich kriminelle Karrieren begründen und welche ihr hinderlich sind. Ferner ist auf die Beziehung zwischen der Rückfälligkeit oder kriminellen Karrieren und bestimmten justiziellen und vollzuglichen Reaktionen einzugehen, um so Anlass für evidenzgestützte rationale kriminalpolitische Entscheidungen zu geben und die Möglichkeiten der Prävention und Intervention der Kriminalstrategie verbessern zu können.

Aus der Perspektive der präventiv orientierten Strafzwecktheorien, welche den straftheoretischen Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit bilden, steht die Erzielung einer effektiven Methode zur *Verhinderung weiterer Kriminalität* im Vordergrund. Sinnvollerweise kann dieses Ziel jedoch nur erreicht werden, wenn die die Kriminalität oder den Rückfall maßgeblich beeinflussenden Faktoren sowie der Verlauf krimineller Karrieren entsprechend prognostiziert und beeinflusst werden können. Eine aus einer Strafzwecktheorie abgeleitete Strafe kann die Wahrscheinlichkeit der *Begehung weiterer krimineller Handlungen* also nur dann reduzieren und damit die genannte Zielsetzung umsetzen, wenn damit die Ursachen der Kriminalität beeinflusst werden.

III. Begriffbestimmung und Fragestellung

1. Die Definition der kriminellen Karriere

Auch wenn man nicht der Ansicht folgt, dass die Wissenschaftlichkeit eines Beitrags durch einen vorangestellten umfangreichen Teil zur Festlegung von Definitionen unter Beweis gestellt werden muss, um eine Basis für die Operationalisierung der Variablen liefern zu können, so erscheint es mir dennoch erforderlich, sich zunächst um eine *minimale Begriffsbestimmung* zu bemühen, da innerhalb der kriminologischen Literatur stark abweichende Vorstellungen hinsichtlich einer „kriminellen Karriere“ bestehen.

In der Regel bestimmt sich der Untersuchungsrahmen krimineller Karrieren durch die Frage nach: 1. dem Beginn bzw. Einstieg (onset), 2. dem Verlauf oder der Entwicklung (persistence) sowie 3. der Beendigung bzw. dem Ausstieg (desistance) aus der kriminellen Karriere.²² Hierbei sind sechs Größen relevant: (1) participation, (2) frequency, (3) crime mix, (4) age of onset, (5) age of termination, und (6) duration.

²² Albrecht 1993a, S. 302; Meier 2007, S. 147 f.

Dem liegt die allseits anerkannte Beobachtung zugrunde, daß eine Gruppe von Straftätern in bestimmten Lebensphasen immer wieder strafrechtlich in Erscheinung tritt. Insoweit ist es deshalb verständlich, dass das Begehen einer erheblichen Anzahl von Straftaten über einen bestimmten Zeitraum hinweg Minimalbestandteil der Definition der kriminellen Karriere ist.²³

Was aber eine kriminelle Karriere²⁴ tatsächlich ist, wird sehr unterschiedlich beschrieben:

- Als eine „longitudinale Sequenz von Delikten einer Person“²⁵
- „Nicht wenige deviante Handlungen, sondern Kriminalität, die mehrere Jahre lang fortbesteht“, wobei nicht erforderlich ist, dass der Täter seinen Lebensunterhalt vorwiegend mit Verbrechen bestreitet, sondern lediglich, dass er über eine längere Zeitspanne hinweg wiederholt Gesetzesverstöße begeht²⁶
- Als „die Abfolge von Straftaten als eine Sequenz aufeinander bezogener und zusammenhängender Aktivitäten im Unterschied zur Erfassung von Straftaten als einzelne, isolierte Ereignisse“²⁷ während eines Lebensabschnitts
- Als eine „Sequenz von Delikten, die während eines Lebensabschnitts eines Individuums begangen werden“²⁸
- Wenn „eine größere Anzahl von Delikten vorliegt, die in einem begrenzten Lebensabschnitt verübt wurden“²⁹

²³ G. Albrecht 1990, S. 101.

²⁴ Der Begriff diene allein dazu, die in Längsschnittstudien erfassbare Abfolge der Delikte (oder Verurteilungen) von mehrfach-oder Rückfallstraftätern plakativ zu bezeichnen oder mittels der biographischen Darstellung des Werdegangs einzelner Straftäter als Prozeß der Einbindung in eine kriminelle Subkultur, des Erlernens krimineller Fertigkeiten und Techniken etc. eine Analogie zu konventionellen Verläufen in Beruf und Arbeit herzustellen (Shaw 1931; Albrecht 1993). Blumstein, Cohen, Roth und Visher (1986) definieren kriminelle Karrieren als longitudinale Sequenz von Delikten einer Person; Hermann definiert eine kriminelle Karriere als eine Folge von Rückfällen (Hermann 2001, S.241). Andere Autoren sprechen hingegen erst dann von kriminellen Karrieren, wenn eine größere Anzahl von Delikten vorliegt, die in einem begrenzten Lebensabschnitt verübt wurden (z.B. G. Albrecht 1990); in der allgemeinsten Form wird darunter eine Abfolge von Deliktsbegehungen in einem definierten Zeitabschnitt verstanden (Petersilia 1980, Schneider, 1993, Farrington 1997).

²⁵ Vgl. Blumstein, Cohen, Roth und Visher, 1986, S. 12: „A criminal career is the characterization of the longitudinal sequence of crimes committed by an individual offender.“

²⁶ Vgl. Petersilia, 1980, S. 322: „The study of criminal career is concerned not with a few isolated deviant acts, but with criminality persisting over many years “; ergänzend: “This characterization of an individual’s criminal activity as a ‘career’ is not ment to imply that offenders derive their livelihoods primarily from crime. Rather, the concept is intended to structure an offender’s involvement in the criminal justice system over time. In this manner, the sequence of events can be studied as an integrated and bounded activity.”

²⁷ Vgl. Albrecht 1993, S. 302.

²⁸ Vgl. Farrington, 1994.

- Als „eine Folge von Rückfällen“³⁰
- Wenn „die Verstrickung in kriminelle Aktivitäten zu einem bestimmten Zeitpunkt im Leben beginnt, sich über eine bestimmte Zeitdauer erstreckt und dann aufhört“³¹
- „... verstehen unter Karriere keinen eskalierenden Prozess (wie vielleicht die Semantik des Wortes nahe legt), sondern eine lebensgeschichtliche Betrachtung von Delinquenzentwicklungen in ihren verschiedenen Teilstadien. Beginn, Dauer, Eskalation, Spezialisierung, Diversifizierung, Abschwächung etc. von kriminellen Handlungen sind Teilaspekte, die die empirischen Forschungen des ‚criminal career approach‘ strukturieren“.³²

Bei den obigen Bemühungen um eine Begriffsklärung bleibt allerdings unklar, wie hoch die Anzahl der Delikte und die Deliktfrequenz sein müssen, um eine kriminelle Karriere anzunehmen. Als unumstrittener Kern und gemeinsamer Nenner der unterschiedlichen Ausgangspositionen ist jedoch leicht erkennbar, dass als eine „Minimaldefinition“ einer kriminellen Karriere eine Abfolge von Deliktsbegehungen in einem definierten Zeitabschnitt verstanden werden kann. Darüber hinaus geht es stets um die Untersuchung einer Abfolge von Straftaten in einem definierten Zeitabschnitt³³ als eine Sequenz aufeinander bezogener und zusammenhängender Aktivitäten im Unterschied zur Erfassung von Straftaten als einzelne, isolierte Ereignisse. Ich schließe mich angesichts der vorliegenden Datenerfassung im Rahmen einer Querschnittserhebung dem Begriff der kriminellen Karriere als *wiederholtes kriminelles Handeln und wiederholte Zuschreibung von Kriminalität*³⁴ an.

2. Zentrale Hypothesen zu kriminellen Karrieren und Fragestellung

Das Erkenntnisinteresse der Karriereforschung konzentriert sich im Wesentlichen auf den Verlauf der Karriere und die sog. Sekundärdevianz, welche, wie in der Untersuchung von Drogenkonsumenten³⁵ oder Prostituierten³⁶, als Identitätswandel sowie die langfristige oder gar dauerhaft wirksame Übernahme devianter Rollen und

²⁹ Vgl. Albrecht, G., 1990.

³⁰ Vgl. Hermann 2001, S. 241.

³¹ Vgl. Stelly/Thomas 2004, S. 13.

³² Vgl. Stelly/Thomas 2000, S. 9.

³³ Die Dauer einer kriminellen Karriere bezeichnet die Zeitspanne zwischen dem ersten und dem letzten Delikt.

³⁴ Hermann 2003, S. 241.

³⁵ Becker 1963.

³⁶ Hess 1978.

Selbstbilder als Folge von Wahrnehmungs- und Zuschreibungsprozessen interpretiert wird. Mehrere Ebenen werden als am Zuschreibungsprozess beteiligt erkannt: gesellschaftliche Normsetzung, interpersonelle Reaktion und Vorgehen von Instanzen, insbesondere strafrechtlichen Kontrollinstanzen.

Insoweit stellt die deviante oder kriminelle Karriere eine Abfolge von aufeinander bezogenen Handlungen und Zuschreibungen dar, die teilweise als Aufschaukelungsprozeß bezeichnet wird,³⁷ wobei der Begriff zugleich Elemente enthält, die an den in konventionellen Karrieren enthaltenen Aspekt des Aufstiegs erinnern. Aufstieg kann einmal die „erfolgreiche“ Übernahme einer devianten Rolle oder eines devianten Selbstbilds meinen, zum anderen erfolgreiche Professionalisierung bzw. Spezialisierung in der Deliktsbegehung³⁸ oder das Auftreten einer Eskalation hinsichtlich der Deliktsschwere. Der „Aufstieg“ mag auch auf Kontakte mit Instanzen sozialer Kontrolle bezogen werden, wie in den Begriffen der „Gerichts-oder Strafvollzugs-oder Sanktionskarriere“³⁹ deutlich wird. Gleichwohl ist die strafrechtliche Reaktion kein notwendiger Bestandteil einer kriminellen Karriere,⁴⁰ unklar bleibt damit die Frage, *welche Bedeutung die formelle Reaktion (insbesondere die Freiheitsstrafe) auf eine Straftat eigentlich für den Verlauf einer kriminellen Karriere i.S. der Veränderung des Selbstkonzepts und der Übernahme krimineller Rollen hat.*

Auch nach *Farrington* ist der Karriereansatz keine kriminologische Theorie, sondern vielmehr ein Rahmen, innerhalb dessen Theorien entwickelt und getestet werden können. Die Zielrichtung des Ansatzes war von Anfang an allerdings nicht die Entwicklung von Theorien, sondern vielmehr das Bemühen Handlungsmaximen für die Kriminalpolitik bereitzustellen. Insoweit wird verständlich, dass, abweichend von anderen Formen kriminologischer Forschung, das Unterscheidungsmerkmal der Karriereforschung darin liegt, dass das Hauptanliegen des Karriereparadigmas die Erforschung systematischer Verhaltensänderungen aufgrund wiederholter Kontakte mit dem Strafjustizsystem ist.⁴¹ Obwohl Untersuchungen zu kriminellen Karrieren

³⁷ *Quensel* 1970.

³⁸ *Shaw* 1931.

³⁹ *Höfer* 2003.

⁴⁰ *Albrecht, H.-J.*(1993a, S. 303) zufolge, verbleibt ein substantieller Anteil von Karrierestraftätern im Dunkelfeld der Kriminalität.

⁴¹ Siehe dazu auch *Petersilia, J.* (1980b). *Criminal Career Research: A Review of Recent Evidence*. In *Tonry, M. & N. Morris* (Eds.), *Crime and Justice* 2, S. 322: “The study of criminal careers is concerned not with a few isolated deviant acts, but with criminality persisting over many years. Criminal career research seeks to illuminate how such careers are initiated, how they progress, and why they are discontinued. The distinguishing characteristic of criminal career research is its concern with systematic changes in behavior over time or as a result of cumulative criminal justice system contacts. In focusing attention on persons who repeatedly engage in serious crime, it attempts to explain the relation between crime and the offender’s interaction with criminal justice agencies. A better understanding of the characteristics of the criminal career should enable criminal justice poli-

in den letzten Jahrzehnten in immer größerem Umfang durchgeführt worden sind⁴² und sich diese mit der Entwicklung abweichenden Verhaltens⁴³ und mit der auf diese Entwicklung erklärenden Faktoren⁴⁴ sowie dem Täter und seinem Verhalten⁴⁵ befasst haben, findet nach wie vor die Wechselwirkung zwischen den Interventionen des Justizsystems und dem Verhalten von Individuen, insbesondere die Wirkung der Sanktionen auf die Verläufe der kriminellen Karrieren, wenig Beachtung. Im Einzelfall lässt sich daher weder retrospektiv noch prospektiv in irgendeinem Sinne beweisen, dass eine bestimmte Strafe notwendig und effizient ist, um einer erneuten Tatbegehung vorzubeugen. Beispielsweise lässt es sich schwerlich plausibel begründen, dass zur Prophylaxe gegenüber dem Rückfall eines bestimmten Raubtäters gerade eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren notwendig, aber auch effizient ist. Auch im Hinblick auf die abschreckende und normstabilisierende Funktion der Generalprävention lässt sich eine Auswirkung des Maßes der Strafen auf die Rechtstreue der Allgemeinheit im Einzelfall schlichtweg nicht feststellen. Trotz dieses Mangels an empirischer Überprüfbarkeit des Verhältnisses zwischen Zweck und Maß der Strafe, wird die Strafzumessung in der Praxis nach einem an Tatschuldproportionalität und Präventionserwägung orientiertem „Umrechnungsschlüssel“ durchgeführt. Inwieweit der Strafe die gewünschte Wirkung zukommt, lässt sich empirisch nicht leicht erfassen. Zwar kann keine Rede davon sein, daß jede begangene Straftat die präventive Wirkung der Strafen widerlegte, denn ohne Zweifel würden sehr viel mehr Straftaten begangen werden, wenn keine Strafe vorgesehen wäre, dennoch kann mit Sicherheit jeder Rückfall und jede kriminelle Karriere als Misserfolgsindikator einer präventiv orientierten Strafe angesehen werden. Somit dürfte jedoch noch nicht beantwortet sein, *welche Auswirkungen die Intensität der Sanktionierung auf die Stabilisierung oder Festigung und Entwicklung krimineller Karrieren hat.*

Ein wesentlicher Impuls für die Forschung zu kriminellen Karrieren bzw. Karrieretätern wurde vor allem durch eine der bekanntesten Studien in Philadelphia – die erste Kohortenforschung in der Geschichte der Kriminologie, auch als Wolfgang-Studie bezeichnet⁴⁶ gesetzt. Zwei Untersuchungen von Kohorten, die in den Jahren 1945 und 1958 in Philadelphia geboren worden waren, kamen zu dem Ergebnis, daß chronische männliche Täter (solche, die fünf und mehr Kontakte mit der Polizei hatten) nur einen geringen Teil der Täterpopulation ausmachten: 18% der

cies to be designed to intervene in the career at an effective point, whether for crime control or rehabilitative purposes”.

⁴² Vgl. zusammenfassend Piquero, A.R., Farrington, D.P. & A. Blumstein 2003, S. 359-506.

⁴³ Die Frage nach dem Beginn bzw. Einstieg, dem Verlauf oder der Entwicklung sowie der Beendigung bzw. dem Ausstieg.

⁴⁴ Die zentrale Frage ist, wie Karriereverläufe erklärt werden können.

⁴⁵ Vgl. Höfer 2003, S. 1.

⁴⁶ Wolfgang/Figlio/Sellin, 1972.

1945er Geburtskohorte und 23% der 1958er Kohorte. Diese Täter verübten einen unverhältnismäßig großen Teil an Verbrechen: 52% in der 1945er Kohorte und 61% in der 1958er Kohorte. Bedeutsam ist ferner, dass die Wiederholungstäter in beiden Kohorten für den Hauptteil der schweren Gewaltdelikte verantwortlich waren: für 71% der Tötungsdelikte, 73% der Vergewaltigungen, 82% der Raubüberfälle und 69% der Körperverletzungen in der 1945er Geburtskohorte; für 61% der Tötungsdelikte, 76% der Vergewaltigungen, 73% der Raubdelikte und 65% der Körperverletzungen in der 1958er Kohorte. Darüber hinaus neigten Täter, die fünf oder mehr Polizeikontakte hatten, am ehesten dazu, ihre Opfer zu verletzen, da sie 58% der Gewaltdelikte mit Verletzungen der Opfer in der 1945er Geburtskohorte und 66% dieser Delikte in der 1958er Kohorte begingen.

Dieser Befund hat sich seitdem in einer Vielzahl von Längsschnittstudien international belegen lassen. Um die erzielten Forschungsergebnisse zu bestätigen, wurde die erste Philadelphia-Kohortenstudie wiederholt. Die zweite Philadelphia-Kohortenstudie⁴⁷ erbrachte jedoch mit der ersten übereinstimmende Ergebnisse: 42% der Jugendlichen der delinquenten Kohorte hatten nur eine Straftat verübt; 35% waren einfache Rückfalltäter, und 23% entwickelten sich zu chronischen Rezidivisten. Diese gefährlichen Intensivtäter waren für 52% der begangenen Rechtsbrüche verantwortlich. Zu ähnlichen Resultaten kam auch eine schwedische Kohortenuntersuchung⁴⁸. Der zentrale Befund dieser Studien bestand in der Feststellung, dass die überwiegende Mehrzahl der schweren Straftaten auf eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Mehrfachstraftätern entfiel. Ob und inwieweit diese Gruppe schon in einem frühen Stadium der kriminellen Karriere identifiziert werden kann, inwiefern ein Trend zur Eskalation in der Straftatenschwere oder eine Tendenz zur Spezialisierung auf bestimmte Delikte gegeben ist, und schließlich unter welchen Bedingungen ein Abbruch der Karriere erfolgt, sind dabei die Kernpunkte der kriminalpolitisch motivierten Suche nach einer Möglichkeit die Wahrscheinlichkeit weitere Straftatenbegehung durch gezielt sichernde oder verwahrende Strafstrategien (*selective incapacitation*), zu reduzieren. Im Vordergrund der so konzipierten Karrieretäterforschung stehen methodische Probleme der präzisen empirischen Erfassung der Beschreibungsdimensionen (Teilnahme, Häufigkeit, Dauer und Schwere) sowie die Entwicklung angemessener statistischer Prozeduren zur Beantwortung der Frage, *wie sich verschiedene Bedingungen, insbesondere justizitielle Interventionen, auf die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftatenbegehung auswirken.*

Die präventive Orientierung des Strafrechts zeigt sich in Annahmen, die sich auf Zusammenhänge zwischen Strafverfahren und Strafvollzug einerseits und dem Rückfall bzw. krimineller Karrieren andererseits beziehen. Die theoretischen

⁴⁷ Tracy/Wolfgang/Figlio, 1990.

⁴⁸ Wikström, 1990.

Grundlagen finden sich einmal besonders in den Konzepten des labeling approach, der Lerntheorien und der Kontrolltheorien sowie den beiden Varianten: Entwicklungstheorie und Wechselwirkungstheorie. Zum anderen sind die Präventionstheorien maßgeblich, die vor allem die möglichen negativen Folgen der repressiven Präventionsstrategien berücksichtigen: Deliktsverschärfung, Verfestigung von kriminellen Karrieren, mögliche negative Zusammenhänge zwischen der Verfahrensdauer, der Dauer der Freiheitsstrafe sowie der Rückfälligkeit.⁴⁹

Ausgehend von diesen Grundlagen, ergibt sich für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit der folgende Aufbau. Die Arbeit gliedert sich in 2 Teile (erster Teil=ET.; zweiter Teil=ZT.). Nach der Einleitung und der soeben erfolgten Formulierung der Fragestellung (ET. – A), werden zunächst die kriminologischen Theorien und Hypothesen zur Entstehung und Entwicklung krimineller Karrieren beschrieben (ET. – B). In einem Exkurs werden die strafrechtliche Sanktionierung von Rückfälligen in China dargestellt (ET. – C), bevor, nach einer Darstellung des Standes der internationalen und chinesischen Karriereforschung (ET. – D), die eigenen Forschungshypothesen formuliert werden (ET. – E). Sodann wird die Durchführung der Untersuchung beschrieben (ZT. – A).

Im Mittelpunkt der Analyse der erhobenen Daten steht der Vergleich zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen hinsichtlich soziodemographischer und biographischer (ZT. – B – I) sowie legalbiographischer Merkmale der ersten Verurteilung (ZT. – B – II). Bezüglich der Rückfälligen werden weitere Thematiken wie z. B. Spezialisierung und Sanktionierung (ZT. – B – III), aber auch Erfahrungen mit Strafverfahren (ZT. – C), Haftfolgen (ZT. – D) sowie Falldarstellungen (ZT. – E) aufgegriffen. Zum Schluss werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst und die Möglichkeit der Prävention diskutiert (ZT. – F).

⁴⁹ Vgl. hierzu *Albrecht*, 2005, S. 208.

B. Kriminologische Ansätze und Hypothesen zur Entwicklung krimineller Karrieren

Um die Entstehung und Entwicklung krimineller Karrieren zu erklären, wurden in der Kriminologie zahlreiche theoretische Ansätze und Hypothesen entwickelt.

In diesem Kapitel wird daher erörtert, ob und inwieweit die vorhandenen kriminologischen Ansätze über die Erklärung fortgesetzter Kriminalität hinaus auch Erklärungen für die empirisch vorgefundenen Befunde bieten. Besonderes Augenmerk gilt der zentralen Frage, welche Erklärungen die verschiedenen Theorien für die Kontinuität der Kriminalität liefern und ob dazu auf der Basis des handlungstheoretischen Modells Hypothesen abgeleitet werden können. Gleichzeitig wird auch hier die Fragestellung der Untersuchung zusätzlich mittels empirischer Analysen konkretisiert.

Ausgangspunkt und theoretische Grundlage der vorliegenden empirischen Untersuchung sind damit die Theorie der Anomie und der differentiellen Assoziation, zweitens Überlegungen zu „Labeling“ oder Etikettierungsprozessen und schließlich die „altersabhängige soziale Kontrolltheorie“.

I. Die Anomietheorie: *Durkheim, Merton*

Die Anomietheorie der Kriminalitätsentstehung von *Durkheim* stellt die These auf, dass Normen zusammenbrechen bzw. Normenlosigkeit entstehen kann, die die Verursachung von Kriminalität zur Folge hat, wenn im sozialen Wandel traditionelle Normen nicht mehr binden, sich aber noch keine neuen Leitbilder und Wertvorstellungen herausgebildet haben. Die Anomietheorie wird von *Merton* erweitert. Dieser formuliert diesen Ansatz dahingehend um, dass Gesellschaften bestimmte, allgemeine anerkannte Erfolgsziele wie Wohlstand, Macht und Ruhm, aufstellen, die von den Mitgliedern dieser Gesellschaft erreicht werden sollten. Um diese Ziele zu erreichen, stelle die Gesellschaft legitime Mittel und erlaubte Wege zur Verfügung. Zwar ist regelmäßig das Ziel in einer bestimmten Gesellschaft gleich, doch sind diese Mittel nicht jedem gleichermaßen zugänglich.¹ Somit befinden sich die kulturelle Struktur und die Sozialstruktur einer Gesellschaft nicht im Gleichgewicht. Diese fehlende Übereinstimmung i.S. einer Ungleichverteilung der Gelegenheitsstruktur, die als anomischer Zustand charakterisiert wird, setzt das betroffene Individuum unter anomischen Druck. Auf diesen reagiere der Einzelne nach fünf For-

¹ Kürzinger 2007, S. 608.

men: 1. Konformität 2. Innovation (z.B. Eigentums- und Vermögensdelikte) 3. Ritualismus 4. Rückzug (z.B. Alkohol- und Drogenkonsum und Beschaffungskriminalität) 5. Rebellion (z.B. Terrorismus).

Die Anomietheorie legt folglich ihr Hauptaugenmerk auf das Verhältnis gesellschaftlich anerkannter Ziele und die zu deren Erreichung erforderlichen Mittel sowie unterschiedlichen Umgangsstrategien mit auftretenden Diskrepanzen. Damit ist die Anomietheorie bemüht die gesellschaftlichen Hintergründe für kriminelle Karrieren zu erfassen. Gesellschaftliche Ziele können danach die Motivation des Täters zur (weiteren) Begehung von Straftaten begründen, insbesondere dann, wenn der Täter gelernt hat, dass er diese Ziele nicht mit legalen Mitteln erreichen kann.

II. Die Theorie der differentiellen Assoziation und soziale Lerntheorie und soziale Struktur: *Sutherland, Akers*

Die Theorie der differentiellen Assoziation, die 1939 von *Sutherland* formuliert und mit seinem Schüler *Cressey* weiterentwickelt wurde,² erklärt kriminelles Verhalten wie jedes andere Verhalten als Resultat eines Lernprozesses, der denen gleicht, die zu konformem Handeln führen: Die Übernahme eines Verhaltensmusters – ob kriminell oder konform – variiert mit der Häufigkeit, Dauer, Priorität und Intensität des Kontakts zu diesem Verhaltensmuster. *Sutherland* hat seine Theorie in neun Grundthesen vorgestellt. Die erste These als Voraussetzung und zugleich Überschrift der anderen achten Aussagen heißt schlicht: „Crime behavior is learned“.³ Die zweite These präzisiert dies dahingehend, *wie* kriminelles Verhalten erlernt wird: in einem Prozess der Kommunikation mit anderen Personen. Die dritte These der Theorie führt aus, *um wen* es sich bei diesen Personen handelt, nämlich findet der wichtigste Teil des Erlernens kriminellen Verhaltens in engen, intimen Bezugsgruppen statt.⁴ *Glaser*, der die Theorie von *Sutherland* diesbezüglich modifiziert und weiterentwickelt hat, geht davon aus, dass nicht allein der generelle Kontakt zu dissozialen Gruppen zu kriminellem Verhalten führt, sondern erst die Identifikation mit den Leitbildern der Gruppe, die dann als Vorbild für das eigene Verhalten dienen.⁵ Die vierte bis siebte Thesen heben jeweils hervor: *was* erlernt wird, *welche Richtung* dies einnehmen kann, *unter welchen Lernbedingungen* kriminelles Verhalten auftritt und betonen schließlich *generelle*

² *Sutherland*, 1947; *Sutherland/Cressey*, 1970.

³ *Sutherland*, 1947, S. 6.

⁴ *Sutherland*, 1947, S. 6.: „The principal part of the learning of criminal behavior occurs within intimate groups“.

⁵ Vgl. *Lamnek* 1979, S. 99; *Schwind* 2006, S. 120f.

*Elemente*⁶ des sozialen Lernens.⁷ Wichtig ist vor allem, *was* gelernt werden muss, damit Straftaten begangen werden können. Nicht zuletzt hat *Sutherland* in der achten These festgehalten, dass der Prozess des Erlernens kriminellen Verhaltens alle Mechanismen des Lernens einbeziehe, wie sie auch für andere Bereiche als das kriminelle Verhalten gültig seien.⁸ *Sutherland* betont dabei zwar, dass kriminelles Verhalten nach denselben Mechanismen erlernt wird wie jedes andere Verhalten, präzisiert aber nicht, um *welche* Mechanismen es sich im Einzelnen handelt.⁹ An diese Lücke knüpft in der Gegenwart *Akers* mit seiner „sozialen Lerntheorie“ an, indem er die Theorie und Thesen von *Sutherland* in der Substanz unverändert aufgreift, aber entsprechend dem heutigen Wissen um Lernvorgänge, z.B. mit den Lerngesetzen der behavioristischen Lernpsychologie, erweitert, differenziert, aktualisiert und präzisiert.¹⁰ Nunmehr lautet die erste These: „Criminal behavior is learned according to the principles of operant conditioning“.¹¹ Auch bei *Akers* heißt die 3. von nunmehr acht Thesen: „The principal of the learning of criminal behavior occurs in those groups which comprise the individual’s major source of reinforcement“.¹² In einem Gefängnis sind das zunächst einmal die Mitgefangenen.

In der Theorie von *Akers* hängt abweichendes Verhalten von Merkmalen des sozialen Lernens und von der sozialen Struktur ab. Zu den Hauptvariablen der sozialen Struktur gehören Einflüsse von Religion und sozialen Institutionen, der differentiellen Position in der sozialen Struktur nach Alter, Geschlecht, Rasse oder Klasse, der Position in primären, sekundären und Referenzgruppen wie der Familie, Peers, Arbeit und Kirche sowie Merkmalen der sozialen Disorganisation. Die direkten Einflüsse auf

⁶ Vgl. *Schubert*, 1997, S. 27, Generelle Elemente beziehen sich auf der *Priorität*, die das Individuum dem spezifischen Kontakt zugesteht, der *Intensität* und der *Häufigkeit* sowie der *Dauer* des Kontaktes.

⁷ Wichtig ist vor allem, *was* gelernt werden muss, damit es zu kriminellem Verhalten kommt. Dies schließt für *Sutherland* zweierlei ein: das Erlernen der Techniken zur Ausführung des Verbrechens, und das Erlernen der spezifischen Richtung von Motiven, Trieben, Rationalisierungen und Attitüden. *Welche spezifische Richtung* die Motive und Triebe nehmen, normkonform oder normabweichend, ist von der Bedeutung abhängig, die die unmittelbare Umgebung des Betreffenden den Rechtsnormen beimisst. Daraus leitet *Sutherland* seine zentrale These ab: “A person becomes delinquent because of an excess of definitions favorable to violation of law over definitions unfavorable to violation of law (zit.n. *Sutherland* 1947, S.6).” Er geht dabei davon aus, dass jeder Menschen sowohl kriminalitätbegünstigende als auch konformes Verhalten begünstigende Kontakte habe und dass es für die Frage, ob ein Mensch selbst kriminell werde, auf das Überwiegen der kriminalitätsbegünstigenden Kontakte ankomme. Welche Art von Kontakten, die allerdings nicht unveränderlich sind, überwiege, sei von der frequency, duration, priority and intensity der Kontakte abhängig (zit.n. *Sutherland* 1947, S.7) .

⁸ Vgl. *Ortmann*, 2002, S. 33.

⁹ *Akers* 2004, S. 83.

¹⁰ *Akers* 1985; 1997, S. 59ff.

¹¹ *Akers* 1998, S. 45

¹² *Akers* 1998, S. 45

abweichendes Verhalten gehen freilich nur von den Variablen des sozialen Lernens aus. Die soziale Struktur nimmt hingegen nur einen indirekten Einfluss auf abweichendes Verhalten, indem sie direkt nur die Merkmale der sozialen Schicht, der Familie usw. bestimmt (Diese Überlegungen, nach der also alles abweichende Verhalten vom sozialen Lernen abhängt, hat *Akers* in einem Modell zusammengefasst– „The SSSL Model: Social Structure and Social Learning in Crime“).¹³

Nach *Sutherland* und *Akers* sind das soziale und persönliche Umfeld von Personen sowie die wichtigen Bezugspersonen von entscheidender Bedeutung für die Entstehung abweichenden oder konformen Verhaltens. Zweitens macht diese Theorie deutlich, dass der Kontext einer Person ganz allgemein der Rahmen oder das Geflecht von Merkmalen ist, in dem Beeinflussungen möglich sind und geschehen.¹⁴ Ferner zeigen die sozialen Lerntheorien deutlich, dass Verhalten nach einer gesetzmäßigen Systematik entsteht und sich entwickelt und eine Dynamik sowie einen zeitlichen Verlauf hat.¹⁵ Dieser Ansatz ist daher für die Einschätzung der Auswirkung der unbedingten Freiheitsstrafe und der Auswahl der angemessenen Präventionsstrategie für die Kontinuität von Kriminalität von Bedeutung. Hieraus lassen sich einige interessante Hypothesen ableiten:

- Der Kontakt mit delinquenten Verhaltensmustern erhöht die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens.¹⁶
- Der Kontakt zwischen Tätern kann sich etwa während einer Freiheitsstrafe entwickeln, insbesondere zwischen den Mitgefangenen.
- Fortgesetztes kriminelles Verhalten wird verursacht durch den fortgesetzten Kontakt mit Personen, die kriminelle Verhaltensweisen, Vorbilder, Neutralisationstechniken und Normen übermitteln.¹⁷
- Die erfahrenen Konsequenzen für den delinquenten Akt bestimmen dann die Wahrscheinlichkeit dafür, ob dieses oder ähnliches Verhalten in Zukunft wiederholt wird (z.B. der Aufbau von Verhalten durch Belohnung und der Abbau von Verhalten durch Bestrafung) und in welcher Häufigkeit das der Fall sein wird.¹⁸
- „The actual social sanctions and other effects of engaging in the behavior may be perceived differently, but to the extent that they are more rewarding than alternative

¹³ *Akers* 1998, S. 331.

¹⁴ *Ortmann* 2002, S. 35 f.

¹⁵ *Ortmann* 2002, S. 36.

¹⁶ *Stelly/Thomas* 2001, S. 51.

¹⁷ *Stelly/Thomas* 2001, S. 52.

¹⁸ *Schubert*, 1997, S.30: Wenn es dadurch gelingt, formelle oder informelle negative Sanktionen durch andere zu verhindern oder abzuschwächen, werden diese Kognitionen dann die Wahrscheinlichkeit steigern, ähnliche Delikte auch in Zukunft zu begehen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.

behavior, then the deviant behavior will be repeated under similar circumstances. Progression into more frequent or sustained patterns of deviant behavior is promoted [to the extent] that reinforcement, exposure to deviant models, and definitions are not offset by negative formal and informal sanctions and definitions“.¹⁹

- Durch fortgesetzten Kontakt zu kriminellen Verhalten identifiziert sich der Karrieretäter mit den Leitbildern der Gruppe, die sodann als Vorbild für das eigene Verhalten dienen.
- Durch Misserfolge identifiziert sich der Karrieretäter mit seinem Selbstbild, erlernt Neutralisierungstechniken und beschafft sich spezifisches Fachwissen und die nötige Ausrüstung, um die Strafe zu umgehen
- Das Gefängnis ist eine Schule der Kriminalität.

Exkurs: Das Konzept der Neutralisierungstechniken: Sykes und Matza

Unter der Fortentwicklung von *Sutherlands* Theorie ist auf das Konzept der Neutralisierungstechniken von *Sykes* und *Matza* (1968)²⁰ hinzuweisen. Sie knüpfen an *Sutherlands* Begriff der „Rationalisierung“ an. In Abgrenzung zu den Subkulturtheorien bildet die Feststellung den Ausgangspunkt, dass Straftäter die gesellschaftlichen Werte und Normen grundsätzlich als verbindlich akzeptieren und daher häufig Schuldgefühle oder Scham nach ihrer Entdeckung äußern. Wenn das richtig ist, stellt sich die Frage, welche psychischen Mechanismen es Tätern ermöglichen, sich in einer konkreten Tat-situation über die Rechtsnormen hinwegzusetzen. *Sykes* und *Matza* sehen die Antwort in den subjektiven Rechtfertigungsstrategien (sog. „Neutralisierungstechniken“), die die Täter heranziehen, um die sich aus dem Widerspruch zwischen Normen und Handeln ergebenden Spannungen zu lösen und sich nach der Tat vor Schuld- und Schamgefühlen zu bewahren. Diese Neutralisierungstechniken müssen im Kontakt mit anderen erlernt werden.²¹ Im Detail differenzieren *Sykes* und *Matza* nach fünf Typen von Neut-

¹⁹ *Akers* 1985, S. 60; *Akers*, 1992, S. 87; *Akers* 1994, S. 100; *Akers* 2004, S. 89. dazu auch bei *Schubert* 1997, S. 30: „Die tatsächlichen Sanktionen oder andere Folgen des gezeigten Verhaltens können auf unterschiedliche Weise wahrgenommen werden, in dem Maß in dem sie jedoch belohnender als alternatives Verhalten sind, wird das deviante Verhalten unter ähnlichen Umständen wiederholt werden. Die Weiterentwicklung in häufigere oder anhaltende Muster delinquenten Verhaltens wird in dem Ausmaß gefördert, in dem diese Verstärkung, Konfrontation mit devianten Modellen und die Definitionen nicht durch negative formelle oder informelle Sanktionen und Definitionen aufgewogen werden.“

²⁰ *Sack/König* 1979, S. 360 ff.

²¹ Vgl. *Meier* 2005, S. 62. *Sykes* u. *Matza* unterscheiden zwischen fünf Techniken: Leugnung der Verantwortlichkeit für die Tat (denial of responsibility: Zufall, ungünstige Umwelteinflüsse); Leugnung, einen Schaden angerichtet zu haben (denial of injury: Versicherungsschutz bei Einbruchsdiebstahl); Leugnung, einen anderen zum Opfer gemacht zu haben (denial

ralisierungstechniken: Leugnung der Verantwortlichkeit; Ablehnung des Schadens; Leugnung des Opfers; Herabsetzung der an der Strafverfolgung beteiligten Personen sowie die Berufung auf höherstehende Maßstäbe.²² Der Täter weist die Verantwortlichkeit von sich und wertet das Opfer ab. Es kann sogar zu einer Verlagerung der Verantwortlichkeit auf die Opferseite kommen. Diese nachträgliche Rechtfertigung kann somit die Begehung neuer Straftaten erleichtern.²³

III. Die Position der Definitionstheorie: Labeling Approach und Sekundäre Devianz

Die Grundlage der Definitionstheorie kann auf den von *G.H. Mead* entwickelten symbolischen Interaktionismus²⁴ zurückgeführt werden. *Meads* These kann stark vereinfacht auf die Formel reduziert werden: „Man wird so, wie man gesehen wird“. *Tannenbaum* hat 1938 erstmals diesen Aspekt der prägenden Kraft von Umwelturteilen herausgestellt. Die klassische Formulierung „The young delinquent becomes bad, because he is defined as bad“²⁵ stammt von ihm. Nicht das Verhalten als solches mache daher aus einem Individuum einen Kriminellen, Kriminalität wird ihm vielmehr zum einen durch die Normsetzung dadurch zugeschrieben, dass ein bestimmtes Verhalten als kriminell definiert wird. Das berühmteste Zitat *Beckers*, als eine allgemeingültige Darstellung dieses Ansatzes, lautet im Original:²⁶

„ Social groups create deviance by making the rules whose infraction constitutes deviance, and by applying those rules to particular people and labelling them as outsiders. ...Deviance is not a quality of the act the person commits, but rather a consequence of the application by others of rules and sanctions to an ‘offender’. The deviant is one to whom that label has successfully been applied; deviant behavior is behavior that people so label.“

of the victim: Täter sieht sich als gerechten Bestrafer des Opfers); Herabsetzung der an der Strafverfolgung beteiligten Personen (condemnation of the condemners); Berufung auf höherstehende Maßstäbe (appeal to higher loyalties: ungeschriebene Regeln einer Bande).

²² *Niesing* 1996, S. 53.; *Schubert* 1997, S. 32.; *Bock* 2007, S. 54.; *Meier* 2007, S. 61.

²³ *Killias* 2002, S. 246, 252 f.

²⁴ Eine der zentralen Aussagen der sozialpsychologischen Theorie *Meads* ist, „dass das Individuum im Laufe seiner Erfahrungen mit sozialen Symbolen ein Selbstverständnis erwirbt, das wesentlich durch die Interpretationen beeinflusst wird, die dieses Individuum anderen in bezug auf sich selbst zuschreibt“ (vgl. *Mead* 1968, S.25f.). Zitiert nach *Pfeifer*, 1985, S. 26.

²⁵ *Tannenbaum* 1938, S. 17.

²⁶ *Becker* 1963, S. 9

Die Definitionstheorie sieht also in den Zuschreibungsprozessen durch die Gesellschaft die eigentliche Ursache für andauerndes delinquentes Verhalten, wobei die Veränderung des Selbstbildes durch die Zuschreibung des Etikettes – Krimineller – eine zentrale Rolle spielt.

Offensichtlich kann jedoch das erstmalige Auftreten delinquenten Verhaltens nicht mit Hilfe der Zuschreibungsprozesse erklärt werden. *Lemert* (1973) unterscheidet daher zwischen primärer und sekundärer Devianz. Für die primäre Devianz sind viele Ursachen denkbar. Sekundäre Devianz entsteht erst nach der negativen Reaktion auf die primäre Devianz. Negative Reaktionen darauf (sowohl formelle Reaktionen, z.B. durch das Kriminaljustizsystem, als auch informelle Reaktionen, z.B. durch Familie, Schule, Nachbarschaft) verhindern wiederum eine weitere Devianz nicht, sondern fördern diese im Gegenteil sogar. Durch die Etikettierung verengt sich der Handlungsspielraum und es verändert sich das Selbstkonzept des Individuums. Durch die mehrmalige Assoziation zwischen Devianz und Bestrafung entsteht eine Wechselwirkung, in deren Verlauf sich Devianz und Selbstkonzept verfestigen.

Becker erweitert 1963 *Lemerts* These um den Aspekt der Normsetzung, durch die abweichendes Verhalten überhaupt erst als kriminell definiert wird.

„Abweichendes Verhalten wird durch die Gesellschaft geschaffen. Ich meine das nicht in der Weise, wie es gewöhnlich verstanden wird, dass nämlich die Gründe abweichenden Verhaltens in der sozialen Situation des in seinem Verhalten abweichenden Menschen oder in den ‚Sozialfaktoren‘ liegen, die seine Handlungen auslösen. Ich meine vielmehr, dass gesellschaftliche Gruppen abweichendes Verhalten dadurch schaffen, dass sie Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert, und dass sie diese Regeln auf bestimmte Menschen anwenden, die sie zu Außenseitern abstempeln. Von diesem Standpunkt aus ist abweichendes Verhalten keine Qualität der Handlung, die eine Person begeht, sondern vielmehr eine Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere und der Sanktionen gegenüber einem ‚Missetäter‘. Der Mensch mit abweichendem Verhalten ist ein Mensch, auf den diese Bezeichnung erfolgreich angewandt worden ist; abweichendes Verhalten ist Verhalten, das andere so bezeichnen“.²⁷

²⁷ *Becker* 1963, S. 8.

Beckers besonderes Interesse gilt den kriminellen Karrieren. Das von *Lemert* entwickelte Verlaufsmodell abweichenden Verhaltens ergänzt *Becker* durch den Begriff der kriminellen Karriere und differenziert mit Hilfe von drei Aspekten weiter:

Zum einen betont er, dass sich durch die öffentliche Stigmatisierung als Straftäter der soziale Verhaltensspielraum dieser Person entscheidend verringert, z.B. weil dem Vorbestraften weniger attraktive Stellenangebote gemacht werden oder weil er als Straftatlassener Schwierigkeiten haben wird, in seiner Heimatstadt ein Zimmer zu finden.

Der zweite Aspekt betrifft die Auswirkungen des Stigmatisierungsprozesses auf die Identität des Betroffenen. *Becker* stellt diesbezüglich die These auf, dass ein Verurteilter als Reaktion auf die Etikettierung als Straftäter und auf das sich anknüpfende Mißtrauen der Umwelt diese negativen Vorstellungen und Bewertungen in sein Selbstbild übernimmt. Aus der Stigmatisierung wird eine ‚selffulfilling-prophecy‘. Die zugeschriebene abweichende Rolle wird als persönlichkeitskonform übernommen.

Schließlich kann sich nach *Becker* die kriminelle Karriere weiter dadurch verfestigen, dass der ‚Abweichler‘ in eine organisierte abweichende Gruppe eintritt, dadurch sein negatives Selbstbild weiter verstärkt, die von der Gruppe entwickelten Rechtfertigungsideologien für abweichendes Verhalten übernimmt und Techniken erlernt, wie man die Risiken der Aufdeckung von Normbrüchen vermeidet.

Nach alledem könnte man zu dem Schluss gelangen, dass der labeling approach im Grunde nicht die Entstehung von Kriminalität erklären will, sondern dass sein Erkenntnisinteresse eher dem Vorgang der Kriminalisierung gilt.²⁸

Es bestehen zwei Varianten des Labeling-Ansatzes. Verbreitet ist der Ansatz, welcher auf makrostruktureller Ebene die Zusammenhänge von Strafrecht, Kontrollinstanzen und Kriminalität diskutiert. Die zweite Variante des Labeling-Ansatzes argumentiert hingegen täterorientiert und macht die individuelle Delinquenz zum Erklärungsgegenstand. Die Grundargumentation kann man dahingehend zusammenfassen, dass es gerade die mit der Zuschreibung verbundenen Stigmatisierungs- und Umdefinierungsprozesse sozialer und personaler Identität sind, die (weitere) Straftaten überhaupt erst hervorrufen.

Eine Variante geht davon aus, dass durch die offiziellen Kontrollbemühungen und besonders durch die mit der Strafverfolgung verbundenen Verurteilungen das Individuum mit dem ‚master status‘ des Kriminellen versehen wird. Dieser ‚master status‘ als Krimineller reduziert fast zwangsläufig die Chancen des Individuums sowohl auf nicht-deviante Kontakte als auch darauf, gesellschaftlich postulierte und anerkannte Ziele mit legalen Mitteln zu erreichen. Deviante Kontakte und fehlende legale Mittel führen in der Konsequenz des veränderten Status zu erneuter Straffälligkeit und fortgesetztem delinquenten Verhalten. Die personale beziehungsweise biographische Seite des Stigmas

²⁸ *Kaiser* 1997, S.98 ff.

wird in einer anderen Variante des „labeling approach“ hervorgehoben. Die Vertreter dieser theoretischen Ausrichtung nehmen an, dass Individuen weitgehend in Übereinstimmung mit ihrem Selbstbild handeln. Sie gehen davon aus, dass das offizielle Etikett „Krimineller“ vom so „gelabelten“ Individuum im Laufe eines Zuschreibungsprozesses und der darauf aufbauenden Selbstbildänderungen internalisiert wird. Entsprechend wird eine Person, deren Selbstbild das eines „Kriminellen“ geworden ist, in Zukunft auch konsistenterweise kriminelles Handeln aufweisen.²⁹ Eine solche Form sozialer Auffälligkeit, die auf die Übernahme der zugeschriebenen Rolle des Abweichlers oder des veränderten Status zurückzuführen ist, wird als „sekundäre Devianz“ bezeichnet.

Insgesamt geht der labeling approach davon aus, dass sich erst aus den informellen (Familie, peers, Schule) und vor allem aber formellen Reaktionen (Polizei, Justiz) auf die primäre Devianz Etikettierungen ergeben. Neben diesen Folgen eher objektiver Benachteiligungen durch Etikettierung, die legale Chancenstrukturen reduzieren können, besteht zudem die Gefahr von subjektiven Identitätstransformationen. Beides zusammen, die Reduktion der konformen Handlungsmöglichkeiten durch Stigmatisierungen und die Übernahme bzw. Bildung devianter Identitäten und eines entsprechenden Selbstbildes, löst eine sekundäre Devianz aus und in deren Folge wird die Entstehung einer kriminellen Karriere begünstigt.³⁰ Damit lässt sich die labelingtheoretische Hypothese wie folgt zusammenfassen:

- Infolge der Stigmatisierung durch die Strafverfolgungsinstanz kann sich das Selbstbild des Betroffenen verändern sowie eine Reduzierung legaler Möglichkeiten der Zielerreichung erfolgen, so dass häufigere delinquente Aktivitäten wahrscheinlicher werden.
- Der Rückfall ist umso wahrscheinlicher, je stärker die staatliche Reaktion den Betroffenen stigmatisiert.
- Die von der Strafverfolgung erfassten Personen können die ihnen zugeschriebene Rolle als Kriminelle in unterschiedlichem Ausmaß in ihr Selbstbild übernehmen bzw. dieser Etikettierung Widerstand entgegensetzen.
- „Die Strafe verfehle ihr Konformitätsziel und schaffe kriminelle Karrieren“³¹
- Einer formellen staatlichen Intervention, insbesondere freiheitsentziehenden Maßnahmen kommt eine stigmatisierende und rückfallproduzierende Wirkung zu³²
- Straftäter werden durch die Folgenwirkungen ihrer Bestrafungen zu Geiseln ihres Vorlebens. ³³

²⁹ Vgl. hierzu *Lemert*, 1951; *Goffman*, 1961; *Kelly*, 1979; *Stelly/Thomas*, 2001.

³⁰ *Schumann* 2003, S. 146 ff.

³¹ *Schumann u.a.* 1987.

³² *Albrecht, P.A.* 1993.

Exkurs : Die Defiance Theory: *Sherman*

Die Defiance Theory von *Sherman* knüpft an Konzepte der prozeduralen Gerechtigkeit an und vermutet, dass Interventionen der Kontrollinstanzen, die als unfair erlebt werden, künftige Delinquenz fördern.³⁴

Stigmatisierung, Ausschluss und eine grobe, barsche Behandlung der Täter verstärken demnach die Wahrscheinlichkeit ihres Rückfalls. *Lawrence W. Shermans* (2006) zentrales Konzept ist das des Trotzes oder Widerstands, den er folgendermaßen definiert: die Nettozunahme des Vorkommens, der Häufigkeit oder der Schwere zukünftiger Täterschaft gegen eine sanktionierende Gemeinschaft. Diese Nettozunahme ist durch eine stolze, schamlose Reaktion auf die Anwendung einer Kriminalstrafe verursacht worden. Die Schlüsseleinsicht besteht darin, dass Täter wahrscheinlich trotzig darauf reagieren, wenn sie durch Polizisten und/oder Richter unfair und respektlos behandelt werden.³⁵

IV. Bindungs- und Kontrolltheorie: *Hirschi* (1969)

Im Gegensatz zu den Belastungs- oder Strukturkonflikttheorien fragen die Bindungs- und Kontrolltheorien nicht danach, warum sich Menschen *abweichend* verhalten, sondern danach, warum sie sich *konform* verhalten. Den maßgeblichen Grund für die Konformität menschlichen Verhaltens sieht *Hirschi* in der Existenz innerer und äußerer Kontrollmechanismen. Der konforme Einzelne befolgt Regeln der Gesellschaft deshalb, weil er über die Fähigkeit verfügt, sein Verhalten zu kontrollieren und Konflikte mit der Rechtsordnung zu vermeiden.³⁶ Aufgrund seiner engen und wertvollen Bindungen an die Gesellschaft fürchte der Einzelne ferner, wegen abweichendem Verhalten alles zu verlieren.³⁷ Demnach ist nach *Hirschi* die Erklärung abweichenden Verhaltens darin zu sehen, dass „...an individual's bond to society is weak or broken...“.³⁸ Delinquenz wird dementsprechend als die Konsequenz der Schwäche oder des Fehlens derartiger psychischer und/oder sozialer Kontrollmechanismen erklärt.³⁹ Dabei setzen jedoch die sozialen Bindungen nicht

³³ *Schumann* 2003, S. 219.

³⁴ *Sherman* 1993, S. 463.

³⁵ *Cullen/Agnew* 2006, S. 286 ff.; *Roberts* 2008, S. 121.

³⁶ *Meier* 2007, S. 64.

³⁷ Vgl. *Hirschi* 1969, S. 83: "Control theory assumes that the bond of affection for conventional persons is a major deterrent to crime".

³⁸ *Hirschi* 1969, S. 16.

³⁹ *Meier* 2007, S. 64.

die Motivation zu delinquentem Verhalten herab, sondern verringern lediglich die Wahrscheinlichkeit, dass diese Motive auch ausgelebt werden.⁴⁰

Den Mittelpunkt *Hirschi*'s Theorie bildet demnach die Bindung des Individuums an die Gesellschaft. Die Bindung an Mensch und Normen wird durch vier Elemente geprägt: die Anbindung („attachment“), die Vereinbarung („commitment“), die Einbindung („involvement“) und die Werthaltungen („belief“). Der wichtigste Bestandteil informeller sozialer Kontrolle ist die Anbindung an andere, insbesondere die Familie, Schule und den Freundeskreis.

Ferner geht *Hirschi* wie erwähnt davon aus, dass Menschen sich um so eher konform verhalten, je stärker sie soziale Bindungen entwickelt haben und je mehr sie gesellschaftliche Normen internalisiert haben.⁴¹ Mit dieser Grundannahme lässt sich fortgesetzte Kriminalität sehr leicht aus dem andauernden Fehlen von „Kontrolle“ im Sinne des Gefüges der sozialen und/oder personalen Bindungen erklären. Daraus lässt sich die folgende Hypothese ableiten:

Je stärker die vier Bindungselemente ausgeprägt sind, desto unwahrscheinlicher ist es, dass Straftaten begangen werden. Umgekehrt sollen Straftaten umso wahrscheinlicher werden, je schwächer die Bindung in einem der genannten Bereiche ist.⁴²

Die Probleme der Theorie liegen darin, dass die Devianz derer, zu denen ein Individuum Bindungen hat, keine Rolle spielt. Dieses ist nicht nur kontraintuitiv, sondern widerspricht auch den Ergebnissen, die in Verbindung mit den Lerntheorien gefunden worden sind.⁴³ Bedenken bestehen ferner hinsichtlich der angesprochenen Annahme, dass Bindungen an die Eltern oder an Freunde unabhängig von deren Delinquenz die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens herabsetzen. Eine Bindung an delinquente Peers oder delinquente Eltern sind vielmehr als Prädiktoren delinquenten Verhaltens einzuordnen.

V. Die Theorie der fehlenden Selbstkontrolle von *Gottfredson* und *Hirschi* (1990)

Im Jahr 1990 legte *Hirschi* zusammen mit *Gottfredson* unter dem Titel „A General theory of Crime“ eine neue Kriminalitätstheorie vor, die die Begehung von Straftaten mit der differentiellen Fähigkeit zur Selbstkontrolle („self-control“) erklärt.⁴⁴ In deren

⁴⁰ *Brown et al.* 1996; *Schubert* 1997, S. 33.

⁴¹ *Schubert* 1997, S. 33.

⁴² *Meier* 2005, S. 66.

⁴³ *Amelang* 1986, S.193; *Schubert* 1997, S. 34.

⁴⁴ *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 85 ff.

Mittelpunkt standen jetzt nicht mehr die „Bonds“, sondern vielmehr eine geringe Selbstkontrolle („low self control“), die allerdings mit den Bonds in Verbindung steht.⁴⁵ Die Hauptursache für diese geringe Selbstkontrolle wird in einer „ineffektiven“ Erziehungspraxis der Eltern gesehen, bei der das Verhalten des Kindes nicht überwacht oder auf Auffälligkeiten des Kindes nicht reagiert wird. Wenn die primäre familiäre Sozialisation missglückt, ist ein späterer Sozialisationserfolg (z.B. durch die Schule) sehr unwahrscheinlich und das in der frühen Kindheit ausgebildete Maß an Selbstkontrolle bleibt über das ganze Leben hin stabil.⁴⁶ Um diese Erklärung von Kriminalität als Folge einer über den Lebenslauf stabilen „kriminellen Neigung“ mit der spezifischen Alters-Kriminalitäts-Verteilung in Einklang zu bringen, um also den scheinbaren Widerspruch zwischen der Stabilität von geringer Selbstkontrolle und der Veränderung der Kriminalitätsrate je nach Lebensalter aufzulösen, gingen *Gottfredson* und *Hirschi* einen anderen Weg als in „Causes of Delinquency“ aus dem Jahre 1986. Sie unterschieden zwischen einem unmittelbar beobachteten kriminellen Verhalten („crime“) und einem Hang oder einer Neigung („propensity“) zum kriminellen Verhalten, diesem zentralen Begriff aus „The distinction between crime and criminality“, genannt „criminality“.⁴⁷ Die Entstehung von Kriminalität wird hier auf individuelle, im Innern der Person angesiedelte Merkmale zurückgeführt, die als Neigung von Personen, kriminelle Handlungen zu begehen, zu verstehen sind.⁴⁸ „A General theory of Crime“ begründet den Hang zu kriminellen Verhalten mit einem Mangel an Selbstkontrolle. Grundlegend ist dabei die Annahme, dass kriminelle Handlungen nur durch eine einzige Variable direkt beeinflusst werden, nämlich den Mangel an Selbstkontrolle, und dass alle übrigen Variablen nur indirekt auf kriminelle Handlungen einwirken. Demnach führt ein Mangel an Selbstkontrolle nicht unmittelbar und zwangsläufig zu einem Verbrechen, es erhöht aber dessen Wahrscheinlichkeit.⁴⁹ Geringe Selbstkontrolle wird hiernach bedingt durch eine defizitäre familiäre Sozialisation. Dieser Mangel hinsichtlich der in der Kindheit und frühen Jugendzeit entwickelten „Selbstkontrolle“ als Persönlichkeitsmerkmal bleibt auch über lange Zeiträume weitgehend stabil.

⁴⁵ *Schwind* 2006, S. 116.

⁴⁶ *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 91: „...the traits tend to persist through life.“

⁴⁷ Dazu bei *Stelly/Thomas* 2003, S. 106 f.: „Crime“ ist gekennzeichnet durch „opportunity factors“ wie die Motivation zur kriminellen Handlung oder Gelegenheit zu einer Straftat; „Criminality“ als Ausdruck einer geringen Selbstkontrolle ist im Gegensatz dazu nicht von diesen situativen Faktoren abhängig und bildet eine stabile Differenz zwischen Individuen.

⁴⁸ *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 85; *Ortmann* 2002, S. 44.

⁴⁹ *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 89: „...lack of self-control does not require crime and can be counteracted by situational conditions or other properties of the individual. ...high self-control effectively reduces the possibility of crime – that is, those possessing it will be substantially less likely at all periods of life to engage in criminal acts“.

Ferner kann festgestellt werden, dass eine geringe Selbstkontrolle eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für kriminelle Handlungen ist, also kriminelle Akte nur eine von mehreren möglichen Manifestationen einer geringen Selbstkontrolle sind.

Insgesamt gesehen postulieren *Gottfredson* und *Hirschi* eine dualistische Struktur, nach der sich hinreichende Bedingungen für eine kriminelle Handlung aus dem Zusammenspiel von krimineller Neigung und entsprechenden Opportunitäten ergeben. Aus diesem Erklärungsmodell folgt, dass die Häufigkeit, mit der Individuen kriminelle Handlungen begehen, im Zeitverlauf stark variieren kann und zugleich die dahinterliegende Disposition geringer Selbstkontrolle stabil bleibt.⁵⁰ Für das wiederholte und sich verfestigende Verbrechen in der Jugendzeit und später im Erwachsenenalter wird eine latent kriminelle Disposition, bedingt durch insbesondere frühe Sozialisationsdefizite oder psychische Defizite, als ursächlich angesehen.⁵¹ Die Hauptursache für diese geringe Selbstkontrolle liegt in der Abwesenheit von Erziehung, Disziplin oder Training, wobei insbesondere die bereits erwähnte „ineffektive“ Erziehungspraxis der Eltern maßgeblich ist. Die wichtigsten Institutionen zur Selbstkontrolle aus kontrolltheoretischer Perspektive sind die Familie und die Schule. Diesbezügliche Kategorien für die Familie sind: Familiengröße, die Ein-Eltern-Familie, die Kriminalität der Eltern, die Zuneigung bzw. Bindung der Eltern für bzw. an die Kinder, die von den Eltern ausgeübte Supervision der Kinder, die Wahrnehmung und die Bestrafung abweichender Handlung sowie eine etwaige Berufstätigkeit der Mutter außer Haus.⁵²

Eltern, Schule, Freundeskreis, Beruf, Polizei und Justiz sind in den einzelnen Phasen des Sozialisationsprozesses zwar unterschiedlich relevant, aber für den Verlauf krimineller Karrieren sind Kontrolle und Bindung in Kindheit und Jugend entscheidend.

Eine schwache Bindung und eine geringe Kontrolle seitens Eltern und gesellschaftlicher Einrichtungen korrespondiert mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit delinquenten Handelns, ebenso eine starke Bindung an delinquente peers.

Der Verlauf krimineller Karrieren⁵³ wird demnach durch die Sozialisationsbedingungen in der Kindheit und Jugend determiniert.⁵⁴ Die Kontinuität kriminellen Verhaltens ist Folge einer lebenslangen Kontinuität einer situations- und altersabhängigen Ausdrucksform von geringer Selbstkontrolle, die infolge von Selbstselektionsprozessen feste soziale Bindungen unwahrscheinlich macht.

⁵⁰ Somit kann die Theorie auch als ein Beitrag zum Thema der Stabilität und Veränderung kriminellen Verhaltens verstanden werden.

⁵¹ *Kunkat* 2002, S. 19.

⁵² *Ortmann* 2002, S. 46.

⁵³ Die empirische Überprüfung der Hypothese von *Gottfredson* und *Hirschi* über die Zusammenhang zwischen Selbstkontrolle und Dimensions der kriminellen Karrieren, Vgl. *Piquero/Moffitt/Wright* 2007, S. 72ff.

⁵⁴ *Hermann* 2003, S. 243.

VI. Entwicklungstheorie: *Sampson* und *Laub*

Der entwicklungstheoretische Ansatz von *Sampson* und *Laub* basiert weitgehend auf der sozialen Kontrolltheorie von *Gottfredson* und *Hirschi* (1990). Ausgangspunkt ihrer Überlegungen ist, dass die Wahrscheinlichkeit oder das Risiko kriminellen Verhaltens dann steigt, wenn die Bindungen eines Individuums zur Gesellschaft schwach oder zerbrochen sind. Im Unterschied zu der formalen Kontrolle, die bisher vor allem durch den Einsatz oder die Androhung von Sanktionen unmittelbar auf die Verhinderung von Kriminalität abzielte, betonen *Sampson* und *Laub* die *informelle* soziale Kontrolle, die aus der Anbindung eines Individuums an gesellschaftliche Institutionen und den damit verbundenen Rollenerwartungen hervorgeht. Die zentralen Institutionen der informellen sozialen Kontrolle unterscheiden sich dabei je nach Alterstufe. In der Kindheit sind es die Familie und die Schule, in der Jugend die Peer-Gruppe und im Erwachsenenalter der Beruf und die Partnerschaft.⁵⁵ Für kriminelles Verhalten in einem bestimmten Lebensabschnitt ist demnach die Stärke oder die Qualität der Bindungen zu den in diesem Lebensabschnitt zentralen Institutionen der informellen sozialen Kontrolle entscheidend.

Kennzeichnend für die Theorie von *Sampson* und *Laub* ist, dass die strikte Determinationslogik von frühen Verhaltensauffälligkeiten oder Sozialisationserfahrungen von der Kontrolltheorie deutlich abgeschwächt wird und die *aktuellen* sozialen Bindungen und *situative* Elemente für den Karriereverlauf an Erklärungskraft gewinnen. Obwohl *Gottfredson* und *Hirschi* die Bedeutung der Art und Intensität der sozialen Bindungen in Kindheit und Jugend für die Ausbildung krimineller Karrieren betonen, sehen sie dennoch menschliches Verhalten nicht nur als durch diese Sozialisation determiniert, sondern begreifen es als veränderbar und durch soziale Interaktion und Einflüsse der Sozialstruktur stets neu organisiert. Dies zeigt sich durch die Betonung dieser Veränderungen und Sozialisationserfahrungen als Erwachsener. Für die Erklärung des Karriereverlaufs rekurren *Sampson* und *Laub* auf das Konzept der „cumulative continuity“: Soziale Auffälligkeiten in Kindheit und Jugend führen zu schwachen sozialen Bindungen als Erwachsener, welche wiederum soziale Auffälligkeiten in der Erwachsenenzeit wahrscheinlicher machen. Die in der Frühphase entstandenen individuellen Differenzen, z.B. in der Ausprägung geringer Selbstkontrolle, wirken vielmehr indirekt über aktuelle Bindungen, deren Ausgestaltung ihrerseits von der Vorgeschichte abhängig ist. Die Kontinuität der Kriminalität ist somit

⁵⁵ *Sampson/Laub* 1993, S. 17 f.

„not only a result of stable individual differences in criminal propensity, but a dynamic process whereby childhood antisocial behavior and adolescent delinquency intensify adult crime through the severance of adult social bonds“.⁵⁶

Somit grenzen sich *Sampson* und *Laub* auch durch die Berücksichtigung situativer Elemente für den Karriereverlauf vom klassischen kontrolltheoretischen Ansatz ab.⁵⁷

Kontrolle und soziale Bindungen verändern sich nach dem Karrieremodell von *Sampson* und *Hirschi* in Abhängigkeit vom Alter und beeinflussen auf diese Art und Weise den Lebensverlauf, wobei deutliche Veränderungen der Situation durch besondere positive oder negative Ereignisse wie beispielsweise eine Inhaftierung, der Erhalt oder Verlust einer Arbeitsstelle oder eine Heirat ausgelöst werden können. Ein weiteres Theorieelement, das *Sampson* und *Laub* verwenden, ist die Annahme einer zunehmenden Sanktionsschwere seitens der Justiz bei wiederholten Rechtsverletzungen.⁵⁸ Ein solcher Eskalationsprozesses bei wiederholten Normverstößen ist auch im Bereich der Familie, des Freundeskreises und anderer sozialer Gruppen zu beobachten und führt letztlich zu kumulativer Benachteiligung und zu einer Verlagerung von sozialen Bindungen.⁵⁹

VII. Wechselwirkungstheorie von *Thornberry*: Interaktionsmodell

Thornberry's Ansatz (1987 und 1996) stellt ebenfalls eine Weiterentwicklung der Kontrolltheorie von *Gottfredson* und *Hirschi* (1990) dar. Er wird als „Wechselwirkungstheorie“ oder „interactional theory“ bezeichnet und berücksichtigt zusätzlich lerntheoretische Postulate von *Akers*. Anders als *Hirschi* ist *Thornberry* jedoch der Auffassung, dass die Schwächung von Bindungen an die Gesellschaft nicht direkt zu kriminellem Verhalten führt, sondern lediglich zu einem breiteren Spektrum möglicher Verhaltensweisen. Zu kriminellem Verhalten komme es erst dann, wenn der Einzelne bei geschwächten Bindungen auf Bedingungen treffe, die es ermöglichen, dass kriminelles Verhalten in Interaktion mit anderen gelernt und verstärkt werde.⁶⁰

⁵⁶ *Sampson/Laub* 1995, S. 148.

⁵⁷ *Hermann* 2003, S. 243.

⁵⁸ *Hermann* 2003, S. 243.

⁵⁹ *Hermann* 2003, S. 243.

⁶⁰ Grundlegend *Thornberry* *Criminology* 25 (1987), S. 863 ff.

Eine Grundannahme des Modells von *Thornberry* ist, dass menschliches Verhalten, also auch kriminelles Verhalten, in sozialen Interaktionen geschieht, wobei die Interaktionspartner des Handelnden nicht nur Einzelpersonen sein können, sondern auch Zusammenschlüsse von Personen. Die für die Entstehung und Entwicklung kriminellen Handelns wesentlichen Interaktionsvariablen sind die emotionale Bindung an die Eltern (attachment to parents), das Verpflichtungsgefühl gegenüber der Schule (commitment to school), der Glauben an konventionelle Werte (belief in conventional values), der Kontakt zu delinquenten Gleichaltrigen (associations with delinquent peers), die Übernahme delinquenter Werte (adopting delinquent values) und die Durchführung krimineller Handlungen (engaging in criminal behavior) und in bestimmten Altersgruppen auch die Bindung an die eigene, selbst gegründete Familie (commitment to family und schließlich die Einbindung in konventionelle Aktivitäten (commitment to conventional activity, z.B. Arbeitsstelle und gesellschaftliche Institutionen).⁶¹ Die ersten drei Variablen kennzeichnen den Ausgangspunkt des Modells, die strukturelle Verortung des Handelnden – die Bindung an die Gesellschaft; die anschließenden drei stehen für diejenigen Faktoren, die Lernprozesse ermöglichen und kriminelles Verhalten verstärken. Die letzten zwei Variablen werden als Erklärung dessen, dass sich mit der Entwicklung des Jugendlichen auch die Bindungen verändern und frühere Bindungen durch neue ersetzt werden, angeführt. Die Bindungen an diese Interaktionspartner sind entscheidend für die Wertorientierung des Handelnden und umgekehrt ist die Bindung an Andere von den Werten des Handelnden abhängig. Werte und Bindungen beeinflussen die Wahrscheinlichkeit, kriminell zu handeln, und die Ausübung krimineller Handlungen verändert Werte und Bindungen. *Thornberry* betont, dass das kriminelle Verhalten des Jugendlichen nicht nur als abhängige Variable verstanden werden darf, die durch das Zusammenwirken der anderen Variablen erklärt wird, sondern dass es am Zustandekommen und der Verstärkung von kriminalitätsbegünstigenden Kreisläufen einen eigenen Anteil hat.

Kriminelles Verhalten kann damit nach *Thornberry* unter bestimmten Umständen zur indirekten Ursache weiterer krimineller Handlungen werden.⁶²

Thornberry postuliert nicht nur eine zeitliche Veränderung von Modellvariablen, sondern auch eine Veränderung von Kausalstrukturen. Er verwendet insgesamt drei verschiedene Kausalmodelle für die unterschiedlichen Phasen der Adoleszenz. Die Veränderung von Lebensumständen in diesen zeitlichen Abschnitten bedingt, dass jeweils andere Merkmale für die Erklärung kriminellen Handelns relevant werden. Das Modell von *Thornberry* ist somit – im Gegensatz zu dem weitgehend statischen Modell von *Gottfredson* und *Hirschi* – ein eigendynamisches Modell, das zudem eine zeitlich variable Kausalstruktur unterstellt.⁶³

⁶¹ *Meier* 2005, S. 77.

⁶² *Meier* 2005, S. 78.

⁶³ *Hermann* 2003, S. 244.

VIII. Zusammenfassung

Die bisherige Analyse des Ausgangsproblems der Arbeit lässt sich in drei Thesen zusammenfassen:

Bei der Analyse der Entstehung und Kontinuität der Kriminalität schafft eine typische Anomiesituation als Makrostruktur eine konstante Motivation, Bedürfnisse auf nicht legale Weise zu befriedigen.

Kriminelle Karrieren lassen sich weder durch einzelne ätiologische Theorien noch durch einen Mehrfaktorenansatz klären, bei dem verschiedene Ursachen beziehungslos nebeneinander gestellt werden. Auf der anderen Seite liefert auch der Labeling-Approach allein kein befriedigendes Erklärungskonzept, solange die Verhaltenskomponente negiert wird und die wechselseitige Beeinflussung von ätiologisch definierten kriminogenen Merkmalen und staatlicher Reaktion aus ihrer Analyse ausschließt.

Erst eine Integration beider Paradigmen, die auch die dem abweichenden Verhalten von Jugendlichen zugrunde liegenden Probleme, wie die Funktion und Auswirkung der staatlich ausgeübten sozialen Kontrolle, in die Betrachtung einschließt, kann dem der Entwicklung krimineller Karrieren zugrunde liegende Aufschaukelungsprozeß von delinquenter Aktion und staatlicher Reaktion gerecht werden. Die von ätiologischen Theorien herausgestellten kriminogenen Tätermerkmale, wie etwa die soziale Randständigkeit oder Sozialisationsdefizite, beeinflussen danach sowohl die Selektionsprozesse der Kontrollinstanzen, wie auch die Intensität der sich im Strafprozess realisierenden Stigmatisierungen des Täters. Sie sind ferner von Bedeutung für die Frage, wie der als kriminell Definierte diese Stigmatisierung verarbeitet. Der mit der staatlichen Reaktion verbundene Labeling-Prozess wirkt sich wiederum als Belastungsfaktor im Sinne ätiologischer Theorien aus und kann insoweit dazu beitragen, dass der Betroffene erneut Straftaten begeht und in eine kriminelle Karriere verstrickt.

C. Strafrechtliche Sanktionierung von Rückfälligen

Eine denkbare Hypothese des Labeling-Approach wäre also etwa, dass der Rückfall umso wahrscheinlicher ist, je stärker die staatliche Reaktion den Betroffenen stigmatisiert. Untersucht man nun die Faktoren, die das Ausmaß dieser Stigmatisierung beeinflussen können, so sind das Sanktionssystem und insbesondere die Strafzumessungserwägungen, ausgehend vom Maß der Schuld oder der Persönlichkeit des Täters, insbesondere dessen Vorleben, sowie das Verhalten des Täters nach der Tat, die zentralen zu berücksichtigenden Aspekte.

Im Folgenden soll daher ein vergleichender Überblick über chinesische strafrechtliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Sanktionierung von Rückfalltätern gegeben werden.

I. Rechtsgrundlagen der Sanktionierung von Rückfälligen

1. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Strafzumessung

Die Strafe dient nach überwiegender Auffassung in der Strafrechtswissenschaft einer Pluralität von Zwecken. Dazu gehören die gerechte Vergeltung begangenen Unrechts und die Chance zu einer Sühne der Tat ebenso wie die spezialpräventive Einwirkung auf verurteilte Straftäter, die generalpräventive Abschreckung potenzieller Täter und die Stabilisierung der Normgeltung in der Bevölkerung.¹ Zur Berücksichtigung dieser variierenden Zielsetzungen bietet das Strafsystem große Spielräume bezüglich der jeweiligen Strafarten sowie der Strafhöhe. Die Strafrahmen der einzelnen Tatbestände sind seit jeher weit angelegt.

Die Todes- und Freiheitsstrafe sind die Strafen, die das chinesische Recht als klassisches Mittel zur Sanktionierung schwerer Straftaten vorsieht. In § 33 ch. StGB unterscheidet das Gesetz zwischen *lebenslanger* und *zeitiger* Freiheitsstrafe. Eine *lebenslange* Freiheitsstrafe ist für besonders schwere Straftaten vorgesehen, wie beispielsweise für Totschlag (§132 ch. StGB 1979; §232 ch. StGB 1997) oder Raub (§150 ch. StGB 1979; §263 ch. StGB). Mit dem Inkrafttreten des ch. StGB am 1.10.1997 ist der Kreis der Taten, für die eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist, erweitert worden. Zumeist kann allerdings alternativ zu einem solch erheblichen Eingriff, wenn beispielsweise ein minder schwerer Fall vorliegt, für die betreffende Tat auch eine zeitige Freiheitsstrafe verhängt werden. Zwingend vorgesehen ist die lebenslange Freiheitsstrafe für schwere

¹ Trotzdem sind hierbei unterschiedliche Nuancen erkennbar, z.B. bei Jescheck/ Weigend, 1996, S. 77; Naucke, 1998, S. 49 ff; Stratenwerth, 1995, S. 19 ff.

Straftaten in der chinesischen Rechtsordnung hingegen nicht. Die *zeitige* Freiheitsstrafe darf in der Regel ein Höchstmaß von fünfzehn Jahren nicht überschreiten (lässt man einmal die in §§50², 69³ ch. StGB als Ausnahmefälle vorgesehenen fünfzehn bis zwanzig Jahre Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe außer Betracht). Ihr Mindestmaß beträgt sechs Monate. Die Freiheitsstrafe (lebenslange u. zeitige) und die Todesstrafe sind Hauptstrafen. Es ist nur auf eine von ihnen zu erkennen. Anders als im deutschen Strafrechtssystem ist die im ch. StGB vorgesehene Geldstrafe eine Nebenstrafe.⁴ Eine im deutschen Rechtssystem nur ausnahmsweise in Betracht kommende Verbindung einer Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe⁵ ist in China daher sehr viel häufiger.

Anders als in zahlreichen europäischen Ländern ist die in § 45 ch. StGB vorgesehene Mindeststrafe von sechs Monaten höher als die in Europa überwiegend zu findende Höchstfrist der Mindeststrafe von einem Monat. Das diesbezügliche Minimum liegt dort zumeist bei einem Tag, z.B. Niederlande, Griechenland, Österreich, Ungarn, Belgien.⁶ In nordeuropäischen Ländern liegt das Mindestmaß bei 14 Tagen (Ausnahme: Dänemark 7 Tage).⁷ Deutschland, Estland (seit 2003), Polen, Kroatien und Portugal sehen eine Mindeststrafe von einem Monat vor.⁸ Nur Russland und Spanien weisen eine der chinesischen Regelung vergleichbare Mindeststrafe von sechs Monaten auf.⁹

² Vgl. § 50 ch. StGB: Begeht der zum Tode mit aufschiebender Vollstreckungsaussetzung Verurteilte während der Frist der Aussetzung der Vollstreckung der Todesstrafe keine vorsätzliche Straftat, wird die Todesstrafe nach Ablauf der zweijährigen Frist in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt; falls der Verurteilte tatsächliche bedeutsame Verdienste erbringt, wird die Todesstrafe nach Ablauf der zweijährigen Frist in eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens fünfzehn Jahren und höchstens zwanzig Jahren umgewandelt.

³ Vgl. § 69 ch. StGB: Wenn jemand vor Verkündung des Strafurteils mehrere Straftaten begeht und es sich nicht um eine Verurteilung zum Tode und eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe handelt, ist die Dauer des Vollzugs der Strafe nach Maßgabe der Tatumstände unterhalb der Summe der auf alle Einzeltaten zusammengerechnet entfallenden Strafen, jedoch oberhalb der bei Vorliegen mehrerer Einzelstrafen verwirkten höchsten Einzelstrafe festzusetzen; allerdings darf das aus verbundener Bestrafung resultierende Maximum bei Überwachung drei Jahre, das Maximum bei Gewahrsam ein Jahr und das Maximum bei zeitiger Freiheitsstrafe zwanzig Jahre nicht überschreiten.

⁴ Vgl. § 34 ch. StGB.

⁵ Vgl. §§ 41, 53 II 2 dt. StGB.

⁶ Das Mindestmaß für die Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland ist ebenfalls ein Tag (§ 43 S.2).

⁷ Italien 5 Tage, England/Wales 14 Tage, Frankreich 2 Monate.

⁸ Die Mindeststrafe von einem Monat entspricht der in § 42 ch. StGB (a.F. § 28 StGB) vorgesehenen Haftstrafe (juyi). Der Zeitraum der Haft beträgt einen Monat bis höchstens sechs Monate. Sie soll für Vergehen verhängt werden, die das Level einer Bagatelle übersteigen, aber dennoch relativ geringfügig bleiben. Der Verurteilte wird in einer Haftanstalt untergebracht, die regelmäßig von örtlichen Organen der öffentlichen Sicherheit betrieben wird.

⁹ Vgl. *Albrecht/Sieber*, The punishment of serious Crimes, A comparative analysis of sentencing law and practice, Volume 2: Country Reports: Belgium, England/Wales, Finland, France, Germany, Greece, Italy, Poland, Russia, Spain, Sweden, Turkey, 2004, Freiburg i. Br.; *Dünkel* 2005, S. 1333 ff.

Die Höchstfrist einer zeitigen Freiheitsstrafe liegt in Europa dagegen bei 15 oder 20 Jahren. Als Ausnahme können hier die schwedische Regelung, welche dieses Mittel mit maximal 10 Jahren weit unterschreitet, sowie Italien und die Türkei, die dagegen jeweils eine Höchststrafe von 24 Jahren vorsehen, genannt werden. Die Höchstfrist in Spanien liegt bei 20 Jahren, kann bei einem Rückfall jedoch u.U. auf 30 Jahre verlängert werden und liegt somit ebenso wie die beiden letztgenannten erheblich über der in Deutschland festgesetzten Grenze von 15 Jahren.¹⁰ Interessanterweise wurde die frühere Höchststrafe von 30 Jahren in Spanien auf in der Regel 20 Jahre herabgesetzt, während in Frankreich umgekehrt die Höchststrafe auf 30 Jahre angehoben wurde.¹¹

Im internationalen Vergleich steht die Mindestfrist der zeitigen Freiheitsstrafe in China im Oberfeld, die Höchstfrist bewegt sich hingegen im Mittelfeld.

2. Die Veränderungen der Strafraumen durch die Strafrechtsreform zwischen 1979 und 1997

Bei der in § 45 ch. StGB vorgesehenen Regelung handelt es sich nicht um einen Strafraumen, sondern um die generelle Festlegung der Reichweite der zeitigen Freiheitsstrafe überhaupt.¹² Ein derart weit gefasster Strafraumen ist im Besonderen Teil nicht zu finden und sollte angesichts der Unbestimmtheit auch nicht enthalten sein.

Den konkret anzuwendenden Strafraumen schreiben im geltenden ch. StGB 266 Paragraphen für die jeweiligen Straftatbestände vor. Die Häufigkeit der im ch. StGB angedrohten Mindest- und Höchststrafen der Freiheitsstrafe kann der Tabelle 1 entnommen werden.

Diese Aufstellung zeigt, dass im ch. StGB von 1997 die Mindestdauer einer Freiheitsstrafe relativ hoch angesetzt ist. In 44,5% der Strafbestimmungen des besonderen Teiles wird als Mindeststrafe 6 Monate angedroht. Straftaten, bei denen eine

¹⁰ Das Höchstmaß von 15 Jahren gilt in Deutschland auch für die Gesamtstrafe (§ 54 Abs. 2 S.2).

¹¹ Vgl. *The punishment of serious Crimes, A comparative analysis of sentencing law and practice, Volume 2: Country Reports: Belgium, England/Wales, Finland, France, Germany, Greece, Italy, Poland, Russia, Spain, Sweden, Turkey, 2004*, Freiburg i. Br.; *Dünkel* 2005, S. 1333 ff.

¹² Ob die in § 45 ch. StGB auch wie in § 38 dt. StGB vorgesehene Regelung ein Strafraumen ist, ist umstritten. z. B. bei *Horn* in SK-StGB, § 39 Rn. 6, S. 2: "für die zeitige Freiheitsstrafe gilt als abstrakter Strafraumen die Zeitspanne von einem Monat bis zu 15 Jahren, soweit Freiheitsstrafe schlechthin angedroht und nicht nach oben oder nach unten oder nach beiden Seiten limitiert ist." Bei *Stree* in S/SK-StGB, 27. Auflage, §§ 38 Rn.42, S. 725: "Mindest- und Höchstmaß sind allerdings nicht nur zwei Grenzwerte, sondern zugleich Orientierungspunkte für die Strafzumessung."

Mindeststrafe von 3 Jahren vorgesehen ist, ergeben 20,5% aller Delikte. 33,6% der Strafbestimmungen weisen eine Mindeststrafe von mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe auf. Bei knapp 21% aller Delikte beträgt die Mindeststrafe mehr als 10 Jahre.

Tabelle 1: Die Häufigkeit und Strafrahmen der im ch. StGB von 1997 angedrohten Freiheitsstrafen (Mindest- und Höchststrafen)

	Höchststrafe (M. ¹³ /J. ¹⁴ /LF. ¹⁵)										Häufigkeit	
	6M	1	2	3	5	7	10	15	LF.	N	%	
Mindeststrafe	6M		2	19	188	101					310	44,5
	1						1				1	0,1
	2					1	8				9	1,3
	3						69	74			143	20,5
	5							41	34		75	10,8
	7							1	12		13	1,9
	10								70		70	10,0
	15								2		2	0,3
	LF.									74	74	10,6
	Häufig- keit	N	0	2	19	188	102	78	116	118	74	697
%		0,0	0,3	2,7	27	15	11	17	17	11		100,0

Für knapp 27% aller Delikte wird eine Höchststrafe von 3 Jahren angedroht. Mehr als 5 Jahre Freiheitsstrafe als Höchststrafe weisen dagegen knapp 70% aller Delikte auf.¹⁶

Im Vergleich zu den Bestimmungen des ch. StGB 1979 kann eine offensichtlich gesteigerte gesetzliche Straflust oder Punitivität¹⁷ festgestellt werden, siehe hierzu die obige Tabelle 2.

¹³ M = Monate.

¹⁴ J = Jahr bzw. Jahre.

¹⁵ LF. = lebenslange Freiheitsstrafe.

¹⁶ In Deutschland dagegen im Jahr 1984 nur 30%, dazu bei *Kürzinger* 1984, S. 1821.

¹⁷ Die Summe der mit der Todesstrafe sanktionierten Delikte hat sich zwischen 1979 und 1997 von 15 auf 68 erhöht.

**Tabelle 2: Die Häufigkeit und Strafrahmen der im ch. StGB 1979
angedrohten Freiheitsstrafen (Mindest- und Höchststrafen)**

	Höchststrafe										Häufigkeit	
	6M	1	2	3	5	7	10	15	LF.	N	%	
Mindeststrafe	6M	2	16	30	19	9					76	43,9%
	1										0	0,0%
	2					11					11	6,4%
	3					8	21				29	16,8%
	5						2	10			12	6,9%
	7							6			6	3,5%
	10								17		17	9,8%
	15										0	0,0%
	LF.									22	22	12,7%
	Häufigkeit	N	0	2	16	30	19	28	23	33	22	173
%		0,0	1,2	9,2	17	11	16	13	19	13		100,0%

Die Anteile einer Mindeststrafe von 2 und 7 Jahren sowie die der lebenslangen Freiheitsstrafen zwischen 1979 und 1997 sind jeweils von 6,4%, 3,5%, 12,7% auf 1,3%, 1,9%, 10,6% herabgesunken. Dagegen hat der Anteil der Mindeststrafen von 3 und 5 sowie 10 Jahren stark zugenommen und sich von je 16,8%, 6,9%, 9,8% auf 20,5%, 10,8%, 10% erhöht.

Die Anteile der Höchststrafen von 2, 7 und 15 Jahren sowie die der lebenslangen Freiheitsstrafe sind seit 1979 von 9,2%, 16%, 19% sowie 13% auf 2,7%, 11%, 17% und 11% gesunken, dagegen haben die Anteile der Höchststrafen von 3 und 5 sowie 10 Jahren zugenommen, diese haben sich von 17%, 11% und 13% auf 27%, 15% sowie 17% erhöht.

Das ch. StGB von 1997 differenziert, ebenso wie das dt. StGB, hinsichtlich der angedrohten Freiheitsstrafe nach den folgenden 16 Straframengruppen (s. Tabelle 3). Die Gegenüberstellung ergibt, dass die Mindeststrafe des ch. StGB häufig höher als die des dt. StGB angesetzt ist, bezüglich der mittleren Straframengruppen (z.B. zwischen 3 J. und 10 J.) ist der Strafrahmen im dt. StGB dagegen breiter angelegt.¹⁸

¹⁸ Vgl. hierzu *Jescheck/Weigend* 1996, S. 26 (872). Da das Bestimmtheitsprinzip auch für die Rechtsfolgen gilt, ergibt sich, dass die Ermessensfreiheit des Strafrichters bei der

Tabelle 3: Vergleich der einzelnen Strafrahmengruppen zwischen ch. und dt. StGB (Stand: 2005)

Strafrahmengruppe des ch. StGB		Strafrahmengruppe des dt. StGB	
a) lebenslange	i) von 3 J. bis zu 7 J.	a) lebenslange	i) von 1 J. bis zu 5 J.
b) 15 J.	k) von 1 J. bis zu 7 J.	b) nicht unter 5 J.	k) von 6 M. bis zu 5 J.
c) nicht unter 10 J.	l) von 2 J. bis zu 7 J.	c) nicht unter 3 J.	l) von 3 M. bis zu 5 J.
d) nicht unter 7 J.	m) von 2 J. bis zu 5 J.	d) nicht unter 2 J.	m) bis zu 5 J.
e) nicht unter 5 J.	n) bis zu 5 J.	e) nicht unter 1 J.	n) bis zu 3 J.
f) von 7 J. bis zu 10 J.	o) bis zu 3 J.	f) von 1 J. bis 10 J.	o) bis zu 2 J.
g) von 5 J. bis zu 10 J.	p) bis zu 2 J.	g) von 6 M. bis 10 J.	p) bis zu 1 J.
h) von 3 J. bis zu 10 J.	q) bis zu 1 J.	h) von 3 M. bis 10 J.	q) bis zu 6 M.

Neben der Verschärfung der Freiheitsstrafen kann zugleich die von 3 auf 5 Jahre verlängerte Rückfallverjährung im chinesischen Strafsystem als bedeutsamer Indikator der zunehmenden Punitivität des Strafrechts angesehen werden.¹⁹ Ferner ist in den qualifizierten Vorschriften, insbesondere für Drogendelikte und Straftaten, die die Sicherheit des Staates gefährden, gar keine Rückfallverjährung vorgesehen.²⁰ In diesen Fällen wird der Rückfall ohnehin obligatorisch mit einer Strafe schwereren Grades belegt, wenn jemand beispielsweise ein Drogendelikt begangen hat und erneut aufgrund eines Drogendelikttes straffällig wird.²¹

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die gesetzliche Strafandrohung im chinesischen StGB im Vergleich zu den deutschen Regelungen ungleich höher ist.

Festsetzung von Strafen durch relativ enge Strafrahmen eingeengt werden soll. Allzu breite Strafrahmen sind bei diesem Grundsatz problematisch.

¹⁹ Die Grundregeln für diese Veränderung finden sich in § 61 ch. StGB 1979 und § 65 ch. StGB 1997.

²⁰ Entweder ist ein beliebiger Zeitpunkt wählbar oder es besteht keine zeitliche Begrenzung.

²¹ Siehe hierzu § 356 ch. StGB.

3. Voraussetzungen für die Anwendung einer Freiheitsstrafe und die Möglichkeit der Strafverschärfung und -milderung bei einem Rückfall

Die Bemessung der Freiheitsstrafe ist in § 61 ch. StGB 1997 (§ 57 ch. StGB a.F. 1979) geregelt. Danach hat das Gericht die folgenden Faktoren bei der Strafzumessung zu berücksichtigen: die Tatsachen, die Natur der Tat, die Umstände der Tatausführung sowie den durch die Tat verursachten Schaden für die Gesellschaft. Entscheidend ist folglich die Schwere der Tat.²²

Das chinesische Recht sieht eine Strafschärfung für Rückfalltäter vor. Die §§ 65, 66 unterscheiden zwischen gewöhnlichen (§ 61 a.F. ch. StGB; § 65 n.F. ch. StGB) und ungewöhnlichen Rückfalltätern (§ 62 a.F. ch. StGB; § 66 n.F. ch. StGB). Als gewöhnlicher Rückfalltäter wird derjenige bezeichnet, der schon einmal zu einer mindestens zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und nun erneut eine Straftat begeht, welche ebenfalls wenigstens mit einer zeitigen Freiheitsstrafe geahndet wird. Erfüllt nur die alte bzw. die neue Strafe diese Voraussetzung und ist die frühere bzw. spätere Sanktion leichter (Haftstrafe bzw. Geldstrafe), dann liegt kein Rückfall vor. Die neue Straftat muss binnen drei bzw. fünf Jahren (1979 bis 1997: 3 Jahre; seit 1997: 5 Jahre) nach Beendigung des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder binnen fünf Jahren nach einer etwaigen Begnadigung begangen worden sein. Keine spezifische Rückfallsregelung, sondern die Regeln der Gesamtstrafenbildung finden hingegen Anwendung, falls die neue Straftat zwar nach der Urteilsverkündung, aber vor der Haftentlassung aufgrund der vorhergehenden Straftat erfolgt. Gleiches gilt konsequenterweise für Straftaten während der Bewährungsfrist, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Beendigung des Vollzugs im Sinne des ch. StGB vorliegt. Die alte und die neue Straftat müssen vorsätzlich begangen worden sein; bei fahrlässiger Begehung einer der beiden liegt ebenfalls kein Rückfall vor.

Für besonders gefährliche Staatsverbrechen ist in § 66 ch. StGB eine Sonderform des Rückfalls vorgesehen. Diese Form des Rückfalls unterliegt nicht der Rückfallverjährung. Erforderlich ist nur, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt erneut eine als Staatsverbrechen zu qualifizierende Tat begangen wurde. Falls nur eine der beiden Straftaten ein gefährliches Staatsverbrechen ist, kommt daher ein ungewöhnlicher Rückfall nicht in Betracht. Dies fällt sodann unter die Kategorie des gewöhnlichen Rückfalls.

²² Vgl. kritisch *Albrecht*, Strengthening the defence in death penalty cases in P.R.China, 2006, S. 149: "The individual and individualization of punishment along various degrees of criminal responsibility evidently do not play a significant role in sentencing. This is underlined by the fact that sentencing theory and sentencing doctrine is not developed at all. However, a fair and just system of sentencing must be based on a theory of individualization of punishment which takes into account both, the seriousness of the crime committed and the individual responsibility and guilt that are expressed in the act of an individual."

In § 356 ch. StGB ist eine spezielle Regelung für Wiederholungstäter von BtM-Delikten vorgesehen, welche durch die sonstige Rückfallregelung nicht abgedeckt werden. Im Gegensatz zum Rückfalltäter begeht der Wiederholungstäter²³ Straftaten, die nicht notwendigerweise mit zeitlichem Freiheitsentzug geahndet werden. Wer nur wegen einer drogenbezogenen Straftat verurteilt worden ist und erneut eine drogenbezogene Straftat begeht, muss mit einer Strafe schwereren Grades belegt werden. Es liegt nahe, dass diese Sonderklausel keine Aufhebung oder Änderung des vorher erwähnten Instituts des Rückfalls bedeutet, sondern sich lediglich auf BtM-Delikte beschränkt und vorzugsweise angewendet wird.

Sowohl in §§ 65, 66 als auch in § 356 ch. StGB finden sich ebenfalls Strafschärfungen bei einem Rückfall oder einer sog. Wiederholung, die sich nur auf den Grad innerhalb des Strafrahmens (§ 62 ch. StGB) und nicht auf die Mindest- bzw. Höchststrafen auswirken.

Neben fakultativen und obligatorischen Strafmilderungsgründen (z.B. Versuch, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Beihilfe) kann bzw. muss wie im deutschen Strafrecht (§ 49 dt. StGB) insbesondere die Technik der minder schweren Fälle zu einem veränderten Strafrahmen führen und damit insbesondere die Möglichkeit einräumen, die Grenze der gesetzlichen Mindeststrafe zu unterschreiten (§ 63 ch. StGB).²⁴

Nach § 78 ch. StGB kann die festgesetzte Strafe herabgesetzt werden, wenn die Gefangenen während des Vollzugszeitraums aufrichtige Reue, Besserung oder eine gute Führung nachweisen. Eine schwere Strafe kann daher nachträglich in eine andere minder schwere Strafart umgewandelt werden.²⁵ Eine Herabsetzung der zeitigen Freiheitsstrafe ist jedoch ebenfalls innerhalb der ursprünglichen Strafe möglich. Nach § 78 ch. StGB sind dem jedoch Grenzen gesetzt.²⁶ Zwar wird die An-

²³ Es erging auch ein Beschluss zur Behandlung von Straftätern, die sich der Umwandlung durch Arbeit entziehen und erneut Straftaten begehen (am 10.06.1981 von der 19. Sitzung des Ständigen Ausschusses des V. NVK angenommen, 14.03.1997 von der 5. Sitzung des VIII NVK abgeschafft. Inkrafttreten: 10.07.1981 bis 1.10.1997). Über die Rechtswirklichkeit der Behandlung der Wiederholungstäter nach Beendigung des Strafvollzuges zutreffend *Herrenkirsch*, S. 99: „(In diesem Fall) muss von der schweren Strafe ausgegangen werden, wenn eine Straftat nach Beendigung des Strafvollzuges begangen wurde“. Ob der Beschluss das in § 61. a.F. StGB bestimmte Institut des Rückfalls tatsächlich aufhob oder änderte, „darf bezweifelt werden, so dass die Vermutung naheliegt, dass dieser Beschluss (insbesondere bei Kampagnen) vorzugsweise angewendet wird, um vereinfacht repressiv sanktionieren zu können.“

²⁴ Das Institut der außerordentlichen Strafmilderung.

²⁵ Die Todesstrafe mit Bewährung kann in eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine zeitige Freiheitsstrafe zwischen 15 und 20 Jahren umgewandelt werden (§ 50 ch. StGB); eine lebenslange Freiheitsstrafe kann in eine zeitige Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

²⁶ Die Vollzugsdauer bei einer oder mehrmaliger Herabsetzung darf im Fall einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht kürzer sein als die Hälfte der ursprünglich ausgesprochenen Strafe. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe darf die Vollzugsdauer nicht kürzer als zehn Jahre sein.

wendung der Herabsetzung der Strafe auf Rückfalltäter (inkl. Staatsverbrecher) nicht ausgeschlossen, eine Strafaussetzung ist hingegen bei Rückfalltätern nicht anwendbar.²⁷ Diese dürfen ebenfalls nicht auf Bewährung entlassen werden.²⁸ An diesen Stellen, etwa bei der Strafaussetzung gemäß § 74 oder der Strafrestauesetzung gemäß § 81 ch. StGB, sollen die Rückfalltäter jeweils tendenziell härter als Ersttäter vergleichbarer Taten behandelt werden.

II. Strafzumessungs- und Strafvollzugspraxis im Vergleich

Im Bereich schwerer Kriminalität zeigt die empirische Forschung zum einen eine starke Betonung von Tatschwerfaktoren, zum anderen ergibt sich eine Orientierung am unteren Strafrahmen.²⁹ Die Tatschweredimension ist im Falle von Eigentumsdelikten im Wesentlichen durch die Zahl der Delikte, die Höhe des Schadens bzw. der erlangten Beute bestimmt, bei Raub durch Schadenshöhe und Drohungsintensität und im Falle von Betäubungsmitteldelikten steht die Menge der Betäubungsmittel im Vordergrund.

Meinen Berechnungen zufolge sehen 70% aller Delikte mehr als 5 Jahre Freiheitsstrafe als Höchststrafe vor, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass die Gerichtspraxis sich üblicherweise im unteren Drittel des Strafrahmens bewegt. Beispielsweise zeigt ein Untersuchungsbericht aus dem Strafgefängnisverwaltungsamt Shanghais (2007), dass unter allen wegen Raubs einsitzenden Gefangenen (n=5954) bei 161 Inhaftierten eine Strafe bis zu 2 Jahren angeordnet wurde, 2 Jahre bis 4 Jahre Haft erhielten 1203 der Gefangenen, 1570 Personen waren für 4 bis 7 Jahre inhaftiert, so dass insgesamt 49,3% eine Strafe bis zu 7 Jahren erhielten. Bei Raub (§ 263) sind 3 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe als Regelstrafrahmen vorgesehen, in besonders schweren Fällen hingegen mehr als 10 Jahre.³⁰ Daher kann ein Mittelwert von 9 Jahren, zwischen 3 und 15 Jahren³¹ als richterliche „Einstiegsstelle“ für den gegebenen Strafrahmen angenommen werden.³² Daraus ergibt sich, dass die ganz überwiegend verhängte Strafe wegen Raubs (ggf. gewichtet) im unteren Drittel des gesetzlich eröffneten Strafrahmens liegt.

²⁷ Siehe § 74 ch. StGB.

²⁸ Siehe § 81 II ch. StGB.

²⁹ Vgl. *Albrecht* 1994, S. 199; *ders.* 2003, S. 228.

³⁰ Ein schwerer Raub liegt etwa vor, wenn der Täter in eine Wohnung oder ein Gebäude eindringt oder die Tat in einem öffentlichen Verkehrsmittel begeht.

³¹ Mittelwert = $(15-3)/2+3$.

³² Da die Anteile der Tatbegehungen welche dem schweren Raub unterfallen knapp 58% aller Raubdelikte ausmacht.

Folglich konzentriert sich die Nutzung des Strafrahmens in der Strafzumessungspraxis auf das untere Drittel des gesetzlichen Rahmens. Diese die zurückhaltende Sanktionierung widerspiegelnden Verteilungen werden seit langer Zeit immer wieder nachgewiesen.³³ So auch in Chaoyang District Court in Beijing im Jahr 2001. *Qiling Ruan et.al.* wies hier durch eine statistische Aktenanalyse aller im Jahr 1999 abgeurteilten Fälle (n=1314) nach, dass bei minder schweren Fällen von Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten die durchschnittlich verhängte Strafe jeweils 13,2 und 17,6 Monate betrug, wobei der gesetzliche Strafrahmen von 6 bis 36 Monaten reicht. Es ergab sich ferner, dass bei schweren Fällen der beiden Delikte die durchschnittlich verhängte Strafe jeweils 62,3 und 53,1 Monate ausmachte. Der gesetzliche Strafrahmen erstreckt sich hier von 36 bis 120 Monaten.³⁴

Die obigen Befunde, welche ergeben, dass der gesetzlich angebotene Strafrahmen lediglich zu einem geringen Bruchteil ausgeschöpft wird,³⁵ verhindern offensichtlich hingegen nicht, dass der verbleibende und ungenutzte Teil des Strafrahmens, d.h. im Wesentlichen die oberen zwei Drittel, reaktiviert wird,³⁶ wie etwa bei einem Rückfall.

International gesehen scheint die Übereinstimmung zu bestehen, dass zwei Variablen die Strafzumessungspraxis dominieren: die Tatschwere und die Vorstrafenbelastung.³⁷ Höfer kommt zu der Schlussfolgerung, dass Vorstrafen die Sanktionskarriere in der Weise beeinflussen, dass Sanktionshärte und Deliktsschwere mit zunehmender Karrieredauer immer weiter auseinander fallen. Der Grund dafür liege in der Bedeutung der Vorstrafenbelastung. Sie führe zu einer Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf, d.h. die Sanktionshärte steigt allein aufgrund der Vorregistrierungen.³⁸ Fraglich ist, ob in der chinesischen Strafzumessungspraxis ebenso ein Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Sanktionshärten und der Vorstrafenbelastung wie in Deutschland besteht. Die oben erwähnte Studie bestätigt diese Befunde partiell und deliktsabhängig.³⁹ Die verhängte Höhe der Strafe bei Diebstahl bei Rückfalltätern war dementsprechend doppelt so hoch wie die bei Nicht-Rückfalltätern; bei Körperverletzung

³³ Vgl. hierzu *Rolinski*, Die Prägnanztendenz im Strafurteil, 1969; *Kürzinger* 1984, S. 1821, 1825.; *Albrecht* 1994, S. 479 f.; *ders.* 2003, S. 227 ff.

³⁴ Vgl. *Ruan, et.al.*, in: *Tribune of political Science and Law*, 97 (2001), S. 97.

³⁵ Vgl. *Albrecht* 1990, S. 625.

³⁶ Vgl. *Albrecht* 2003, S. 233 ff.

³⁷ Vgl. *Blumstein et.al.* 1983, S. 83; *Albrecht* 1994, S. 199; *derselbe* 2003, S. 230; *Höfer* 2003, S. 150.

³⁸ Vgl. *Höfer* 2003, S. 143, 152. auch hierzu *Höfer*, Development of Sanction Severity in Criminal Careers, Research Note, 2000: „Prior record leads automatically to a constant increase in sanction severity, and this exceeds the increase of the seriousness of crime“.

³⁹ Im Chaoyang District Court in Beijing wurde 2001 mittels einer statistischen Aktenanalyse aller in 1999 abgeurteilten Fälle (n=1314) von *Qilin Ruan et.al.* nachgewiesen, dass die durchschnittlich verhängte Strafhöhe bei Rückfalltätern über ½ höher war als die bei Nicht-Rückfalltätern. Dazu siehe *Tribune of political Science and Law*, 97 (2001), S. 96.

und Raub war die Strafe der Rückfalltäter um 1/3 höher als die der Nicht-Rückfalltäter, kein Unterschied war dagegen beim Betrug festzustellen (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Einfluss der Vorstrafenbelastung auf die Strafzumessung (Chaoyang Gericht Beijing, 1999)

	Verhängte FS.(Mittel in Monaten) bei Rückfalltätern	Verhängte FS.(Mittel in Monaten) bei Nicht-Rückfalltätern	Strafrahmen (M.)
Diebstahl	25,7	11,5	6 bis 36
Diebstahl schwer	74,4	53,2	36 bis 120
Diebstahl besonders s.	168	124,6	120 bis 180 o. LF
Körperverletzung	24	16,8	12 bis 36
KV mit s.	84	61,5	36 bis 120
KV mit T.	160	126,3	120 bis 180/LF/TS
Raub	84,7	52	36 bis 120
Raub s.	160,5	115,1	120 bis 180/LF/TS
Betrug	43,5	45,8	6 bis 180

Quelle: Berechnungen nach *Qilin Ruan* et.al. 2001, S. 95 ff.

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass die sehr weiten und hohen Strafrahmen bei diesen untersuchten vier Delikten in der Rechtswirklichkeit kaum jeweils praktisch werden.

Betrachtet man den Anteil verschiedener Strafdauergruppen, zeigt Abbildung 1 auch den Unterschied der voraussichtlichen Vollzugsdauer zwischen Baden-Württemberg und chinesischen Großstädten.⁴⁰

Der Anteil kürzerer Freiheitsstrafen (bis 5 Jahre) an allen Freiheitsstrafen ist in Baden-Württemberg insgesamt sehr hoch (gut 85%). Lange Freiheitsstrafen stellen

⁴⁰ Nach statistischen Berichten über den Strafvollzug in Baden-Württemberg (2006) ergibt eine Aufgliederung der inhaftierten Strafgefangenen nach der Dauer der zu verbüßenden Haftzeit, dass 85% von ihnen nur eine Freiheitsstrafe unter 5 Jahren zu verbüßen hat. Einen Anteil von ca.15% macht die Gruppe mit einer zu erwartenden Inhaftierung von mehr als fünf Jahren aus. In Peking sind dagegen fast 27% zu einer Freiheitsstrafe zwischen 2 und 5 Jahren und gut 47% zu einer Freiheitsstrafe zwischen 1 und 5 Jahren verurteilt. 3,7% der Strafgefangenen sind zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Dazu siehe den Forschungsbericht der Forschungsgruppe vom Gefängnisverwaltungsamt Beijing, Survey and Analysis on the Recidivism Situation of the Criminals in Custody in Beijing, in: Justice of China, 6 (2005), S. 23.

dementsprechend generell eher einen kleinen Teil aller Freiheitsstrafen dar. Daher gilt: Je länger die Dauer der Sanktion, desto seltener wird sie verhängt.⁴¹

Nur 15% der Strafgefangenen in Baden-Württemberg werden sich voraussichtlich über 5 Jahre im Strafvollzug befinden. Unter den chinesischen Strafgefangenen ergab sich diesbezüglich ein Anteil von fast 76%. Chinesische Strafgefangene wurden folglich signifikant häufiger zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt. Dies gilt insbesondere für die Gruppe derer mit einer Strafdauer zwischen 10 und 15 Jahren, zwischen einer lebenslangen Freiheitsstrafe (ca. 22 Jahre) bis hin zur Todesstrafe mit Bewährung (ca. 24 Jahre). In Abbildung 1 sind dementsprechend deutlich die versetzten Spitzen in den absoluten Strafmaßwerten, besonders bei einer Freiheitsstrafe von 10 und 15 Jahren sowie bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe, erkennbar.

Eine allgemeine Untersuchung aus der Zhe Jiang Provinz 2002 zeigt, dass 37% aller einsitzenden Gefangenen zu einer Freiheitsstrafe unter 5 Jahren verurteilt worden waren, 27,7% zu einer Strafe zwischen 5 und 10 Jahren, 34,7% zu mehr als 10 Jahren und schließlich 0,6% zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder Todesstrafe mit Bewährung.⁴² Eine neuere Untersuchung aus dem Strafgefängnisverwaltungsamt Beijing gibt für Ende 2005 an, dass 62% aller einsitzenden Gefangenen (n=14507) zu mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe, 15,2% unter 5 Jahren, 22,7% zu zwischen 5 bis 10 Jahren⁴³ verurteilt wurden.⁴⁴ Auch die Untersuchung⁴⁵ einer Stichprobe (n=87) aus dem fünften Män-

⁴¹ In Deutschland läßt die Entwicklung der strafrechtlichen Sanktion einen drastischen Wandel und die Verlagerung des Schwerpunkts von der Freiheitsstrafe hin zur Geldstrafe erkennen. Wurden im Jahre 1882 noch 77% aller Freiheitsstrafen unbedingt verhängt und lauteten nur 22% der Urteile auf eine Geldstrafe (Todesstrafe 0,03%), so wurden im Jahre 1960 19% unbedingte, 12% zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen sowie 69% Geldstrafen verhängt. Die Ende der neunziger Jahre in Deutschland zu beobachtende Struktur der Kriminalstrafen weist etwa 82% Geldstrafen, ca. 12% zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen und schließlich 6% unbedingte Freiheitsstrafen aus. Nicht zur Bewährung aussetzungsfähige Freiheitsstrafen nehmen einen Anteil von etwas mehr als 1% ein. Historisch gesehen vollzog sich seit dem 19. Jahrhundert zweimal ein dramatischer Wandel des Schwerpunkts des Sanktionssystems: von der Todes- und Leibesstrafe zur Freiheitsstrafe (abgeschlossen Ende des 19. Jahrhunderts) und von der Freiheitsstrafe zu Kontroll- und Geldstrafen (abgeschlossen Mitte des 20. Jahrhunderts; Kontrollstrafe inkl. nicht freiheitsentziehender Alternativen, z.B. Bewährungsstrafe, gemeinnützige Arbeit). Diese Entwicklung der Sanktionsmuster wurde vor allem durch das neue Verständnis über die Menschenwürde sowie die Sanktionsökonomie bedingt. Der Wandel in den Sanktionsmustern lässt sich ebenfalls über die Zivilisationstheorie erklären (*Elias* 1976; *Popper* 1984, S. 21 ff.; *van Dijk* 1989, S. 437 ff.). Nach dieser Theorie sollte die Entwicklung von strafrechtlichen Sanktionen am Ziel der Minimierung von menschlichen Leiden, das notwendigerweise mit Bestrafung zusammenhängt, orientiert sein. Eine solche Linie erfordert die permanente Überprüfung und Kontrolle dessen, was an Leiden durch strafrechtliche Sanktionen Straftätern auferlegt wird.

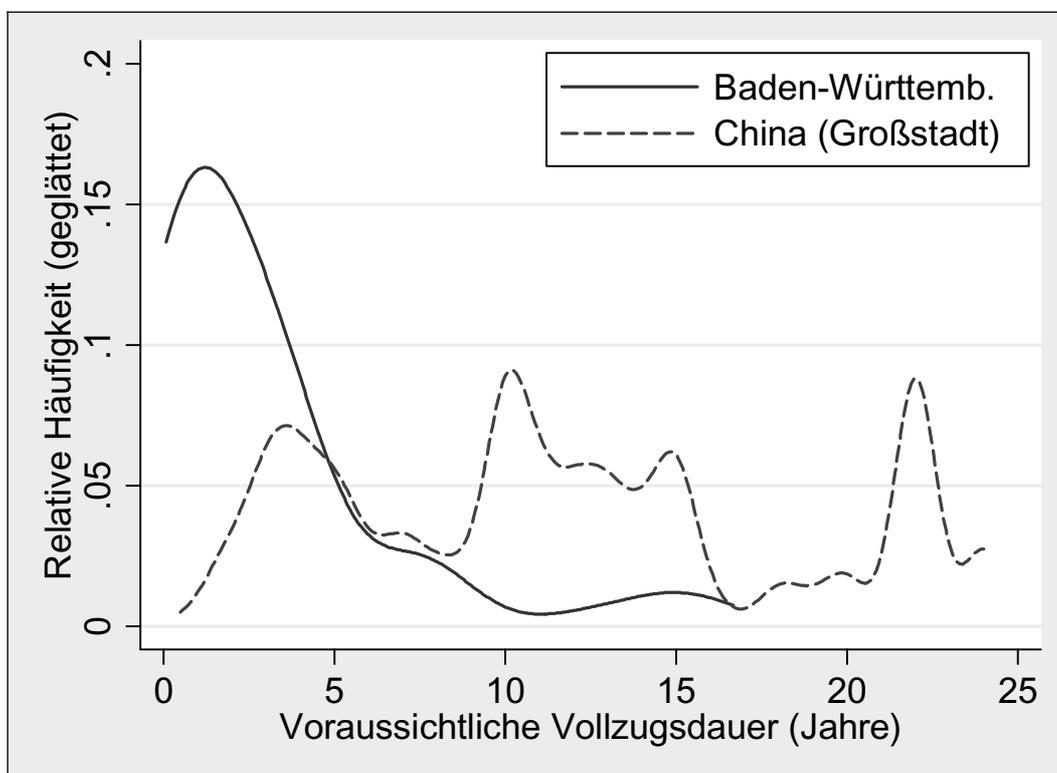
⁴² *Yi Kong*, Fanzui yufang shizheng yanjiu, 2006, S. 202.

⁴³ Berechnungen nach *Hongwei Song*, 2007, Kuanyanxiangji xingshizhengce shiye xia de jiashi shiyong shizheng yanjiu, Criminal Law, 6 (2007), S. 67.

⁴⁴ Am Ende des Jahres 2003 waren 47,14% aller einsitzenden Rückfälligen zu einer Freiheitsstrafe unter 10 Jahren gegenüber 52,86% zu mehr als 10 Jahren verurteilt worden.

ner-Gefängnis in der Zhe Jiang Provinz bestätigt diesen Befund: 20% der Untersuchten wurden zu Freiheitsstrafen unter 10 Jahren, 31% zu mehr als 10 Jahren, 35% zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und 15% zu einer Todesstrafe mit Bewährung verurteilt. Eine allgemeine Untersuchung der verhängten Strafen bei den Rückfälligen im Tilanqiao Männer-Gefängnis in Shanghai zeigt auch, dass 42,3% (n=698) der Freiheitsstrafen länger als 10 Jahre sind, 20,3% sogar lebenslang, und 16,6% der Probanden wurden zu einer Todesstrafe mit Bewährung verurteilt.⁴⁶ Für Frauen zeigt die Statistik aus dem Nanking Frauengefängnis in Jiang Su Provinz Ende 2005, das sich 46% der Strafgefangenen mehr als 10 Jahre im Strafvollzug befanden.⁴⁷

Abbildung 1: Vergleich der voraussichtlichen Vollzugsdauer zwischen Baden-Württemberg und chinesischen Großstädten im März 2006



⁴⁵ Siehe Bericht der Untersuchungsgruppe des fünften Männer-Gefängnisses in der Zhe Jiang Provinz, Nanxing fuxingrenyuan gongjixing ziwokongzhi renjjiena zizun jiatingjiaoyang fangshi de guanxi yanjiu, in: zuifan yu gaizao yanjiu, 1(2007), S. 46.

⁴⁶ Wenyi, Xu, xingshi renyuan chongxin fanzui de tedian, yuanyin ji duice, in: Shanghai jiancha diaoyuan 4 (2005).

⁴⁷ Quelle: Ying, Guan & Zhang Meiqing, Nanking nüzi jianyu diaocha baogao, 2006.

III. „Resozialisierung“ vs. „Umerziehung/Umwandlung durch Arbeit“ im Strafvollzugsrecht

Wie in § 2 des dt. StVollzG festgeschrieben, stellt die Resozialisierung⁴⁸ des Strafgefangenen das wichtigste Ziel des Strafvollzugs dar. Der Gefangene soll befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (soziale Wieder- oder Eingliederung des Täters im Interesse der Rückfallverhütung). Diese Resozialisierung versucht man durch eine Vielfalt von geeigneten Behandlungen⁴⁹ zu erreichen. (Re-)Sozialisierende Maßnahmen setzen die Fähigkeit und Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung voraus, und diese soll zur sozialen Integration des Gefangenen und dadurch zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten⁵⁰ während des Vollzugszeitraums⁵¹ führen. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Vollzugsalltags hat der Gesetzgeber in § 3 dt. StVollzG den Angleichungsgrundsatz als Mindestanforderungen der Menschenwürde der Verurteilten festgelegt. Dementsprechend verpflichtet das Gesetz die Vollzugsbehörden, die Lebensbedingungen in Vollzugsanstalten nicht stärker als unvermeidbar unterschiedlich gegenüber dem Leben in der Freiheit auszugestalten und ab Haftbeginn den gesamten Strafvollzug auf die Rückkehr der Betroffenen in die freie Gesellschaft auszurichten. Mit dem in § 3 dt. StVollzG verankerten sog. Gegensteuerungsgrundsatz versucht der Gesetzgeber, „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken“, nämlich die mit einer Inhaftierung verbundenen negativen Nebenfolgen mittels geeigneter Maßnahmen zu kompensieren oder wenigstens zu begrenzen. Die Arbeit der Gefangenen soll nicht mehr eine „Arbeitsgesinnung“ hervorrufen und ist daher keine Form eines repressiven Vollzugselements mehr. Zwar besteht nach § 41 Abs.1 dt. StVollzG im Strafvollzug Arbeitspflicht. Aber § 43 dt. StVollzG hebt die Gewährung eines echten Arbeitsentgelts, von Beihilfen zur Aus- und Weiterbildung sowie von Entschädigungen zu Zeiten fehlender Arbeit bzw. der Arbeitsunfähigkeit während des Behandlungsvollzugs hervor.⁵²

⁴⁸ Das Strafvollzugsgesetz verwendet den Ausdruck „Resozialisierung“ jedoch nur in § 9 Abs.2 dt. StVollzG.

⁴⁹ Der Ausdruck „Behandlung“ findet sich in §§ 4, 6, 7, 8 etc. d. StVollzG. Schulische und berufliche Ausbildung, soziales Training, therapeutische Maßnahmen, Dienste von Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Seelsorger, Pädagogen, Sozialarbeiter, Kriminologen).

⁵⁰ § 2 Satz 2 dt. StVollzG.

⁵¹ Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, § 6. Rn. 22; *Eisenberg* 2005, § 36. Rn. 103; *Laubenthal* 2007, Rn. 173: „Die Vollzugsaufgabe des Schutzes der Allgemeinheit bezieht sich vielmehr ausschließlich auf den Zeitraum der Inhaftierung“.

⁵² Vgl. *Laubenthal* 2007, Rn.439, S. 229. Nach Anforderung der Tätigkeit und der Qualifikation des Inhaftierten wird der Grundlohn des Arbeitsentgelts nach fünf Vergütungsstufen festgesetzt. Im Jahr 2006 beträgt die Sollarbeitszeit 38,5 Stunden pro Woche. Der Tagessatz als 250ster Teil der Eckvergütung macht beispielsweise einen Betrag von

In China wurde der Begriff der „Umerziehung/Umwandlung durch Arbeit“ erstmals in der Verordnung über die Umerziehung durch Arbeit vom 7.9.1954 festgelegt, und in dem § 3 des gegenwärtigen Gefängnisgesetzes der Volksrepublik China vom 29.12.1994 verankert. Nach dem Gesetz ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, die Gefangenen durch Arbeit in gesetzestreue Bürger umzuwandeln. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Vollzugs hat das Gesetz in § 4 die Inhalte festgelegt, darunter die Zielsetzung, produktive Arbeit für die Gefangenen zu organisieren und eine ideologische Umwandlung sowie eine kulturelle und technische Ausbildung zu betreiben. § 43 ch. StGB und § 72 des Gefängnisgesetzes erkennen zudem das Recht der Gefangenen auf Arbeitsentlohnung an.

Darüber hinaus wird jedoch deutlich, dass die chinesische Rechtslage eindrücklich und vorrangig auf die Pflicht der Gefangenen an der Arbeit teilzunehmen⁵³ hinweist und die Arbeit vergleichsweise überbetont.⁵⁴ Vollzugsziel ist, den Gefangenen durch Teilnahme an der obligatorischen Arbeitsproduktion in einen „neuen Mensch“ zu verwandeln, der mit eigener Arbeitskraft seinen Lebensunterhalt verdient und in der Lage ist, alle Gesetze einzuhalten. Es ist illusorisch, dass eine umfassende geistige Erziehung dann erfolgt, wenn der Gefangene im Verlauf des Strafvollzugs den Wert der Arbeit lediglich in Form einer monotonen körperlichen Zwangsarbeit erkennen kann.⁵⁵ Tatsächlich stellt dieses Prinzip der Verbindung von Strafe mit Reform⁵⁶ eine vergeltungsartige Generalprävention dar, da unter einem spezialpräventiven Strafzweck der Vorrang des Prinzips der Resozialisierung vor dem Schutz der allgemeinen Interessen und der Abschreckung der Allgemeinheit⁵⁷ verstanden wird. Darüber hinaus kann die Orientierung am Vergeltungszweck durch hohe körperliche Arbeitsintensität zu einer indirekten Form körperlicher Folter führen, wenn die Arbeitsintensität nicht gut kontrolliert wird. Auch das Recht der Gefangenen auf Arbeitsentgelt steht zwar seit langem auf dem Papier, ist in der Praxis jedoch nicht zu finden.⁵⁸ Diese Situation ist wiederum nachteilig für die

10,58 EUR aus, bei einer Gewährung des Arbeitsentgelts nach Stunden liegt der Satz hierfür bei 1,37 EUR.

⁵³ § 7 ch. Gefängnisgesetz: Die Strafgefangenen müssen ...die Erziehung akzeptieren und an der Arbeit teilnehmen.

⁵⁴ So auch *Herrenkirchen* 1993, S. 61: „...liegt der Schwerpunkt auf der körperlichen – meist inhaltsleeren – (Zwangs-)Arbeit.“

⁵⁵ Kritisch *Herrenkirchen* 1993, S. 61.

⁵⁶ Vgl. § 3 ch. Gefängnisgesetz.

⁵⁷ Dies entspricht dem traditionellen chinesischen Sprichwort „Töte das Hühnchen und zeig es den Affen“. Andererseits liegen 70% aller chinesischen Gefängnisse in extremsten klimatischen und menschenunwürdigen Regionen an abgeschiedenen und damit geschlossenen Orten.

⁵⁸ *Lai* 2007, S. 130. Die Gefängnisse in China bezahlen die Arbeitsleistung der Gefangenen seit langem nicht. Nach diesem Bericht wurde den Gefangenen erstmals 2002 in Beijing ein Arbeitsentgelt ausgezahlt, der höchste Betrag für ein Vierteljahr betrug 15 EUR, der niedrigste

Herausbildung der richtigen Einstellung hinsichtlich Arbeit und Arbeitsentgelt. Zudem findet sich im chinesischen Gefängnisgesetz keine ausdrückliche Regelung, in welcher Art und Weise den für die Freiheitsstrafe inhärenten unerwünschten Wirkungen in Form der Prisonisierung, welche die Gewöhnung an das Anstaltsleben und die Subkultur der Anstalt fördert, entgegenzuwirken ist. Daraus lässt sich folglich schließen, dass diese auf der Vergeltungsidee basierende Vorgehensweise im Sinne des Prinzips der „Umwandlung durch Arbeit“ lediglich Ansätze einer Spezialprävention in sich birgt, jedoch keinesfalls mit dem Begriff der Resozialisierung im deutschen StVollzG gleichzusetzen ist.

IV. Zusammenfassung

Im vorliegenden Kapitel wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Sanktionierung von Rückfälligen und Karrieretätern und die Strafzumessungs- und Strafvollzugspraxis im Überblick vergleichend dargestellt. Es hat sich dabei gezeigt, dass trotz der Anwendung der Todesstrafe in China, ungeachtet der bedrückenden Qualität der Todesstrafe, die Freiheitsstrafe als „Zentralsanktion“ des Sanktionensystems einzuordnen ist. Diese wird im Vergleich zu Deutschland sowohl gesetzlich als auch praktisch nicht zurückhaltend angedroht und angewandt. Ob diese an Vergeltung orientierte Sanktionierungsstrategie die erwünschten präventiven Wirkungen entfalten kann, ist Gegenstand der weiteren Untersuchung. Dabei gilt das Interesse zunächst der Frage, ob unter den zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilten Tätern ein statistisch bedeutsamer Faktor das Rückfallrisiko erhöht und ob die Verhängung und Vollstreckung der Freiheitsstrafen auf diejenigen Erfahrungen mit dem Strafsystem und die bio-psycho-sozialen Bedingungen trifft, die ihre intendierten Wirkungen verstärken oder abschwächen bzw. neutralisieren.

0,064 EUR. (vgl. <http://www.southcn.com/news/community/fzzh/200207090178.htm>.) Das durchschnittliche Arbeitsentgelt betrug im April 2003 im Putian Gefängnis in der Fujian Provinz 3 EUR, das höchste 12,4 EUR. Dieses Phänomen kein oder lediglich ein geringes Arbeitsentgelt zu entrichten ist rechtswidrig und dennoch weit verbreitet. Für Gefangene, die keine finanzielle Unterstützung aus ihren Familien oder von anderen Verwandten erhalten besteht außerdem die Möglichkeit ein niedriges Taschengeld zu beziehen. Es betrug lange nur 7 Yuan ($\approx 0,7$ EUR) pro Monat für Artikel des täglichen Bedarfs (für Frauen 8 Yuan $\approx 0,8$ EUR, Jetzt erhöht auf 10 Yuan $\approx 0,97$ EUR) und wohl ein bisschen weniger für Männer. Bargeldverkehr ist im Gefängnis verboten, der jeweilige Konsum darf nur über ihr Gefängniskonto verrechnet werden.

D. Einige ausgewählte empirische Untersuchungen im Überblick

Im Folgenden sollen einige Untersuchungen dargestellt werden, die sich nicht nur die Verbesserung der Erkenntnisse bezüglich krimineller Karrieren zum Ziel gesetzt hatten, sondern sich ferner mit Fragen zu sozio-biographischen Merkmalen der Rückfälligkeit und der Sanktionswirkung beschäftigten.

Übersicht 1 zeigt das Alter zu Beginn einer Karriere („age of onset“), das in vielen Untersuchungen als Prognosekriterium für die Dauer einer Karriere angegeben wird.¹

Übersicht 1: Empirische Forschung zur Korrelation zwischen Alter und Dauer einer Karriere

Autor/Zeit und Ort der Untersuchung	Stichprobe/ Untersuchte Gruppe (Method)	Abhängige/ Unabhängige Variablen	Fragestellung/ Forschungsergebnisse
McCord 1980		<p><i>Unabhängige Variable:</i> Alter der ersten Straffälligkeit</p> <p><i>Abhängige Variable:</i> Häufigkeit späterer Polizeikontakte</p>	<p><i>Fragestellung:</i> Korrelation zwischen dem Alter der ersten Straffälligkeit und späteren Polizeikontakten</p> <p><i>Forschungsergebnisse:</i> die Probanden, die vor dem 17. Lebensjahr straffällig geworden waren, wurden auch in späteren Jahren häufiger polizeilich registriert</p>
Blumstein/ Farrington/ Moitra 1985	<p><i>Auswertung der Daten von vier Längsschnittstudien:</i> Philadelphia Birth Kohort, Cambridge Study in Delinquent Development, Racine Study, Marion County Study</p>	<p><i>Unabhängige Variable:</i> frühe Straffälligkeit</p> <p><i>Abhängige Variable:</i> die Entwicklung zum „chronic offender“</p>	<p><i>Fragestellung:</i> Korrelation zwischen früher Straffälligkeit und der Entwicklung zum „chronic offender“</p> <p><i>Forschungsergebnisse:</i> die frühe Straffälligkeit ist einer der die Entwicklung zum „chronic offender“ prognostizierenden Faktoren.</p>

¹ Vgl. Blumstein u.a. 1986; Sampson/Laub, 1993, S. 127 ff.; Loeber u.a. 2001, S. 12 f.

Hawkins u.a.2000	Meta-Evaluation von 66 retrospektiven oder prospektiven Langzeitstudien	<i>Unabhängige Variable:</i> frühe Delinquenz (6. bis 11. Lebensjahr) <i>Abhängige Variable:</i> spätere „serious and violent offending“	<i>Fragestellung:</i> Korrelation zwischen früher Delinquenz und späteren „serious and violent offending“ <i>Forschungsergebnisse:</i> frühe Delinquenz ist einer der besten Prädiktoren für spätere „serious and violent offending“
Kelley/ Huizinga/ Thornberry/ Loeber 1997	Analyse der Pittsburgh, Denver, Rochester Youth Studies		
Csaszar 1989, S.69; Stattin/ Magnusson 1991, S.327.		<i>Unabhängige Variable:</i> Alter und Tatvorwurf der Ersttat <i>Abhängige Variable:</i> weiterer und intensiver Kontakt mit der Justiz	<i>Fragestellung:</i> Korrelation zwischen Alter und Tatvorwurf der Ersttat einerseits und weiteren und intensiveren Kontakten mit der Justiz andererseits <i>Forschungsergebnisse:</i> die Wahrscheinlichkeit eines weiteren und intensiveren Kontakts mit der Justiz steigt bei einem jüngeren Alter und einem schwerwiegenden Tatvorwurf hinsichtlich der Ersttat an

Die Forschungsergebnisse zur Eigendynamik der Rückfälligkeit zeigt Übersicht 2.

Übersicht 2: Die Eigendynamik der Rückfälligkeit

Autor/Zeit und Ort der Untersuchung	Stichprobe/ Untersuchte Gruppe (Method)	Abhängige/ Unabhängige Variablen	Fragestellung/ Forschungsergebnisse
Wolfgang/ Figlio/Sellin 1972, USA	10. bis 18. Lebensjahr Männer in Philadelphia: n=9945; ausgewählte Geburtskohorte aus 1945	<i>Unabhängige Variable:</i> Anzahl der Vorverurteilungen	<i>Fragestellung:</i> Veränderung der Rückfallwahrscheinlichkeit <i>Forschungsergebnisse:</i> Die wichtigsten Merkmale krimineller Karrieren sind zeitlich relativ stabil; Die Vorverurteilungen

Tracy/ Wolfgang/ Figlio 1990, USA	Replikationsstudie; die ausgewählte Geburtskohorte aus 1958 vom 10. bis 18. Lebensjahr sowohl Frauen als auch Männer: n= 27106.	<i>Abhängige Variable:</i> Rückfallwahrscheinlichkeit	bedingen die Rückfallwahrscheinlichkeit. Die Ergebnisse für die Befragten aus beiden Kohorten sind nahezu identisch; ² Je häufiger jemand verurteilt wurde, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder verurteilt wird. ³
West/Farrington, 1977 und 1990, England	Männliche Jugendliche, die im Jahr 1961 in Londoner Vororten lebten und damals 8 bis 9 Jahre alt waren: n=411; später wurden sie im Alter von 10, 14, 16, 18, 21, 24, 32 Jahren erneut befragt; Interview: Eltern, Lehrer und gleichaltrige Freunde.	<i>Unabhängige Variable:</i> Verurteilung <i>Abhängige Variable:</i> Rückfallwahrscheinlichkeit	<i>Fragestellung:</i> Ob die Rückfallwahrscheinlichkeit von den vorangegangenen Verurteilungen bedingt wird. <i>Forschungsergebnisse:</i> Die durch die Verurteilungen bedingte Rückfallwahrscheinlichkeit für die Befragten aus beiden Städten war nahezu identisch; Je häufiger jemand verurteilt wurde, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder verurteilt wird. ⁴
Farrington/ Wikström, 1994, Stockholm, Sweden	Stichprobe; Befragung von 7719 Jungen und 7398 Mädchen, die 1953 geboren wurden und 1963 in Stockholm lebten. Befragung ihrer Mütter; Aktenauswertung.		

² Vgl. Tracy/Wolfgang/Figlio 1990, S. 119 f.; Schubert 1997, S. 95; Hermann 2003, S. 247.

³ Für die 1945er Kohorte gilt: 35% wurden mindestens einmal verurteilt, 54% wurden mindestens zweimal verurteilt, 65% der mindestens zweimal Verurteilten wurden mindestens dreimal verurteilt (die Daten beziehen sich lediglich auf den Zeitraum vom 10. bis zum 18. Lebensjahr).

⁴ Für die Londoner Befragung gilt: 33% wurden mindestens einmal verurteilt, 64% davon wurden mindestens zweimal verurteilt und 72% der zweimal Verurteilten wurden mindestens dreimal verurteilt. Die Befragten aus Stockholm haben die Werte 30%, 62% und 74%.

<p>Hermann/ Kerner 1988; Kerner/Janssen 1996; Kerner 1998, Deutschland</p>	<p>Eine Gruppe von männlichen Strafgefangenen, die aus zwei Jugendstrafanstalten Nordrhein-Westfalens im Jahr 1960 entlassen wurden: n= 500</p>	<p><i>Unabhängige Variable:</i> Verurteilungen <i>Abhängige Variable:</i> Rückfallwahrscheinlichkeit</p>	<p><i>Fragestellung:</i> Korrelation zwischen Verurteilung und Rückfallwahrscheinlichkeit <i>Forschungsergebnisse:</i> Die Rückfallwahrscheinlichkeit stieg nicht, sondern wurde vielmehr kontinuierlich von Verurteilung zu Verurteilung kleiner; die Abbrecherquote steigt mit jeder neuen Verurteilung an: von 13% nach der ersten Verurteilung bis 86% nach der 12. Verurteilung im Untersuchungszeitraum.</p>
<p>Hermann/ Kerner 1988, Deutschland</p>	<p>Vergleich zwischen statischem und dynamischem Karrieremodell mit den Daten aus zwei Jugendstrafanstalten Nordrhein-Westfalens anhand von 500 jungen entlassenen Gefangenen</p>	<p><i>Unabhängige Variable:</i> täterbezogene Defizite, Sanktionierungen und deren Folgen <i>Abhängige Variable:</i> Rückfallwahrscheinlichkeit</p>	<p><i>Fragestellung:</i> Korrelation zwischen Rückfallwahrscheinlichkeit und täterbezogenen Defiziten sowie Sanktionierung <i>Forschungsergebnisse:</i> Der Einfluss soziostruktureller und individualpsychologischer Defizite des Täters auf die Rückfallwahrscheinlichkeit im Laufe seiner Karriere verringert sich immer weiter und ist eher gering. Die Auswirkungen der Eigendynamik des Rückfalls sind dagegen wesentlich stärker. Der Verlauf einer Karriere ist „vorwiegend durch Ereignisse, Interaktionen und Handlungsorientierungen während der Karriere selbst“ bestimmt, weniger durch fixierte Defizite aus der Vergangenheit.</p>

Übersicht 3 zeigt die typischen Forschungsergebnisse der Auswirkungen von Sanktionen auf den weiteren Karriereverlauf.

**Übersicht 3: Die Auswirkungen von Sanktionen
auf den weiteren Karriereverlauf**

Autor/Zeit und Ort der Untersu- chung	Stichprobe/ Untersuchte Gruppe (Method)	Abhängige/ Unabhängige Variablen	Fragestellung/ Forschungsergebnisse
Hans-Jörg Albrecht 1982, Deutsch- land	Aktenana- lyse von 1.823 Ver- urteilungen aus 1979 in Baden- Württemberg wegen Straßen- verkehrs-, Eigentums- und Ver- mögens- sowie Körperver- letzungsde- likten	<i>Unabhängige Va- riable:</i> die Schwere der ver- hängten Sanktio- nen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe zur Bewährung, un- bedingte Frei- heitsstrafe) <i>Abhängige Vari- able:</i> Rückfall- wahrscheinlichkeit	<i>Fragestellung:</i> Korrelation zwis- chen der verhängten Sanktion und der Rückfallwahrscheinlichkeit; Beurteilung der spezialpräventiven Effizienz der Geldstrafe im Ver- gleich zur Freiheitsstrafe. <i>Forschungsergebnisse:</i> Je schwerer eine verhängte Sanktion ist, desto größer ist die Rückfallwahrschein- lichkeit; für die Geldstrafe ergab sich eine Rückfallquote von 26%, für die zu einer Bewährung Verur- teilten eine Quote von 55% und für die zu einer unbedingten Freiheits- strafe Verurteilten eine Quote von 75%; die Austauschbarkeit der Sanktionen hinsichtlich ihrer Wir- kungen; die Vorstrafenbelastung und die sie konstituierenden einzelnen Elemente sind die aussagekräftigen Prädiktoren für den Rückfall.
Baumann/ Maetze/Mey, 1983, Deutsch- land	Körperver- letzungs- delikte einer Gruppe von männlichen Strafgefän- genen, die im Jahre 1975 ent- lassen wurden: n=1077	<i>Unabhängige Va- riable:</i> Längerer Strafvollzug, Strafvollzugsfor- men, insbesonde- re Strafaussetzung zur Bewährung <i>Abhängige Vari- able:</i> Rückfällig- keit	<i>Fragestellung:</i> Spezialpräventive Wirksamkeit von verschiedenen Strafvollzugsformen <i>Forschungsergebnisse:</i> Die Rück- fallquote nach längerem Strafvoll- zug liegt bei 66%, zurück in den Strafvollzug gelangten nur 41% der Probanden; die rückfallmindernde Wirkung von Vollzuginterventionen konnte nicht nachgewiesen werden.

<p>Susanne Karstedt 1992, Deutschland</p>		<p><i>Unabhängige Variable:</i> Deliktstypen, Rückfallintervalle und Sanktionsinterventionen</p> <p><i>Abhängige Variable:</i> Verlaufsformen „krimineller Karrieren“</p>	<p><i>Fragestellung:</i> Interaktion zwischen Karriereverlauf und Sanktionsinterventionen</p> <p><i>Forschungsergebnisse:</i> Freiheitsstrafe hat eine kontraproduktive Wirkung, deren Vollstreckung macht eine spätere Eingrenzung devianter Verhaltensweisen unwahrscheinlicher; es gibt eine negative Dynamik der Strafe bei Wiederholungstätern; Die Eskalation der Sanktionierung führe gerade bei erneuter Verurteilung unabhängig von der Deliktsart und Deliktsschwere zu härteren Strafen</p>
<p>Josef Estermann 1986, Schweiz</p>	<p>Untersuchung der kriminellen Karrieren von 974 Gefängnisinsassen (934 Männer, 55 Frauen) aus Schweizer Strafanstalten anhand von 10 Einzelerhebungsdaten</p>	<p><i>Unabhängige Variable:</i> Sanktionen, insbesondere Freiheitsentzug</p> <p><i>Abhängige Variablen:</i> kriminelle Karrieren</p>	<p><i>Fragestellung:</i> Welche Merkmale eine Sanktionierung durch Freiheitsentzug fördern und damit kriminelle Karrieren begründen und welche ihr hinderlich sind.</p> <p><i>Forschungsergebnisse:</i> Signifikante Beziehungen zwischen dem Alter der Probanden beim ersten Kontakt mit einer Instanz sozialer Kontrolle und Zugehörigkeit zu einem „Karrieretypus“, der nach Dauer und Häufigkeit vorheriger Freiheitsentziehungen in vier Typen unterteilt wurde</p>
<p>Peter Schäffer 1996, Deutschland</p>	<p>Tübinger Jugendtäter-Vergleichsuntersuchung</p>	<p><i>Unabhängige Variable:</i> Alter, Sanktionierung, Strafvollzug</p> <p><i>Abhängige Variable:</i> Rückfall</p>	<p><i>Fragestellung:</i> Zusammenhänge zwischen der Straffälligkeit in den verschiedenen Untersuchungsabschnitten und Altersstufen</p> <p><i>Forschungsergebnisse:</i> Früherer Freiheitsentzug führt vermehrt zu erneutem Freiheitsentzug; manche „kriminelle Karriere“ wäre ohne eine Intervention der Strafgerichte und Strafvollzug ungünstiger verlaufen.</p>

Die in China durchgeführten Untersuchungen werden in Übersicht 4 dargestellt, obwohl die mit der vorliegenden Arbeit verbundenen Ergebnisse auffallend niedrig sind.

Übersicht 4: Durchgeführte Untersuchungen zur Rückfälligkeit in China

Autor/ Zeit und Ort der Unter- suchung	Stichprobe/ Untersuchte Gruppe (Method)	Abhängige/ Unabhängige Variablen	Fragestellung/ Forschungsergebnisse
Junren Li 1992, in China	Zufallstichprobe aus 160.000 Entlassenen aus 27 Provinzen in China (von 1982 bis 1986): n= 15000	<i>Unabhängige Variable:</i> soziale Faktoren <i>Abhängige Variable:</i> Rückfälligkeit	<i>Fragestellung:</i> Wie hoch ist die durchschnittliche Rückfallquote in China, was ist die Ursache dafür? <i>Forschungsergebnisse:</i> Die Rückfallquote betrug 9,26%, bei Erwachsenen, 5,19%; bei Jugendlichen, 14,10%; bei Jugendlichen, die aus einer freiheitsentziehenden Erziehungsmaßnahme entlassen wurden: 17,63%.
Xingrui Hu- ang/Yi Kong/Zhi Zeng 2004, Zhejiang Provinz in China	Zufallstichprobe aus vier Strafgefängnissen : n=815 (zwei Gruppen: Erstregistrierte n=345; Rückfällige n=370) Interview: n=30 (mehr als zweimal inhaftiert)	<i>Unabhängige Variable:</i> soziale Faktoren, ⁵ psychologische Faktoren ⁶ <i>Abhängige Variable:</i> Rückfälligkeit	<i>Fragestellung:</i> Korrelation zwischen sozialen und psychologischen Faktoren und Rückfälligkeit <i>Forschungsergebnisse:</i> es gibt zwölf Indikatoren ⁷ , die die Rückfälligkeit beeinflussen.

⁵ Es enthält wie folgt: 1. Schulleistung und Ausbildungsniveau; 2. Familienumstände in der frühen Lebensphase; 3. frühe Delinquenz; 4. delinquente Verhaltensweisen; 5. die Umstände im Zusammenhang mit der ersten Straffälligkeit; 6. Bestrafung und Strafvollzug; 7. die Umstände nach der Entlassung.

⁶ Vgl. Cattell the Sixteen Personality Factor Text or Questionnaire, 16PF.

⁷ Diese Indikatoren (2,4-12: p = 0,000; 1.: p = 0,003; 3.: p=0,007) sind: 1. Delinquenz in der frühen Lebensphase (τ o. λ Koeffizient = .097 n = 667); 2. delinquente Verhaltensmuster (τ o. λ Koeffizient = .096 n = 637); 3. Beruf zur Zeit der Tatbegehung (τ o. λ Koeffizient = .099 n = 662); 4. die Reaktion von Opfern (τ o. λ Koeffizient = .135 n = 669); 5. Das Alter beim ersten Arrest (τ o. λ Koeffizient = .231 n = 644); 6. Delikt (τ o. λ Koeffizient = .182 n = 577); 7. die Anzahl der Vorverurteilungen (τ o. λ Koeffizient = .151 n = 608); 8. Dauer der Strafen (τ

Yi Kong 2006, Zhejiang Provinz in China	Zufallstichprobe: n=2977 aus zufällig gezogenen 18 Be- zirken von den 89 Bezirken der ganzen Provinz; Schriftliche Befra- gung von 2977 Entlassenen (1998 bis 2000; erstes In- haftierungsalter: 18. bis 25. Lebensjahr)	<i>Unabhängige Variable:</i> Das Maß der Integra- tion der jugend- lichen Entlasse- nen in der Ge- sellschaft; das Maß der Auf- nahme der ju- gendlichen Ent- lassenen in die Gesellschaft <i>Abhängige Vari- able:</i> jugendliche Rückfälligkeit	<i>Fragestellung:</i> Korrelation zwi- schen Rückfall und Integration und Aufnahme <i>Forschungsergebnisse:</i> die Fak- toren der Integration ⁸ beein- flussten die Rückfälligkeit der jugendlichen Entlassenen
--	---	--	---

Eine zusammenfassende Bewertung der Untersuchungen erweist sich als schwierig, da einerseits unterschiedliche Datenerhebungsverfahren Anwendung finden, andererseits unterschiedliche Fragestellungen in die Analysen eingehen und sich sowohl abhängige als auch unabhängige Variablen unterscheiden. Jedoch können die sich ergebenden tendenziellen Erkenntnisse zu den einzelnen Variablen zusammengefasst werden. Diese ergeben sich wie folgt.

- Je älter eine sanktionierte Person, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit. Zu Beginn einer längeren Karriere wird die bedingte Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von den Vorverurteilungen größer und nach Überschreitung eines Scheitelpunkts sinken die bedingten Rückfallwahrscheinlichkeiten mit jeder weiteren Verurteilung. Der Zusammenhang zwischen Sanktionierung und Rückfälligkeit ist abhängig von zeitlich variablen Merkmalen.

o.λ Koeffizient = .185 n = 524); 9.ob berufliche Fertigkeiten erlernt wurden(τ o.λ Koeffizient = .356 n = 670); 10. Inhaftierungsgrad vor der Entlassung(τ o.λ Koeffizient = .158 n = 605); 11.Das Alter bei der Entlassung(τ o.λ Koeffizient = .240 n = 618); 12. Familienstand bei der Entlassung(τ o.λ Koeffizient = .122 n = 695).

⁸ Genauer gesagt, bestehen 13 korrelative Faktoren (die Abfolge nach p-wert und τ-wert): 1, Aktuelle konforme Gewohnheit***(τ = .341); 2, Arbeitssituation***(τ = .103); 3, soziale Reaktion***(τ = .060); 4. erstes Delikt***(τ = .040); 5. Der Familienstand nach Entlassung***(τ = .030); 6.Familienbeziehungen***(τ = .025); 7. Wohnen in Städten und Gemeinden o. auf dem Land***(τ = .019); 8.ob der Aufenthalt bei der Polizei angemeldet ist***(τ = .001); 9. Beruf vor dem Arrest***(τ = .103); 10. finanzielle Situation der Familien***(τ = .007); 11. Dauer der Strafen***(τ = .003); 12. Der Alter der ersten Straffälligkeit*(τ = .004); 13. Der Familienstand vor der Bestrafung*(τ = .003).

- Je höher der erreichte Bildungsstatus einer Person ist, desto geringer ist die Auffälligkeit und wiederholte Auffälligkeit.
- Im Verlauf der Karriere verringern sich der Einfluss der täterbezogenen Sozialisationsdefizite und psychische Defizite in der früheren Zeit der Probanden immer weiter.
- Hinsichtlich des Einflusses von Sanktionen auf die Rückfälligkeit sind die bivariaten Zusammenhänge zwischen der Sanktionsschwere und der Rückfälligkeit eindeutig: Je schwerer eine verhängte Sanktion ist, desto größer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit.
- Die Rückfallgefahr ist in der ersten Zeit nach der Haft erhöht.
- Hinsichtlich des Einflusses des Strafvollzugs auf die Werte- oder Normorientierung liegt die folgende Hypothese nahe: Je häufiger eine Person in Strafanstalten inhaftiert war, desto geringer ist die Orientierung an gesellschaftlich anerkannten Normen und Werten. Die Verbüßung langer Haftstrafen schneidet die Inhaftierten zunehmend von Möglichkeiten einer konventionellen Lebensführung ab.
- Die Vorstrafenbelastung hängt mit der erhöhten Rückfälligkeit zusammen.
- Insgesamt gesehen erhöhen schwere Sanktionen und eine Vielzahl von Sanktionierungen die Rückfallwahrscheinlichkeit und somit liegt eine Eigendynamik sanktionierter Kriminalität vor; lange Haftstrafen und eine Vielzahl von Inhaftierungen bedingen eine verstärkte Ablehnung einer konventionellen Lebensführung.

E. Darstellung der zentralen Hypothesen der vorliegenden Untersuchung

Die Überlegung, dass empirische Forschung sinnvoll nur theoriegeleitet betrieben werden kann, hat zur Formulierung folgender Arbeitshypothesen geführt:

- Einzelne Einflussfaktoren, die für der Entstehung und sogar für die Kontinuität der Kriminalität eine zentrale Bedeutung aufweisen, sind Probleme im Verlauf der individuellen Entwicklung in der Familie (problematisches Verhältnis zu den Eltern, häufige Gewalt seitens der Eltern), einschneidende Lebensereignisse, Probleme in der Schule, Suchtverhalten und Umgang mit Peer-Gruppe in der Freizeit, Alter, Delikt.
- Die erste Sanktionierung kann die Laufbahn einer kriminellen Karriere in Gang setzen; eine defizitäre Persönlichkeitsentwicklung, kumulierte Vorstrafenbelastungen, mangelndes Unrechtsbewusstsein, eine unfaire Behandlung in der

Hauptverhandlung, negative Vollzugseffekte und eine gescheiterte Herstellung einer wirksamen sozialen Einbindung sind Faktoren, die das Rückfallrisiko erhöhen.

- Es gibt tendenziell eine negative Entwicklungsdynamik zwischen Rückfall und Strafverschärfung; diese Dynamik verstärkt die schnelleren Rückfälle nachhaltig.
- Die Freiheitsstrafe kann ihre präventiven Ziele nicht linear erreichen. „Viel“ hilft nicht „viel“; immer härtere Strafen führen nicht unbedingt zu besseren Ergebnissen in der Prävention.

Zweiter Teil: Die Ergebnisse der eigenen empirischen Untersuchung aus chinesischen Strafgefängnissen

A. Methoden und Durchführung der Untersuchung

Der vorliegenden Untersuchung liegt eine schriftliche Befragung¹ der Probanden mithilfe von Fragebögen als Methode der Datenerhebung zugrunde.

I. Aufbau des Erhebungsinstruments

Das Erhebungsinstrument wurde mit dem Ziel erstellt, die in der vorliegenden Untersuchung überhaupt möglichen und für die theoretisch belangvollen Fragen notwendigen Variablenbereiche zu erfassen. Die Fragebögen A und B wurden jeweils für die Erstregistrierten und Rückfälligen entwickelt, wiesen jedoch überwiegend dieselbe Form und insbesondere einen übereinstimmendem Inhalt in der Form auf, dass Fragebogen B den Fragebogen A mitenthält.

Das Vorwort des Fragebogens enthielt Anmerkungen zur folgenden Befragung und erläuterte, dass diese im Rahmen einer Untersuchung zu kriminellen Karrieren und Kriminalprävention des Forschungsinstituts durchgeführt werde. Ferner wurde die Anonymität der Befragung gewährleistet und die Probanden um ihre Mitarbeit gebeten. Erfasst war ferner die Frage nach dem der Inhaftierung zugrundeliegenden Delikt zum Zeitpunkt der Befragung. Daneben enthält der Fragebogen einerseits die Daten zur sozialen Einbindung (auch Risikofaktoren in der Persönlichkeitsentwicklung) im Jugend- sowie im Erwachsenenalter² und zudem Informationen hinsichtlich der Legalbiographie in Form von Fragen zur bisherigen Kriminalität, den Vorstrafen bzw. Vorverbüßungen und hinsichtlich der aktuellen Sanktionierung sowie dem gegenwärtigen Stand der Vollstreckung.

Inhaltlich lässt sich der Fragenbogen in acht Hauptabschnitte gliedern:

- *Werdegang/Milieu*

In diesem Teil richten sich die Fragen auf die Erforschung der soziodemographischen Merkmale und des soziobiographischen Hintergrunds der Probanden, wie

¹ Eine der verbreitetsten Methoden der Datensammlung in den Sozialwissenschaften.

² *Sampson/Laub* 1993, S. 17. In der Jugend sind es z.B. die Familie, die Schule und die Peer-Gruppe und im Erwachsenenalter der Beruf und die Partnerschaft.

beispielsweise Geschlecht, Alter, Familienstand sowie Ausbildung, Beruf und Schichtzugehörigkeit (s. Fragebogen I 1-25).

- Abweichendes Verhalten

Fragebogen II 1-14 zielt auf Informationen hinsichtlich eines etwaigen abweichenden Verhaltens in der frühen Lebensphase ab, z.B. Lügen, Schwänzen der Schule, Weglaufen aus der Familie und Gruppenschlägereien etc.

- Die Wendepunkte („turning points“) im Lebenslauf

Dieser Abschnitt der Untersuchung versucht Wendepunkte im Leben der Probanden zu ermitteln, wie sie durch besondere positive oder negative Ereignisse im Lebenslauf ausgelöst werden können und die in der Folge die sozialen Bindungen verändern. Fragebogen III 1-32 erfasst hierbei Erlebnisse wie beispielsweise einen möglichen Schulabbruch, eine Viktimisierung, eine Inhaftierung, den Erfolg bzw. Scheitern eines Staatsexamens, den Erhalt bzw. Verlust einer Arbeitsstelle, eine Heirat oder der Beginn des Drogenkonsums.

- Daten zur ersten Verurteilung

Fragebogen IV 1-27 umfasst mit den Angaben zur ersten Verurteilung einen sehr wichtigen Aspekt der Analyse. Hier wurden Angaben zur Art der Tatbegehung, zur Art und Höhe der Freiheitsstrafe, hinsichtlich der Opfer- und Eigentumsschäden, der Verteidigung, der Zusammenhänge zwischen der psychischen Befindlichkeit des Täters und der Tatbegehung sowie Einstellungsänderungen im Verlauf des Strafverfahrens und im Rahmen des Vollzugs ermittelt.

- Daten zu weiteren Verurteilungen

Fragebogen V 1-26 enthält ferner Daten zu den der ersten Verurteilung folgenden Straftaten. Auch hier wurden Art und Höhe der verhängten Strafe, Eigentums- und Opferschäden, angeordnete Zwangsmaßnahmen, Einstellungsänderungen im Vergleich zu früheren forensischen Erfahrungen und Auswirkungen auf die Partnerschaft oder Ehe sowie die Reaktionen des engeren privaten Lebensumfelds (z.B. von Eltern, Freunden und Partner sowie Nachbarn) erfasst.

- Detaillierte täterbezogene Merkmale und subjektive Einstellungen

Hervorzuheben ist zudem die Einleitungsfrage des Fragebogens VI 1-44, welche sich auf subkulturelle Merkmale richtete (z.B. Spitzname, Verbrechersprache, Tätowierung, Selbsteinschätzung der Motivationen der ersten und zweiten Straftaten, Dunkelziffer, die Merkmale der Karrieretäter). Daneben umfassen die in den Erhebungsbogen aufgenommenen Variablen auch die forensischen Erfahrungen, um auf diese Weise dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit, insbesondere bei Fragen, die im Wesentlichen subjektive Einschätzungen berührten, Rechnung zu tragen.

- Der Vollzug der Freiheitsstrafe

Um eine Einschätzung des bisherigen Vollzugsverlaufs und seiner Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Testpersonen und deren zukünftiges Legalverhalten zu ermöglichen, war es erforderlich, sich mit dem gegenwärtigen Stand des Strafvollzugs zu befassen. Fragebogen VII 1-18 enthielt daher zunächst konkrete Fragen, die an der gegenwärtigen Situation der Befragten anknüpften (z.B. Haarschnitt, Besuchssituation). Ferner wurden die Gefühle im Gefängnis, Probleme im Umgang mit den Mitgefangenen, die Länge der Haftzeit sowie die Vorstellungen und Haltungen gegenüber den Bezugspersonen der Strafjustiz und dem Strafvollzug ermittelt.

- Nach der Entlassung

Dieser Teil enthielt 5 Fragen (VIII 1-5) deren Schwerpunkt auf den Erwartungen und möglicherweise abweichenden Erfahrungen hinsichtlich empfangener Hilfeleistungen von verschiedener Seite während der Nachentlassungszeit lag.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Untersuchung erfolgte überwiegend in Form einer standardisierten Befragung, in der auch wertende Elemente mittels einer Rangskala in geschlossen formulierten Fragen erfasst wurden. Dies sollte die Zuordnung der Daten in Klassen und eine dementsprechende Auswertung ermöglichen. Ferner bestand die Möglichkeit ebenso Daten zu erheben, die nicht unter einer geschlossenen Frage erfasst werden konnten.

II. Durchführung der Untersuchung

Nachdem die schriftliche Genehmigung des chinesischen Justizministeriums zur Durchführung der Datenerhebung in den ausgewählten Vollzugsanstalten vorlag, wurden die LeiterInnen der Anstalten gebeten, die Gefangenen, die die Kriterien der Untersuchung erfüllen, zufällig auszuwählen.

Die Befragung der Strafgefangenen wurde von mir persönlich unter Abwesenheit der Polizei durchgeführt. Hierzu wurden die ausgewählten Gefangenen in einem großen Saal versammelt. Zu Beginn der Befragung wurde zunächst die bevorstehende Aufgabe in groben Zügen umrissen und darauf hingewiesen, dass die Untersuchung allein die persönlichen Informationen und Meinungen der Befragten erfassen wolle und sich mittels unseres technischen Vorgehens die Sorge um etwaige negative Einflüsse vermeiden lasse. Ferner wurde den Probanden freigestellt, ob sie an der Befragung teilnehmen wollten. Aufgrund einer Entlohnung für die Teilnahme war das Interesse jedoch sehr groß. Im Folgenden erhielten die Probanden einen Fragebogen, den sie nach einer kurzen Einführung selbst ausfüllen sollten. Den Analphabeten leistete ich hierbei Schreibhilfe. Angesichts der begrenzten zur Ver-

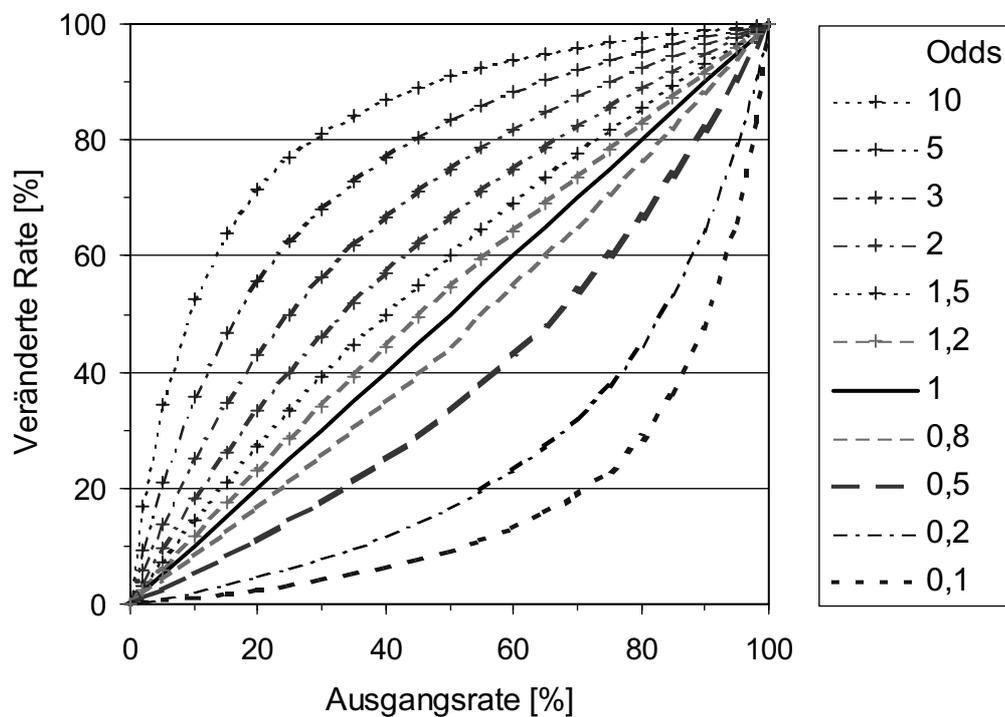
fügung stehenden Zeit und um die Aufmerksamkeit der Befragten sowie die Effizienz der Leistungen sicherzustellen, wurde ein Gefangener ausgewählt, der die Fragen laut vorlesen sollte, damit diese sodann von allen Probanden zugleich Schritt für Schritt beantwortet werden konnten. Nach jeder Frage blieb den Testpersonen eine Minute Zeit um diese zu beantworten. Zur Klärung von Verständnisproblemen stand ich jederzeit zur Verfügung.

III. Die Auswertungsmethode

Zunächst wurde eine Signifikanzanalyse vorgenommen, d.h. eine vergleichende Betrachtung der Rückfälligen und Erstregistrierten im Hinblick auf bestimmte, kriminologisch bedeutsame Merkmale angestellt. Diese Analyse zeigte, dass eine ganz Reihe von Variablen einen Einfluss auf die Rückfälligkeit hat. Z.B. besagt eine signifikante Abweichung, dass ein Ergebnis bei Zutreffen der Null-Hypothese (es besteht kein Unterschied) unwahrscheinlich ist und man deshalb annimmt, dass die Null-Hypothese nicht zutrifft. Diese besagt hingegen nicht, wie groß die Einflussstärke und daher die Aussagekraft der einzelnen unabhängigen Variablen ist, wenn gleichzeitig auch die anderen Einflussvariablen kontrolliert werden. Dieses Problem kann mittels einer logistischen Regression als besonders geeignete Analysemethode gelöst werden.

Die logistische Regression stellt ein multivariates Verfahren dar, mit dem der Einfluss mehrerer unabhängiger Variablen auf eine dichotome abhängige Variable ermittelt werden kann und bei der die einzelnen Parameter als multiplikative Faktoren interpretiert werden können. Im Zentrum des Analysemodells steht das Verhältnis des Rückfalls zu keinem Rückfall (das Verhältnis zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit und Gegenwahrscheinlichkeit). Dieses Verhältnis kann durch eine Multiplikation der Parameter (sog. Odds) dargestellt werden. Beim Analysemodell, das mit dem Verhältnis von Rückfall zu keinem Rückfall rechnet, ergeben sich Werte zwischen null und eins, wobei ein Rückfall als „eins“ erfasst wird.

Der Verlauf der Wahrscheinlichkeitskurve ist daher der in Abbildung 1 dargestellte. Diese zeigt, wie sich die Ausgangsraten ändern, wenn sich das Verhältnis von Rückfall zu Kein-Rückfall um einen bestimmten Faktor ändert. Diese Faktoren werden in diesem Zusammenhang, der Nomenklatur der logistischen Regression folgend, mit dem Begriff der Odds bezeichnet. Die Auswirkung eines bestimmten Faktors (Odds) auf eine Rate kann wie folgt abgelesen werden: Man geht von der entsprechenden Rate auf der horizontalen Achse (x-Achse) aus senkrecht nach oben, bis man die Kurve des entsprechenden Faktors trifft. Die erreichte Höhe auf der senkrechten Achse (y-Achse) ablesend, erhält man den Wert der veränderten Rate.

Abbildung 1: Veränderung von Raten in einem logistischen Modell

Quelle: *Grundies, V.*, Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, 2004, S. 12.

Je größer bzw. kleiner als 1 die Faktoren sind, desto stärker beulen sich ihre Kurven um die Diagonale aus, d.h. desto größer sind die Veränderung der Raten. Allerdings stellen 0 und 100% in dieser Betrachtung unveränderbare Fixpunkte dar. Dementsprechend variieren auch die Werte der verschiedenen Odd-Kurven in ihrer Nähe nicht so stark wie im mittleren Bereich. Bei noch größeren bzw. kleineren Faktoren nähern sich die Odd-Kurven stark den Rändern des dargestellten Bereichs an, d.h. dass die veränderten Raten auch bei niedrigen (bzw. hohen) Ausgangsraten schon fast 100% betragen.

Mit Hilfe der oben erwähnten quantitativen Erhebungs- und Auswertungsmethoden lassen sich die Bedeutung seltener individueller Ereignisse und die sich hieraus für den Einzelnen ergebenden maßgeblichen Zusammenhänge, Prozesse und Entwicklungen nicht erfassen. Damit werden die individuellen Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesse ausgeblendet, die in der sozialen Wirklichkeit eine entscheidende Rolle spielen. Zudem ist daher ein an den individuellen Besonderheiten von Einzelfällen orientiertes Verfahren als qualitatives Verfahren nötig. Interviews, bei denen die Befragten in ihrer eigenen Sprache über Ereignisse aus ihrem Leben berichten, erlauben es beispielsweise, den sozialen oder historischen Kontext nachzuvollziehen. Bei der Auswertung mehrerer Interviews lassen sich wiederum typische Entwicklungsverläufe und konkrete Verlaufsmuster erkennen, die sich zur

Rückfälligkeit in Beziehung setzen lassen. Anhand der Falldarstellung in der vorliegenden Untersuchung können somit die individuellen Besonderheiten der Interviewten in die Analyse einbezogen werden.

IV. Einschränkungen und Aussagekraft

Die vorliegende Untersuchung stellt eine Analyse der Daten aus der Stichprobe der am 31.3.2006 einsitzenden Gefangenen in 12 chinesischen Gefängnissen dar.

Die Methode einer Querschnittserhebung war aus forschungsökonomischen Gründen als einzig sinnvoller Zugang anzusehen. Die damit implizierten Nachteile im Vergleich zu einer Längsschnittforschung erschienen vertretbar, zumal die Wahrscheinlichkeit der in der Stichprobe einbezogenen Probanden erfasst zu werden unterschiedlich groß war, was für die Aussagekraft und Qualität der Daten sowie mögliche Einschränkungen aufgrund von verschiedenen Fehlerquellen relevant ist. Mit der Querschnittserhebung kann man zwar Personen miteinander vergleichen, die sich in verschiedenen Haftphasen befinden, aus den Unterschieden zwischen diesen Personengruppen kann hingegen nicht eindeutig auf eine individuelle Veränderung geschlossen werden, denn die Diskrepanzen zwischen Personengruppen aus verschiedenen Haftphasen können auch auf Kohorteneffekten beruhen.³

Hinsichtlich der Gültigkeit und dem Umfang des Geltungsbereichs der Untersuchungsergebnisse sind zwei Punkte problematisch: Zum einen ist zu bedenken, dass die Untersuchung auf die Analyse der gerichtlich sanktionierten Kriminalität beschränkt ist, denn diese umfasst lediglich einen Teil der tatsächlich begangenen strafbaren Handlungen. Zudem erfolgen Erhebungen über vergangenes Verhalten zwingend retrospektiv. Bei den Rückfälligen bzw. Karrieretätern wird es aber, wie die Erfahrungen im Rahmen von Strafverfahren bestätigen, äußerst schwierig sein, zutreffende Antworten in Bezug auf den Zeitpunkt aller begangenen Taten, ihre näheren Umstände, über die Tatgemeinschaft usw. zu erhalten, auch wenn der Proband nicht bewusst wahrheitswidrig antwortet.

Es ergibt sich somit angesichts der genannten Beschränkungen eine Minderung der Aussagekraft der vorliegenden Studie.

³ *Hermann, 2003, S. 263.*

B. Darstellung der Ergebnisse zur empirischen Untersuchung

I. Übersicht über die Datenerhebung

Die Daten basieren auf einer standardisierten Querschnittbefragung, die im März 2006 in 12 chinesischen Gefängnissen¹ für erwachsene Gefangene stattfand. Die Datenerhebung für diese Untersuchung wurde von mir selbst in diesen ausgewählten

Tabelle 1: Gesamtanzahl der Inhaftierten (März 2006)

Gefängnis	Geschlecht	Gesamtanzahl in Haft	Befragte	Alter Ø	Davon Rückfällige
Chongqing	Männer	2100	96	37	44
Beijiang/ in Guangdong		2300	100	30	49
Chaobai/in Beijing		1462	86	38	48
Liangxiang/ in Beijing		1652	98	36	49
Beijing		1690	98	37	45
Hanxi/ in Wuhan		2000	103	33	47
Qingpu/in Shanghai		1900	100	32	49
Chongqing	Frauen	1700	100	37	47
Guangdong		2600	99	40	41
Beijing		969	94	39	42
Wuhan		2100	103	35	17
Shanghai		1360	87	38	38
Σ		21833	1164	36	516

¹ Ende 2005 gab es in China insgesamt ca. 800 Einrichtungen für den Strafvollzug, d.h. Gefängnisse sowie Anstalten und Lager für Arbeitsumerziehung. Die Gefängnisse unterscheiden nach dem Geschlecht und dem Alter (Jugendliche oder Erwachsene) der Insassen. Innerhalb der Strafvollzugsanstalten für Erwachsene wird im Allgemeinen zwischen langstrafigen Gefangenen und Gefangenen mit mittlerer Verbüßungszeit unterschieden. Zu den langstrafigen Gefangenen zählen diejenigen, die eine Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren, eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Todesstrafe mit Bewährung erhalten haben. Die Anstalten für die übrigen Gefangenen konzentrieren sich auf Strafgefangene mit Freiheitsstrafen zwischen 2 und 10 Jahren.

Gefängnissen mit dem im Anhang in deutscher Fassung abgedruckten Fragebogen durchgeführt. Insgesamt wurden in sieben Männer- und fünf Frauengefängnissen 1164 Gefangene befragt.² In Tabelle 1 sind die ausgewählten Gefängnisse mit ihren Belegungszahlen zum Zeitpunkt der Umfrage aufgelistet.

Für die vorliegende Untersuchung wurden jeweils Stichproben von zwei Häftlingsgruppen gezogen: einerseits Rückfällige, andererseits Erstregistrierte als Vergleichsgruppe.

Im Folgenden werden die untersuchten Probanden bezüglich der Anzahl ihrer Verurteilungen zum Zeitpunkt der Untersuchung in drei Gruppen kategorisiert:

- Probanden, die noch nie vorher verurteilt und interniert waren („Erstregistrierte“).
- Probanden die schon vor der aktuellen Freiheitsstrafe einmal verurteilt und interniert waren („Rückfällige“).
- Probanden, die schon vor der aktuellen Freiheitsstrafe zwei und mehrmals verurteilt und interniert waren („Karrieretäter“, eine Untergruppe von 2).

Die Gruppe 3 umfasst 20 Probanden des Männergefängnisses Beijing II (Gesamtanzahl der Inhaftierten: 1634), die ich zwischen dem 10. und 17. Februar 2004 interviewt habe.³

Da nach Angabe der Gefängnisleitungen die Gesamtanzahl der Rückfälligen in jedem Gefängnis nicht mehr als 100 Personen betrug, wurde in jedem Gefängnis eine Gruppe von 50 Rückfälligen gezogen. Als Vergleichsgruppe wurden 50 beliebig ausgewählte Erstregistrierte herangezogen.

Die ausgewählten 100 Probanden wurden in einem großen Saal versammelt und nach Tätertyp (Erstregistrierte oder Rückfällige) getrennt. Sie erhielten dann die Fragebogen A (nur für Erstregistrierte) und B (nur für Rückfällige), die sie in Abwesenheit der Polizei gleichzeitig innerhalb von ca. 2 Stunden ausfüllten. Der Fragebogen B umfasst den Fragebogen A. Er enthielt zusätzlich Teile, die die früheren Inhaftierungen der Rückfälligen erfassen.

Die Anzahl der gültig ausgefüllten Fragebogen ist in Tabelle 1 aufgeführt. Aufgrund der Teilnahmevergütung (pro Proband 0,5 Euro) nahmen viele Gefangene freiwillig an der Untersuchung teil. Dadurch lag die Anzahl der Probanden in manchen Gefängnissen über 100 Personen. Insgesamt wurde der Fragebogen von 1164

² Der Anteil der Analphabeten und Schreibunkundigen unter den Gefangenen war mit ca. 1,1 % erstaunlich niedrig. Nur 13 Probanden musste ich persönlich Schreibhilfe leisten. (allgemein in China 11,04 %, davon Männer 5,86 %, Frauen 16,15 %; in den in die Befragung einbezogenen Großstädten ca. 7,78% in 2005).

³ Die durchschnittliche Dauer der Interviews betrug etwa zwei Stunden, wobei 0,5 Euro pro Proband bezahlt wurde.

Befragten ausgefüllt. Davon waren 516 Rückfällige (331 Männer und 185 Frauen); die Anzahl der gültigen Erstregistrierten betrug 648 (350 Männer und 298 Frauen).

In der folgenden Tabelle 2 ist die Häufigkeit der Verurteilungen der Probanden aufgeführt.

Tabelle 2: Anzahl der Verurteilung differenziert nach Tätertypen

Anzahl Verurteilungen	Erstregistrierte (54,7 %)	Rückfällige (41,8 %)	Karrieretäter (3,5 %)	Σ (100%)
1. Verurteilung	648			648 (54,7 %)
2. Verurteilung		488		488 (41,2 %)
3. Verurteilung			38	38 (3,2 %)
4. Verurteilung			2	2 (0,2 %)
5. Verurteilung			1	1 (0,1 %)
Keine Angabe		7		7 (0,6 %)
Σ	648	495	41	1184

Somit sind 648 oder 54,7% der Probanden erstmalig verurteilt und interniert. Die restlichen 536 oder 45,3% setzen sich zu 41,8% aus einfach Rückfälligen sowie zu lediglich 3,5% aus Karrieretätern zusammen.

Der vergleichbare Anteil von Erstregistrierten und Rückfälligen ist vorliegend angesichts der Ziehungsmodalität nicht repräsentativ; unter den Rückfälligen sind jedoch erstaunlich wenig Probanden mit mehreren Verurteilungen., d.h. mit einer kriminellen Karriere, vertreten (s. dazu den später folgenden Exkurs).

Interessant ist, diesen Ergebnissen den Anteil der Rückfälligen in chinesischen Gefängnissen im Allgemeinen gegenüberzustellen. Obgleich dieser in den einzelnen Gefängnissen und differenziert nach Alter und Geschlecht sowie hinsichtlich der begangenen Delikte variiert, kann hier, basierend auf den Daten anderer allgemeiner Untersuchungen, der Anteil der Rückfälligen abgeschätzt werden. Tabelle 3 stellt hierzu die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen gegenüber. Insgesamt beträgt der Anteil der männlichen Rückfälligen im Jahr 2005 etwa 22%, bei Frauen hingegen ca. 5%.⁴ Die Verteilung des Geschlechtes bei Rückfälligen ist hier repräsentativ, z.B. betrug Ende 2003 der Anteil der Rückfälligen unter allen einsitzenden Strafgefangenen in Beijing 22,2% (n=15423), darunter sind Männer 3378 (98,6%), bei Frauen nur 48 (1,4%). Der

⁴ Der aktuelle Anteil der Rückfälligen in den chinesischen Gefängnissen beträgt etwa 20 bis 25% (Ergebnis von Gesprächen mit chinesischen Beamten aus Justizministerium von *Xiang de Ji*). Dazu siehe *Xiangde Ji*, 2007, *Biansujiaoyi zhongguohua de lilun yu xianshi kaoliang*, in: *Xingliang Chen* (Hrsg.), *Criminal Law Review* 20 (2007), S. 219 (Fn. 2).

Anteil der männlichen Rückfälligen unter allen männlichen Strafgefangenen betrug 23,4%, der der rückfälligen Frauen 4,9%. Damit ist der Anteil männliche Rückfälliger ca. 4-5-mal so hoch (20 Prozentpunkte) wie der der rückfälligen Frauen.⁵

Diese Ergebnisse liegen erheblich unter den jeweiligen Anteilen in Deutschland (54% bei Männern, 41% bei Frauen).⁶

Tabelle 3: Der Anteil der Rückfälligen in den Gefängnissen seit 2002 in China

	Gesamtzahl	Rückfällige	Anteil der Rückfälligen
Qinghe in Beijing 2002 Männer	6762	1887	27,9%
Qinghe in Beijing 2006 Männer	5151	1765	34,3%
Beijing 2004 Männer	14436	3378	23,4%
Fuling in Chong Qing 2005 Männer	5103	985	19,3%
Fuling in Chong Qing 2007 Männer	2626	547	20,8%
Shiliping in Zhe Jiang Ende 2005 Männer	6741	944	14,0%
Tilanqiao in Shanghai 2005 Männer	5369	698	13,0%
Σ	46188	10204	22,1%
Zhe Jiang 2002 Frauen	4002	116	2,9%
Zhe Jiang 2003 Frauen	3937	122	3,0%
Zhe Jiang 2004 Frauen	3879	128	3,2%
Zhe Jiang 2005 Frauen	3929	170	4,2%
Zhe Jiang 2006 Frauen	3996	208	5,2%
Σ	19743	744	3,8%
Zhe Jiang 2002 Männer und Frauen	83918	12665	15,1%
Zhe Jiang 2003 Männer und Frauen	85979	13312	15,5%
Zhe Jiang 2004 Männer und Frauen	91039	14438	15,9%
Zhe Jiang 2005 Männer und Frauen	94800	15689	16,6%
Zhe Jiang 2006 Männer und Frauen	97638	17006	17,4%
Beijing 2005 Männer und Frauen (Rückfall innerhalb von 5 Jahren)	14726	2326	15,8%
Beijing 2004 Männer und Frauen	15423	3426	22,2%

⁵ Siehe dazu den Forschungsbericht der Forschungsgruppe des Gefängnisverwaltungsamts Beijings, Survey and Analysis on the Recidivism Situation of the Criminals in Custody in Beijing, in: Justice of China, 6 (2005), S. 23.

⁶ Berechnungen nach der Stichtagsbelegungszahlen des Statistischen Bundesamts zur Rechtspflege, Strafvollzug - Demograph.u.kriminolog. Merkmale d.Strafgefangenen am 31.03. - Fachserie 10 Reihe 4.1 – 2006.

Exkurs: Gründe für die niedrigeren Anteile der Rückfälligen im chinesischen Gefängnis

1. Zunächst kann hier die demographische Entwicklung Chinas im Rahmen der Ein-Kind-Politik herangezogen werden, welche seit den 1980er Jahren einen Rückgang der Geburtenrate nach sich zieht. Dadurch sinkt der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gesellschaft. Diese begehen jedoch statistisch am häufigsten sowie wiederholt Straftaten, was jedenfalls absolut zu weniger Straftaten sowie Rückfalltaten führt.

2. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Kategorisierung der Straftaten nicht der deutschen Bestimmung von Verbrechen und Vergehen entspricht. Viele in Deutschland als Vergehen verurteilte Delikte werden in China als Ordnungsdelikte eingestuft, welche eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen (insbesondere bis zu 3 Jahren Freiheitsentzug im Rahmen der Arbeitsumerziehung; diese kann in Ausnahmefällen auf bis zu 4 Jahre verlängert werden). Diese Verwaltungsstrafen werden bei der Berechnung der Raten des Rückfalls nicht berücksichtigt.

3. Darüber hinaus ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der Struktur der Kriminalstrafen. In Deutschland lag im Jahr 2004 die Geldstrafe mit 80,6% an der Spitze der verhängten Sanktionen. Zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bildeten lediglich einen Anteil von 13,7%, gefolgt von nur 5,7% unbedingt verhängter Freiheitsstrafen.⁷ Unbedingt verhängte Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren, welche nur einen Anteil von 1,5% einnehmen, fallen hierbei statistisch nicht ins Gewicht.⁸ Im Gegensatz hierzu war in China eine weitaus repressivere Sanktionspraxis erkennbar. Im Jahr 2004 bestand die Struktur der Strafen in China zu 75,5% aus unbedingten Freiheitsstrafen und Haftstrafen (inkl. Todesstrafe), 20,5% bildeten die zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen und Haftstrafen (JuYi) sowie schließlich 4% nicht freiheitsentziehende Strafen (Guan Zhi, verhängte Nebenstrafen) (2006: 72%; 23,6%; 4,4%). Im Verlauf der vergangenen zehn Jahre, nahmen zwar die Anteile der längerfristigen Freiheitsstrafen (mehr als 5 Jahre) ab, jedoch bildeten sie im Jahr 2004 noch immer 19,4% aller verhängten Strafen (2006: 17,6%).⁹ Für den niedrigen Anteil der Rückfälligen in chinesischen Gefängnissen kann daher der vergleichsweise große Nenner der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen verantwortlich gemacht werden.

4. Der vergleichsweise große Anteil der längerfristigen und überhöhten Freiheitsstrafen führt ferner zu einer Reduzierung der Gelegenheit zur Rückfälligkeit.

⁷ PSB 2006, S.568.

⁸ PSB 2006, S.574. vgl. Schaubild 6.2-18.

⁹ Law Year Book of China 2005, 2007, S. 1065, eigene Berechnungen.

5. Maßgeblich ist ferner die abweichende Sanktionspraxis.

„In den Strafvollzug gelangen in zunehmendem Maße Rückfalltäter und Gefangene, die erhebliche Sozialisationsdefizite aufzuweisen haben. Die weitgehende Zurückdrängung der Freiheitsstrafe zugunsten ambulanter Sanktionen hat dazu geführt, dass Freiheitsentzug überwiegend bei Mehrfachtätern und nur zu einem ungleich kleineren Teil bei Tätern stattfindet, die schwere Delikte begangen haben. Dementsprechend rekrutieren sich die Insassen größtenteils aus Straffälligen, bei denen in erheblichem Umfang Persönlichkeits- und/oder Entwicklungsstörungen, Mangel an ausreichender schulischer Ausbildung und beruflichen Abschlüssen sowie Unterschichtszugehörigkeit zusammentreffen.“¹⁰

Dieses Bild ergibt sich für die deutsche Sanktionspraxis. Der breitere Anwendungsrahmen der Freiheitsstrafe in China erfasst in der Konsequenz auch einen weiteren Täterkreis, dem derlei Sozialisationsdefizite nicht in diesem Umfang anhaften und dessen Rückfallwahrscheinlichkeit aufgrund der Einbeziehung weniger gravierend Straffälliger im Ergebnis geringer ist.

6. In die Rückfallstatistik wurden in China die nach der Erstregistrierung erfolgten Maßnahmen durch Erziehung durch Arbeit nicht einbezogen.

7. Des Weiteren wurden die in Therapieanstalten inhaftierten Drogenabhängigen sowie Strafgefangene mit Todesstrafe ohne Bewährung, die Strafgefangene mit Haftstrafe (Ju Yi)¹¹, die ebenfalls nicht im Gefängnis, sondern in gesonderten polizeilichen Haftanstalten inhaftiert wurden, nicht in der Rückfallstatistik berücksichtigt. Wie groß der Anteil der Rückfälligen an allen Strafgefangenen mit Todesstrafe ohne Bewährung ist, ist nicht klar. Mittels der durch die veröffentlichten Verurteilungen gesammelten Daten ¹²zeigt sich jedoch, dass 14% der Strafgefangenen mit Todesstrafe ohne Bewährung Rückfällige waren. Darunter machen die wegen eines Ordnungsdeliktes¹³ oder wegen eines Vermögens- oder Erwerbsdeliktes¹⁴ mit der To-

¹⁰ Müller-Dietz 1993, KKW, S. 514.

¹¹ Die Haftstrafe (auch als „Gewahrsam“ zu übersetzen) ist eine kurzfristige Entziehung der Freiheit, vollziehen ihn die Sicherheitsbehörden (Polizei) üblicherweise in der näheren Umgebung des Wohnortes, also wird in einer Haftanstalt durchgeführt. Der Entzug der Freiheit dauert zwischen 15 Tagen und 6 Monaten, bei Straftatenmehrheit darf ein Jahr nicht überstritten werden (§§ 42-44 ch. StGB). Eine erneute Straftat nach dem Vollzug des Gewahrsams stellt strafgesetzlich keinen Rückfall dar (§ 65 ch. StGB).

¹² Lu/Miethe 2007, S. 77.

¹³ Lu/Miethe 2007, S. 219 (Anm. 38): “in our sample of analysis, 20 percent of offenders who were convicted of manufacturing and trafficking narcotics had been arrested at

desstrafe bestrafte Straftäteren jeweils ca. 23% aus.¹⁵ Unter den von *Jianjun Bai* gesammelten mehr als 398 mit der Todesstrafe sanktionierten Fällen, die der Oberste Volksgerichtshof veröffentlichte, betrug die Rückfallrate 8,3% (n=398).¹⁶

1. Häufigkeit und Kategorisierung der Delikte

Im folgenden Abschnitt soll die Art und Häufigkeit der von den Gefangenen begangenen Delikte untersucht werden. Bei der Datenerhebung wurde nicht nach dem Verurteilungsdelikt selektiert, da die Untersuchung nicht auf ganz spezielle deliktsspezifische Karriereverläufe eingeschränkt, sondern Karriereverläufe in ihrer ganzen Breite und Vielfältigkeit erfasst werden sollten. Für die Untersuchung ist es allerdings notwendig, nicht jedes einzelne Delikt, wie es z.B. die Differenzierungen des ch. StGB erlauben würden, zu betrachten, sondern sich auf einige wenige Deliktskategorien zu konzentrieren. Hierbei muss auf eine ausreichende Differenzierung einerseits (um keine inhomogene Gruppe zu erhalten) und andererseits auf die Bildung ausreichend großer Gruppen geachtet werden, um nicht eine Einzelfallanalyse zu betreiben, sondern allgemeine Strukturen aufdecken zu können.

In der Stichprobe wurden die in Tabelle 4 dargestellten insgesamt 21 verschiedene Verurteilungsdelikte gefunden. Die Delikte von 3 Probanden konnten nicht eingeordnet werden bzw. waren nicht angegeben.

Die Auszählung¹⁷ in Tabelle 4 zeigt, dass die Bandbreite der von den untersuchten Probanden begangenen Delikte mit schweren Gewaltverbrechen, wie Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Raub, Körperverletzung, Geiselnahme und verschiedenen Vermögens- und Eigentumsdelikte, wie Diebstahl, Betrug, Untreue bis hin zum BtM, Zuhälterei und Menschenhandel u.s.w. ein breites Spektrum des Strafgesetzbuches umfasst. Insgesamt wurden 1260 Delikte erfasst.

Deliktskategorien mit zu kleinen Fallzahlen wurden, sofern sinnvoll möglich, mit anderen zu einer Gruppe zusammengefasst, bzw. andernfalls unter „Sonstige“ eingeordnet. Die zusammengefassten Deliktsgruppen und deren Häufigkeitsverteilung sind in Tabelle 5 aufgeführt.

least once before and all of the offenders who were convicted of escaping from prison had been arrested at least once had prior to the current conviction.”

¹⁴ *Lu/Miethe* 2007, S. 219 (Anm. 39): „in our sample of analysis, 21 percent of offenders who were convicted of robbery had been arrested at least once in the past and 29 percent of offenders convicted of theft had criminal records.“

¹⁵ *Lu/Miethe* 2007, S. 82.

¹⁶ *Jianjun, Bai* 2006, *Sixing shiyong shizheng yanjiu*. In: *Social Sciences in China*, S. 135 ff.

¹⁷ Da zum Teil Verurteilungen wegen mehrerer verschiedener Delikten vorlagen, wurde eine Prozentierung einmal bezogen auf die Gesamtzahl der Delikte und einmal bezogen auf die Anzahl der Verurteilungen vorgenommen.

Tabelle 4: Häufigkeit der Delikte

Delikt	N	Prozent bezogen auf die Delikte	Prozent bezogen auf die Verurteilungen
Tötungsdelikte	49	3,9%	4,1%
Raub	247	19,6%	20,9%
Erpressung	13	1,0%	1,1%
Vergewaltigung	45	3,6%	3,8%
Körperverletzung	128	10,2%	10,8%
Geiselnahme	33	2,6%	2,8%
Diebstahl	207	16,4%	17,5%
Betrug	154	12,2%	13,0%
BtM	237	18,8%	20,1%
Menschenhandel	6	,5%	,5%
Schmuggel	8	,6%	,7%
Geldfälschung	5	,4%	,4%
Zuhälterei	4	,3%	,3%
Unterschlagung	17	1,3%	1,4%
Untreue	15	1,2%	1,3%
Untreue (Beamte)	17	1,3%	1,4%
Förderung Prostitution	23	1,8%	1,9%
Mißbrauch des Arzttitels	11	,9%	,9%
Bestechung	29	2,3%	2,5%
Hehlerei	2	,2%	,2%
Sonstige	10	,8%	,8%
Σ	1260	100,0%	106,7%

Am häufigsten sind Verurteilungen (ggf. u.a.) wegen Raub und Erpressung (22%), es folgen BtM (20%), Diebstahl (18%), Betrug (13%), Körperverletzung (11%), Untreue u. Bestechung (6%), Tötungsdelikte (4%), Vergewaltigung (3,8%), Geiselnahme (3%), Zuhälterei u. Förderung der Prostitution (2%) und sonstige Delikte. Damit sind die Gewaltdelikte mit Totschlag, Raub und Erpressung, Vergewaltigung und Körperverletzung sowie Geiselnahme relativ häufig. Der Anteil von „Gewalttätern“ beträgt etwa 43%. Etwa 39% der Probanden waren wegen Eigentums- und Vermögensdelikten verurteilt und inhaftiert worden und 20% wegen Drogendelikten.

Wenngleich diese Deliktsverteilung – wie im Folgenden gezeigt – von Gefängnis zu Gefängnis differieren kann, ist sie doch typisch für chinesische Gefängnisse.¹⁸

¹⁸ Vgl. den Untersuchungsbericht des Strafgefängnisverwaltungsamts Shanghai (2007) bzgl. wegen Raubes einsitzender Strafgefangener. Die absolute Anzahl der Strafgefangenen

Tabelle 5: Häufigkeit der zusammengefassten Kategorien der Delikte

Delikte	Anzahl 1	Anteil [%]	Anzahl 2	Anteil [%]	Σ	% bezo- gen auf die De- likte	% bezogen auf die Verurtei- lungen
Tötungsdelikte	41	6,1%	8	1,4%	49	3,9%	4,1%
Raub, Erpressung	125	18,6%	134	23,1%	259	20,7%	21,9%
Vergewalti- gung	20	3,0%	25	4,3%	45	3,6%	3,8%
Körperverlet- zung	80	11,9%	48	8,3%	128	10,2%	10,8%
Geiselnahme	14	2,1%	19	3,3%	33	2,6%	2,8%
Diebstahl	96	14,3%	111	19,1%	207	16,5%	17,5%
Betrug	88	13,1%	66	11,4%	154	12,3%	13,0%
BtM	85	12,7%	152	26,2%	237	18,9%	20,1%
Zuhälterei, Förderung der Prostitution	18	2,7%	9	1,5%	27	2,2%	2,3%
Untreue, Be- stechung	71	10,6%	1	0,2%	72	5,8%	6,1%
Sonstige	33	4,9%	8	1,4%	41	3,3%	3,5%
Σ	671		581		1252	100%	106%

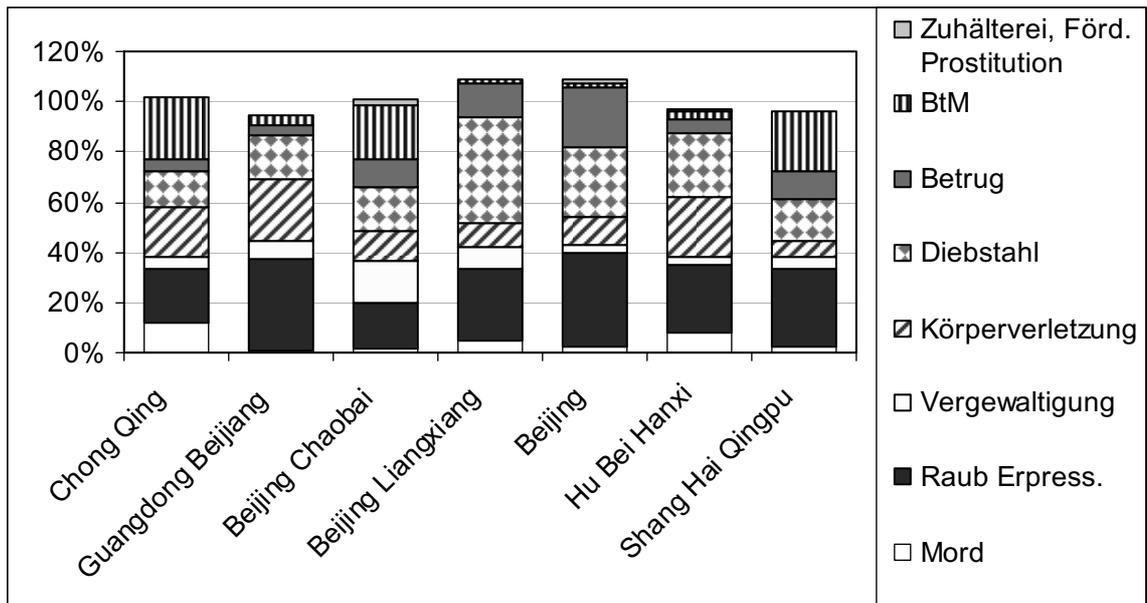
* 1=Erstregistrierte; 2=Rückfällige bzw. Karrieretäter

Die Abbildung 1 und Abbildung 2 zeigen, dass die Anteile der verschiedenen Delikte über die Gefängnisse schwanken. Diese Schwankungen erklären sich zum großen Teil durch die Spezifika der untersuchten Gefängnisse. So unterscheiden sich diese meist nach der Länge der zu verbüßenden Strafe und damit auch nach der Art der Verbrechen. Gefängnisse, in denen lange Freiheitsstrafen verbüßt werden, konzentrieren sich auf Strafgefangene mit Freiheitsstrafen von mindestens 10 Jahren, von den untersuchten Gefängnissen trifft dies auf das Liangxiang Män-

wegen Raubes hat sich seit 1994 von 1778 über 4443 (2000) auf 5954 (2006) deutlich erhöht. Der Anteil der Strafgefangenen, die wegen Raubes inhaftiert sind, stieg entsprechend von 9,4% auf über 20,7% und schließlich auf 25,2%. Auch in dieser Untersuchung hat der Raub mit 21,4% (bei Männern 27%) einen ähnlichen großen Anteil.

ner-Gefängnis Beijings (10 bis 15 Jahre), Beijing Männer-Gefängnis (15 bis 20 Jahre), das Chongqing Männer-Gefängnis und das Hanxi Männer-Gefängnis Hu Beis zu. Zu den Gefängnissen, in denen „kurze“ Freiheitsstrafen verbüßt werden (bis 10 Jahre) zählen das Beijiang Männer-Gefängnis Guangdongs und das Chaobai Männer-Gefängnis Beijings.

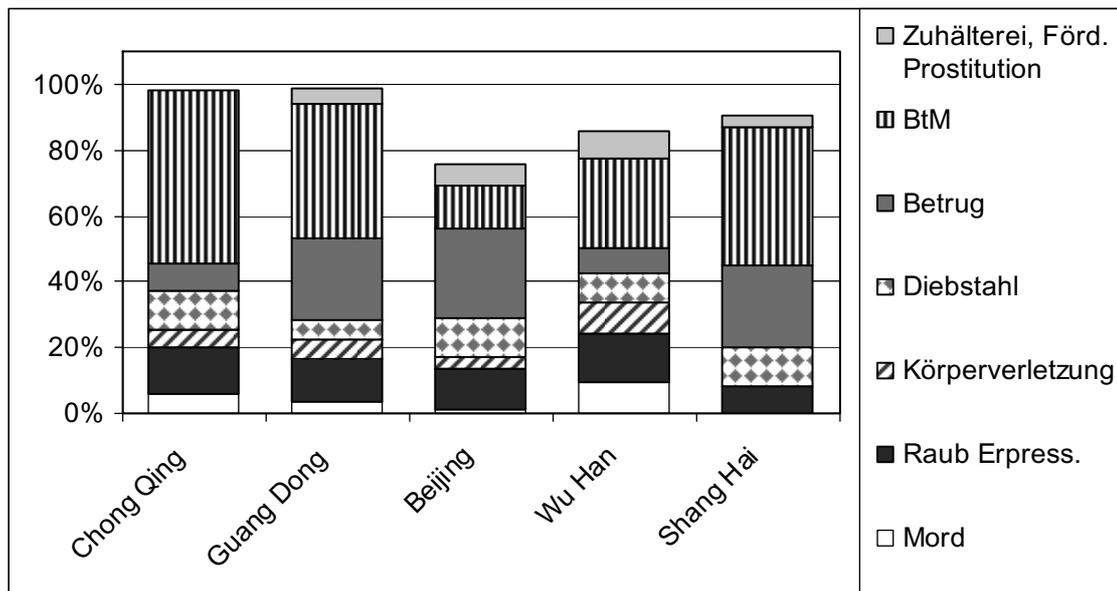
Abbildung 1: Anteile der verschiedenen Delikte (Männer-Gefängnisse)



Weiter ist bezüglich der Deliktsverteilung in Abbildung 1 und Abbildung 2 anzumerken, dass Gefängnisse in der provinzunabhängigen Stadtregion Chongqing (sowohl Männer als auch Frauen-Gefängnis) und der Guangdong Provinz liegen, wo der Drogenhandel sehr häufig ist, da sie in der Nähe von Drogenanbaugebieten liegen. Auffällig sind auch die Gefängnisse in Beijing und Shanghai, wo der Drogenhandel eine hohe Bedeutung hat, da sie sich im Sammel- und Verteilungszentrum des Drogenhandels befinden.

Der Anteil der Raub- und Erpressungsdelikte schwankt in den verschiedenen Männer-Gefängnissen zwischen knapp 19% und fast 37%, ähnliche Schwankungen sind bei der Körperverletzung mit 7% bis 24% und Diebstahl mit 15% bis 42% vorhanden. Als Einzelfälle sind noch die relativ hohen Anteile für Betrug in Beijing, für Vergewaltigung in Beijing Chaobai und für Mord in Chong Qing zu erwähnen.¹⁹

¹⁹ Eine vergleichbare Deliktsstruktur findet sich im allgemeinen Strafvollzug in Deutschland *Schneider* 2007, S. 576, Abbildung 3.4.4.

Abbildung 2: Anteile der verschiedenen Delikte (Frauen-Gefängnisse)

Der Anteil von Raub und Erpressung ist in den verschiedenen Fraugefängnissen ähnlich. Stärker schwanken hier hingegen die Anteile von Drogendelikten und Betrug sowie Diebstahl. So variieren die Anteile der Drogendelikte zwischen 13 und 53%.²⁰ Allerdings ist überraschend, dass durchschnittlich ca. 35% der weiblichen Probanden wegen eines Drogendelikts einsaßen. Dies ist wohl Folge eines Trends, im Zuge dessen Frauen und Kinder gerade in jüngster Zeit zu „idealen“ Mittelspersonen im Drogenhandel wurden. Frauen werden nur in seltenen Fällen wegen Körperverletzung, Zuhälterei oder Förderung der Prostitution inhaftiert.

2. Soziodemographische Merkmale

Zur Differenzierung anhand soziodemographischer Merkmale sind Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion und Familienstand sowie Ausbildung, Beruf und Schichtzugehörigkeit heranzuziehen.²¹

²⁰ Eine Untersuchung über die Entwicklung der Kriminalität in Huizhou Stadt in der Guangdong Provinz zeigt, dass der Anteil der Verurteilten wegen Drogendelikten bei Frauen an allen Verurteilten zwischen 2001 und 2004 sank: 2001 25,5%, 2002 15,6%, 2003 21,6%, 2004 19,6%. Dazu siehe *Lanying, Qin/Su Qingmei/Hu Lili*, Guangdongsheng Huizhoushi fanzui zhuangkuang de shizheng fenxi, in: *Zhongguo xingshifa zazhi*, 1 (2007), S. 109 f.

²¹ *Blumstein et al.* 1986; *Farrington* 1986; *Farrington et al.* 1990; *Nagin/Farrington* 1992; *Sattin/Magnusson* 1995; *M.M. Chu* 2002, S. 251: „Available literature has documented that

a) Geschlecht und Delikte

Die Geschlechterverteilung ist nicht repräsentativ,²² sondern durch die Anzahl der jeweils untersuchten Gefängnisse gegeben (unter den 12 untersuchten Gefängnissen waren 5 Frauengefängnisse). Dementsprechend sind in der Stichprobe 698 Männer und 483 Frauen erfasst.

Die Verteilung der Urteilsdelikte sind in Tabelle 6 differenziert nach Geschlecht aufgeführt. Da in einigen Fällen mehr als ein Delikt angegeben wurde, summieren sich die prozentualen Anteile auf über 100%.

Die hervorgehobenen Delikte²³ zeigen signifikante Unterschiede (Signifikanzniveau <1%) in der Häufigkeit des Auftretens bei Männern und Frauen. Raub und Erpressung machen bei Männern 28,7% der Delikte aus, bei Frauen hingegen nur

influential factors on criminal onset include age, parental criminality, family upbringing, parenting, family disruption, family size and structure, school performance, school problems, behavioural problems in school, peers, employment, and unemployment“.

²² Eine allgemeine Untersuchung zeigt, dass der Anteil der weiblichen Gefangenen in der Zhe Jiang Provinz 2002 unter allen Gefangenen mit 4,5% nur einen Bruchteil derer der männlichen Gefangenen (95,5%) ausmacht. Dazu siehe *Yi Kong* 2006, *fanzui yufang shizheng yanjiu*, S. 201. Berechnungen nach den Daten aus einer Untersuchung der Forschungsgruppe des Gefängnisverwaltungsamt Beijings zeigt, dass Ende 2003 die Gesamtzahl aller einsitzenden Gefangenen in Beijing 15423 betrug, darunter waren 93,6% Männer gegenüber 6,4% Frauen. Dazu siehe Forschungsgruppe des Gefängnisverwaltungsamt Beijings, *Survey and Analysis on the Recidivism Situation of Criminals in Custody in Beijing*, in: *Justice of China*, 6 (2005), S. 23. Ein Forschungsbericht des Gefängnisverwaltungsamt Shanghais zeigt ebenfalls, dass Ende Juni 2005 die Gesamtzahl aller einsitzenden Gefangenen 22564 betrug, darunter waren 94% Männer gegenüber 6% Frauen (n=1355). Dazu siehe den Forschungsbericht des Gefängnisverwaltungsamt Shanghais, *Shanghaishi jianyuxitong wai shiji fuxing renyuan diaoyan baogao*, in: *Zhongguo jianyu xuekan*, 1(2007), S. 75. Weiter zeigen die Berechnungen nach den Daten aus Chinas Statistischem Jahrbuch 2006 (S. 894, Tabelle 23-10), dass Ende 2005 die Gesamtzahl aller einsitzenden Strafgefangenen in China 1 565 711 betrug, darunter waren 95% Männer gegenüber ca. 5% Frauen (n=77 279). Diese Untersuchungen bestätigten den bekannten und international reproduzierten Befund, dass unter Strafgefangenen Frauen deutlich unterrepräsentiert sind. Zu der Delikts- und Verlaufsstruktur und der Entwicklung der Frauenkriminalität eingehend *Schneider* 2007, S. 438 ff. Am 31.03.2003 befanden sich z.B. in den hessischen Justizvollzugsanstalten 4264 männliche und 250 weibliche Strafgefangene (94,5% gegenüber 5,5%), das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Strafgefangenen ist in Hessen 17 : 1. Dazu siehe *Baltzer* 2005, S. 153; der Anteil der männlichen Strafgefangenen verglichen mit der Geschlechterverteilung in der Gesamtbevölkerung ist unverhältnismäßig hoch, vgl. etwa *Eisenberg* 2005, S. 498 f.

²³ Zu einem vergleichbaren Befund aus Taiwan, siehe *Mayling M. Chu* 2002, S. 262: „most of the sampled Chinese subjects in particular, and Chinese lawbreakers in general, are convicted of property crimes (burglary, robbery, illegal gambling and forgery) and drug-related offences.“ Die Tatverdächtigenbelastungsziffer der Gewaltkriminalität in Deutschland bei Frauen beträgt über die 80er und 90er Jahre hinweg lediglich etwa 10% der Werte, die für Männer gelten (1984=308,7: 30,2; 1993=301,7: 32,3; 1999=411,5: 52,0). Dazu siehe *Schneider* 2007, S. 571 ff.

12,2%.²⁴ Die Körperverletzung hat bei Männern einen Anteil von 15,2%, bei Frauen indessen nur 4,6%.²⁵ Diese Geschlechtsunterschiede können zum Teil durch eine rein biologische Theorie erklärt werden, da die Begehung dieser Straftaten in gewissem Maße von Körperkraft abhängig ist und somit diese Deliktskategorie überwiegend aus der „Kriminalität der Schwäche“²⁶ herausfällt. Umgekehrt sind bei Frauen BtM-Delikte sowie Untreue und Bestechung häufiger vertreten. Bei den wenigen Fällen der Untreue und Bestechungsdelikte mag dies daran liegen, dass es in jeder Provinz und provinzunabhängigen Stadtregion sowie in jedem autonomen Gebiet nur ein (hier auch untersuchtes) Frauengefängnis gibt, während jeweils mehrere Männergefängnisse bestehen. Dies hat zur Folge, dass das Deliktsspektrum bei den Frauen repräsentativ ist, während bei den Männern die Fälle von Untreue und Bestechung ggf. in einem anderen Gefängnis einsitzen. Gleichwohl sind Untreue und Bestechung als Delikte einzuordnen, welche in der Deliktsverteilung bei Frauen einen höheren Anteil haben als bei Männern.

Tabelle 6: Aktuelles Delikt differenziert nach Geschlecht

Delikt	Männer		Frauen		Σ	
	Anzahl	Anteil [%]	Anzahl	Anteil [%]	Anzahl	Anteil [%]
Tötungsdelikte	30	4,3	19	3,9	49	4,1
Raub und Erpressung	200	28,7	59	12,2	259	21,9
Vergewaltigung	43	6,2	2	0,4	45	3,8
Körperverletzung	106	15,2	22	4,6	128	10,8
Geiselnahme	31	4,4	2	0,4	33	2,8
Diebstahl	160	22,9	47	9,7	207	17,5
Betrug	71	10,2	83	17,2	154	13,0
BtM	76	10,9	161	33,3	237	20,1
Zuhälterei, Förderung Prostitution	6	0,9	21	4,3	27	2,3
Untreue, Bestechung	25	3,6	47	9,7	72	6,1
Sonstige	16	2,3	25	5,2	41	3,5
Personen	698	109,5	483	101,0	1181	106,0

²⁴ Vergleichend *Bundeskriminalamt* 2006, Polizeiliche Kriminalstatistik, S. 87, Der Anteil weiblicher Täter an Raubdelikten betrug im Jahr 2006 in Deutschland nur 9%.

²⁵ Diese Ergebnisse bestätigen erneut, dass Frauen deutlich seltener zu (fremd)aggressiven Handlungen tendieren als Männer. In Deutschland ist der Frauenanteil an Gewaltdelikten durchgängig besonders niedrig, vgl. nur *Harrendorf* 2004, S. 298, Fn.32.

²⁶ Vgl. *Feest* 1993, Frauenkriminalität, in: *KKW*, S. 142; zur Ätiologie der Frauenkriminalität grundlegend *Schneider* 2007, S. 440 ff.

Bei Untreue und Bestechung sowie Unterschlagung erscheinen die Unterschiede aber plausibel, da viele Frauen in Verwaltungen als Buchhalter arbeiten.²⁷ Daher sind die Gelegenheiten, diese Delikte zu begehen, für Frauen größer als für Männer.²⁸

Die erheblichen Unterschiede bei BtM-Delikten können wohl zum Großteil wie folgt erklärt werden. In chinesischen Großstädten besteht ein großer Schwarzmarkt für Drogen, und drogenbezogene Delikte sind profitabler als andere Delikte. Des Weiteren stehen Drogendelikte oft in einem Zusammenhang mit der Entwicklung krimineller Karrieren, insbesondere wenn zugleich Drogenabhängigkeit und/oder Arbeitslosigkeit hinzukommen. Diesbezüglich gibt es erhebliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Dies basiert zum einen darauf, dass Frauen für einen Großteil des Drogenhandels verantwortlich sind. Dies beruht wiederum auf der hohen Arbeitslosigkeit unter Frauen und wird ferner sicherlich auch durch ein zumindest tendenziell geringeres Strafverfolgungsrisiko der Frauen bedingt, welches auf eine herausgehobene Behandlung durch Polizei und Justiz zurückzuführen ist. Andererseits bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der für die vorliegende Untersuchung ausgewählten Gefängnisse, die Ergebnisse für Frauen als repräsentativer eingestuft werden können, da es für diese nur ein Gefängnis pro Provinz gibt, bei Männern jedoch eine stärkere Differenzierung sowohl nach Alter als auch nach Dauer der verhängten Freiheitsstrafe besteht, so dass aufgrund der nur selektiven Einbeziehung von Männergefängnissen im Rahmen dieser Untersuchung möglicherweise die Deliktsverteilung hinsichtlich männlicher Gefangener verzerrt ist.

Anders als diese Befunde zeigen Daten aus dem Nanking, Frauen-Gefängnis (in der Nähe von Shanghai; N=1000 Gefangene) in der Jiangsu Provinz von 2005,²⁹ dass sich die Einweisungsdelikte wie folgt verteilen: Tötungsdelikte 13,3%, Raub und Erpressung 9,4%, Vergewaltigung 1,1%, Körperverletzung 6,8%, Geiselnahme 1,9%, Diebstahl 8,8%, Betrug 7,4%, Zuhälterei 16,3%, Untreue und Bestechung 7,3%, Menschenhandel 8,1% und sonstige 3,9%.³⁰ Im Vergleich mit den hier vorliegenden Daten sind die Anteile aus dem Nanking, Frauen-Gefängnis insbesondere für Zuhälterei, Tötungsdelikte und Menschenhandel deutlich höher. Andererseits wurden BtM-Delikte nicht erfasst.³¹ Obgleich diese Daten bezüglich der drogen-

²⁷ Übereinstimmend *Lu/Miethe* 2007, S. 87, "in China women were most likely to be involved in corruption cases (16%), and were least likely to be involved in property offences, particularly due to crimes of robbery where less than 1% of these cases were committed by a female offender."

²⁸ Der Großteil der männlichen Probanden sind Bauern.

²⁹ Quelle: *Ying, Guan & Zhang Meiqing*, Nanking nüzi jianyu diaocha baogao, 2006.

³⁰ Diese Ergebnisse bestätigen deutlich, dass der Frauenanteil bei eher konfliktebezogenen Straftat wie Tötungs- und Körperverletzungsdelikten höher ist als bei eher kalkulierten Gewaltakten, wie sie Raubdelikten häufig zugrunde liegen. Dazu siehe *Harrendorf* 2004, S. 299.

³¹ Nimmt man an, dass alle nicht erfassten Delikte BtM-Delikte sind, so haben diese einen Anteil von 16%.

bezogenen Delikte unvollständig sind und sie, nur aus einem Gefängnis stammend, nicht repräsentativ sind, könnten sie darauf hinweisen, dass bei den Frauen neben den BtM-Delikten, deren Bedeutung die eigene Studie zeigt, vielleicht der Zuhälterei, den Tötungsdelikten und dem Menschenhandel eine etwas größere Bedeutung zukommt als sie nach den selbst erhobenen Daten zu haben scheinen.

In allen Ländern vergleichbar ist die Tatsache, dass einer Mehrheit straffälliger Männer ein minimaler Anteil an Frauen gegenübersteht. Im Allgemeinen kommen in China auf 95 männliche Häftlinge nur ca. 5% (4,6%) weibliche. In Deutschland liegt dieser Wert bei ca. 4%.

Die Unterschiede in der Deliktsstruktur zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen sind für Männer in Tabelle 7 und für Frauen in Tabelle 8 dargestellt. Der Anteil von Raub und Erpressung liegt hier bei den Männern mit durchschnittlich 26,6% erheblich höher als bei den Frauen. Wobei bei den Männern wiederum der Anteil der Rückfälligen hierunter größer ist als der der Erstregistrierten. Bei den Frauen verhält sich dies genau umgekehrt. Auch der Anteil der BtM-Delikte ist bei Männern mit durchschnittlich 10,6% erheblich niedriger als bei den Frauen. Hier ist ebenfalls die Deliktsbegehung durch einen Rückfälligen häufiger. Im Bereich des Betrugs und der Körperverletzung kehren sich die Anteile zwischen Rückfälligen und Erstregistrierten hingegen um.

Tabelle 7: Deliktsstruktur differenziert zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bei Männern

	Rückfällige		Erstregistrierte		Σ	
	Anzahl	Anteil [%]	Anzahl	Anteil [%]	Anzahl	Anteil [%]
Tötungsdelikte	10	2,9	20	5,7	30	4,3
Raub Erpress.	110	31,5	76	21,8	186	26,6
Vergewaltigung	17	4,9	18	5,2	35	5,0
Körperverletzung	40	11,5	54	15,5	94	13,5
Geiselnahme	15	4,3	12	3,4	27	3,9
Diebstahl	68	19,5	64	18,3	132	18,9
Betrug	27	7,7	40	11,5	67	9,6
BtM	52	14,9	22	6,3	74	10,6
Zuhälterei, Förderung Prostitution	8	2,3	40	11,5	48	6,9
Sonstige	2	0,6	3	0,9	5	0,7
Σ	349		349		698	

Anmerkung: Signifikante ($p < 0,01$) Unterschiede zwischen Rückfälligen und Erstregistrierten sind fett gekennzeichnet.

In der nachfolgenden Tabelle 8 sind die Unterschiede zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen für Frauen dargestellt. Gut ein Drittel wurde wegen BtM-Delikten interniert. Hierbei ist überraschend, dass mehr als die Hälfte der Rückfälligen (52,4%) wegen eines solchen Deliktes einsaßen und dies damit signifikant häufiger als in der Gruppe der Erstregistrierten ist. Auch der Prozentsatz der Rückfälligen, die wegen Betrugs einsaßen war höher als deren Anteil unter den Erstregistrierten (20% gegenüber 14,8%). Wenden wir uns allerdings dem Bereich der Gewaltdelikte, der Untreue und Bestechung sowie der Zuhälterei bzw. Förderung der Prostitution zu, so sind deren Anteile unter den Erstregistrierten deutlich größer als unter den Rückfälligen.

Tabelle 8: Deliktsstruktur differenziert zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bei Frauen

	Rückfällige (1.u.2. Verurteilung)		Erstregistrierte		Σ			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
Tötungsdelikte	0	0	0	0,0	19	6,4	19	3,9
Raub Erpress.	9	4,9	16	8,6	42	14,1	58	12,0
Vergewaltigung	0	0	1	0,5	0	0,0	1	0,2
Körperverletzung	0	0	0	0,0	22	7,4	22	4,6
Geiselnahme	1	0,5	0	0,0	2	0,7	2	0,4
Diebstahl	39	21,1	25	13,5	40	13,4	65	13,5
Betrug	36	19,5	37	20,0	44	14,8	81	16,8
BtM	83	44,9	97	52,4	63	21,1	160	33,1
Zuhälterei, Förderung Prostitution	10	5,4	8	4,3	21	7,0	29	6,0
Untreue, Bestechung	2	1,1	1	0,5	27	9,1	28	5,8
Sonstige	5	2,7	0	0,0	18	6,0	18	3,7
Σ	185		185		298		483	

Damit ergeben sich geschlechtsspezifische Veränderungen der Deliktsverteilungen zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen. Unter den rückfälligen Männern waren Raub/Erpressung, Vergewaltigung, Körperverletzung und Geiselnahme häufiger zu finden als unter den erstregistrierten Männern. Umgekehrt waren Betrug und BtM-Delikte bei den Frauen vermehrt vorzufinden.

b) Das Alter der untersuchten Probanden

Die Erfassung des aktuellen Alters der befragten Gefängnisinsassen dient hier nicht der Analyse aus einer kriminologischen Perspektive, sondern vielmehr der Untersuchung der sozialpolitisch interessanten Frage nach einer repräsentativen Altersverteilung der Inhaftierten.

Die Altersverteilung zur Zeit der Befragung ist in Abbildung 3 im Vergleich mit der entsprechenden Verteilung für Baden-Württemberg im Jahr 2006 dargestellt. Die Altersstruktur zeigt eine gewisse Ähnlichkeit, wenn auch im Detail deutliche Unterschiede zu erkennen sind.

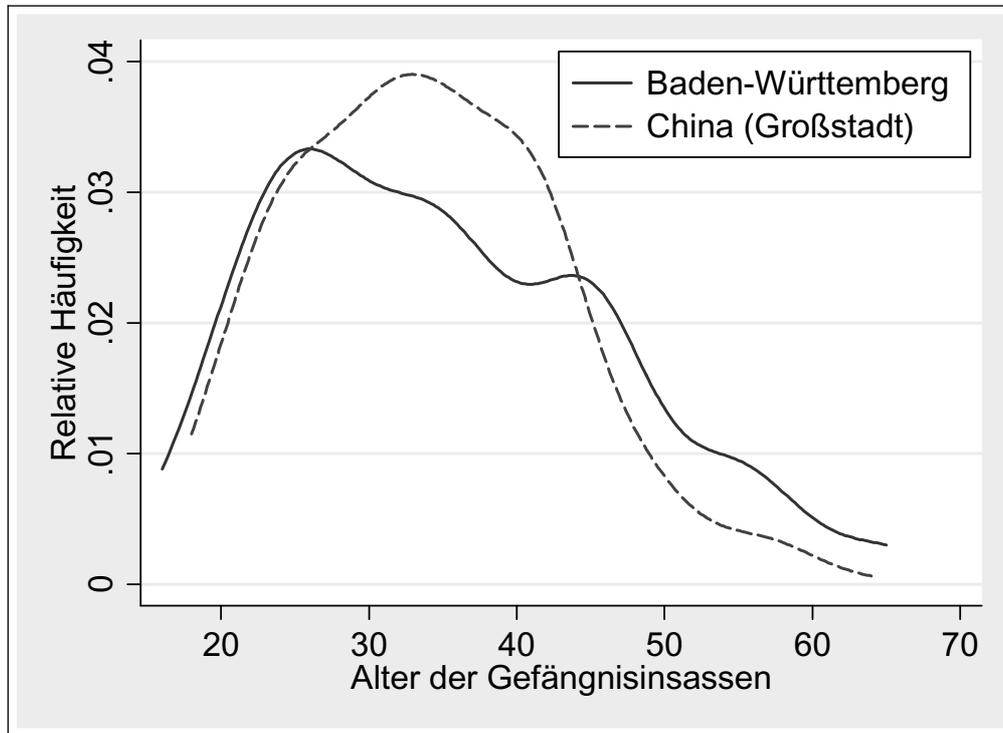
Die Altersverteilung der in dieser Untersuchung Befragten, die für Gefängnisse in großstädtischen Gebieten repräsentativ ist, zeigt einen starken Anstieg bis zum Alter von ca. 25 Jahren, erreicht die höchste Rate bei knapp über 35 Jahren und weist sodann einen relativ gleichmäßigen Rückgang bis zum Alter von ca. 60 Jahren auf. Im Vergleich dazu hat die Altersverteilung der Strafgefangenen in BW ihr Maximum deutlich früher bei einem Alter von ca. 25 Jahren. Insbesondere die Altersgruppe der 28 bis 45-Jährigen ist in chinesischen großstädtischen Gefängnissen relativ häufiger vertreten als in BW. Wie im Folgenden weiter ausgeführt, wird wohl ein großer Teil dieser Differenzen durch eine unterschiedliche Altersstruktur der Bevölkerung bedingt (vgl. auch die unterschiedliche Altersverteilung der Männer und Frauen).

Bei der Interpretation der Differenz zwischen beiden Kurven ist zu berücksichtigen, dass die Geburtenrate in China ab 1980 aufgrund der Ein-Kind Politik stark zurückgegangen ist. Damit sank auch der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden (bis 26 Jahre) an der Bevölkerung stark ab, d.h. diese Gruppe ist unterrepräsentiert. Hinzu kommt, dass ca. ein Fünftel der Männer zwischen 18 und 22 Jahren den Militärdienst ableistet und damit sowohl einer stärkeren sozialen Kontrolle und ggf. der Militärgerichtsbarkeit unterliegt.³² Zu berücksichtigen ist auch der Ein-

³² Als einer der Gründe für den relativ niedrigen Anteil der Jugendkriminalität und allgemein den niedrigen Anteil der Rückfälligen in den chinesischen Gefängnissen (s. Tabelle 3) wurde der Rückgang der Geburtenraten identifiziert: Wenn es immer weniger Jugendliche und junge Erwachsene gibt, die in jeder Gesellschaft die meisten Straftaten begehen und wiederholt begehen, sollte es zumindest aus demographischer Sicht auch immer weniger Straftaten geben. Die Kriminalitätsbelastungen sind – ebenso wie die Rückfallraten – altersabhängig recht ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind deshalb auch die Rückfallraten junger Menschen deutlich höher als die von Erwachsenen. Dazu siehe *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003, S. 39 f.

fluss der Altersstruktur der Arbeitsmigranten³³ auf die Altersstruktur der Bevölkerung in den hier berücksichtigten Großstädten.

Abbildung 3: Altersverteilung der Strafgefangenen in China (Großstadt) im Vergleich zu Baden-Württemberg*



* Quelle: Statistische Berichte Baden-Württemberg, Rechtspflege, Stichtag 31. März 2006

³³ Z.B. betrug der Anteil der Arbeitsmigranten unter allen Strafgefangenen Shanghais 58% (2005; 60% 2007). 74% der inhaftierten Arbeitsmigranten sind unter 35 Jahre alt (26% zwischen 18 bis 25 Jahre und 47% zwischen 26 bis 35 Jahre). Im Vergleich dazu ist der Anteil der unter 35 Jährigen unter den Strafgefangenen, die in Shanghai einen dauerhaften festen Wohnsitz haben 45% (17% zwischen 18 bis 25 Jahre und 27% zwischen 26 bis 35 Jahre). Somit ist der Anteil der Arbeitsmigranten unter den unter 35-Jährigen Strafgefangenen 69% (67% bei den 18-25-Jährigen und 71% bei den 25-35-Jährigen). In dieser Altersgruppe sind folglich doppelt so viele Arbeitsmigranten wie Shanghai (dauerhafter fester Wohnsitz) inhaftiert. Dazu siehe den Forschungsbericht aus dem Gefängnisverwaltungsamt, *Shanghaishi jianyuxitong wai shiji fuxing renyuan diaoyan baogao*, in: *Zhongguo jianyu xuekan*, 1(2007), S. 75. Eine andere Untersuchung zeigt, dass der Anteil der Arbeitsmigranten unter allen Strafgefangenen Zhejiangs 50% (2006) betrug, siehe *Jianhua Yuan*, *Guanche kexue fazhanguan, tuijin jiaoyu gaizao xinjinzhan*, in: *Fanzui yu gaizao yanjiu*, 12 (2006), S. 59. Es ist schwierig, die Grundgesamtheit der Migranten pro Jahr in den einbezogenen Großstädten zu berechnen, weil wegen Rückwanderung, Weiterwanderung und Abschiebung und kurzfristigen Migranten (auch Touristen) ein gewisser Anteil der relevanten Grundgesamtheit in die Berechnung nicht einbezogen werden kann, da es dazu keine statistische Information gibt.

Die Altersverteilung lässt auch erkennen, dass die Chinesen in Grossstädten im Allgemeinen vergleichsweise relativ später ins Gefängnis kommen als Deutsche in Baden-Württemberg. Dies kann auch von der Stichprobe beeinflusst sein, wird aber auch dadurch bedingt, dass die 14-bis unter 18-jährigen Verurteilten in China normalerweise in Jugendstrafanstalten untergebracht sind, die von dieser Untersuchung nicht erfasst wurden. Die Kurve der Altersverteilung in BW umfasst dagegen noch die 14-bis unter 18-jährigen Strafgefangenen, welche hier 119 von insgesamt 6393 Gefangenen ausmachen (2006).³⁴

Die hier gefundene Altersverteilung bei den Gefängnisinsassen der Großstädte in China wird von anderen allgemeinen Untersuchungen bestätigt.³⁵

Die geschlechtsspezifische Altersverteilung der Probanden zum Zeitpunkt der Befragung ist in Abbildung 4 zu sehen.

Die jüngsten Befragten sind gerade 18 Jahre, die ältesten 72 Jahre (Frauen) bzw. 64 Jahre (Männer) alt. Die meisten sind zwischen 25 und 45 Jahre alt. Die Verteilung ist bei den Frauen etwas breiter als bei den Männern, dies zeigt sich u.a. daran, dass von den Männern 90% unter 45 Jahre sind,³⁶ bei den Frauen dagegen 80 %. Auch die Mittelwerte unterscheiden sich um 3 Jahre. Im Mittel sind die untersuchten

³⁴ Der geringe Anteil an jugendlichen Strafgefangenen (1,9%) der bei der Interpretation zu berücksichtigen ist, ist wohl auf die wechselnden Tendenzen der Strafverfolgung und den Wandel der Verurteilungspraxis in Deutschland zurückzuführen. Hierbei sind insbesondere vermehrte Einstellungsverfahren und die stark gewachsene Tendenz zur Diversion bei Jugendgerichten, sowie Jugendrichter zu nennen. Anders ist dies in China, wo beispielsweise in Shanghai bis Ende Juni 2005 die Gesamtzahl der jugendlichen Strafgefangenen 794 betrug und damit 3,5% der ganzen einsitzenden Strafgefangenen in Shanghai (n=22564) ausmachte. Dazu siehe den Forschungsbericht aus dem Gefängnisverwaltungsamt, Shanghaishi jianyuxitong wai shiji fuxing renyuan diaoyan baogao, in: Zhongguo jianyu xuekan, 1(2007), S. 80. Berechnungen nach den Daten aus dem Law Yearbook of China 2006 (S. 989, Tabelle 4 und 5) zeigen, dass Ende 2005 die Gesamtzahl der vom Gericht verurteilten Jugendlichen (zwischen 14 und 18 Jahre) 82 721 (9,8%) von insgesamt 844 717 Verurteilten betrug und der Anteil der zwischen 14 und 25-Jährigen unter allen Verurteilten 33,9% (285 970) ausmachte (Ende 2006: unter 18 Jahre alt: 9,4%; unter 25 Jahre alt: 34,1%). Nach Berechnungen der Nichtinhaftierungsrate von 38,7% für verurteilte Jugendliche in Beijing, machten die inhaftierten Jugendlichen unter allen Inhaftierten in 2005 (829 239) noch 6,1% aus.

³⁵ Yi Kong 2006, fazui yufang shizheng yanjiu, S. 201. Der Anteil der einsitzenden Strafgefangenen mit einem Alter unter 25 Jahren betrug in der Zhe Jiang Provinz im Jahr 2002 34,5%, zwischen 26 bis 35 Jahren 42,9%, zwischen 36 bis 50 Jahren 18,8% und mit mehr als 50 Jahren 3,8%.

³⁶ Eine Stichprobenuntersuchung (N=81) aus dem fünften Männer-Gefängnis in der Zhe Jiang Provinz bestätigt diesen Befund auch für 2006: 33% der Gefangenen sind unter 30 Jahren, 42% zwischen 31 und 40 Jahren, 15% zwischen 41 und 50 Jahren und 10% sind älter als 50 Jahre. Siehe Bericht der Forschungsgruppe des fünften Männer-Gefängnis in der Zhe Jiang Provinz, Nanxing fuxingrenyuan gongjixing ziwokongzhi renjijiena zizun jiatingjiaoyang fangshi de guanxi yanjiu, in: zuifan yu gaizao yanjiu, 1(2007), S. 46.

Männer 34 Jahre alt, die Frauen sind mit 37 Jahren etwas älter.³⁷ Der Anteil inhaftierter Frauen unter 28 Jahren ist deutlich niedriger als bei den Männern. Frauen kommen im Allgemeinen relativ später ins Gefängnis als Männer. Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede können demographisch interpretiert werden. Auch hier ist erneut auf den Einfluss der Ein-Kind Politik und der Alters- und Geschlechtsstruktur der Arbeitsmigranten³⁸ sowie auf die Alterstruktur der Bevölkerungen in den Großstädten hinzuweisen.

Das aktuelle Alter der männlichen Erstregistrierten verteilt sich im Wesentlichen gleichmäßig über einen Altersbereich von 18 bis 45 Jahren, aber auch danach sind noch bis zu einem Alter von 65 Jahren vereinzelt Erstregistrierte zu finden. Bei den rückfälligen Männern ist eine ähnlich breite Verteilung von einem Alter von ca. 22 Jahren bis ca. 48 Jahren zu sehen, die jedoch ein deutliches Maximum bei ca. 36 Jahren aufweist. Dabei verwundert nicht, dass die Rückfälligen im Mittel etwas älter sind als die Erstregistrierten (36 gegenüber 34 Jahre), geht doch jedem Rückfall eine Erstregistrierung voran. Dem entspricht auch die folgende Aussage:

“older inmates report lower levels of deviance than do younger ones”, “...advancing age is associated with increased odds of repeat offending, probably due mainly to the greater time at risk for repeat offending”.³⁹

³⁷ Die Differenz ist statistisch signifikant.

³⁸ Z.B. waren im Jahr 2000 in Shanghai 77% der ganzen Arbeitsmigranten im Alter zwischen 15 und 39 Jahren. Der Anteil der Männer unter den 19 bis 34-Jährigen Arbeitsmigranten betrug ca. 65%.

³⁹ Vgl. *Zhang, L. et.al.* 1996, S. 214, 216, 218. Die Untersuchung von *Zhang et.al.* kommt in China zu demselben Ergebnis.

Abbildung 4: Altersverteilung der Probanden zum Zeitpunkt der Befragung (nach Geschlecht)

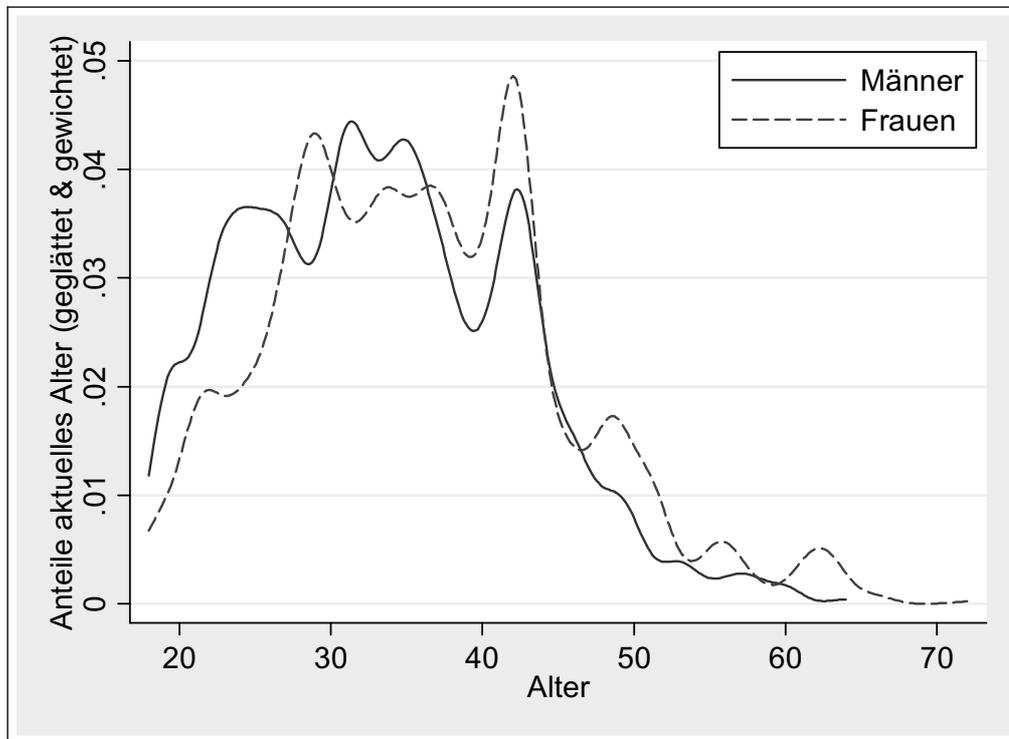


Abbildung 5: Verteilung des aktuellen Alters bei Männern differenziert nach Erstregistrierten und Rückfälligen

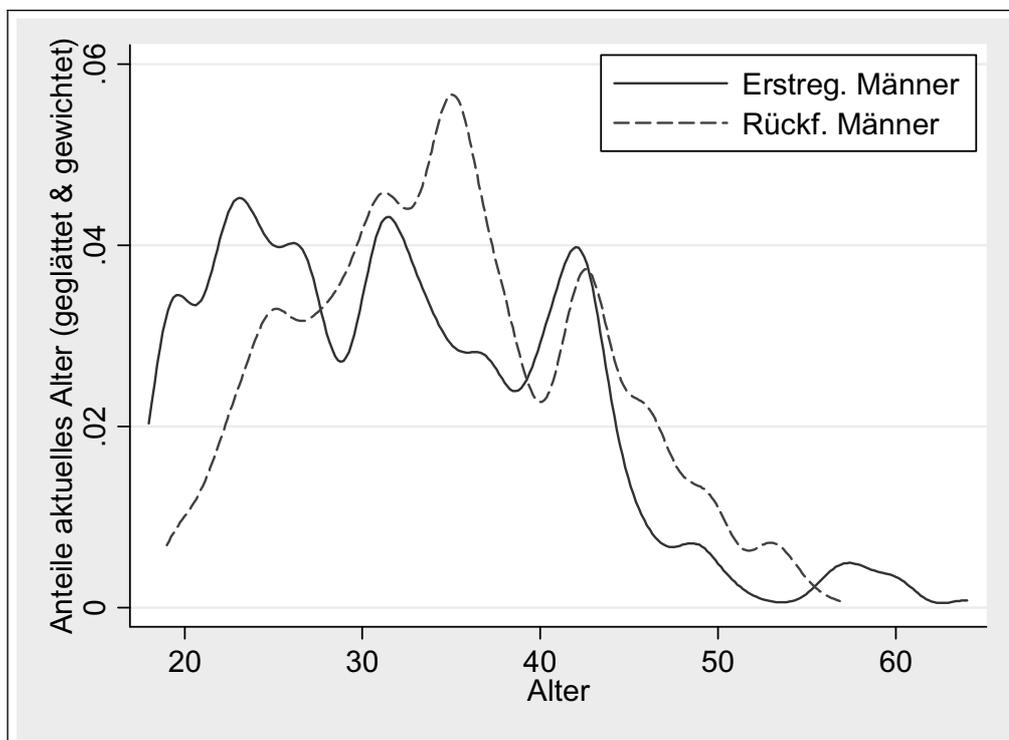
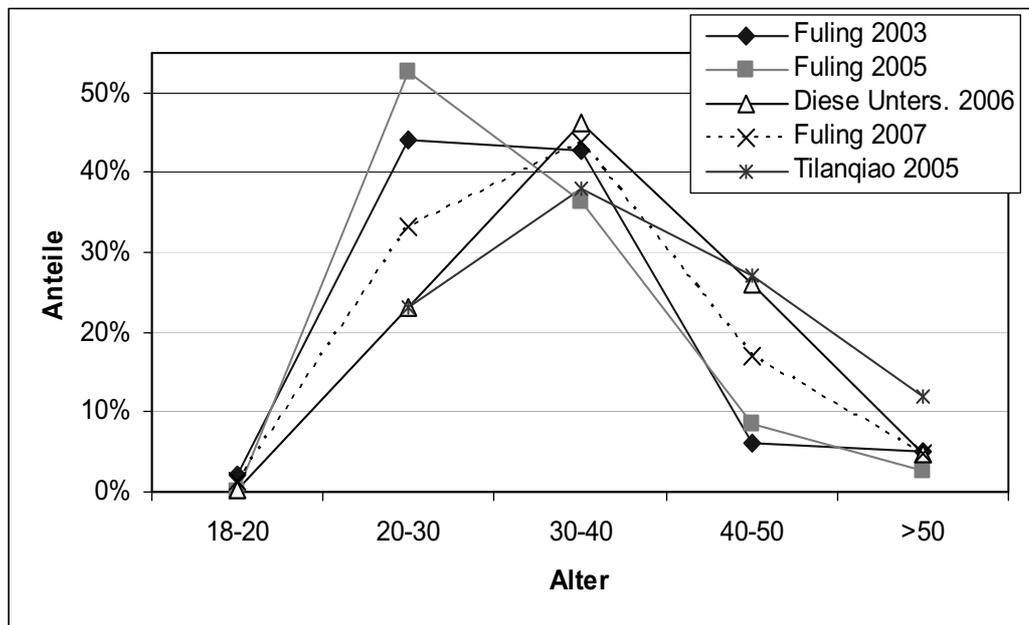


Abbildung 6: Vergleich der Altersverteilung der rückfälligen Männer mit der Altersstruktur anderer Gefängnisse

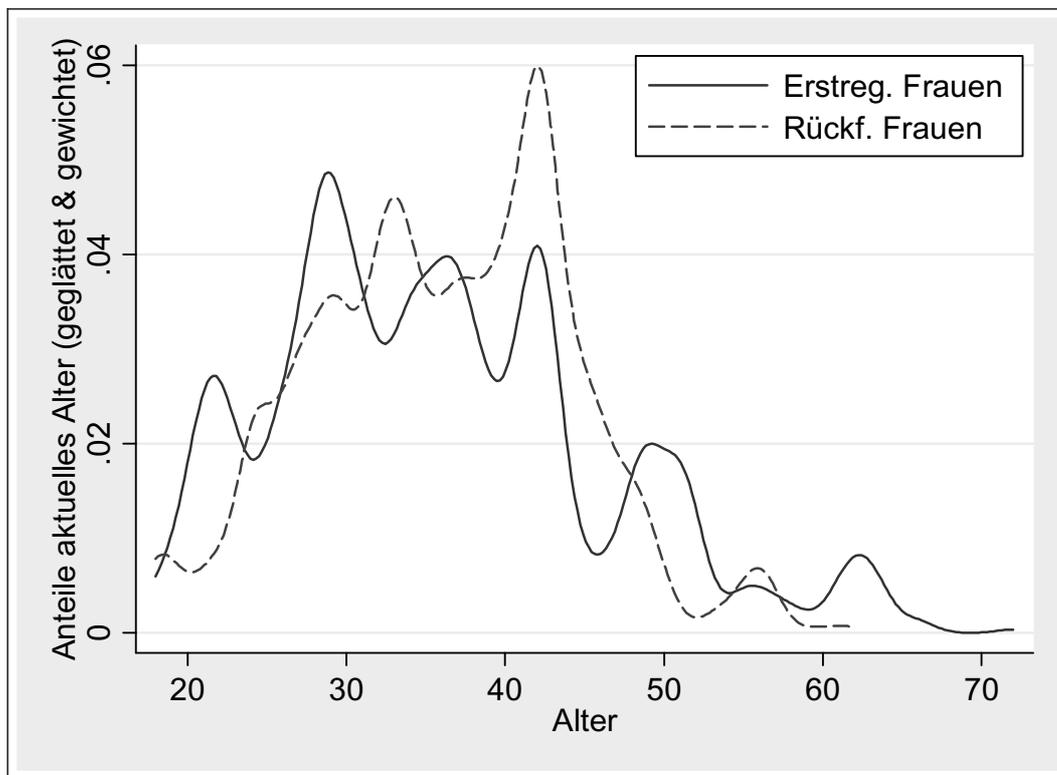


Anders als diese Befunde zeigen Daten zu Rückfälligen aus dem Fuling Männer-Gefängnis von 2003 und 2005 in Chong Qing⁴⁰ (eines von 13 Gefängnissen in der provinzunabhängigen Stadtregion Chong Qing), dass das aktuelle Alter bei rückfälligen Männern sich im Wesentlichen über einen Bereich von 20 bis 40 Jahren verteilt und ein Maximum zwischen 20 bis 30 Jahren aufweist. Jedoch zeigen die Daten aus diesem Gefängnis im Jahr 2007 und dem Tilanqiao-Gefängnis im Jahr 2005 in Shanghai, dass die aktuelle Alterstruktur auch dort den Ergebnissen meiner Untersuchung ähnelt⁴¹ (s. Abbildung 6).

Ogleich die Daten aus dem Fuling-Gefängnis auf 843 Rückfälligen von insgesamt 5193 (985 von 5103 in 2005; 547 von 2626 in 2007) und dem Tilanqiao-Gefängnis auf 698 Rückfälligen von insgesamt 5369 männlichen Gefangenen basieren, stammen diese nur aus zwei Gefängnissen und können daher keine Allgemeingültigkeit beanspruchen. Wie eine repräsentative Verteilung aussieht, lässt sich damit nicht entscheiden.

⁴⁰ Quelle: *Luning, Jiang: Qianxi xingman shifang renyuan chongxinanzui de yuanyin duice ji cuoshi*, 2004; *Yingyuan, Lü, Zhenli, Wang & Jiang Luning: dui dangqian xingman shifang renyuan zai fanzui de diaocha fenxi*, 2005.

⁴¹ Ende 2005 teilte sich das Fuling Männer-Gefängnis in zwei Gefängnisse. In dem im Jahr 2007 untersuchten Gefängnis waren nur die Gefangenen mit 3 bis 10 Jahren Freiheitsstrafe inhaftiert.

Abbildung 7: Altersverteilung der Frauen differenziert nach Tätergruppen

Die erstregistrierten Frauen sind meist zwischen 20 und 50 Jahren alt, wobei das Maximum in der Verteilung bei etwa 30 Jahren liegt. Die Altersverteilung der rückfälligen Frauen ist etwas schmaler und reicht im Wesentlichen von etwa 24 bis 48 Jahren, wobei das Maximum etwa bei 40 Jahren liegt.

Das Durchschnittsalter bei Karrieretätern liegt bei 38 Jahren und damit vergleichsweise etwas höher als bei den Rückfälligen (36 Jahre) und Erstregistrierten (35 Jahre). Insgesamt betrug der Mittelwert ($n=1161$) 36 Jahre.

Die Struktur des aktuellen Alters unterscheidet sich sehr deutlich, je nach dem, ob es sich bei dem aktuell verübten Delikt um ein Gewaltdelikt⁴² oder ein Erwerbsdelikt⁴³ handelt. Abbildung 8 zeigt, dass Gewaltdelikte eindeutig mit zunehmendem Alter zurückgehen.⁴⁴ Hieraus geht ferner hervor, dass das Alter der Befragten bei Gewaltdelikten erheblich niedriger ist als bei Erwerbsdelikten. Diese Befunde

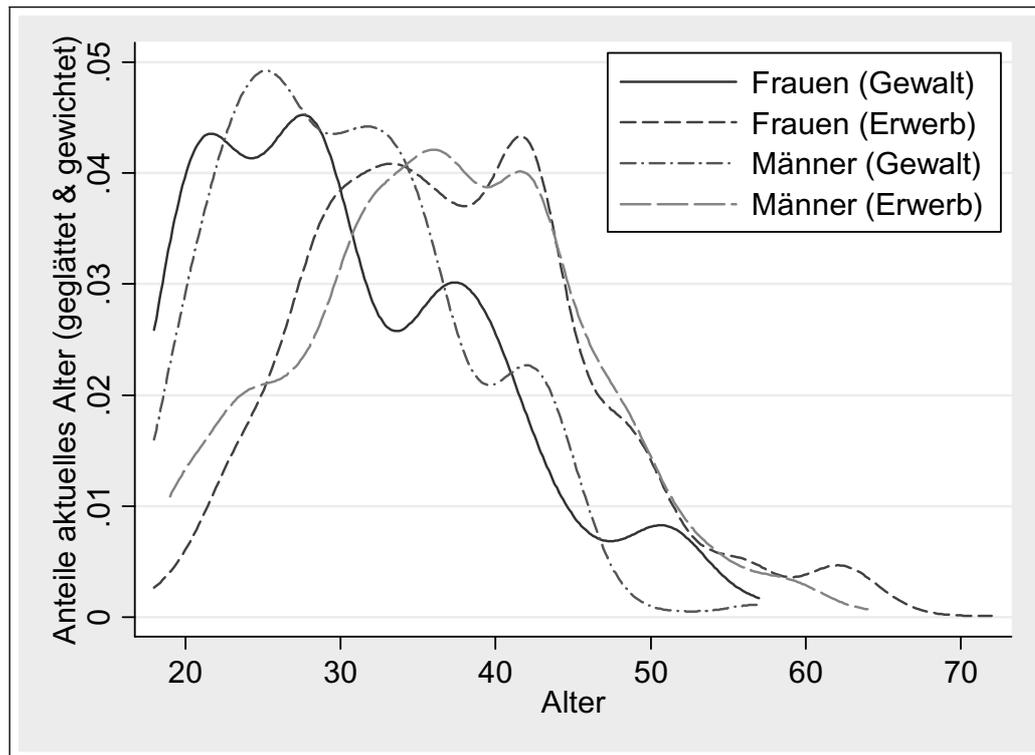
⁴² Die Gewaltdelikte umfassen Totschlag, Raub und Erpressung, Vergewaltigung und Körperverletzung sowie Geiselnahme.

⁴³ Als Erwerbsdelikte sind Diebstahl, Betrug, BtM-Delikte, Menschenhandel, Schmuggel, Geldfälschung, Zuhälterei, Unterschlagung, sowie Förderung der Prostitution erfasst.

⁴⁴ Vgl. hierzu auch Baltzer 2005, S. 109 ff.

können einerseits durch je nach Lebensphase⁴⁵ differierende persönlichen Bedürfnisse und veränderte Motive erklärt werden, welche dem Verhalten zugrunde liegen. Zugleich fällt die Altersstruktur bei den Erwerbsdelikten mit der erhöhten wirtschaftlichen Belastung zusammen, die gerade in dieser Altersphase durch die Ernährung der Familie entsteht.⁴⁶

Abbildung 8: Altersverteilung differenziert nach Delikt und Geschlecht



⁴⁵ Vgl. *Petersilia/Greewood/Lavin* 1978, S. 76 ff. Sie unterschieden im Wesentlichen zwischen den „expressive needs“ und den „financial needs“ als Motive von delinquentem Verhalten.

⁴⁶ Diese Problematik scheint sich bei Frauen noch etwas zu verschärfen, wenn Mitglieder der Familie drogenabhängig sind. Hier zeigt sich ein signifikanter ($p=0,005$) wenn auch geringer Zusammenhang hin zu mehr Erwerbsdelinquenz. Eigene Drogenabhängigkeit führt dagegen differenziert nach dem Geschlecht nicht zu Unterschieden zwischen diesen beiden weit gefassten Deliktskategorien. Drogenhandel selbst ist allerdings bei eigener Drogenabhängigkeit bei beiden Geschlechtern bedeutend ($p<0,001$) häufiger. Zwischen der Drogenabhängigkeit des Befragten und derer anderer Familienmitglieder ist ein signifikanter ($p<0,001$) positiver Zusammenhang zu beobachten. Nimmt man beide Geschlechter zusammen, so ist ein signifikanter ($p=0,013$) wenn auch geringer Unterschied hin zu mehr Erwerbsdelikten festzustellen. Ist ein Familienmitglied alkoholabhängig, so begehen Männer signifikant häufiger Gewaltdelikte. Zu beachten ist hierbei auch, dass die Befragten selbst (sowohl Männer als auch Frauen) erheblich ($p<0,001$) häufiger alkoholabhängig sind, wenn dies auch andere Familienmitglieder sind. Nur bei den Männern ist dann allerdings auch der erwähnte Unterschied bei den verübten Delikten zu beobachten.

Auf den ersten Blick gibt es keine Unterschiede zwischen Männern und Frauen, soweit sie Delikte der gleichen Deliktskategorie begangen haben. Die Differenzen im Detail⁴⁷ sind wohl eher zufälligen statistischen Schwankungen zuzuschreiben und nicht inhaltlich zu interpretieren. Die dargestellte Verteilung hinsichtlich der Gewaltdelikte der Frauen basiert beispielsweise vorliegend nur auf 102 Fällen. Den anderen Verteilungen liegen jedoch immerhin zwischen 321 und 381 Fälle zugrunde.

Der Zusammenhang zwischen dem Alter und der voraussichtlichen Vollzugsdauer der Probanden ist in Abbildung 9 dargestellt. Eine starke Zunahme der durchschnittlichen voraussichtlichen Vollzugsdauer (von ca.70 auf knapp150 Monate) war mit zunehmendem Alter bis zu einem Alter von 40 Jahren zu erkennen, danach sank diese wiederum auf knapp unter 100 Monate ab.

Diese voraussichtliche Vollzugsdauer bei Freiheitsstrafen im Strafvollzug zeigt die Härte der Sanktionierung in der chinesischen Rechtswirklichkeit. Im Vergleich dazu weisen die Strukturdaten aus Baden-Württemberg (gleicher Stichtag, 31.März 2006) eine wesentlich kürzere Vollzugsdauer auf (s. Abbildung 10 und Abbildung 11). Bei einer solchen Gegenüberstellung sind jedoch die immensen Unterschiede dieser Rechtssysteme zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass Haftstrafen unter 18 Monaten in China normalerweise in polizeilichen Haftanstalten vollzogen werden. Damit finden beim Vergleich zwischen China und Baden-Württemberg die Haftstrafen unter 18 Monaten keine Berücksichtigung.

⁴⁷ Z.B. scheinen Frauen Gewaltdelikte schon in einem etwas jüngeren Alter als Männer zu begehen.

Abbildung 9: Zusammenhang zwischen dem Alter und der voraussichtlichen Vollzugsdauer (Großstadt in China)

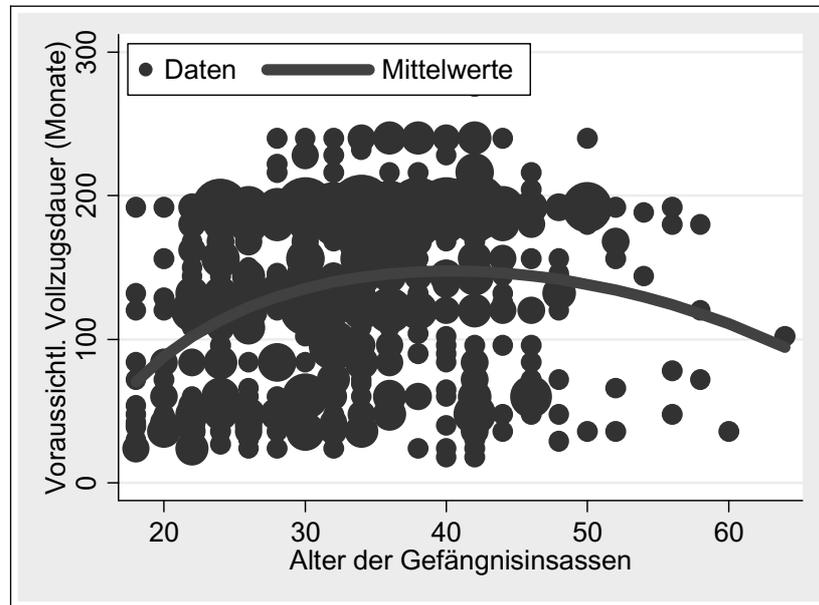
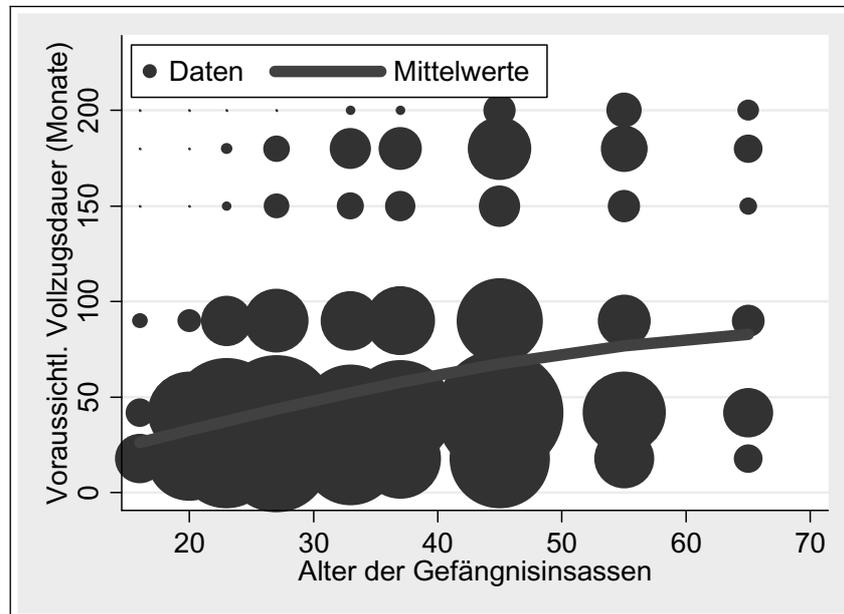


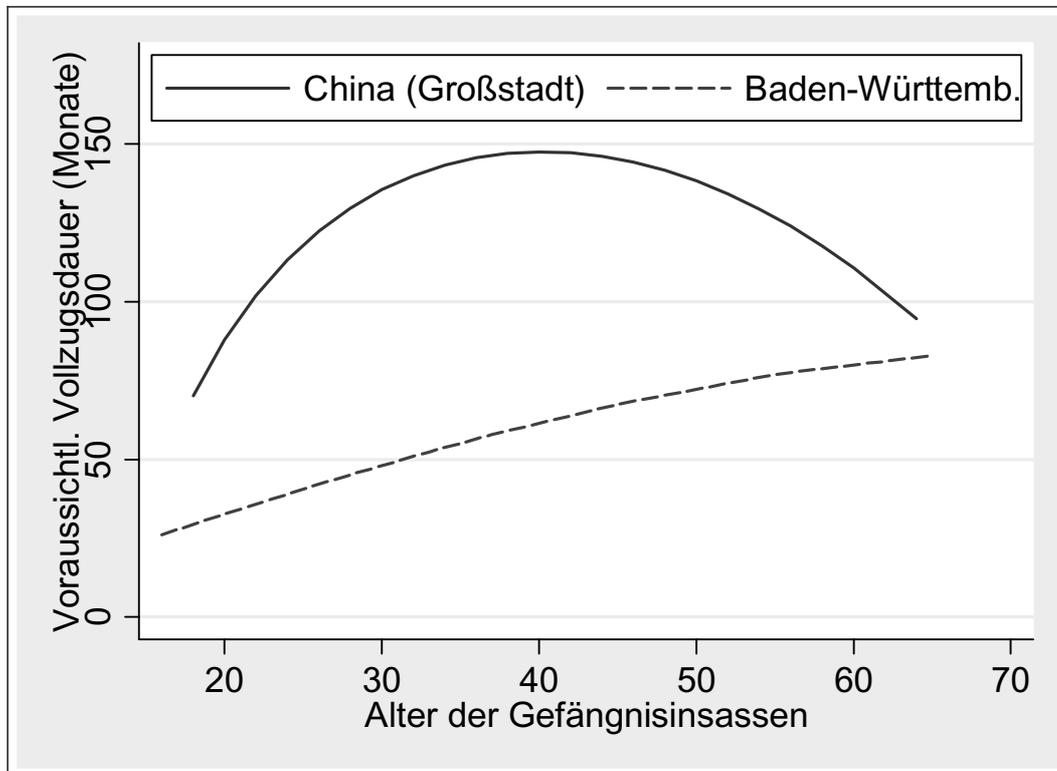
Abbildung 10: Zusammenhang zwischen dem Alter und der voraussichtlichen Vollzugsdauer in Baden-Württemberg am 31. März 2006



Quelle: Statistische Berichte Baden-Württemberg, Rechtspflege, Strafvollzug in BW 2006.⁴⁸

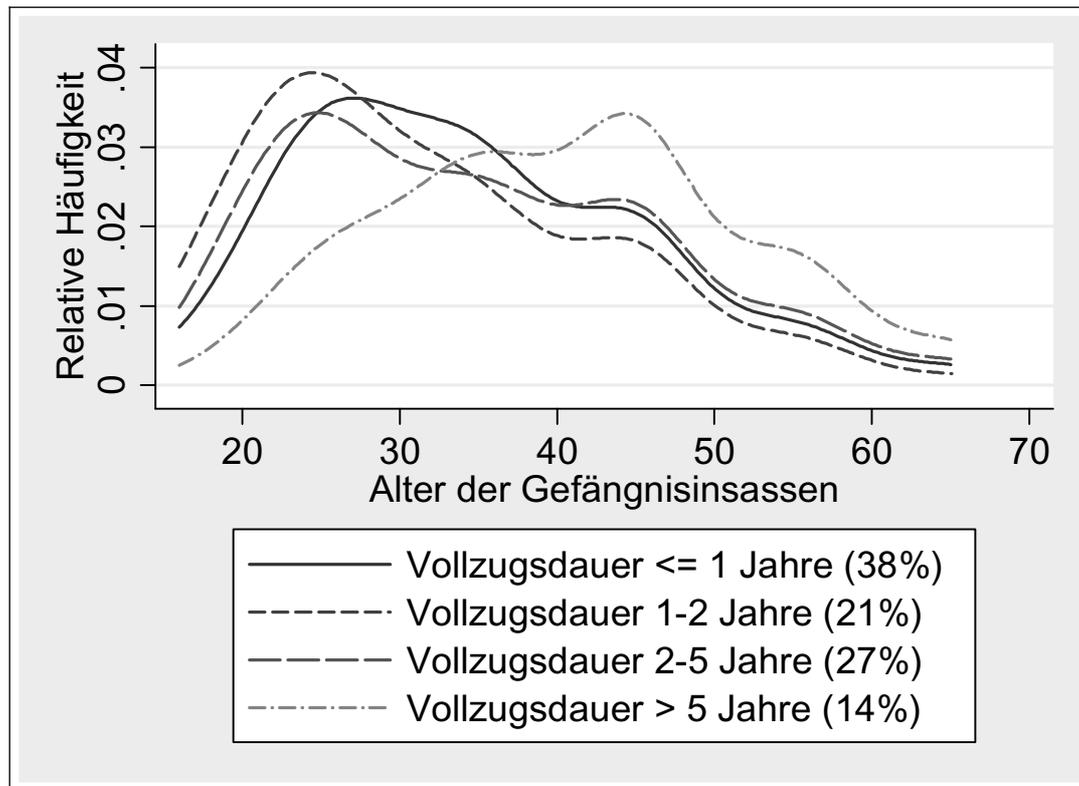
⁴⁸ Für die Angabe lebenslang (235 der 6391 Inhaftierten) wurde hier eine Haftstrafe von 15 Jahren eingesetzt. Nach Hinz ZRP 2003, S. 325 liegt die Verbüßungsdauer für lebens-

Abbildung 11: Der Vergleich des Niveaus der Sanktionierung zwischen Großstädten in China und Baden-Württemberg in Deutschland



Betrachtet man die Altersverteilung in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Vollzugsdauer (s. Abbildung 12), so sind deutlich altersspezifische Unterschiede hinsichtlich der Sanktionsdauer in Baden-Württemberg zu beobachten. So zeigt sich bei leichteren Freiheitsstrafen (unter 5 Jahre) eine typische Verteilung (Age-Crime-Curve), wobei insbesondere zu erkennen ist, dass die jüngeren Straftäter bedeutend häufiger zu einer nur leichteren Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Bei schweren Freiheitsstrafen (mehr als 5 Jahre) steigt die relative Häufigkeit hingegen ab etwa dem 35. Lebensjahr bis hin zum ca. 45. Lebensjahr im Vergleich zu anderen Altersgruppen stark an und geht mit fortschreitendem Alter wieder langsam zurück.

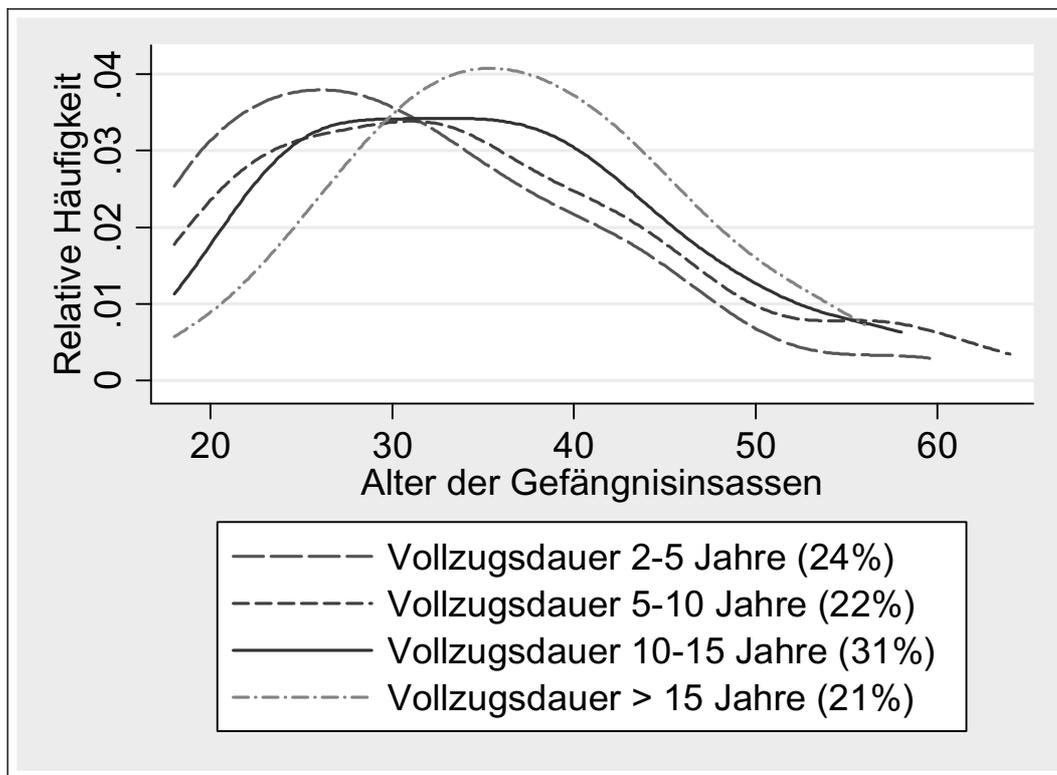
länglich Inhaftierte in Baden-Württemberg bei durchschnittlich 17 Jahren (BRD gesamt 20 Jahre). Weiter wurde für die 56 Fälle von unbestimmter Dauer (Sicherungsverwahrung) ein Wert von 200 Monaten eingesetzt.

Abbildung 12: Alter-Sanktionierung-Kurve in Baden-Württemberg, 2006

Vergleicht man diese Verteilung aus Baden-Württemberg mit denen in chinesischen Großstädten (s. Abbildung 13), so fallen die entsprechenden Verläufe relativ ähnlich aus, wenn auch das Maximum bei den langen Strafen mit einer Vollzugsdauer über 5 Jahren in Baden-Württemberg bei einem etwas höheren Alter (ca. 45) liegt als in China (ca. 37). Gleichfalls ist zu beachten, dass die jeweils dargestellten und damit verglichenen Vollzugsdauern stark differieren.⁴⁹

Die relative Häufigkeit der Sanktionierung mit einer schweren Freiheitsstrafe (mehr als 15 Jahre) steigt ab ca. dem 30. Lebensjahr an und wächst bis maximal zum 35. Lebensjahr. Hier setzt nun das Abflachen der Kurve ein. Beiden Abbildungen ist jedoch zu entnehmen, dass der Anteil der schwereren Freiheitsstrafen (mehr als 5 Jahre in Deutschland; mehr als 15 Jahre in China) mit zunehmendem Alter steigt.

⁴⁹ Die Darstellung orientiert sich jeweils in etwa an den einzelnen Quartilen der Vollzugsdauer.

Abbildung 13: Alter-Sanktionierung-Kurve in chinesischer Großstadt, 2006

c) Alter zur Zeit der ersten Auffälligkeit differenziert nach Geschlecht

Aus kriminologischer Perspektive ist das Alter der ersten Auffälligkeit von Bedeutung. Diese Erstauffälligkeit kann aber insbesondere je nach Alter ganz unterschiedlich ausfallen. Dies gilt umso mehr, sofern man diese über eine bestimmte Reaktion im Rahmen der sozialen Kontrolle definiert. Als *erste Auffälligkeit* wird hier die erste Zuschreibung von negativen Merkmalen durch Instanzen sozialer Kontrolle mittels freiheitsentziehender Zwangsmaßnahmen oder Freiheitsstrafen definiert.

Das Alter ist eine wichtige Determinante für die Wahrscheinlichkeit, verurteilt zu werden:

Jüngere (unter 30 Jahren) wurden in der Regel häufiger als die über 30-Jährigen justiziell sanktioniert. Ferner ist das Alter zum Zeitpunkt der ersten Inhaftierung für die Wahrscheinlichkeit wiederholter Verurteilungen maßgeblich. Auf einen frühen Einstieg im Jugendalter folgen mit höherer Wahrscheinlichkeit wiederholte Registrierungen als auf einen späten Einstieg.

Dementsprechend wird angenommen, dass das Lebensalter selbst einen starken direkten Einfluss auf delinquentes Verhalten und mithin auch auf die Entstehung krimineller Karrieren hat, welche durch keine andere der der heutigen Kriminologie zur Verfügung stehenden Variablen erklärt werden kann.

Ein gesicherter Befund der Kriminologie ist das Wissen über den Verlauf der Alterskurve der Kriminalität. Die Kurve steigt beginnend mit dem 15. Lebensjahr zunächst steil an, erreicht ihr Maximum beim Alter der Heranwachsenden und jungen Erwachsenen, um dann zuerst steil und schließlich ab dem 35. Lebensjahr flacher abzufallen. Die folgenden Ergebnisse bestätigen diese Hypothese und Befunde weitgehend.

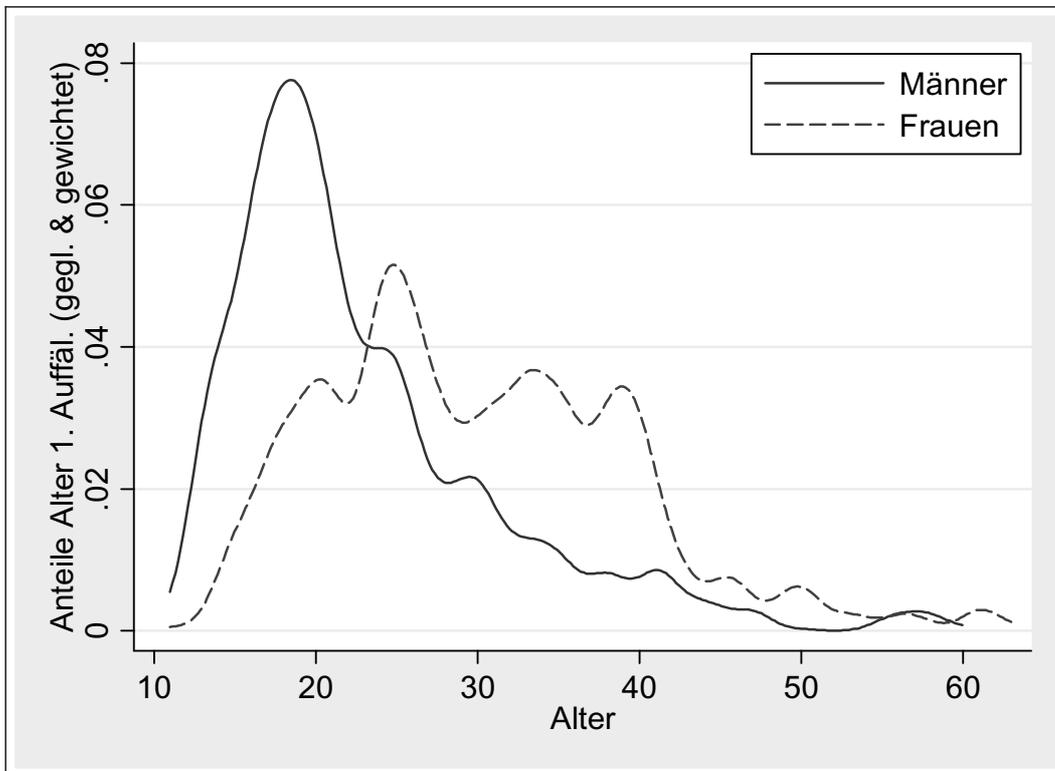
Da ein Mensch in unterschiedlichen Lebensphasen ganz verschiedene Handlungsfähigkeiten besitzt, führt der Kontakt mit den Instanzen sozialer Kontrolle (Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter) zu ganz unterschiedlichen Folgen. Als *erste Auffälligkeit* wird hier, wie oben bereits festgestellt, die erste Zuschreibung von negativen Merkmalen durch Instanzen sozialer Kontrolle mittels freiheitsentziehender Zwangsmaßnahmen oder Freiheitsstrafen verstanden. In China gibt es ein sehr breites Spektrum solcher Maßnahmen (der Handlungsfähigkeit entsprechend, je nach Alter, Delikt und Zufälligkeit der Entdeckung durch die Polizei). Es handelt sich im Einzelnen um: Jugendwerkhof, Erziehungshaus nach OWiG, Festnahme zur Ermittlung (shou-rongshencha; polizeilich angeordnet ggf. bis zu 30 Tage), vorläufige Festnahme (in der Regel höchstens für 7 Tage), Untersuchungshaft, Unterbringung in einer Drogenentzugsanstalt, Besserung durch Arbeit (gefängnisartig, bis zu 3 ggf. 4 Jahren); (kurze) Haftstrafe, befristete Freiheitsstrafe, lebenslange Freiheitsstrafe.

Die Kurve steigt bei den Männern beginnend beim 11. Lebensjahr zunächst steil an, erreicht etwa beim 18. Lebensjahr ihr Maximum, und fällt danach wieder ab. Der Abfall ist zuerst steil und läuft dann immer flacher aus. Ab einem Alter von 50 Jahren sind praktisch keine ersten Auffälligkeiten mehr registriert, was aber angesichts dieses hohen Alters kaum wundert, da nur etwa 4% der untersuchten Männer älter waren. Damit entspricht dieser Verlauf der typischen age-crime-curve wie sie in vielen Untersuchungen festgestellt wurde.⁵⁰

Abbildung 14 zeigt das Alter, das die untersuchten Gefangenen, für eine erste Auffälligkeit in diesem Sinne angaben.

⁵⁰ Ähnlich wie Farrington, 1986; Rutter et.al., 1998; Wolfgang et.al., 1987; Zara & Farrington, 2006. „the prevalence of offending is highest in adolescence, between the ages of 15 and 19“. Dies ist anders bei Loeber & Farrington 2001a, 2001b; West & Farrington, 1973 „...that the peak age of onset in criminal involvement is between the ages of 8 and 14“.

Abbildung 14: Alter zur Zeit der ersten Auffälligkeit differenziert nach Geschlecht



Bei den Frauen steigt der Häufigkeitsverlauf beginnend ab ca. dem 14. Lebensjahr an, hingegen nicht so steil wie bei den Männern, erreicht sein Maximum bei einem Alter von ca. 26 Jahren und geht im Folgenden langsam wieder zurück. Insgesamt ist die Verteilung bei den Frauen flacher und breiter als bei den Männern.

Abbildung 14 zeigt außerdem deutlich, dass sich Lage und Breite des Höchstwertes des Häufigkeitsverlaufs bei Frauen und Männern unterscheiden.⁵¹ Die Maximalwerte der Verlaufskurve der Frauen verteilt sich sehr breit zwischen dem 21. und dem 40 Lebensjahr über fast 2 Jahrzehnte. Gerade in diesem Bereich, d.h. beginnend mit dem ca. 22. Lebensjahr werden Frauen relativ gesehen zunehmend häufiger als Männer erstmalig registriert. Allerdings können die hinsichtlich der Frauen erzielten Ergebnisse aufgrund der geringeren Anzahl der Probanden nicht als ebenso repräsentativ verstanden werden wie die der Männer. Die vorliegenden Be-

⁵¹ Vgl. *Moffitt/Caspi/Rutter/Silva* 2001, S. 81ff.

funde werden nichtsdestotrotz teilweise⁵² und zumindest tendenziell⁵³ durch die Ergebnisse der Freiburger Kohortenstudie und der Dutch Studie bestätigt.

50% der Männer fallen damit vor einem Alter von 21 Jahren erstmals auf (25% vor 17 Jahren). Bei den Frauen liegen diese Quartilswerte hingegen mit 23 Jahren (25%) bzw. 29 Jahren (50%) deutlich später.⁵⁴

Wie oben bereits angedeutet, beeinflusst das Alter zur Zeit der ersten Auffälligkeit wesentlich die Ausprägung einer kriminellen Karriere. Je früher der Strafgefangene erstmals mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme sanktioniert wurde, desto eher wird er mehrmals zu einem Freiheitsentzug verurteilt. Dementsprechend hatten 53% der hier untersuchten Rückfall- und Karrieretäter vor Ende ihres 20. Lebensjahrs Kontakt mit der Justiz, hingegen nur knapp 21% der Ersttäter.⁵⁵

Abbildung 15 zeigt, dass männliche Rückfalltäter wesentlich früher auffällig wurden als die Vergleichsgruppe der inhaftierten Ersttäter (50% der männlichen Rückfalltäter wurden bis zu einem Alter von 18 Jahren erstmals registriert, bei den männlichen Ersttätern dagegen nur 18%). Im Mittel sind die befragten Erstregistrieren in einem Alter von 27 Jahren das erste Mal auffällig geworden ($26,6 \pm 0,5$), die befragten Rückfälligen in einem Alter von 20 Jahren ($19,8 \pm 0,4$) und die befragten Karrieretäter in einem Alter von 18 Jahren ($17,4 \pm 0,5$). Die Unterschiede sind selbst zwischen Rückfälligen und Karrieretätern hoch signifikant. Gleichwohl ist zu bedenken, dass es sich hier um einen retrospektiven Vergleich handelt. Aus der Aussage, dass Rückfällige meist früher erstmals registriert wurden als Erstregistrierte im Allgemeinen, lässt sich nicht schließen wie wahrscheinlich nach einer ersten Registrierung im frühen Alter eine kriminelle Karriere ist, da nicht bekannt ist, wie viele dieser Erstregistrierten später rückfällig werden.

⁵² Das Alter der Freiburger Kohorte reicht nur bis zum 30. Lebensjahr.

⁵³ Im Detail ist der Anstieg bei den Männern jedoch steiler und der Abfall schneller; das Registrierungsmaximum ist damit bei den ca. 17- bis 18-Jährigen schmaler als das der deutschen.

⁵⁴ Dazu siehe auch *Kreuzer/Römer-Klees/Schneider* 1991, S. 324 f.: „Sowohl bei der ersten Deliktsbegehung als auch den Erstkontakten zu staatlichen Kontrollinstanzen zeigt sich, dass Frauen ihre Kriminalitätskarriere im Durchschnitt zwei Jahre später beginnen.“

⁵⁵ Vgl. *Estermann* 1986, S. 20: „...dass eine kriminelle Karriere in der Regel eine Auffälligkeit vor dem vollendetem 20. Lebensjahr voraussetzt“.

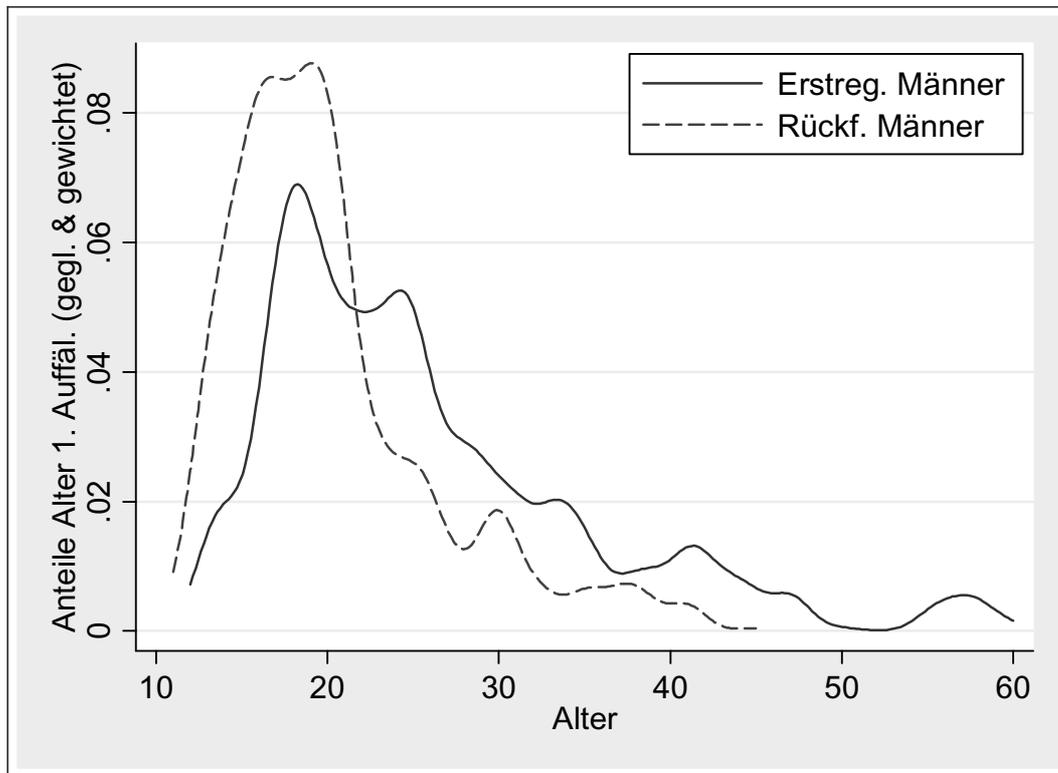
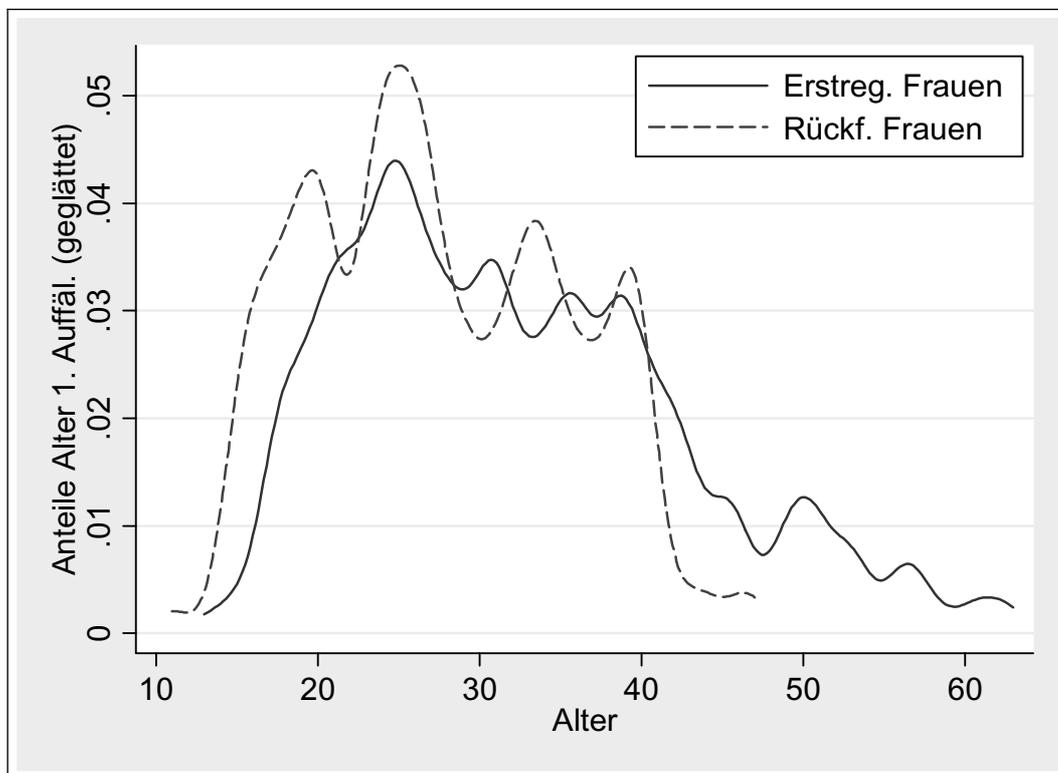
Abbildung 15: Alter der ersten Auffälligkeit, Männer**Abbildung 16: Alter der ersten Auffälligkeit, Frauen**

Abbildung 16 zeigt das Alter der ersten Auffälligkeit bei Frauen. Zwar werden die rückfälligen Frauen im Mittel auch etwas früher registriert als die Erstregistrierten (ca. 1 Jahr), doch fallen diese Unterschiede bei Weitem nicht so deutlich aus wie bei den Männern. Dies liegt vor allem an der schon in Abbildung 14 festgestellten wesentlich breiteren Altersverteilung der Frauen hinsichtlich der ersten Registrierung, die so auch in der Differenzierung der Erstregistrierten vs Rückfälligen erhalten bleibt.

d) Zusammenfassung

Eine Zusammenstellung der obigen Ergebnisse hinsichtlich der Untersuchung anhand soziodemographischer Merkmale ergibt, dass die Altersverteilung der ersten Auffälligkeit bei Männern im Wesentlichen der in der Kriminologie oft beobachteten age-crime-curve entspricht. 75% der Männer fallen vor einem Alter von 21 Jahren erstmals auf (25% vor 17 Jahren).

Männliche Rückfällige und Karrieretäter sind am häufigsten mit dem 16. Lebensjahr auffällig geworden, Ersttäter hingegen mit dem 18. Lebensjahr. Es ergibt sich daher, dass männliche Rückfällige früher als männliche Erstregistrierte straffällig wurden und die Rückfälligen und Karrieretätern vor Ende ihres 22. Lebensjahres häufiger Straftaten begingen als die Erstregistrierten.

Fast alle Rückfälligen und Karrieretäter waren bis zu einem Alter von 35 Jahren zum ersten Mal auffällig geworden. Bei den Erstregistrierten gab es hingegen einen wenn auch kleinen Anteil von Probanden, die noch nach dem 45. Lebensjahr erstmalig auffielen.

Die Altersverteilung der ersten Auffälligkeit bei den Frauen zeigt demgegenüber große Unterschiede. Es sind deutliche Differenzen zur erwähnten age-crime-curve zu beobachten. Die erste Auffälligkeit ist relativ gleichmäßig über eine Altersspanne von 20-40 Jahren verteilt.

75% der Frauen fallen damit vor einem Alter von 29 Jahren erstmals auf (25% vor 23 Jahren).

Der Höhepunkt der Erstregistrierungen ist bei weiblichen Rückfälligen mit dem 26. Lebensjahr erreicht und liegt folglich ein Jahr früher als bei den Erstregistrierten.

Aus diesen Ergebnissen lässt sich ableiten, dass je früher die erstmalige Freiheitsentziehung stattgefunden hat (vor dem 16. Lebensjahr bei Männern; vor dem 26. Lebensjahr bei Frauen), desto wahrscheinlicher wird eine hierauf folgende kriminelle Karriere.

Die Wahrscheinlichkeit, eine ausgeprägte kriminelle Karriere zu haben, liegt im Vergleich zu den Erstregistrierungen wiederum am höchsten im Alter von über 50 Jahren zur Zeit der aktuellen Verurteilung. Damit ist mit steigendem Alter eine ausgeprägte kriminelle Karriere der Strafgefangenen umso wahrscheinlicher.

Interessant ist daher auch, dass eine Befragung während des Interviews im Jahr 2004 dahingehend, ob es im Verlauf ihrer kriminellen Karriere eine Zeit gab, in der die Probanden nicht in kriminelle Aktivitäten einbezogen waren (dies meint die Unwilligkeit kriminelle Taten zu begehen), von den meisten Karrieretätern bejaht wurde. Hinsichtlich der Ursache für die Absicht eines etwaigen Abbruchs der kriminellen Karriere gaben 2 aus 20 der interviewten Mehrfachtäter (MTnr.10 und MTnr. 16) an, dass sie in dieser Phase das 40. Lebensjahr überschritten hatten und sich selbst als zu alt empfanden. Damit kann ein Rückgang der Wahrscheinlichkeit und Rückfallbereitschaft mit zunehmendem Alter sowohl aus physischen als psychischen Gründen angenommen werden. Zunehmendes Alter kann folglich ein aktiver natürlicher und anthropologischer Indikator für den Abbruch krimineller Karrieren sein.⁵⁶

3. Familiäre Verhältnisse und soziale Lebensbedingungen der Familien

Die vorliegende Untersuchung umfasste auch einen Fragenkatalog bezüglich der Herkunftsfamilie der Probanden. Im Einzelnen wurden die Vollständigkeit der Familien, in denen die Befragten aufgewachsen waren, die Familiengröße, sowie der Beruf der Eltern erfasst. Des Weiteren wurde die Beziehung der Befragten zu den Eltern und zu anderen Familienangehörigen, die Erwartungen der Eltern und die subjektive Bewertung dieser Erwartungen, die Mobilität der Familien, Alkohol-, Drogen-, Kriminalitätserfahrungen in der Familie sowie der Erziehungsstil der Eltern erfragt.

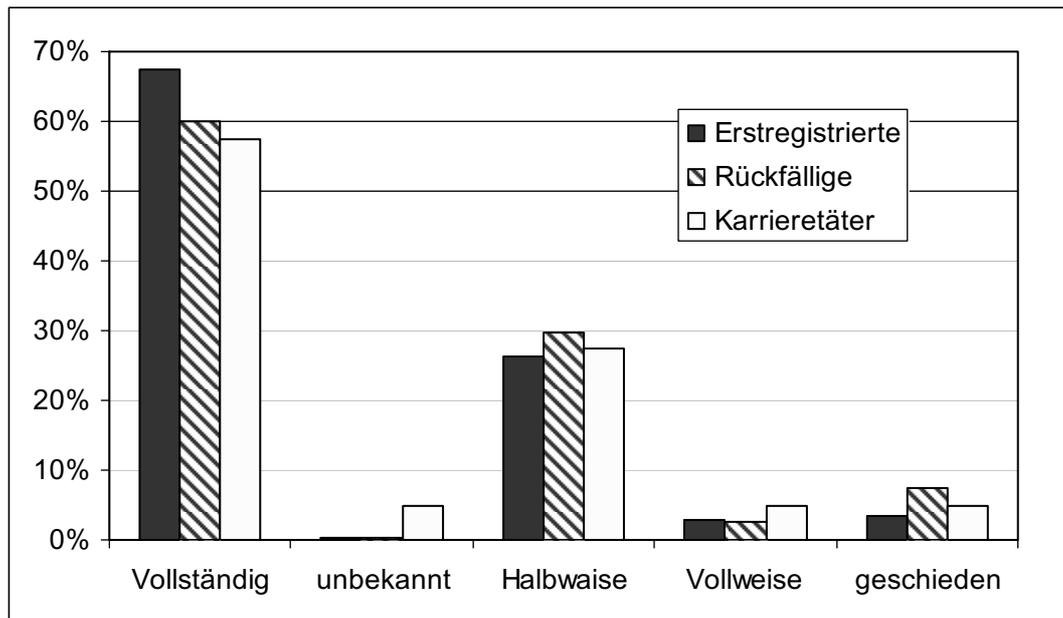
a) Die Vollständigkeit der Herkunftsfamilien

In der kriminologischen Literatur ist häufig festgestellt worden, dass ein zerrütetes Elternhaus eine bedeutende Ursache für spätere Straffälligkeit ist.

⁵⁶ Ähnliche Aussagen sind auch bei *Shover* (1983, 1985) zu finden. Zitiert nach *Stelly/Thomas* 2004, S. 22: „Für die breite Mehrheit der Täter folgen immer kürzeren erfolgreichen Zeiten in Freiheit immer längere Zeiten im Gefängnis. Den Tätern wird mit zunehmenden Alter bewusst, dass das Leben eine begrenzte, knappe Ressource ist, und sie haben zunehmend weniger Lust, ihr Leben im Gefängnis zu verbringen“; auch nehmen die körperlichen Fähigkeiten mit fortschreitendem Alter ab, was generell die Aussichten auf eine erfolgreiche kriminelle Karriere schmälert und manche Deliktsarten nicht mehr problemlos ausführbar macht, z.B. Raub, Körperverletzung, Einbruchdiebstahl.“ Damit kann der Ausstieg aus einer kriminellen Karriere auf die psychische und physische Ermüdung zurückgeführt werden. Diese Ermüdungsthese ist jedoch nur auf Täter über dem 40. Lebensjahr sinnvoll anwendbar.

Über die Hälfte der Befragten in dieser Untersuchung stammt aus vollständigen Familien (64%). Nur bei 36% der Befragten sind ein oder beide Elternteile verstorben,⁵⁷ die Eltern geschieden oder sogar gänzlich unbekannt.

Abbildung 17: Vollständigkeit der Herkunftsfamilien



Die Erstregistrierten kommen dabei signifikant häufiger aus vollständigen Familien als Rückfällige und Karrieretäter (s. Abbildung 17). Dieser Unterschied von fast 10 Prozentpunkten kann nicht ausschließlich auf eine bestimmte Art der Unvollständigkeit der Familien zurückgeführt werden. Karrieretäter und Rückfällige sind häufiger als Erstregistrierte Halbweisen,⁵⁸ stammen aus geschiedenen Familien oder ihre Eltern sind ihnen nicht bekannt.⁵⁹

⁵⁷ Als Voll- bzw. Halbweise werden hier Personen verstanden, bei denen ein oder beide Elternteile vor dem Erreichen ihres 18. Lebensjahres verstorben sind.

⁵⁸ Diese Befunde sind bei Untersuchungen zu Mehrfachauffälligen bzw. Mehrfachtätern häufig festgestellt worden. Vgl. Lamnek 1982, S. 20; Kerner 1993a, S. 40; Farrington 1995, S. 940 ff.; 1997, S. 388 f.; Dolde & Grüble 1996, S. 239 f.; Loeber u. a. 2001c, S. 31 ff. Auch Befunde aus den USA bestätigen dies, z. B. Glueck/Glueck, 1950, Kapitel 11: 60,4% der Delinquenten und 34,2% Nondelinquenten stammten aus „broken homes“; bei Petersilia/Grennwood/Lavin, 1978, S. 74.: 56% der schwerere Strafgefangenen „came from a broken home and had lived with a single parent during adolescence“.

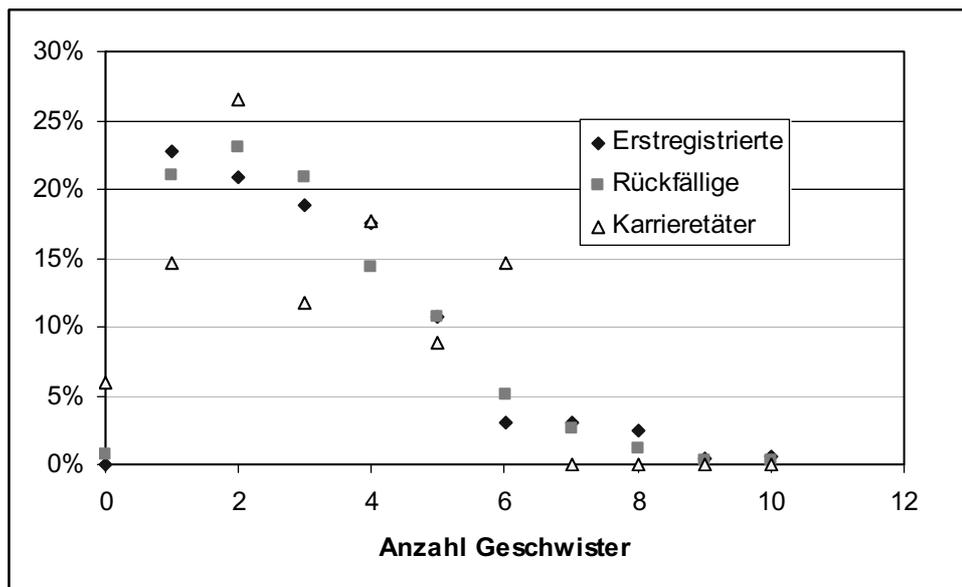
⁵⁹ Ein Untersuchungsergebnis aus Shanghai (2000) zeigt, dass bei 45% von den in den Jahren 1992 bis 1998 mehr als drei mal Inhaftierten beide Elternteile in einer frühen Le-

Strukturelle Unvollständigkeit der Herkunftsfamilien (exkl. Fest vollständige Trennung wegen Wandearbeit), mangelnde Aufsicht (geringe Bindungen an Familie), mangelnde Zuwendung von Eltern (ökonomische Mangellage) können wahrscheinlich als (weiter) delinquenzfördernde oder/und -verstärkende Risikofaktoren sein.

b) Die Größe der Herkunftsfamilien

Hinsichtlich der Herkunftsfamilien ergibt sich ferner, dass insgesamt 99,5% der Befragten, die diese Frage beantwortet haben (n=979), Geschwister haben. Die meisten haben ein (22%) oder zwei (22%) Geschwister, 50 % hatten drei bis sechs und 5 % mehr als sechs Geschwister. Die Erstregistrierten, Rückfälligen und Karrieretäter unterschieden sich bezüglich der Anzahl der Geschwister nicht (s. Abbildung 18).

Abbildung 18: Anzahl der Geschwister



c) Ökonomischer Hintergrund der Familie

Die berufliche Tätigkeit der Eltern, insbesondere die des Vaters, prägt den sozioökonomischen Status der Familien und damit der Befragten. Die damit einher-

bensphase verstorben waren. Dazu siehe *Yi Kong*, 2006, S. 162.; *Xilin Liu*, duojingong laojiao renyuan zengzhang taishi fenxi yu sikao, in: *Qinshaonian fanzui wenti* 2 (2002).

gehenden sozialen und materiellen Lebensbedingungen haben einen beträchtlichen Einfluss auf die Entwicklung des Einzelnen.

31% der Befragten haben keine Angabe zum Beruf ihrer Eltern gemacht. Wobei die Frage nach dem Beruf der Eltern von den Erstregistrierten etwas häufiger (75%) als von den Rückfälligen und Karrieretättern (62%) beantwortet wurde.

Tabelle 9 zeigt den angegebenen Beruf des Vaters. Die Berufe wurden, wie in der Tabelle gekennzeichnet, in vier Statusgruppen zusammengefasst: Arbeiter, Bauern, Mittelschicht sowie Oberschicht.

Tabelle 9: Beruf der Eltern

Beruf	Schicht	Anzahl	Prozent	Prozent ohne k.A
Keine Angabe		366	30,9	
Arbeiter	Arbeiter	354	29,9	43,3
Bauer	Bauer	254	21,5	31,1
Beamter	O	73	6,2	8,9
Selbständig	M	25	2,1	3,1
Lehrer	M	24	2	2,9
Arzt	M	18	1,5	2,2
Fahrer	M	15	1,3	1,8
Kaufmann	M	12	1	1,5
Armee	M	11	0,9	1,3
Ingenieur	O	10	0,8	1,2
Angestellter	M	4	0,3	0,5
Buchhalter	M	4	0,3	0,5
Manager	O	3	0,3	0,4
Polizist	M	3	0,3	0,4
Koch	M	2	0,2	0,2
Banker	O	1	0,1	0,1
Diplomat	O	1	0,1	0,1
Direktor	O	1	0,1	0,1
Forscher	M	1	0,1	0,1
Krankenpfleger	M	1	0,1	0,1
Professor	M	1	0,1	0,1
Σ		1184	100	

43% der Befragten gaben als Beruf des Vaters Arbeiter an, 31% Bauer, bei 11% ist der Beruf des Vaters der Oberschicht und bei 15% der Mittelschicht zuzuordnen (s. Tabelle 9).

Tabelle 10: Rückfälligkeit und Beruf der Eltern

		Beruf Eltern				Σ
		Bauer	Mittel- schicht	Ober- schicht	Arbei- ter	
Erstregistrierte	Anzahl	166	89	50	179	484
	Erwarteter Wert	150,3	77,5	46,7	209,5	484,0
	Adj. Residuum	2,4	2,2	,8	-4,4	
Rückfall- und Karrieretäter	Anzahl	88	42	29	175	334
	Erwarteter Wert	103,7	53,5	32,3	144,5	334,0
	Adj. Residuum	-2,4	-2,2	-,8	4,4	
Σ	Anzahl	254	131	79	354	818

Der Beruf des Vaters ist bei den Erstregistrierten etwas häufiger Bauer oder ein Beruf aus der Mittelschicht als bei den Rückfälligen und Karrieretätern. Dagegen ist der Beruf des Vaters in dieser Kategorie häufiger als Arbeiter angegeben worden. Obgleich diese Unterschiede signifikant sind, sind sie doch nicht groß. Die Abweichung von dem bei einer Zufallsverteilung erwarteten Wert beträgt etwa 10%.

d) Die Beziehung zu den Eltern und anderen Familienangehörigen

Die Erstregistrierten gaben an, dass sie eine gute, ja teilweise auch sehr gute Beziehung zu ihren Eltern haben (Mittelwert: $1,72 \pm 0,04$). Dies trifft auch noch auf Rückfällige (Mittelwert: $1,83 \pm 0,05$) zu, während die Karrieretäter eine gute bis mittelmäßige Beziehung angegeben haben (Mittelwert: $2,3 \pm 0,2$). Die Unterschiede in den Mittelwerten sind signifikant ($p=0,001$), so dass Karrieretäter insgesamt eine etwas schlechtere Beziehung zu ihren Eltern angaben als Rückfällige und diese wiederum als Erstregistrierte.

Die Beziehung zu anderen Familienangehörigen wurde im Durchschnitt als gut bewertet ($n=1120$). Im Einzelnen lagen die Mittelwerte bei den Erstregistrierten bei $1,86 \pm 0,04$, bei den Rückfälligen $2,05 \pm 0,04$ und unter den Karrieretätern bei $2,33 \pm 0,2$. Auch hier sind die Unterschiede in den Mittelwerten signifikant ($p=0,000$).

e) Die Erwartung der Eltern und ihr Erziehungsstil

Die elterliche Erwartung und ihr Erziehungsstil wurde mit unterschiedlichen Items erfragt (s. Fragebogen: I. 11,12, 20 und 21 - Anlagen). Tabelle 11 enthält die Häufigkeit der Angaben differenziert nach Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern. Zusätzlich ist die Anzahl der Nennungen, die erwartet wurde, falls die Antworten nicht von dem Status der Erstregistrierung bzw. der Rückfälligkeit abhängen, und die Abweichungen davon (Adj. Residuum) angegeben. 32,1% der Befragten (n=1143) gaben an, dass ihre Eltern „sehr hohe oder hohe Erwartungen“ an sie gehabt hätten. Die Mehrheit der Befragten (62,1%) gab mittelmäßige elterliche Erwartung an.

Tabelle 11: Die elterliche Erwartung

		Erstregistrierte	Rückfällige & Karrieretäter	Σ
Keine Erwartungen***	Anzahl	20	45	65
	Erwarteter Wert	35,4	29,6	65,0
	Adj. Residuum	-4,0	4,0	
Mittelmäßige Erwartung	Anzahl	402	308	710
	Erwarteter Wert	387,0	323,0	710,0
	Adj. Residuum	1,8	-1,8	
Hohe Erwartung	Anzahl	152	108	260
	Erwarteter Wert	141,7	118,3	260,0
	Adj. Residuum	1,5	-1,5	
Sehr hohe Erwartung***	Anzahl	49	59	108
	Erwarteter Wert	58,9	49,1	108,0
	Adj. Residuum	-2,0	2,0	
Σ	Anzahl	623	520	1143
	Erwarteter Wert	623,0	520,0	1143,0
	Adj. Residuum			

Insgesamt gesehen ergaben sich hochsignifikante Unterschiede ($X^2=21$; $df=3$; $p=0,000$) zwischen den Erstregistrierten einerseits und den Rückfälligen bzw. Karrieretätern andererseits.

Rückfällige bzw. Karrieretäter hatten häufiger als die Erstregistrierten „Keine Erwartungen“ oder „Sehr hohe Erwartungen“ angegeben. Sowohl keine elterliche Erwartungsbelastung als auch eine zu hohe Erwartungsbelastung erscheinen damit in einem negativen Zusammenhang mit weiterer Delinquenz zu stehen.

Der Mittelwertvergleich zwischen Erstregistrierten, Rückfälligen bzw. Karrieretätern bezüglich der elterlichen Erwartung zeigt keine Unterschiede ($p=0,627$): $2,37\pm 0,03$ gegenüber $2,35\pm 0,04$.

Der Erziehungsstil der Eltern wurde mit Hilfe von 7 Antwortkategorien erfasst, wobei Mehrfachnennungen zugelassen waren. Die 7 Kategorien beschreiben Facetten eines „negativen Erziehungsstils“. Hier zeigten sich allein in der Kategorie, welche danach fragte, ob die Probanden von ihren Eltern oft geschlagen wurden, signifikante Unterschiede zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen sowie Karrieretätern. Im Ganzen gaben 32% der Rückfälligen bzw. Karrieretäter an, oft geschlagen worden zu sein und damit mehr als Erstregistrierte (24%). Ein tendenzieller Unterschied kann noch bei der Kategorie „sehr streng“ gefunden werden (s. Tabelle 12). 50% der Erstregistrierten bezeichneten den Erziehungsstil der Eltern als sehr streng, gleiches gilt für 44% der Rückfälligen bzw. Karrieretäter.

Tabelle 12: Der elterliche Erziehungsstil

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
sehr streng *	298	50 ± 2%	220	44 ± 2%	518	47,3%
oft Schläge ***	145	24 ± 2%	158	32 ± 2%	303	27,6%
wusste nie so richtig	22	4 ± 1%	18	4 ± 1%	40	3,6%
immer falsch	39	7 ± 1%	32	6 ± 1%	71	6,5%
was ich wollte	82	14 ± 1%	71	14 ± 2%	153	14,0%
wie sie es wollten	140	23 ± 2%	107	22 ± 2%	247	22,5%
verwöhnt	106	18 ± 2%	100	20 ± 2%	206	18,8%
Σ	598		460		1096	

* $p = 0,06$ *** $p < 0,001$

Ob die Strenge der Erziehung die Kriminalität fördert, ist eine heftig diskutierte Frage. Die tendenziell konträre Abweichung zwischen „sehr streng“ und „oft Schläge erhalten“ lässt sich dahingehend interpretieren, dass ein insgesamt als strenger und autoritär empfundener elterlicher Erziehungsstil⁶⁰ viel Richtiges hat,

⁶⁰ Überforderung kann Eltern oder Erzieher zu einer körperlichen „Züchtigung“ veranlassen.

d.h. nicht unbedingt die Kriminalität fördert. Nur die häufige Anwendung von körperlicher Gewalt kann zu einer Bindung an delinquente peers, teilweise an Banden oder zu (späterer) Kriminalität führen.

Ausdrücke wie „Gewalt gebiert Gewalt“ suggerieren, dass Gewalthandeln oder Gewaltanwendung der Eltern bei den betroffenen Kindern ebenfalls zu Gewalthandeln führt.⁶¹ Dieser Zusammenhang lässt sich auch in dieser Untersuchung nachweisen: Diejenigen, die eine körperliche Opfererfahrung gemacht hatten, haben hoch signifikant ($p=0,000$) häufiger Gewaltdelikte begangen als Erwerbsdelikte (Mittelwert: Gewaltdelikte $1,55\pm 0,03$ gegenüber Erwerbsdelikten $1,26\pm 0,02$). Nach der Lern- und Subkulturtheorie gibt übermäßige Gewalt bei der Erziehung dem Kind ein „Gewalt“-Modell vor, das dem Kind zu verstehen gibt, dass Gewalt als Mittel der Konfliktlösung unter gewissen Umständen akzeptabel ist.

Dies wiederum kann die Wahrscheinlichkeit erhöhen, sich mit delinquenten Peers zu assoziieren, von zu Hause wegzulaufen oder Drogen zu nehmen, um diese Drucksituation zu bewältigen.

f) Alkohol-, Drogen- und Kriminalitätsprobleme in den Familien

Fraglich ist ferner, wie sich die Herkunft aus sogenannten Problemfamilien auf die spätere Entwicklung auswirkt. Als Problemfamilien werden hier solche erfasst, in denen Familienmitglieder mit Alkohol- oder Drogenproblemen oder mit kriminellen Handlungen in Erscheinung traten.

Insgesamt gab es in 23,4% ($n=1122$) der Familien Alkoholprobleme, in 9,2% ($n=1108$) der Familien gab es Drogenprobleme und in 5,4% ($n=1112$) der Familien traten Familienmitglieder mit kriminellen Handlungen in Erscheinung. Der Vergleich der drei Gruppen zeigt, dass bei 22,6% der Erstregistrierten ($n=623$), 23,8% der Rückfälligen ($n=471$) und 32,1% der Karrieretäter ($n=28$) in den Familien ein Alkoholproblem vorlag.⁶² Bei 5,4% der Erstregistrierten ($n=609$), 14,2% der Rückfälligen ($n=472$) und 7,4% der Karrieretäter ($n=27$) fanden sich Hinweise auf Drogenabhängigkeit in der Familie. 11,3% der Erstregistrierten ($n=612$), 20,8% der Rückfälligen ($n=472$) und 14,3% der Karrieretäter ($n=28$) weisen einen kriminellen Familienhintergrund auf: Vater, Mutter oder Geschwister waren hier schon straf-

⁶¹ Vgl. Kreuzer/Römer-Klees/Schneider 1991, S. 309 f.; Meier 2003, S. 214.; Schneider 2007, S. 566, 577.

⁶² Vgl. Kerner, in: Egg/Geisler (Hrsg.), Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, 2000, S. 24.; Im letzten Jahr zeigen Untersuchungen, die Psychologen und Psychiater durchgeführt haben, dass ein ziemlich starker Zusammenhang zwischen dem Alkoholismus der Eltern und dem Alkoholismus der Kinder besteht.

rechtlich in Erscheinung getreten.⁶³ Der Anteil der Problemfamilien bei Rückfälligen bzw. Karrieretätern war damit etwas höher als der Anteil bei den Erstregistrierten.

Tabelle 13 zeigt, dass 66% der Befragten (n=1184) keine Probleme (weder Alkohol noch Drogenprobleme oder Kriminalität) in der Familie hatten, 24% hatten eines der genannten Probleme und 8% hatten 2 Probleme, eine kleine Minderheit (2%) wies aber alle drei Problematiken auf. Hier ergab sich ein signifikanter Unterschied zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen/Karrieretätern bezüglich der Anzahl der verschiedenen Problematiken. Wenn keines der Probleme vorlag, war der Befragte mit etwas höherer Wahrscheinlichkeit Erstregistrierter. Bei nur einer vorzufindenden Problematik zeigte sich kein Unterschied. Bei 2 Problematiken war der Befragte eher rückfällig, und zwar im Verhältnis 3 zu 5. Dieses Verhältnis verschiebt sich beim Vorliegen von allen drei Problemen bis hin zu 1 zu 11 zu Ungunsten der Erstregistrierten. Allerdings traten alle Probleme zusammen selten in einer Familie auf (2%).

Tabelle 13: Häufigkeit der Problemfamilien zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen

	0***		1		2***		3***		Σ
Erstregistrierte	450	69±2%	155	24±2%	41	6±1%	2	0,3±0,2%	648
Rückfällige & Karrieretäter	336	63±1%	126	24±1%	56	10±1%	18	3,4±0,4%	536
Σ	786	66%	281	24%	97	8%	20	2%	1184

*** p < 0,001

g) Zusammenfassung

Nach der „altersabhängigen informellen sozialen Kontrolltheorie“ von *Sampson* und *Laub* ist die Familie die zentrale Institution informeller sozialer Kontrolle in der Kindheit und frühen Jugend und die in ihr stattfindenden Interaktionsprozesse haben einen ausschlaggebenden Einfluss auf das Legalverhalten der Individuen in dieser frühen Lebensphase.

⁶³ Die Befunde aus *Petersilia/Greenwood/Lavin*: „as for the criminal involvement of other family members, only 6 percent of the interviewees reported that a parent had a felony conviction, but 42 percent of the 43 respondents with siblings reported that a sibling had been convicted of an adult felony. Furthermore, approximately 25 percent of the respondents said that a family member had been incarcerated during the respondent's adolescence.“

Meine Untersuchung bestätigt die Ergebnisse von *Sampson* und *Laub*. Wenn ein Kind bzw. Jugendlicher einem sehr strengen oder gewalttätigen Erziehungsstil ausgesetzt ist oder ungenügend beaufsichtigt (inkl. „wie sie es wollten“ und „verwöhnt“) wird, steigt die Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit der Mehrfachauffälligkeit.

Strukturelle Faktoren, wie die Unvollständigkeit der Familie, die Familiengröße, der Beruf der Eltern, wirken nur dann kriminalitätsfördernd, wenn sie die Ausgestaltung des familiären Interaktionsprozesses negativ beeinflussen.⁶⁴ Dies zeigt sich in dieser Untersuchung insofern, als eine unvollständige Familie und der Beruf des Vaters zwar signifikante, doch in ihrer Bedeutung eher marginale Unterschiede zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bewirken. Die Familiengröße hat keinen direkten Einfluss.

Es ergibt sich ferner die Frage nach der Bedeutung von soziostrukturellen Faktoren für die Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge von Rückfälligen. Im Folgenden soll diese Frage in einer Gesamtschau mit Hilfe einer logistischen Regression analysiert werden. Die in Tabelle 18 abgedruckten β -Regressionskoeffizienten geben den Einfluss der unabhängigen Variablen auf die abhängige Variable wieder. Positive Koeffizienten stehen für einen positiven Zusammenhang, d.h. die Erhöhung des Variablenwertes bewirkt eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Zugehörigkeit zur Gruppe der Rückfälligen; negative Koeffizienten bedeuten das Gegenteil.

Diese Regressionsanalyse ergab mit den unabhängigen Faktoren „Beruf des Vaters“, „die Vollständigkeit der Herkunftsfamilien“, „die Beziehung zu anderen Familienangehörigen“, „die Erwartung der Eltern“, „Erziehungsstil der Eltern“, „problematische Familien“ eine Varianzaufklärung von 6%.

Die im Rahmen der obigen Befunde festgestellten Zusammenhänge betonen die Relevanz der die Handlungsmöglichkeiten bestimmenden Lebensumstände in der Vergangenheit. Der Einfluss der Herkunftsfamilien der „Arbeiter“ und der polarisierten Hoffnungen der Eltern (keine oder sehr hohe) sowie der Familien, welche gleich 2 oder 3 der Problematiken aufweisen, war deutlich erkennbar. Hier deutet insbesondere die Kumulation von Alkohol- und Drogenkonsum und Kriminalitätsproblemen auf eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit hin. Die Auswirkung von Gewalthandeln oder Gewaltanwendung der Eltern ist bei den betroffenen Kindern („Oft Schläge“) gering. Insgesamt führen jedoch gänzlich fehlende oder belastende familiäre Verhältnisse zu einem erhöhten Rückfallrisiko.

⁶⁴ Diese Befund stimmt mit *Thomas/Stelly/Kerner/Weitekamp* (2003, S. 324) überein.

Tabelle 14: Ergebnisse der logistischen Regression: Bedeutung von soziostrukturellen Faktoren für die Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge von Rückfälligen

Unabhängige Variablen	Männer		Frauen		Gesamt	
	Para(β)	Odds	Para	Odds	Para	Odds
Arbeiter / missing	0,5±0,2***	1,6	0,8±0,2 ***	2,2	0,7±0,1 ***	2,1
Eltern getr/tot	0,2±0,2	1,2	0,4±0,2 **	1,5	0,3±0,1 **	1,3
Eltern missing	-1,2±1,1	0,3	-0,9±0,5 *	0,4	-0,8±0,5 *	0,4
Bez. Fam.	-0,0±0,1	1,0	-0,2±0,1 **	0,8	-0,2±0,1 **	1,2
Sehr hohe /ohne Hoffnung	-0,9±0,3 ***	0,4	-0,6±0,2 ***	0,5	-0,7±0,2 ***	0,5
Oft Schläge	0,2±0,3	1,2	0,2±0,2	1,2	0,3±0,1*	1,3
Ein Probl in Fam	0,2±0,2	1,2	-0,02±0,19	1,0	0,02±0,15	1,0
Zwei Probl in Fam	1,2±0,3***	3,3	-0,2±0,4	0,8	0,5±0,2**	1,6
Drei Probl in Fam	3,0±1,1***	20,1	2,0±1,1*	7,4	2,3±0,8***	10,3
Probl in Fam miss	-1,6±1,1	0,2	1,2±0,5**	3,3	0,5±0,4	1,7
Konstante	-0,3±0,3	0,7	-0,4±0,3	0,7	-0,4±0,2**	0,7
N	483		701		1184	
Pseudo R ²	0,09		0,07		0,06	

note: .01 - ***; .05 - **; .1 - *;

4. Schule und Peergruppe

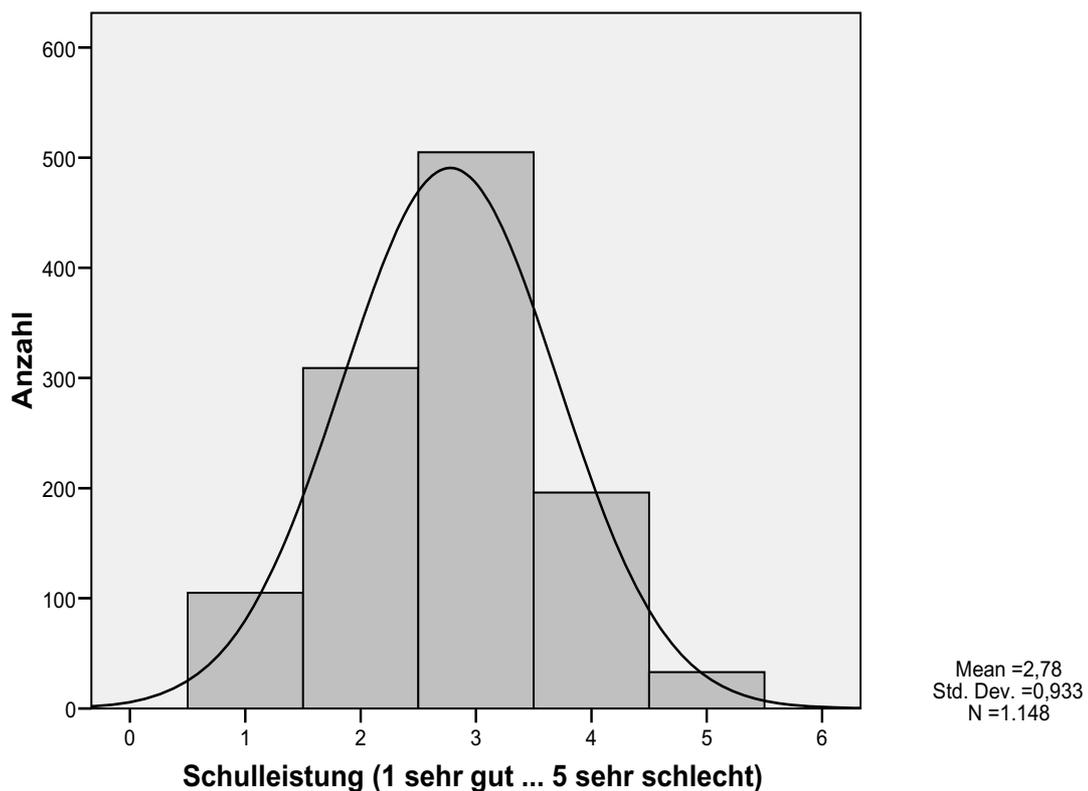
a) Schulische Leistung und Belastung

Der Zusammenhang von Schulproblemen und Kriminalität kann als Interaktionsprozess zwischen leistungsschwachen Schülern und Lehrern beschrieben werden. Schlechte Schulleistungen führen zu einer emotionalen Ablehnung der Schule. Die Schüler verlieren das Interesse an ihr und ziehen sich in andere als wohlthuend empfundene Sozialbereiche zurück. Diese innere und äußere Zurückgezogenheit erhöht die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens.⁶⁵

⁶⁵ Vgl. *Stelly/Thomas* 2001, S.168 f.

Anhand der Variablen I 22-25, II 1 konnten die Angaben hinsichtlich der schulischen Leistung und Belastung der Probanden ermittelt werden. Insgesamt sind die schulische Leistungen normal verteilt (s. Abbildung 19). 80% der Befragten (n = 1148) gaben an, sehr gute bis mittelmäßige schulische Leistungen erbracht zu haben. Schlechte und sehr schlechte schulische Leistung weisen allein 20 % der Befragten auf.

Abbildung 19: Verteilung der Schulleistung

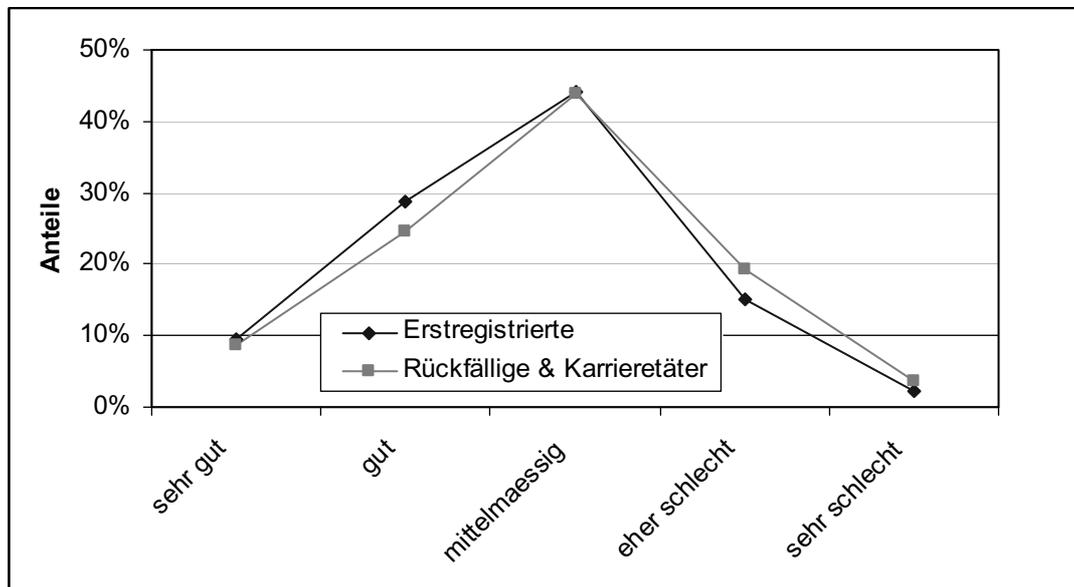


In Abbildung 20 sind die Prozentanteile der Schulleistungen differenziert nach Erstregistrierten und den Rückfälligen bzw. Karrieretättern dargestellt.

Die Erstregistrierten wiesen ein Mittel von $2,72 \pm 0,04$ (2 = gute, 3 = mittelmäßige Schulleistung) auf, die Rückfälligen und Karrieretäter zeigen etwas schlechtere Leistungen mit einem Mittelwert von $2,85 \pm 0,04$. Dieser Unterschied ist signifikant ($p = 0,02$), aber nicht von Bedeutung (erklärte Varianz = 0,4%).

Signifikant unterschiedliche Schulleistungen gab es auch zwischen Männern und Frauen (Mittelwerte: Männer $2,88 \pm 0,04$; Frauen $2,63 \pm 0,04$ $p = 0,000$). Obgleich dieser Unterschied etwas größer ist als die Differenzen zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen/Karrieretättern, ist auch er unbedeutend (erklärte Varianz = 2%).

Abbildung 20: Prozentanteil der Schulleistung zwischen Erstregistrierten (n =638) und Rückfälligen sowie Karrieretätern (n=510)



Die „schulischen Belastungen“ wurden durch fünf Antwortkategorien erfasst: „sehr gerne“, „gern zur Schule gegangen“, „Schule war ein notwendiges Übel“, „mehr Ärger als Freude“, „Ich habe die Schule gehasst“ (s. Fragebogen: I 25). Insgesamt hatten 71,9% der 1138 Probanden keine schulischen Belastungen, 6,2% geringe, 14,1% mittlere und 7,9% hohe schulische Belastungen erlebt. Wie zu erwarten gaben Schulabbrecher nicht so häufig an, (sehr) gerne in die Schule zu gehen wie die normalen Schulabsolventen (64% gegenüber 80%). Entsprechend häufiger gaben die Schulabbrecher an, die Schule zu hassen (11,5%; Schulabsolventen 3,8%), auch die Antwortkategorien „notwendiges Übel“ und „mehr Ärger als Freude“ waren bei den Abbrechern häufiger (24,5%) als bei den Schulabsolventen (16,1%) (s. Tabelle 15).

Tabelle 15: Schulische Belastungen differenziert nach Absolventen und Schulabbrechern

	N	%	Schulabsolvent	Schulabbrecher	N	%
sehr gerne	270	23,7	162	99	261	23,6
gern	548	48,2	282	253	535	48,5
notwendiges Übel	70	6,2	23	43	66	6,0
mehr Ärger als Freude	160	14,1	66	92	158	14,3
gehasst	90	7,9	21	63	84	7,6
Σ	1138	100	554	550	1104	100

Ein Vergleich der drei Gruppen hinsichtlich der schulischen Belastungen (s. Tabelle 16) zeigt deutliche Unterschiede: 23% der Erstregistrierten gaben eine Belastung durch die Schule an (notwendiges Übel – gehasst), bei den Rückfälligen und Karrieretätern ist dieser Anteil deutlich höher: 34% bzw. 35%. Diese Unterschiede zeigen sich insbesondere bei den beiden extremen Kategorien „gehasst“ und „sehr gern zur Schule gegangen“, welche entsprechend unterschiedlich belegt sind. Folglich ergibt sich, dass die schulischen Belastungen bei Rückfälligen und Karrieretätern als höher empfunden wurden als bei den Erstregistrierten.

Tabelle 16: Schulische Belastungen der Tätergruppen

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter			
Sehr gerne	184	29±2%	80	17±2%	6	21±8%	270	23,7%
gerne	303	48±2%	233	49±2%	12	43±9%	548	48,2%
notwendiges Übel	37	6±1%	31	7±1%	2	7±5%	70	6,2%
mehr Ärger als Freude	76	12±1%	80	17±2%	4	14±7%	160	14,1%
gehasst	33	5±1%	53	11±1%	4	14±7%	90	7,9%
Σ	633		477		28		1138	

Bezüglich des Schulabschlusses oder -abbruchs gaben 49,8% der 1127 Probanden an, die Schule abgeschlossen zu haben. 50,2% hatten hingegen die Schule vorzeitig verlassen.

Hinsichtlich der Hauptgründe für den Abbruch gaben 62% der Schulabbrecher (n = 551) an, dies freiwillig getan zu haben. Unter den freiwilligen Schulabbrechern machten die Rückfälligen bzw. Karrieretäter und die Erstregistrierten jeweils 51% und 49% (sehr ähnliche Prozentsatz; keine Unterschiede) aus (s. Tabelle 17). Dies lässt darauf schließen, dass die subjektive Belastung der drei Gruppen gleich war.

Die signifikanten Unterschiede sind vielmehr auf objektiver Seite zu finden: die Erstregistrierten hatten häufiger familiäre finanzielle Schwierigkeiten als die Rückfälligen bzw. Karrieretäter ($p=0,000$). Unter den sonstigen Gründen ($n=75$) wurden „von der Schule verwiesen“ (57%) und „Bestrafung“⁶⁶ (17%) sowie die

⁶⁶ Dies meint den durch eine formelle Sanktion wie etwa eine Freiheitsstrafe bedingten Abbruch der Schule.

„Kulturrevolution“⁶⁷ (11%) am häufigsten genannt. Signifikante Unterschiede ergaben sich außerdem hinsichtlich der „Bestrafung“ ($p = 0,012$). Tendenziell kann festgestellt werden, dass die schulische Ausbildung der Rückfälligen bzw. Karrieretäter ($n=11$) häufiger durch formelle Sanktionen abgebrochen wurde als bei den Erstregistrierten ($n=2$).

Tabelle 17: Hauptgründe für den Abbruch der Schule differenziert nach Tätergruppen

Gründe des Abbruchs	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Freiwilliger Abbruch	168	62±3	167	64±3	8	47±12	343	62
Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern***	62	23±3	34	13±2	2	12±8	98	18
Krankheiten o. Tod von Eltern o. Geschwistern	4	2±1	3	1±1	3	18±9	10	2
Sonstige	37	14±2	59	22±3	4	24±10	100	18
Σ	271		263		17		551	

*** $p < 0,001$

b) Schulabschluss der Probanden

Tabelle 18 gibt einen Überblick über das Bildungsniveau der Probanden zum Zeitpunkt der Untersuchung. 18% der Probanden haben nur einen Grundschulabschluss.⁶⁸ Der größte Teil (47%) hat die Unterstufe der Mittelschule⁶⁹ besucht. Nur 18% der Probanden erwarben einen Oberschulabschluss⁷⁰. 16% der Probanden er-

⁶⁷ Während der „Kulturrevolution“ fand kein Unterricht statt.

⁶⁸ Die Grundschule soll in China von allen besucht werden und dauert fünf oder sechs Jahre. Das Ausbildungsniveau der Durchschnittsbevölkerung in China unterliegt einem starken Wandel, so hatten 1990 90% der Gesamtbevölkerung nur einen Grundschulabschluss und die durchschnittliche Ausbildungsdauer lag bei etwa 6 Jahren. 2004 und 2005 hatten bereits 95% der Gesamtbevölkerung einen Abschluss der Unterstufe der Mittelschule. Die Dauer der durchschnittlichen Ausbildung hat sich damit um 2 Jahre erhöht, und beträgt jetzt 8 Jahre.

⁶⁹ Nach der Grundschule folgen drei Jahre in der Unterstufe der Mittelschule. Diese sollte ebenfalls von allen besucht werden.

⁷⁰ Nach der Unterstufe der Mittelschule kann drei Jahre lang die Oberschule besucht werden. Der Abschluss der Oberschule berechtigt zum Studium. 2005 hatten nur 13% der Gesamtbevölkerung in China einen Oberschulabschluss, damit ist das Ausbildungsniveau niedriger als in Deutschland (58%).

reichten einen Hochschulabschluss. Damit haben schließlich maximal 65% die Unterstufe der Mittelschule erreicht.⁷¹

Tabelle 18: Höchste besuchte Bildungseinrichtung

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ		Rückf. in Beijing 04/05 (%)		Männer-Rückfällige in T*/F**/S***(%)			Bevölkerung Ø ⁷²
Keine	9	1,4%	4	0,8%	13	1,1%	23,5	25,0	1,9	8,8	12,2	8,1%
Grundschule	87	13,6%	121	22,8%	208	17,7%			20,5	38,9	47,1	20,3%
Unterstufe der Mittelschule	264	41,1%	286	53,9%	550	46,9%	59,7	56,5	62,8	44,0	38,1	44,1%
Oberschule	121	18,8%	88	16,6%	209	17,8%	15,2	15,7	12,8	5,5	2,2	18,3%
Fachschule, Fachhochschule	107	16,7%	24	4,5%	131	11,2%	1,3	1,9	1,3	2,4	0,5	9,2%
Universität	46	7,2%	8	1,5%	54	4,6%	0,3	1,4	0,9	0,4		
Post-Universität	8	1,2%	0	0,0%	8	0,7%						
Σ	642		531		1173		04	05	T	F	S	

T*=Tilanqiao Männer-Gefängnis in Shanghai; F**= Fuling Männer Gefängnis in Chong Qing; S***= Shiliping Männer Gefängnis in der Provinz Zhe Jiang

Der Mittelwertvergleich der schulischen Qualifikationen der Erstregistrierten mit denen der Rückfälligen bzw. Karrieretäter ergibt signifikante Unterschiede ($X^2=92$; $df=1$; $p=0,000$): Karrieretäter und Rückfällige ($3,06\pm 0,04$) haben ein niedrigeres Bildungsniveau als Erstregistrierte ($3,62\pm 0,05$). Prozentual haben von den Erstregistrierten 55% eine Grund- oder Mittelschule und 25% eine (Fach-)Hochschule oder Ähnliches besucht. Demgegenüber besuchten 76% der Rückfälligen eine

⁷¹ Eine Stichprobenuntersuchung (N=83) aus dem fünften Männer-Gefängnis in der Provinz Zhe Jiang bestätigt diesen Befund für 2006: 18% der Gefangenen haben einen Grundschulabschluss, 36% haben die Unterstufe der Mittelschule erreicht, 17% haben einen Oberschulabschluss, 29% haben einen Hochschulabschluss. Siehe Bericht der Untersuchungsgruppe des fünften Männer-Gefängnis in der Zhe Jiang Provinz, Nanxing fuxingrenyuan gongjixing ziwokongzhi renjijiena zizun jiatingjiaoyang fangshi de guanxi yanjiu, in: zuifan yu gaizao yanjiu, 1(2007), S. 46.

⁷² Berechnungen nach dem China Statistical Yearbook 2006, S. 112 f., Tabelle 4-12 und S. 114, Tabelle 4-13.

Grund- oder Mittelschule und nur 6,5% eine (Fach-)Hochschule. Unterschiede zwischen Karrieretätern und Rückfälligen lassen sich wegen der geringen Anzahl der Karrieretäter nicht feststellen. Insgesamt gesehen scheinen die Karrieretäter aber ein noch schlechteres Bildungsniveau als die Rückfälligen aufzuweisen. Geschlechtsspezifisch signifikante Unterschiede ($X^2=22$, $df=1$, $p=0,000$) sind auch in den Mittelwertdifferenzen dargestellt: Männer $3,25\pm 0,04$ gegenüber Frauen $3,53\pm 0,05$ (3=Unterstufe der Mittelschule; 4=Oberschule).

Differenziert nach den aktuellen Delikten zeigen sich signifikante Unterschiede hinsichtlich des Ausbildungsniveaus. Die Probanden, die wegen Raub und Erpressung, Körperverletzung, Geiselnahme und BtM-Delikten inhaftiert sind, haben ein signifikant niedrigeres Ausbildungsniveau als die Probanden, die wegen Betrug, Zuhälterei, Förderung der Prostitution, Untreue und Bestechung inhaftiert sind. Deliktsspezifisch betrachtet haben damit die wegen Gewaltdelikten Inhaftierten ein deutlich schlechteres Ausbildungsniveau als die wegen Erwerbsdelikten Inhaftierten (s. Tabelle 19).⁷³

Bezüglich des Schulabschlusses oder Schulabbruchs (s. Tabelle 20) gaben 49,8% der 1127 Probanden an, einen Schulabschluss zu besitzen, 50,2% hatten hingegen die Schule ohne Abschluss vorzeitig verlassen.⁷⁴ Auch bei deliktsspezifischer Betrachtung fiel auf, dass der Anteil der Abbrecher unter den wegen Diebstahls und Raubs sowie wegen Erpressung Inhaftierten signifikant höher als derjenigen mit Schulabschluss lag.

Ein Vergleich der Schulabgänger und Schulabbrecher hinsichtlich der drei Gruppen zeigt signifikante Unterschiede ($X^2=26$; $df=2$; $p=0,000$): Karrieretäter (34,6%) haben seltener einen Abschluss als Rückfällige (41,8%) und diese wiederum seltener als Erstregistrierte (56,5%). Hinsichtlich eines etwaigen Schulabbruchs verhält sich dies entsprechend umgekehrt: von den Karrieretätern hat ein höherer Prozentsatz (65,4%), die Schule abgebrochen sind, als Rückfällige (58,2%) und diese wiederum als Erstregistrierten (43,5%).

⁷³ Ein Befund aus dem Strafgefängnisverwaltungsamt Shanghai 2007 zeigt, dass der Anteil der Strafgefangenen, die höchstens die Unterstufe der Mittelschule besucht haben, an den Strafgefangenen, die wegen Raubs ($n=5954$) inhaftiert sind, 88% ausmacht.

⁷⁴ Hinsichtlich der schulischen Qualifikation bei den Gewalttätern wurden die bereits durch zahlreiche Studien in Deutschland belegten Defizite bestätigt: 25% bzw. 40% hatten keinen Schulabschluss. Vgl. dazu *Baltzer* 2005, S. 158. Der Anteil in Deutschland war etwas geringer als der in China (nach Berechnungen anhand der vorliegenden Daten macht der Anteil der Gewalttäter ohne Schulabschluss an allen 561 Abbrechern 44,4% aus).

Tabelle 19: Ausbildungsniveau in Abhängigkeit von den verurteilten Delikten

	Bis Unterstufe der Mittelschule		Über Unterstufe der Mittelschule		Σ	
	Mord	34	4±1%	20	5±1%	54
Raub Erpress.***	183	24±2%	57	14±2%	240	20,5%
Vergewaltigung	27	4±1%	9	2±1%	36	3,1%
Körperverletzung**	89	12±1%	25	6±1%	114	9,7%
Geiselnahme*	25	3±1%	4	1±1%	29	2,5%
Diebstahl	124	16±1%	67	17±2%	191	16,3%
Betrug***	71	9±1%	76	19±2%	147	12,6%
BtM**	171	22±2%	62	16±2%	233	19,9%
Zuhälterei, Förd. Prostitution***	28	4±1%	47	12±2%	75	6,4%
Untreue, Beste- chung***	2	0,3±1%	26	7±1%	28	2,4%
Sontige	15	2±1%	8	2±1%	23	2,0%
Σ	769	65,7%	401	34,3%	1170	100,0%

*** p < 0,001; ** p < 0,005; * p < 0,01

Tabelle 20: Abschluss vs. Abbruch der Schule

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
	Abschluss	354	56,5 %	198	41,8%	9	34,6%	561
Abbruch	273	43,5 %	276	58,2%	17	65,4%	566	50,2%
Σ	627		474		26		1127	

c) Peergruppe und Freizeitverhalten

Bei der Entwicklung sozialer Handlungskompetenzen hat der Umgang mit Gleichaltrigen großen Einfluss. Die Jugendlichen lernen hierdurch den eigenen Verhaltensweisen sowohl konforme wie auch abweichende Handlungsweisen kennen. Bezüglich des Einflusses von peer groups auf die individuelle Delinquenz

wurde festgestellt, dass Jugendliche in festen Gruppenbezügen öfter und meist stärker delinquentes Verhalten aufweisen als Jugendliche ohne feste Gruppenbezüge.⁷⁵ Wie in Tabelle 21 dargestellt, trafen sich 48% der 1130 Probanden oft mit ihren Freunden und hatten einen *festen* Freundeskreis.⁷⁶ Etwas weniger als die Hälfte der Erstregistrierten (ca. 44%) hatte einen festen Freundeskreis. Bei den Rückfälligen und Karrieretätern hatten (zusammengefasst) mit 53% signifikant ($p < 0,01$) mehr Personen einen festen Freundeskreis.

Tabelle 21: Angaben zur Cliquenzugehörigkeit oder zu einem festen Freundeskreis (in %)

Clique o. fester Freundeskreis	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Nein	346	56±2%	228	47±2%	15	44±9%	589	52%
Ja	269	44±2%	253	53±2%	19	56±9%	541	48%
Σ	615		481		34		1130	

In diesem Zusammenhang spielt die Orientierung der Bezugsgruppen eine bedeutende Rolle. Viele empirische Untersuchungen belegen, dass Jugendliche, deren Freundeskreis delinquente Jugendliche umfasst, mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit selbst delinquent sind als Jugendliche, deren Freunde keine strafrechtlich relevanten Verhaltensauffälligkeiten zeigen.⁷⁷ Bei häufiger Straftatenbegehung von anderen Gleichaltrigen in der peer-group kann es in Folge interaktiver Gruppenprozesse zu einer Verfestigung von kriminogenen Strukturen kommen.⁷⁸

In Tabelle 22 ist dargestellt, wie hoch die jeweiligen Anteile der delinquenten Freunde sind: 36% der 1125 Probanden gaben an, delinquente Freunde gehabt zu haben. Die Rückfälligen hatten mit 50% signifikant ($p = 0,000$) häufiger delinquente Freunde als die Erstregistrierten (25%). Zwischen Rückfälligen und Karrieretätern besteht kein signifikanter Unterschied ($p = 0,14$).

⁷⁵ Schumann 2003, S. 144.

⁷⁶ Sutherland/Cressy 1978, S. 80.: „the principal part of the learning of criminal behavior occurs within intimate personal groups“.

⁷⁷ Patterson/Dishion 1985, S. 76; Stelly/Thomas 2001, S. 177 ff.; Schumann 2003, S. 144.

⁷⁸ Vgl. Thornberry 1987; Thornberry u. a. 1994, S. 56 ff., 74 f.; Kunkat 2002, S. 38: „Thornberry u. a. haben in der Rochester Youth Development Study die Bedeutung der sog. delinquent peers herausgefunden. Delinquentes Verhalten und delinquente Jugendgruppen wirken im Wege kommunikativer Interaktion wechselseitig verstärkend aufeinander ein. Die Zugehörigkeit zu delinquenten Gruppen führt verstärkt zu delinquentem Verhalten, was wiederum zu einer Stärkung der Gruppe führt“; Kunkat 2002, S. 203.

Tabelle 22: Delinquente Freunde

Delinquente Freunde	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Nein	466	75±2%	239	50±2%	11	37±9%	716	63,6%
Ja	155	25±2%	235	50±2%	19	63± 9%	409	36,4%
Σ	621		474		30		1125	

Tabelle 23: Freizeitgestaltung

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
Clique/Freunde	190	33,7±2%	197	39,1±2%	387	36,3%
Herumhängen mit Freunden	228	40,5±2%	182	36,1±2%	410	38,4%
Alkoholkonsum**	118	21,0±2%	143	28,4±2%	261	24,5%
Drogenkonsum***	49	8,7±1%	95	18,8±2%	144	13,5%
Sex/Petting**	103	18,3±2%	61	12,1±2%	164	15,4%
Andere Hobbys***	229	40,7±2%	137	27,2±2%	366	34,3%
Regelmäßiger Sport***	127	22,6±2%	51	10,1±1%	178	16,7%
Gruppenschlägereien***	33	5,9±1%	60	11,9±1%	93	8,7%
Hobbyfans	23	4,1±1%	15	3,0±1%	38	3,6%
"Netbar" - Abhängigkeit	29	5,2±1%	30	6,0±1%	59	5,5%
Probanden	563		504		1067	

** p < 0,01 *** p < 0,001

Je ausgeprägter und vielfältiger der soziale Zusammenhang ist und je stärker die Bindungen zur Familie sind, desto weniger ist der Einzelne in der konkreten Situation anfällig für deviante Verhaltensweisen⁷⁹ Hinsichtlich der Freizeitgestaltung wurde von der Befragten am häufigsten „Herumhängen mit Freunden“ (19,5%), „mit der Clique/Freunde“ (18,4%), „andere Hobbies“ (17,4%) und „Alkoholkonsum“ (12,4%) genannt. Die Prozentuierung bezieht sich hier auf die insgesamt 2100 genannten Kategorien (Mehrfachnennungen).

⁷⁹ Vgl. Kunkat 2002, S. 203.

Im Vergleich der Items 3 bis 8 ergeben sich hoch signifikante Unterschiede zwischen Erstregistrierten einerseits und Rückfälligen bzw. Karrieretätern andererseits. Rückfällige und Karrieretäter konsumierten in ihrer Freizeit häufiger Alkohol oder Drogen und begingen vermehrt Gruppenschlägereien als die Erstregistrierten. Umgekehrt verbrachten die Erstregistrierten ihre Freizeit häufiger „mit einem sexuellen Partner“ und „anderen Hobbys“ sowie mit „regelmäßigem Sport“.

d) Zusammenfassung

Insgesamt zeigen die Befunde signifikante Unterschiede in Bezug auf die schulische Belastung und die Peergruppe sowie hinsichtlich des Freizeitverhaltens zwischen den Rückfälligen/Karrieretätern und Erstregistrierten:

Die Rückfälligen und Karrieretäter erbrachten eine schlechtere schulische Leistung als die Erstregistrierten.

Die schulischen Belastungen bei den Rückfälligen und Karrieretätern sind höher als bei den Erstregistrierten.

Rückfällige bzw. Karrieretäter haben mit 50% signifikant ($p=0,000$) häufiger einen straffälligen Freundeskreis als die Erstregistrierten (25%).

Rückfällige und Karrieretäter verbrachten ihre Freizeit häufiger mit Alkoholkonsum, Drogenkonsum und Gruppenschlägereien als die Erstregistrierten.

Eine schwache schulische Ausbildung, die sich in einer schlechten Schulleistung äußert, erhöht nicht nur die schulische Belastung und die Wahrscheinlichkeit, dass es zu sozialen Auffälligkeiten und damit zum Abbruch der Ausbildung kommt. Diese verringert zudem die Chance, eine zufriedenstellende oder zumindest gut bezahlte Arbeit, die das Individuum an die Gesellschaft und ihre Werte bindet, zu finden. Mit dem Abbruch der Schule ohne Abschluss eröffnen sich in der Zukunft nur wenige Möglichkeiten, eine sozial geachtete Position zu erreichen.

Hierzu kommt die wechselseitige Beeinflussung zwischen dem Scheitern in der Schule und delinquentem Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule. Ferner war ein häufiger Kontakt mit delinquenten Gruppen bei Rückfälligen festzustellen. In der Freizeit kann es so unter Einfluss der Clique und im Zusammenhang mit Alkoholkonsum, Drogenkonsum und Gruppenschlägereien zu delinquenten Verhaltensweisen der Jugendlichen kommen. Insbesondere bei Jungen waren die Zusammenhänge zwischen häufigen Kontakten mit der Polizei sowie der Justiz und einem vorzeitigen Schulabgang sowie der Dynamik von Gruppenprozessen deutlich erkennbar.⁸⁰

⁸⁰ *Mariak, V., Schumann, K. (1992), Zur Episodenhaftigkeit im Jugendalter. In: Ewald, U., Woveries, K. (Hrsg.): Entwicklungsperspektive von Kriminalität und Strafrecht. Bonn, S. 333-350. Thornberry u.a. 1994, S. 56 ff. (74 f.).*

Tabelle 24: Ergebnisse der logistischen Regression: Schule und Peergruppe

Unabhängige Variablen	Männer		Frauen		Gesamt	
	Para (β)	Odds	Para (β)	Odds	Para (β)	Odds
Ausbildungsniveau						
- unter Oberschule	-0,5±0,3**	0,6	-0,4±0,3	0,7	-0,5±0,2**	0,6
- über Oberschule	-2,0±0,4***	0,1	-1,8±0,4***	0,2	-1,8±0,3***	0,2
Schulleistung	-0,1±0,1		-0,2±0,1*	0,8	-0,1±0,1	0,9
Schulschwänzen	0,5±0,1***	1,6	0,3±0,2	1,3	0,5±0,1***	1,6
Gründe für ggf. vorliegenden Schulabbruch						
- Freiwilliger Abbruch	0,1±0,2	1,1	-0,3±0,3	0,7	-0,0±0,2	1,0
- Abbruch aus finanziellen Gründen	0,0±0,4	1	-1,0±0,4**	0,4	-0,4±0,3	0,6
- Sonstige (Schulverweise)	0,6±0,3**	1,8	0,5±0,4	1,6	0,5±0,2**	1,7
Delinquente Freunde	0,6±0,2***	1,8	1,1±0,3***	3,0	0,8±0,2***	2,2
Freizeitgestaltung						
- Clique/Freunde	-0,2±0,2	0,8	-0,3±0,2	0,7	-0,2±0,1	0,8
- Drogen	0,7±0,3**	2,0	0,9±0,3***	2,5	0,8±0,2***	2,2
- Sport	-0,5±0,2**	0,6	-0,4±0,4	0,7	-0,5±0,2**	0,6
- Schlägerei	0,3±0,3	1,3	0,6±0,8	1,8	0,4±0,3	1,5
- Sex/Petting	-0,8±0,2***	0,4	-0,9±0,4**	0,4	-0,8±0,2***	0,4
Konstante	-1,0±0,5*	0,4	-0,9±0,6	0,4	-1,1±0,4***	0,3
N	629		446		1075	
Pseudo R ²	0,153		0,159		0,152	

note: .01 - ***; .05 - **; .1 - *;

Das logistische Regressionsmodell deutet darauf hin, dass das relativ hohe Ausbildungsniveau (Fachschule, Fachhochschule, Unterstufe der Mittelschule), und die Partnerschaft in der Freizeit (insbesondere Petting) sowie regelmäßiger Sport als Freizeitgestaltung die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls signifikant reduziert. Dementsprechend reduziert sich beispielsweise das Verhältnis der Erstregistrierten

zu den Rückfälligen zwischen den Befragten mit Fachschul- oder Hochschulabschluss im Vergleich zu den Befragten, die keinen oder nur Grundschulabschluss haben, um den Faktor 0,2 (Odds).

Hingegen erhöht das Schulschwänzen und Herumhängen mit delinquenten Freunden und Drogenkonsum in der Freizeit die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls signifikant. So erhöht sich etwa das Chancenverhältnis zwischen Rückfall und einmaliger Auffälligkeit um den Faktor 2,2, wenn die Befragten in ihrer Freizeit Drogen konsumieren im Vergleich zu den Befragten, die ihre Freizeit auf andere Weise gestalten. Diese drei Variablen (Schwänzen, enge Assoziation mit delinquenten Gleichaltrigen, Drogenkonsum) können einerseits als der Lerneffekt, den beispielsweise die Theorie der differentiellen Assoziation annimmt, interpretiert werden und andererseits zugleich durch die damit verbundene Schwächung der sozialen Bindung an die konventionelle Gesellschaft und ihre Norm erklärt werden.

R^2 liegt bei 0,15; das entspricht einer Varianzaufklärung von 15%.

5. Abweichendes Verhalten

a) Delinquenz in der frühen Lebensphase: Schwänzen der Schule, Weglaufen, Lügen und Gruppenschlägereien

In vielen Untersuchungen wurde festgestellt, dass diejenigen, die mehrfach gegen Schulregeln verstießen, insbesondere durch das Schwänzen der Schule, ein höheres Risiko haben, delinquent zu werden.⁸¹

Die untersuchten Strafgefangenen zeigten in der frühen Lebensphase erhebliche Abweichungen. Wie Tabelle 25 deutlich zeigt, ist das *Schwänzen der Schule* bei Rückfälligen und Karrieretätern stärker verbreitet als bei Erstregistrierten. Ein Häufigkeitsvergleich ergibt diesbezüglich hoch signifikante Unterschiede ($p=0,000$).⁸² Auch der Mittelwertvergleich führt zu einem identischen Ergebnis und zeigt einen signifikanten Unterschied zwischen Rückfälligen und Karrieretätern sowie den Erstregistrierten (Mittelwertdifferenz: $0,38\pm 0,04$). Der Unterschied zwischen Rückfälligen und Karrieretätern ist hingegen nicht signifikant.

⁸¹ Vgl. *Petersilia/Greenwood/Lavin*, 1978, S. 74.; *Oberwittler u. a.* 2001, S. 71; *Wilmer u.a.* 2002, S. 288 f., 312 ff.

⁸² Ein Untersuchungsergebnis aus der Zhejiang Provinz im Jahr 2004 zeigt, dass das Schulschwänzen in einem sehr engen Zusammenhang mit der jugendlichen Erstregistrierung stand. 71% der Erstregistrierten ($n=496$) hatten die Schule geschwänzt, bei der Vergleichsgruppe (Rückfällige) lag der Anteil nur bei 23% ($n=498$).

Tabelle 25: Schwänzen der Schule

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Nein***	372	59 ± 2%	177	37 ± 2%	7	26 ± 8%	556	49,1%
selten	181	29 ± 2%	179	37 ± 2%	12	44 ± 10%	372	32,8%
Häufig***	73	12 ± 1%	124	26 ± 2%	8	30 ± 9%	205	18,1%
Σ	626		480		27		1133	

*** p < 0,001

Ähnliche Ergebnisse erhält man bezüglich der Häufigkeit des *Weglaufens* (s. Tabelle 26). Auch hier sind die Unterschiede zwischen den Erstregistrierten und den Rückfälligen bzw. Karrieretätern hoch signifikant (p=0,000, Mittelwertdifferenz: 0,26±0,04). Die Karrieretäter liefen zwar noch häufiger weg als der Mitglieder der beiden anderen Gruppen, der Unterschied wird aber wegen der geringen Anzahl der Karrieretäter gerade nicht mehr signifikant.

Tabelle 26: Weglaufen

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Nein	429	70 ± 2%	249	53 ± 2%	12	46 ± 10%	690	62,2%
Selten***	143	23 ± 2%	138	30 ± 2%	10	39 ± 10%	291	26,2%
Häufig	44	7 ± 1%	80	17 ± 2%	4	15 ± 7%	128	11,5%
Σ	616		467		26		1109	

*** p < 0,001

Hinsichtlich des *Lügens* in der frühen Lebensphase (s. Tabelle 27) sind die Unterschiede zwischen den Rückfälligen bzw. Karrieretätern und den Erstregistrierten signifikant (p=0,002; Mittelwertdifferenz: 0,17±0,05). Unter den Rückfälligen bzw. Karrieretätern war das Lügen weitaus verbreiteter als unter den Erstregistrierten.

Tabelle 27: Lügen

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Nein	468	75,7±1,7%	315	67,0±2,2%	18	66,7±9,1%	801	71,8%
Selten	0	0,0±0,0%	1	0,2±0,2%	1	3,7±3,6%	2	0,2%
Häufig	150	24,3±1,7%	154	32,8±2,2%	8	29,6±8,8%	312	28,0%

Σ	618	470	27	1115
----------	-----	-----	----	------

In Tabelle 28 ist die Beteiligung an *Gruppenschlägereien* dargestellt. Die Unterschiede zwischen den Rückfälligen bzw. Karrieretätern und Erstregistrierten sind hoch signifikant ($p=0,000$; Mittelwertdifferenz: $0,40\pm 0,05$). Rückfällige ($1,78\pm 0,05$) und Karrieretäter (Mittelwert: $1,83\pm 0,16$) sind an Gruppenschlägereien häufiger als die Erstregistrierten (Mittelwert: $1,39\pm 0,03$) beteiligt.

Tabelle 28: Beteiligung an Gruppenschlägereien

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Nein	499	80 \pm 2%	280	60 \pm 2%	16	50 \pm 9%	795	70,9%
Selten	1	0,2 \pm 0,2%	6	1,3 \pm 0,5%	7	22 \pm 7%	14	1,2%
Häufig	122	20 \pm 2%	181	39 \pm 2%	9	28 \pm 8%	312	27,8%
Σ	622		467		32		1121	

b) Suchtverhalten vor der aktuellen Inhaftierung

Mansel und *Hurrelmann* weisen in ihrer Untersuchung daraufhin, dass erhöhter Konsum legaler Drogen mit Statusproblemen verbunden ist.⁸³

aa) Rauchen

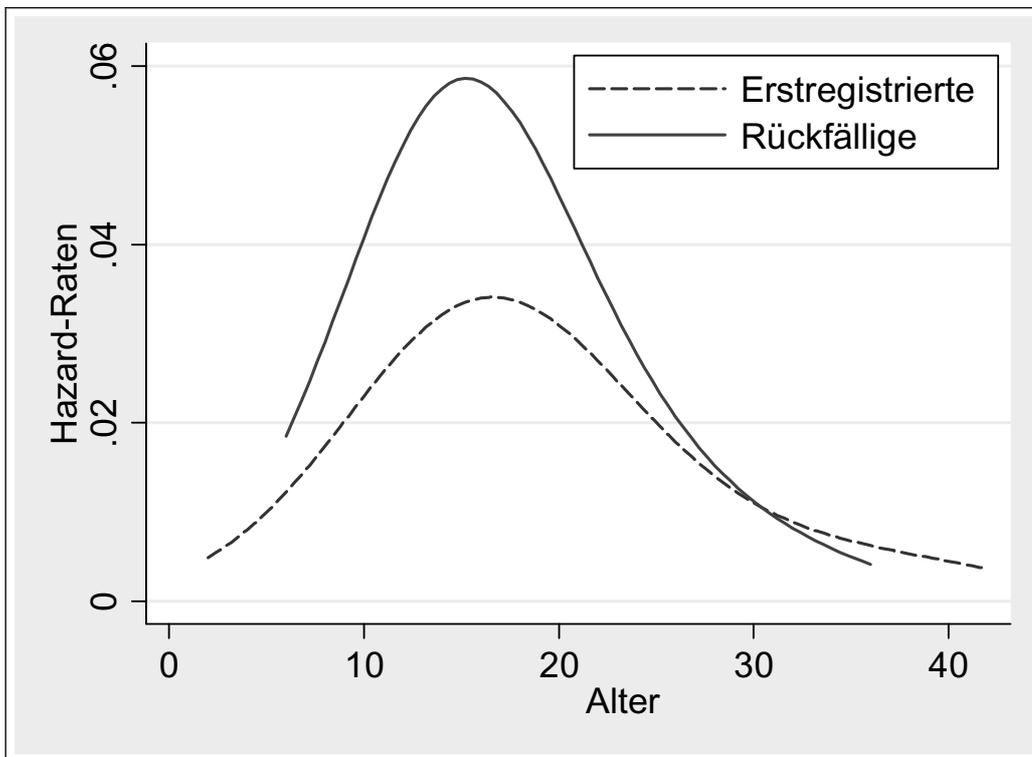
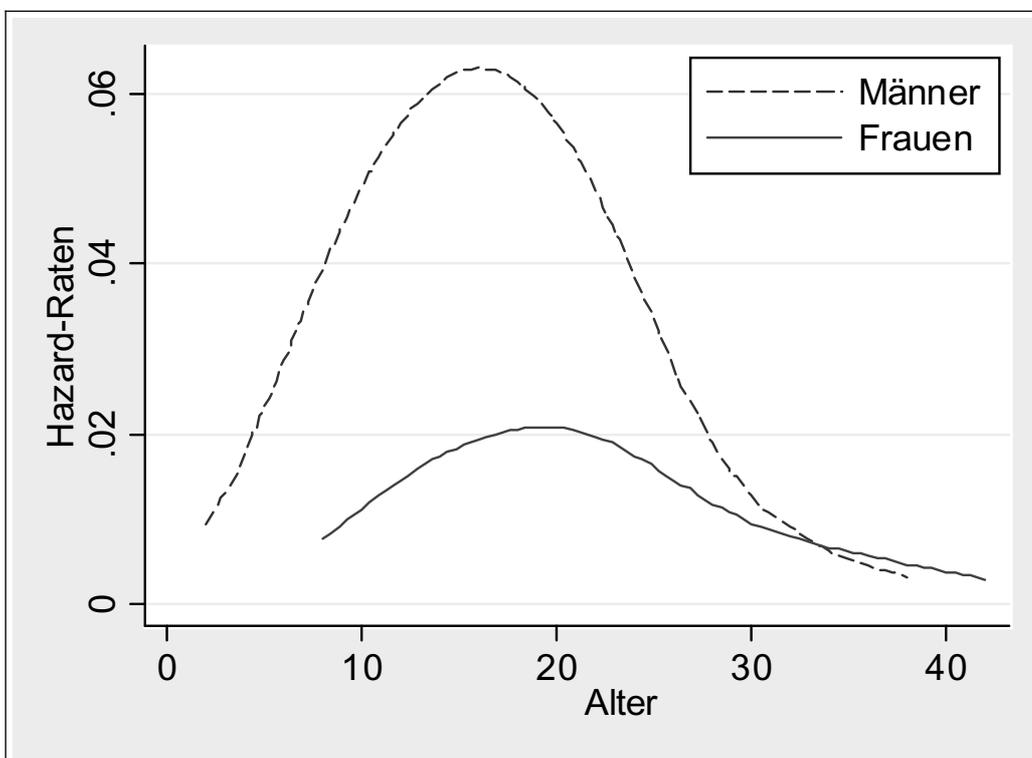
Tabelle 29 gibt die Antworten der Befragten bezüglich des Rauchens wieder. Die Mehrheit der Befragten (61%) gab an zu *rauchen*. Entlang der drei Tätergruppen gibt es unter den Erstregistrierten signifikant weniger Raucher als unter den Rückfälligen. Die kleine Gruppe der Karrieretäter liegt hinsichtlich ihres Raucheranteils zwischen diesen beiden Gruppen, die Unterschiede sind hier allerdings nicht signifikant.

Betrachtet man allein die Intensität des aktuellen Konsums unter den Rauchern, so geben insgesamt 77% der Raucher an, nicht über ein Päckchen Zigaretten pro Tag zu rauchen. Im Rauchverhalten gibt es zwischen den drei Tätergruppen keine signifikanten Unterschiede ($p=0,08$). Gleichwohl rauchen im Mittel die Karrieretäter (≈ 12 Zigaretten) minimal mehr als die Rückfälligen (11) und diese wiederum etwas mehr als die Erstregistrierten (10).

⁸³ *Mansel/Hurrelmann* 1994, S. 221 ff.

Tabelle 29: Rauchen

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter			Σ
Nichtraucher	307	47 \pm 2%	138	28 \pm 2%	17	42 \pm 8%	462	39 \pm 1%
Raucher	341	53 \pm 2%	357	72 \pm 2%	24	58 \pm 8%	722	61 \pm 1%
Davon Zigaretten - Konsum pro Tag								
1- 5	72	21 \pm 2%	76	21 \pm 2%	5	21 \pm 8%	153	21,2%
5 - 10	98	29 \pm 3%	89	25 \pm 2%	5	21 \pm 8%	192	26,6%
10 - 20	111	33 \pm 3%	93	26 \pm 2%	7	29 \pm 9%	211	29,2%
20 - 30	43	13 \pm 2%	62	17 \pm 2%	4	17 \pm 8%	109	15,1%
30 - 40	8	2 \pm 1%	22	6 \pm 1%	2	8 \pm 6%	32	4,4%
mehr als 40	9	3 \pm 1%	15	4 \pm 1%	1	4 \pm 4%	25	3,5%

Abbildung 21: Altersabhängige Einstiegsraten (Rauchen in %)**Abbildung 22: Einstieghäufigkeit für das Rauchen differenziert nach Geschlecht**

Die altersabhängigen Einstiegsraten für Raucher sind in der Abbildung 21 dargestellt. Die Einstiegsraten der Rückfälligen sind fast doppelt so hoch wie die der Erstregistrierten. Darüber hinaus ist das Einstiegsalter der Rückfälligen bzw. Karrieretäter 1 Jahr früher als das der Erstregistrierten.⁸⁴

Abbildung 22 veranschaulicht die Einstiegsraten, differenziert nach dem Geschlecht. Bei männlichen Probanden steigt die Einstiegsfrequenz von 2% in einem Alter von 5 Jahren auf gut 6% im Alter von 18 Jahren (Maximum), und ist etwa dreimal so hoch wie die Einstiegsrate der Frauen. Die weiblichen Befragten erreichten eine maximale Einstiegsrate von 2% in einem Alter von 20 Jahren. Folglich beginnen mehr Männer als Frauen mit dem Rauchen und tun dies zugleich auch früher als die Frauen ($X^2=221,25$ $p=0,000$).

bb) Alkoholkonsum

Ein klassisches Ergebnis der Studien in der Vollzugsforschung ist, dass, je stärker eine Gruppe in eine Sanktions- oder Vollzugskarriere hineingerät, desto höher der Prozentsatz der Mitglieder dieser Gruppe ist, die vom Alkoholkonsum, schwerem Alkoholgebrauch bis hin zum Alkoholmissbrauch und seinen Konsequenzen gekennzeichnet sind. Des Weiteren ergeben zahlreiche und multivariate Analysen, dass Drogenkonsum und Rückfälligkeit sehr eng verknüpft waren.⁸⁵

Mit Blick auf den Alkoholkonsum gaben 26% der Befragten an, Schnaps zu trinken. Die Rückfälligen bzw. Karrieretäter (33%) tranken häufiger als die Erstregistrierten (20%). Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen ist signifikant.

Betrachtet man die Intensität des aktuellen Alkoholkonsums bei den Trinkern, so geben 68% an, nicht mehr als 1 Flasche Schnaps (500ml) pro Tag zu trinken. Weitere 18% benötigen eine Flasche und etwa 15% der Trinker mehr als eine Flasche. Bezüglich der konsumierten Alkoholmenge unterscheiden sich die Trinker nicht nach Erstregistrierten einerseits und Rückfälligen bzw. Karrieretätern andererseits.

Der Anteil der Rückfälligen, die insbesondere in einem Alter von 10 bis 30 Jahren beginnen, Alkohol zu trinken, ist höher als bei den Erstregistrierten. Gleichfalls ist bezüglich der Einstiegsraten in den Alkoholkonsum ein deutlicher Unterschied

⁸⁴ Der Höhepunkt bei Rückfälligen bzw. Karrieretätern (14. Lebensjahr) liegt 1 Jahr früherer als das der Erstregistrierten (15. Lebensjahr). Ein Mittelwertvergleich ergibt signifikante Unterschiede zwischen Erstregistrierten einerseits und Rückfälligen bzw. Karrieretätern andererseits (Mittelwert: 16,8 zu 15,2; $p = 0,000$): Das durchschnittliche Einstiegsalter der Rückfälligen bzw. Karrieretätern ist 1,6 Jahre früher als das der Erstregistrierten.

⁸⁵ Vgl. *Kerner* 2000, S. 23.

zwischen den Geschlechtern festzustellen. Die Einstiegsrate in den Alkoholkonsum steigt bei rückfälligen Männern zwischen 10 und 19 Jahren von ca. 1,3% auf 2,6% (bei erstregistrierter Männer von ca. 0,8% auf 2,1%) und sinkt dann bis 35 Jahre wieder kontinuierlich ab (ca. 0,3%). Ab diesem Alter sind keine Unterschiede mehr – weder zwischen den Geschlechtern noch nach der Rückfälligkeit – vorhanden. Die Hazard-Raten für den Einstieg in den Alkoholkonsum sind bei Frauen deutlich niedriger, aber auch bei ihnen ist ähnlich wie bei den Männer ein Unterschied zwischen den Erstregistrierten und den Rückfälligen festzustellen.

Tabelle 30: Ob und Grad der Alkoholabhängigkeit

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter			Σ
Nichttrinker	520	80±2%	324	66±2%	34	83±6%	878	74±1%
Trinker	128	20±2%	171	35±2%	7	17±6%	306	26±1%
Davon pro Tag								
1/2 Flasche	85	66±4%	119	70±4%	3	43±19%	207	67,6%
1 Flasche	21	16±3%	30	18±3%	3	43±19%	54	17,6%
mehr als 1 Flasche	22	17±3%	22	13±3%	1	14±13%	45	14,7%

Dementsprechend beginnen 1,1% der rückfälligen Frauen in einem Alter von knapp unter 20 Jahren Alkohol zu trinken. Bei den erstregistrierten Frauen sind dies hingegen nur etwa halb so viele (s. Abbildung 23).

Regelmäßiger und starker Alkoholkonsum verzögert nicht nur bei Alkoholikern die Änderungen des Lebensstils und der inneren Einstellung, sondern er verändert in der Regel auch die sonstigen sozialen Bezüge eines Menschen und entfaltet somit eine alle Lebensbereiche durchziehende Hintergrundwirkung, die etwaige Tendenzen zum sozial auffälligen Verhalten und zur Straffälligkeit verstärken kann.⁸⁶ Der Alkoholkonsum kann bei der Entstehung von Straftaten und hinsichtlich eines Einstiegs in eine kriminelle Karriere als kriminalitätsfördernder Faktor auftreten, sofern dieser eine gewisse Kontinuität aufweist. Die Statistik zeigt auch, dass schwere Delikte wie Körperverletzungen, Vergewaltigungen und Tötungen häufig unmittelbar unter Alkoholeinfluss begangen werden.⁸⁷

⁸⁶ Bock 2007, S. 168, 325

⁸⁷ Vgl. Kerner, in: Egg/Geisler (Hrsg.), Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, 2000, S. 21, 24 f.; Elz, Legalbewährung und Kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, 2002, S. 258.; Brandt, Alkoholstraftäter, 2007, S. 30 ff.

Abbildung 23: Einstiegsalter in Alkoholkonsum differenziert nach Geschlecht und entlang der Tätergruppen

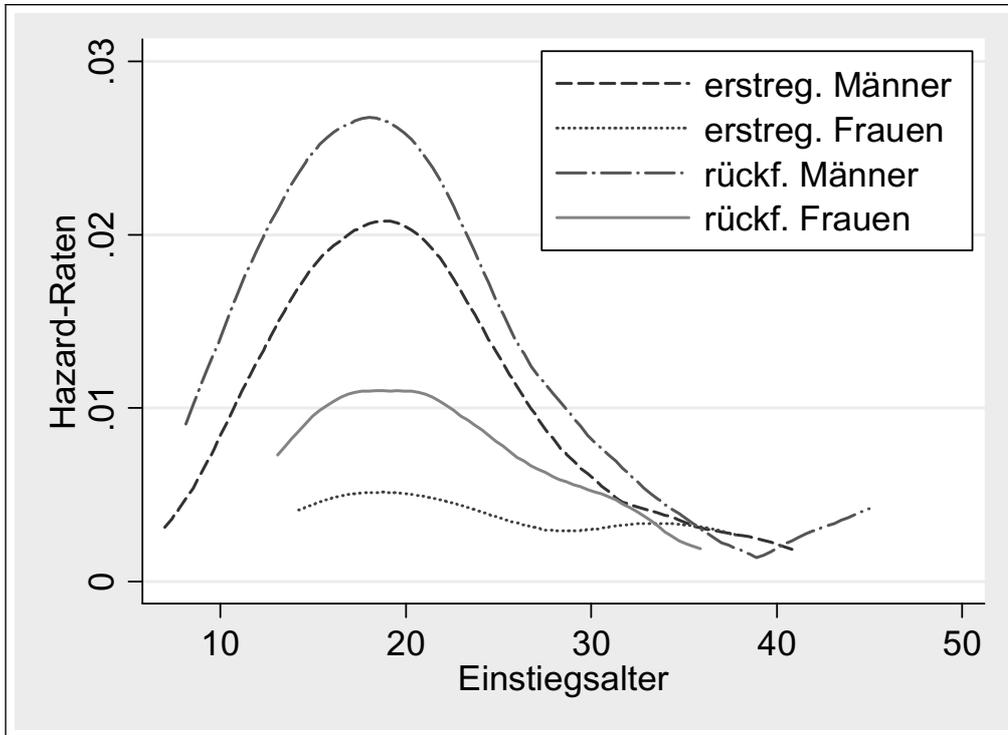


Abbildung 24: Altersabhängige Einstiegsrate in den Alkoholkonsum nach verschiedenen Delikten

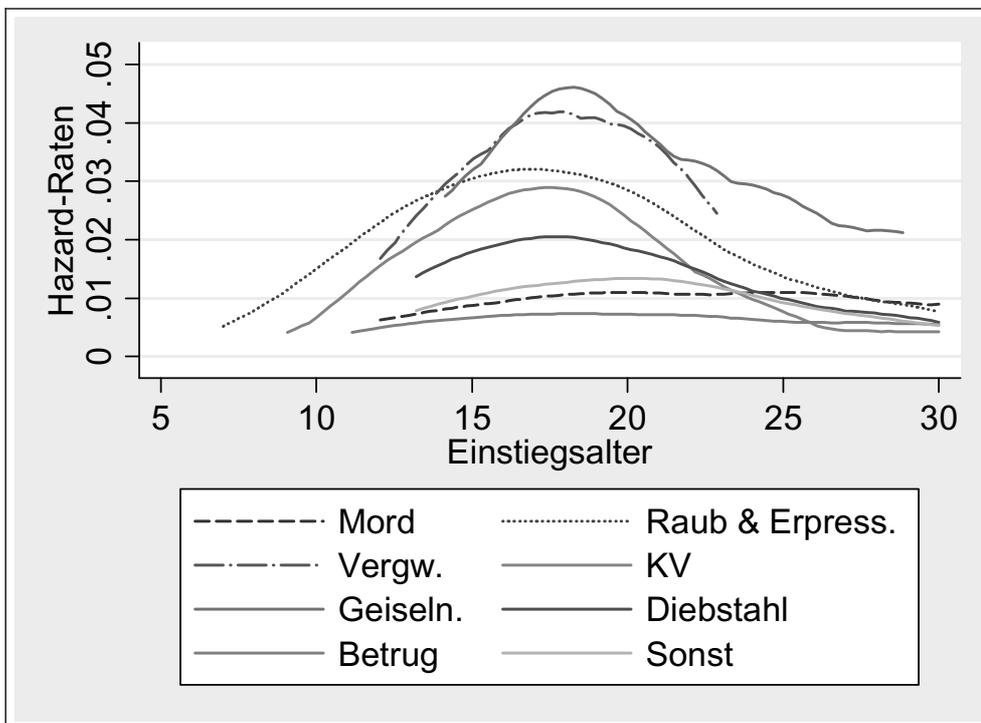


Abbildung 24 zeigt die altersabhängigen Einstiegsraten in den Alkoholkonsum nach verschiedenen Delikten. Besonders auffällig sind dabei die Verlaufskurven der Täter von Gewaltdelikten wie Vergewaltigung, Raub und Erpressung sowie Körperverletzung, die in einem Alter von 10 bis 30 Jahren beginnen, Alkohol zu trinken, und deren Rate deutlich höher liegt als bei den Eigentumsdelikten (wie Diebstahl, Betrug) und Tötungsdelikten.

cc) Drogenkonsum

244 Personen machten Angaben zu ihrem *Drogenkonsum* (21% aller Probanden). Davon gaben 74% an, Heroin konsumiert zu haben⁸⁸, 4% haben darüber hinaus auch andere Betäubungsmittel (z.B. Ecstasy/Amphetamin, Kokain) konsumiert. Weitere 22% gaben an, nur Ecstasy/Amphetamin zu konsumieren. Bezüglich der Art des Drogenkonsums unterschieden sich die Erstregistrierten von Rückfälligen bzw. Karrieretätern signifikant ($p = 0,000$): Rückfällige bzw. Karrieretäter nahmen häufiger als die Erstregistrierten Heroin ein, umgekehrt haben die Erstregistrierten vermehrt Ecstasy/Amphetamin eingenommen (s. Tabelle 31).

Tabelle 31: Art des Drogenkonsums

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ		
Heroin***	57	60 ± 5%	124	83 ± 3%	181	15%	74,2%
Heroin & Ecstasy/Amphetamin	5	5 ± 2%	5	3 ± 2%	10	1%	4,1%
Ecstasy/Amphetamin***	33	35 ± 5%	20	13 ± 3%	53	5%	21,7%
N	95	15%	149	28%	244	21%	
Keine Angabe	553	85%	387	72%	940	79%	
Σ					1184	100%	

*** $p < 0,001$

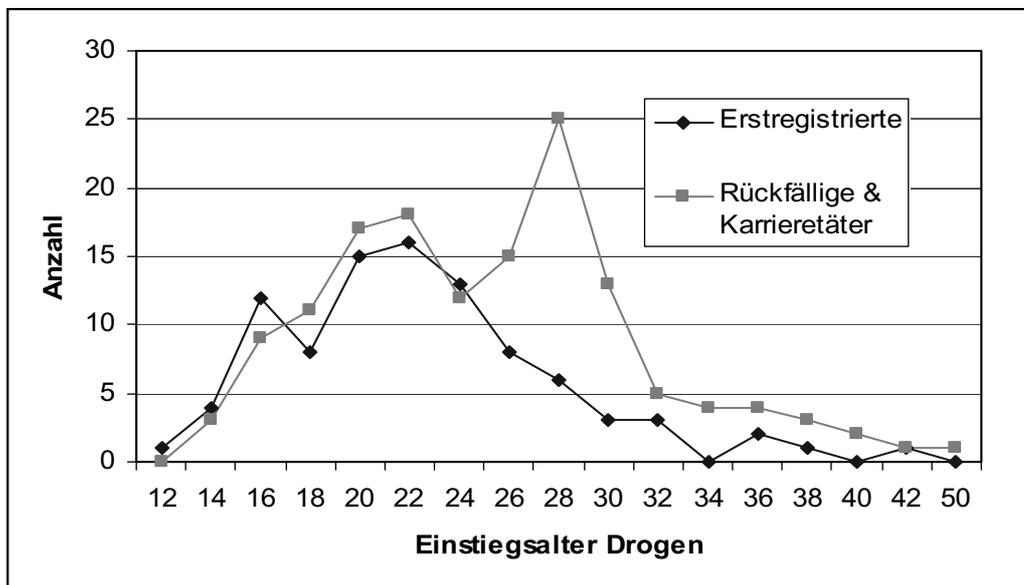
⁸⁸ Dieser selbstberichtete Konsum betrifft ganz überwiegend Heroin. Auch statistisch gesehen betrug die registrierte Anzahl der Drogenkonsumenten 2002 in China 1 Million, darunter konsumierten 87,6% Heroin. Die Entwicklung der registrierten Drogenkonsumenten verhält sich wie folgt: 2000, 0,86 Millionen; 2001, 0,90 Millionen; 2002, 1 Million; 2003, 1,05 Millionen; 2004, 1,14 Millionen; 2005, 1,16 Millionen. Dazu siehe *Shuangqi, Li*, Fujiansheng xiduzhe xidu yuanyin diaocha baogao, in: Zhongguo xingshifa zazhi, 2004 (1), S. 106, Fn. 1. 2006 ging der Anteil der Heroinkonsumenten auf 78,3% aller Drogenkonsumenten zurück (Staatlicher Bericht über die chinesische Drogenprohibition 2006).

Überwiegend wird der erstmalige Konsum im Zeitraum zwischen 16 und 26 Jahren angegeben.⁸⁹ Die Dauer des Konsums vor der aktuellen Inhaftierung wird mit durchschnittlich 9 Jahren aufgeführt (Standard Abweichung 4 Jahre). Befragte, die angaben Ecstasy/Amphetamin konsumiert zu haben waren mit durchschnittlich 28 ± 1 Jahren signifikant jünger ($p=0,000$) als Befragte, die Heroin konsumiert hatten ($35 \pm 0,5$ Jahre). Dies handelt sich möglicherweise um Probe- bzw. Gelegenheitskonsum, der episodenhaft bleibt. Die Altersunterschiede sind dabei wohl auf die finanziell leichtere Zugänglichkeit von Ecstasy/Amphetamin zurückzuführen.

Bei den Rückfälligen und Karrieretätern steigen in einem Alter zwischen 24 und 32 Jahren nochmals viele in den Drogenkonsum ein (s. Abbildung 25). Dabei handelt sich in der Hälfte der Fälle um aus der ersten Haft entlassene Personen. Es ist anzunehmen, dass der Einfluss der Insassensubkultur während des Strafvollzugs, bzw. andere Effekte der Inhaftierung den Drogenkonsum fördern. Insgesamt hatten von denjenigen Rückfälligen und Karrieretätern, die Drogenabhängigkeit angaben ($n=144$), 60% bereits vor der ersten Bestrafung mit dem Drogenkonsum begonnen. Die verbleibenden 40% gaben an, erst nach der ersten Bestrafung Drogen genommen zu haben.

Damit ist aus der bis zu einem Alter von 24 Jahren nahezu gleichen Einstiegsraten bei Erstregistrierten und Rückfälligen und der festgestellten hohen Einstiegsrate erst nach der Inhaftierung zu schließen, dass sich die Drogenabhängigkeit häufig erst im Zuge der kriminellen Karriere herausbildet. Diese ist folglich nicht geeignet, vorab zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen zu differenzieren.

⁸⁹ Eine Untersuchung über die Ursache des Drogenkonsums aus der Fujian Provinz aus dem Jahr 2004 zeigt, dass 58% der Probanden ($n=240$) im Alter von 17 bis 25 Jahren und 70% der Probanden vor dem 25. Lebensjahr erstmalig Drogen einnahmen. Dazu siehe *Shuangqi, Li*, Fujiansheng xiduzhe xidu yuanyin diaocha baogao, in: *Zhongguo xingshifa zazhi*, (1) 2004, S. 102. In Deutschland weichen diese Ergebnisse deutlich ab. Hier geben etwa ein Drittel der 12- bis 25-Jährigen in Dunkelfeldbefragungen an, bereits illegale Drogen konsumiert zu haben. Dazu siehe *Schneider* 2007, S. 482.

Abbildung 25: Altersabhängiger Anteil der Drogenkonsumenten nach Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern

Weiter zeigte sich ein geschlechtsspezifischer Unterschied ($\chi^2=22$, $df=1$, $p=0,000$): 80% der rückfälligen Frauen gaben an, schon vor der ersten Inhaftierung Drogen genommen zu haben, während dies bei den rückfälligen Männern lediglich 41% waren (s. Tabelle 32).

Tabelle 32: Drogeneinstieg vor/nach der 1. Registrierung nach Geschlecht

	Männer		Frauen		Σ	
Drogen vor 1. Reg.	29	41%	58	80%	87	60%
Drogen nach 1. Reg.	42	59%	15	21%	57	40%
Σ	71		73		144	

Betrachtet man ferner die Intensität des Drogenkonsums vor der aktuellen Inhaftierung (s. Tabelle 33), so geben insgesamt 74% der Konsumenten an, „einmal oder mehrmals pro Tag“ Drogen einzunehmen. Die Rückfälligen bzw. Karrieretäter taten dies mit 82% signifikant ($p=0,000$) häufiger als die Erstregistrierten (62%).

Die Beziehungen zwischen Drogenkonsum und allgemeiner Kriminalität sind komplex.⁹⁰ Der Drogenkonsum war für die Straftaten nicht unbedingt ursächlich.

⁹⁰ Kreuzer 1998, S. 97 f.; Göppinger 2008, S. 462 f.

Vielmehr lag bei vielen Drogenabhängigen bereits vor dem Drogenkonsum eine allgemeine Delinquenzkarriere vor, so dass die Drogenabhängigkeit die Kriminalität eher verstärkte, als dass sie diese bewirkte.⁹¹

Tabelle 33: Intensität des Drogenkonsums vor der Inhaftierung

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
einmal o. mehrmals pro Tag	59	62,1±5,0%	119	84,4±3,1%	4	44,4±16,6%	182	74,3%
einmal o. mehrmals pro Woche	18	18,9±4,0%	13	9,2±2,4%	4	44,4±16,6%	35	14,3%
einige Male im Monat	18	18,9±4,0%	9	6,4±2,1%	1	11,1±10,5%	28	11,4%
Σ	95		141		9		245	

dd) Glücksspiel

Fraglich ist auch, inwiefern delinquentes Verhalten im Rahmen pathologischen Glücksspiels durch das süchtige Spielverhalten bedingt ist, nämlich ob und in welchem Maße es bei der Begehung von Straftaten und weiterer Straftaten von Bedeutung ist.⁹² 308 der Befragten machten vorliegend Angaben zu ihren Gewohnheiten hinsichtlich des *Glücksspiels*.

Bezüglich der Anteile und der Intensität unterscheiden sich Erstregistrierte und Rückfällige bzw. Karrieretäter nicht ($X^2=30$; $df=28$; $p=0,357$). Beim Vergleich der verschiedenen Deliktstypen deutet sich hingegen an, dass bei Eigentums- und Vermögensdelikten und Gewaltdelikten der Anteil der süchtigen Spieler größer ist als der der anderen Deliktstypen, wie z.B. Diebstahl 26%, Raub 24%, BtM 17%,

⁹¹ *Schneider* 2007, S. 482. Bemerkenswert ist, dass der Drogenkonsum auf der einen Seite die Selbstkontrolle schwächt, auf der anderen Seite die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls wegen dieser Drogenabhängigkeit – zumindest tendenziell – erhöht.

⁹² Vgl. *Meyer/Stadler*, 1998, *M SchrKrim* 81, S. 155, multivariate statistische Datenanalysen führen zu diesen Ergebnissen: das süchtige Spielverhalten stellt einen bedeutsamen kriminogenen Faktor dar. Dieser Bedingungsfaktor reicht jedoch allein nicht aus, strafbare Handlungen im Rahmen pathologischen Glücksspiels zu erklären. Persönlichkeitsmerkmale nehmen ebenfalls direkten Einfluß auf die Delinquenzbelastung. Die soziale Bindung wirkt sich dagegen nur indirekt aus. Bei Eigentums- und Vermögensdelikten ist der direkte kausale Effekt des Suchtverhaltens größer als der der Persönlichkeit. Der Bedeutungsgehalt der aufgezeigten Risikofaktoren variiert ferner in einzelnen identifizierbaren Subgruppen pathologischer Spieler.

Freiheitsberaubung 9%, Körperverletzung 8%, Betrug 7%. Damit ergaben sich hoch signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Deliktskategorien.

Tabelle 34: Häufigkeit des Glücksspiels nach der Deliktstypen

Tot-schl.	Raub	Vgw.	Kv	Geisln	Diebs	Betrug.	BtM	Mhl.	Frhber.	Song.	Σ
6	75	7	24	10	81	21	51	2	29	1	307
2%	24%	2%	8%	3%	26%	7%	17%	1%	9%	0%	100%

Nur 12% der Befragten gaben an, dass ihr Suchtverhalten die Beziehung zu ihren Eltern beeinflusste. Die restlichen 88% verneinten einen Einfluss. Entlang der drei Tätergruppen liegen keine signifikanten Unterschiede vor ($X^2=212$; $df=1$; $p=0,15$).

ee) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Suchtverhalten insbesondere hinsichtlich des Rauchens, Trinkens sowie bezüglich des Drogenkonsums bei den Rückfälligen und Karrieretätern häufiger sowie früher zu finden und stärker ausgeprägt war. Eine statistische Signifikanz entlang der drei Gruppen beim Tabak- und Alkoholkonsum besteht jedoch nicht. Anderes Suchtverhalten wie etwa das Glücksspiel war – statistisch betrachtet – nicht relevant. Bei den konkreten Delikten (z.B. Diebstahl, Raub, BtM) ergab sich jedoch eher eine relevante Korrelation zum Glücksspiel.

c) Frühes Sexualitätserlebnis

Untersucht man die frühen Sexualitätserlebnisse der Befragten, so gaben 419 (52%) davon an, dass sie niemals in einer frühen Lebensphase *pornographische Bilder oder Videos* betrachtet hätten. Andere bejahten dies, der Anteil derer, die häufiger mit pornographischem Material in Kontakt kamen, betrug jedoch nur 7%. Die Unterschiede zwischen den Erstregistrierten und den Rückfälligen bzw. Karrieretätern sind nicht mehr signifikant ($p=0,05$; Mittelwertdifferenz: 0,07). Der Mittelwertvergleich zeigt hingegen einen hochsignifikanten Unterschied zwischen Männern und Frauen ($p=0,000$), wobei die Männer ($1,91\pm 0,02$) häufiger angaben, vor dem 14. Lebensjahr pornographische Bilder oder Videos betrachtet zu haben als Frauen ($1,49\pm 0,03$; 1=Nein, 2=Selten, 3=Häufig).

Interessant ist, ob zwischen früher *sexueller Aktivität* und (späterer) Delinquenz ein Zusammenhang besteht. Diese Frage haben viele Untersuchungen bejaht.⁹³

Vorliegend haben 8% der Befragten (n=1054) mindestens ein Sexualitätserlebnis vor dem 14. Lebensjahr angegeben (s. Tabelle 35).⁹⁴ Der Vergleich zeigt einen signifikanten Unterschied zwischen Männern und Frauen (p=0,000), ca. 14±1,5% der Männer hatten vor ihrem 14. Lebensjahr sexuelle Kontakte, bei den Frauen waren dies ca. 2±0,6%. Weiter zeigte sich kein Unterschied zwischen den Rückfälligen bzw. Karrieretätern und den erstregistrierten Frauen (p=0,153). Bei den Männern ist dieser Vergleich hingegen signifikant (p=0,03). Die Rückfälligen bzw. Karrieretäter hatten häufiger als die Erstregistrierten die erste sexuelle Erfahrung vor dem 14. Lebensjahr (17±2%:11±2%).⁹⁵ Damit gaben rückfällige Männer (inkl. Karrieretäter) etwa 1,5-mal häufiger frühe sexuelle Erfahrungen an als die Erstregistrierten.

Nach *Armou* und *Haynie* ist nicht die Sexualität selbst entscheidend, sondern vielmehr der Zeitpunkt des ersten Kontakts.⁹⁶ Leider beantworteten nur 120 Probanden die Frage nach dem Alter zum Zeitpunkt des ersten sexuellen Kontaktes. Mit dieser geringen Anzahl lassen sich somit keine signifikanten Unterschiede mehr erfassen. Allerdings differiert der Prozentsatz von Personen, die vor dem 14. Lebensjahr sexuelle Kontakte hatten, zwischen den Erstregistrierten (34 ± 6%) und Rückfälligen bzw. Karrieretätern (42 ± 6%). Der Prozentsatz, welcher vor dem 16. Lebensjahr angab, macht 55% aus.

Tabelle 35: Sexualitätserlebnis vor dem 14. Lebensjahr

	Erstregistrierte Männer	Rückfällige & Kar- rieretäter Männer	Σ Männer	Σ Frauen

⁹³ Vgl. *Moffit* 1993, S. 674 ff.; *Moffit/Rutter/Silva P*, Sex Differences in Antisocial Behaviour: Conduct Disorder, Delinquency, and Violence in the Dunedin Longitudinal Study. 2001, Cambridge University Press, New York; *Haynie/Osgood*, Reconsidering peers and delinquency: how do peers matter? 2006, Soc Forces 84 (2), S. 1109 ff.; *Armour/Haynie*, Adolescent sexual debut and later delinquency, 2007, Youth Adolescence 36 (2), S. 141: "We find that experiencing sexual debut (i.e., experiencing sexual intercourse for the first time) is associated with delinquency one year later. In addition, those adolescents who experience early sexual debut relative to their peers are at higher risk of experiencing delinquency compared to those who debut on-time; adolescents who experience late sexual debut are the least likely to participate in delinquency."

⁹⁴ Eine Untersuchung (n=2300), die 2006 an 8 Universitäten in der Jiangsu Provinz in Ostchina in Form einer anonymen Befragung durchgeführt wurde, zeigt, dass das erste sexuelle Auftreten vor dem 14. Lebensjahr bei Männern 1,8% ausmacht, bei Frauen 0,3% und somit durchschnittlich 1,0% beträgt.

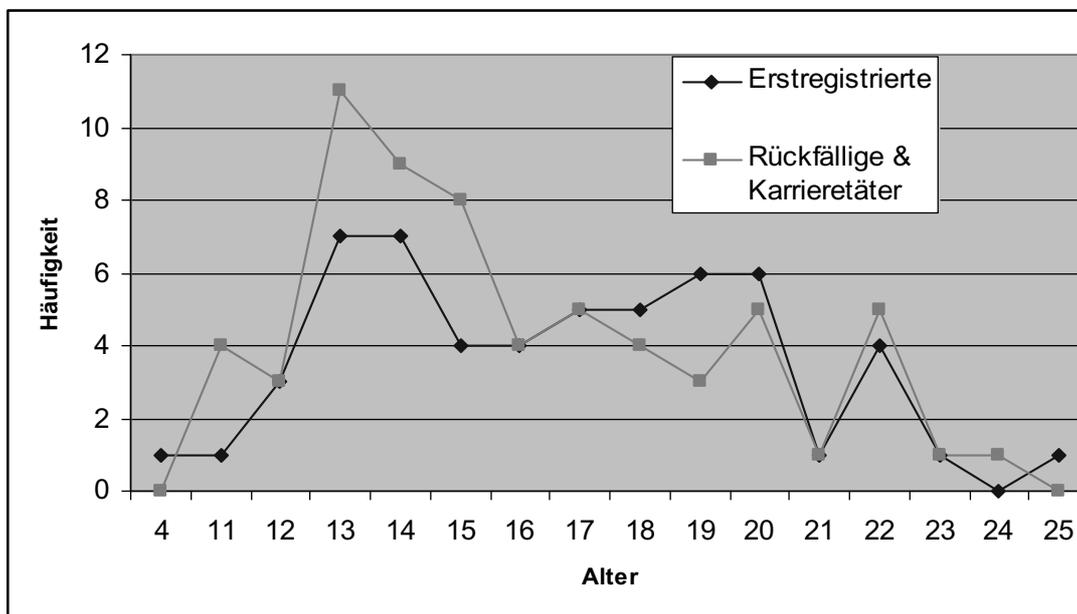
⁹⁵ Eine nach Geschlecht getrennte Berechnung ergibt bei den Frauen keinen Unterschied wohl aber bei den Männern wobei allerdings auch bei diesen p etwas größer ausfällt (0,03).

⁹⁶ Vgl. *Armour/Haynie*, Adolescent sexual debut and later delinquency, 2007, J Youth Adolescence 36 (2), S. 148 ff.

Nein	287	90±2%	252	84±2%	539	87%	427	98%
Selten	32	10±2%	43	14±2%	75	12%	8	2%
Häufig	1	0,3±0,3%	4	1±1%	5	1%	0	0%
	320		299		619		435	

Abbildung 26 zeigt die Häufigkeit und Altersverteilung des ersten sexuellen Kontakts differenziert nach Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern.

Abbildung 26: Die Altersverteilung des ersten sexuellen Kontakts



d) Früher Diebstahl oder Betrug

In der Regel spielen früher Diebstahl oder Betrug in der Familie eine wichtige Rolle bei der Erstkriminalität und werden beinahe als „Bedingungen“ für eine ausgeprägte Karriere bezeichnet. Vorliegend zeigt Tabelle 36, dass nur 27% der Befragten (n=1061) diese Delinquenz bejahten. Der Vergleich zwischen Rückfälligen bzw. Karrieretätern und Erstregistrierten ergab einen signifikanten Unterschied ($X^2=27$, $df=2$, $p=0,000$) hinsichtlich einer verstärkten Häufigkeit bei den Rückfälligen bzw. Karrieretätern (der Mittelwertvergleich der Delinquenzhäufigkeit: $1,40\pm 0,03$ gegenüber $1,23\pm 0,02$).

Tabelle 36: Früher Familiendiebstahl o. -betrug

		Erstregistrierte	Rückfällige & Karrieretäter	Σ
Nein	Anzahl	464	309	773
	Erwarteter Wert	428,4	344,6	773,0
	Adj. Residuum	4,9	-4,9	
Selten	Anzahl	113	140	253
	Erwarteter Wert	140,2	112,8	253,0
	Adj. Residuum	-3,9	3,9	
Häufig	Anzahl	11	24	35
	Erwarteter Wert	19,4	15,6	35,0
	Adj. Residuum	-2,9	2,9	
Σ	Anzahl	588	473	1061
	Erwarteter Wert	588,0	473,0	1061,0

Tabelle 37: Früher Diebstahl/Betrug gegenüber Kameraden oder FreundInnen

		Erstregistrierte	Rückfällige & Karrieretäter	Σ
Nein	Anzahl	513	359	872
	Erwarteter Wert	480,0	392,0	872,0
	Adj. Residuum	5,5	-5,5	
Selten	Anzahl	61	106	167
	Erwarteter Wert	91,9	75,1	167,0
	Adj. Residuum	-5,2	5,2	
Häufig	Anzahl	4	7	11
	Erwarteter Wert	6,1	4,9	11,0
	Adj. Residuum	-1,3	1,3	
Σ	Anzahl	578	472	1050

Geld oder andere Sachen von Kameraden oder FreundInnen gehören zu fremden Sachen außerhalb der Familien. Hinsichtlich dieser Gegenstände gaben 17% der Befragten an, vor ihrem 14. Lebensjahr einen Betrug oder Diebstahl begangen zu haben (s. Tabelle 37). Der Vergleich zwischen Rückfälligen bzw. Karrieretätern und Erstregistrierten zeigt signifikante Unterschiede ($X^2=30$, $df=2$, $p=0,000$): Bei Rückfälligen bzw. Karrieretätern ereignete sich häufiger ein Diebstahl oder Betrug (der Mittelwertvergleich der Delinquenzhäufigkeit: $1,25\pm 0,02$ gegenüber $1,12\pm 0,01$). Dieser Befund ähnelt den Ergebnissen zu Diebstahls- oder Betrugsfällen in der Familie.

Beim geschlechtsspezifischen Vergleich ergaben sich signifikante Unterschiede bei beiden frühen Delinquenzen ($p=0,000$): Der frühe Diebstahl oder Betrug tritt häufiger bei den Männern auf (s. Tabelle 38).

Tabelle 38: Geschlechtsspezifischer früher Diebstahl o. Betrug

		Dieb. o. Betrug in der Familie		Dieb. o. Betrug gegenüber Kameraden o. FreundInnen	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Nein	Anzahl	408	365	479	393
	Erwarteter Wert	455,3	317,7	510,7	361,3
	Adj. Residuum	-6,6	6,6	-5,3	5,3
selten	Anzahl	188	65	126	41
	Erwarteter Wert	149,0	104,0	97,8	69,2
	Adj. Residuum	5,7	-5,7	4,8	-4,8
häufig	Anzahl	29	6	10	1
	Erwarteter Wert	20,6	14,4	6,4	4,6
	Adj. Residuum	2,9	-2,9	2,2	-2,2
Σ	Anzahl	625	436	615	435
	Erwarteter Wert	625,0	436,0	615,0	435,0

e) Zusammenfassung

Mit Hilfe der logistischen Regressionsanalyse konnte eine ganze Reihe der hier besprochenen abweichenden Verhaltensmerkmale als bedeutsame Variablen identifiziert werden, welche eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit indizieren (s. Tabelle 39).

Einen hoch signifikanten Einfluss hatte der Drogenkonsum. Die Angabe, Drogen genommen zu haben, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um einen Rückfälligen handelt, um das 1,4 -Fache.

Des Weiteren ist der geschlechtsspezifische Unterschied bemerkenswert. Die Angabe, in Gruppenschlägereien verwickelt gewesen zu sein, ist bei den Männern ein einflussreicher Faktor (1,6). Ebenso sind das Weglaufen (1,8), Nikotinkonsum (1,6) sowie Diebstahl/Betrug unter Freunden (1,8) wesentliche Momente. Frauen weisen eine deutlich höhere Rückfallwahrscheinlichkeit beim Drogenkonsum auf (1,6).

Insgesamt erhielten die Variablen ca. 8,4% der Varianz.

Tabelle 39: Ergebnisse der logistischen Regression: Rückfälligkeit in Abhängigkeit von Verhaltensvariablen

	Männer	Frauen	Gesamt
--	--------	--------	--------

Unabhängige Variablen	Para (β)	Odds	Para (β)	Odds	Para (β)	Odds
		(e^β)		(e^β)		(e^β)
Weglaufen	0,6±0,3**	1,8	0,6±0,5	1,8	0,6±0,2**	1,8
Lügen	-0,2±0,2	0,8	-0,1±0,3	0,9	-0,2±0,2	0,8
Gruppenschlägereien	0,5±0,2***	1,6	0,5±0,4	1,6	0,6±0,2***	1,8
Nikotinkonsum	0,5±0,2**	1,6	0,2±0,3	1,2	0,4±0,2**	1,5
Alkoholkonsum	0,3±0,2	1,3	0,3±0,3	1,3	0,3±0,2**	1,4
Drogenkonsum	0,3±0,1***	1,3	0,5±0,1***	1,6	0,3±0,1***	1,4
Spielsucht	0,3±0,3	1,3	0,0±0,4	1,0	0,2±0,2	1,3
Pornokonsum	0,1±0,2	1,1	-0,9±0,2***	0,4	-0,4±0,2**	0,7
Sexuelles Erlebnis	0,1±0,3	1,1	0,7±0,8	2,0	0,2±0,3	1,2
Familiendiebstahl/-betrug	0,0±0,2	1,0	0,5±0,3	1,6	0,2±0,2	1,2
Diebstahl/Betrug unter Freunden	0,6±0,2**	1,8	0,3±0,4	1,3	0,5±0,2**	1,6
Konstante	-0,9±0,3	0,4	-0,5±0,3	0,6	-0,6±0,2	0,5
N	653		462		1115	
Pseudo R ²	0,085		0,094		0,084	

note: .01 - ***; .05 - **; .1 - *;

6. Berufliche Qualifikation, Arbeit, Heirat und Einkommenssituation vor der ersten Inhaftierung

a) Arbeitssituation

Kontinuität in der Ausbildung ist ein Indiz für ein gutes Einordnungsvermögen am Arbeitsplatz und für die Fähigkeit, mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

66% der Befragten (n = 1098) gaben an, dass Sie vor der ersten Inhaftierung einen Arbeitsplatz hatten.⁹⁷ Bei den Erstregistrierten beträgt der Anteil der Arbeitslosen 27% (n=616), während er bei den Rückfälligen bzw. Karrieretätern mit 44% (n=482) deutlich darüber liegt. Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen ist signifikant (p = 0,000, s. Tabelle 40).

⁹⁷ Dennoch ergibt beispielsweise ein Befund aus dem Strafgefängnisverwaltungsamt Shanghai 2007, dass der Anteil der Arbeitslosen unter den wegen eines Gewaltdelikts Verurteilten sehr hoch ist. Hier lag der Anteil der Strafgefangenen wegen Raubs, die vor der ersten Inhaftierung keinen festen Arbeitsplatz hatten bei rund 75%.

Tabelle 40: Arbeitssituation vor der ersten Inhaftierung

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
beschäftigt	453	74±2%	269	56±2%	722	66%
arbeitslos	163	27±2%	213	44±2%	376	34%
Σ	616		482		1098	

Wie Tabelle 41 zeigt, besteht eine eindeutige Schichtverteilungen innerhalb der chinesischen Gefängnispopulation. Befragt nach ihrer sozialen Rolle vor der ersten Inhaftierung, gaben 13,7% der Befragten (n = 1122) an, dass sie arbeitslos waren. Offensichtlich besteht hier eine erhebliche Abweichung zwischen den Angaben zu den sozialen Rollen und der direkten Frage nach der Beschäftigung vor der Inhaftierung (31 Prozentpunkte). Dies ergibt sich einerseits daraus, dass viele Gefangene einen Job, aber keinen festen Arbeitsplatz hatten, und andererseits aus dem Umstand, dass viele Bauern, die nur ein Job in die Stadt geführt hatte, sich selbst nicht für arbeitslos hielten. Der Anteil der Bauern ist mit 28% aller Sozialrollen vor der ersten Inhaftierung am bedeutendsten (n = 1122).⁹⁸ Insgesamt gesehen sind die Angehörigen der Unterschicht bei weitem überrepräsentiert.

Betrachtet man die Unterschiede zwischen Rückfälligen bzw. Karrieretätern und Erstregistrierten, so ergibt sich ein deutlicher Unterschied hinsichtlich der fett markierten Items ($p = 0,000$). Die Rückfälligen bzw. Karrieretäter sind häufiger vor der ersten Inhaftierung noch Schüler, und umgekehrt sind die Erstregistrierten vielfach vor der ersten Inhaftierung als Kaufmann oder Beamter tätig. Mit Blick auf den Anteil der Arbeitslosen ergibt sich hingegen kein relevanter Unterschied zwischen beiden Gruppen ($p = 0,11$). Kommt es schließlich zu Brüchen in der Schule durch eine Inhaftierung bzw. Freiheitsstrafe, versperrt in der Konsequenz ein niedrigerer Bildungsabschluss oder sogar Vorstrafen langfristig den Zugang zu bestimmten Tätigkeitsfeldern. Damit erhöht sich wiederum die Wahrscheinlichkeit, dass diese wiederholt Straftaten begehen.

Tabelle 41: Soziale Rolle vor der ersten Inhaftierung entlang der drei Gruppen

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Bauer	171	28 ± 2%	128	28 ± 2%	9	24 ± 7%	308	27,5%

⁹⁸ Hinsichtlich der verschiedenen Delikte ergeben sich jedoch unterschiedliche Anteile, z.B. zeigt ein Befund aus dem Strafgefängnisverwaltungsamt Shanghai 2007, dass der Anteil der Bauern unter den Strafgefangenen wegen Raubs gut 66% aller einsitzenden Gefangenen wegen Raubs (n=5954) ausmacht. Diese Untersuchung wurde im Jahr 2006 durchgeführt. In diesem Jahr machten die Bauern 69,2% der Gesamtbevölkerung aus.

Arbeiter	118	19 ± 2%	101	22 ± 2%	10	27 ± 7%	229	20,4%
Kaufmann***	104	17 ± 2%	37	8 ± 1%	1	3 ± 3%	142	12,7%
Beamte***	59	10 ± 1%	10	2 ± 1%	0	0%	69	6,1%
Schüler***	22	4 ± 1%	62	13 ± 2%	8	22 ± 7%	92	8,2%
Student	9	1 ± 1%	2	0%	0	0%	11	1,0%
Soldat	4	1 ± 1%	2	0%	0	0%	6	0,5%
Sonstige	52	8 ± 1%	47	10 ± 1%	5	14 ± 6%	104	9,3%
Angestellte	6	1 ± 1%	1	0%	0	0%	7	0,6%
Arbeitslose	76	12 ± 1%	74	16 ± 2%	4	11 ± 5%	154	13,7%
Σ	621		464		37		1122	

*** $p < 0,001$

b) Aktuelle familiäre Situation

Betrachtet man die familiäre Situation der Befragten, so ergibt sich, wie Tabelle 42 zeigt, dass unter den Strafgefangenen Verheiratete seltener als in der allgemeinen Bevölkerung sind. Zum Zeitpunkt der Befragung waren 44,1% der Befragten ($n = 1153$) verheiratet. Damit lag der Anteil der Ledigen (38,4%) und Geschiedenen/Getrennten (15,9%) etwas höher.⁹⁹ In Bezug auf die Anteile der Verheirateten lagen die Erstregistrierten (45,8% $n=637$) und Rückfälligen (42,8%, $n=479$) nahe beieinander, während die Karrieretäter mit lediglich 29,7% ($n=37$) unterrepräsentiert waren. In diesen Befunden schlagen sich die Schwierigkeiten der Karrieretäter in ihren partnerschaftlichen Beziehungen nieder.

Es fand sich kein signifikanter Unterschied zwischen den Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern ($X^2 = 6$, $df = 6$, $p = 0,46$), zwischen Männern und Frauen waren hingegen signifikante Unterschiede erkennbar ($X^2 = 53$, $df = 3$, $p = 0,000$). Unter den Frauen waren die Verheirateten, Geschiedenen/Getrennten und

⁹⁹ Berücksichtigt man zusätzlich die zu den Arbeitsmigranten gehörenden Strafgefangenen, ist dieser Anteil sicher etwas höher. Eine allgemeine Untersuchung über die inhaftierten Arbeitsmigranten in Shanghai Ende Juni 2005 zeigt, dass der Anteil an den Ledigen und Geschiedenen sowie den Verwitweten bei 63% lag und der der Verheirateten nur 37% betrug. Dazu siehe Forschungsbericht der Forschungsgruppe des Gefängnisverwaltungsamts Shanghais, Shanghai jianyu xitong waishengji fuxing renyuan diaoyan baogao, in: Zhongguo Jianyu Xuekan, 1(2007), S. 78.

Verwitweten stärker vertreten als bei den Männern, während bei diesen die Ledigen am häufigsten waren.

Tabelle 42: Aktueller Familienstand

	verheiratet		Ledig		geschieden/ getrennt		verwitwet		Σ	
Erst- gistriert	292	45,8%	242	38,0%	92	14,4%	11	1,7%	637	55,2%
Rück- fällige	205	42,8%	183	38,2%	84	17,5%	7	1,5%	479	41,5%
Karrie- retäter	11	29,7%	18	48,6%	7	18,9%	1	2,7%	37	3,2%
Σ	508	44,1%	443	38,4%	183	15,9%	19	1,6%	1153	100,0%
Männer	271	40,2%	313	46,4%	86	12,8%	4	0,6%	674	58,5%
Frauen	237	49,5%	130	27,1%	97	20,3%	15	3,1%	479	41,5%
Männer	7792	69,4%	2975	26,5%	12540	1,1%	345	3,1%	1123	49,7%
	32		62				19		853	
Frauen	8122	71,4%	2290	20,2%	9913	0,9%	852	7,5%	1136	50,3%
	27		66				70		476	
Σ	1591	70,4%	5266	23,3%	22453	1,0%	119	5,3%	2260	100,0%
	459		26				788		326	

Vergleicht man die Probanden mit der allgemeinen Bevölkerung in den fünf Erhebungsorten, tritt deren generelle Schwierigkeit, feste partnerschaftliche Bindungen einzugehen, deutlich in Erscheinung (s. Tabelle 42). Am 31.12.2005 waren innerhalb der Bevölkerung im Alter von mehr als 15 Jahren von 2260326 Personen 23,3% ledig, 70,4% verheiratet (zum ersten Mal verheiratet 68,6%, wiederverheiratet 1,8%), 1,0% geschieden und 5,3% verwitwet.¹⁰⁰ Bei der männlichen Bevölkerung entspricht dies 26,5%, 69,4% (67,6%+1,8%), 1,1% und 3,1%. Bei der weiblichen Bevölkerung betragen die entsprechenden Werte 20,2%, 71,4% (69,5%+1,9%), 0,9% und 7,5%.

Auf der Basis einer Segmentierung in die unterschiedlichen Altersklassen lässt sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen Alter und Familienstand ($X^2 = 577$, $df=144$, $p = 0,000$) erkennen (s. Tabelle 43). 63% der Befragten waren vor ihrem 35.

¹⁰⁰ Berechnungen nach dem Statistischen Jahrbuch China 2006, 110, Tab. 4 -11.

Lebensjahr ledig und 10% geschieden.¹⁰¹ Die Mehrheit der Befragten lebte somit in einer schwachen Bindung an Formen der informellen sozialen Kontrolle. Dieses Ergebnis kann im Sinne der „altersabhängigen Kontrolltheorie“ von *Sampson* und *Laub*¹⁰² interpretiert werden. Ob sich ein Individuum in einem Lebensabschnitt delinquent verhält oder nicht, wird demnach maßgeblich durch die Qualität der Bindungen zu den in diesem Lebensabschnitt zentralen Institutionen der informellen sozialen Kontrolle beeinflusst. Sind diese Bindungen schwach, so ist (weiteres) delinquentes Verhalten wahrscheinlich.

Tabelle 43: Familienstand bei der Inhaftierung nach Altersklassen

	verheiratet		ledig		geschieden/ getrennt		verwitwet		Σ	
bis 25 Jahre	12	9%	117	88%	3	2%	1	1%	133	12%
25 bis 30 Jahre	38	23%	117	69%	14	8%	0	0%	169	15%
30 bis 40 Jahre	201	45%	169	38%	77	17%	4	1%	451	40%
40 bis 50 Jahre	187	64%	31	11%	71	24%	7	2%	296	26%
50 Jahre +	58	71%	2	2%	15	18%	7	9%	82	7%
Σ	496	44%	436	39%	180	16%	19	2%	1131	100 %

Hinsichtlich der Qualität der etwaigen partnerschaftlichen Beziehung wurden insgesamt 20% der Beziehungen als inzwischen geschieden und 11,4% als überwiegend schlecht oder stark zerrüttet, getrennt oder am Ende sowie 10,3% unter die Kategorie „Konflikte zum Tatzeitpunkt“ eingestuft (s. Tabelle 44). Signifikante Unterschiede zwischen den Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern ergeben sich beim Merkmal „gut“ hinsichtlich der Beziehung ($p = 0,007$). Bemerkenswert ist, dass sich nur ein schwacher Unterschied zwischen den Erstregistrierten und den Rückfälligen bzw. Karrieretätern bei der Gruppe der jetzt Geschiedenen fand ($p = 0,02$).

¹⁰¹ Ein Untersuchungsergebnis aus dem Jahr 2000 aus Shanghai zeigt aber, dass 83,9% von viermal oder häufiger inhaftierten männlichen Insassen (Karrieretäter) in den Jahren 1992 bis 1998 ledig waren, davon machen die über 35-Jährigen 80,8% aus.

¹⁰² *Sampson/Laub*, 1993.

Tabelle 44: Qualität einer etwaigen partnerschaftlichen Beziehung

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
	N	in %	N	in %	N	in %
gut**	180	46,6%	102	36,3%	282	42,3%
Konflikte zum Tatzeitpunkt	35	9,1%	34	12,1%	69	10,3%
gleichermaßen Höhen und Tiefen	19	4,9%	23	8,2%	42	6,3%
überwiegend schlecht	18	4,7%	8	2,8%	26	3,9%
stark zerrüttete Beziehung	8	2,1%	5	1,8%	13	1,9%
beendet oder endet gerade	5	1,3%	4	1,4%	9	1,3%
zusammen lebend	26	6,7%	20	7,1%	46	6,9%
getrennt lebend	20	5,2%	9	3,2%	29	4,3%
Jetzt geschieden*	64	16,6%	68	24,2%	132	19,8%
Verwitwet	11	2,8%	8	2,8%	19	2,8%
Σ	386		281		667	100%

** p < 0,01 * p < 0,05

Schließlich zeigt sich bei der Kinderzahl, dass 52,7% der Befragten (n = 1184) kinderlos sind. Ein Kind hatten 35,4%, zwei Kinder 8,4% und drei und mehr Kinder 3,5%. Betrachtet man nur die Probanden mit Kindern, beträgt die durchschnittliche Zahl der Kinder in der Gruppe der Erstregistrierten 1,4 und in der Gruppe der Rückfälligen 1,3. In der bivariaten Analyse ist jedoch nicht festzustellen, dass keine eigenen Kinder (keine Elternschaft) als fehlende soziale Einbindung einen Einfluss auf die Rückfälligkeit haben (p=0,20)

c) Subjektive Statureinschätzung und Einkommenssituation vor der ersten Inhaftierung

Die subjektive Statureinschätzung entspricht nicht unbedingt dem tatsächlichen Status vor der ersten Inhaftierung. Sie vermittelt lediglich indirekt ein Bild der Einkommens- und Konsumwünsche der Befragten. Nach meiner Untersuchung gab es viele Bauern mit niedrigem Einkommen, die sich subjektiv jedoch zur mittleren Mittelschicht einordneten. Damit verdeutlicht ein Vergleich zwischen Tabelle 45 und Tabelle 46 die erhebliche Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Einkommensniveau und den subjektiven Konsumwünschen. Diese Diskrepanz spiegelt eine tat-

sächliche Lebensbelastung vor der ersten Inhaftierung, insbesondere für Rückfällige bzw. Karrieretäter, wider.

Tabelle 45: Subjektive Statureinschätzung

		Erstregistrierte		Rückfällige			Karrieretäter		Σ	
Unterschicht***		112	20 ± 2%	146	32 2%	±	19	61 ± 8%	277	26,3%
Untere	Mittel-	100	18 ± 2%	73	16 2%	±	4	13 ± 7%	177	16,8%
schicht										
mittlere	Mittel-	263	46 ± 2%	185	41 2%	±	7	23 ± 9%	455	43,2%
schicht										
Obere	Mittel-	80	14 ± 1%	43	10 1%	±	1	3 ± 6%	124	11,8%
schicht**										
Oberschicht		14	3 ± 1%	6	1 ± 0%		0	0 ± 3%	20	1,9%
Σ		569		453			31		1053	

** p < 0,01 *** p < 0,001

Tabelle 46: Einkommenssituation einen Monat vor der ersten Inhaftierung

		Erstregistrierte		Rückfällige			Karrieretäter		Σ	
Unter 1000 Yuan		216	42 ± 2%	208	61 ± 3%	21	72 ± 8%	445	50,1%	
1000- 1999 Yuan		132	26 ± 2%	65	19 ± 2%	4	14 ± 6%	201	22,6%	
2000- 3999 Yuan		81	16 ± 2%	35	10 ± 2%	2	7 ± 5%	118	13,3%	
4000- 6999 Yuan		43	8 ± 1%	20	6 ± 1%	2	7 ± 5%	65	7,3%	
7000 Yuan und mehr		46	9 ± 1%	13	4 ± 1%	0	0 ± 0%	59	6,6%	
Σ		518		341			29		888	

Den Umfang der monatlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel habe ich in 5 Kategorien von unter 1000,- bis mehr als 7000 Yuan erfasst.¹⁰³ Die Hälfte der Untersuchungsgruppe verfügte über „Unter 1000 Yuan“ pro Monat vor der ersten Inhaftierung, die andere Hälfte gab an, mehr als 1000 Yuan verdient zu haben. Das tatsächliche Einkommen war aber abhängig davon, wo die Befragten wohnten, da das durchschnittliche Einkommensniveau in Süd- und Ostchina normalerweise höher liegt als in Nord- und Westchina. Damit ergab sich eine erhebliche Diskrepanz hinsichtlich der Regionen. Hiervon abgesehen, zeigen sich deutliche Abweichungen hinsichtlich der drei Gruppen durch den Mittelwertvergleich (1 = unter 1000 Yuan; 2 = 1000 bis 1999 Yuan; 3 = 2000 bis 3999 Yuan; s. Tabelle 47): finanzielle Belastungen bei den Rückfälligen bzw. Karrieretätern vor der ersten Inhaftierung waren signifikant ($X^2=47$, $df=1$, $p=0,000$) größer als bei den Erstregistrierten zu diesem Zeitpunkt.

Tabelle 47: Mittelwertvergleich der Nettoeinkommen vor der Tatbegehung

	N	Mean	Std. Deviation
Erstregistrierte	518	2,17±0,06	1,296
Rückfällige	342	1,73±0,06	1,104
Karrieretäter	28	1,43±0,17	,879
Σ	888	1,98±0,04	1,235

Hinsichtlich der *Quellen* der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einen Monat vor der ersten Inhaftierung (s. Tabelle 48) verdienten sich 47% ihren Lebensunterhalt selbst. 17% erhielten von den Eltern und Ehepartnern bzw. Verwandten Unterstützung, 3% bekamen staatliche Sozialhilfe, 9% wurden von Freunden unterstützt und weitere 23% bezogen nach eigenen Angaben Geld aus illegalem Handel und anderen Straftaten („Sonstige“).

¹⁰³ Nach der Statistik beträgt das durchschnittliche Einkommen der Stadtbevölkerung pro Monat ca. 1600 Yuan, während die Bevölkerung auf dem Land, insbesondere Bauern, pro Monat ca. 800Yuan verdienen.

Tabelle 48: Quellen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
Arbeitseinkommen***	313	56 ± 2%	162	36 ± 2%	475	47,0%
Sozialhilfe	11	2 ± 1%	22	5 ± 1%	33	3,3%
Eltern Ehepartner Verwandte**	79	14 ± 2%	97	21 ± 2%	176	17,4%
Freunde	46	8 ± 1%	47	10 ± 1%	93	9,2%
Illegaler Handel	82	15 ± 2%	87	19 ± 2%	169	16,7%
Sonstige**	24	4 ± 1%	41	9 ± 1%	65	6,4%
Σ	555		456		1011	

** p < 0,01 *** p < 0,001

Zwischen den Erstregistrierten und den Rückfälligen bzw. Karrieretätern gibt es signifikante Abweichungen hinsichtlich der Quellen des Einkommens (p=0,000). Während die Erstregistrierten häufiger ein Einkommen aus eigener Arbeit bezogen, erhielten die Rückfälligen bzw. Karrieretäter ihre Lebensunterstützung vermehrt von Verwandten oder durch die Begehung von Straftaten. 15 der interviewten Rückfälligen bzw. Karrieretäter gab an, dass sie ihren Lebensunterhalt nur aus Diebstahl und Raub sowie Urkundenfälschung bezogen.

d) Ergebnisse multivariater Verfahren und Zusammenfassung

Insgesamt zeigen die Befunde signifikante Unterschiede in Bezug auf die Berufsqualifikation, die Arbeit, den Familienstand und das Einkommen einen Monat vor der ersten Inhaftierung zwischen den drei Gruppen, insbesondere zwischen den Rückfälligen und Erstregistrierten.

Hinsichtlich der Schulbildung zeigt sich, dass unter den Karrieretätern ein höherer Prozentsatz (65,4%) ohne Abschluss von der Schule abgegangen ist als bei den Rückfälligen (58,2%) und diese wiederum häufiger ihren Bildungsweg als Erstregistrierte (43,5%) abbrachen. Folglich ergibt sich, dass die Rückfälligen und Karrieretäter eher und häufiger über ein niedrigeres Bildungsniveau verfügen.

Die Rückfälligen waren häufiger arbeitslos als die Erstregistrierten.

Die Rückfälligen bzw. Karrieretäter waren vor der ersten Inhaftierung noch häufiger Schüler als die Erstregistrierten. Umgekehrt sind die Erstregistrierten häufiger Kaufleute oder Beamte.

Der Vergleich dieser drei Gruppen hinsichtlich des Familienstands ergab keine Unterschiede.

Die Rückfälligen und Karrieretäter hatten offensichtlich schlechtere Einkommensverhältnisse vor der Inhaftierung als die Erstregistrierten.

Die Erstregistrierten hatten häufiger ein eigenes Arbeitseinkommen als die Rückfälligen bzw. Karrieretäter.

Die Rückfälligen bzw. Karrieretäter waren bezüglich ihres Lebensunterhalts dagegen vermehrt von Verwandten oder der Begehung von Straftaten (insbesondere Diebstahl und Raub) abhängig.

Abbrüche bzw. Unterbrechungen der Schulbildung bei der rückfälligen Gruppe wurden maßgeblich durch die Deliktsbegehung bzw. deren Folgen verursacht. Die Kausalkette wird darin gesehen, dass Delinquenz zu Unterbrechungen führt und diese anschließend den Schulmisserfolg einleiten. Mit steigendem Alter wächst die Diskrepanz zu den Gleichaltrigen, die einen Ausbildungsgang absolvieren oder schon im Beruf stehen. Entsprechend steigt der aus der verschärfenden Anomiesituation erwachsende Druck, sich auf verbotene Weise das zu holen, was auf legale Weise nicht zu erlangen ist.

Kommt es durch Freiheitsstrafen zusätzlich zu Brüchen in der Arbeitsbiographie bzw. Störungen des Familienlebens, wird der Betroffene mit dem Stigma des Vorbestraften behaftet. Zudem bleibt ihm der Zugang zu bestimmten Tätigkeitsfeldern versperrt. Oftmals bleiben einzig schlecht bezahlte Gelegenheitsjobs oder Zeitarbeitsverträge. Ein „Hocharbeiten“ in den attraktiven ersten Arbeitsmarkt ist zwar möglich, doch verlangt dies ein hohes Maß an Zielstrebigkeit und ist über längere Zeit mit materiellen Einschränkungen verbunden.¹⁰⁴ Damit erhöht sich wiederum beträchtlich die Gefahr der erneuten Straftatbegehung und somit langfristig die Wahrscheinlichkeit einer kriminellen Karriere.¹⁰⁵

7. Zusammenfassung

Anhand der vorliegenden Daten lassen sich insgesamt einige wesentliche Schlussfolgerungen ziehen. Grundsätzlich unterscheiden sich die Lebensumstände der Befragten nicht von anderen Ergebnissen internationaler Studien. Die Biographien der Rückfälligen sind von klassischen Benachteiligungsfaktoren wie zerrütteten Familienverhältnissen, Unterschichtzugehörigkeit, geringem Bildungsniveau, Schulabbruch und negativem Suchtverhalten gekennzeichnet. Das retrospektiv

¹⁰⁴ *Stelly/Thomas* 2001, S. 236.

¹⁰⁵ *Pfeiffer* 1989, S. 21.

festgestellte deutliche Nebeneinander von strafrechtlicher Mehrfachbelastung und sozialer Marginalisierung stimmt mit anderen Studien überein.

Die Belastungen im familiären und schulischen Bereich, frühe Verhaltensauffälligkeiten und erhebliche Delinquenz im Jugendalter haben keine starke Aussagekraft hinsichtlich der Rückfälligkeit der Befragten (s. R^2 -Werte in dem logistischen Regressionsmodell).

II. Statistische Analyse von Ergebnissen aus der Gegenüberstellung der Rückfälligen und Karrieretäter zu den Erstregistrierten bei der ersten Verurteilung

Bei der Untersuchung wurden bisher die Zusammenhänge zwischen Merkmalen früherer und späterer Delinquenz erörtert. Ziel der Arbeit ist ferner, die Strafverfahrens- und Strafzumessungspraxis der Gerichte zu analysieren und zu untersuchen, ob Zusammenhänge zwischen Strafverfahren, Vollzugaufenthalten und Rückfälligkeit sowie zwischen der Dauer des Freiheitsentzugs und der erneuten Straffälligkeit bestehen.

Untersuchungen¹⁰⁶ ergaben, dass die in der frühen Lebensphase entstandenen individuellen Defizite zwar die Ursache früher Auffälligkeiten sein können, aber ihr Einfluss sich nur bis zur ersten staatlichen Reaktion erstreckt oder sodann zumindest stark an Bedeutung verliert. Danach setzt sich vielmehr ein Prozess in Gang, der als „kumulative Kontinuität von Benachteiligungen“¹⁰⁷ und „interactional continuity“ zu bezeichnen ist. Letztendlich kann dies zu einer „state dependency“ führen.¹⁰⁸ Die Auswirkungen der Sanktionierung im Lebensverlauf werden immer stärker, der Einfluss der justiziellen Belastungen und der vorher erlebten Inhaftierungsdauer wirkten sich am stärksten auf spätere Haftzeiten aus. Die weiteren Folgen der Zwangsmaßnahme oder Freiheitsstrafe sowie die Inhaftierung als „Wendepunkte“ und die damit verbundenen Stigmatisierungsprozesse schneiden das Individuum zunehmend von den Möglichkeiten einer konventionellen Lebensführung ab und führen zu einer Verlagerung von sozialen Bindungen. Die Prozesse einer negativen Eigendynamik von Haftserfahrung und Freiheitsstrafen verselbständigen sich im Verlauf der Karriere.

¹⁰⁶ Kerner/Janssen 1996, S. 216; Dünkel/Geng 1993, S. 206.

¹⁰⁷ Sampson/Laub 1997, S. 145.

¹⁰⁸ Nagin/Paternoster 1991, S. 166: „This implies that the act of committing a crime has a genuine behavioral influence in the sense that the experience of crime commission increases the likelihood of future offending by changing something about the offender's personal characteristics of life chances“.

Tabelle 49 zeigt anteilig die Formen der erstmaligen Sanktionierungen (inkl. freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen oder Bestrafung) differenziert nach den Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern. Die zeitige Freiheitsstrafe als „Wendepunkt“ (turning points) ist in beiden Gruppen sehr ausgeprägt (67%).

Tabelle 49: Art der ersten freiheitsentziehenden Zwangsmaßnahme o. Bestrafung

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
Jugendwerkhof***	8	1 ± 0%	48	9 ± 1%	56	4,9%
Erzwingungshaft** ¹⁰⁹	40	6 ± 1%	56	11 ± 1%	96	8,4%
Festnahme zur Ermittlung***	7	1 ± 0%	24	5 ± 1%	31	2,7%
vorläufige Festnahme	10	2 ± 1%	16	3 ± 1%	26	2,3%
Untersuchungshaft	6	1 ± 0%	2	0%	8	0,7%
Unterbringung	18	3 ± 1%	19	4 ± 1%	37	3,2%
Besserung durch Arbeit*** ¹¹⁰	10	2 ± 1%	33	6 ± 1%	43	3,8%
(kurze) Haftstrafe	5	1 ± 0%	12	2 ± 1%	17	1,5%
zeitige Freiheitsstrafe***	461	74 ± 2%	305	59 ± 2%	766	67,0%
Lebenslange Freiheitsstrafe***	57	9 ± 1%	1	0%	58	5,1%
Todesstrafe mit Bewährung	5	1 ± 0%	0	0%	5	0,4%
Σ	627		516		1143	

** p < 0,01 *** p < 0,001

¹⁰⁹ Die Erzwingungshaft (Shourong Shencha) wurde anfangs von der Polizei gegen diejenigen verhängt, die sich als Vagabund in der Stadt (ohne Wohnsitz) aufhielten oder die nicht den richtigen Namen und Adresse bei der Polizei angeben wollten. Im Laufe der Jahre wurde die Anwendung dieser Maßnahme immer vager und beliebiger und erfuhr damit eine übermäßige Ausdehnung. Normalerweise gehört die Erzwingungshaft zu den prozessuellen Maßnahmen vor einer Entscheidung zur Besserung durch Arbeit. Die Dauer der Erzwingungshaft sollte drei Monate nicht überschreiten. Früher gab es aber oft Verlängerungen. Im Jahr 1996 wurde diese Maßnahme schließlich abgeschafft.

¹¹⁰ Die „Besserung durch Arbeit“ (Laodong Jiaoyang) sollte normalerweise im Namen der Kommission für Besserung durch Arbeit (bestehend aus den Vorsitzenden von Polizei, Zivilverwaltungsorganen und Arbeitsamt) verhängt werden, aber in der Praxis erfolgt dies lediglich durch die Polizei. Normalerweise beträgt die Dauer dieser Maßnahme 1 bis 3 Jahre, in besonderen Fällen kann sie jedoch um ein Jahr verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt in der Regel bei denjenigen Personen, die von der Polizei mehrfach mit einer Geldbuße belegt wurden. Heute gibt es in China insgesamt 310 Anstalten für Besserung durch Arbeit, in denen 100 000 Polizisten arbeiten, und 310 000 Personen inhaftiert sind.

Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen sind bezüglich der Kategorien „Jugendwerkhof“, „Festnahme zur Ermittlung“, „Besserung durch Arbeit“, „zeitige Freiheitsstrafen“ und „lebenslange Freiheitsstrafe“ festzustellen. Die erste freiheitsentziehende Zwangsmaßnahme ist bei Rückfälligen bzw. Karrieretätern häufiger „Jugendwerkhof“ und „Besserung durch Arbeit“ als bei den Erstregistrierten, weil die Rückfälligen und Karrieretäter früher und häufiger auffällig waren und damit früher als Erstregistrierte dem Freiheitsentzug unterlagen.

Bezüglich der ersten verhängten Strafe, wurden abgesehen von vorherigen freiheitsentziehenden prozessualen Maßnahmen, die Erstregistrierten häufiger als die Rückfälligen bzw. Karrieretäter mit einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe bestraft. Aber diese Befunde belegen nicht, dass die erste registrierte Straftat häufiger schwerer ist als die später registrierten Straftaten oder dass schwere Strafen zu besserer Legalbewährung führen. Der Befund ergibt sich vielmehr deshalb, weil erstens die erste freiheitsentziehende Maßnahme bei den Rückfälligen bzw. Karrieretätern zeitlich meist früher als bei den Erstregistrierten eintritt und diese frühzeitige, nur von der Polizei angeordnete Maßnahme wie zum Beispiel die Erzwingungshaft später aufgehoben wurde; hinzu kommt die große Anzahl der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft von einer Anklageerhebung absehen konnte (Verfahrenseinstellung), wenn eine Strafe nicht erforderlich erschien. Aufgrund des 1997 in Kraft getretenen chinesischen Strafprozessgesetzes gab es hierzu keine Möglichkeit mehr, und auch der Anwendungsbereich, in dem von einer Anklageerhebung für Vergehen abgesehen werden konnte, wurde verkleinert.¹¹¹ Ferner sind die enorme Punitivität des chinesischen Strafrechtssystems und der Strafverfolgung und die der öffentlichen Meinung sowie die an Repression und Vergeltung orientierte Kriminalpolitik zu nennen. Auch ergibt sich die Überfüllung bzw. Überbelegung der Strafvollzugsanstalten als eine logische Konsequenz eines Kriminalitätsanstiegs (insbesondere in einer Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs) und einer Erhöhung der Strafen sowie der vermehrten Verhängung von unbedingten, insbesondere längeren Freiheitsstrafen. Schließlich handelt es sich um ein Selektionsproblem: Erstregistrierte mit einer langen Haftstrafe haben geringere oder gar keine Chancen, rückfällig zu werden.¹¹² Daraus folgt nunmehr, dass eine Stichprobenziehung mit gesteigerter Wahrscheinlichkeit die Erstregistrierten mit langer Haftstrafe und nicht die Rückfälligen erfasst.

Die erste freiheitsentziehende Zwangsmaßnahme oder Bestrafung setzt einen Prozess in Gang, der für einen späteren Rückfall sehr wichtig sein kann. Daher ist im Folgenden von der ersten verurteilten Straftat an zu überprüfen, ob insbesondere zwischen den Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern bezüglich der

¹¹¹ Vgl. *Albrecht/Chen*, 2001.

¹¹² Bei der Bestrafung mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe sind beispielsweise durchschnittlich 186 Monate Haft im Strafgefängnis zu verbringen.

Ebene der Tat sowie hinsichtlich des Verfahrens und der Verurteilung sowie des Vollzugs im ersten Strafverfolgungsprozess signifikante Unterschiede bestehen.

1. Merkmale der ersten verurteilten Straftat

Es gibt viele Merkmale, die zur Charakterisierung von Straftaten und zur Kriminalprävention herangezogen werden können, beispielsweise Co-offending, die Intensivität der Planung vor der Tatbegehung, die Auswahl der Opfer und Muster der Tatbegehung sowie die subjektive Wahrscheinlichkeitseinschätzung des Täters hinsichtlich der Entdeckung und Sanktionierung der Tat.¹¹³

a) Einzel-vs Gruppentäter

Reiss (1988) hat zu Recht festgestellt, dass es für die Erfassung der Ätiologie der Kriminalität und der Auswirkung der interventiven Strategie notwendig ist, die gemeinschaftliche Tatbegehung zu begreifen.¹¹⁴ Denn die Gruppensituation kann nicht nur tatalösender Faktor sein, sondern zudem eine Eskalation bewirken, wenn beispielsweise einer den anderen an Stärke übertrumpfen will und die Verantwortung für das Delikt innerhalb der Gruppe verteilt wird bzw. sich auflöst.¹¹⁵

Tabelle 50 gibt wieder, wie häufig die erste verurteilte Straftat alleine oder in einer Gruppe begangen wurde. Aus der Untersuchungsgruppe (n=1119) hatten 672 Täter und damit 60% ihr erstes verurteiltes Delikt gemeinsam mit anderen begangen, nur knapp 40% traten als Einzeltäter auf. Die Frage danach, ob die Tatbegehung gewöhnlich alleine oder gemeinschaftlich erfolgt (VI 22), weist jedoch ein anderes Bild auf: 59% gaben an, regelmäßig als Alleintäter zu agieren, und nur 41% waren zumeist einer unter mehreren Beteiligten (n=749) (s. Tabelle 51). Obgleich die beiden Fragen eine unterschiedliche Zielrichtung haben – eine mit Freiheitsstrafe sanktionierte Tat einerseits und eine übliche Gewohnheit andererseits –, sind diese Differenzen doch auffällig. Erklären ließ sich dies, wenn man annimmt, dass Gruppentaten häufiger als Einzeltaten von der Polizei aufgeklärt werden. Jedenfalls ist die Tatbegehung in Gruppe häufig vertreten.¹¹⁶

¹¹³ Vgl. *Farrington* 1992b, S. 22.

¹¹⁴ *Albert J. Reiss*, 1988, S. 117 f.

¹¹⁵ 1968 haben *Cohen* und *Short* darauf hingewiesen, daß die Teilnahme an einer Subkultur eine Neutralisationstechnik im Sinne von *Sykes* und *Matza* darstellt. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe vermindert demnach Angst- und Schuldgefühle, weil die Mitglieder bestrebt sind, sich gegenseitig Zweifel an delinquenten Handlungen auszureden und die Verantwortung an die Gruppe zu delegieren. Zitiert bei *Pfeifer*, 1989, S. 96.

¹¹⁶ Eine Statistik aus dem Strafgefängnisverwaltungsamt Beijing (2005) ergibt, dass 54,3% der Gefangenen wegen eines gemeinschaftlich begangenen Delikts einsitzen.

Tabelle 50: Die Form der ersten Tatbegehung

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
Allein	233	39 ± 2%	214	42 ± 2%	447	39,9%
mehrere Tatbeteiligte	371	61 ± 2%	301	58 ± 2%	672	60,1%
Σ	604		515		1119	

Tabelle 51: Gewöhnliche Vorgehensweise bei der Tatbegehung

Tatbegehung mit Partner	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
Nein	207	59 ± 3%	235	59 ± 3%	442	59,0%
Ja	142	41 ± 3%	165	41 ± 3%	307	41,0%
Σ	349		400		749	

Entlang der zwei Gruppen ergaben sich keine Abweichungen. Dies bedeutet hingegen nicht, dass bei verschiedenen Delikten und in den verschiedenen Altersstufen keine Unterschiede bestehen. Schon von *Reiss* wurde die gemeinschaftliche Tatbegehung und kriminelle Karrieren unter zwei Aspekten hervorgehoben. Zum einen verändert sich das Verhältnis des Individuums zu der gemeinschaftlichen Tatbegehung im Rahmen verschiedener Deliktstypen, zum anderen begehen insbesondere jugendliche Täter häufiger als erwachsene Täter die Tat gemeinschaftlich.¹¹⁷ Auch *Moffit* schreibt in ihrer Taxonomie den sogenannten Adolescence-Limited Delinquenten ein stark durch die peer-group geprägtes und in Folge dessen auch eher in Gruppen ausgeführtes Tatverhalten zu. Dem stehen die sogenannten Life-Course-Persisten Delinquenten gegenüber, die im Wesentlichen als Einzeltäter auftreten.¹¹⁸

Einer der auffälligsten Unterschiede zwischen Einzel- und Mittätern bei Jugendlichen und Erwachsenen wird allerdings in Tabelle 52 erkennbar, denn erwachsene Täter haben häufiger als jugendliche Täter ihr erstes verurteiltes Delikt gemeinsam mit anderen begangen, umgekehrt hatten jugendliche Täter hingegen ihr erstes verurteiltes Delikt häufiger allein begangen.¹¹⁹

¹¹⁷ Vgl. *Reiss* 1988, S. 117: „The ratio of individual to co-offenders varies among crimes... Co-offending is more characteristic of juvenile than of adult criminality”.

¹¹⁸ *Moffit* 1993, S. 674-701.

¹¹⁹ Diese Unterschiede zwischen Erwachsenen und Jugendlichen sind hoch signifikant ($p=0,000$).

Tabelle 52: Erstregistrierung als Alleintäter oder Mittäter differenziert nach Erwachsenen und Jugendlichen

	Erwachsene+		Jugendliche+		Σ	
Allein	101	29 ± 2%	346	45 ± 2%	447	39,9%
Mehrere Tatbeteiligte	253	72 ± 2%	419	55 ± 2%	672	60,1%
Σ	354		765		1119	

+ Alter bei ersten Zwangsmaßnahmen: Jugendliche: bis 18. Lebensjahr; Erwachsene: älter als 18 Jahre.

Differenziert man weiter neben dem Alter auch nach Erstregistrierten und Rückfälltättern, so zeigt sich, dass sowohl bei den Erstregistrierten als auch den Rückfälligen bzw. Karrieretättern erwachsene Täter signifikant häufiger als jugendliche Täter ihr erstes verurteiltes Delikt zusammen mit weiteren Mittätern begangen hatten. Zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretättern ist bezüglich der ersten verurteilten Tatbegehung als Einzeltäter bzw. Mittäter bei den Erwachsenen kein Unterschied festzustellen. Bei den Jugendlichen ist allerdings eine signifikante Differenz ($p=0,009$) vorhanden. So hatten die jugendlichen Erstregistrierten ihre erste verurteilte Tat in 59% aller Fälle gemeinsam mit anderen begangen, während die rückfälligen Jugendlichen dies etwas seltener - in 49% der Fälle - taten (s. Tabelle 53).

Tabelle 53: Vergleich der Tatbegehung bei der Erstregistrierung (Alleintäter oder Mittäter) differenziert nach Erwachsenen und Jugendlichen

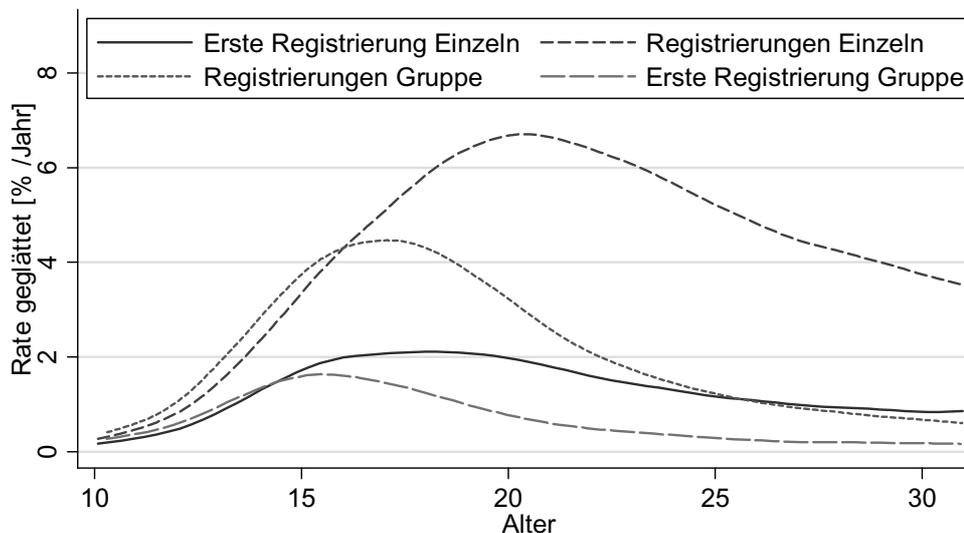
		Erwachsene+		Jugendliche+		Σ	
Erstregistrierte	Allein**	34	27 ± 4%	199	42 ± 2%	233	38,6%
	mehrere Tatbeteiligte**	91	73 ± 4%	280	59 ± 2%	371	61,4%
	Σ	125		479		604	
Rückfällige & Karrieretäter	Allein***	67	29 ± 3%	147	51 ± 3%	214	41,6%
	mehrere Tatbeteiligte***	162	71 ± 3%	139	49 ± 3%	301	58,4%
	Σ	229		286		515	

+ Alter bei der ersten Zwangsmaßnahme

** $p < 0,01$ *** $p < 0,001$

Im Vergleich mit der Freiburger Kohortenstudie zeigt sich (s. Abbildung 27), dass die Raten polizeilicher Auffälligkeit der erstmals als Alleintäter oder als Mittäter registrierten Jugendlichen bis zum 15. Lebensjahr parallel auf ca. 2% pro Jahr steigt. Danach fällt die Rate der Erstregistrierungen in dieser Gruppe wieder langsam ab. Die Raten der erstregistrierten Einzeltäter erreichen ihren Höhepunkt erst in einem Alter von ca. 18 Jahren, sie gehen danach aber nur sehr langsam zurück und betragen bei den 30 Jährigen immer noch ca. 1% pro Jahr. Betrachtet man die Registrierungen insgesamt, so hat die Rate der gemeinschaftlichen Tatausübung mit etwas über 4% pro Jahr ein Maximum bei den etwa 18-Jährigen. Bis zu diesem Alter sind beide Formen der Tatbegehung etwa gleich häufig. Einzeltäter erreichen ihr Registrierungsmaximum aber erst bei einem Alter von ca. 21 Jahren mit ca. 6,5%. In diesem Alter werden ca. 2/3 der Taten alleine und 1/3 zusammen mit weiteren Mittätern verübt. Dieses Verhältnis verschiebt sich mit zunehmendem Alter weiter zu Gunsten der Einzeltäter. Im Alter von 30 Jahren entfallen auf diese mehr als $\frac{3}{4}$ der Registrierungen. Dementsprechend liegt das Maximum gemeinschaftlichen Handelns mit etwas unter 18 Jahren um etwa 3 Jahre vor dem Maximum der Alleintäter mit etwas über 21 Jahren.¹²⁰

Abbildung 27: Registrierung nach der Form der Tatbegehung, deutsche Männer (BW)



Quelle: Freiburger Kohortenstudie MPI für ausländisches und Internationales Strafrecht

¹²⁰ Das Ergebnis ist ähnlich wie die Befunde von *Reiss* und *Farrington* 1991: „Most offences up to the late teenage years are committed with others, whereas most offences from age 20 onwards are committed alone“, das Zitat findet sich bei *Schneider* 2007, S. 187; die Ursache für diese Veränderung sind der Alterseffekt einerseits und damit veränderte Motive und Strukturen andererseits, insbesondere die zunehmend dominanten „utilitarian motives“, vgl. z.B. *Farrington* 2007, in: *Schneider* 2007, S. 187.; es bleibt jedoch zu bedenken, ob diese Sichtweise nicht insbesondere bei den erwachsenen Rückfälligen die Funktionen der Subkultur übersehen hat.

Bei deliktsspezifischer Betrachtung konnte festgestellt werden – und war ebenso zu erwarten –, dass Tötungsdelikte wie auch Vergewaltigungstaten überwiegend von Einzeltätern begangen werden, während sich beim Betrug und bei Drogendelikten (53%), sowie bei der Freiheitsberaubung (52%) die Anteile von Alleintäterschaft und Mittäterschaft in etwa die Waage halten und beim Raub der Anteil der Mittäterschaft (86%) ganz überwiegt. Hinsichtlich des Vergleichs der Deliktsgruppe kann man daher feststellen, dass Totschlag, Vergewaltigung, Betrug, BtM-Delikte und Freiheitsberaubung häufiger alleine als in einer Gruppe begangen wurden, aber Raub bzw. Erpressung, Geiselnahme und Geldfälschung sowie Diebstahl häufiger in einer Gruppe verwirklicht wurden (s. Tabelle 54). Dass Raubdelikte - insbesondere auf Supermärkte und andere Großbetriebe – schon wegen der bei Planung und Durchführung auftretenden Schwierigkeiten häufiger von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen wurden, kann dabei nicht überraschen.

Tabelle 54: Vergleich der Tatbegehung zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern nach Deliktskategorien

Delikt	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
	N	Allein	N	Allein	N	Allein
Mord & Totschlag	47	64%	9	56%	56	63%
Raub	117	16%	87	10%	204	14%
Vergewaltigung	14	64%	14	57%	28	61%
Körperverletzung	67	46%	34	38%	101	44%
Geiselnahme	15	7%	3	0%	18	6%
Diebstahl	81	37%	186	34%	267	35%
Betrug	77	44%	47	68%	124	53%
Drogendelikt	75	32%	91	70%	166	53%
Menschenhandel	5	20%	2	50%	7	29%
Schmuggel	5	20%	2	100%	7	43%
Geldfälschung	1	0%	3	33%	4	25%
Freiheitsberaubung	96	54%	30	43%	126	52%
Sonstige	4	25%	2	50%	6	33%
Σ	604	39 %	510	42%	1114	40%

Bei *Totschlag* ($p=0,000$) und *Körperverletzung* ($p=0,000$) sowie *Freiheitsberaubung* ($p=0,000$) ist der erstregistrierte Alleintäter signifikant ($p < 0,01$) häufiger als die Gruppe rückfälliger Alleintäter. Umgekehrt verhält sich dies jedoch bei *Betrug* und *BtM-Delikten* ($p=0,000$). Sowohl bei Raub als auch bei Erpressung und Diebstahl liegt der Anteil gemeinschaftlicher Tatbegehung unter Erstregistrierten ebenso wie unter Rückfälligen bzw. Karrieretätern über 52% ($n=669$). Der Anteil rückfälliger Mittäter beim *Diebstahl* ist hoch signifikant ($p=0,000$) häufiger, als der der erstregistrierten Mittäter. Umgekehrt liegt diese Verteilung wiederum beim *Betrug* ($p=0,000$) und *BtM* ($p=0,001$) sowie bei der *Freiheitsberaubung* ($p=0,000$).¹²¹

Ferner ist festzustellen, dass im Falle eines Gruppendelikts die Rückfälligen bzw. Karrieretäter signifikant ($p=0,008$) häufiger Haupttäter waren als die Erstregistrierten (s. Tabelle 55).

Tabelle 55: Teilnahmeform bei gemeinschaftlicher Tatbegehung differenziert nach Tätergruppen

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
Haupttäter**	59	32 \pm 4%	61	48 \pm 4%	120	38,7%
Mittäter	85	47 \pm 4%	50	39 \pm 4%	135	43,5%
Anstifter	7	4 \pm 1%	4	3 \pm 2%	11	3,5%
Beihilfe	31	17 \pm 3%	13	10 \pm 3%	44	14,2%
Σ	182		128		310	

** $p < 0,01$

b) Tatplanung

In der Literatur wird häufig angenommen, dass die Taten mit dem Fortschreiten der kriminellen Karriere immer besser geplant würden, insbesondere um einer Aufdeckung vorzubeugen.¹²²

Die Analyse des Planungsgrads zeigt, dass über 81% der Befragten ihre Taten in keiner Weise geplant hatten¹²³ und vielmehr bei günstiger Gelegenheit spontan oder nach einer groben Planung (ca. 19%), zu Werke gingen. Trifft man eine Unterteilung

¹²¹ Vgl. *Grundies/Höfer/Tetal* 2002, S. 84 ff.

¹²² *Petersilia/Greenwood/Lavin* 1978, S. 59.

¹²³ Insgesamt bejahten 19% der Befragten die Tatplanung, bei den Männern waren dies 21 \pm 2% und bei den Frauen 17 \pm 2%.

nach den Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern, ist diesbezüglich eine Abweichung ($p=0,018$) festzustellen. Die Rückfälligen sind häufiger als die Erstregistrierten völlig ungeplant vorgegangen. Bei den erstverurteilten Delikten hatten 22% der Erstregistrierten und nur 16% der Rückfälligen bzw. Karrieretäter eine Planung der Tat angegeben, wobei es sich allerdings ebenfalls um eine eher kurzfristige Planung handelte (s. Tabelle 56). Ein Mittelwertvergleich zeigt einen noch signifikanten Unterschied ($p=0,04$) zwischen den Erstregistrierten ($1,22\pm 0,02$) einerseits und Rückfälligen bzw. Karrieretätern ($1,17\pm 0,02$) andererseits.

Tabelle 56: Planungsgrad vor Tatbegehung

Tatplanung	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
keine Planung (Zufall, ohne vorherige Bereitschaft zur Tat) *	477	79 \pm 2%	421	84 \pm 2%	898	81,1%
kurzfristige Planung**	125	21 \pm 2%	73	15 \pm 2%	198	17,9%
längerfristige Vorbereitung	5	1 \pm 0%	6	1 \pm 1%	11	1,0%
Σ	607		500		1107	

* $p < 0,05$ ** $p < 0,01$

Hinsichtlich der allgemeinen Frage (Variable VI 17) „Planten Sie Ihre Straftaten häufig?“ gaben gut 85% der Befragten ($n=902$) an, die Taten überhaupt nicht geplant zu haben, nur 15% planten die begangenen Taten. Hier war kein Unterschied ($p=0,58$) zwischen den Erstregistrierten und den Rückfälligen im Allgemeinen festzustellen.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass gerade Rückfällige ihre Taten kaum planen und somit die eingangs erwähnte Hypothese eines zunehmend geplanteren Handelns im Laufe einer Karriere zu verwerfen ist. Höchstens könnte man vermuten, dass Rückfällige aufgrund ihrer Erfahrung eine Gelegenheit auch ohne weitere Planung ausnutzen können.¹²⁴

Bei gemeinschaftlicher Tatbegehung der ersten verurteilten Handlung bejahten nur 99 der Befragten eine Tatplanung. Der Vergleich zwischen den verschiedenen Deliktskategorien zeigt dabei, dass bei gemeinschaftlichem Vorgehen beim Raub

¹²⁴ Ähnliche Ergebnisse auch bei *Petersilia/Greenwood/Lavin* 1978, S. 59.

(33%) und Diebstahl (31%) vermehrt eine vorzeitige Planung bestand, als bei anderen mittäterschaftlich begangenen Delikten.

Der Vergleich der Tatplanung zwischen den verschiedenen Deliktskategorien¹²⁵ zeigt, dass die erste verurteilte Bezugstat bei Vergewaltigung und Körperverletzung hoch signifikant häufig ohne vorherige Planung ($p=0,000$) begangen wurde und nur Raub¹²⁶ und Betrug weisen eine signifikant höher Bereitschaft der Planung ($p=0,013$ und $p=0,011$) auf (s. Tabelle 57).

Tabelle 57: Tatbereitschaft nach Deliktskategorien

	keine Planung		Vorherige Planung		Σ	t-Wert	p-Wert	
Totschlag	32	4±1%	10	5±1%	42	3,8%	-0,76	0,452
Raub*	149	17±1%	52	25±3%	201	18,2%	-2,54	0,013
Vergewaltigung***	32	4±1%	1	0,5%	33	3,0%	3,96	0,000
Körperverletzung***	93	10±1%	5	2±1%	98	8,9%	5,45	0,000
Geiselnahme	10	1,1%	5	2±1%	15	1,4%	-1,14	0,255
Diebstahl	211	24±1%	54	26±3%	265	24,0%	-0,68	0,500
Betrug*	93	10±1%	37	18±3%	130	11,8%	-2,58	0,011
Drogendelikt	149	17±1%	24	12±2%	173	15,7%	2,04	0,044
Menschenhandel	7	0,8%	0	0,0%	7	0,6%	2,66	0,009
Schmuggel	6	0,7%	1	0,5%	7	0,6%	0,35	0,728
Sonstige	113	13±1%	20	10±2%	133	12,0%	1,32	0,190
Σ	895		209		1104			

* $p < 0,05$ *** $p < 0,001$

¹²⁵ Der Anteil der geplanten Taten betrug bei Raub 26% ($n=201$). Einen vergleichbaren Befund weist ein Untersuchungsbericht über die Strafgefangenen wegen Raubs auf. Siehe Strafgefängnisverwaltungsamt Shanghai 2007: Anteil der Tatplanung bei Raub 37,5% ($n=5954$).

¹²⁶ Fast drei Viertel der Raubtäter sind völlig ungeplant vorgegangen.

c) Verletzungsgrad der Opfer und Vermögensschäden

Eine Auswertung der erfassten Delikte ergab, dass 59% der Befragten wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts und 41% wegen eines Gewaltdelikts verurteilt wurden. Die Deliktsschwere ergibt sich mittels der Höhe der durch die Tat verursachten Personen- und Vermögensschäden.

Bei rund 38% der Fälle gab es kein Opfer. 32% der Befragten hatten beim Opfer keinerlei Verletzungen verursacht, und bei nur ca. 30% (n=920) kam es zu einer Verletzung. Bezüglich der herbeigeführten Personenschäden betrafen fast 14% nur leichte Verletzungen, in gut 16% der Fälle wurden dagegen schwere oder tödliche Verletzungen verursacht. Dichotomisiert man das Kriterium in tödliche und schwere Verletzungen auf der einen und leichte und keine Verletzungen auf der anderen Seite, so ergibt sich in den Fällen mit Opfer jeweils etwa ein Anteil von 26%:74%. Somit wurde ca. ein Viertel der Opfer schwer oder tödlich verletzt.

Geschlechtsspezifisch gesehen, ergibt sich ein solches Bild bei den wegen eines Personendelikts inhaftierten Frauen: hier führten nicht weniger als 9±2% der Befragten schwere (gegenüber 11±2% bei Männern; keine geschlechtsspezifische Unterschiede) und 21±2% tödliche Verletzungen (gegenüber 13±2% bei Männern) beim Opfer herbei. Bei männlichen Tätern waren nur leichte Verletzungen signifikant häufiger als bei Frauen (s. Tabelle 58).

Tabelle 58: Körperliche Opferschäden differenziert nach Geschlecht und Tätergruppe

	Männer	Frauen	Erstregistrierte	Rückfällige & Karrieretäter	Σ
keine körperliche Verletzung**	183	114	152 47 ± 3%	145 59 ± 3%	297 52%
leicht verletzt***	102	24	54 17 ± 2%	72 29 ± 3%	126 22%
schwer verletzt	43	18	36 11± 2%	22 9 ± 2%	58 10%
tödlich***	49	42	85 26 ± 2%	6 2 ± 1%	91 16%
Σ	377	198	327	245	572

** p < 0,05; *** p < 0,001

Bei der Kategorie „schwer verletzt“ fanden sich keine Abweichungen zwischen den beiden Tätergruppen. Dagegen bestanden signifikante Unterschiede hinsichtlich der Kategorien „leicht verletzt“ (p=0,000) und „tödlich“ (p=0,000): die Opfer von Rückfälligen bzw. Karrieretätern wurden mit 29% etwas häufiger als die von

Erstregistrierten nur „leicht verletzt“, wohingegen die Opfer von Erstregistrierten mit 26% häufiger als die von Rückfälligen „tödlich“ verletzt wurden (s. Tabelle 58).

Ein Mittelwertvergleich der verursachten Verletzungen im Verhältnis zu der verhängten Freiheitsstrafe innerhalb der Gewaltdelikte ergibt keinen statistisch bedeutsamen Hinweis dafür, dass mit der Zunahme schwerer Verletzungen das Strafmaß steigt (s. Tabelle 59).

Tabelle 59: Das Verhältnis zwischen dem Verletzungsgrad des Opfers und der Schwere der Freiheitsstrafe innerhalb der Gewaltdelikte

	IV 15. Jemanden verletzt*			IV 8. Dauer zeitiger Freiheitsstrafen		
	Mean	N	Std. Deviation	Mean/Mo.	N	Std. Deviation
Totschlag	4,60±,15	42	1,0	229,14±10,8	42	70
Raub	2,41±,07	184	0,9	97,67±5,05	194	70
Erpressung	2,13±,13	8	0,4	46,90±11,75	10	37
Vergewaltigung	2,23±,14	26	0,7	102,53±11,79	32	67
Körperverletzung	3,86±,10	102	1,0	105,19±7,94	109	83
Geiselnahme	2,38±,22	16	0,9	103,72±14,52	18	62
	3,02±,07	378	1,3	112,73±4,12	405	83

* 1=es gab kein Opfer; 2=keine körperliche Verletzung; 3= leicht verletzt; 4=schwer verletzt; 5=schon tödlich

Tabelle 60 zeigt, welche Schadenshöhen bei der ersten Verurteilung vorgelegen haben. Bei der Schadensgruppe „mehr als 200 Tausend Yuan“ und „50 -200 Tausend Yuan“ waren die Erstregistrierten signifikant ($p=0,000$) häufiger als die Rückfälligen bzw. Karrieretäter vertreten. Dies könnte eine Tendenz dahingehend andeuten, dass die von den Erstregistrierten verursachte Schadenshöhe bei der ersten Verurteilung höher liegt, als die der Rückfälligen bzw. Karrieretäter. Dies wird durch den umgekehrten Befund in der Kategorie „1000-10000 Yuan“ und „Unter 1000 Yuan“ unterstützt, welcher ergibt, dass die Rückfälligen bzw. Karrieretäter signifikant ($p=0,000$) häufiger dieser Schadenshöhe zuzuordnen sind. Bezüglich dieser Befunde sind jedoch drei Aspekte zu berücksichtigen. Zum einen die Warenpreisindifferenz aufgrund der Zeit der ersten Verurteilung, sowie die Entwicklung der Gelegenheitsstrukturen und die Entwicklung der Tatschwere.

Tabelle 60: Schadenshöhe bei der ersten Verurteilung differenziert zwischen den Tätergruppen

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter			
1. > 200 Tausend Yuan***	127	31 ± 2%	23	8 ± 2%	150	21,8%
2. 50 - 200 Tausend Yuan***	76	19 ± 2%	25	9 ± 2%	101	14,7%
3. 10 - 50 Tausend Yuan*	77	19 ± 2%	71	25 ± 3%	148	21,5%
4. 1000 - 10000 Yuan***	81	20 ± 2%	100	35 ± 3%	181	26,3%
5. <1000 Yuan***	44	11 ± 2%	64	23 ± 3%	108	15,7%
Σ	405		283		688	

* p < 0,05 *** p < 0,001

Hinsichtlich des Mittelwertvergleichs ergibt sich ein hoch signifikanter Unterschied (p=0,000) zwischen Erstregistrierten (3,19±0,08) und Rückfälligen bzw. Karrieretätern (3,90±0,08). Aus diesem folgt, dass die Erstregistrierten bei der ersten mit einer Freiheitsstrafe sanktionierten Tat höhere Sachschäden für das Opfer verursacht haben.

Tabelle 61: Das Verhältnis zwischen Schadenshöhe und Schwere der Freiheitsstrafe innerhalb der Eigentumsdelikte

	Mean/M.	N	Std. Deviation
1. > 200 Tausend Yuan	131,58±5,62	148	68
2. 50 - 200 Tausend Yuan	111,18±6,83	101	69
3. 10 - 50 Tausend Yuan	96,16±6,40	147	78
4. 1000 - 10000 Yuan	80,40±5,71	178	76
5. <1000 Yuan	50,88±4,22	107	44
Σ	94,85±2,84	681	74

Ein Mittelwertvergleich der verursachten Vermögensschäden und der verhängten Freiheitsstrafen innerhalb der Erwerbsdelikte bestätigt ferner, dass ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Vermögensschadens und der Schwere der Freiheits-

strafe besteht (s. Tabelle 61). Dies bedeutet, dass die Dauer der Freiheitsstrafe im Fall von Eigentumsdelikten stark mit der Schadenshöhe korreliert ($r=0,35$).

2. Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale

Im Folgenden werden die Merkmale des ersten Strafverfahrens und möglicherweise zwischen ihnen bestehende Zusammenhänge betrachtet.

a) Zeitraum zwischen der Tatbegehung und der Festnahme

Schon *Beccaria* hat betont, dass die Wirkung der Sanktion beim Täter wesentlich davon abhängt, dass die Strafe der Tat möglichst bald nachfolgt. Andernfalls soll die Straftat ein Erfolgserlebnis bleiben und aus dem Verfahren ein zu ihr emotional nicht mehr in Verbindung stehendes Spektakel werden, das vom Täter zwar als unangenehme Erfahrung erlebt, nicht jedoch als Hemmung der Antriebskräfte zur Begehung neuer Delikte verarbeitet wird.¹²⁷ Demzufolge könnte ein viele Monate nach der Tatbegehung stattfindendes Strafverfahren und die darin ausgesprochene Sanktion im Umkehrschluss dazu führen, die aggressiv-feindlichen Einstellungen des Täters zu stärken und ihn erneut in Konflikt mit dem Gesetz bringen.

Auch *Sykes* und *Matza* sowie *Döbert* und *Nunner-Winkler* haben festgestellt, dass eine viele Monate nach dem Strafverfahren ausgesprochene Sanktion vielfach nicht mehr als Konsequenz eigenen Handelns vom Täter anerkannt wird.¹²⁸

Hinsichtlich der Dauer vom Zeitpunkt der letzten Tatbegehung bis zur Festnahme (s. Fragenbogen VI 30.) wurden 76% der Befragten ($n=789$) „sofort nach Tatbegehung“ und nur 24% „nach längerer Zeit“ festgenommen. Hinsichtlich dieses Zeitrahmens von der Tatbegehung bis zur Festnahme bestehen keine Abweichungen zwischen den Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern.

Die Straftäter, welche unter die Kategorie „nach langer Zeit festgenommen“ fielen, gaben zu 57% ($n=230$) eine Dauer unter 6 Monaten an; weitere 24% 6-12 Monate und 19% eine Dauer von über einem Jahr. Ein Mittelwertvergleich ergibt keine deutlichen Unterschiede ($p=0,23$) entlang der Tätergruppen (12,4 gegenüber 10,3 Monate). Da-

¹²⁷ Vgl. *Pfeifer*1989, S. 96; zitiert nach *Pfeifer: Beccaria, On Crimes and Punishments*, 1764, S. 55, 57. Beccaria bezeichte dies als „promptness of punishment“. Er sagte, „Of utmost importance is it therefore, that the crime and the punishment be intimately linked together, if it be desirable that, in crude, vulgar minds, the seductive picture of a particularly advantageous crime should immediately call up the associated idea of punishment. Long delay always produces the effect of further separating these two ideas; thus, though the punishment of a crime may make an impression, it will be less as a punishment than as a spectacle“.

¹²⁸ Zit. *Pfeifer*1989, S. 96.

her sind Erstregistrierte gleichermaßen wie die Rückfälligen oder Karrieretäter der Belastung des ersten Ermittlungsverfahrens ausgesetzt. Ein Effekt nicht sofort erfolglicher Sanktionierung konnte hingegen nicht festgestellt bzw. bestätigt werden.

b) Dauer der Untersuchungshaft/Verfahrensdauer

Die Dauer der Untersuchungshaft¹²⁹ ergibt sich aus vier Fristen: der Festnahmefrist vor der Verhaftung,¹³⁰ der Befristung der Untersuchung¹³¹ und der Entscheidungsfrist der Anklageerhebung¹³² sowie der Urteilsfrist¹³³. Insgesamt sollte somit das Verfahren, von der Festnahme bis zum Urteil der ersten Instanz nicht länger als ein Jahr (367 Tage) dauern. Der Zeitraum zwischen der Berufung oder der Einlage eines Einspruchs gegen das Urteil der ersten Instanz bis zum Ende der zweiten Instanz sollte maximal 83 Tage dauern. Dies sind die maximalen Fristen im komplexen Verfahren. Im normalen Verfahren sollte die Verfahrensdauer maximal 130 Tage betragen. Diese setzt sich dann wie folgt zusammen: Festnahme 10 Tage vor der Verhaftung, Ermittlungsdauer 2 Monate (polizeiliche Untersuchung), Entschei-

¹²⁹ Die Untersuchungshaft stellt sich als ein kriminologisches Problem dar, da sich manchmal diese Zwangsmittel gravierender auswirken als die eigentliche Strafe.

¹³⁰ Vgl. § 69 ch. StPO: ist die Polizei der Ansicht, daß es erforderlich ist, einen Verdächtigen festzunehmen, hat sie innerhalb von drei Tagen nach der Festnahme die Prüfung und Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft zu beantragen. Unter besonderen Umständen kann die Frist zur Beantragung der Prüfung und Genehmigung um ein bis vier Tage verlängert werden. Bei Personen, die dringend verdächtig sind, beispielsweise mehrere Taten oder Taten unter Bandenbildung begangen zu haben, kann die Frist zur Beantragung der Prüfung und Genehmigung bis auf 30 Tage verlängert werden. Die Staatsanwaltschaft trifft innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Antrags der Polizei auf Genehmigung der Verhaftung eine Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung der Verhaftung. Damit beträgt die Festnahmefrist vor der Verhaftung maximal 37 Tage.

¹³¹ Vgl. § 124 ch. StPO: die Dauer der gegen den Tatverdächtigen nach der Verhaftung verhängten Untersuchungshaft darf zwei Monate nicht überschreiten. Ist der Sachverhalt komplex und eine Erledigung des Falles mit Ablauf dieser Frist nicht möglich, kann sie mit Genehmigung der nächsthöheren Staatsanwaltschaft um einen Monat verlängert werden. Bei den in §§ 126, 127 genannten Fällen kann nach Ablauf der in §124 bestimmten Frist die Dauer unter bestimmten Voraussetzungen jeweils um zwei Monate verlängert werden und beträgt damit maximal 7 Monate.

¹³² Vgl. § 138 ch. StPO: die Staatsanwaltschaft hat über einen von der Polizei zur Anklageerhebung überwiesenen Fall innerhalb von einem Monat zu entscheiden; in schwerwiegenden oder komplizierten Fällen kann diese Frist um einen halben Monat verlängert werden und beträgt folglich maximal 1,5 Monate.

¹³³ Vgl. § 168 ch. StPO: bei der Verhandlung einer öffentlichen Klagesache hat das Gericht das Urteil innerhalb eines Monats nach Annahme des Falles zu verkünden; eine Verlängerung dieser Frist darf eineinhalb Monate nicht überschreiten. Liegt ein Umstand nach § 126 vor, kann die Frist mit Genehmigung oder Beschluß des Gerichts der Oberstufe auf Provinzebene noch einmal um einen Monat verlängert werden, womit diese maximal 2,5 Monate beträgt.

dungsfrist der Anklageerhebung 1 Monat und schließlich eine Urteilsfrist von einem Monat.

Die Befragung ergab, dass 50% (n=631) nicht länger als 35 Tage in Untersuchungshaft verblieben (U-Haft unter 30 Tage: 44%). Bei 80% der Befragten wurde die normale gesetzliche Grenze (130Tage) nicht überschritten. Die „Ausnahmefrist“ (maximal 450 Tage) der StPO kam bei 18% der Befragten zum Tragen. 2% überschritten die gesetzliche Frist.

Bei einem Mittelwertvergleich ergeben sich keine abweichende Ergebnisse für Erstregistrierte und Rückfällige bzw. Karrieretäter (87 ± 7 gegenüber 81 ± 6 Tage $p=0,53$). Damit folgt auch in dieser Hinsicht eine gleichartige Belastung der Erstregistrierten wie auch der Rückfälligen bzw. Karrieretäter durch das Strafverfahren. Vergleicht man dies mit den Befunden aus Deutschland, wo der bundesweite Durchschnitt bei 180 Tagen liegt,¹³⁴ erweist sich die Belastung mit der Gesamtdauer des Verfahrens in Deutschland als bedeutend höher als die in China. Berücksichtigt man aber ebenfalls, dass lediglich 2% der verurteilungsfähigen Sachverhalte in Deutschland das Stadium einer Hauptverhandlung erreichen, so stellt sich die Vollform des Strafverfahrens in Deutschland als Ausnahme dar.¹³⁵ Auch die Anordnung einer Untersuchungshaft erfolgt in Deutschland lediglich bei 5,5% der Tatverdächtigen (insbesondere bei den 14- bis 18-Jährigen und 18- bis 21-Jährigen),¹³⁶ so dass auch diese sehr selten bleibt.

Die Dauer der Untersuchungshaft ist zwar ein Verfahrensmerkmal, kann allerdings auch als Indikator der Tatschwere gesehen werden. Die Tabelle 62 zeigt, dass die Dauer tendenziell mit der Tatschwere zunimmt.

Der Mittelwertvergleich der prozessualen Dauer bei Delikten mit Todesstrafe auf Bewährung im Vergleich zu den mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Delikten zeigt, dass die prozessuale Dauer mit der Schwere der möglichen verhängten Strafe signifikant ($p=0,002$) steigt (s. Tabelle 63).

¹³⁴ Albrecht 2005, S. 201; ähnliche Befunde wie Pfeifer 1989, S. 97.

¹³⁵ Albrecht 2005, S. 198.

¹³⁶ Hotter 2004, S. 35.

Tabelle 62: Der Zusammenhang zwischen der Dauer der U-Haft und der Tatschwere

	Mean/Tage	N	Std. Deviation
Totschlag	97 ± 37	24	180
Raub	89 ± 13	119	137
Vergewaltigung	55 ± 15	17	62
Körperverletzung	74 ± 11	66	86
Geiselnahme	70 ± 20	12	70
Diebstahl	70 ± 7	142	79
Betrug	122 ± 17	70	140
Drogendelikt	66 ± 8	81	75
Menschenhandel	157 ± 89	4	178
Schmuggel	79 ± 42	2	59
Geldfälschung	14	1	0
Freiheitsberaubung	102 ± 15	87	144
sonst	92 ± 74	3	128
Σ	85 ± 5	628	116

Tabelle 63: Mittelwertvergleich der prozessualen Dauer differenziert nach der ersten und zweiten Instanz

	Dauer nur 1. Instanz			Dauer 1. und 2. Instanz		
	Mean/days	N	Std. Deviation	Mean/days	N	Std. Deviation
Todesstrafe mit Bewährung	169±75	13	271	171±87	11	292
Lebenslange Freiheitsstrafe	123±24	37	149	106±28	19	124
Zeitige Freiheitsstrafe	80±4	573	106	79±10	136	116
Total	84±5	623	115	88±11	166	136

Ein vergleichbarer Befund über die durchschnittliche Dauer der verschiedenen Prozessphasen in den mit Todesstrafe bedrohten Fällen ist in Tabelle 64 dargestellt.

Tabelle 64: Duration of Various Stages of Proceedings (mean/days)

Time (days)	Robbery	Violent Crimes	Drugs
Time from crime to arrest	26	22	48
Time from detention to be delivered to the procuratorate	88	100	89
Duration of first instance	48	40	77
Duration of the appeal	142	135	146
Time from detention to execution	388	436	436
Time from detention to participation of lawyers	171	149	175

Quelle: *Albrecht, 2006, strengthening the defence in death penalty cases in P.R.China, S.109.*

Zwar scheint die längere Gesamtdauer der Untersuchungshaft zunächst darauf hinzudeuten, dass Tatschwere die Dauer der Untersuchungshaft verursacht hat. Es sind aber auch andere Gründe dafür denkbar, z.B. das Aussageverhalten (Teilgeständnis, Geständnis, Bestreiten, Bestreiten und Geständnis), die Verteidigung (beispielsweise überlange Verfahrensdauer durch die missbräuchliche Nutzung von Verfahrensrechten im Rahmen der Verteidigung) sowie die Frage, ob ein Revisionsverfahren stattfinden soll.

c) Aussageverhalten

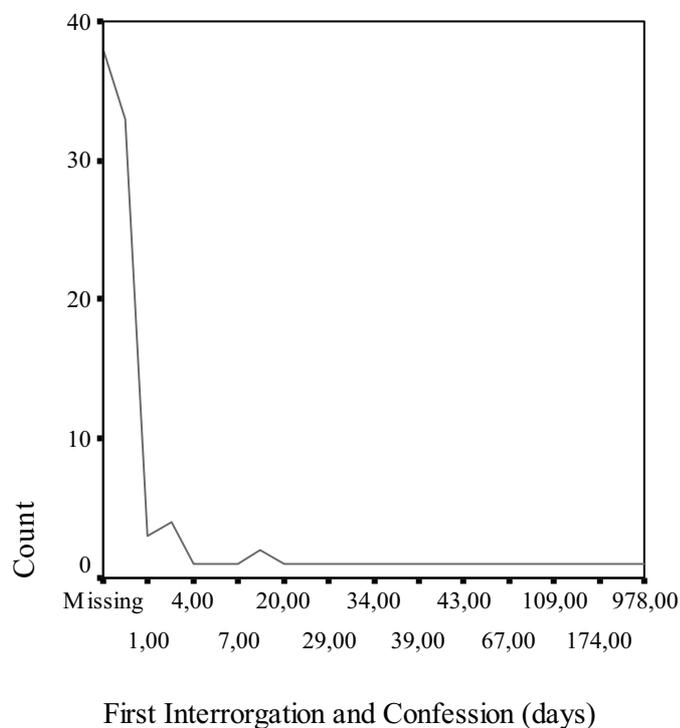
Hinsichtlich eines Geständnisses bei der polizeilichen Vernehmung gaben 78% der Befragten (n=945) ein „volles Geständnis“ an, 6% ein „Teilgeständnis“ und 8% bestritten die Tat zunächst, gestanden jedoch letztlich ebenfalls. Folglich prägte das Geständnis mit einem Prozentsatz von 91% deutlich das Aussageverhalten. Nur 9% der Befragten stritten ihre Schuld ab. Diese Befunde bestätigten das in Abbildung 28 dargestellte, durch eine Aktenanalyse vorgefundene Ergebnis.¹³⁷

¹³⁷ Vgl. *Albrecht 2006, Strengthening the defence in death penalty cases in P.R.China, S. 108*: „Confessions come quickly after the interrogation process begins. Approximately two thirds of the defendants confessed to the alleged crimes within a week after the first interrogation by police...The high rate of confession certainly reflects the particular value, a confession has in Chinese legal culture (and in Chinese society at large)“; so auch *Jolley*,

Da 90±1% der Erstregistrierten und 92±1% der Rückfälligen bzw. Karrieretäter (n=945) ein Geständnis abgelegt und nur 10±1% der Ersteren und 9±1% der Letzteren die Tatvorwürfe bestritten hatten, zeigt der Vergleich zwischen diesen zwei Gruppen keine signifikanten Unterschiede ($p=0,36$). Ebenso hatten 92±1% der „sofort Festgenommenen“ und 89±2% der „nach längerer Zeit Festgenommenen“ zunächst ein Geständnis gemacht und 8±1% der Ersteren Kategorie sowie 11±1% der Letzteren Gruppe hatten dieses in der Folge wieder bestritten. Ein Vergleich ergibt auch hier keine signifikanten Unterschiede ($p=0,23$). Hinsichtlich eines „Teilgeständnisses“ ergaben sich jedoch signifikante Abweichungen ($p=0,02$). Rückfällige bzw. Karrieretäter haben vermehrt (7±1% gegenüber 4±1%) nur ein Teilgeständnis abgelegt.

Auch konnte vorliegend kein Zusammenhang zwischen dem Zeitraum von der Tatbegehung bis zur Festnahme und dem Geständnis festgestellt werden ($X^2=1,84$ $df=5$ $p=0,87$).

J.C.: Programs for Criminal Reform in the People's Republic of China. *Journal of Offender Rehabilitation* 20 (1994), S. 1-20. Dieser Auffassung stimme ich nicht zu. Denn es ist zu berücksichtigen, dass die Vorschrift des § 93 Satz 2 ch. StPO, wonach der Verdächtige die von den Ermittlern gestellten Fragen „wahrheitsgemäß zu beantworten“ hat, jedenfalls soweit sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall stehen, klar gegen eine Aussagefreiheit des Beschuldigten spricht. Damit ist im chinesischen Recht ein Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten nicht anerkannt. Zweitens ist zu bedenken, dass die extrem hohe Geständnisrate zumindest als ein Indiz für die Anwendung von Folterpraktiken im Ermittlungsprozess der Polizei herangezogen werden kann. Ferner soll angeblich dieselbe extrem hohe Widerrufsrates eines Geständnisses während dem Zwischenverfahren (insbesondere während der Anklageprüfungsphase der Staatsanwaltschaft) und der Hauptverhandlung bestehen. Schließlich ist drittens anzuführen, dass in der chinesischen Praxis eine „Zuckerbrot und Peitsche“-Maxime herrscht, die das frühere Prozeßverhalten des Verurteilten bei der Strafmaßentscheidung berücksichtigt, sei es in Form der Strafschärfung für „verstocktes“ Schweigen, sei es durch eine Strafmilderung für ein „reumütiges“ Geständnis. Ein Untersuchungsbericht über Giftmorde in Chongqing 2003 zeigt, dass 85% der Tatverdächtigen (n=234) wegen Mordes durch Gift (von 1999 bis 2001 Jahre) während der vorher erwähnten Phase der Untersuchungshaft ihr Geständnis widerrufen hatten. Normalerweise ist die Widerrufung oder Zurücknahme als eine Verteidigungsstrategie der Beschuldigten aufgrund von Hinweisen von Mitinsassen oder ihren Verteidiger zu verstehen, galt jedoch schon immer als Hinweis für die Folter durch Ermittler. Dazu siehe *Xingdong, Zhang*, Chongqing shi toudu sharen anjian de tedian, cunzai de wenti ji duice, in: *Zhongguo xingshifa zazhi*, 2003, S. 104. Zu Recht weist *Tyler* 1990 in „Why people obey the law“ (New Haven: Yale University Press) auf die Bedeutung der Folter für das zukünftige kriminelle Verhalten hin; *Sherman* 1993, S. 463; *Sherman* 2007, S. 10.: „...that when people think they have been treated rudely by agents of the criminal justice system, they are more likely to break the law in the future...“. Diese Trotz- oder Widerstandstheorie betont, dass eine (subjektiv unfaire) stigmatisierende und harte Behandlung der Straftäter lediglich die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls erhöht.

Abbildung 28: Time between First Interrogation and Confession (days)

Vgl. Albrecht 2006, oben Fn. 137.

Tabelle 65: Dauer vor der Festnahme und Geständnis

	Bestreiten		Gestehen		Σ	
1 Monat nach	3	13,6%	23	11,4%	26	11,7%
2 Monate nach	2	9,1%	11	5,5%	13	5,8%
3 bis 5 Monate	3	13,6%	35	17,4%	38	17,0%
6 bis 11 Monate	7	31,8%	62	30,8%	69	30,9%
12 bis 23 Monate	2	9,1%	35	17,4%	37	16,6%
24 Monate u.mehr	5	22,7%	35	17,4%	40	17,9%
Σ	22		201		223	

Weiterhin war ebenfalls kein Einfluss der Dauer der Untersuchungshaft (Wartezeit auf den Strafprozess) auf die Akzeptanz der Strafe als Folge eigenen Handelns erkennbar. ($X^2 = 0,74$ $df = 6$ $p = 0,99$).

Tabelle 66: Dauer der Untersuchungshaft und Geständnis

	Bestreiten		Gestehen		Σ	
Unter 30 Tage	28	45,9%	220	45,2%	248	45,3%
31 bis 60Tage	16	26,2%	131	26,9%	147	26,8%
61 bis 90 Tage	4	6,6%	24	4,9%	28	5,1%
91 bis 120 Tage	2	3,3%	16	3,3%	18	3,3%
121 bis 180 Tage	5	8,2%	35	7,2%	40	7,3%
181 bis 210 Tage	1	1,6%	8	1,6%	9	1,6%
Mehr als 210 Tage	5	8,2%	53	10,9%	58	10,6%
Σ	61		487		548	

d) Verteidigung durch die Täter selbst oder anwaltschaftliche Vertretung

Betrachtet man die Verteidigung im Laufe des Strafprozesses, so gaben 45% der Befragten (n=1071) an, dass ihnen kein Verteidiger zur Seite stand. Nur rund 13% der Befragten erhielten einen Pflichtverteidiger sowie etwa 40% einen Wahlverteidiger. Bei einer Gegenüberstellung der Ergebnisse der beiden Tätergruppen zeigt sich ferner, dass die Rückfälligen bzw. Karrieretäter signifikant häufiger keine anwaltschaftliche Vertretung erhielten als die Erstregistrierten (p=0,000). Dementsprechend erhielten die Erstregistrierten auch deutlich öfter einen Wahlverteidiger (p=0,000; s. Tabelle 67).¹³⁸ Hierbei ist zu beachten, dass Pflichtverteidiger in der Regel ca. 110 Tage später in das Strafverfahren als Wahlverteidiger eingreifen können.¹³⁹ Eine Untersuchung zur Beurteilung der Verteidiger durch die Gefangenen¹⁴⁰ lies zudem erkennen, dass Wahlverteidiger fast doppelt so viele positive und nur halb so viele negative Beurteilungen als die Pflichtverteidiger erreichten und dementsprechend das

¹³⁸ Hier dürfte es sich um den Einfluß der Periode (Reform der ch. StPO im Jahr 1997) handeln. Die Mehrheit der Strafprozesse der Erstregistrierten fanden nach 1997 statt. Dieser Befund beruht daher wohl auch auf der nach 1997 erfolgten und zu begrüßenden Besserung in der Praxis der Strafrechtspflege.

¹³⁹ Vgl. §§ 33, 34 ch. StPO: bei öffentlichen Anklagesachen kann das Gericht vom Tage der Überweisung des Falls zur Prüfung der Anklageerhebung einen Rechtsanwalt zur Übernahme der Rechtsbeistandspflicht bestellen, wenn der Angeklagte wirtschaftliche Schwierigkeiten hat oder sonstige Gründen vorliegen, wie beispielsweise wenn der Angeklagte blind, taub, stumm oder minderjährig ist und keinen Verteidiger beauftragt hat. Diese Vorschrift ähnelt der entsprechenden Regelung in Deutschland, dazu bei *Albrecht* 2005, S. 63: Pflichtverteidiger können in der Regel 3 ½ Monate später in das Verfahren als Wahlverteidiger eingreifen.

¹⁴⁰ Vgl. *Albrecht* 2005, S. 65.

Engagement der Pflichtverteidiger in allen Bereichen als deutlich geringer eingeschätzt wurde als das der Wahlverteidiger. Folglich ist in der Tätergruppe der Rückfälligen bzw. Karrieretäter bei den ersten Strafverfahren vermehrt eine für diese nachteilige Verteidigungssituation festzustellen. Nichtsdestotrotz lässt sich hieraus nicht ableiten, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Verteidigung und darauf folgender Rückfälligkeit besteht.

Tabelle 67: Verteidigung differenziert nach Tätergruppen im ersten Strafverfahren

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karrieretäter		Σ	
Nein***	226	38 ± 2%	259	54 ± 2%	485	45,3%
Pflichtverteidiger	65	11 ± 1%	71	15 ± 2%	136	12,7%
Wahlverteidiger***	279	47 ± 2%	146	30 ± 2%	425	39,7%
Sonstiger Rechtsbeistand	18	3 ± 1%	7	1 ± 1%	25	2,3%
Σ	588		483		1071	

Betrachtet man die verhängten Strafen, so waren diese durchschnittlich um ca. 5 Monate länger, wenn ein Verteidiger involviert war. Dieses zunächst überraschende Ergebnis hängt jedoch damit zusammen, dass Pflichtverteidiger meist nur dann hinzugezogen werden, wenn eine hohe Strafe zu erwarten war. Mittels einer linearen Regression, die neben der Verteidigung das Delikt und den Schaden¹⁴¹ bei der Bestimmung der Straflänge berücksichtigt, wurde vorliegend versucht, diese Vermischung verschiedener Effekte zu vermeiden. Es zeigte sich, dass die Form der Verteidigung bei der ersten Verurteilung weder für die Erstregistrierten noch für die Rückfälligen bzw. Karrieretäter auf die Strafzumessung Einfluss nahm. Insgesamt war aber die aufgeklärte Varianz mit ca. 13% bei den Rückfälligen bzw. Karrieretätern und 26% bei den Erstregistrierten nicht sehr groß. Gleichwohl zeigten sich beim Schaden der erwartete Effekt.¹⁴²

¹⁴¹ Im Falle eines Eigentumsdelikts ist die Schadenshöhe und im Falle eines Gewaltdelikts der Grad der Verletzung als Schaden zu verstehen.

¹⁴² Eine wichtige Aussage trifft diesbezüglich Perron 2008, S. 104: „Wie empirische Untersuchungen gezeigt haben, hängt die Art und Höhe der Sanktion vor allem von drei Faktoren ab: Art des Delikts, Höhe des konkreten Schadens und Vorstrafenbelastung des Täters.“ Vgl. näher Albrecht 1994, S. 480 f.; ders. 2005, S. 158. Ferner bemerkt Perron zu Recht: „Entscheidet sich der Verteidiger, den Tatvorwurf in seinem Kern nicht zu bestreiten, sondern nur

e) Erste Instanz und Revisionsinstanz

Bei der ersten rechtskräftigen Verurteilung wurde nur bei 306 und damit 26% der Befragten das Urteil durch die Revisionsinstanz verhängt. Darunter sind 207 Erstregistrierte (68%) und 99 Rückfällige bzw. Karrieretäter (32%). Die Erstregistrierten waren hierbei hoch signifikant häufiger in Revision gegangen ($p=0,000$). Dementsprechend war die Dauer der Untersuchungshaft bei den Erstregistrierten ($n=378$) durchschnittlich etwas länger als bei Rückfälligen bzw. Karrieretätern (im Mittelwert: 87 gegenüber 81 Tage; $n= 631$).

f) Dauer und Anteil der zeitigen Freiheitsstrafen im Vergleich

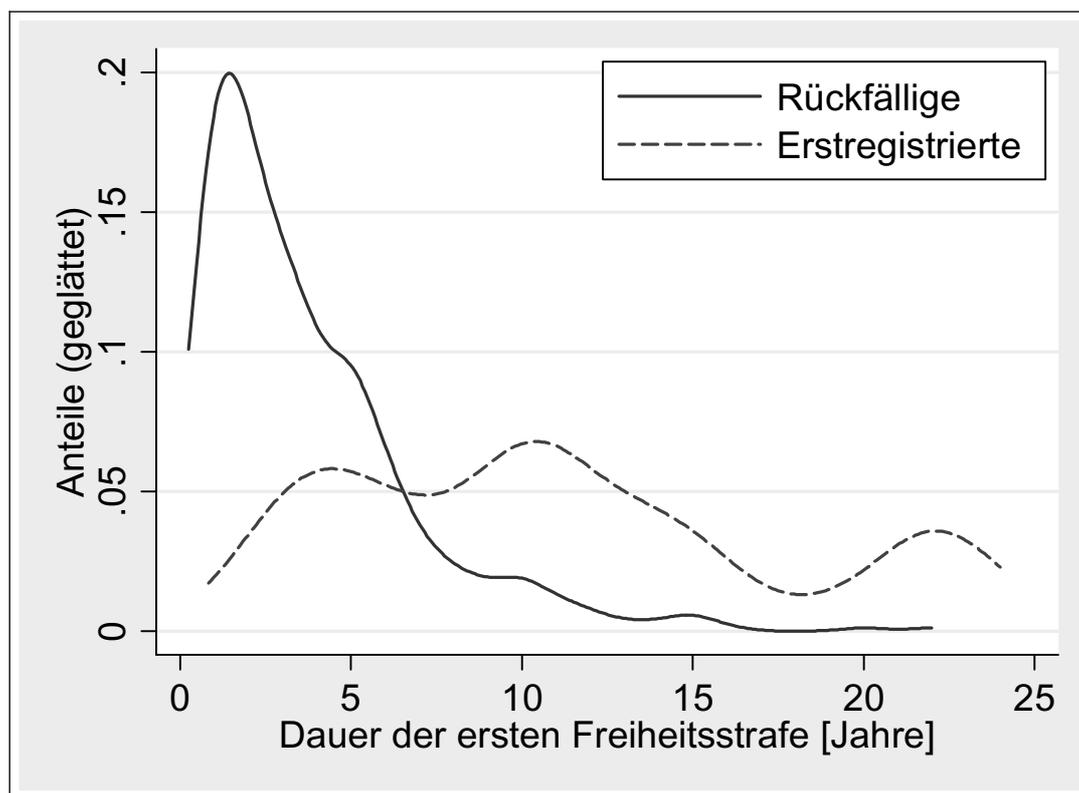
Die Häufigkeit der verhängten Strafdauern ergibt sich anschaulich aus der folgenden Abbildung 29. Bei Rückfälligen und Karrieretätern wurden überwiegend (80%) kurze Freiheitsstrafen (nicht mehr als 5,5 Jahre) verhängt. Umgekehrt wurden 75% der Erstregistrierten zu langjährigen Strafen (mehr als 5,5 Jahren) verurteilt. Daher entfiel der Großteil der Freiheitsstrafen unter 5 oder 6 Jahren auf die Rückfälligen bzw. Karrieretäter. Bei Strafdauern von mehr als 6 Jahren sinkt der Anteil der Rückfälligen hingegen wiederum bis hin zu einer Strafdauer von 20 Jahren. Die Anteile der Erstregistrierten erreichen ein Maximum bei einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren, sinken darauffolgend stetig bis zu 18,5 Jahren Dauer und erreichen wiederum einen erneuten Höhepunkt bei der Dauer einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Über 70 % der Erstregistrierten in der Stichprobe wurden zu einer mehr als 6-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt, während dies nur bei ca. 13% der Rückfälligen der Fall war. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Wahrscheinlichkeit, Personen mit aktuell langjährigen Freiheitsstrafen in einer Stichprobe zu erfassen, deutlich höher liegt. Beispielsweise hat ein Gefangener, der 10 Jahre absitzen muss, eine 10 mal höhere Wahrscheinlichkeit zu einem beliebig gewählten Stichtag im Gefängnis angetroffen zu werden als ein Gefangener mit einer einjährigen Strafe. Um die durch die Stichtagserhebung hervorgerufene Überrepräsentation der Erstregistrierten mit

einen möglichst milden Verfahrensausgang anzustreben, so kann er weder die Art des Delikts noch die Vorstrafen seines Mandanten nachträglich verändern. Die Folgen der Tat für das Opfer kann er durch seine Tätigkeit jedoch zumindest insoweit beeinflussen, als er seinen Mandanten zu einer Schadenswiedergutmachung bewegt und durch Entschuldigungsschreiben, einen Blumenstrauß oder andere Gesten oder Angebote versucht, das Opfer soweit wie möglich zu besänftigen.“ Ausgehend von den vorliegenden Befunden liegt es nahe, dass eine nachträgliche Einflussnahme, insbesondere durch die Verteidiger in China, ganz offensichtlich für die Variation in der Höhe der Sanktion keine Rolle spielt, sondern handlungsunrechts- bzw. folgenbezogenen Merkmalen überragende Bedeutung zukommt.

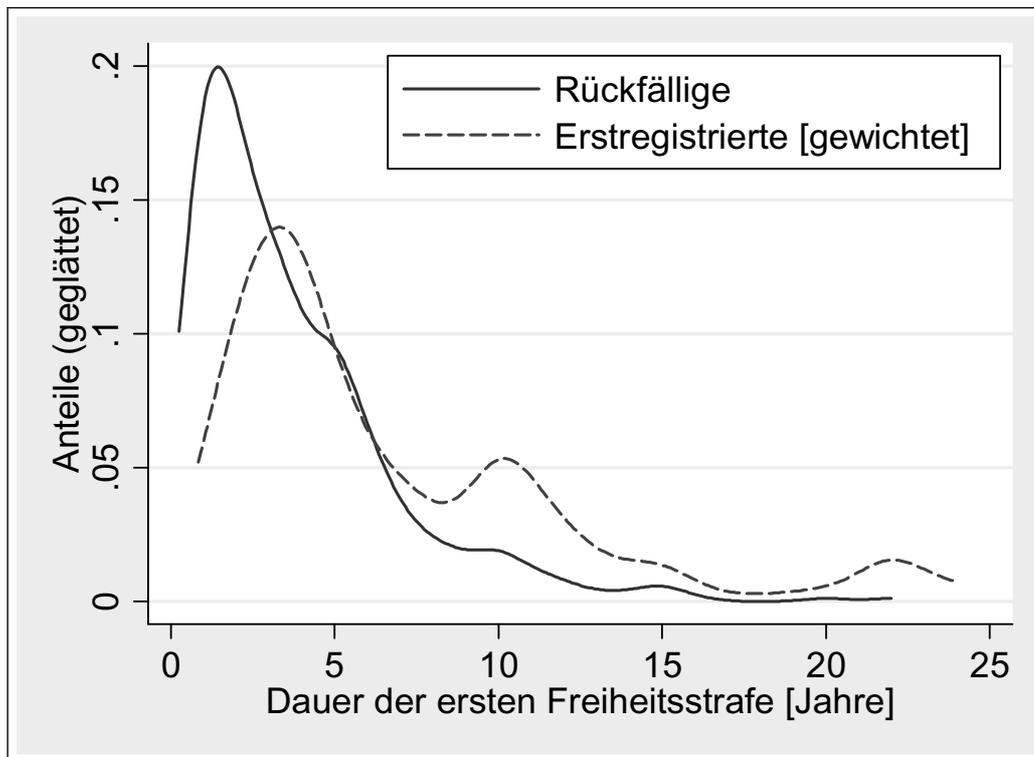
hohen Freiheitsstrafen zu korrigieren und um eine Fehlinterpretation zu vermeiden, wird die Abweichung oder Verzerrung mittels einer Gewichtung¹⁴³ behoben.

Abbildung 29: Verteilung der verhängten Strafdauern zwischen den zwei Tätergruppen



Dadurch verringern sich die Unterschiede zwischen den untersuchten Tätergruppen deutlich (s. Abbildung 30). Inwieweit trotzdem Rückfällige etwas kürzere Strafe erhalten haben, kann hier angesichts der zum Teil recht starken Umgewichtung nicht sicher entschieden werden. Gleichwohl ist es möglich, dass die Rückfälligen, die im Mittel um 1992 verurteilt wurden, noch leichter sanktioniert wurden als die im Mittel um 2001 verurteilten Erstregistrierten (s. Tabelle 86), zumal in dieser Zeit u.a. die Strafraumen erhöht und die Kriminalpolitik punitiver wurden.

¹⁴³ Die verwendete Gewichtung der Fälle beträgt $1/\text{Strafdauer}$. Damit werden die je nach Strafdauer unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten eine bestimmte Straflänge im Sample zu erfassen aufgehoben.

Abbildung 30: Verteilung der Strafdauern im Vergleich

III. Statistische Analyse von Ergebnissen aus dem Vergleich zwischen der ersten und zweiten Verurteilung bei Rückfälligen und Karrieretätern

1. Art der ersten Entlassung: Vollverbüßung oder vorzeitige Entlassung

Die Probanden können entweder erst nach Vollverbüßung der Strafe oder bereits vorzeitig entlassen werden. Eine vorzeitige Entlassung kann sowohl auf einer Strafmilderung wie auch auf einer Strafrestaussetzung oder einer Kombination von beiden Modellen beruhen. Die Strafrestaussetzung ist in der chinesischen Vollzugspraxis sehr selten. Im Vordergrund der Entlassungspraxis stehen stets die Vollverbüßung sowie die vorzeitige Entlassung aufgrund einer Strafmilderung.¹⁴⁴

¹⁴⁴ Statistisch gesehen beträgt die Anwendungsrate der Strafrestaussetzung auf Bewährung weit weniger als 10%, während diejenige der Strafmilderung 40% betrug (2005). In der Regel wurden die Strafgefangenen, die zu einer Todesstrafe mit Bewährung oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, tatsächlich erst nach der vollen Verbüßungszeit von 14 bis 18

Tabelle 68 gibt die Anteile der verschiedenen Arten der Erstentlassungen aus dem Strafvollzug bei den Rückfälligen und Karrieretätern wieder. Der Anteil der nach der Vollverbüßung Entlassenen ist dabei mit 57% am größten. Es ist allerdings auffallend, dass der Anteil der vorzeitigen Entlassungen aufgrund Strafmilderung bei 37% lag.

Die Karrieretäter verbüßten signifikant häufiger ($p=0,02$) das volle Strafmaß als die Rückfälligen. Dementsprechend fand bei den Rückfälligen signifikant häufiger ($p=0,001$) eine vorzeitige Entlassung aufgrund einer Strafmilderung statt als bei den Karrieretätern. Bei den Rückfälligen kam es auch zu Reststrafenaussetzungen (auch nach vorheriger Strafmilderung). Hier ist allerdings die vorliegende Anzahl zu gering, als dass dieser Unterschied statistisch signifikant wäre.

Jahren entlassen. Bei Strafgefangenen wegen schwerer Gewaltdelikte müssen zumindest 15 oder 16 Jahre verbüßt werden. Gem. § 78 II ch. StGB soll die Mindestdauer der Verbüßungszeit für eine Todesstrafe mit Bewährung nicht unter 14 Jahren betragen und im Fall einer lebenslangen Freiheitsstrafe 12 Jahre nicht unterschreiten.

Entsprechend der statistischen Befunde ergeben sich die jährliche Zahl der Entlassenen durch Strafrestausssetzung mit Bewährung und die Bewährungsrate der Strafrestausssetzung zwischen 1996 und 2000 jeweils wie folgt: 1996: 36552, 2,58%; 1997: 41993, 2,9%; 1998: 29541, 2,06%; 1999: 30075, 2,11%; 2000: 23550, 1,63%. Auch im Jahr 2005 ist die Anwendungsrate der Strafrestausssetzung mit Bewährung weitaus niedriger als 10%.

Bei der Beurteilung der vergleichsweise niedrigen Anwendungsrate sind insbesondere vier Aspekte zu berücksichtigen: erstens erfordert die Strafrestausssetzung gem. § 81 ch. StGB eine Prognose des zukünftigen Gefahrenpotentials des entlassenen Häftlings: ...kann auf Bewährung entlassen werden, falls er ernsthaft die Aufsichtsmaßregeln befolgt, sich der Erziehung und Umformung unterzieht und tatsächlich sichtbar (tätige) Reue und Besserung zeigt, vorausgesetzt, dass er nach der Entlassung auf Bewährung nicht zu einer erneuten Gefahr für die Gesellschaft wird. Es ist jedoch schwierig, diese erneute Gefahr für die Gesellschaft zu prognostizieren, da es kein konkretes Kriterium oder eine zuverlässige Methode gibt. Zugleich wurde der Anwendungsbereich der Maßnahme eingeschränkt: Rückfalltäter sowie Straftäter, die wegen Tötung, Herbeiführen einer Explosion, Raubes, Vergewaltigung, gewaltsamer Entführung oder wegen eines sonstigen Gewaltdeliktens zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt sind, dürfen nicht auf Bewährung entlassen werden. Des Weiteren bedarf diese Gefahrenprognose sehr konkreter und handhabbarer Kriterien und einer hohen Genauigkeit, denn ansonsten wäre der Ausgang eines Antrags auf Strafausssetzung unabsehbar und foglich wäre häufig von einer Antragstellung abzuraten. Es kommt außerdem hinzu, dass die Gefangenen eher die Strafmilderung wählen, da der Nachteil der Strafrestausssetzung darin liegt, dass die Entlassenen mit Bewährung aufgrund der nachfolgenden Kontrolle nicht in gleichem Maße über ihre persönliche Freiheit verfügen wie ein tatsächlich Entlassener. Schließlich ist das lokale öffentliche Sicherheitsamt für die Bewährungshilfe und -kontrolle der wegen Strafrestausssetzung Entlassenen verantwortlich, so dass die Polizei praktisch mit der Entscheidung über die Bewährung einverstanden sein muss. Die Zustimmung der Polizei erfolgt jedoch im Hinblick auf den Anstieg des Arbeitspensums und eines etwaigen negativen Einflusses auf die Evaluation der eigenen Leistungen in der Regel nicht.

Tabelle 68: Art der ersten Entlassung differenziert zwischen Rückfälligen und Karrieretätern

	Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Vollverbüßung *	240	55,6± 2%	30	79± 9%	270	57,4%
Reststrafenaussetzung	21	4,9± 1%	0	0	21	4,5%
Vorzeitige Entlassung aufgrund Strafmilderung***	168	38,9± 2%	8	21± 6%	176	37,4%
Strafmilderung, dann Reststrafenaussetzung	3	0,7± 1%	0	0	3	0,6%
Σ	432		38		470	

*p < 0,05 *** p < 0,001

Eine neue Untersuchung¹⁴⁵ aus dem Shili-Ping-Männer-Gefängnis in der Zhe Jiang Provinz 2006 bestätigt diesen Befund (s. Tabelle 69). Die Untersuchung *Jiuyi Mengs*, eines Beamten aus dem Gefängnisverwaltungsamt Shanghais, von 372 Rückfälligen in einem Gefängnis in Shanghai ergab, dass 255 (60,5%) aufgrund einer Strafmilderung vorzeitig aus dem ersten Vollzug entlassen worden waren.¹⁴⁶ Die Daten des Gefängnisverwaltungsamts Beijings aus dem Jahr 2005 ergeben, dass die Gruppe der wegen Strafmilderung vorzeitig aus dem ersten Vollzug Entlassenen 65,5% aller Rückfälligen (n=2209) ausmacht.¹⁴⁷ Diese Fälle werfen im Hinblick auf den Effekt der unbedingten Entlassung die Frage auf, warum unter den unbedingt Entlassenen ein so hoher Anteil an Rückfälligen zu finden ist.¹⁴⁸ Die Antwort darauf hätte sowohl entscheidenden Einfluss auf die Auswahl der effektiven Sanktionsformen als auch auf die Vollzugsmaßnahmen, denn es stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Wirksamkeit der vorzeitigen Entlassung durch Strafmilderung.

¹⁴⁵ In dem gleichen Zeitraum, in dem auch meine Untersuchung stattfand (zwischen Dez. 2005 und Okt. 2006), betrug die Gesamtzahl der einsitzenden Gefangenen in Shili Ping Männer-Gefängnis 6741, darunter 944 Rückfällige und Karrieretäter und somit 14% der Gesamtinsassen. Darunter waren Rückfällige mit 798 (84,5%), und Karrieretäter mit 146 (15,5%) vertreten.

¹⁴⁶ 2003 betrug die Strafmilderungsrate in Shanghai durchschnittlich ca. 35%. Dazu siehe *Jiuyi Meng*, *Shixi jianxing zuifan chongxin fanzui lv gao de yuanyin ji duice*, S. 1.

¹⁴⁷ *Kaiyuan, Pan/Li Zhonglin*, *beijingshi jianyu guanliju zaiya leifan fanzui yuanyin ji jiaozhen duice*, in: *Justice of China*, 2006, S. 37.; tatsächlich weicht die Strafmilderungsrate bei den Rückfälligen während des ersten Vollzugs regional stark voneinander ab. Beispielsweise erhielten nur 47,5% der im Fuling Männer-Gefängnis sitzenden Rückfälligen beim ersten Vollzug eine Strafmilderung (Luning *Jiangs* allgemeine Untersuchung, 2007).

¹⁴⁸ Siehe *Jiuyi Meng*, *Shixi jianxing zuifan chongxin fanzui lv gao de yuanyin ji duice*, S. 1.

In dieser Untersuchung ist allerdings der Anteil der vorzeitig Entlassenen bei den Karrieretätern mit 29 % deutlich niedriger als bei den Rückfälligen. Somit ist zu vermuten, dass die vorzeitige Entlassung bei den Erstregistrierten noch häufiger ist und sie damit sinnvoll praktiziert wird. Gleichwohl mag hier eine Entlassung auf Bewährung noch sinnvoller sein.

Tabelle 69: Art der ersten Entlassung differenziert zwischen Rückfälligen und Karrieretätern im Shili Ping (2006) und Fuling (2007) Männer-Gefängnis

	Rückfällige		Karrieretäter		Σ		Rückfällige in Fuling	
Vollverbüßung***	411	52±2%	104	71±4%	515	55%	258	53%
Vorzeitige Entlassung aufgrund Strafmilderung***	387	49±2%	42	29±4%	429	45%	223	48%
Σ	798		146		944		491	

*** $p < 0,001$

Quelle: *Zhongbao Zhao*, Fanzui yu gaizao yanjiu, 10 (2006), S.55ff.; *Luning Jiang*, Allgemeine Untersuchung 2007

Es gibt viele Untersuchungen zur Sanktionsforschung, in denen die Frage nach der Effektivität von Sanktionen durch den Vergleich von Rückfallhäufigkeiten nach unterschiedlichen Sanktionierungen analysiert wird.¹⁴⁹ Mit der Wirkung der Strafrestaussetzung zur Bewährung hat sich *Dünkel* befasst. Er vergleicht Vollverbüßer mit bedingt Entlassenen. Daraus ergibt sich, dass die Rückfallquote der bedingt Entlassenen um 13% geringer als die der Vollverbüßer ist.¹⁵⁰ Ähnliche Ergebnisse erzielten auch andere Studien.¹⁵¹ Aus der Auswertung von deutschen und ausländischen Forschungen lässt sich generell der Befund ableiten, dass bedingt Entlassene nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit in der dann folgenden, üblicherweise auf fünf Jahre bemessenen Nacherhebungsphase im Vergleich zu Gefangenen, die ihre Strafe voll verbüßen, je nach Rückfalldefinition um 20% bis 40% weniger rückfällig werden.¹⁵²

¹⁴⁹ *Hermann* 2003, S. 259.

¹⁵⁰ *Dünkel* 1981, S. 289 f.

¹⁵¹ *Albrecht/Dünkel/Spieß* 1981, S. 316 f.; *Liebe/Meyer* 1981; *Pfeiffer* 1989.

¹⁵² *Kerner* 1996, S. 73 ff.

In China ist eher die Strafmilderung nach Teilverbüßung verbreitet. In Beijing machte dieser Anteil beispielsweise im Schnitt rechnerisch rund 34% aller Entlassungen aus.¹⁵³ Dabei schwanken die entsprechenden Anteilswerte über einen Zeitraum von 8 Jahren hinweg (1998 bis 2005) zwischen 29% und 37% (s. Tabelle 70). Hierbei ist tendenziell eine leichte Zunahme der Entlassungen mit Strafrestauesetzung zu verzeichnen, die allerdings dennoch mit ca. 3% selten sind.

Tabelle 70: Anwendungsrate der Strafrestauesetzung und der Strafmilderung seit 1998 in Beijing

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Restaus.	6	193	346	396	369	372	438	891
%	0,04	1,2	2,2	2,5	2,3	2,4	2,9	6,1
Strafmi.	5709	5291	5394	4625	5373	4750	5370	5404
%	35,0	33,5	34,3	28,9	33,6	30,8	35,6	37,3
G.Strafg.	16329	15811	15711	15984	15994	15423	15072	14507

Restaus.=Reststrafaussetzung; Strafmi.=Strafmilderung; G.Strafg.=Gesamtzahl der einsitzenden Strafgefangenen

Quelle: *Hongwei Song*, 2007, *Kuanyanxiangji xingshizhengce shiye xia de jiashi shiyong shizheng yanjiu*, Criminal Law, 6 (2007), S.65.

Ein Vergleich der beiden Institute der vorzeitigen Entlassung aufgrund Strafmilderung und der bedingten Entlassung mit Vollverbüßung gestaltet sich jedoch schwierig. Problematisch ist insbesondere, worauf *Hermann* zu Recht hinweist, dass Personengruppen miteinander verglichen werden müssen, die eigentlich nicht vergleichbar sind, denn die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung soll nach den relevanten Rechtsnormen von einer Prognose des zukünftigen rechtswidrigen Verhaltens abhängig sein, wobei nahezu das gesamte Vorleben in der Prognoseentscheidung berücksichtigt werden kann.¹⁵⁴ Während in China die Entscheidung über eine Strafmilderung nach § 78 StGB (§ 71 a.F. StGB) von einem Gutachten über die aufrichtige Reue hinsichtlich der begangenen Straftat oder der Besserung oder guten Führung während des Vollzugszeitraums abhängig ist. Damit unterscheiden sich die vorzeitig entlassenen Probanden und die Vollverbüßer zumindest in den Merkmalen, die für die Prognose oder das Gutachten relevant sind. Somit können die Ergebnisse lediglich unter Vorbehalt interpretiert werden.

¹⁵³ Dieser Befund ähnelt den Anteilswerten der bedingten Entlassung nach Teilverbüßung einer Strafe oder Maßregel in Deutschland, dazu siehe *Bundesministerium der Justiz/ des Innern* 2006, S. 630.

¹⁵⁴ *Hermann* 2003, S. 259.

Trotz der erheblichen Defizite hinsichtlich der Forschungsmethoden widerlegen die bestehenden anderen Studien die These zumindest nicht, dass mit der Sanktionsschwere die Rückfallwahrscheinlichkeit und die justizielle Belastung im Laufe der Karriere zunimmt.¹⁵⁵ Auch meine Überprüfung führt zu keinem abweichenden Resultat.

Somit kann die Strafrestauesetzung zur Bewährung (vorzeitige bedingte Entlassung) als eine weniger eingriffsintensive und überhaupt wirksamere Alternative zur Strafmilderung in China in Betracht gezogen werden.

2. Tatsächliche Dauer der ersten Verbüßung

Die tatsächliche Verbüßungsdauer entspricht der verhängten Freiheitsstrafe abzüglich der Strafmilderung. Das Niveau der Strafmilderung ist in Tabelle 71 aufgeführt. Man sieht, dass die Strafmilderung von der verhängten Strafdauer abhängt, d.h. je kürzer die verhängte Freiheitsstrafe ist, desto geringer fällt die Strafmilderung aus, wobei allerdings die Strafmilderung bei einer Freiheitsstrafe zwischen 10 und 20 Jahren anteilig gleich ausfällt. Überraschenderweise liegt die Durchschnittsvollzugsdauer bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe unter derjenigen bei 20 Jahren Freiheitsstrafe.

Tabelle 71: Tatsächliche Durchschnittsvollzugsdauer der in Beijing zwischen 2001 und 2003 Entlassenen

Ursprünglich verhängte Strafdauer (Jahre/Monate)	5 /60	10/120	15/180	20/240	LF.	T.m.B.
Minimale effektive Vollzugsdauer	36M	76M	108M	168M	148M	169M
Maximale effektive Vollzugsdauer	58M	118M	174M	222M	228M	272M
Durchschnittsvollzugsdauer	52M	99M	146M	196M	186M	212M
Tatsächliche Dauer/Ursprüngliche verhängte Dauer	87% 6/7	83% 4/5	81% 4/5	82% 4/5	71% 7/10	74% 7/10
Gesetzliche Untergrenze ¹⁵⁶	30M	60M	90M	120M	120M	168M

Quelle: Berechnungen nach *Hongwei Song*, in: *Criminal Law 6* (2007), S. 68 f.

¹⁵⁵ *Dünkel/Geng* 1993, S. 206.

¹⁵⁶ §§ 50, 78 II ch. StGB: Die sich nach einer Strafmilderung effektiv ergebende Vollzugsdauer darf im Falle verhängter zeitiger Freiheitsstrafen die Hälfte der ursprünglich verhängten Vollzugsdauer nicht unterschreiten; ist eine lebenslange Freiheitsstrafe (LF.) verhängt, dürfen zehn Jahre nicht unterschritten werden; bei der Todesstrafe mit Bewährung (T.m.B.) darf gem.§ 9, 15 der „Bestimmungen über die Anwendung der Strafmilderung und Strafrestauesetzung mit Bewährung“ vom 28 Okt. 1997 (Oberster Volksgerichtshof) eine Dauer von vierzehn Jahren nicht unterschritten werden.

Diese Tabelle zeigt eindrücklich, dass im Verhältnis zu der gesetzlichen Untergrenze des der Freiheitsstrafe entsprechenden Strafvollzugs der Spielraum für eine Strafmilderung noch nicht ausgeschöpft ist. Die vorliegende Untersuchung kommt zu einem vergleichbaren Schluss (s. Tabelle 72).

Tabelle 72: Tatsächliche Verbüßungsdauer bei Rückfälligen

Verhängte										
Strafdauer	12	24	36	48	60	72	84	96	108	120
(Monate)										
N	64	66	57	43	52	28	16	10	7	11
Minimale										
effektive	7	18	14	34	39	39	48	58	72	68
Vollzugsdauer										
Maximale										
effektive	12	24	36	48	60	72	84	96	101	120
Vollzugsdauer										
Durch-										
schnittsvoll-	12±0	24±0	35±1	43±1	55±1	64±2	72±3	79±4	88±4	98±5
zugsdauer										
Tatsächliche	98%	99%	96%	90%	91%	89%	85%	82%	82%	82%
Dauer/ Ver-	1	1	1	9/10	9/10	9/10	9/10	4/5	4/5	4/5
hängte Dauer										
Gesetzliche										
Untergrenze	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60
(Monate)										

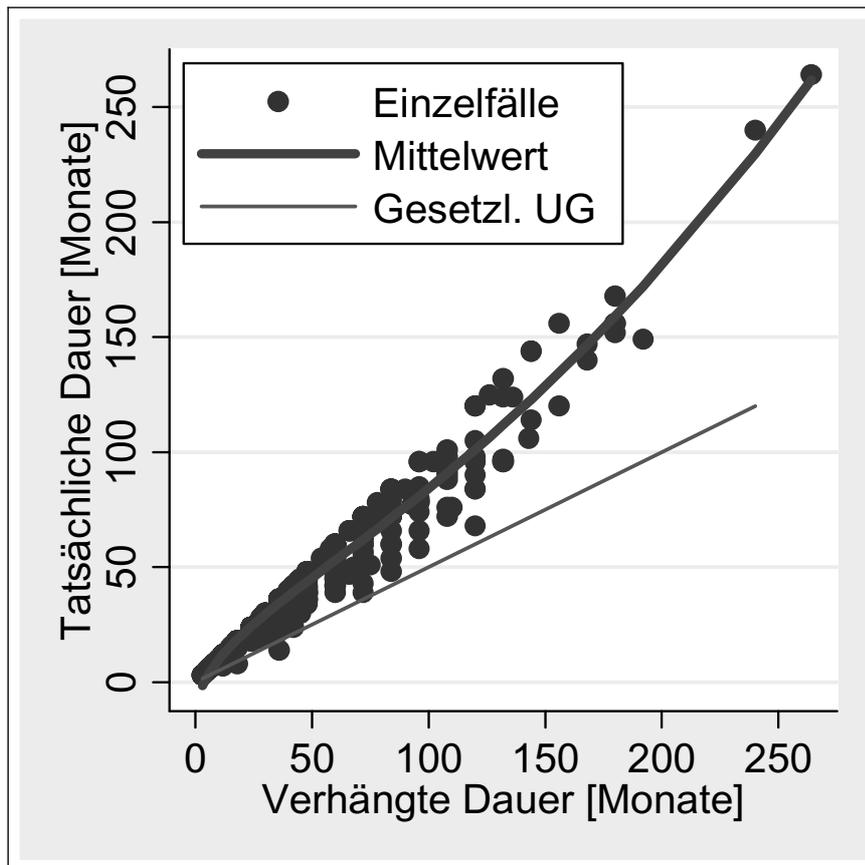
Diese in der obigen Tabelle verdeutlichten Befunde geben zumindest Anhaltspunkte dafür, dass die Härte der verhängten Strafen und damit die Gesamtzahl der sich im Strafvollzug befindenden Personen noch weiter reduziert werden könnte. Auch im schwierigen Spannungsverhältnis zwischen der Resozialisierung von Strafgefangenen und dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten ist dem Aspekt der Resozialisierung Vorrang einzuräumen.

Diesbezüglich kommt jedoch die Frage auf, wie groß der verbleibende Spielraum für eine Strafmilderung bei langen Freiheitsstrafen unter Berücksichtigung der besseren Resozialisierung und der damit einhergehenden Reduzierung der Belastung der Gefängnisse ist. Abbildung 31 veranschaulicht, dass die tatsächliche Durchschnittsdauer der Freiheitsstrafe und die gesetzliche Untergrenze des Strafvollzugs¹⁵⁷ mit zunehmendem

¹⁵⁷ Dieser gesetzlichen Untergrenze des Strafvollzugs (die Hälfte der ursprünglich verhängten Vollzugsdauer) ähneln die Befunde der Vollzugspraxis in den USA, dazu: *Matt DeLisi* 2005, S. 156 f.: „... Among felons sentenced to prison, the actual time served is a fraction of

Strafmaß immer deutlicher voneinander abweichen. Damit erscheint es aus Gründen einer gesteigerten spezialpräventiven Effizienz dringend empfehlenswert, der Strafrechtsaussetzung zur Bewährung im Verhältnis zur Strafmilderung den Vorzug zu geben und dieses große Potential der vorzeitigen Entlassung auszuschöpfen.

Abbildung 31: Das Verhältnis zwischen verhängter Freiheitsstrafe und tatsächlicher Verbüßungsdauer



the original sentence, even for persons convicted of the most serious crimes. For example, the national average sentence for a violent time is 89 months, of which only 43 months (48% of the sentence) are actually served. On average, murderers are sentenced to 149-month sentences but serve just 71 months, rapists are sentenced to 117 months but serve just 65 months, kidnapers are sentenced to 104 months but serve only 52 months, and robbers are sentenced to 95 months but serve just 44 months...”

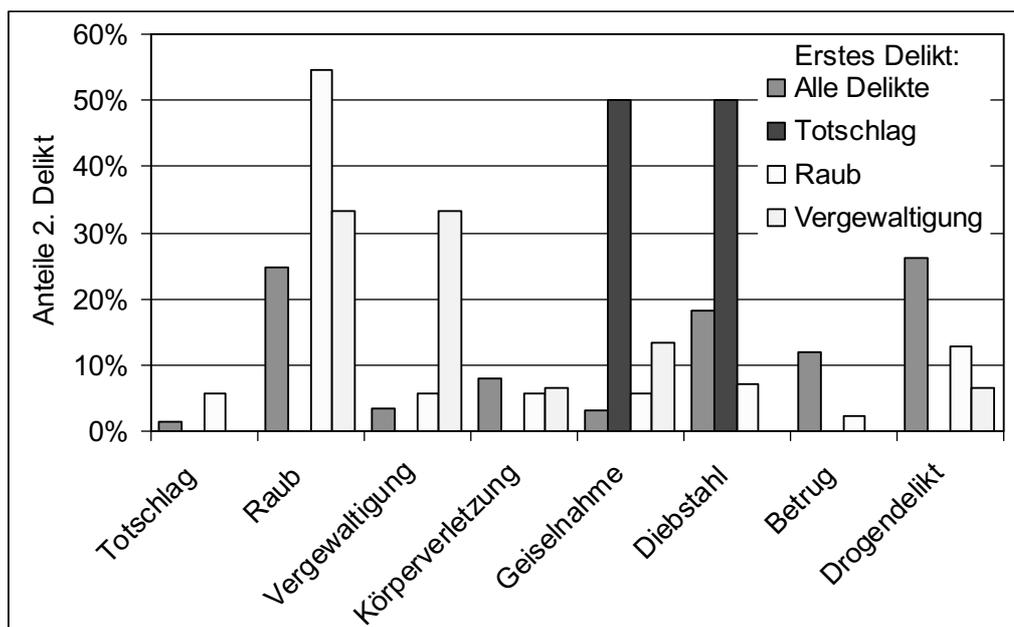
3. Spezialisierungs- bzw. Wiederholungstendenzen

Betrachtet man die Deliktsentwicklung im Laufe einer kriminellen Karriere, so ist hinsichtlich der Art des Rückfalls üblicherweise zwischen einem gleichartigen und einem ungleichartigen Rückfall zu trennen, je nach Art der Straftaten, die zu den aufeinanderfolgenden Verurteilungen geführt haben. Den gleichartigen Rückfall bezeichnet man als Spezialisierung, während der ungleichartige Rückfall als Entwicklung der Deliktsbreite und sogar als Eskalation eingestuft wird, sofern sich die Schwere der Tat erhöht.

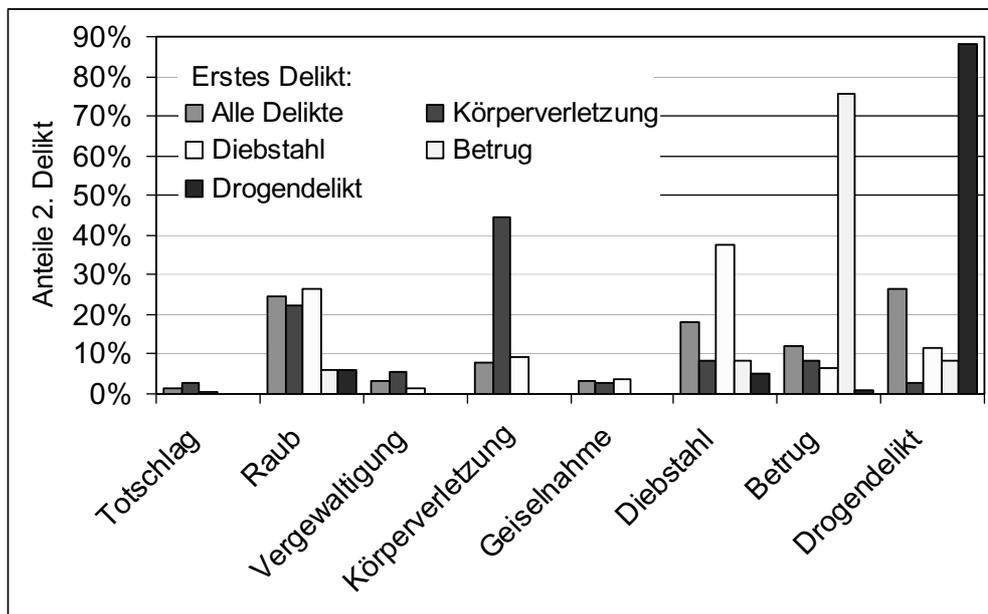
Ob kriminelle Karrieren mit einer Spezialisierung auf bestimmte Delikte einhergehen, und welche Deliktstypen ggfs. beim Beginn einer kriminellen Karriere eine Rolle spielen, ist eine für die Kriminalitätskontrolle und individuelle Intervention und Prävention bedeutende Frage.

Abbildung 32 und Abbildung 33 geben die Zusammenhänge zwischen dem ersten und zweiten verurteilten Delikt wieder.

Abbildung 32: Deliktsstruktur nach bestimmten Ausgangsdelikten (1)



Aus den Abbildungen ist zu entnehmen, dass bei den Rückfälligen eine Tendenz zur Spezialisierung besteht, wobei sich diese nur auf bestimmte Deliktstypen konzentriert. So kommt es zu mehr als zufällig erwarteten einschlägigen Rückfällen bei Gewaltdelikten, d.h. Raub (55%, erwartet ca. 24%), und Körperverletzung (44%), mit Eigentumsdelikten, d.h. Diebstahl (38%), Betrug (76%) und Drogendelikten (88%).

Abbildung 33: Deliktsstruktur nach bestimmten Ausgangsdelikten (2)

Die Frage nach der eigenen Deliktsspezialisierung (s. Fragebogen B. VI 18) bejahten 28% der Befragten (N=792). Von diesen gaben 43% an, sich auf Diebstahl spezialisiert zu haben, weitere 25% auf den Drogenhandel, 14% auf Raub und 9% auf Betrug (s. Tabelle 73). Dabei sind Besonderheiten hinsichtlich der Spezialisierung zwischen Erstregistrierten und Rückfalltätern bzw. Karrieretätern insbesondere bei Raub (27% der Erstregistrierten gegenüber 6% der Rückfalltäter; $p=0,000$) und beim Drogenhandel (15% der Erstregistrierten gegenüber 30% der Rückfalltäter; $p=0,010$) zu finden.

Ähnliche Befunde weisen auch in anderen Kulturkreisen durchgeführte Studien auf.¹⁵⁸ In China wurden 2006 aus der Zhe Jiang Provinz die in Tabelle 74 dargestellten Resultate festgestellt. Zwischen Rückfall- und Erstdelikt waren hierbei hochsignifikante Zusammenhänge erkennbar. Die am stärksten vertretenen Delikte sind mit ca. 91% der Drogenhandel, Diebstahl mit 64%, gefolgt von Betrug und Hooliganismus mit jeweils 33,3%.

¹⁵⁸ Vgl. Blumstein/Cohen 1979, S. 585, Sie kamen zu dem Schluss, dass Eigentumsdelikte und BtM-Delikte besonders häufig innerhalb einer kriminellen Karriere auftraten. Albrecht/Moitra, 1988, S. 119, 121.

Tabelle 73: Anteile der angegebenen Spezialisierung auf bestimmte Delikte differenziert nach Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern

	Erstregistrierte		Rückfällige Karrieretäter		&	Σ
Betrug	6	8,1±3%	14	10,1±3%	20	9,4%
Diebstahl	27	36,5±6%	65	47,1±4%	92	43,4%
Drogenhandel**	11	14,9±4%	41	29,7±4%	52	24,5%
Erpressung	0	0	1	0,7±1%	1	0,5%
Förderung Prostitution	1	1,4±1%	0	0	1	0,5%
Glücksspiel*	4	5,4±3%	0	0	4	1,9%
Körperverletzung	0	0	0	0	0	0
Raub***	20	27,0±5%	9	6,5±2%	29	13,7%
Unterschlagung	2	2,7±2%	0	0	2	0,9%
Urkundenfäschung**	0	0	7	5,1±2%	7	3,3%
Verbreitung pornographischer Schriften	1	1,4±1%	0	0	1	0,5%
Vergewaltigung	1	1,4±1%	1	0,7±1%	2	0,9%
Σ	74		138		212	

* $p < 0,05$ ** $p < 0,01$ *** $p < 0,001$

Tabelle 74: Zweites vs. erstes registriertes Delikt

1. \ 2.	Raub	Diebstahl	Vergewaltig.	Betrug	Hooligan ¹⁵⁹	KV. u. Totsch	Drogenhandel	Sonstige	alle
Raub	16,7%	2,3%		16,7%			3,1%	26,7%	5,8%
Diebst.	12,5%	64,0%	33,3%	16,7%	19,0%			20,0%	33,8%

¹⁵⁹ Der Hooliganismus (Liu Mang Zui) war 1979 in § 160 ch. StGB verankert: „Whoever assembles a crowd to have brawls, stir up fights and cause trouble, humiliate women, or engage in other hooligan activities, undermining public order, when the circumstances are odious, is to be sentenced to not more than seven years of fixed-term imprisonment, criminal detention or control.“ Im Jahr 1997 wurden diese Artikel in viele konkrete Delikte zerlegt, z. B. § 237 sexuelle Nötigung; 292 I Schlägerei in einer Menschenmenge; § 293 Provozierung eines Streits; § 301 Entfaltung einer unzüchtigen bzw. obszönen Aktivität in einer Menschenmenge; § 302 Stehlen o. Schänden einer Leiche; § 358 Förderung der Prostitution; § 359 Zuhälterei; § 364 Verbreitung pornographischer Schriften.

Vergw.		2,2%							1,0%
Betrug		3,4%			33,3%			6,7%	2,9%
Hooligan	12,5%	4,5%			33,3%	7,1%			7,2%
Kv u. Totschl.	25,0%	4,5%	16,7%	16,7%	19,0%	21,4%	3,1%	6,7%	10,1%
Drogenh.	16,7%	7,9%			9,5%	57,1%	90,6%	13,3%	25,1%
Sonstig	16,7%	11,2%	50,0%	16,7%	19,0%	14,3%	3,1%	26,7%	14,0%
Σ	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

$\lambda=0,336$ $p=0.000$

Quelle: Chinese Journal of Criminal Law 2006 (4), S. 98.

4. Strafhöhe und Spezialisierung bei den verschiedenen Delikten

Nach chinesischem Recht kommt der Spezialisierung bei der Bestimmung der Strafhöhe besondere Bedeutung zu. So ist bei einschlägigem Rückfall die Strafe innerhalb des entsprechenden Strafrahmens zu verschärfen.

a) Tötungsdelikte

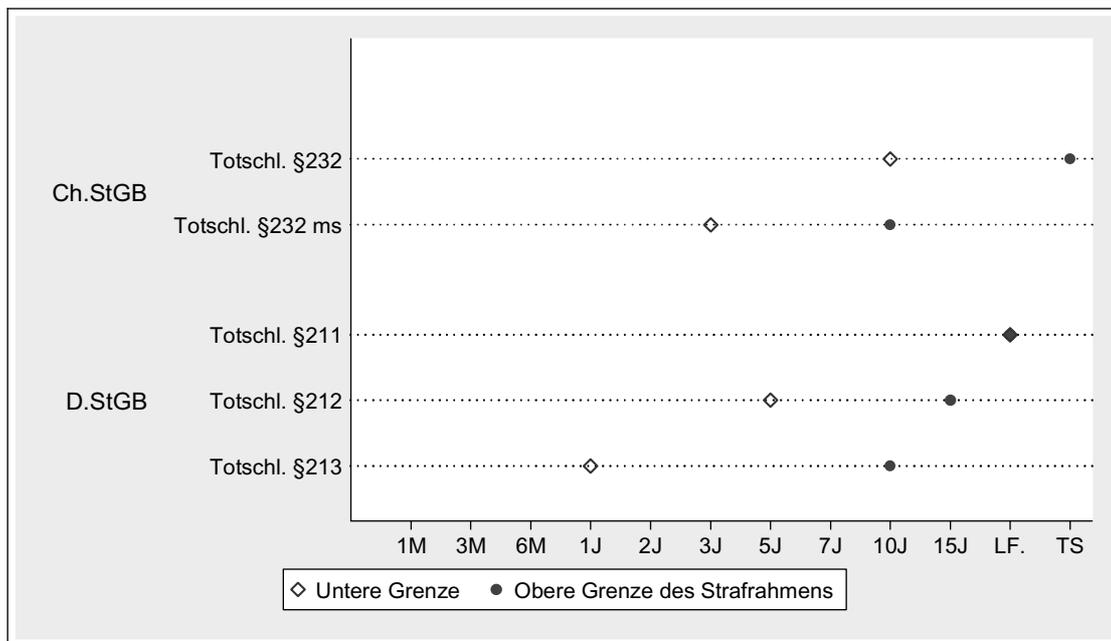
In diesem Kapitel werden nur vorsätzliche Delikte erfaßt. Hierbei erfolgt angesichts der Regelung im ch. StGB keine Differenzierung zwischen Mord und Totschlag.¹⁶⁰

Unter den untersuchten Rückfälligen gab es keinen, der auch bei der zweiten Verurteilung wegen eines Tötungsdelikts sanktioniert worden wäre. Weiter ist bei Tötungsdelikten zu beachten, dass hier eine Verurteilung in der Regel nicht zu einer kriminellen Karriere führt, da es aufgrund einer Verurteilung zu einer über 10 Jahre

¹⁶⁰ Im Bereich der Tötungsdelikte wurde die Differenzierung zwischen Mord und Totschlag im chinesischen StGB noch nicht eingeführt. Daher sind beide Delikte in diesem Kapitel einheitlich erfaßt.

langen oder lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Todesstrafe häufig bei dieser einen Verurteilung bleibt (s. Abbildung 34).¹⁶¹

Abbildung 34: Strafrahmen bei Totschlag; China und Deutschland im Vergleich



¹⁶¹ Personen mit langjährigen Freiheitsstrafen haben eine größere Wahrscheinlichkeit, in die Stichprobe zu kommen, deshalb liegt die Zahl der zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilten Erstregistrierten wesentlich höher. Betrachtet man nur die Erstregistrierten wegen Tötungsdelikten in der vorliegenden Untersuchung, sind die Verhältnisse deutlicher. Der Anteil der verhängten Strafen über 10 Jahre beträgt 20,5% (n=39), der der lebenslangen Freiheitsstrafen 44%, und der Todesstrafe mit Bewährung 28%. Dies ist völlig anders als die Sanktionierung von Tötungsdelikten in Deutschland, s. des Näheren *Harrendorf* 2007, S.171 („...Allerdings ist der niedrige Anteil lebenslanger Freiheitsstrafen in der Sanktionierungspraxis beim Mord eine altbekannte Tatsache...“). Im Verhältnis zu den gesetzlichen Strafrahmen gilt die Einschätzung von *Albrecht* 1994 (S. 479), der das obere Drittel der entsprechenden Strafrahmen bei schwerer Kriminalität als redundant bezeichnet, für die schwersten Fälle in China nicht.

Dementsprechend befanden sich unter den Erstregistrierten mehr wegen eines Tötungsdelikts Verurteilte als unter den Rückfälligen (s. Tabelle 75).

Tabelle 75: Verurteilungen wegen Tötungsdelikten

	Absolut	%	N
Erstregistrierte:			
Erstes Delikt u.a. Tötungsdelikt	43	6,7%	644
-davon nur wegen Tötungsdelikt verurteilt	42	98%	43
Rückfällige:			
Erstes Delikt u.a. Tötungsdelikt	2	0,4%	528
-davon nur wegen Tötungsdelikt verurteilt	2	100%	2
Zweites Delikt u.a. Tötungsdelikt	7	1,3 ± 0,5%	529
-davon nur wegen Tötungsdelikt verurteilt	7	100%	7
Deliktsspezialisierung T. (1.+2. Verurt.)	0	0%	2

Erwartungsgemäß wurden die Rückfälligen, die bei ihrer Erstregistrierung wegen einer Tötung verurteilt worden waren, nicht in dieser Deliktskategorie rückfällig.

b) Vergewaltigung

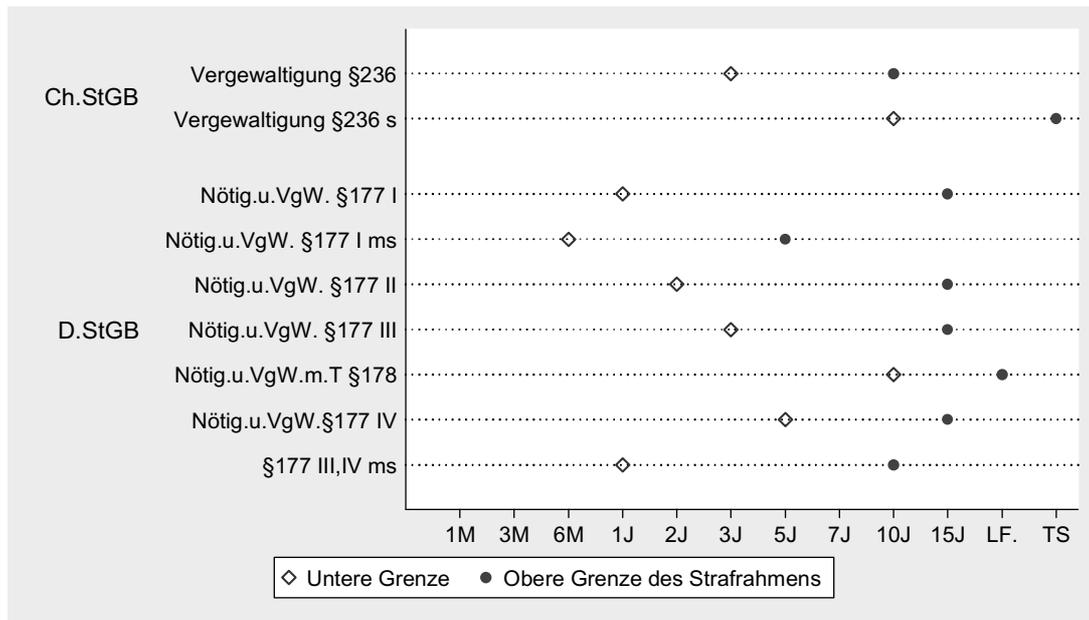
Das Grunddelikt des § 236 Abs.1 ch. StGB bedroht denjenigen mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren, der eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt.¹⁶² Einen Sonderrahmen von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe, über eine lebenslange Freiheitsstrafe, bis hin zur Todesstrafe sieht § 236 Abs.3 für besonders schwere Fälle vor.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Normalfälle sowie der besonders schweren Fälle der Vergewaltigung in China und in Deutschland ergibt sich eine höhere Strafanandrohung des chinesischen Rechts sowohl hinsichtlich der Ober- als auch der Untergrenze: 3 Jahre bis Todesstrafe(s. Abbildung 5)

¹⁶² Diese Vorschrift entspricht nicht dem geltenden deutschen Recht. So zu Recht SK (Wolters/Horn) § 177 Rn. 1.: „Eine erhebliche Veränderung an dem Sexualstrafrecht brachte das 33. StrÄndG vom 1. Juli 1997, das am 5. Juli 1997 in Kraft trat: um einen möglichst umfassenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu erreichen, wurden die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung in einer einheitlichen Vorschrift zusammengefasst und der Begriff der ‚Vergewaltigung‘ über den ‚Beischlaf‘ hinaus auch auf andere ‚erniedrigende‘ Handlungen erstreckt.“

Aus Tabelle 76 ergibt sich, dass lediglich bei 17 Tätern ihre Erstregistrierung wegen Vergewaltigung erfolgte. Davon wurden $29 \pm 11\%$ wegen einer Vergewaltigung erneut straffällig.¹⁶³ Im Vergleich mit anderen Delikten (ausschließl. Tötungsdelikte) waren Vergewaltiger damit seltener einschlägig rückfällig.¹⁶⁴

Abbildung 5: Strafraumen bei Vergewaltigung; China und Deutschland im Vergleich



¹⁶³ *Elz 2003* stellt die Rückfallquoten für Täter unter 21 solchen über 24 Jahren gegenüber. Bei der ersten Gruppe waren 23% einschlägige Rückfälle; während bei der älteren Gruppe nur 13% wegen Vergewaltigung erneut straffällig wurden. Die durchschnittliche Quote beträgt 18%. Auch berichtet *Egg 2004* entsprechend der Ergebnisse der Rückfallstudie der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden bezüglich Sexualstraftätern eine Quote hinsichtlich eines einschlägigen Rückfalles von 19,3% bei sexuellen Gewaltdelikten (Vergewaltigung). Die Abweichungen weisen hier möglicherweise auf den Einfluss methodischer Variationen der Studien auf die Ergebnisse hin (Rückfallkriterium, Alter der untersuchten Täter usw.). Dazu siehe *Schneider 2007*, S.651 f.

¹⁶⁴ *Elz 2003*, S. 131.; *Simon-Peters 2007*, S. 558.; *Albrecht/Grundies 2007*, S. 451, 462, 474.; *Kury/Obergfell-Fuchs 2007*, S. 651.

Tabelle 76: Spezialisierung und Strafhöhe bei Vergewaltigung

	Absolut	%	N
Erstregistrierte:			
Erstes Delikt u.a. VgW.	24	3,7%	644
-davon nur wegen VgW. verurteilt	19		24
Rückfällige:			
Erstes Delikt u.a. VgW.	17	3,2%	528
-davon nur wegen VgW. verurteilt	15		17
Zweites Delikt u.a. VgW.	23	4,3±1%	529
-davon nur wegen VgW. verurteilt	20		23
Deliktsspezialisierung VgW. (1.+2.Verurt.)	5	29±11%	17
Durchschnitt. Verhängte Strafdauer* erstes	82 Monate		
Ø verh. Strafdauer bei einschlägigem Rückf.	110 Monate		
Durchschnitt. Verbüßungsdauer erstes	69 Monate		
Durchschnitt. Rückfallintervalle	23 Monate		

* Durchschnitt.verhängte Strafdauer und Verbüßungsdauer sowie Rückfallintervalle wurde nur nach der Spezialisierung berechnet.

Von den durchschnittlich verhängten 82 Monaten Freiheitsstrafe bei der ersten Verurteilung (der Vergleichswert in Deutschland lag dagegen im Jahr 1998 nur bei ca. 53 Monaten¹⁶⁵), verbüßten die Vergewaltiger in der Regel 69 Monate (84%). Dies liegt im Durchschnitt bei dieser Strafdauer (s. Tabelle 72).

Ein plausibler Umstand zur Erklärung der überdurchschnittlich harten Strafzumessung liegt darin, dass mit der Bemessung der Strafhöhen bei der Vergewaltigung im Unterschied zu anderen Verbrechen die Vorstellung einer höchsten Strafwür-

¹⁶⁵ Vgl. *Albrecht* 1994, S. 238, 279. „Etwas niedriger, nämlich bei 90%, liegt der Anteil der im Falle der Vergewaltigung (§ 177 StGB) auf Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren lautenden Strafen“. In Deutschland lag die durchschnittliche Dauer der verhängten Freiheitsstrafen in den Jahren 1979, 1980 und 1981 dagegen bei nur 31 Monaten. Der Durchschnitt der Anordnung von nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen gegenüber erwachsenen Tätern ab 21 Jahren stieg in den alten Bundesländern jedoch in den Jahren 1984, 1990 und 1998 von 3,82 auf 3,99 zu 4,40 Jahren. Hier deutet sich ein deutlicher Trend der Gerichte an, Vergewaltigungsdelikte zunehmend härter zu sanktionieren. Dazu siehe *Kury/Obergfell-Fuchs* 2007, S. 645 ff.

digkeit verbunden ist. Für die Stichhaltigkeit dieser Vermutung spricht der Vergleich mit der Strafzumessung bei der Körperverletzung gem. § 234 (ohne Berücksichtigung des Vergehenstatbestands) und bei Raub bzw. Erpressung gem. §§ 263, 274 ch. StGB, deren abstrakter Strafraumen dem des § 236 ch. StGB entspricht.¹⁶⁶

Verwendet man das Rückfallintervall, also den durchschnittlichen zeitlichen Abstand zwischen dem Entlassungszeitpunkt und der Begehung der Rückfalltaten als Maßstab für die Rückfallgefährdung, so zeigt sich für das Risiko nach Sanktionierung der ersten Vergewaltigung, dass die Rückfalltaten durchschnittlich in den auf die Entlassung folgenden 23 Monaten begangen wurden. Bei der Gegenüberstellung mit anderen Tätergruppen fanden sich bei den Straftätern wegen Vergewaltigung die höchsten verhängten Freiheitsstrafen (durchschnittlich 82 Monate bei der ersten Verurteilung), wobei die tatsächliche Dauer des Strafvollzugs durchschnittlich um rund 13 Monate reduziert war.¹⁶⁷ Falls ein Täter rückfällig wurde, war er dies in durchschnittlich 23 Monaten.

c) Raub oder Erpressung

Die geltenden Definitionen der Delikte Raub und Erpressung entsprechen einander in China und Deutschland. Der Räuber nötigt sein Opfer, die Wegnahme zu dulden. Gewalt oder Drohung werden von ihm als Mittel eingesetzt, um die Wegnahme zu ermöglichen und Widerstand dagegen zu verhindern oder zu überwinden.¹⁶⁸ Erpressung ist die vom Bereicherungsstreben getragene Nötigung eines anderen zur Preisgabe eigener oder fremder Vermögenswerte.¹⁶⁹

Anders als im dt. StGB wird hinsichtlich der angedrohten Strafe im ch. StGB nach nur zwei Strafraumen differenziert. Der Strafraumen des Grundtatbestandes beträgt sowohl für Raub als auch Erpressung 3 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Bei schwerem Raub oder Erpressung beträgt die Strafandrohung 10 bis 20 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe oder Todesstrafe (s. Abbildung 35). Damit gleicht der Strafraumen für Raub und Erpressung sowohl bezüglich der Obergrenze als auch der Weite dem der Vergewaltigung. Damit können die durchschnittlich verhängte Straf- und Verbüßungsdauer sowie die Rückfallintervalle verglichen werden.

¹⁶⁶ Die Strafraumen für Raub und Erpressung sowie Körperverletzung sind mit denen der Vergewaltigung identisch.

¹⁶⁷ Ob diese Rückfallgeschwindigkeit in einem Zusammenhang mit dem Alter der Befragten bei ihrer ersten Entlassung steht, ist bei den Altersgruppen weiter zu prüfen.

¹⁶⁸ *Wessels/Hettinger* 2007b, S. 157, Rn. 316.

¹⁶⁹ *Wessels/Hettinger* 2007b, S.348, Rn. 704.

Abbildung 35: Strafraumen bei Raub und Erpressung; China und Deutschland im Vergleich

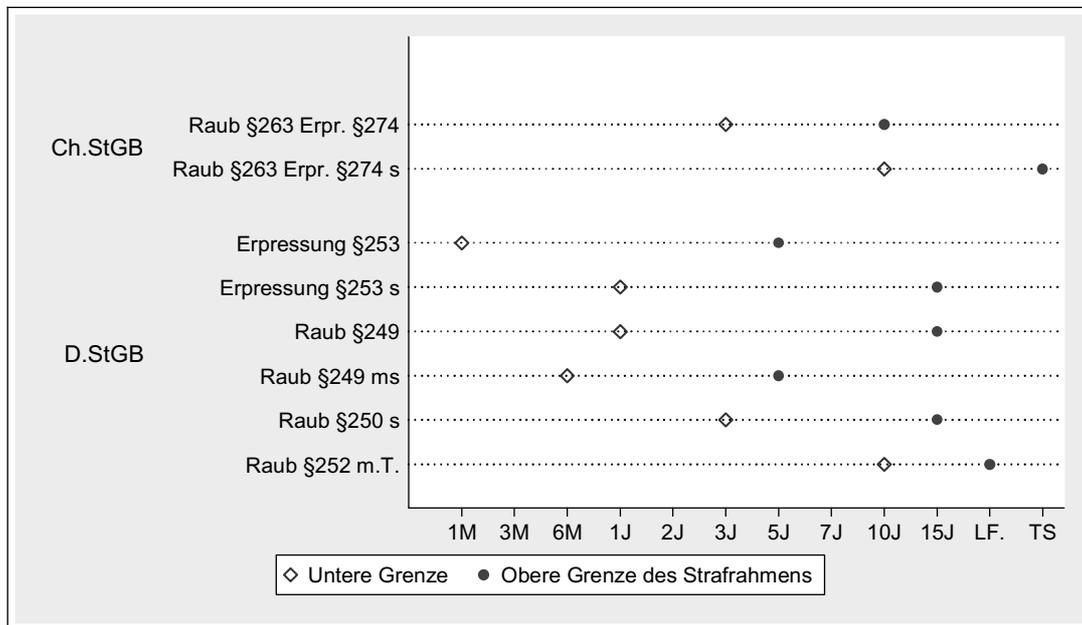


Tabelle 77 zeigt den tatsächlich ausgeschöpften Strafraumen bei Raub und Erpressung.

Dabei erweist sich in beeindruckender Deutlichkeit, dass die wegen Raub oder Erpressung Verurteilten die größte Deliktsspezialisierung mit $53\pm 5\%$ aufweisen (vergleichsweise hierzu: Vergewaltigung: $29\pm 11\%$; Körperverletzung: $42\pm 5\%$). Ferner ist zu erkennen, dass die durchschnittlich verhängte Strafdauer bei der ersten Verurteilung bei 49 Monaten und damit im Vergleich signifikant niedrigerer liegt als die bei der ersten Verurteilung wegen Vergewaltigung (82 Monate). In Deutschland liegen die entsprechenden Werte bei ca. 36 Monaten.¹⁷⁰

Vergleicht man die durchschnittliche Dauer des Vollzugs, ist der Unterschied bei den Vergewaltigern mit 69 Monaten ebenso wie bei den Raubtätern mit 44 Monaten signifikant.

¹⁷⁰ Berechnungen nach *Albrecht* 1994, S. 279; siehe auch *Harrendorf* 2007, S. 171 („...Andererseits finden sich allerdings bei sexueller Gewalt 5,0% und bei Raubdelikten 7,8% Freiheitsstrafen über fünf Jahren.“).

Tabelle 77: Spezialisierung und Strafhöhe, Raub oder Erpressung

	Absolut	%	N
Erstregistrierte:			
Erstes Delikt u.a. Raub oder Erpressung	129	24,4%	644
-davon nur wegen Raub o. Erpressung verurteilt	102		129
Rückfällige:			
Erstes Delikt u.a. Raub oder Erpressung	92	17,4%	528
-davon nur wegen Raub oder Erpressung verurteilt	82		92
Zweites Delikt u.a. Raub oder Erpressung	135	25,5±2%	529
-davon nur wegen Raub oder Erpressung verurteilt	131		135
Deliktsspezialisierung Raub o. Erpressung	49	53±5%	92
Durchschnitt.verhängte Strafdauer erstes	49 Monate		
Ø verh. Strafdauer bei einschlägigem Rückf.	123 Monate		
Durchschnitt.Verbüßungsdauer erstes	44 Monate		
Durchschnitt. Rückfallintervalle	35 Monate		

Die Quoten der Spezialisierung zeigen ferner, dass Verurteilungen wegen Raubes oder Erpressung ein wahrscheinlicher Ausgangspunkt oder wesentliches Merkmal ausgeprägter krimineller Karrieren sind. Dazu sind angesichts der hohen Anteile der mittäterschaftlichen Tatbegehung auch gruppenspezifische Effekte¹⁷¹ bei der Förderung des spezifischen Raubrückfalls zu berücksichtigen.¹⁷²

¹⁷¹ Vgl. Eisenberg 2005, S. 914.

¹⁷² Bei der Entstehung von Raubtaten liegt in der vorliegenden Untersuchung der Anteil der Erstregistrierten als Mittäter bei 84% und der der Rückfälligen bei 90%. Insgesamt liegt der Anteil der Tatbegehung als Mittäter bei 86%. Dies ähnelt den Befunden aus Shanghai, welche belegen, dass 82% aller in Shanghai wegen Raubs Inhaftierten die Tat mittäterschaftlich begangen (31% arbeiteten mit einem, 51% mit zwei und mehr Mittätern). Dazu siehe den Untersuchungsbericht über die Strafgefangenen wegen Raubs des Strafgefängnisverwaltungsamts Shanghai (2007). Zu beobachten sind zudem Veränderungen des Anteils der Mittäter nach der ersten Sanktionierung. Innerhalb aller Deliktskategorien ist der Anteil der Mittäter an allen Rückfälligen im Fuling Männer-Gefängnis (n=491) 2007 in Chongqing von 46% (erste Registrierung) auf 56% (zweite Registrierung) gestiegen.

Auffällig ist zudem der Abstand vom Zeitpunkt der Entlassung aus dem Vollzug bis zur Begehung der Rückfalltaten, welcher bei Raub und Erpressung bei durchschnittlich 35 Monaten liegt. Im Vergleich zu den Vergewaltigungstätern, deren gesetzliche Strafordrohung wie erwähnt identisch ist, ergibt sich damit, dass je niedriger die tatsächliche Verbüßungsdauer ist, desto längere Intervalle folgen (Vergewaltigung: 69 versus 23 Monate; Raub o. Erpressung: 44 versus 35 Monate). Ob allerdings diese höhere Rückfallgeschwindigkeit tatsächlich auf die schwerere Sanktionierung¹⁷³ zurückzuführen ist oder doch ein Deliktsspezifikum ist, muss hier offen bleiben.

Eine „Crime-Switch-Matrix“¹⁷⁴ zeigt, dass das Rückfalldelikt mit 53% sehr häufig wiederum ein Raub ist. Aber auch andere Delikte wie beispielsweise Vergewaltigung (7,1%) und Körperverletzung (12,9%) die zusammen 20% ausmachen, gefolgt von Diebstahl mit 17,6% und BtM-Delikten (ca.13%) sind zu berücksichtigen. Eine Eskalation kann diesen Daten hingegen tendenziell nicht entnommen werden.

d) Körperverletzung

Im chinesischen wie im deutschen Strafrecht wird die Körperverletzung so definiert, dass die körperliche Unversehrtheit des Menschen unter Einschluss seines körperlichen und gesundheitlichen Wohlbefindens vorsätzlich wie fahrlässig geschädigt wurde.¹⁷⁵

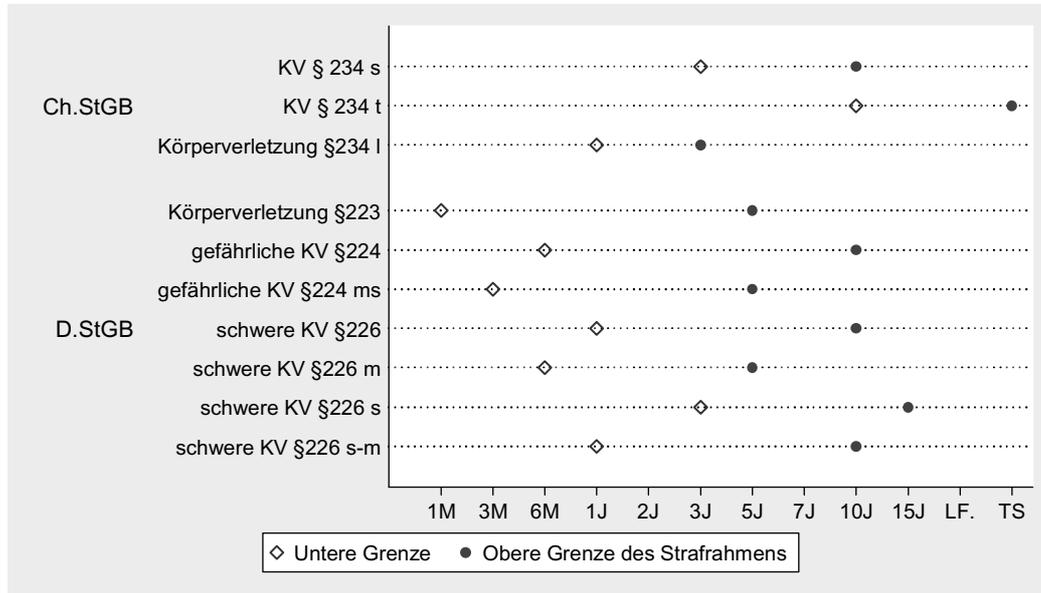
Das Grunddelikt des § 234 Abs. 1 ch. StGB ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. Einen Sonderrahmen von drei bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe sieht Abs. 2 für schwere Fälle vor. Mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe, lebenslange Freiheitsstrafe oder Todesstrafe stehen auf die Körperverletzung mit Todesfolge oder auf die in grausamer Weise verursachte schwere körperliche Behinderung (s. Abbildung 36).

¹⁷³ Ähnlich *Kinzig* 1996, S. 240.

¹⁷⁴ *Albrecht/Moitra* 1988, S. 145 ff.

¹⁷⁵ *Wessels/Hettinger* 2007a, S.72 Rn. 245.

Abbildung 36 : Strafraumen bei Körperverletzung; China und Deutschland im Vergleich



Die spezifische Rückfallhäufigkeit bei der Körperverletzung und die praktisch genutzten Bereiche der verfügbaren Strafraumen sind in Tabelle 78 ausgewiesen.

Auffällig ist hierbei, dass $42\pm 5\%$ aller Körperverletzungstäter spezifisch rückfällig werden. Diese Quote entspricht weitgehend derer, die *Albrecht* in seiner Untersuchung feststellte (43%).¹⁷⁶ Hierbei sind als häufig erkannte Ursache, ebenso wie bei den rückfälligen Raubtätern, auch gruppenspezifische Effekte bei der Förderung der Entstehung von derartigen Körperverletzungsdelikten zu berücksichtigen.¹⁷⁷ Insbesondere beim Vergleich der Veränderung der Tatbegehungsformen (Einzel- vs Gruppentäter) nach der erfolgten Sanktionierung tritt dieser gruppenspezifische Effekt deutlich hervor (s. Tabelle 79).

¹⁷⁶ *Albrecht* 1982, S. 78.

¹⁷⁷ Bei der Entstehung von Körperverletzungsdelikten liegt in der vorliegenden Untersuchung der Anteil der mittäterschaftlichen Tatbegehungen bei den erstmals Registrierten bei 54% und bei den Rückfälligen bei 62%. Insgesamt liegt der Anteil der als Mittäter registrierten bei 56%.

Tabelle 78: Spezialisierung und Strafhöhe bei Körperverletzung

	Absolut	%	N
Erstregistrierte:			
Erstes Delikt u.a. KV	76	11,8%	644
-davon nur wegen KV verurteilt	74		76
Rückfällige:			
Erstes Delikt u.a. KV	38	7,2%	528
-davon nur wegen KV verurteilt	36		38
Zweites Delikt u.a. KV	53	10±1%	529
-davon nur wegen KV verurteilt	42		53
Deliktsspezialisierung KV	19	42±5%	38
Durchschnitt.verhängte Strafdauer erstes	33 M.		
Ø verh. Strafdauer bei einschlägigem Rückf.	119 M.		
Durchschnitt.Verbüßungsdauer erstes	29 M.		
Durchschnitt. Rückfallintervalle	36 M.		

Tabelle 79: Veränderung der Tatbegehungsform - Gruppentäterrate bei der ersten und zweiten verurteilten Straftat (alle Delikte)

	Beijing 2004 (Männer & Frauen)	Shiliping 2006 (Männer)	Fuling 2007 (Männer)
Erste verurteilte Straftat	35%	20%	46%
Zweite verurteilte Straftat	61%	63%	56%
Σ (Rückf. & Karrie.)	3426	944	491

Quelle: *Strafgefängnisverwaltungsamt Beijing*, Survey and Analysis on the Recidivism Situation of the Criminals in Custody in Beijing, in: Justice of China, 2004, S. 23; *Zhongbao Zhao*, Fanzui yu gaizao yanjiu, 10 (2006), S. 55 ff.; *Luning Jiang*, Allgemeine Untersuchung 2007.

Soziale Belastungen, insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen der Durchsetzung von Normen und der Erreichung von Zielen¹⁷⁸ und eine beschränkte ökonomische Ausstattung (ungleich verteilte Chancen sozialer Anpassung, z.B.

¹⁷⁸ Darin sieht die Anomietheorie die Ursache der Kriminalität. Nämlich sind nach *Merton* zwar regelmäßig kulturelle Normen und Ziele in einer bestimmten Gesellschaft gleich, doch sind legitime Mittel (wie Arbeit) um in Übereinstimmung hiermit zu handeln nicht jedem gleichermaßen zugänglich. Deswegen käme es zu abweichendem Verhalten.

Armut in der Unterschicht) dürften dazu beitragen, dass die gewaltfreie Bewältigung von Konflikten erschwert werden und aggressive Verhaltensformen spezifischen Gelegenheitsstrukturen folgen können.¹⁷⁹ Die bloße Sanktionierung oder sogar Strafverschärfung im Falle eines Rückfalls vermag eine derartige Lebenssituation des Verurteilten nach der Strafverbüßung kaum konstruktiv zu beeinflussen.

Obwohl die für Raub sowie Erpressungs- und Körperverletzungsdelikte vorgesehenen Strafraumen identisch sind, liegt die durchschnittlich verhängte und vollverbüßte Dauer des Freiheitsentzugs bei den Körperverletzungsdelikten niedriger. Bei einer Gegenüberstellung der durchschnittlichen Rückfall*geschwindigkeit* bei Raub oder Erpressung zeigt sich, dass die spezifischen Rückfälle im Rahmen der Körperverletzungsdelikte durchschnittlich im Zeitraum von 36 Monaten nach der Entlassung aus dem Gefängnis erfolgten, während dies beim Raub durchschnittlich einen Monat früher eintrat (also 36 versus 35 Monate). Daher zeigt sich bei einer Gesamtbetrachtung, das, je kürzer die verhängte und verbüßte Dauer der Freiheitsstrafe ist, desto länger die darauffolgenden Rückfallintervalle sind.

Eine „Crime-Switch-Matrix“ zeigt hier, dass es sich beim zweiten Delikt mit 50% wiederum sehr häufig um eine Körperverletzung handelt. Jedoch können zu nicht unerheblichen Anteilen andere Delikte auf eine Körperverletzung folgen, wie z.B. Raub (23,7%) und Erpressung (5,3%) sowie Vergewaltigung (5,3%) mit zusammen gut 34%, gefolgt von Diebstahl mit 15,8% und Betrug (ca.8%) zu berücksichtigen. Auch hier kann diesen Daten allerdings tendenziell keine Eskalation entnommen werden.

e) Diebstahl

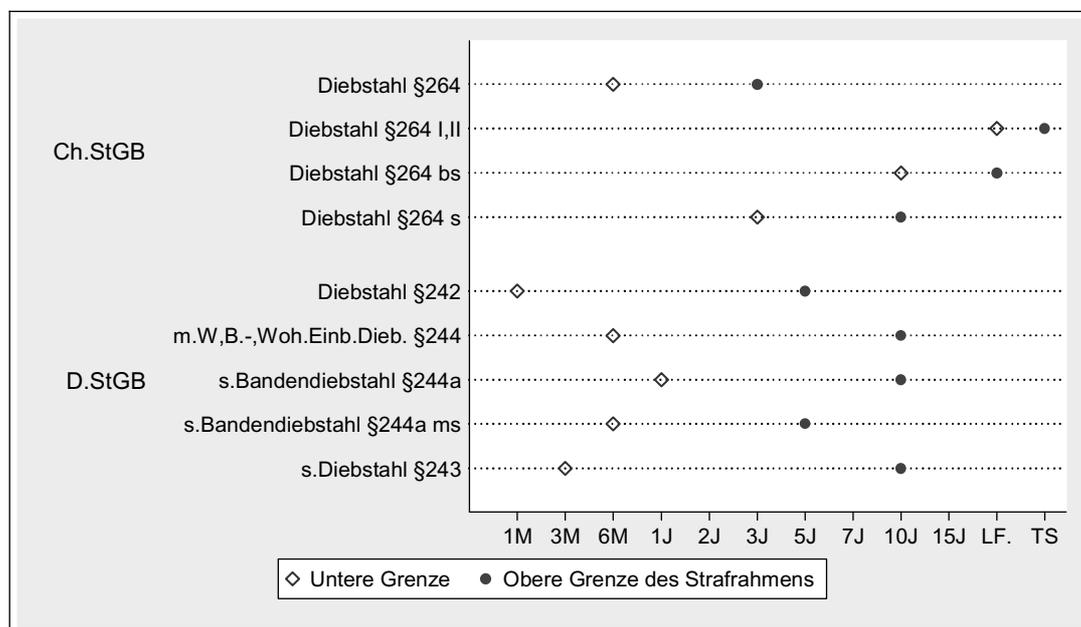
Die nachfolgende Definition des als Eigentumsdelikt zu kategorisierenden Diebstahls beansprucht sowohl im deutschen wie auch im chinesischen Strafrecht Geltung. Ein Diebstahl liegt demnach vor, wenn der Täter eine bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, diese sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.¹⁸⁰

Wie Abbildung 37 zu entnehmen ist, bestehen jedoch trotz dieser gemeinsamen Ausgangsposition große Abweichungen hinsichtlich der gesetzlichen Strafandrohung, welche das chinesische und das deutsche Recht vorsehen.

¹⁷⁹ PSB 2001, S.46; von Danwitz 2004, S. 187.

¹⁸⁰ Wessels/Hettinger 2007b, S. 32, Rn. 57.

Abbildung 37: Strafraumen beim Diebstahl; China und Deutschland im Vergleich



Die These Kürzingers, dass die Eigentums- und Vermögenskriminalität seit jeher – unabhängig von der jeweiligen Gesellschaftsstruktur der betroffenen Staaten – den überwiegenden Teil zumindest der registrierten Kriminalität einnehme,¹⁸¹ lässt sich auch vorliegend bestätigen, indem die Vollzugsdaten aus zwei chinesischen Männer-Gefängnissen herangezogen werden (s. Tabelle 80).

¹⁸¹ Kürzinger 2007, S. 588. Berechnungen nach *PKS Deutschland 2006*: Der Straftatenanteil des Diebstahls bestimmt in Deutschland mit über zwei Fünftel (2005: 42,7%; 2006: 41,3%) aller polizeilich erfassten Fälle die Gesamtkriminalität quantitativ immer noch maßgeblich. In China macht der Diebstahl nach *Law Yearbook of China 2007* den Großteil aller polizeilich erfassten Gesamtkriminalität (2005: 68%; 2006: 67,6%) aus. Hierzu sind insbesondere zwei Theorie zu nennen. Es handelt sich um die Zivilisationstheorie von Elias (1976) und die Theorie der Gelegenheit, nach denen der Wandel in den Kriminalitätsformen (von Gewalt- zur Eigentumsdelikten) und der starke Zuwachs der Eigentumskriminalität Kennzeichen für das Zivilisations- bzw. Modernisierungstempo sind.

Tabelle 80: Der Anteil des Diebstahls an den Gesamteinstiegsdelikten im Fuling (2007) und Shili Ping (2006) Männer-Gefängnis

	Fuling Männer-Gefängnis				Shili Ping Männer-Gefängnis					
	EV		ZV		E.K.		E. R.		A. D.	
DS	217	44,3%	175	35,6%	84	57,5%	417	52,3%	387	41,0%
Raub	121	24,7%	118	24,0%	12	8,2%	111	13,9%	119	12,6%
KV	42	8,6%	31	6,3%	7	4,8%	63	7,9%	101	10,7%
VgW	18	3,7%	24	4,9%	10	6,8%	41	5,1%	52	5,5%
TS	5	1,0%	5	1,0%		0,0%	2	0,3%	3	0,3%
BtM	35	7,1%	66	13,4%	3	2,1%	38	4,8%	91	9,6%
BT	7	1,4%	14	2,9%	5	3,4%	6	0,8%	39	4,1%
Son.	45	9,2%	58	11,8%	25	17,1%	120	15,0%	152	16,1%
Σ	490		491		146		798		944	

* DS=Diebstahl; KV=Körperverletzung; VgW=Vergewaltigung; TS=Totschlag; BtM=BtM-Delikt; BT=Betrug; Son.=Sonstige. ** EV=Erstverurteilung, ZV=Zweitverurteilung; E.K.= Einstiegsdelikt der Karrieretäter, E.R.= Einstiegsdelikt der Rückfälligen, A.D.= Aktuelles Delikt zum Erhebungszeitpunkt. *** Quelle: *Zhongbao Zhao*, Fanzui yu gaizao yanjiu, 10 (2006), S.55ff.; *Luning Jiang*, Allgemeine Untersuchung 2007.

In der vorliegenden Untersuchung ist ferner bemerkenswert, dass fast 40% aller Rückfälligen bzw. Karrieretäter vor ihrer zweiten Verurteilung Diebstähle begangen haben.

Tabelle 81: Spezialisierung und Strafhöhe bei Diebstahl

	Absolut	%	N
Erstregistrierte:			
Delikt u.a. Diebstahl	97	15%	644
-davon nur wegen Diebstahls verurteilt	86	89%	97
Rückfällige:			
Erstes Delikt u.a. D.	211	40%	528
-davon nur wegen D. erstmals verurteilt	197	93%	211
Zweites Delikt u.a. D.	115	22±2%	529
-davon nur wegen Diebstahls verurteilt	95	83%	115
Deliktsspezialisierung Diebstahl	86	41±3%	211
Durchschnitt.verhängte Strafdauer erstes	43 Monate		
Ø verh. Strafdauer bei einschlägigem Rückf.	109 Monate		
Durchschnitt.Verbüßungsdauer erstes	39 Monate		
Durchschnitt. Rückfallintervalle	46 Monate		

Bestünde kein Zusammenhang zwischen dem ersten und dem folgenden Delikt, so würde der Erwartungswert nur 22% betragen; tatsächlich machen die weiteren Verurteilten wegen Diebstahls jedoch $41\pm 3\%$ aus. Damit ist beim Diebstahl eine Spezialisierung festzustellen. Beachtenswert ist, dass die Rückfälligen zu 40% einen Diebstahl als erstes Delikt angaben. Inwieweit es sich damit bei dem Diebstahl um ein bevorzugtes Einstiegsdelikt in eine kriminelle Karriere handelt, kann aber nicht genau gesagt werden. Bei den Erstregistrierten ist der Anteil des Diebstahls mit 15% zwar deutlich niedriger und legt somit einen solchen Schluss nahe, aber es handelt sich bei der hier untersuchten Stichprobe um eine Selektion, die lange Freiheitsstrafen bevorzugt. Der niedrigere Wert des Diebstahls bei den Erstregistrierten könnte also auch darauf zurückzuführen sein, dass der Diebstahl meist mit kürzeren Strafen sanktioniert wird.

Spezialpräventiv gesehen liegt die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls beim Diebstahl immer dann vor, wenn die korrelativen oder entscheidenden Faktoren der Entstehung des Diebstahls nicht geändert werden und damit die Ursachen unbeeinflusst bleiben. Die Sanktionierung, sogar Strafverschärfung oder eine Inhaftierung vermag jedenfalls keinen positiven Einfluss hierauf zu nehmen, da beispielsweise schon kein Zusammenhang zwischen Arbeit und Arbeitsentgelt im chinesischen Strafvollzug besteht und dies demzufolge auch kaum eine positive Änderung einer möglicherweise schlechten Arbeitshaltung bewirken kann.¹⁸² Damit stellt sich zur Erörterung der Rückfallproblematik die Frage nach den einzelnen Faktoren, welche die Rückfallwahrscheinlichkeit tendenziell erhöhen.

„Versucht man zur Erklärung der Eigentums- und Vermögenskriminalität einzelne Faktoren heranzuziehen, so wird man bevorzugt die Erklärungen erwähnen, die sich aus Armut und wirtschaftlicher Ungleichheit ergeben. Diese Überlegungen lassen sich jedenfalls mit denen der Theorien der differentiellen Assoziation, des sozialen Konflikts, der sozialen Desintegration und der Strain theory verbinden. Der Ausgangspunkt dieser Theorien liegt in dem Gedanken, dass Arme weniger Güter besitzen und auch weniger Zugang zu ihnen haben als finanziell Bessergestellte. Eigentumsverbrechen seien somit oft eine Antwort auf ökonomische Deprivation und ein Protest hiergegen. Arbeitslosigkeit und Ungleichheit sind somit auslösende Faktoren für die Eigentumskriminalität.“¹⁸³

Außerdem dürfte die Existenz eines „grauen Marktes“ die Diebe in ihrer Motivation beim (weiteren) Diebstahl beeinflussen.¹⁸⁴

¹⁸² Vgl. dazu auch näher *Cremer-Schäfer 2002*, S. 128 ff.

¹⁸³ *Kürzinger 2007*, S. 608.

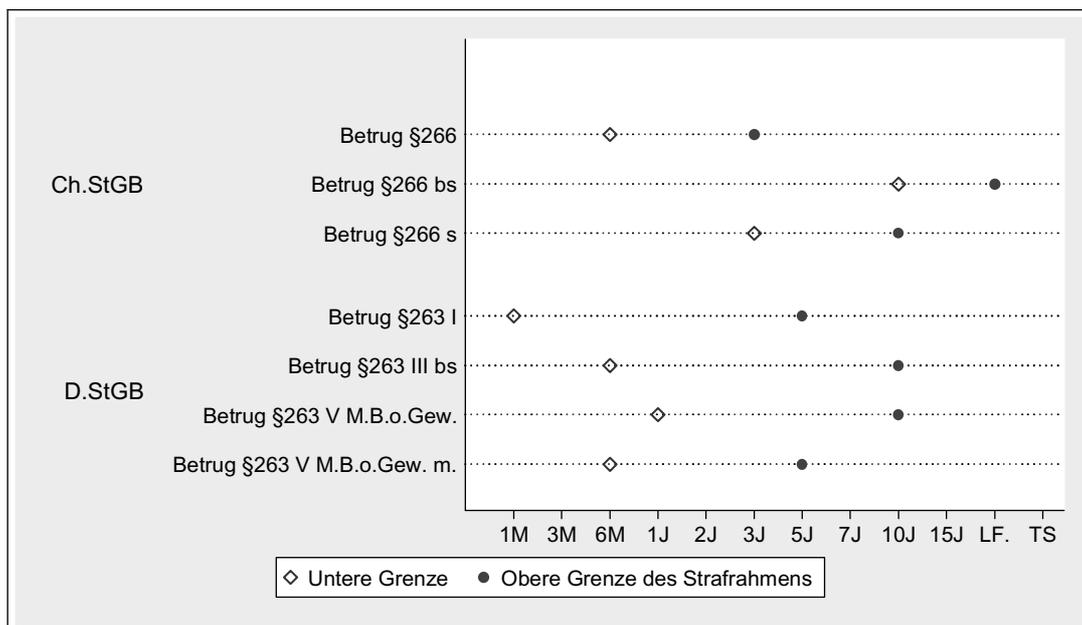
¹⁸⁴ Vgl. dazu näher *Mischkowitz 1993*, S. 382.; *Albrecht 2003a*, S. 400 f., 413 f.; *Kürzinger 2007*, S. 606.

f) Betrug

Der Betrug ist im chinesischen wie im deutschen Strafrecht so konzipiert, dass ein durch eine Täuschung des Täters hervorgerufener Irrtum zu einer Vermögensverfügung führen muss, die sich beim Opfer als Vermögensschaden auswirkt und dem Täter oder einem Dritten einen dementsprechenden vermögensrechtlichen Vorteil bringt.¹⁸⁵

Anders als im dt. StGB wird die angedrohte Strafe im ch. StGB in drei Strafrahmengruppen unterteilt. Die Grundstrafandrohung für den als „klassisches“ Vermögensdelikt¹⁸⁶ bezeichneten Betrug beträgt unter 3 Jahren Freiheitsstrafe. Bei schwerem Betrug beträgt die Strafandrohung 3 bis 10 Jahre. Die lebenslange Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erfolgt nur bei besonders schwerem Betrug (s. Abbildung 38). Lässt man die besonderen schwereren Fälle außer Betracht, so entspricht der Strafrahmen des Betrugs sowohl hinsichtlich der Obergrenze als auch der Weite dem des Diebstahls.

Abbildung 38: Strafrahmen bei Betrug; China und Deutschland im Vergleich



¹⁸⁵ Wessels/Hettinger 2007b, S. 248, Rn. 489 ff.

¹⁸⁶ Für Vermögensdelikte ist es kennzeichnend, dass anders als bei Eigentumsdelikten der Täter nicht unmittelbar eine Sache angreift, sondern lediglich die vermögensrechtliche Lage des Opfers verschlechtert.

Tabelle 82: Spezialisierung und Strafhöhe bei Betrug

	Absolut	%	N
Erstregistrierte:			
Erstes Delikt u.a. B.	90	14±1%	644
-dav.nur wegen B. erstmals verurteilt	85		90
Rückfällige:			
Erstes Delikt u.a. B.	53	10±1%	528
-dav.nur wegen B. erstmals verurteilt	49		53
Zweites Delikt u.a. B.	66	13±1%	529
-dav. nur wegen B. verurteilt	63		66
Deliktsspezialisierung B.	39	74±6%	53
Durchschnitt.verhängte Strafdauer erstes	58 Monate		
Ø verh. Strafdauer bei einschlägigem Rückf.	132 Monate		
Durchschnitt.Verbüßungsdauer erstes	54 Monate		
Durchschnitt. Rückfallintervalle	45 Monate		

Der durch Betrug verursachte Schaden liegt normalerweise höher als der beim Diebstahl.¹⁸⁷ In der Konsequenz erweist sich die durchschnittliche Strafpraxis im Fall des Betrugs trotz derselben Strafandrohung als erheblich härter (1. durchschnitt. verhängte Strafdauer: 58 versus 43 Monate; 2. durchschnitt. verhängte Strafdauer: 132 versus 109 Monate; durchschnitt. Verbüßungsdauer: 54 versus 39 Monate. eingehend s. Tabelle 82, Tabelle 81).

Betrachtet man die durchschnittliche Rückfall*geschwindigkeit* der Delikte im Vergleich, so zeigt sich, dass ein Rückfall im Rahmen der Betrugstaten etwa 45 Monate nach der Entlassung erfolgte, während beim Diebstahl ein Rückfall im Mittel einen Monat später zu verzeichnen war (also 45 versus 46 Monate). Damit unterscheiden sich diese Werte kaum.

¹⁸⁷ Kürzinger 2007, in: Schneider 2007, S. 603.

g) Drogendelikte

Anders als in Deutschland, wo die Regelung der Drogendelikte im BtMG spezialgesetzlich verankert ist, wurden Drogendelikte in China 1997 in das allgemeine StGB eingefügt. Der Drogenhandel sowie der Drogenschmuggel stellen hierbei die zentralen Drogendelikte dar, da der Drogenkonsum alleine in China keinen Tatbestand erfüllt. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich wiederum auf die Untersuchung des Drogenhandels. Hierbei ist sowohl der nichtabhängige lediglich eigennützig aus Gewinnstreben heraus handelnde Dealer sowie der selbst abhängige Dealer erfasst. Treffen Drogenabhängigkeit und Drogenhandel zusammen, so indiziert dies zumeist, dass die Drogenabhängigkeit den Drogenhandel bedingt oder zumindest verstärkt.¹⁸⁸ Die Mehrheit der befragten Drogenkonsumenten berichtete eine Wechselbeziehung zwischen der eigenen Drogenabhängigkeit und dem Handel mit Drogen. Diese Korrelation beruht darauf, dass Drogenabhängige, um über die nötigen finanziellen Mittel zu verfügen, sich diese durch Drogenhandel,¹⁸⁹ Prostitution und teilweise durch Raub und Diebstahl verschaffen.¹⁹⁰

Das chinesische Drogenstrafrecht sieht für den Drogenhandel höhere Strafrahmen, insbesondere eine höhere Untergrenze, vor als die deutsche (ohne Berücksichtigung der Tatbestandalternativen des § 29 BtMG als Vergehenstatbestand¹⁹¹).¹⁹² Der Menge der betreffenden Drogen kommt in der Regel für die Strafzumessung eine wesentliche Bedeutung zu.¹⁹³ Eine Höchststrafe von 3 Jahren droht in China beispielsweise bei

¹⁸⁸ Göppinger 1997, S. 592; ders. 2007, § 27, Rn. 37; von Danwitz 2004, S. 122, Rn. 144; Schwind 2007, § 27, Rn. 17; Meier 2007, § 6, Rn. 54.

¹⁸⁹ Bei der Betrachtung der Verteilung der Drogendealer innerhalb verschiedener Alterskategorien anhand der vorliegenden Daten zeigt sich, dass 70,6% aller Drogendealer zwischen 31 und 45 Jahre alt waren. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass das chinesische Sanktionensystem für den Drogenhandel die Todesstrafe ohne Bewährung vorsieht, so bedeutet dieser Befund nicht zwingend, dass das durchschnittliche Alter der chinesischen Drogendealer höher als das der deutschen ist.

¹⁹⁰ Insbesondere der Drogenhandel hat einen hohen Stellenwert im Finanzierungsgefüge. Dazu siehe: Staatlicher Bericht über die chinesische Drogenprohibition 2006.; auch Kreuzer/Römer-Klees/Schneider 1991, S. 207.

¹⁹¹ Normalerweise wird § 347 IV ch. StGB als Vergehenstatbestand bezeichnet.

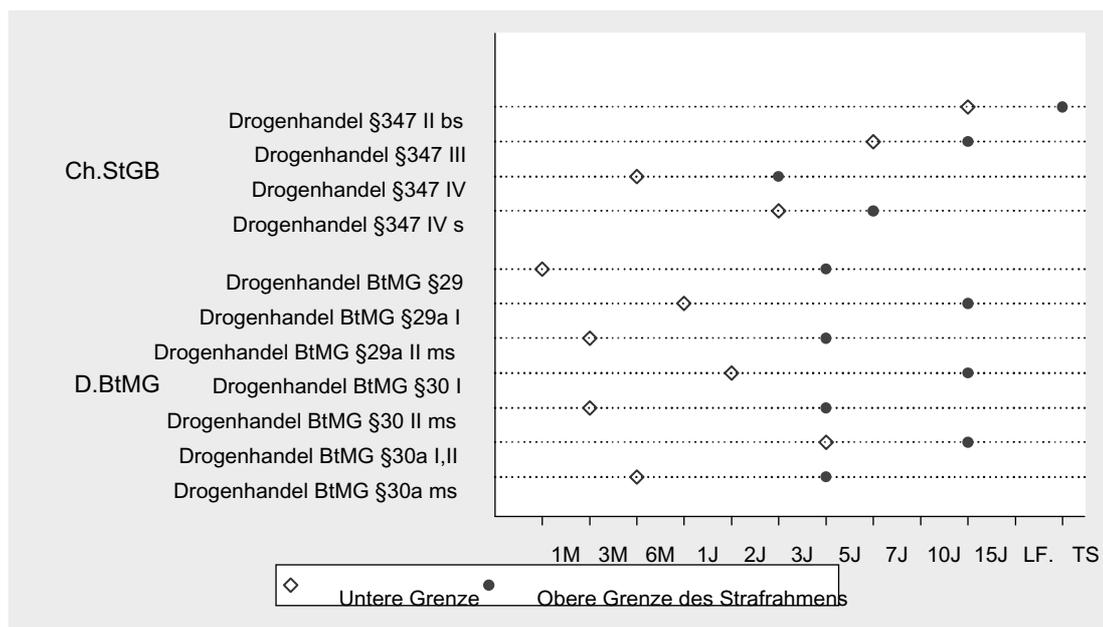
¹⁹² Im Vergleich hierzu die Sanktionspraxis in Deutschland von Danwitz 2004, S. 123 Rn. 146: „Die Verbrechenstatbestände der §§ 29a, 30 und 30a BtMG machen in Deutschland nur einen Bruchteil der polizeilich registrierten BtM-Kriminalität aus. Mehr als 95% aller polizeilich registrierten Verstöße gegen das BtMG gehören in die Kategorie der Vergehenstatbestände des § 29 BtMG. Im Vergleich der den Verurteilungen zu Grunde liegenden Delikten entfallen auf die Verbrechenstatbestände des BtMG nur ca. 22% aller Verurteilungen (auf der Basis des allgemeinen Strafrechts). Damit bleiben vier Fünftel der Verurteilungen auf Vergehen bezogen.“; Eisenberg 2005, § 45, Rn. 133.

¹⁹³ Dazu näher: „Auslegungen betreffend der einschlägigen Probleme der Anwendungskriterien für die Feststellung des Unrecht und der Strafhöhen bei der Verhandlung von drogenbezogenen Fällen“ vom 20 April 2000 (Oberster Volksgerichtshof).

einem Handel mit 9 Gr. Heroin; in einem schweren Fall sogar eine Freiheitsstrafe von 3 bis 7 Jahren. Mehr als 7 Jahre Freiheitsstrafe sind wiederum beim Handel mit einer Menge von 10 bis 50 Gr. Heroin vorgesehen. Bei einer Menge von mehr als 50 Gr. Heroin ist eine lebenslange Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe zu erwarten. Die Höhe der angedrohten Strafen übersteigt in China damit bei derselben Droge (z.B. Heroin) die jeweilig vorgesehenen Strafhöhen in Deutschland bei Weitem.¹⁹⁴

Hinsichtlich einer möglichen Strafverschärfung ist insbesondere § 356 ch. StGB zu berücksichtigen. Danach wird ein Rückfall im Rahmen der Drogendelikte obligatorisch mit einer schwereren Strafe belegt, wenn jemand bereits früher wegen des Schmuggels, Handels, des Transports oder der Herstellung von Drogen oder wegen des rechtswidrigen Drogenverkehrs- oder besitzes verurteilt worden ist. Im Gegensatz zu anderen Delikten, bei denen im Allgemeinen eine Rückfallverjährung von 5 Jahren vorgesehen ist, besteht diese Möglichkeit bei Drogendelikten nicht.

Abbildung 39: Strafraumen beim Drogenhandel, China und Deutschland im Vergleich



¹⁹⁴ In Deutschland stehen hingegen vergleichsweise auf das Anbieten von 5 kg Heroin und die Lieferung von 3 kg Heroin nur 8 Jahre Freiheitsstrafe. Vgl. dazu näher *Schoreit*, NStZ 94, 328.

Tabelle 83: Deliktsspezialisierung und Strafhöhe beim Drogenhandel

	Absolut	%	N
Erstregistrierte:			
Erstes Delikt u.a. Drogendelikt	85	13%	644
-davon nur wegen Drogendelikt verurteilt	73		85
Rückfällige:			
Erstes Delikt u.a. Drogendelikt	102	19%	528
-davon nur wegen Drogendelikt verurteilt	101		102
Zweites Delikt u.a. Drogendelikt	141	27±2%	529
-davon nur wegen Drogendelikt verurteilt	138		141
Deliktsspezialisierung Drogendelikte	89	87±3%	102
Durchschnitt.verhängte Strafdauer erstes	33 Monate		
Ø verh. Strafdauer bei einschlägigem Rückf.	105 Monate		
Durchschnitt.Verbüßungsdauer erstes	29 Monate		
Durchschnitt. Rückfallintervalle	30 Monate		

Der Vergleich mit den entsprechenden Ergebnissen im Rahmen der Körperverletzung zeigt in bemerkenswerter Deutlichkeit (s. Tabelle 83, Tabelle 78), dass die durchschnittlich verhängte Strafe bei der ersten Verurteilung wegen Drogendelikten bei 33 Monaten liegt und damit mit der Strafhöhe bei Körperverletzungsdelikten übereinstimmt. Der gleiche Befund ergibt sich für die durchschnittliche Verbüßungsdauer (29 Monate).

Betrachtet man nun jedoch auch die durchschnittliche Rückfall*geschwindigkeit* im Vergleich, so zeigt sich, dass ein Rückfall im Rahmen der Drogendelikte in durchschnittlich 30 Monaten nach der Entlassung aus dem Gefängnis zu erwarten ist, während ein Rückfall bei Körperverletzungsdelikten durchschnittlich 6 Monate später (36 Monate) erfolgte. Dies verdeutlicht, dass nicht allein die Schwere der verhängten Freiheitsstrafen, sondern zugleich die Art der begangenen Straftaten Einfluss auf die Rückfallgeschwindigkeit haben.¹⁹⁵

Ausgehend von diesem Befund stellt sich nun jedoch die Frage nach den Ursachen der unterschiedlichen Rückfallintervalle dieser beiden Delikte. Dem positiven Zu-

¹⁹⁵ Anders aber *Baltzer* 2005, S. 140.

sammenhang zwischen der Verurteilung wegen Drogendelikten und der Tendenz der Spezialisierung, der sich in Tabelle 83 feststellen lässt, ist hierbei eine entscheidende Rolle zuzumessen. In der vorliegenden Untersuchung sind suchtdynamische Effekte bei der Spezialisierung auf Drogendelikte zu vermuten.¹⁹⁶ So gaben 57% der auf Drogenhandel spezialisierten Probanden (n=89) an, Drogen zu konsumieren, während nur 15% der nicht auf Drogen spezialisierten Rückfälligen (n=368) dies bejahten. Die These, dass Drogenabhängige in erster Linie wegen der mit ihrer Sucht verbundenen Beschaffungskriminalität verurteilt werden, ist hier hingegen nicht festzustellen.¹⁹⁷

Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass bei einem einschlägigen Rückfall nahezu unabhängig vom Delikt eine Strafe von ca. 10 Jahren verhängt wurde. Leider ist aber gerade die Dauer der zweiten Strafe durch die Art der Stichprobenziehung mit beeinflusst, so dass dieses Ergebnis zumindest teilweise darauf zurückgeführt werden könnte. Eine Verifizierung wäre nur durch eine andere Untersuchung z.B. von Akten möglich.

5. Spezialisierungsmaße und Berechnung der Spezialisierungskoeffizienten

Tabelle 84 zeigt die FSC¹⁹⁸-Werte für einzelne Deliktskategorien und den prozentualen Anteil des ersten Delikts an allen Deliktskategorien. Der FSC wurde dabei einerseits für spezifische Rückfälligkeit einzelner Deliktsgruppen, andererseits für Rückfälligkeit differenziert nach Gewalt- oder Erwerbsdeliktsgruppen berechnet.

¹⁹⁶ Daneben dürften Drogenkarrieren entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung anderer krimineller Karrieren nehmen und damit Sanktionskarrieren fördern; BtM-Abhängige begehen in nennenswertem Ausmaß Eigentumsdelikte, was mit ihren finanziellen Tagesbedarf zusammen hängt. Wer zur Geldbeschaffung Delikte begeht, begeht zumeist mehrere Straftaten pro Tag. Das Spektrum der Straftaten reicht von allem Formen des Diebstahls bis hin zum Raub und zur Zuhälterei.

¹⁹⁷ Die Problematik des Verhältnisses zwischen Drogensucht und Delinquenz, ähnlich wie zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität, gehört zu den umstrittensten Kapiteln der wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Bereich der Drogenkriminalität. Über diesen Zusammenhang näher *Kreuzer/Römer-Klees/Schneider* 1991, S. 316 ff.; *Bühringer* 2003, S. 94 f.; *Entorf/Winker* 2003, S. 127 ff.

¹⁹⁸ Forward Specialization Coefficient. Näher dazu siehe *Farrington* 1986, S. 227; *Kyvsgaard* 2003, S. 154; *Harrendorf* 2007, S. 318 f.: „FSC = $(O - E) / (R - E)$. Dabei ist O die beobachtete Häufigkeit in einer Zelle, E die erwartete Häufigkeit ($E = R \cdot C / T$, T ist Gesamthäufigkeit) und R die Randsumme der Reihe. Bei vollständiger Spezialisierung ($O = R$) nimmt der FSC einen Wert von 1 an; bei vollständiger Versatilität ($O = E$) ist er Null.“ Der Koeffizient ist abhängig von der Wahl der Deliktskategorien. Tendenziell wird der FSC um so größer, je umfassender die Deliktskategorien sind, d.h. je größer der in ihnen erfasste Anteil an den Delikten ist.

Tabelle 84: Forward Specialization Coefficients bei den verschiedenen Deliktgruppen (justizielle Registrierungen)

	Forward Specialization Coefficient	Vorkommen dieses Delikts in der 1. Verurteilung [%] (Mehrfachnennungen möglich)
Tötungsdelikte	-0,01	0,4
Vergewaltigung	0,27	3,2
Raub o.Erpressung	0,40	17
Körperverletzung	0,44	7,2
Gewalt allgemein	0,62	29
Diebstahl	0,25	40
Betrug	0,70	10
BtM-Delikte	0,84	19
Erwerb allgemein	0,33	75

Der FSC nimmt normalerweise Werte zwischen 0 und 1 an, kann jedoch auch kleiner als 0 sein, wenn definitiv keine Tendenz zur Spezialisierung vorhanden ist, wie beispielsweise bei Tötungsdelikten.

Die gefundenen Ergebnisse bei anderen Deliktskategorien lassen allgemein eine Tendenz zur Spezialisierung erkennen, welche aber unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Das gilt insbesondere für die FSC der einzelnen Deliktskategorien. Hier liegt der niedrigste FSC bei 0,25 beim Diebstahl (mit Ausnahme der Tötungsdelikte). Den höchsten Spezialisierungswert erreichen die BtM-Delikte mit einem FSC von 0,84.

Für alle Gewaltdelikte zusammen ergibt sich eine Spezialisierung mit einem FSC von 0,62. Unter den Gewaltdelikten weist die Körperverletzung den höchsten Spezialisierungsgrad auf (0,44), Was insbesondere von Bedeutung ist, da diese Deliktgruppe mit einem Anteil von 7,2% recht klein ist. Im Vergleich zu den Gewaltdelikten findet sich bei den Eigentumsdelikten eine geringere Spezialisierung (0,33). Unter den Eigentumsdelikten weisen BtM-Delikte¹⁹⁹ und Betrug mit jeweils 0,84 und 0,70 einen hohen FSC auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass innerhalb der Deliktskategorien, mit Ausnahme der Tötungsdelikte, unterschiedlich starke Tendenzen zur Spezialisierung vorhanden sind. Bei den BtM-Delikten, Betrug und Körperverletzung war der Speziali-

¹⁹⁹ Hier sind Drogendelikte in die Kategorie der Eigentumsdelikte mit einbezogen.

sierungsgrad am höchsten. Im Vergleich zu anderen Studien²⁰⁰ sind alle FSC-Werte in dieser Arbeit deutlich höher, insbesondere der Wert bei den BtM-Delikten. Möglicherweise liegt dies daran, dass es sich hier um „schwere Delikte“ und eine Untersuchung von Erwachsenen handelt, die im Allgemeinen einen höheren Spezialisierungsgrad aufweisen als Jugendliche. Die Abweichungen sind ferner auf den begrenzten Umfang der vorliegenden Studie zurückzuführen, da die Untersuchung hier nur 7 Deliktskategorien verwenden kann und damit deutlich weniger umfassend ist als andere Studien.²⁰¹ Trotz sehr unterschiedlicher Deliktskategorien sind jedoch gemeinsame Aussagen zur Spezialisierung möglich. Die Deliktskategorien mit dem höchsten Spezialisierungskoeffizienten sind BtM-Delikte, was auf Drogenkonsum und Drogenabhängigkeit zurückzuführen sein dürfte, gefolgt von Betrug und Körperverletzung.²⁰²

6. Das Zeitintervall zwischen den einzelnen Delikten und der Spezialisierungsgrad

Betrachtet man das Zeitintervall zwischen den verurteilten Delikten so ergeben sich folgende Fragestellungen, welche sogleich analysiert werden sollen:

1. Lässt sich von einem kürzeren Rückfallintervall auf einen höheren Spezialisierungsgrad²⁰³ und eine relativ leichtere Strafe schließen?
2. Ergibt umgekehrt ein langes Rückfallintervall einen Hinweis auf einen niedrigeren Spezialisierungsgrad? Schließt dieser häufiger eine Eskalation ein und ist damit mit einer schwereren Strafe als die erstmalige verbunden?

Kyvsgaard kam zu der Schlussfolgerung, dass die Dauer zwischen den Straftaten den Spezialisierungsgrad beeinflusst. Je kürzer das Zeitintervall zwischen den einzelnen Delikten ist, desto höher sei der Spezialisierungsgrad.²⁰⁴ Dieses Ergebnis hat sich, wie Tabelle 85 zu entnehmen ist, vorliegend nur teilweise bestätigt. *Kyvsgaards* Hypothese stimmt demnach mit der vorliegenden Arbeit nur bei den Ei-

²⁰⁰ *Blumstein, Cohen, Das und Moitra* 1988, S. 341 f. Sie werteten die Daten von mehr als 32.000 erwachsenen Strafgefangenen in den USA aus, die zwischen 1974 und 1977 wegen schweren Straftaten inhaftiert waren. Der Spezialisierungsgrad war bei Drogendelikten, Betrug und Autodiebstahl am höchsten. Bei Gewaltdelikten war dieser deutlich geringer. Der FSC betrug bei BtM-Delikten knapp unter 0,40, beim Betrug etwa 0,34 und bei der Körperverletzung etwa 0,18. nach *Tetal* 2008 ergab sich für BtM-Delikte ein FSC von 0,24, bei Betrug 0,25 und bei Gewaltdelikten 0,19.

²⁰¹ *Blumstein, Cohen, Das und Moitra* verwendeten 10 Deliktskategorien, und *Kyvsgaard* untersuchte die Delikte in 11 Deliktskategorien. *Tetal* verwandte 25 Deliktskategorien.

²⁰² Dieses Ergebnis stimmt mit denen der Arbeit von *Blumstein, Cohen, Das und Moitra* (1988, S. 341 f.) in etwa überein.

²⁰³ Vgl. dazu ähnlich bei *Kyvsgaard*, 2003, S. 242: „The shorter the time intervall between offenses the higher the degree of specialization.“

²⁰⁴ *Kyvsgaard* 2003, S. 242.

gentumsdelikten (Diebstahl, Betrug und BtM-Delikte) überein. Bei den Gewaltdelikten ergeben sich hingegen umgekehrte Befunde.

Tabelle 85: Verhältnis zwischen Spezialisierungsgrad und den durchschnittlichen Rückfallintervallen

	FSC	Rückfallintervalle (M/Ø) *	Anteil Spezialisierung
Tötungsdelikte	-0,01		
Vergewaltigung	0,27	30	29%
Raub o. Erpressung	0,40	37	53%
Körperverletzung	0,44	51	42%
Diebstahl	0,25	53	41 %
Betrug	0,70	41	74 %
BtM-Delikte	0,84	33	87 %

* Die durchschnittl. Rückfallintervalle wurden nur nach den ersten verurteilten Delikten berechnet.

7. Strafschärfung: Vergleich der Länge der Freiheitsstrafe zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen sowie innerhalb der Gruppe der Rückfälligen bei der ersten bzw. zweiten Sanktionierung

Die Rückfälligkeit hat als obligatorischer Strafschärfungsgrund (§§ 65, 66 ch. StGB) eine besondere Bedeutung. Der Rückfall kann zudem als Attribut eines gefährlichen Kriminellen im Bewusstsein des Richters eine Rolle spielen. Eine Analyse anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie zeigt, dass Sanktionshärte und Deliktsschwere in der Sanktionspraxis mit zunehmender Karrieredauer immer weiter auseinander fallen und Vorstrafen zu einer Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf führen.²⁰⁵

²⁰⁵ Höfer 2003, S. 143, 151 f.

**Tabelle 86: Strafschärfung durch Rückfall bei den aktuellen Strafen:
Vergleich der Straflängen der Erstregistrierten und Rückfälligen**

	Erstreg.			Rückf.bei Erst			Rückf.bei Zweit		
	N	Ø M.	Ø Tz.	N	Ø M.	Ø Tz.	N	Ø M.	ØTz.
Tötungsdelikte	37	237±10	1998	2	108±12	1978	6	274±5	2000
Raub	79	117±7	2001	56	50±4	1994	83	147±8	2001
Vergewaltigung	19	110±16	2001	13	92±17	1990	13	150±20	2000
Körperverletzung	72	138±9	2001	34	35±5	1992	31	131±17	1999
Diebstahl	78	116±8	2000	187	41±2	1992	86	105±9	1998
Betrug	84	131±8	2001	48	52±5	1993	62	128±8	2000
BtM-Delikte	82	148±9	2000	99	32±3	1997	134	116±7	2002

* Probanden, die aktuell wegen zwei Delikten verurteilt wurden, sind in der folgenden Berechnung nicht berücksichtigt

Eine Analyse der verhängten Straflänge ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch nur beschränkt möglich. Dies liegt an der Art, wie die Stichprobe der Befragten gezogen wurde, denn es erfolgte eine zufällige Ziehung der zu einem bestimmten Stichtag im Gefängnis Einsitzenden. Damit haben Gefangene, die mit einer langen Strafe einsitzen, eine größere Chance in die Stichprobe zu gelangen. Wie bereits festgestellt, verhält sich diese Chance proportional zur Straflänge.

Aufgrund dieser Stichprobenziehung sind lange Freiheitsstrafen bei der aktuellen Strafe überrepräsentiert. Einzig die erste Registrierung der Rückfälligen ist nicht direkt durch die Stichprobenziehung beeinflusst. Diese Strafen fallen, wie in Tabelle 86 zu sehen ist, im Durchschnitt wesentlich niedriger aus.

Vergleichbar hinsichtlich einer Strafschärfung durch Rückfall sind damit nur die aktuellen Strafen der Erstregistrierten bzw. Rückfälligen. Hier fällt auf, dass zwar bei Tötungsdelikten, Vergewaltigung und Raub eine Strafverschärfung festzustellen ist, nicht hingegen bei den anderen Delikten. Bei den BtM-Delikten fallen die Strafen der Rückfälligen tendenziell sogar etwas niedriger aus. Dies ist wohl auf die Menge der Drogen als einflussreichster Faktor bei der Entscheidung bezüglich der Länge der Freiheitsstrafe zurückzuführen. Vorstrafen erlangen diesbezüglich nur im Fall einer niedrigeren Menge eine besondere Bedeutung.

Exkurs: Warum werden Vorstrafen in der Strafzumessung obligatorisch strafscharfend verwertet ?

Festzustellen ist zunächst, dass allein aus der Existenz einer vergangenen Straftat weder eine tatsächlich begründbare Steigerung der Tatschuld noch der Strafzumessungsschuld resultieren kann, genauso wenig wie dies allein eine Strafschärfung aus spezialpräventiven Gründen rechtfertigen kann. Diese Annahme beruht auf der Tatsache, dass nicht ohne Weiteres aus der bloßen Gegebenheit einer wiederholten Straftatbegehung auf das schuldsteigernde Merkmal einer hartnäckigen Rechtsfeindlichkeit geschlossen werden kann, da diese ebenso auf kriminalitätsfördernde Einflüsse Dritter zurückzuführen sein kann.²⁰⁶ Nach der vorliegenden Untersuchung wurden die rückfälligen Testpersonen häufig (22,3%) durch den Einfluss von Freunden zur Tatausführung verleitet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Mehrheit der Rückfälligen wirtschaftlich in einer schwierigen Situation befanden. In der hier durchgeführten Untersuchung waren ca. 56% arbeitslos. Ferner gaben über 49% der Rückfälligen an, dass das Motiv ihrer strafbaren Handlungen darin lag, sich Geld für den Lebensunterhalt zu beschaffen.

Berücksichtigt man darüber hinaus, dass fast 50% der Rückfälligen erheblich alkoholisiert waren und 27% der Drogenszene zuzuordnen waren, ferner 77,5% der Rückfälligen über einen schlechten Bildungsstand (unter Unterstufe der Mittelschule) verfügte und demgemäß der überwiegende Teil der Rückfälligen der Unterschicht zuzuordnen waren, so muß davon ausgegangen werden, dass in der Mehrzahl der Fälle solche Persönlichkeitsmerkmale vorliegen, die an sich eine Strafschärfung bei einem Rückfälligen verbieten.

Hat man diese Hintergründe als wahre Ursache der Rückfälligkeit erkannt, so schließt sich eine Reaktion in Form einer Strafschärfung als spezialpräventive Gegenwirkung keinesfalls als logische Konsequenz an. Aus der Wiederholung der Straftatbegehung herauszulesen, dass die vergangene verhängte Freiheitsstrafe unzureichend war und nun eine gesteigerte Einwirkung (Strafschärfung) notwendig sein könnte, führte zur einer direkten Korrelation zwischen der Schwere der Straftat und der Härte (bzw. Höhe) der früheren Freiheitsstrafe.²⁰⁷

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Situation der Rückfälligen durch die frühere Freiheitsstrafe überwiegend nicht verbessert, sondern, wie die durchgeführte Untersuchung zeigt, aufgrund der entsozialisierenden Wirkung der Freiheitsstrafe eher verschlechtert hat und dass bei einer Erhöhung der Sanktionsschwere eher

²⁰⁶ Jescheck/Weigend 1996, S. 892 f.

²⁰⁷ Enßlin 2003, S. 255.; Roberts 2008, S. 207.

noch gravierendere desozialisierende Wirkungen zu befürchten sind.²⁰⁸ Die vorliegende Untersuchung hat auch diese Befürchtung teilweise bestätigt.

In dogmatischer Hinsicht kann angeführt werden, dass der Täter nur wegen der aktuellen Straftat bestraft werden soll, nicht hingegen wegen vergangener Straftaten. Aus dieser Perspektive stellt die Strafschärfung in der Strafzumessung bei Rückfalltätern eine Form der Doppelverwertung- und -Sanktionierung dar. Obwohl die Straftat also schon einmal sanktioniert wurde, wird der Rückfalltäter für dieselbe Straftat wegen seines Rückfalls noch einmal bestraft werden.²⁰⁹ Offensichtlich läuft somit die Strafschärfung bei Rückfalltätern dem Doppelverwertungsverbot zuwider.

Es zeigt sich daher, dass die obligatorische Berücksichtigung der früheren Straftaten und die Verhängung einer verschärften Strafe nicht unbedenklich ist.²¹⁰

8. Inhaftierungsbelastung durch Freiheitsentzug

Die Inhaftierungsbelastung kann errechnet werden, indem die tatsächliche Verbüßungsdauer bis zum Untersuchungszeitpunkt durch die Lebenszeit dividiert wird. Die tatsächliche Verbüßungsdauer legt das Strafmaß und Dichte ihres Auftretens sowie die Führung im Vollzug im Lebenslauf nahe.

Die durchschnittliche Verbüßungsdauer bei den Erstregistrierten (n=552) bis zum Untersuchungszeitpunkt betrug 4,5 Jahre. Bei den Rückfälligen (512) lag dieser Wert bei 9 Jahren und war damit fast zweimal höher. Dividiert man jeweils diesen Durchschnittswert durch das durchschnittliche aktuelle Alter (Erstregistrierte: 34 Jahre alt; Rückfällige: 36 Jahre alt), so ergibt sich, dass Rückfällige fast ein Viertel ihres Lebens (Rückfällige: .25; Erstregistrierte: .13) zwangsweise interniert wurden. Rechnet man die Zeiten des Freiheitsentzugs auf den Zeitpunkt vom 16. Lebensjahr (Strafmündigkeit) bis zum Untersuchungszeitpunkt um, dann haben die Rückfälligen durchschnittlich 45% dieser Zeit im Gefängnis verbracht.

Nach kriminologischen Erkenntnissen²¹¹ ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung der Kriminalität zu erwarten. *Kunz* weist zu Recht darauf hin, dass dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines „harten“ Strafrechts heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis fehlt.²¹² Des Weiteren lässt sich mit

²⁰⁸ *Frisch* 1987, S. 772.

²⁰⁹ *Roberts* 2008, S. 208.

²¹⁰ Auch *Klose* 1989, S. 236.

²¹¹ Es gibt keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können.

²¹² *Kunz* 2004, S.409, § 43, Rn. 4.

strafrechtlichen Vorgehensweisen, aufgrund des nur punktuellen Eingriffsvermögens, die komplexe Lebenssituation des Verurteilten nach der Strafverbüßung kaum konstruktiv beeinflussen und gestalten.²¹³ Vielmehr ist aufgrund der massiven entsozialisierenden Wirkung einer langfristigen Freiheitsstrafe eine Verschlechterung der die Situation des Täters zu erwarten.²¹⁴ Auch ist zu berücksichtigen, dass die Rückfälligkeit einer Eigendynamik folgt, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zwingend neue Strafbarkeit hervorbringt.²¹⁵ Aus dieser Perspektive erscheint eine verstärkte Sanktionierung des Rückfalltäters höchst widersinnig.²¹⁶

²¹³ *Kaiser/Schöch* 2007, S. 65.

²¹⁴ *Pfeiffer* 1985, S. 301.

²¹⁵ *Hermann/Kerner* 1988, S. 485

²¹⁶ *Frisch* 1987, S. 772; *Jescheck/Weigend* 1996, S. 893;

C. Erfahrungen mit dem Strafverfahren und „sekundäre“ Devianz

Die Perspektive des Labeling Approach hinsichtlich der Folgen des Strafrechts hat gezeigt, dass neben den erwünschten Folgen der Anwendung des Strafrechts auch unerwünschte Konsequenzen eintreten können. Hierbei sind insbesondere Stigmatisierungs- und Etikettierungseffekte und damit die Auslösung von sekundärer Devianz und gar die Entwicklung krimineller Karrieren relevant.

Karrierekonzepte, die von der Möglichkeit der Übernahme bestimmter Rollen und schließlich der Ausbildung einer abweichenden Identität im Rahmen einer strafrechtlichen Verurteilung ausgehen, thematisieren diesen Aspekt der potentiellen Folgen einer Verurteilung im Ansatz „sekundärer“ Devianz.¹

I. Die Konsequenzen von Instanzenkontakten

Im folgenden Kapitel soll daher untersucht werden, inwieweit Erlebnisse im Rahmen des Strafprozesses zu einer Veränderung des Selbstbildes des Verurteilten führen können.

Die Kette der Erlebnisse im Rahmen von Strafverfolgungsprozessen beginnt für die meisten Strafgefangenen zunächst mit dem Umgang mit der Polizei, der erfahrungsgemäß als wenig erfreuliche und sogar frustrierende Erfahrung erlebt wird. Diesbezüglich sind insbesondere die vorläufige Festnahme, Verhaftung, Vernehmung, Unterschrift oder die Abnahme von Fingerabdrücken als negative Bezugspunkte zu nennen.

Tabelle 1 zeigt die Antworten auf die folgende Frage:

a) *Wie fühlten Sie sich bei der ersten vorläufigen Festnahme und Verhaftung, als Ihnen durch Ihre Unterschrift und die Abnahme Ihrer Fingerabdrücke auf dem Festnahmebefehl o. Haftbefehl klar wurde, dass Sie einer Tat verdächtigt wurden?*

Die Befragten wurden aufgefordert, eine Kategorie aus den Items auszuwählen, welche ihre subjektive Empfindung dieser Erlebnisse wiedergibt. Wie Tabelle 1 zu entnehmen ist, beurteilten die meisten Befragten diese Anfangserlebnisse mit: „Das macht nichts“ (53%).

Ein Vergleich zwischen den Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern zeigt signifikante Unterschiede ($X^2 = 23$, $df = 2$, $p = 0,000$). Die Rückfälligen bzw. Karrieretäter gaben ihre subjektive Wahrnehmung häufiger mit „das macht

¹ Becker, 1973; Lemert, 1975, Das Konzept der sekundären Abweichung. In: Stallberg, F. W (hrsg.), Abweichung und Kriminalität. 33-46.; Albrecht, 1982, S. 75 f.

nichts“ an, wobei die Erstregistrierten sich umgekehrt vermehrt als „unschuldig“ einschätzten (s. Tabelle 1). Aus diesen Abweichungen kann man schließen, dass sich Rückfällige bzw. Karrieretäter aufgrund ihrer Erfahrungen mit den Kontrollinstanzen gegenüber den Konsequenzen des Prozesses eher als „Außenseiter“ ohne Einflussmöglichkeit sehen und daher nicht versuchen, sich dem zu entziehen oder das Label als „Tatverdächtiger“ abzuwehren, sondern vielmehr teilweise schon ein verändertes Selbstbild angenommen haben.

Andererseits weist diese Haltung darauf hin, dass die Rückfälligen bzw. Karrieretäter aus den gemachten Erfahrungen schließen, dass diese lediglich die Folge einer unglücklichen Entwicklung sind und daraus ableiten, zukünftig vorsichtiger zu agieren und sich nicht erwischen zu lassen. Eine Abkehr von delinquentem Verhalten folgt aus dieser Erfahrung hingegen nicht.

Tabelle 1: Selbsteinschätzung der Situation beim Kontakt mit Kontrollinstanzen

		Erstregistrierte	Rückfällige & Karrieretäter	Σ	
Das macht nichts	N	255	266	521	53%
	Expected Count	280,3	240,7	521,0	
	Adjusted Resid.	-3,2	3,2		
Unschuldig	N	121	52	173	18%
	Expected Count	93,1	79,9	173,0	
	Adjusted Resid.	4,7	-4,7		
Schlecht	N	154	137	291	30%
	Expected Count	156,6	134,4	291,0	
	Adjusted Resid.	-,4	,4		
Σ		530	455	985	100%

b) *Wie fühlten Sie sich, als im Laufe des Zwischenverfahrens die Wortwahl trotz der Unschuldsvermutung vom „Tatverdächtigen“ auf den „Angeklagten“ umschwang?*

Von der Verwendung des Begriffs des „Tatverdächtigen“ hin zum „Angeklagten“ setzt ein weiterer Prozess der Stigmatisierung ein. Die wichtigste hieraus resultierende Konsequenz ist ein drastischer Wandel der öffentlichen Wahrnehmung des Menschen. Die Rückfälligen bzw. Karrieretäter, die bereits Erfahrungen mit einem Strafprozess in der Rolle eines Verdächtigen bzw. Angeklagten aufwiesen, emp-

fanden einen mit der gewählten Terminologie einhergehenden Identitätswandel signifikant häufiger als nicht belastend, was darauf schließen lässt, dass die diesbezüglichen Erfahrungen zur Entlastung beitragen (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Subjektive Bewertung des Verfahrenseffekts in Bezug auf den Identitätswandel ($X^2 = 30$, $df = 2$, $p = 0,000$)

		Erstregistrierte	Rückfällige & Karrieretäter	Σ	
Keine Belastung	N	177	219	396	39%
	Expected Count	217,9	178,1	396,0	
	Adjusted Resid.	-5,3	5,3		
Steigende Belastung	N	353	211	564	55%
	Expected Count	310,3	253,7	564,0	
	Adjusted Resid.	5,4	-5,4		
Ich hoffte, dass ich freigesprochen werde	N	34	31	65	6%
	Expected Count	35,8	29,2	65,0	
	Adjusted Resid.	-,5	,5		
Σ		564	461	1025	100%

Ein mehrstufiges Verfahren trägt dazu bei, dass eine Veränderung des Selbstbildes einsetzt und zu einem Identitätswandel führt. Ferner setzt ein Neutralisationsmechanismus ein, welcher dazu führt, dass der Betroffene seine kriminellen Aktivitäten als legitim beurteilt und die Konfrontation mit der Justiz als unweigerliches „Risiko“ betrachtet, das er zu tragen hat. Darüber hinaus ist eine Stabilisierung der Rückfallbereitschaft zu beobachten.

c) *Am Ende der Hauptverhandlung wurden Sie verurteilt. Wie empfanden Sie dies?*

Experimente von *Fehr* und *Rockenbach*² haben gezeigt, dass als „fair“ empfundene Sanktionen die nachfolgende Kooperationsbereitschaft kaum vermindern, wogegen als ungerecht empfundene Strafen diese praktisch zum Erliegen bringen. Diese Kooperationsbereitschaft korreliert wiederum mit den Rückfallraten, wie in Studien zur Änderung der Einstellung der Verurteilten als Folge „fairer“ Verfahren gezeigt werden konnte.³ Damit knüpfen diese von *Sherman* in seiner Trotztheorie („defiance theory“) aufgegriffenen Gedanken an Konzepte der Verfahrens- und Verurteilungs-

² *Fehr/Rockenbach* 2003, Detrimental effects of sanctions on human altruism. *Nature*, 422, S. 137-140. zitiert nach *Killias/Villettaz* 2007.

³ *Killias/Villettaz* 2007, in: *Lösel/Bender/Jehle* (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik*, S. 222.

gerechtigkeit an und betonen, dass Interventionen der Kontrollinstanzen, die subjektiv als unfair erlebt werden, die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls erhöhen.⁴

Somit ist auch die Gerechtigkeit des Verfahrens⁵ und der Verfahrensausgang für die Akzeptanz einer Sanktion bedeutsam. Insbesondere für Straftäter, die zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt wurden, hängt die Akzeptanz des Urteils nicht nur von der Höhe der Strafe⁶ ab, sondern wird zugleich maßgeblich von der subjektiv wahrgenommenen Fairness des Verfahrens beeinflusst (s. Tabelle 3).⁷

Mehr als 39% der Probanden (n=982) empfanden ihre erste Verurteilung als angemessen, fanden jedoch die ausgesprochene Strafe zu hoch. 41% der Befragten beurteilten ihre Strafe als „gerecht“, nur 8% fühlten sich unschuldig. Der Vergleich der individuellen Beurteilung zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen nach der ersten Verurteilung ergab einen signifikanten Unterschied bei der Kategorie „zurecht verurteilt, aber Strafe zu hoch“, d.h. die Erstregistrierten beklagten sich häufiger als die Rückfälligen über eine unangemessen hohe Strafe bei ihrer ersten Verurteilung.⁸ Ein Vergleich der ersten und der zweiten Verurteilung der Rückfälligen ergab nur im Rahmen eines nicht akzeptierten Urteils keinen signifikanten Unterschied. Es ist zu beobachten, dass die Rückfälligen bei ihrer zweiten Verurteilung die Strafe signifikant ($p=0,001$) häufiger als die Erstregistrierten als zu hoch empfanden. Daher stand die Unverhältnismäßigkeit der Strafe insbesondere bei der Beurteilung der Rückfälligen im Vordergrund.⁹ In diesen Fällen könnte die als unangemessen empfundene Strafe eher zu einer Verfestigung des Verhaltens beitragen.

⁴ Sherman 1993, S. 463; derselbe 2007, S. 10: „... defiance theory predicts that punishments seen as improper, or unfair, will increase rather than prevent future crime.“

⁵ Prein/Seus, in: Schumann, 2003, S. 162: „Ob die Gerichtsverhandlungen den gewünschten Effekt, nämlich die Abkehr von Delinquenz, hatten, hing entscheidend davon ab, ob das Verfahren als transparent und fair erlebt wurde.“

⁶ Unter die Einschätzung des Urteils als „gerecht“ sind unter der Zustimmung der Strafbarkeit solche erfasst worden, die weder als milde noch hart angesehen wurden. Unter die Kategorie derer, die angaben das Urteil nicht zu akzeptieren, wurde die Ablehnung der Strafbarkeit gefasst.

⁷ Vgl. Machura 2002, S. 231. „Die Befragungsergebnisse und die Literatur legen die Annahme nahe, dass Personen drei Bezugspunkte haben, die über ihre Bewertungen bestimmten: Günstigkeit des Ergebnisses, Verteilungsgerechtigkeit und Verfahrensgerechtigkeit. Während die Bewertungen der Verteilungsgerechtigkeit weitgehend beeinflusst werden durch die Günstigkeit des Ergebnisses, hängt die Verfahrensgerechtigkeit von der fairen Behandlung durch die Amtspersonen ab.“ Dazu auch Albrecht 2005, S. 185.

⁸ Darauf weist auch Schäfer (2001, S.170) zu Recht hin. Jeden Ersttäter trifft jede Strafe härter als den „strafgerichtserfahrenen“ Täter.

⁹ Nach Schneider 2007, S. 145 f.: Die Sanktionen werden unter zwei Bedingungen als unfair definiert, von denen eine ausreichend ist: a. Der Sanktionsagent verhält sich dem Täter oder seiner Gruppe gegenüber respektlos gleichgültig, wie fair die Sanktion auch tatsächlich sein mag; b.

Tabelle 3: Gerechtigkeitsgefühle hinsichtlich der eigenen Verurteilung aus der Betroffenenperspektive

	Erstreg.1		Rückf.1		Σ		P ¹	Rückf.2		P ²
Zu Recht verurteilt, aber Strafe zu hoch	241	45±2%	145	33±2%	386	39%	0,000	260	56±2%	0,000
gerecht	201	37±2%	200	45±2%	401	41%	0,019	147	32±2%	0,000
Nicht akzep- tiert, ich bin unschuldig	42	8±1%	33	7±1%	75	8%	0,812	28	6±1%	0,408
unglücklich	53	10±1%	67	15±2%	120	12%	0,017	29	6±1%	0,000
Σ	537		445		982			464		

P¹, Vergleich zwischen Erstreg.1 und Rückf.1; p², Vergleich zwischen Rückf.1 und Rückf.2.

Im Zusammenhang mit diesem Gerechtigkeitsgefühl des Verurteilten wird immer auch der Begriff der Strafempfänglichkeit genannt. Die Strafempfänglichkeit steht mit der Prävention in Verbindung und bezeichnet die präventive Ansprechbarkeit des Betroffenen. Ferner ist diese Voraussetzung zur Verhängung einer Freiheitsstrafe zu Resozialisierungszwecken, denn die Umsetzung der Resozialisierung durch eine Freiheitsstrafe erfordert eine prinzipielle Strafempfänglichkeit. Erfasst man dementsprechend die obigen Antwortkategorien „zurecht verurteilt, aber Strafe zu hoch“, „nicht akzeptiert, ich bin unschuldig“ und „unglücklich“ als Indiz einer geringen Strafempfänglichkeit (s. Tabelle 4), so zeigt sich deutlich, dass die Rückfälligen bei ihrer zweiten Sanktionierung signifikant häufiger als bei ihrer ersten Sanktionierung eine geringere Strafempfänglichkeit angaben. Ist folglich die Strafempfänglichkeit gering, so könnte dies die Resozialisierung erschweren und das Rückfallrisiko steigern.

Tabelle 4: Die Intensitätsgrade der Strafempfänglichkeit im Vergleich

	Erstreg.1	Rückf.1	P ¹	Rückf.1	Rückf.2	P ²	Erstreg.1	Rückf.2	P ³
Gering	336	245	0,02	245	317	0,000	336	317	0,06
Hoch	201	200	0,02	200	147	0,000	201	147	0,06
Σ	537	445		445	464		537	464	

p¹, Vergleich zwischen Erstreg.1 und Rückf.1; p², Vergleich zwischen Rückf.1 und Rückf.2; p³, Vergleich zwischen Erstreg.1 und Rückf.2.

Die Sanktion ist tatsächlich willkürlich, diskriminierend, unangemessen hoch, unverdient oder in andere Weise objektiv ungerecht. Auch Roberts 2008, S. 126 ff. m.w.N.

Aus der Antwort auf die Frage danach, ob im Verlauf des Strafverfahrens versucht wurde, die Persönlichkeit des Betroffenen zu brechen (s. Fragebogen B- VII.9), ist zu entnehmen, dass die Rückfälligen bzw. Karrieretäter signifikant häufiger ($X^2=18$, $df=1$, $p=0,000$) ihre Behandlung durch das Justizsystem subjektiv als unfair und respektlos¹⁰ beurteilten (s. Tabelle 5).¹¹ Die Verarbeitung der negativen Folgen kann damit häufig als je nach Dauer unterschiedlich gravierende Störung der Routine erlebt werden. Möglicherweise kann diese Erfahrung somit zu einer fortdauernden Straftatenbegehung führen und eine Änderung der Einstellung nach sich ziehen.

Tabelle 5: Wurden Sie durch Polizisten und/oder die Staatsanwaltschaft und/oder Richter unfair oder respektlos behandelt?

VII 9. Persönlichkeit brechen		Erstregistrierte	Rückfällige & Karrieretäter		Σ
Nein	N	350	210	560	59,7%
	Expected Count	318,8	241,2	560,0	
	Adjusted Resid.	4,2	-4,2		
Ja	N	184	194	378	40,3%
	Expected Count	215,2	162,8	378,0	
	Adjusted Resid.	-4,2	4,2		
Σ	N	534	404	938	100%

Aus den obigen Befunden ergibt sich folglich, dass die subjektive Erfahrung von Ungerechtigkeit¹² und eine geringe Strafempfindlichkeit sowie der Versuch, die Persönlichkeit des Betroffenen zu brechen, die Auseinandersetzung dessen mit seinen kriminellen Aktivitäten verhindern. Sie wirken daher kontraproduktiv.

II. Gründe und Umstände für Straffälligkeit und Rückfälligkeit

In Tabelle 6 sind die standardisierten Motive für die Straffälligkeit¹³ der Probanden differenziert nach Erstregistrierten und Rückfälligen retrospektiv für den Zeitpunkt der ersten Auffälligkeit dargestellt.

¹⁰ *Sherman* 2007, S. 9; *Schneider* 2007, S. 145 f. Die Ergebnisse der vorliegenden Befragung zeigen, dass die Strafgefangenen das Strafverfahren positiv bewerten. Fast 60% der Befragten ($n=938$) zeigten sich mit dem Ablauf des Verfahrens eher zufrieden, nur 40,3% sahen ihre Behandlung durch die Justiz als unfair oder respektlos. Dies ähnelt den Ergebnissen in Deutschland *Machura* 2002, S. 230; siehe auch *Albrecht* 2005, S.184.

¹¹ Des Weiteren kann die subjektive Fairness des Verfahrens nach der verhängten Dauer der Freiheitsstrafe (≥ 5 Jahre oder < 5 Jahre) differenziert werden.

¹² Hier bezieht sich dies auf die Verfahrensgerechtigkeit aus der Sicht von Strafgefangenen.

¹³ Bei diesem Aspekt waren Mehrfachnennungen möglich.

Tabelle 6: Die Motive der Straffälligkeit differenziert nach Erstregistrierten und Rückfälligen bei der ersten Verurteilung (Selbsteinschätzung)

	Erstreg.		Rückf. 1		Σ		p-wert
Hass auf andere	89	13,9%	25	4,8%	114	9,8%	0,000
Suche nach Erlebnissen („just for fun“)	116	18,2%	90	17,3%	206	17,8%	0,688
Geld für Drogen, Alkohol	28	4,4%	53	10,2%	81	7,0%	0,000
Geld für Frau(en)	26	4,1%	20	3,8%	46	4,0%	0,837
Eigener Lebensunterhalt	53	8,3%	42	8,1%	95	8,2%	0,880
Lebensunterhalt der Familie	47	7,4%	62	11,9%	109	9,4%	0,011
Um meinen Freunden die Treue zu halten	90	14,1%	93	17,9%	183	15,8%	0,088
Einfluss der Gang	7	1,1%	14	2,7%	21	1,8%	0,055
Günstige Gelegenheit	84	13,2%	33	6,3%	117	10,1%	0,000
Bestreitung des Lebensunterhaltes	49	7,7%	55	10,6%	104	9,0%	0,096
Keine Alternative	49	7,7%	34	6,5%	83	7,2%	0,447
Σ	638		521		1159		

18% aller Befragten gaben an, dass sie ihre Straftaten „just for fun“ begingen. 16% wurden straffällig um ihren Freunden die Treue zu halten. Als weiteres Motiv folgte mit 10% der Antworten der Umstand, dass schlicht eine „günstige Gelegenheit“ gegeben war.

Auffällig war insbesondere, dass die Rückfälligen ihre Belastung signifikant häufiger damit begründeten, Geld für Drogen oder Alkohol und zum „Familien-Support“ zu benötigen, oder angaben, unter einer situativen „Gang Influence“ gehandelt zu haben als die Erstregistrierten. Bei den Erstregistrierten waren dagegen signifikant häufiger situative Umstände wie eine günstige Gelegenheit oder generell, meist durch die gesellschaftlichen Umstände bedingter „Hass auf andere“ maßgeblich.

Interessant ist nun ein Vergleich der Motive der Rückfälligen bei ihrer ersten und zweiten Verurteilung. Bei Betrachtung der diesbezüglichen Veränderungen zeigen die Antworten der Befragten eine signifikante Veränderung nur bei der „Suche nach Erlebnissen (just for fun)“, welche als maßgeblicher Beweggrund des Handelns von etwa 17% auf 7% stark gesunken ist (s. Tabelle 7).

Tabelle 7: Die Gründe der Straffälligkeit bei den Rückfälligen zwischen der ersten und zweiten Verurteilung (Selbsteinschätzung)

	Rückf.1		Rückf. 2		p-wert
Hass auf andere	25	4,8%	33	6,5%	0,250
Suche nach Erlebnissen („just for fun“)	90	17,3%	38	7,4%	0,000
Geld für Drogen, Alkohol	53	10,2%	62	12,1%	0,320
Geld für Frau(en)	20	3,8%	15	2,9%	0,424
Eigener Lebensunterhalt	42	8,1%	53	10,4%	0,202
Lebensunterhalt für die Familien	62	11,9%	60	11,7%	0,937
Meinen Freunden die Treue halten	93	17,9%	91	17,8%	0,986
Gang Influence	14	2,7%	23	4,5%	0,121
Günstige Gelegenheit	33	6,3%	31	6,1%	0,859
Bestreitung des Lebensunterhaltes	55	10,6%	62	12,1%	0,427
Keine Alternative	34	6,5%	43	8,4%	0,251
Σ	521		511		

In Fragebogen B.V. 24 befragte ich die Rückfälligen, warum diese – ihrer Meinung nach – wieder rückfällig wurden.¹⁴ Tabelle 8 veranschaulicht, welche Relevanz dem Einfluss verschiedenster Umstände zukommt. Die Rückfälligen begründeten ihre hohe Belastung und Tatgeneigtheit häufig mit dem Einfluss der Freunde (35%) oder auch schlicht einer günstigen Tatgelegenheit („einfach so“: 14%). Auch sozialen Umständen kommt aus der Sicht der Rückfälligen eine entscheidende Bedeutung zu („gesellschaftliche Ungerechtigkeit“: 15%, „übermäßiger Strafvollzug“: 11%). Diese Ergebnisse zeigen wiederum in anschaulicher Weise, dass die Probanden die Umstände, welche ihre Rückfälligkeit bedingen, zumeist außerhalb der eigenen Person sehen und die Verantwortung hierfür in Begleitumständen verorten. Bemerkenswert ist ferner, dass eine als übermäßig empfundene Freiheitsstrafe und eine Vielzahl von Inhaftierungen sowie der eigenen Gesetzen folgende und schwerlich einzuordnende Beweggrund „einfach so“ als Kennzeichen für ein Unrechtsbewusstsein und eine verfestigte Wertorientierung unübersehbare Beiträge (11%+14%) zur Rückfälligkeit leisten.

¹⁴ Dies wurde mit einer offenen Frage erfasst; Mehrfachnennungen waren auch hier möglich.

Fasst man nun die Antworten in Fragebogen B. VI. 12 „Geld für Drogen, Alkohol“, „Geld für Frau(en)“, „Eigener Lebensunterhalt“ und „Lebensunterhalt für die Familien“ sowie „Bestreitung des Lebensunterhaltens“ unter „Geld zum Leben“ zusammen und erfasst darüber hinaus die Kategorien „Meinen Freunden die Treue halten“, „Gang Influence“ unter den Begriff „Einfluss von Freunden o. Gang“ (s. Tabelle 8), so weisen diese beiden Faktoren eine große Bedeutung für die Rückfälligkeit auf.

Als wichtigstes Motiv der Rückfälligkeit stand für 49% aller Rückfälligen (n=511) das „Geld zum Leben“ im Vordergrund. Daraus kann man folgern, dass die erste Inhaftierung zu eher schwierigen Lebenssituationen führt.

Besonders hervorzuheben ist auch das Merkmal der Mitgliedschaft in einer kriminellen Gruppe. Der Anteil der Mitglieder einer organisierten Bande an allen Probanden (n=938) liegt in der vorliegenden Untersuchung (s. Fragebogen B-VI 7) bei 9,6 Prozent. Bezeichnend ist dabei, dass Rückfällige mit $13\pm 2\%$ (n=413) signifikant ($p=0,008$) häufiger als Erstregistrierte ($7\pm 1\%$; n=525) Mitglieder einer Bande waren.

Tabelle 8: Die Bedeutung der Rückfallmotive bei der zweiten Verurteilung (s. Fragebogen B-V.24 und B-VI. 12)

B.V. 24.	N	Prozent	B. VI. 12	N	Prozent
weil ich nun mal ein Verbrecher bin	21	4,0%	Hass auf Andere	33	6,5%
weil mich Freunde überredeten	184	34,8%	Einfluss von Freunden o.Gang	114	22,3%
weil meine Familie kaputt war	49	9,3%			
weil die Gesellschaft ungerecht ist, keine Arbeit, kein Geld zum Leben	81	15,3%	Geld zum Leben	252	49,3%
Übermäßige Freiheitsstrafe	56	10,6%	„just for fun“	38	7,4%
Status in der Bande	11	2,1%			
Drogen	16	3,0%			
einfach so	72	13,6%	Günstige Gelegenheit	31	6,1%
sonstige	38	7,2%	Keine Alternative	43	8,4%
Σ	528	100,0%	Σ	511	100,0%

III. Selbstberichtete Delinquenz

81% der Befragten (n=667) gaben an, dass es keine unaufgeklärte Delikte gäbe. Dennoch gaben die Rückfälligen bzw. Karrieretäter (77%; n=334) signifikant häufiger als die Erstregistrierten (87%; n=333) an, strafrechtlich nicht erfasste Delikte

begangen zu haben. Lässt man die Befragten, die angaben, dass es kein Dunkelfeld gäbe, unberücksichtigt, zeigt der Mittelwert zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern ($p=0,48$) sowie differenziert nach Geschlecht ($p=0,15$) keinerlei Unterschiede hinsichtlich einer Dunkelziffer. Die Annahme, dass die Rückfälligen bzw. Karrieretäter auch im Dunkelfeld stärker als die Erstregistrierten belastet sind, wird hier nicht belegt.

Richtig erscheint jedoch der Befund, dass bei den 126 Befragten (19%), die eine Dunkelziffer angaben, diese durchschnittlich bei 50 bis 60% lag. Dies entspricht den Ergebnissen der vielen durchgeführten Opferbefragungen.¹⁵ In Anbetracht einer so erheblichen Dunkelziffer ergibt sich jedoch zwingend die Frage danach, inwieweit mit einer strafrechtlichen Sanktion die gewünschte Wirkung erzielt werden kann und dabei insbesondere die Problematik, inwiefern von der Freiheitsstrafe als repressives Instrument eine durchschlagende Prävention zu erwarten ist?¹⁶

Die Befragten wurden zudem aufgefordert anzugeben, warum ein Teil ihrer Taten nicht offiziell bekannt oder nicht verfolgt wurde. Etwa 35% der Befragten gaben an, dass die Verbrechen nicht angezeigt wurden (Kategorie 3).¹⁷ Weitere 15% führten dies auf ihre eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen zurück. An dritter Stelle folgte hierauf die Mobilität der Täter und die damit verbundenen Schwierigkeiten der Strafaufklärung und Strafverfolgung mit 12% (Kategorie 7). Nahezu mit gleicher Häufigkeit wurden mit jeweils 11 % die Unfähigkeit der Polizei sowie die mangelnde Beweiserhebung der Strafverfolgungsbehörden aufgeführt (Kategorien 1, 5). Darüber hinaus wurde zu 9% die geringe Bereitschaft der Opfer, mit der Polizei zusammenzuarbeiten, genannt. Dies lässt sich zum einen auf die Einschüchterung der Opfer (fast

¹⁵ In der 1994 in Beijing durchgeführten Opferbefragung wurden der Polizei nicht gemeldet: 55% der Fahrraddiebstähle, 43% der Einbrüche, 63% der Raubdelikte, 92% der Sexualdelikte; im Durchschnitt gelangten damit 53% der Delikte nicht zur Kenntnis der Polizei; Berechnungen nach *Jian'an Guo* 1997, S. 65, 73.; Im Rahmen der „British Crime Surveys“ sind zwischen 1982 und 2001 neun Surveys durchgeführt worden. Das Viktimisierungsrisiko ist von 40% im Jahr 1995 auf 24% im Jahr 2004/2005 gefallen. 46% der Opfer sind zwei- und mehrmals viktimisiert worden. Von den Opfern, die während 2004/2005 interviewt worden sind, gaben 42% an, dass sie das Ereignis der Polizei gemeldet hätten oder dass die Polizei davon unterrichtet sei. Demnach blieben 58% aller Delikte unangezeigt und fallen somit ins Dunkelfeld (40% der Einbrüche, 48% der Delikte rund um ein Fahrzeug einschließlich Fahrräder und 65% der erlittenen Gewaltdelikte); auch in Ostdeutschland liegt der Anteil des Anzeigeverzichts anhaltend hoch bei etwa 60%, *Schneider* 2007, S. 406.; einen Überblick gibt auch *Schneider* 2007, S. 316 ff, 318 ff, 320 ff.

¹⁶ *Jescheck*: „Inwieweit das Strafrecht die gewünschte Wirkung hat, lässt sich empirisch schwer feststellen. Doch kann keine Rede davon sein, dass jede begangene Straftat die generalpräventive Wirkung des Strafrechts widerlegte, wie Kritiker behaupten, denn ohne Zweifel würden sehr viel mehr Straftaten begangen werden, wenn es keine Strafrechtspflege gäbe“. Zitiert nach *Jescheck/Weigend* 1996, S. 69.

¹⁷ Bei den Gründen für die Nichtanzeige von Straftaten stehen nach den Befunden der Dunkelforschung die Gründe „geringer Schaden“ und „vermutete Erfolglosigkeit“ an der Spitze der möglichen Ursachen. Dazu *Bock* 2007, S. 274.

6%) und zugleich auf die Scheu der Opfer vor den Umständen und den Aufwendungen für die offizielle Bearbeitung des Falles zurückführen. Möglicherweise trägt auch ein inoffizieller Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu diesen Resultaten bei.

Bemerkenswert ist, dass die Kategorien 5, 6 und 7 signifikante Unterschiede zwischen den Tätergruppen aufweisen (s. Tabelle 9). Erstregistrierte sehen häufiger den Mangel an Beweisen als Ursache für die Nichtaufklärung der begangenen Straftaten an, Rückfällige sehen hingegen vermehrt ihre Mobilität und die Einschüchterung des Opfers als Schutz gegen die Aufklärung der Straftaten.¹⁸

Tabelle 9: Gründe für das Nichtbekanntwerden bzw. die Nichtaufklärung von Straftaten differenziert nach Tätergruppen

	Erstregistrierte		Rückfällige & Karriere-täter		Σ		p
1: Polizei unfähig	39	13±2%	25	10±2%	64	11,7%	0,294
2: Meine eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen	45	15±2%	38	15±2%	83	15,2%	0,901
3: Verbrechen wurden nicht angezeigt	114	38±3%	77	31±3%	191	34,9%	0,096
4: Das Opfer wollte nicht mit Polizei zusammenarbeiten	10	3±1%	9	4±1%	19	3,5%	0,845
5: Mangels Beweises	46	15±2%	18	7±2%	64	11,7%	0,003
6: Einschüchterung des Opfers	10	3±1%	22	9±2%	32	5,9%	0,009
7: Meine Mobilität	16	5±1%	50	20±3%	66	12,1%	0,000
8: Sonstige	20	7±1%	8	3±1%	28	5,1%	0,064
Σ	300		247		547		

*Mehrfachnennungen

¹⁸ Siehe auch *Petersilia et.al.* 1978, S. 67 ff. mit ähnlichen Befunden.

Exkurs: Veränderung der Aufklärungsquoten und Entwicklung der Dunkelziffer

Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität lässt seit Anfang der achtziger Jahre eine starke Zunahme erkennen. So wuchs diese zwischen 1979 und 2004 relativ konstant um durchschnittlich 7,8% pro Jahr.¹⁹ Demgegenüber zeigen die Aufklärungsquoten deutliche Schwankungen. In den 1980er Jahren waren diese aufgrund der in der Gesellschaft herrschenden hohen Sozialkontrolle auf einem entsprechend hohen Niveau (knapp unter 80%; s. Abbildung 1), brach jedoch 1988 und 1989 stark ein (von 76 auf 56,4%). Dies ist insbesondere auf den Umfang der eingesetzten materiellen und personellen Ressourcen der Strafverfolgungsorgane und der proaktiven Tätigkeiten der Polizei zurückzuführen, die ihrerseits wiederum von der seit August 1983 verfolgten „hard strike“ Kampagne gegen Kriminalität²⁰ stark beeinflusst wurden. Darauf folgend stiegen die Aufklärungsquoten zwischen 1990 und 1995 stetig wieder auf das ursprüngliche Niveau an (von 56,4 auf 79,9%; 1997 erreichten diese sogar 81,3 %). Von 1997 bis 2000 ist wiederum ein deutlicher Rückgang der Aufklärungsquoten von 81,3% auf 45,2% zu beobachten. Hierfür könnten die Stärkung der sozialen Kontrolle nach der politischen Demonstration 1989 und die seit April 1996 gestartete zweite „Hard Strike“ Kampagne sowie die häufige, aber unregelmäßige „Spezialbekämpfung gegen bestimmte Delikte“²¹ im Rahmen einer diesbezüglichen Kampagne ursächlich sein. Seit 2000 deutet die Entwicklung auf einen eher gleichmäßigen Verlauf (Schwankungen zwischen 41-45%) hin. Über die ganzen Periode betrachtet ist allerdings ein Rückgang der Aufklärungsquoten festzustellen. In Deutschland ist hingegen eine andere Entwicklung zu erkennen. Von 1981 bis 1997 schwankten die Aufklärungsquoten leicht zwischen 40% und 50%, ab 1997

¹⁹ Guoling, Zhao/ Wang Haitao, gaige zhian jingwu moshi de gouxiang, in: Zhongguo xingshifa zazhi, 2007, S. 113. Freilich ist in diesem Zusammenhang auf mögliche Faktoren hinzuweisen, welche zur Erklärung des Anstiegs der registrierten Kriminalität herangezogen werden können. Hierbei ist insbesondere die Abschwächung der sowohl formellen als auch informellen Sozialkontrolle, die im Zuge von Verstärkerungs-, Modernisierungs- und Globalisierungsprozessen stattgefunden hat und die damit einhergehende Abschwächung der Bindung von Menschen an die Gesellschaft, die Armut, die Veränderung der Gelegenheitsstrukturen und der Wertewandel (vor allem hinsichtlich des Eigentums) sowie die erhebliche Neukriminalisierung und Effizienzsteigerung der Strafverfolgung zu nennen. Dazu auch bei Eisenberg 2005, § 51, S. 844 ff. Die langfristigen Trends der Kriminalität liegen in der Verstärkerung und Industrialisierung, Individualisierung und Veränderungen in Mustern sozialer Interaktion (Schwächung von Bindungen, Kollektivwerten), Veränderung von Gelegenheits- und Motivationsstrukturen sowie Veränderungen in Strukturen sozialer Kontrolle (Wertewandel, erhöhte Sensibilisierung und Bereitschaft die Polizei einzuschalten).

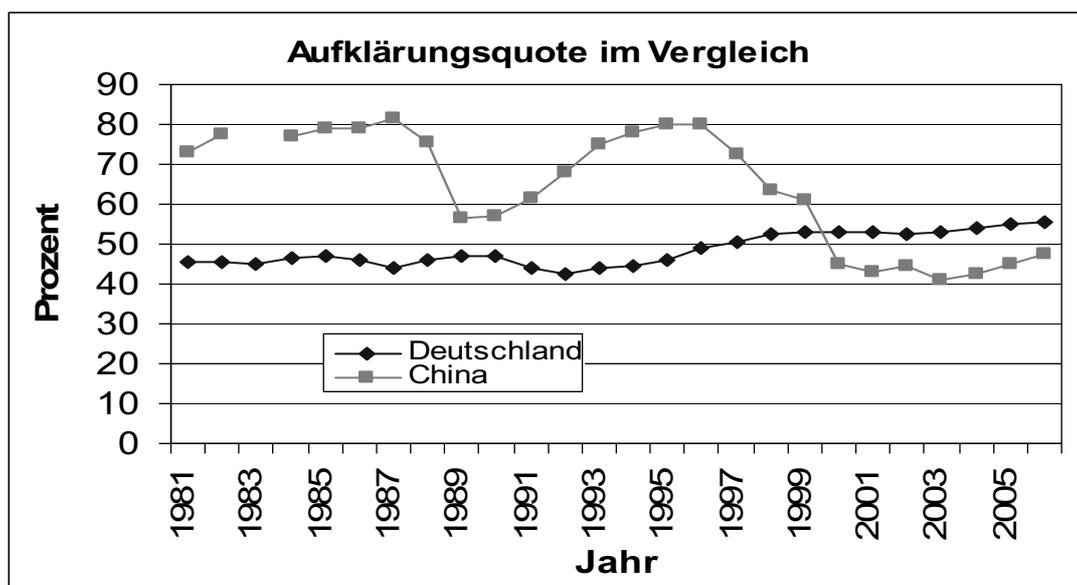
²⁰ Diese fand erstmals zwischen Juli 1983 und Januar 1987 statt. Die zweite Kampagne folgte im April 1996, sowie eine dritte im April 2001, die zwei Jahre dauerte.

²¹ Dies bedeutet, dass die Strafverfolgungsorgane in Anbetracht der teils (personell) belastenden Lage in bestimmten Deliktsbereichen in einer bestimmten zeitlich begrenzten Phase die personelle und sachliche Ausstattung ihrer Arbeit auf bestimmte Schwerpunkte der Strafverfolgung konzentrieren.

ist aber eine kontinuierliche Zunahme von 50% auf fast 60% zu erkennen. Hinsichtlich dieses Wandels können verschiedene Erklärungsversuche herangezogen werden. Zunächst ist ausschlaggebend, dass die Aufklärung einer Straftat vor allem davon abhängig ist, ob das Opfer den Strafverfolgungsbehörden verlässliche Hinweise über die Identität des Täters zu geben vermag. Von den Opfer- oder Zeugenhinweisen unabhängige Ermittlungsaktivitäten der Strafverfolgungsbehörden tragen demgegenüber zur Aufklärungsquote gerade bei Massendelikte nur ganz marginal bei.²²

Vor dem Hintergrund der zunehmend steigenden sozialen Mobilität in China stellt es sich jedoch für das Opfer immer schwieriger dar, ausreichende Hinweise über die Identität des Täters zu geben. Folglich besteht zwischen der kontinuierlichen Zunahme der registrierten Kriminalität einerseits und der insgesamt rückläufigen Aufklärungsquote andererseits eine erhebliche Diskrepanz.²³ Damit wird deutlich, dass die Dunkelziffer für alle Bereiche der Kriminalität im Zusammenhang mit dem sozialen Wandel durch dieses zunehmende Missverhältnis angestiegen ist und folglich das Entdeckungs- bzw. Sanktionsrisiko insgesamt gesunken ist.

Abbildung 1: Aufklärungsquote insgesamt im Vergleich (1981-2006)



Datenquelle: *Law Yearbook of China* 1981-2007; *PKS Deutschland* 1981-2006.

²² Siehe bei *Albrecht*, Vorlesungsmaterie WS 2003/2004, Kriminologie I, S. 9.

²³ Obgleich es das sog. Aufklärungsparadox gibt: Je höher die polizeiliche Aufklärungsquote, um so größer das tatsächliche Dunkelfeld. Dazu siehe auch *Kreuzer*, Kriminologische Dunkelfeldforschung, *NStZ* 1994, S. 10.

Eine härtere Sanktionspraxis wie beispielsweise im Rahmen der oben genannten „Hard Strike Kampagne“ vermag die Kriminalitätsentwicklung jedoch lediglich kurzzeitig zu hemmen oder zu unterdrücken. Der Nachteil einer solchen Vorgehensweise liegt darin, dass die Häufigkeit der Straftatbegehung eines Einzelnen nicht langfristig und wirksam auf einem Normalniveau kontrolliert wird und sich folglich in Situationen mit schwächerer Sanktionsdrohung jederzeit erneut erhöhen kann. Letztlich kann eine verschärfte Sanktionspraxis langfristig sogar eine Erhöhung der Kriminalität zur Folge haben. Die Arbeitsmarkt- und damit generell die Integrationschancen vor allem der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Straftäter sinken beträchtlich. Damit erhöhen sich unter Umständen das Risiko des Rückfalls und vor allem das Risiko krimineller Karrieren und die Stärkung von Subkulturen.

Eine Freiheitsstrafe ist daher nur dann ein legitimes und geeignetes Mittel der Spezialprävention, sofern die auf den Gedanken der negativen Generalprävention zurückzuführenden Ergebnisse, berücksichtigt werden dass weniger die Sanktionsschwere als solche als vielmehr das Entdeckungs- bzw. Sanktionsrisiko die Kriminalitätsrate senken kann,²⁴. Ferner müssen parallel dazu wirksame Maßnahmen für die Behandlung der Gefangenen eingesetzt und eine Resozialisierung angestrebt werden. Dies alles muss letztlich zu einem Wandel der Präventionsstrategien in China führen.

²⁴ Versucht man die wichtigsten Befunde der Abschreckungsforschung zusammenzufassen, so zeigen sich folgende Schwerpunkte:

- Beim Vergleich des Entdeckungsrisikos und der Bestrafungsschwere spielt das Entdeckungsrisiko die entscheidende Rolle.
- Die Bestrafungsschwere wirkt sich erst bei einem hohen Entdeckungsrisiko aus.
- Folglich müssen Abschreckungsstrategien grundsätzlich auf die Erhöhung des Entdeckungsrisikos abzielen.
- Werden außerstrafrechtliche Abschreckungsfaktoren (Ablehnung von strafbarem Verhalten durch relevante Andere; Anzeigebereitschaft des Opfers) einbezogen, dann werden Entdeckungsrisiko und Schwere der Sanktion marginal.

D. Folgen des Freiheitsentzuges

Die Analyse von *Hermann* und *Kerner*¹ zeigt, dass die frühe persönliche Vergangenheit oder täterbezogene Defizite der Untersuchten für die Auffälligkeit der Erstregistrierten ausschlaggebend sind, während für Rückfall und Karriereverlauf die vorangegangenen Sanktionierungen und deren Folgen verantwortlich sind. Im Laufe der Karriere verringert sich der Einfluss der frühen Defizite im Vergleich zu den eigendynamischen Effekten der registrierten Rückfallkriminalität zusehends. Das bedeutet, dass der Verlauf einer kriminellen Karriere nicht durch mehr oder minder fixierte Defizite aus der Vergangenheit determiniert wird, sondern vorwiegend durch Ereignisse, die im Laufe der Karriere eintreten, sowie durch Merkmale, die sich während der Karriere verändern und mit delinquentem Handeln, beziehungsweise mit der staatlichen Sanktionierung korrespondieren, bestimmt wird.²

In der Öffentlichkeit wird Straffälligkeit im Rahmen verschiedener Kriminalitätstheorien meist in engem Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug gesehen und eine erneute Inhaftierung zumeist als Rückfall erfasst. Daher kommt der Betrachtung der Inhaftierung selbst eine besondere Bedeutung zu.

Labelingtheoretisch gesehen bedeutet Strafvollzug für den Verurteilten nicht nur die deutlichste Form einer Stigmatisierung als „Krimineller“. Der langzeitige Aufenthalt in einem Gefängnis kann weitere negative und schädliche Folgen nach sich ziehen, wie sie z. B. aus den Erlebnissen in der Subkultur des Gefängnisses als „Insassenkultur“ (sog. Prisonisierung³) entstehen können.⁴ Die folgenden Erörterungen versuchen eine empirische Antwort auf die Frage zu geben, welche Ereignisse im Laufe der Freiheitsstrafe eintreten und welche Merkmale sich während des Vollzugs verändern. Es soll somit untersucht werden, welche Wirkung der Strafvollzug auf die chinesischen Strafgefangenen, insbesondere die Rückfälligen, hat.

¹ *Hermann/Kerner* 1988.

² *Hermann* 2003, S. 249 f.

³ Ein auf *Clemmer* zurückgehender Begriff, d.h. Gefahr der Anpassung und Gewöhnung an Wertvorstellungen und Normen der Subkultur des Gefängnisses, z.B. „Kriminelle Infektion“, Gefängnis als „Schule des Verbrechens“.

⁴ *Schneider* 2007, S. 974. „Wie *Meier* zu Recht sagt, „muss man sehen, dass die Inhaftierung für den Verurteilten mit zwei Veränderungen verbunden ist, die die intendierten präventiven Werte der Freiheitsstrafe relativieren: Durch die Inhaftierung wird der Verurteilte aus seinem bisherigen sozialen Umfeld herausgenommen; diejenigen inneren und äußeren Bindungen, die sein Leben bisher geprägt und gestützt haben, werden aufgehoben und nicht selten auf Dauer zerstört.“

I. Statuswandel und subkulturelle Merkmale

Die freiheitsentziehende Strafe reißt den Straftäter aus seiner gewohnten sozialen Umwelt heraus. Mit dem Haftantritt erfolgt ein Statuswandel, und der Betroffene wird in ein neues, geschlossenes und strenges Kontrollsystem eingegliedert. Mittels der angewandten Prozeduren der Entpersönlichung, die dem Straftäter äußerliche identifikationsstiftende Merkmale entziehen, beginnen der Vollzug eines Statuswandels und die Übernahme einer neuen Rolle in der Gesellschaft.

Nach dem Aufnahmeverfahren finden regelmäßig eine Entkleidung und körperliche Durchsuchung, die Abgabe mitgebrachter Gegenstände sowie eine körperliche Reinigung und Desinfektion statt. Danach wird das Haar bei Männern zwangsweise abgeschnitten. Schließlich erhalten die Gefangenen uniforme Anstaltskleidung und Decken⁵. Das Tragen eigener Kleidung ist während der Haft nicht zulässig. Die Gefangenen sind verpflichtet die Gefängnis- und Anstaltskleidung, auf der der Name und die Gruppennummer der Gefangenen deutlich sichtbar angebracht sind, zu tragen.

1. Haarschnitt

Es ist in China selbstverständlich, dass den Gefangenen die Haare einheitlich geschnitten werden (Männer: Kahlkopf, Frauen: Kurzhaarschnitt), um sie als Gefangene zu kennzeichnen. Bedenklich ist aber, dass es viele männliche Gefangene gibt, denen schon vor Haftantritt die Haare abgeschnitten wurden. 56% der Befragten (n=977) gaben an, dass schon in der prozessualen Phase bei der vorläufigen Festnahme oder während der Untersuchungshaft ihr Haar abgeschnitten bzw. bei Frauen einheitlich gekürzt worden war, und nur 45% der Befragten hatten bei Eintritt ins Gefängnis noch ihren normalen Haarschnitt. Diese verfrühte Kennzeichnung noch vor einem rechtskräftigen Urteil ist insbesondere deshalb problematisch, da im Bewusstsein der chinesischen Kulturtradition die geschorenen Haare einen Straftäter nicht nur identifizieren, sondern in der traditionellen Rechtskultur eine Schamstrafe darstellen.⁶ Zugleich stellt diese Vorgehensweise einen Verstoß gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung dar.

⁵ Die Kleidung und Decken werden im Auftrag des Justizministeriums der jeweiligen Provinz nach einheitlichen Vorgaben, Normen und Formen hergestellt. Der Gefangene hat von der Anstalt Sommerkleidung, Winterkleidung, Schuhe und Decken zu erhalten.

⁶ Es gibt keine Skinhead-Subkultur in China. Einzig alte Leute scheren sich aus Gründen der Bequemlichkeit die Haare, dies ist insbesondere bei der ländlichen Bevölkerung verbreitet.

Hinsichtlich des Zeitpunkts dieser äußerlichen Kennzeichnung ergaben sich hochsignifikante ($X^2=278$, $df=2$, $p=0,000$, s. Tabelle 1) Unterschiede zwischen Männern und Frauen.

Tabelle 1: Wann wurde das Haar abgeschnitten?

	Männer		Frauen		Σ	
Vorläufige Festnahme	334	62±2%	73	17±2%	407	42%
Untersuchungshaft	93	17±2%	40	9±1%	133	14%
Eintritt ins Gefängnis	115	21±2%	322	74±2%	437	45%
Σ	542		435		977	

2. Verbrechersprache

Viele Rückfällige bzw. Karrieretäter sind anhand einer besonderen Sprache zu erkennen, welche sie von anderen mehr oder weniger isoliert.⁷ Die Merkmale dieser Verbrechersprache entwickeln sich über viele Jahre hinweg in bestimmten Milieus aus verschiedenen Bräuchen und Funktionen heraus. Der Form des Gebrauchs einer kriminellen Sprache kann eine wichtige indizielle Bedeutung hinsichtlich der Feststellung des Fortschritts oder der weiteren Entwicklung der kriminellen Karriere beigemessen werden.

Die Häufigkeit der Verbrechersprachen im Alltag ist in Tabelle 2 dargestellt. 85% der Befragten ($n=807$) gaben an, keine besondere Sprache zu verwenden. Nur 15% bejahten dies. Diesbezüglich waren signifikante Unterschiede zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen sowie Karrieretätern ($X^2=39,7$ $df=2$, $p=0,000$) erkennbar: Rückfällige und Karrieretäter verwenden häufiger als die Erstregistrierten einen „Knastjargon“.

Tabelle 2: Häufigkeit der Verbrechersprache differenziert zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen sowie Karrieretätern

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Nein	399	92±1%	277	79±2%	12	55±11%	688	85%
Ja	37	9±1%	72	21±2%	10	46±11%	119	15%
Σ	436		349		22		807	

⁷ Zur Knastsprache, *Laubenthal* 2007, S. 108 ff. Rn. 221.

Die Häufigkeit differenziert nach Deliktskategorien zeigt, dass nur Raub- und Erpressungstäter signifikant ($X^2=23$, $df=10$, $p=0,01$) häufiger Gaunersprache sprechen, während dies im Rahmen der Untreue- oder Bestechungsdelikte eher selten der Fall ist (s. Tabelle 3). Dies hängt überwiegend von dem Bildungsniveau und der Berufsqualifikation der Probanden vor der Inhaftierung ab, denn die Untreue- oder Bestechungsdelikte fallen in den Bereich des „White-Collar crime“.

Differenziert man nach Geschlecht, so ergeben sich, wie

Tabelle 3 zeigt, signifikante ($X^2=37$, $df=1$, $p=0,000$) Unterschiede in der Hinsicht, dass eine spezielle Gaunersprache bei Männern sehr viel häufiger als bei Frauen vorzufinden ist.

Tabelle 3: Häufigkeit der Verbrechersprache differenziert nach Deliktskategorien und Geschlecht

	Nein			Ja			Σ
	N	Erwarteter Wert	Adj. Residuum	N	Erwarteter Wert	Adj. Residuum	
Mord	29	25,6	1,8	1	4,4	-1,8	30
Raub u. Erpress.***	147	163,0	-3,7	44	28,0	3,7	191
Vergewaltigung	23	26,5	-1,8	8	4,5	1,8	31
Körperverletzung	68	65,7	0,8	9	11,3	-0,8	77
Geiselnahme	20	19,6	0,2	3	3,4	-0,2	23
Diebstahl	100	102,4	-0,7	20	17,6	0,7	120
Betrug	82	77,7	1,4	9	13,3	-1,4	91
BtM	130	126,3	1,0	18	21,7	-1	148
Zuhälterei, Förd. Prostitution	12	12,8	-0,6	3	2,2	0,6	15
Untreue, Bestechung***	60	52,9	2,6	2	9,1	-2,6	62
Sonstige	16	14,5	1,0	1	2,5	-1,0	17
Σ	687			118			805
Männer	379	409,2	-6,1	101	70,8	6,1	480
Frauen	309	278,8	6,1	18	48,2	-6,1	327
Σ	688			119			807

Der Zeitpunkt des Erlernens der Verbrechersprache ist in Tabelle 4 dargestellt. 62% und damit die Mehrheit der Befragten ($n=260$) lernten den Knastjargon erst im Gefängnis und nur 31% beherrschten diesen schon vor der ersten Inhaftierung. Zudem bestehen hoch signifikante Unterschiede zwischen den drei Tätergruppen ($X^2=27,1$, $df=4$, $p=0,000$): Die Erstregistrierten nahmen den Knastjargon vermehrt

erst im Gefängnis auf. Die Rückfälligen und Karrieretäter waren mit diesem hingegen häufiger schon vor Haftantritt vertraut.

Tabelle 4: Der Zeitpunkt des Erlernens der Verbrechersprache

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Vor der ersten Inhaftierung	27	19±3%	47	45±5%	7	64±15%	81	31%
Im Gefängnis	103	71±4%	53	51±5%	4	36±15%	160	62%
Sonstige	15	10±3%	4	4±2%	0	0±1%	19	7%
Σ	145		104		11		260	

Aus dem obigen Befund, dass der Großteil der Rückfälligen die bereits vor Haftantritt beherrschte Gaunersprache ins Gefängnis importiert, folgt, dass sich diese auf andere Insassen überträgt und letztlich zur Ausbildung einer Insassensubkultur beiträgt. Damit erfüllt diese gemeinsame Sprache zugleich eine einheitsstiftende Funktion im Sinne eines Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb der sozialen Gruppierungen der Mitgefangenen.⁸

3. Tätowierung und Spitzname

Obgleich sich Funktion und Bedeutung von Tätowierungen in der heutigen Zeit wandeln, ist doch noch immer zu erkennen, dass diese eine Ausdrucksform sozialer Gruppen darstellen, die sich gegen die herrschenden gesellschaftlichen Konventionen richten. Damit kann das Tätowieren als Merkmal einer subkulturellen Aktivität eingeordnet werden.⁹ 19% der Befragten (n=1051) gaben an, tätowiert zu sein.¹⁰ Der Anteil der Rückfälligen und Karrieretäter war dabei hochsignifikant ($X^2=45,7$ df=2 p=0,000) höher als der der Erstregistrierten (s. Tabelle 5).¹¹

⁸ Siehe dazu *Laubenthal* 2006, S. 598.

⁹ Dazu *Kretschmer* 2006, S. 580 ff., 582.; *Laubenthal* 2006, S. 598; ders. 2007, S. 110.

¹⁰ Diese Befunde sind mit denen in Deutschland (20%) vergleichbar. Dazu *Schneider* 1987, S. 112.; *Kretschmer* 2007, S. 579.

¹¹ *Schwind* 2007, S. 93: „... Selbst das häufige Tätowieren, das man (auch heute noch) häufig bei Rückfalltätern antrifft, ...“.

Tabelle 5: Tätowierung

	Erstregistrierte		Rückfällige		Karrieretäter		Σ	
Nein	522	88±1%	310	72±2%	16	67±10%	848	81%
Ja	72	12±1%	123	28±2%	8	33±10%	203	19%
Σ	594		433		24		1051	

Interessant ist, dass es für die Gefangenen nahezu unmöglich ist, sich während des Strafvollzugs zu tätowieren. Daher sind Tätowierungen entweder auf vorinstitutionelle Erfahrungen zurückzuführen oder als ein Indikator für die normative Anpassung der Identität der Mitinsassen an die Insassensubkultur nach der Entlassung zu bewerten¹². Bei Rückfälligen und Karrieretätern waren 65% der Befragten schon vor der ersten Inhaftierung tätowiert. Die übrigen 35% der Befragten gaben an, sich erst nach dem ersten Strafvollzug tätowiert zu haben.¹³

Auch Spitznamen kommt eine große subkulturelle Bedeutung zu. Diese dienen der Prestigeerhöhung und sind nicht selten zugleich Statussymbole. Zudem können diese als Schutz vor einer Strafverfolgung fungieren. Vorliegend gaben 17,6% der Befragten (n=1055) an, einen Spitznamen zu haben. Hierunter war der Anteil der Rückfälligen bzw. Karrieretäter signifikant ($p=0,006$) größer. 63,2% der Befragten (n=117) hatten schon vor der ersten Inhaftierung einen Spitznamen, 30,8% nach der ersten Inhaftierung und nur 6% erhielten mit der Inhaftierung einen Spitznamen. Die Verteilung des Zeitraumes, in dem die Probanden ihren Spitznamen erhielten, erstreckt sich von 7 Jahren vor bis 4 Jahre nach der ersten Inhaftierung. Differenziert man nach Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern lässt sich feststellen, dass die Rückfälligen bzw. Karrieretäter signifikant ($p=0,000$) häufiger als die Erstregistrierten, insbesondere während oder nach der ersten Inhaftierung, (neue) Spitznamen erhielten oder annahmen (s. Tabelle 6).

Beim Vergleich der Anzahl der Spitznamen zeigen sich keine Abweichungen zwischen den Erstregistrierten und den Rückfälligen bzw. Karrieretätern. Aufgrund der geringeren Anzahl der Angaben kann dieser Aussage aber nur eine beschränkte Bedeutung zugemessen werden.

¹² Dies bezieht sich auch auf die Nachentlassungserwartungen des Einzelnen.

¹³ Von den 131 tätowierten Rückfälligen und Karrieretätern gaben 119 auch den Zeitpunkt der Tätowierung an.

Tabelle 6: Spitzname

			Erstregistrierte	Rückfällige & Karrieretäter	Σ
VI 1. Spitzname	Nein	Count	502	367	869
		Expected Count	485,2	383,8	869,0
		Adjusted Residual	2,7	-2,7	
	Ja	Count	87	99	186
		Expected Count	103,8	82,2	186,0
		Adjusted Residual	-2,7	2,7	
	Σ			589	466
Spitzname Vor oder gleichzeitig oder nach der ersten Inhaftierung	Vor	Count	44	30	74
		Expected Count	33,5	40,5	74,0
		% within e_r	83,0%	46,9%	63,2%
		Adjusted Residual	4,0	-4,0	
	Gleichzeitig	Count	2	5	7
		Expected Count	3,2	3,8	7,0
		% within e_r	3,8%	7,8%	6,0%
		Adjusted Residual	-,9	,9	
	Nach	Count	7	29	36
		Expected Count	16,3	19,7	36,0
		% within e_r	13,2%	45,3%	30,8%
		Adjusted Residual	-3,7	3,7	
	Σ			53	64

4. Drogenkonsum

Auch der Drogenkonsum ist für eine Subkultur kennzeichnend. Eine Inhaftierung kann den Drogenkonsum fördern. Bei Rückfälligen und Karrieretätern, die eine Drogenabhängigkeit angaben, waren 60% (n=144) schon vor der ersten Bestrafung

drogenabhängig. 40% der Probanden gaben hingegen an, erst nach der ersten Inhaftierung Drogen genommen zu haben (s. Tabelle 36 und Abbildung 27). Diese Form der Übernahme der Gefangenenkultur kann als ein Lernprozess verstanden werden, wie dies *Sutherland* zu Recht beurteilte. Ob dieser Drogenkonsum nach der ersten Inhaftierung aus einer anomischen Stresssituation heraus entstanden ist, lässt sich hier nicht direkt entnehmen, kann jedoch vermutet werden.

II. Einstellungen gegenüber den Bezugspersonen der Strafjustiz und des Strafvollzugs

Die Insassenkultur lässt sich ferner anhand der Einstellung der Insassen gegenüber den Beamten der Strafjustiz und des Strafvollzugs charakterisieren.

Tabelle 6 zeigt, dass die Einstellung gegenüber der Polizei, mit im Mittel 2,5 zwischen schlecht (2) und mittelmäßig (3), am schlechtesten ist. Es folgen die Staatsanwälte (2,8), während die Richter (3) neutral beurteilt werden. Eine tendenziell positive Einstellung ist gegenüber den Verteidigern mit 3,2 – zwischen mittelmäßig (3) und gut (4) – zu finden. Am besten werden jedoch die Erfahrungen mit den Strafvollzugsbeamten beurteilt (3,4). Letztere Bewertung ist aber in Frage zu stellen. Vermutlich waren die Gefangenen besorgt, dass ihre Angaben bekannt würden, gleichfalls ist in diesem Zusammenhang der Effekt der kognitiven Dissonanzreduktion zu berücksichtigen.

Differenziert man hinsichtlich dieser Haltungen weiter nach Erstregistrierten, Rückfälligen und Karrieretätern, so sind die Erfahrungen mit den Prozess- und Vollzugsbeteiligten der Rückfälligen und Karrieretätern bezüglich aller Personengruppen signifikant schlechter als die der Erstregistrierten. Tendenziell ist anzunehmen, dass die kumulative Erfahrung der Inhaftierung die sog. „Feindseligkeit“¹⁴ gegenüber den wichtigsten Bezugspersonen in Strafjustiz und Strafvollzug und zugleich das Risiko eines zukünftigen Rückfalls erhöht.

¹⁴ *Ortmann* 2002, S. 276 f. Diese „Feindseligkeit“ kann auch durch die mehr oder weniger tabuisierte Vokabeln beinhaltende Knastsprache festgestellt werden, die – etwa un-mittelbar Vollzugsbeamten gegenüber geäußert – den Straftatbestand der Beleidigung erfüllen, oder die lediglich untereinander heimlich benutzt wird.

Tabelle 7: Die Einstellung gegenüber den Bezugspersonen der Strafjustiz und des Strafvollzugs (Mittelwertvergleich)

		Polizei	Staatsan- walt	Richter	Voll- zugsbe- amte	Verteidi- ger
Erstre- gistrierte	Mittelwert	2,71 ± ,05	2,97± ,05	3,08± ,05	3,66± ,05	3,38± ,06
	N	474	362	350	389	298
Rückfäll- lige	Mittelwert	2,19± ,06	2,63± ,06	2,76± ,06	3,11± ,07	3,02± ,07
	N	314	245	238	256	211
Karrie- retäter	Mittelwert	2,36 ± ,23	2,55± ,21	2,73± ,20	3,09± ,29	2,90± ,31
	N	14	11	11	11	10
Σ	Mittelwert	2,50± ,04	2,83± ,04	2,95± ,04	3,44± ,04	3,23± ,05
	N	802	618	599	656	519
	X ²	51,5	17,6	14,4	48,1	16,7
	df	2	2	2	2	2
	p	0,000	0,000	0,000	0,000	0,001

III. Beurteilung der Einstellung der Bezugspersonen in Strafjustiz und Strafvollzug aus der Gefangenenperspektive

Fraglich ist nun, wie demgegenüber die Einstellung der Beamten gegenüber den Gefangenen geprägt ist. Lässt man diese aus der Perspektive der Inhaftierten beurteilen, so zeigt sich, dass nahezu 43% der Befragten (n=918) annehmen, dass die Beamten der These „einmal Verbrecher/Gefangener immer Verbrecher/Gefangener“ (s. Fragebogen B-VII 16) folgen. Hierbei zeigen sich hoch signifikante Abweichungen zwischen der Beurteilung der Erstregistrierten und derer der Rückfälligen bzw. Karrieretäter ($X^2=39$, $df=1$, $p=0,000$). Rückfällige bzw. Karrieretäter nahmen häufiger die genannte „Einmal-Immer“-Einstellung der Beamten an als die Erstregistrierten. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die objektive Einstellung der Beamten gegenüber dieser These nicht in jedem Fall mit der subjektiven Einschätzung der Gefangenen übereinstimmt. Diese subjektive Einschätzung hat jedoch sicher einen großen Einfluss für die Ausbildung des Selbstbildes im Rahmen des interaktiven Prozesses zwischen Gefangenen und Beamten.

Tabelle 8: Einstellung der Beamten gegenüber der These „Einmal Verbrecher-Immer Verbrecher“ aus der Perspektive der Gefangenen

		Erstregistrierte	Rückfällige & Karrieretäter	Σ
Nein	Count	354	171	525
	Expected Count	307,7	217,3	525,0
	Adjusted Residual	6,3	-6,3	
Ja	Count	184	209	393
	Expected Count	230,3	162,7	393,0
	Adjusted Residual	-6,3	6,3	
Σ	Count	538	380	918
	Expected Count	538,0	380,0	918,0

IV. Einstellung gegenüber dem Opfer und dem eigenen Delikt

Ein negativer Wandel der in der Persönlichkeit des Täters angelegten Einstellung gegenüber dem Opfer kann als relevantes Zeichen für eine Veränderung des Selbstbilds herangezogen werden. Oftmals kann eine wachsende Rücksichtslosigkeit als subkulturelles Merkmal der zunehmenden Anzahl an Sanktionierungen abgeleitet werden.

Bei den Rückfälligen macht der Anteil der körperlich verletzten Opfer in der ersten Verurteilung 25,2% (n=408) aus, während sich dieser in der zweiten Verurteilung auf 32,7% (n=410) erhöht (s. Fragebogen IV 15 und V 4). Bei der ersten Verurteilung empfanden 126 Befragte Mitleid mit den Opfern, darunter machten die Erstregistrierten 14,7% (n=599) aus, die Rückfälligen bzw. Karrieretäter hingegen nur 7,8% (n=486). Im Rahmen der zweiten Verurteilung sank der Anteil der Rückfälligen bzw. Karrieretäter, welche angaben Mitleid, empfunden zu haben, auf 7,7% (n=391) (s. Fragebogen IV 24-6 und V17-6). Bei den Rückfälligen entfiel dagegen ein Anteil von 22,6% (n=327) auf die angebotenen Antwortkategorien „Es war einfach Pech, dass das Opfer mich getroffen hat“ und „es ist gerecht, da das Opfer ein noch größerer Gauner ist“ (s. Tabelle 9). Das Abwerten des Opfers kann als Bestandteil der oben genannten Neutralisationstechniken eingeordnet werden. Überdies neigen die Gefangenen dazu, die Strafe bereits als Abgeltung für die Tat anzusehen und rechtfertigen so ihr Verhalten nachträglich. Dieser Rechtferti-

gungsmeschanismus kann somit sogar zu einer Vertiefung der kriminellen Einstellung führen und der postinstitutionellen Wiedereingliederung hinderlich sein.¹⁵

In Fragebogen VI 11 habe ich außerdem das Unrechtsbewußtsein der Täter und die Übernahme persönlicher Verantwortung für das eigene Delikt erfaßt. Dabei indizieren die Items 1: Was andere können, kann ich auch, 2: Andere begehen noch schwerere Delikte als ich und 4: ich war in Lebensnot das Vorliegen eines Unrechtsbewusstseins.

Tabelle 9: Einstellung zum Opfer und zum eigenen Delikt differenziert nach den Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern

	Erstreg.		Rückf./Karri.		Σ	
Was andere können, kann ich auch	135	39%	149	46%	284	42%
Andere begehen noch schwerere Delikte als ich	64	18%	66	20%	130	19%
Es war einfach Pech für das Opfer	47	14%	38	12%	85	13%
Ich war in Lebensnot***	44	13%	18	6%	62	9%
Was ich getan habe, war richtig, da das Opfer noch ein größerer Gauner ist.	55	16%	36	11%	91	14%
Ich handle nach meinen eigenen Gesetzen***	2	1%	20	6%	22	3%
Σ	347		327		674	

*** $\chi^2=31$, $df=5$ $p=0,000$ (gesamte Tabelle)

Tabelle 9 zeigt, dass fast 70% der Befragten zwar ein Unrechtsbewußtsein dahingehend erkennen lassen, dass die von ihnen gewählten Methoden zur Erreichung allgemein erstrebter Ziele illegal waren und die Anwendung derer daher strafrechtlich verfolgt wurde.¹⁶ Gut 30% gaben hingegen an, dass die Geschehnisse nur „Pech“ für das Opfer waren, was erkennen lässt, dass diese Probanden offensichtlich die Verantwortung für das eigene Delikt völlig ablehnen und die verhängte Strafe keineswegs zu einem Unrechtsbewußtsein führt.¹⁷ Dies lässt wiederum darauf schließen, dass die Befragten die sozialen Norm- und Wertvorstellungen bezüglich

¹⁵ Näher dazu *Niesing* 1996, S. 53 ff., 246.

¹⁶ *Eisenberg* 2005, S. 58, Rn. 16 ff.

¹⁷ Die Ablehnung der Verantwortlichkeit und schließlich sogar die Verlagerung der Verantwortlichkeit auf die Opferseite erlaubten für die Zukunft die Begehung schwererer Delikte. Dazu näher *Niesing* 1996, S. 54.

tragender Rechtsgüter wie Eigentum, Freiheit und persönlicher Unversehrtheit nicht verinnerlicht haben und vielmehr eine Neu-Orientierung vorliegt.¹⁸

Bemerkenswert ist, dass die Rückfälligen bzw. Karrieretäter deutlich häufiger als die Erstregistrierten angaben, nach ihren eigenen Gesetzen (s.g. Neu-Orientierung) zu handeln. Diese signifikante Einstellung zum eigenen Delikt kann als ein dynamischer Risikofaktor oder eine Erklärungsmöglichkeit für die damit eng verknüpfte kriminelle Karriere gesehen werden.¹⁹

V. Veränderungen des Selbstbildes

Die drohende Gefahr einer Veränderung des Selbstbildes durch den oben beschriebenen Stigmatisierungsprozess beschrieben *Prein* und *Seus* wie folgt.

„Neben den Folgen der objektiven Benachteiligungen durch Etikettierung, die legale Chancenstrukturen reduzieren können, betonen Vertreter der labeling approach die Gefahr von subjektiven Identitätstransformationen. Beides zusammen, die Reduktion der konformen Handlungsmöglichkeiten und die Übernahme des abweichenden Selbstbildes, begünstigen die Entstehung einer abweichenden Karriere“.

Dies ist jedoch keinesfalls als zwingend mit einer Stigmatisierung einhergehende Folge zu verstehen.²⁰

Dennoch ist diese bezeichnende Situation sehr wichtig für die Herausbildung und Übernahme des Selbstbilds der Kriminellen (83% der 968 Befragten hatten ein „kriminelles“ Selbstbild während des Strafvollzugs bejaht).

Nichtsdestotrotz wurde bei 17% der Befragten (n=968), deren Selbstbild bei Strafantritt eine Bindung an „legitim-soziale Identitäten“ gezeigt hatte, ein stetiges Verbleiben außerhalb „krimineller“ Bezugsgruppen auch während des Strafvollzugs ermittelt (s. Fragebogen B.VI-43). Diesbezüglich bestand kein auffälliger Unterschied zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern.

Auch die Deliktsart, welche zur Verurteilung führt, kann für Art und Umfang der Stigmatisierungswirkung entscheidend sein. Die klassischen Delikte, wie Diebstahl, Betrug oder Körperverletzung sind leichter zu generalisieren und als stereotype Rollenbezeichnungen zu verwenden („Dieb“, „Betrüger“) als Straftaten aus anderen

¹⁸ *Weigend* 2004, S. 183, Fn. 14

¹⁹ Die Einstellung zum eigenen Delikt kann nicht nur das Ergebnis von Hafteinflüssen sein. Ein etwaiger Zusammenhang zwischen dem Unrechtsbewußtsein und der Inhaftierung wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch nicht thematisiert.

²⁰ *Schumann* 2003, S. 146.

Bereichen. Insbesondere kumulative Benachteiligungen²¹, welche in sozialer Hinsicht der erlebten Sanktionierung als Stigma folgen, gehen in einer kriminellen Organisation mit einem Identitätswandel einher. Die Erfahrungen der Ermittlung und Anklage, sowie der Aufenthalt im Gefängnis können zu einem Wertewandel des Betroffenen führen, der im Zuge dessen Kontakte zu neuen in krimineller Hinsicht einflussreichen Freunden und Beschützern knüpft²², was eine Solidarisierung mit deren Einstellungen und Wertvorstellungen nach sich ziehen kann. Insbesondere kann die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen das durch das Scheitern in konventionellen Bereichen erschütterte Selbstwertgefühl stärken. Der Inhaftierte entwickelt in der Folge einen kriminellen Lebensstil und ein dementsprechendes Selbstbild, wie er dies im Umfeld einer kriminellen Gruppe erlernt hat. „Er identifiziert und solidarisiert sich mit einer kriminellen Gruppe und sieht sich selbst als einen Kriminellen“.²³ Der Anteil an Rückfälligen (n=985) die die soeben beschriebene Entwicklung durchlebt hatten, betrug im Fuling Männer-Gefängnis 24,1%.²⁴

VI. Effekte der Inhaftierung auf Familienstand und Arbeitsleben

Ein Vielzahl von Studien hat sich bereits mit dem Einfluss des Familienstands und der Arbeitssituation auf die Entstehung der Kriminalität befasst, ebenso maßgeblich ist es jedoch, umgekehrt die Effekte der Inhaftierung auf Ehestand und Arbeitssituation zu untersuchen.²⁵ Die neuere Studie von *Huebner* bestätigt, dass die Inhaftierung einen wichtigen Wendepunkt (turning point) im Lebenslauf eines Erwachsenen ist und diese tatsächlich negative und langfristige Auswirkungen auf die Veränderung des Familienstands und der Arbeitssituation hat.²⁶

Der deutliche Einfluss der Inhaftierung auf die Veränderung der Familienverhältnisse bei den männlichen Rückfälligen ist in Tabelle 10 aufgeführt. Vergleicht man

²¹ Dazu näher *Schneider* 1987, S. 543: „Der Kriminelle wird sozial isoliert. Die Teilnahme an sozialkonformen, konventionellen Gruppen wird ihm abgeschnitten. Er verliert seinen Arbeitsplatz und sieht sich zu weiteren ungesetzlichen Verhaltenweisen wie Raub und Diebstahl gezwungen, weil ehrbare Arbeitgeber ihn abweisen und anständige Arbeitskollegen ihn ablehnen. Dieses Verhalten ist eine Konsequenz der öffentlichen Reaktion auf die Verhaltensabweichung. Der als kriminell Gebrandmarkte hat zwar noch die Wahl zwischen gegenläufigen Verhaltenweisen; er kann noch umkehren. Der soziale Druck in Richtung auf wachsende stärkere Sozialabweichungen wird indessen immer größer.“

²² *Schneider* 2007, S. 721.

²³ *Schneider* 1987, S. 543.

²⁴ *Luning, Jiang* 2006.

²⁵ *Huebner* 2005, S. 282; ders., 2007, S. 157.

²⁶ *Huebner* 2005, S. 298.

die Anteile der Ledigen und Geschiedenen vor der ersten und der zweiten Verurteilung so zeigt sich, dass eine hoch signifikante Veränderung ($p=0,000$) stattgefunden hat. Insbesondere der Anteil der Geschiedenen stieg von anfänglich 4% auf 24%. Damit ist diese Rate zugleich erheblich höher als die Basisrate der allgemeinen Bevölkerung (6,6%). Dieses Ergebnis wird ebenfalls durch Berechnungen bestätigt, bei denen ich die Entwicklung bei den Rückfälligen bzw. Karrieretätern in dieser Untersuchung im Laufe der Inhaftierungen analysierte (s. Tabelle 11).²⁷

Tabelle 10: Die Veränderung des Familienstands/der familiären Verhältnisse aufgrund der Verurteilungen bei den Rückfälligen bzw. Karrieretätern im Fuling Männer-Gefängnis in Chong Qing

	Vor erst. Verurteil.		Vor zweit. Verurteil.		Aktueller Vollzug ²⁸		Allgemeine Bevölkerung / 2006 Männer in ChQing	
Ledig***	311	69,7%	243	54,6%	248	51,3%	27417	18,8%
Verheiratet	117	26,2%	95	21,3%	114	23,6%	108585	74,6%
Geschieden/ verwi.***	18	4,0%	107	24,0%	121	25,1%	9637	6,6%
Σ	446		445		483		145639	

*** $p=0,000$; Quelle: *Luning Jiang*, Allgemeine Untersuchung 2007

Tabelle 11: Die Veränderung des Familienstandes aufgrund der Inhaftierung bei den Rückfälligen bzw. Karrieretätern

	Nach erst. Entlass.		Nach zweit. Entlass.		Aktueller Vollzug		Allgemeine Bevölkerung/ 2006 ²⁹	
Ledig	305	62,1%	218	53,2%	201	39,0%	526626	23,3%
Verheiratet	124	25,3%	111	27,1%	216	41,9%	1591459	70,4%
Geschieden/ verwitwet	62	12,6%	81	19,8%	99	19,2%	142241	6,3%
	491		410		516		2260326	

²⁷ Ihre Ehe wird häufig durch den Aufenthalt im Strafvollzug zerstört.

²⁸ Im Shi Li Ping Männer-Gefängnis waren 2006 69,2% der Rückfälligen ledig, 23,8% verheiratet, und nur 7% waren geschieden oder verwitwet.

²⁹ Berechnungen nach dem Statistischem Jahrbuch China 2006, S. 110, Tab. 4 -11.

Die in Fragebogen V. 24 enthaltene Frage danach, warum die Rückfälligen ihrer Meinung nach erneut rückfällig wurden, beantworteten 9,3% der Befragten (n=528) mit der Begründung, dass ihre Familie zerstört war. Auch nach einer Studie aus dem Chongqing-Männer-Gefängnis erwies sich die Veränderung des Familienstands im Sinne des Scheiterns partnerschaftlicher Beziehungen als statistisch relevante Ursache für die Rückfälligkeit der Befragten. 12,8% der Probanden (n=985) dieser Studie gaben an, dass die Veränderung des Familienstands ursächlich für die weitere Straftatenbegehung war.³⁰

Als wesentliches Element der Wiedereingliederung oder Resozialisierung wird demgegenüber die Arbeit der Betroffenen eingeordnet.³¹ *Schumann* hat in seiner Untersuchung aus dem Jahr 2004 zu Recht festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der Justizentscheidung und den nachteiligen Entwicklungen der Arbeitsbiographie bestand. „Schärfere Interventionen beeinträchtigen die Berufsverläufe und bewirken damit Nachteile und Belastungen, die zu Persistenz weiterer Straffälligkeit führen können.“³²

Im Rahmen meiner Untersuchung ergab die in Fragebogen III - 17 enthaltene Frage nach der beruflichen Situation, dass rund 66% der Befragten (n=1098) zum Zeitpunkt der aktuellen Inhaftierung eine feste Arbeitsstelle gehabt hatten. Hierbei unterschieden sich die Tätergruppen signifikant ($p=0,000$). Rückfällige bzw. Karrieretäter hatten vermehrt keine Beschäftigung oder lediglich Gelegenheitsjobs finden können (s. Tabelle 12).

73,2% der Befragten (n=437) gaben vorliegend an, dass es schwierig war, nach der Entlassung eine Arbeit zu finden.³³ Etwa 15,3% der Befragten (n=528) bezeichneten ihre Arbeitslosigkeit sogar als die Hauptursache für ihre Rückfälligkeit.³⁴ Die oben vorgestellte Untersuchung aus dem Chongqing-Männer-Gefängnis erzielte mit 13,8% der Rückfälligen (n=985), die ihre Arbeitslosigkeit nach der Entlassung als Hauptursache für ihre Rückfälligkeit ansahen, ähnliche Befunde. Hinzu kommt, dass zum einen die während der Haft vermittelten beruflichen Fertigkeiten auf die traditionellen Handwerksberufe und einfache Fertigkeiten beschränkt sind, was nicht den Anforderungen des technisch weiter entwickelten Arbeitsmarktes entspricht. Zum anderen

³⁰ Dazu siehe *Luning, Jiang* 2005.

³¹ *Uggen* 2000, S. 529; *Stelly/Thomas* 2001, S. 236; *Schumann* 2002, S. 161. „Arbeit schützt vor Kriminalität“, also wirkt sich die Berufstätigkeit rückfallmindernd und die Arbeitslosigkeit rückfallsteigernd aus.

³² *Schumann* 2004, S. 239.

³³ Siehe Fragebogen B.VIII. 1.

³⁴ Siehe Fragebogen B.V. 24. Arbeitslosigkeit kann bereits vorhandene Delinquenzrisiken verstärken und sich auf diese Weise delinquenzfördernd auswirken, dazu siehe *Kaiser* 1996, S. 607f.; *Schumann* 2002, S. 161ff.; *Albrecht* 2003, S. 124.; *Schneider* 2007, S. 494.

werden verbleibende positive Hilfestellungen von der Prisonisierung³⁵ schließlich überlagert und so entwertet.

Tabelle 12: Berufliche Situation zum Zeitpunkt der aktuellen Inhaftierung

III 17. Arbeitsstelle bis zur aktuellen Inhaftierung		Erstregistrierte	Rückfällige & Karrieretäter	Σ
Nein	Count	163	213	376
	Expected Count	210,9	165,1	376,0
	% within E. u. R.	26,5%	44,2%	34,2%
	Adjusted Residual	-6,1	6,1	
Ja	Count	453	269	722
	Expected Count	405,1	316,9	722,0
	% within E. u. R.	73,5%	55,8%	65,8%
	Adjusted Residual	6,1	-6,1	
Σ	Count	616	482	1098

Die Resultate belegen jedenfalls, dass eine Freiheitsstrafe insgesamt negative Auswirkungen auf den weiteren Verlauf des Arbeitslebens nach der Haftentlassung zur Folge hat.³⁶

Damit bestätigen sich zugleich die zentralen Annahmen von *Sampson* und *Laub*.³⁷ Zentral ist dabei das hier ebenfalls erzielte Ergebnis, dass Sanktionierungen und

³⁵ „Prisonisierungseffekte entwerten Ausbildungen im Gefängnis“. *Schumann* 2002, S. 167.

³⁶ *Schumann* 2002, S.165.

³⁷ *Sampson/Laub* 1997, S. 148. „Arrest, conviction, and imprisonment are clearly stigmatizing, and those so tarnished face structural impediments to establishing strong social ties to conventional lines of adult activity – regardless of their behavioral predispositions. Drawing on the thesis of cumulative disadvantage, there is thus support for hypothesizing that incarceration has negative effects on job stability and employment in adulthood. The logic of this theoretical perspective in turn points to a possible indirect role of delinquency and official sanctioning in generating future crime.“ Damit werden die Bindungen an die Gesellschaft nach strafrechtlichen Reaktionen wie Festnahme, Verurteilung oder Vollzug am stärksten beeinträchtigt. Als

Inhaftierungen die Stabilität einer Ehe gefährden sowie eine qualifizierte Berufstätigkeit zu erschweren scheinen, und damit Faktoren negativ beeinflussen, die beide geeignet sind, die Bindungen an die „konventionelle Gesellschaft“ zu stärken.³⁸

VII. Kontakte und Anbindung zur Außenwelt

Kontakte und Bindungen zur Außenwelt sind ein wichtiges Kriterium für die Angleichung der Bedingungen innerhalb der Inhaftierung an die einer normalen gesellschaftlichen Umgebung. Dies beruht auf zwei Gründen. Zunächst kann eine möglichst weitreichende Anbindung zur Außenwelt als Unterstützung konformer Tendenzen verstanden werden, sofern die jeweiligen Bezugspersonen relativ gesellschaftskonform leben.³⁹ Zum anderen ist zu erwarten, dass durch die Befriedigung des Kontaktbedürfnisses der Druck reduziert wird, innerhalb des Gefängnisses intensivere Bindungen zu Mitinsassen zu entwickeln. Insofern könnten auf diesem Wege positive Auswirkungen auf diejenigen Merkmale erzielt werden, die über eine stärkere Integration in Insassengruppen sonst eher negativ beeinflusst würden (Fragebogen VII 3, 4, 12).⁴⁰

Unter die wichtigsten Bindungen zur Außenwelt fallen in der Regel die Kontakte zur eigenen Familie sowie zu Angehörigen, aber auch zu Freunden und insbesondere den im Gefängnis kennengelernten Mitinsassen. Die wichtigsten Bezugspersonen stellen hierbei meist die Eltern und Ehepartner dar. Problematisch ist jedoch, dass bei Besuchen Erzählungen über Vorgänge zu Hause für den Inhaftierten häufig eher langweilig sind. Im Vordergrund stehen vielfach nur noch die emotionalen Bedürfnisse der Gefangenen und ihre finanzielle Unterstützung.

Differenziert man nach dem Geschlecht der Insassen, so zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Bezugspersonen (s. Tabelle 13), wobei die Rangfolge der Priorität nach den prozentualen Anteilen der Nennungen bei beiden Geschlechtern gleich ist: Eltern bzw. Großeltern gefolgt von Kindern und Ehefrau/mann bzw. Partner. Hierbei dürfte natürlich eine große Rolle spielen, ob überhaupt Kinder vorhanden sind und ob eine Partnerschaft existiert. Berücksichtigt man dies, so sind den Frauen die eigenen Kinder etwas wichtiger als die Eltern. Bei den Männern dreht

Folge von kriminellen Verhalten und dessen Sanktionierung entsteht somit eine Akkumulation von Beeinträchtigungen im Lebenslauf, die die Stabilisierung von strafbarem Verhalten über die Zeit wahrscheinlich macht.

³⁸ Die Wende der kriminellen Karriere geht in der Regel mit der Veränderung des Lebensstils einher, wie dem Verlust der sozialen Anbindung an bestimmte Personen (z.B. die Ehefrau) oder eine Gruppe, ein Wandel der zeitlichen Einbindung in eine feste Arbeitsstruktur und Freizeitaktivitäten und die Veränderung der subjektiven Wertestruktur.

³⁹ Dies entspricht der Kontrolltheorie von *Hirsch*.

⁴⁰ *Ortmann* 1987, S. 320.

sich hier die Priorität um. Weiter ist das Bedürfnis, den eigenen Partner zu sehen, bei den Männern (58%) wesentlich ausgeprägter als bei den Frauen (36%). Weibliche Gefangene leiden generell mehr unter der Trennung von ihren Familien und unter der Zerstörung ihrer Familienrollen, haben signifikante stärkere Bindungen an ihre Kinder als die Männer und sind grundsätzlich an ihren Rollen als Mütter orientiert.

**Tabelle 13: Wen treffen Sie am liebsten nach der Entlassung?
(Fragebogen B-VII 12; Mehrfachnennungen möglich)**

	Männer (701)			Frauen (483)		
	Nennungen	%	%*	Nennungen	%	%*
Eltern/Opa-Oma	467	55±2%	71	301	46±2%	65
Ehefrau/PartnerInn	158	19±1%	58	85	13±1%	36
Kinder	193	23±1%	63	236	36±2%	77
Insassenfreunde	19	2±1%		5	1±1%	
Geschwister	13	2±1%		17	3±1%	
Sonstige	1	0,1±1%		9	1±1%	
	851			653		

* Nennungen pro Person (unter der Voraussetzung, dass der Befragte verheiratet ist bzw. Kinder hatte)

VIII. Inhaftierungseffekt bei den Erstregistrierten und Rückfälligen

Wichtiger als der soeben beschriebene „Auszeit“-Effekt einer Inhaftierung als ein Faktor der „äußeren“ Veränderungen, die die Inhaftierung nach sich zieht, ist der damit verbundene „innere Wandel“ hinsichtlich der Einstellung der Inhaftierten zur Strafe. Es ist zu untersuchen, ob sich vorliegend die Annahme der Abschreckungstheorie bestätigt hat, wonach eine entsprechend hohe Strafandrohung das Individuum von der Tatbegehung zurückschrecken lässt.

Zur Bestimmung der Einstellung der Probanden zum Strafvollzug wurden diesen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zwei kurze Statements zur Auswahl vorgelegt (Fragebogen IV-26+ B.V-23). 95,7% (n=946) der Testpersonen gaben an, keine Straftaten mehr zu begehen, weil sie Angst vor der drohenden Gefängnisstrafe haben. Nur 4,3% schlossen sich dem Statement „ich bereue nichts, es war eine gute Zeit“ an. Entlang der untersuchten Tätergruppen ergaben sich dabei keine signifikanten Abweichungen (p=0,09).

Tabelle 14: Mittelwertvergleich der Haltung zum Strafvollzug zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern

		IV26. Haltung zum ersten Vollzug	V23. Haltung zum weiteren Vollzug
Erstregistrierte	Mean	1,21±0,02	
	N	587	
	Std. Deviation	0,58	
Rückfällige/Karrieretäter	Mean	1,29±0,03	1,23±0,03
	N	468	433
	Std. Deviation	0,68	0,60
Σ	Mean	1,25±0,02	1,23±0,03
	N	1055	433
	Std. Deviation	0,63	0,60

Bei der zweiten Inhaftierung zeigt sich eine tendenzielle Abnahme der Zustimmung zum ersteren Statement mit 94,2% (n=394), die andere Alternative „ich bereue nichts, es war eine gute Zeit“ steigt entsprechend auf 5,8%. Vergleicht man ferner die Einstellung der Rückfälligen bei der ersten und zweiten Inhaftierung so zeigt sich, dass 94,9% (n=410) bei der ersten Inhaftierung gegenüber 94,2% (n=394) bei der zweiten Inhaftierung dem ersten Statement und dementsprechend 5,1% gegenüber 5,8% dem zweiten Statement zustimmten. Die überrepräsentative Haltung derer, die angaben, Angst vor einer Gefängnisstrafe zu haben, kann sicherlich einerseits im Sinne des klassischen Abschreckungsgedankens interpretiert werden. Andererseits ist zu erkennen, dass sich dieser Abschreckungseffekt mit der Anzahl und Dauer der Haftzeit relativiert. Es scheint bei häufigeren und längeren Gefängnisaufenthalten ein Gewohnheitseffekt einzusetzen. Diese Veränderung kann durch einen Mittelwertvergleich kenntlich gemacht werden, ist jedoch nicht signifikant ($p=0,03$) (s.Tabelle 14).

Gut 40% der Befragten (n=938) gaben außerdem an, dass ihre Persönlichkeit von anderen während des Strafprozesses und Strafvollzuges zu brechen versucht wurde. Ein Vergleich zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen ergibt hochsignifikante Unterschiede ($X^2=17,6$ df=1, $p=0,000$). Rückfällige und Karrieretäter gaben häufiger als die Erstregistrierten an, dass die Polizei, das Gericht oder Vollzugsbeamte versucht hätten ihre Persönlichkeit zu brechen (s.Tabelle 15).

Diese Erlebnisse führen zu einer Stigmatisierung und gewissermaßen zu einer Vorhersage, die sich selbst erfüllt. Denn die erfahrene Degradierung wird von den Betroffenen oft internalisiert und führt in der Folge zu einer Selbstablehnung des Gefangenen.

Ein persönlich gebrochener Mensch leistet kriminellen Versuchungen keinen Widerstand mehr. Wenn man den Begriff „Resozialisierung“ im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Rechtsgemeinschaft sieht, so muss

die Persönlichkeit des Gefangenen erhalten bleiben und sein sozialer Status und seine Rollenposition möglichst verbessert werden. Der Prozess der Degradierung, der nach der Straftat bei Polizei und Gericht sowie innerhalb der Vollzugsanstalt einsetzt, müssen vermieden werden, um die Resozialisierungschancen zu erhöhen.⁴¹

Von den Probanden wurde außerdem das subjektive Empfinden im Zusammenhang mit der Inhaftierung erfragt (s. Fragebogen VII – 5). Mehr als die Hälfte der Rückfälligen (54,2%; n=452) gab dabei an, es gehe ihnen im Gefängnis schlecht oder sehr schlecht. Mehr als die Hälfte der Erstregistrierten (54,8%; n=608) ging es im Gegenteil dazu gut. Der Vergleich der Mittelwerte zeigt, dass die Rückfälligen bzw. Karrieretäter signifikant häufiger ($p=0,002$) als die Erstregistrierten angaben, es gehe ihnen im Gefängnis schlecht (der Mittelwert: $2,73 \pm 0,04$ ⁴² gegenüber $2,55 \pm 0,04$). Daher könnte mit diesem negativen Befinden eine größere Rückfallwahrscheinlichkeit verbunden sein, als bei denjenigen, die ihre Befindlichkeit im Gefängnis als gut einstufen.⁴³

Tabelle 15: Häufigkeit der Angaben zur Brechung der Persönlichkeit differenziert nach Tätergruppen

VII 9. Persönlichkeitsbrechung		Erstregistrierte	Rückfällige/ Karrieretäter	Σ
Nein	Anzahl	350	210	560
	Erwarteter Wert	318,8	241,2	560,0
	Adj. Residuum	4,2	-4,2	
Ja	Anzahl	184	194	378
	Erwarteter Wert	215,2	162,8	378,0
	Adj. Residuum	-4,2	4,2	
Σ	Anzahl	534	404	938

Wie bereits angeführt, kann der Vollzug einer langjährigen Freiheitsstrafe zu Persönlichkeitsveränderungen des Gefangenen führen. Die international publizierten Studien zur Langzeitstrafe ergeben jedoch, dass keine monokausale Beziehung zwischen Haftdauer und psychischen Beeinträchtigungen besteht. Die Deprivation des Strafvollzugs vermag vor allem bei entsprechender Prädisposition des Einzelnen Persön-

⁴¹ *Schneider* 1987, S. 805.

⁴² 1=gut; 2=geht so; 3=schlecht; 4=sehr schlecht.

⁴³ *Ortmann* 2002, S. 290.

lichkeitsänderungen zu begünstigen. Demgemäß sind Motivationsverlust, Apathie, sozialer Rückzug sowie neurotische Reaktionen als Symptome einer psychischen Sekundärbeeinträchtigung in unterschiedlichen Ausprägungen festzustellen. Dies gilt auch für das Auftreten abnormer Erlebnisreaktionen. Die psycho-sozialen Belastungen, welche insbesondere während einer langjährigen Haft auftreten, können beim Gefangenen immer neue psychische Traumata hervorrufen.⁴⁴ 79,1% der Befragten (n=1002) der vorliegenden Untersuchung gaben an, dass die Gefängnisstrafe sie tief im Innern trifft. Nur 20,9% verneinten dies. Zwar ergibt ein Vergleich der Tätergruppen keine Abweichung ($p=0,31$), die Unterschiede zwischen Männern und Frauen sind gerade noch signifikant ($X^2=3,9$ $df=1$, $p=0,05$). Die weiblichen Probanden gaben etwas häufiger als die männlichen Befragten an, persönlich tief im Innern von der Gefängnisstrafe betroffen zu sein (s. Fragebogen VII – 6). Diese individuelle Strafempfindlichkeit oder Strafempfänglichkeit, welche aus einer spezialpräventiven Perspektive bedeutend ist, wird bei der Strafzumessung in China nicht berücksichtigt.⁴⁵

Exkurs: Selbstmord im Strafvollzug

Diese Strafempfindlichkeit und -empfänglichkeit kann je nach individueller Ausprägung einen inneren Spannungszustand kumulativ verursachen, der sich schließlich in einer Affektreaktion entladen kann. Eine der extremsten Formen dieser Reaktion stellen suizidale Handlungen und Selbstverletzungen dar.⁴⁶ Diese können zugleich als Indikator für die Härte eines Gefängnisaufenthaltes gesehen werden. Eine Untersuchung der Selbstmordfälle im Strafvollzug in der Zhe Jiang Provinz ergab, dass die vollendete Suizidrate⁴⁷ zwischen 1990 und 2004 bei etwa 13 von 100 000 Inhaftierten lag. Sie ist damit etwa halb so hoch wie bei der Normalbevölkerung, bei der sie zwischen 2002 und 2004 bei 22/10⁵ lag. Darüber hinaus sind bei den Strafgefangenen und der allgemeinen Bevölkerung in China gegenläufige Entwicklungen zu erkennen.⁴⁸

⁴⁴ Laubenthal 2007, S. 114.

⁴⁵ Das Gericht hat die Konsequenzen, die sich aus einer bestimmten Strafe für den Verurteilten und dessen soziales Umfeld ergeben, bei der Strafzumessung nach chinesischem Strafrecht nicht zu berücksichtigen. Aus der Perspektive eines individuellen Spezialpräventionsbedürfnisses sollten jedoch insbesondere Sanktionen, die den Verurteilten aus einem günstigen Umfeld oder einer vorteilhaften Entwicklung herausreißen, möglichst vermieden werden. Außerdem sollte das Gericht der belastenden Auswirkung der längeren Freiheitsstrafe bei der Strafzumessung Rechnung tragen.

⁴⁶ Laubenthal 2007, S. 114.

⁴⁷ Suizide pro 100 000 Gefangene.

⁴⁸ Kong 2006, S.199, Fn. 1: Die vollendeten Suizidquoten im Jahresdurchschnitt zwischen 1990 und 2005 im Strafvollzug in der Zhe Jiang Provinz sind wie folgt: 28,7/10⁵, 28,3/10⁵, 20,8/10⁵, 18,1/10⁵, 14,8/10⁵, 20,0/10⁵, 15,1/10⁵, 20,9/10⁵, 11,9/10⁵, (1999:) 7,0/10⁵, 7,9%/10⁵, 4,8%/10⁵, 4,6/10⁵, 0/10⁵, 1,2/10⁵, 0/10⁵. Während 1990 der Wert noch etwa doppelt so hoch ist wie der der Bevölkerung (14,5/10⁵), sinkt er bis 1999 auf etwa die

Die Suizidrate steht ferner in einer direkten Beziehung zur Höhe der Straferwartung. Die Suizidenten im Vollzug waren häufiger wegen eines Gewaltdeliktens inhaftiert und hatten dementsprechend vermehrt eine schwere Freiheitsstrafe zu verbüßen.⁴⁹ Zudem ist die Quote der misslungenen Selbsttötungen unter den Rückfälligen⁵⁰ 6-mal höher als unter den Erstregistrierten.⁵¹ Insbesondere bei den erstmalig Inhaftierten ereignen sich innerhalb der ersten 18% der voraussichtlichen Haftdauer 50% aller vollendeten Suizide.⁵² In Deutschland lag die Suizidrate zwischen 2000 und 2004 bei etwa 56 bis 60 von 100 000 aller Inhaftierten (nur Strafgefangene, ohne U-Häftlinge).⁵³ Folglich ist das Suizidrisiko im deutschen Strafvollzug gut viermal höher als für einen freien Menschen (die Suizidrate der Normalbevölkerung liegt bei $14/10^5$).⁵⁴

Ebenso wie die Kriminalität als normales gesellschaftliches Problem betrachtet werden kann, ist auch der Suizid ein allgemeingesellschaftliches und nicht lediglich ein gefängnistypisches Phänomen. Bleibt das Verhältnis der Suizidraten zwischen den Gefangenen und den freien Menschen über die Zeit hinweg stabil, so ist dieser Befund

Hälfte des Wertes für die Bevölkerung in China ($13,9/10^5$). Dieser verzeichnete starke Rückgang kann wohl auf eine verstärkte Kontrolle der Gefangenen zurückzuführen sein, welche wiederum dadurch bedingt wird, dass das Niveau der Suizidquoten als Evaluationskriterium der Leistung der Gefängnisleitung dient.

⁴⁹ Kong 2006, S.202: 25,7% von den 35 Suizidenten, die den Suizid vollendeten, verbüßten eine Haftstrafe von weniger als 5 Jahren, 31,4% zwischen 5 und 10 Jahren, 34,3% mehr als 20 Jahre; 30,4% der misslungenen 56 Suizidenten verbüßten eine Haftstrafe von weniger als 5 Jahren, 23,2% zwischen 5 und 10 Jahren, 12,5% zwischen 10 und 15 Jahren, 25% mehr als 20 Jahre. Auch in Deutschland hatten die Suizidenten häufiger lebenslange Freiheitsstrafen zu verbüßen und waren öfter mit Sicherungsverwahrung belegt (fast 25% der 173 Suizidenten verbüßten ein Strafmaß von mehr als 5 Jahren (ohne lebenslängliche Haft); Katharina Bennefeld-Kersten 2005, S. 8, 22).

⁵⁰ Für die Rückfälligen bestehen in der Regel zwei Motive für eine Selbsttötung. Einerseits haben sie normalerweise schon umfangreiche Vollzugserfahrungen gesammelt womit häufig ein niedrigeres Ehrgefühl als bei den Erstregistrierten einhergeht, so dass ein Ziel sicherlich die Auflösung der inneren Spannungen ist. Andererseits ist das Ziel einer vorzeitigen Lebensbeendigung auf die zu lange Dauer der Straferwartung zurückzuführen.

⁵¹ Dies ergab ein Gespräch mit chinesischen Kriminologen.

⁵² Dieser Befund bestätigt den statistisch hochsignifikanten Zusammenhang zwischen der Dauer der Inhaftierung bis zum Suizid und der Anzahl der Vorstrafen: Je geringer die Zahl der Vorstrafen, um so frühzeitiger ereignet sich der Suizid, je mehr Vorstrafen, um so später. Dazu siehe Pecher/Nöldner/Postpischil 1995, S. 349.

⁵³ Berechnungen auf der Grundlage des statistischen Jahrbuchs und der Daten aus der Veröffentlichung „Suizide in Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2004“, Katharina Bennefeld-Kersten, 2005.

⁵⁴ Katharina Bennefeld-Kersten 2005, S. 2; Laubenthal 2007, S. 114 f. Der Selbstmord stellt die häufigste Todesursache im Strafvollzug dar und übersteigt die Suizidrate der nach Alters- und Sozialstruktur vergleichbaren Populaton in Freiheit um ein Vielfaches. Die größte Gefährdung besteht während der Untersuchungshaft bzw. bei erstmalig Inhaftierten ohne Vorstrafen im Alter von 22 bis 39 Jahren, bei denen im ersten Haftmonat kein Besuch zugelassen ist. Gefangene aufgrund von Tötungs-, Sexual-, oder Drogendelikten sind überdurchschnittlich suizidgefährdet.

nicht pathologisch.⁵⁵ Damit indiziert nicht die Suizidrate an sich, sondern vielmehr eine starke Schwankung hinsichtlich der Häufigkeit eine kranke Gesellschaft. Gerade ein suizidfreies Gefängnis als angestrebtes Ziel deutet auf eine Vollzugspathologie hin, d.h. auf eine perfekte Kontrolle und übermäßige Überwachung⁵⁶ sowie eine Überbelegung der Hafträume⁵⁷, welche möglicherweise auch das Tyrannisieren der Mitgefangenen als eine Folge des kumulativen Spannungszustands im Gefängnis nach sich zieht.

Inwieweit eine unbedingte Freiheitsstrafe hinsichtlich der psychischen Funktionen und der Persönlichkeit der Gefangenen zu dauerhaften Negativfolgen führen kann, ist bislang nicht hinreichend erforscht. Trotzdem ist es wohl ratsam, Voraussetzungen für eine möglichst frühzeitige Entlassung der Gefangenen zu schaffen, damit die nachteiligen Wirkungen der Freiheitsstrafe auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben.

IX. Veränderungen der Umgebung nach der Entlassung

Nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug kehren die Inhaftierten häufig in dieselben Lebensumstände zurück, aus denen heraus sie in den Strafvollzug gekommen waren.

In welchen sozialen Bereichen sind aber aufgrund des Strafvollzuges nach Ansicht der Rückfälligen negative Veränderungen entstanden? Wie Tabelle 16 zeigt, entfallen nur $42\pm 3\%$ der ablehnenden Reaktionen („Niemand will mit mir in Kontakt treten“) auf die Nachbarn. Betrachtet man hingegen die Reaktionen der Familien, zeigt sich ein völlig anderes Bild: Der Großteil ($77\pm 2\%$) der Befragten sieht sich in der Familie mit negativen Reaktionen konfrontiert, da die Angehörigen um ihr eigenes Ansehen fürchten. Gleichwohl ist kein Ausgrenzungseffekt in den Familien zu beobachten.⁵⁸ Den-

⁵⁵ Sehr interessant ist das Phänomen, dass die Suizidrate in der Bevölkerung in den vergangenen 20 Jahren stark gestiegen ist, die Quote in den Gefängnissen hingegen drastisch sinkt (typisches Indiz für Anomie). Dazu siehe *Kong* 2006, S. 199.

⁵⁶ Das peer monitoring in chinesischen Gefängnissen und die Unterbringungssituation sind mitbestimmende Einflussfaktoren für die niedrige Suizidrate im Gefängnis.

⁵⁷ In Deutschland sind 60,2% der Gefangenen während der Ruhezeit einzeln untergebracht (s. *Dinkel* 2007, S. 109), in China ist hingegen die gemeinschaftliche Unterbringung die Regel, pro Haftraum sind normalerweise 6-8 Gefangene untergebracht. Die Ergebnisse der Untersuchung von *Katharina Bennefeld-Kersten* (2005, S. 17, 22) weisen darauf hin, dass zwar eine hohe Belegung nicht unmittelbar zu einer erhöhten Suizidrate führt, jedoch ein Zusammenhang zwischen räumlicher Enge durch Überbelegung und zunehmender Suizidneigung bestehen kann. Im geschlossenen Vollzug scheint kein Zusammenhang zwischen der Belegungs- und der Suizidentwicklung ersichtlich, möglich ist jedoch ein Zusammenhang zwischen Überbelegung und Suizidentwicklung.

⁵⁸ Obwohl bei vielen Befragten das Verhältnis zu ihren Angehörigen belastet war, war bei den meisten Angehörigen die Bereitschaft zu einer Unterstützung vorhanden. 69% der in dieser Untersuchung Befragten (n=434) gaben an, dass sie nach der Entlassung vor allem von ihren Angehörigen Unterstützung erhielten (s. Fragebogen B. VIII. 3).

noch kann diese negative Haltung weitere Ursachen für die Transformation des Selbstbildes schaffen und die Selbstwahrnehmung als „Krimineller“ fördern.⁵⁹

Andererseits wollen viele Inhaftierte nach der Entlassung wieder dort anknüpfen, wo sie aufgehört haben. Dies wird angesichts der oft ablehnenden Haltung des ehemaligen sozialen Umfelds, insbesondere der Eltern, gefördert. Damit liegt häufig eine Reintegration in den vertrauten Kreis der Mitinsassen nahe, welche sich gegenseitig unterstützen und damit den Aufbau eines starken Beziehungsnetzes ermöglichen. Dies indiziert zumeist einen alsbaldigen Rückfall.⁶⁰

Tabelle 16: Veränderungen in der Umwelt nach der Entlassung bei den Rückfälligen

V. 25: Wie haben die Nachbarn in Ihrer Community nach der Entlassung darauf reagiert, dass Sie bekanntlich eine kriminelle Vergangenheit haben?	N	%
Niemand will mit mir in Kontakt treten	152	42±3
ebenso wie vor meiner Inhaftierung	207	58±3
Σ	359	100
V. 26: Wie haben Ihr Eltern und andere Angehörige damals darauf reagiert, wenn jemand in Ihrer Community darüber geurteilt hat, dass Sie ein Krimineller sind o.waren?		
Sie haben sich dies nicht zu Herzen genommen	98	23±2
Sie haben sich dies ein bisschen zu Herzen genommen.	279	65±2
Sie haben sich davon sehr betroffen gefühlt und hatten Schamgefühle wegen meiner kriminellen Vergangenheit, als ich wieder in die Community eingetreten bin.	54	13±2
Σ	431	100

In Übereinstimmung mit seinen subkulturellen Werten sieht demnach der Entlassene sein Hafterlebnis als eine Stärke zur Schau stellendes Ereignis an, was wiederum den Identitätswandel verstärkt, so dass sich gute Gelegenheiten bieten, sich einer kriminellen Organisation anzuschließen. Dieser Zeitpunkt markiert somit häufig den Beginn einer organisierten kriminellen Karriere. Innerhalb der Verbrecherorganisation erhält der Entlassene einerseits eine Aufgabe, wie in einem legalen Unternehmen auch und andererseits schirmt seine Organisation ihn gegenüber In-

⁵⁹ Vgl. *Schumann* 2003, S. 179.

⁶⁰ *Glaser* 1964, S. 362 ff., 368, 378 ff., 388 ff. Nach Untersuchungsergebnissen von *Glaser* standen 58% der Entlassenen nach durchschnittlich 5 Monaten seit der Entlassung wieder in Kontakt mit früheren Mitgefangenen. Das Rückfallrisiko sei umso größer gewesen, je weniger sich der Entlassene sozial integrieren könne.

terventionen des Justizsystems ab. Eine allgemeine Untersuchung aus dem Männer-Gefängnis Fuling in Chongqing stellte fest, dass 24,1% der Rückfälligen (n=985) wegen einer organisierten kriminellen Karriere erneut verurteilt wurden.⁶¹

X. „Bang Jiao“ und Rückfall

Bang Jiao ist ein 1978 initiiertes, an der community orientiertes Rehabilitationsprogramm. Das System beruht auf einer informellen sozialen Kontrolle („a structural mechanism for facilitating the social control“)⁶² und versucht die Wiedereingliederung der Entlassenen durch eine Einbindung in soziale Organisationen⁶³ zu unterstützen. Ziel ist es, die kriminalitätsfördernden Faktoren zu reduzieren sowie die Lebensumstände der Betroffenen zu verbessern und schließlich auch die Ausprägung eines Rechtsbewußtseins zu begünstigen. Mit der Untersuchung von *Li et.al.* begann in den Jahren 1986 bis 1990 erstmals in China⁶⁴ eine auf empirischer Basis geführte Evaluation der Wirkungen des Bang Jiaos. Die Studie ergab, dass das Bang Jiao Programm bei der Reduzierung der Rückfallraten eine wichtige Rolle spielt.⁶⁵ Nachfolgeuntersuchungen von *Zhang et.al* im Jahr 1996⁶⁶ untersuchten weiter die Wirkungen des Bang Jiao vergleichend „in a communitarian society“, basierend auf den in 1991 gesammelten self-reported Daten aus der Akademie der Sozialwissenschaften der Stadt Tianjin.⁶⁷ Das Ergebnis dieser Untersu-

⁶¹ Dazu *Luning, Jiang* 2005.

⁶² *Zhang et.al.* 1996, S. 220.

⁶³ *Zhang et.al.* 1996, S.220.: „Organizing people from all parts of an offender’s life (family, school, neighborhood, work, police) into a focused group appears to provide a formidable social force for reintegrating offenders into the community.“; näher dazu *Deng et.al.* 1998, S.290.: „Bang Jiao may exist as a neighborhood program or as a work unit Program. Bang Jiao providers (usually a member of the neighborhood committee, a leader of the offender’s work unit, one or more significant others, and a local police officer) are required to have close supportive relationships with Bang Jiao recipients. They are expected to treat offenders the way ‘parents nurse their sick children, doctors treat patients, teachers educate students who make mistakes...persuade them (those who receive rehabilitation) with sincerity and reason, show them how to behave appropriately in various occasions...frequently talk with them, visit their homes.“; das Programm beinhaltet demnach zwei Schlüsselworte: assisting and guiding (or educating).

⁶⁴ *Li, Junren et. al.*, 1992, S. 48.

⁶⁵ In der Zeit, in der diese Untersuchung durchgeführt wurde, stand die traditionelle chinesischen Gesellschaft erst am Anfang eines tiefgreifenden wirtschaftlichen und kulturellen Wandels. Die kommunal orientierte Strategie des Bangjiao basierte auf damals funktionierenden Bedingungen, welche von der Betonung der Gemeinschaft sowohl im konfuzianischen Gedankengut als auch seitens der sozialistischen Ideologie geprägt waren. Ob daher die Wirksamkeit des Programms auch unter anderen gesellschaftlichen Bedingungen, insbesondere im Zuge der weiteren Abgrenzung privater und öffentlicher Sphären, Bestand haben kann, ist zu bezweifeln.

⁶⁶ *Zhang, Lening et.al.* 1996, S. 199 ff.

⁶⁷ *Zhang, Lening et.al.* 1996, S. 212. Sehr problematisch ist jedoch die methodische Einschränkung dieser Studie, insbesondere waren nur Insassen der Gefängnisse und „reform camps“ der Stadt Tianjin Gegenstand der Stichproben.

chung ist, dass eine empirische Korrelation zwischen dem Bestehen und Funktionieren des Bangjiao und dem Niveau der Kriminalität erkennbar ist,⁶⁸ und „The odds of being a repeat offender for those with a Bang Jiao in their neighborhood are approximately half to those for inmates without a Bang Jiao (the logistic regression coefficient for the dummy variable = .57)“.⁶⁹ Problematisch an dieser Untersuchung ist allerdings, dass nicht erfasst ist, welche Probanden in der Zukunft rückfällig werden. Wegen dieser methodischen Defizite und Beschränkungen⁷⁰ ist die Aussagekraft für die Wirkung der Bang Jiao problematisch.

Die im Jahre 2006 durchgeführte Analyse der Rückfallraten von *Kong* beruht auf 2977 Entlassenen in der Zeit zwischen 1998 und 2000 in der Zhe Jiang Provinz. Diese Untersuchung legt besonderes Gewicht auf die Entlassenen im Einweisungsalter von 18 bis 25 Jahren. Die Analyse konnte keine Korrelation zwischen dem Bang Jiao Programm und der Rückfälligkeit feststellen ($p > 0.05$; $\tau = .001$).⁷¹

Wie die Antworten auf die Frage B-VIII 4 zeigten, hatten von den Probanden meiner Untersuchung 91,3% (n=412) nach der Haftentlassung keine Unterstützung im Rahmen eines Bang Jiao Programms erhalten. Von diesem gaben 67% an, dass sie Unterstützung gut hätten gebrauchen können, 33% meinten, selber ohne Unterstützung klar zu kommen.

Betrachtet man insgesamt die Strukturen, welche den aus der Haft Entlassenen eine Hilfestellung bieten, so ergibt sich, dass rund 69% der Befragten (n=434) Hilfe aus dem Kreis ihrer Angehörigen erhielten, 20,5% gaben an, keine Unterstützung zu bekommen und 7,6% fanden bei ihren Freunden aus der Haft Beistand. Lediglich 2,7% aller Testpersonen profitierten von einem Bang Jiao Programm. Dieser Befund stellt nun die grundsätzliche Wirksamkeit des Bang Jiao als Form informeller sozialer Kontrolle auch hinsichtlich der bestehenden Ressourcen auf diesem Gebiet in Frage. Am häufigsten ist die Hilfe der Familie⁷² und der Verwandten. Letztlich fehlt ca. 21% der Entlassenen jedwede Hilfestellung. Hinsichtlich dieser Gruppe überrascht daher auch eine erneute Straffälligkeit nicht.

Die chinesischen Autoritäten beharren hingegen weiterhin auf dem Standpunkt, dass Bang Jiao bei der Reduktion des Rückfalls eine wichtige Rolle gespielt hat.⁷³ Ob Bang Jiao tatsächlich großflächig positive Resultate zu bewirken vermag, erscheint jedoch zweifelhaft.

⁶⁸ Zhang, Lening et.al. 1996, S. 216 f.

⁶⁹ Zhang, Lening et.al. 1996, S. 217.

⁷⁰ Den verwendeten Daten liegt wie bereits erwähnt lediglich Tianjin als Bezugsquelle zu Grunde.

⁷¹ Vgl. *Kong Yi* 2006, S. 100, 102 f.

⁷² In China besteht keine Tradition der sozialen Versicherung. Alle im Verlauf des Lebens auftretenden Risiken oder negativen Ereignisse (z.B. Unfall) werden finanziell von den Familien abgefangen.

⁷³ Li, Junren et.al. 1992, S. 46 ff.

E. Falldarstellungen im Kontext der Untersuchung

Nachfolgend soll die bisherige quantitative Analyse der allgemeinen Strukturen um den qualitativen Aspekt einzelner illustrativer Fallstudien bereichert werden. Aus 20 Interviewten¹ wurden diejenigen persönlich erzählten Lebensgeschichten herausgegriffen, welche die in der vorangegangenen Untersuchung ermittelten typischen Verlaufsmuster eines Karrieretäters anschaulich wiedergeben.

I. Falldarstellungen

Fallbeispiel 1: Cheng, Nr.1 (1:30 - 3:20 Uhr, 10. Februar 2004, Peking, zweites Männer-Gefängnis)

Cheng wurde 1963 in einer finanziell gut situierten Familie geboren (Vater: Militärbeamter, Mutter: Beamtin). Die Eltern widmeten sich jedoch überwiegend ihrer beruflichen Karriere, so dass Cheng häufig sich selbst überlassen blieb und verwahrloste. Dem Schulbesuch, den er selbst als „lästig“ bezeichnet, entzog er sich durch häufiges Schwänzen mit 8 anderen Mitschülern. In der so gewonnenen Freizeit streunte er umher. Dabei beging er in den Jahren von 1977 bis 1981 zusammen mit 7 oder 8 Mitschülern (3 davon waren vorbestraft) häufiger kleinere Diebstähle (Fahrraddiebstahl, Taschendiebstahl). Ab dem 15. Lebensjahr wandte er sich von den Eigentumsdelikten ab und beging überwiegend Gewaltdelikte. Im Jahre 1978 wurde Cheng im Alter von 15 Jahren wegen Körperverletzung ein Jahr im Jugend-erziehungsheim untergebracht. Mit 18 Jahren wurde er wegen wiederholter Körperverletzung mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren belegt. Die Haftstrafe wurde wegen einer im Gefängnis begangenen Körperverletzung im Jahre 1984 um 2 Jahre verlängert. 1987 wird Cheng entlassen. Schon vier Monate später wurde er wegen Raubes erneut zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Nach seiner Entlassung im September 1990 ging er keiner geregelten Arbeit nach und befand sich auch nicht in einer partnerschaftlichen Beziehung. Im Dezember 1990 wird er wegen des Tatverdachts eines Raubs 2 Monate in Untersuchungshaft genommen, jedoch letztlich freigesprochen. Er selbst berichtete, dass ab dem Jahr 1991 Diebstähle folgten und er in der zweiten Hälfte des Jahres 1994 begann, regelmäßig Drogen zu konsumieren. Anfang 1995 fing er den Handel mit Drogen an. Im September 1996 wurde er schließlich wegen Drogenhandels (Todesstrafe m. B.), Raubes (Freiheitsstrafe von 14 Jahren) und Betrugs (Freiheitsstrafe von 5 Jahren) in Tatmehrheit zu einer Todesstrafe mit Bewährung verurteilt.

¹ Da eine Veranschaulichung des Verlaufs einer kriminellen Karriere beabsichtigt war, konnten nur die Strafgefangenen mit mindestens drei strafrechtlichen Registrierungen als Interviewter ausgewählt werden.

Nach seiner Entlassung im Jahr 1990 im Alter von 27 Jahren beschloss Cheng keine weiteren Straftaten zu begehen, da er schon einen Großteil seines Lebens im Gefängnis verbracht hatte und so sinnlos Lebenszeit verschenkt hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich indes die Eltern aus Angst um ihren sozialen Status schon lange von ihm abgewandt.

Diese waren sehr bemüht, ihr Prestige zu wahren, und wollten daher nicht, dass ihr Sohn in der alten Gemeinde erschien, um so zu vermeiden, dass die Nachbarschaft der gesamten Familie gegenüber eine negative Einstellung einnahm, und um sich selbst die Scham zu ersparen. Cheng versuchte, Kontakt zu seinen alten Mitschülern aufzunehmen, darunter auch die drei oder vier, welche niemals gefasst wurden (diese begingen in der späteren Zeit keine Diebstähle mehr). Auch hier wurde er jedoch lediglich mit distanzierter Höflichkeit empfangen. Ebenso wie bei seinen Eltern war eine abwertende Haltung festzustellen. Auch unter Gleichaltrigen bot sich keine Möglichkeit, eine normale Bindung aufzubauen. Seiner Erfahrung nach ist dies insbesondere festzustellen, wenn die Verbüßungsdauer 5 Jahre überschritten hat. Umgekehrt ist es hingegen ganz leicht, in den Mitinsassenkreis aufgenommen zu werden und dort geistige und materielle Unterstützung zu erhalten. Dieser Kreis erleichtert auch die weitere (insbesondere gemeinschaftliche) Straftatenbegehung. Cheng beklagte ferner, dass die verhängten Strafen vor dem Hintergrund der rapiden sozialen Entwicklung zu schwer seien, denn je länger die Verbüßungsdauer ist, desto schwerer ist nachfolgend die Integration ins normale soziale Leben. Bis zur Zeit des Interviews ging Cheng niemals eine eheliche Beziehung oder eine Partnerschaft ein.

Chengs Werdegang ist der eines klassischen Karrieretäters. Schulprobleme und frühe Devianz führen zu einem frühen Eingriff der staatlichen Kontrollinstanzen und zur Heimunterbringung. In der Folge ist Chengs Leben gekennzeichnet von Straftaten und Inhaftierungen. Kennzeichnend für den gesamten Lebenslauf sind die fehlenden Bindungen: weder zu Eltern, Arbeit noch Partnerinnen kann er feste Bindungen aufbauen. Als wichtiger Risikofaktor ist außerdem die nach seiner Entlassung auftauchende Drogensuchtproblematik (*Dynamik der Drogensucht*) zu nennen, welche zur Finanzierung des Lebensunterhalts wie auch des Drogenkonsums eine kontinuierliche Beschaffungskriminalität nach sich zieht. Gerade die Auffälligkeit in dieser Phase seiner kriminellen Karriere dürfte von der Suchtdynamik bestimmt worden sein.

Fallbeispiel 2: Chang, Nr.5 (15:50 – 16: 50, 10. Februar 2004, Peking, zweites Männer-Gefängnis)

Chang wurde 1960 als jüngstes von fünf Kindern geboren. Die Geschwister hatten ein gutes Verhältnis zueinander. Changs schulische Leistungen waren nicht schlecht. Er gilt in seiner Jugend jedoch als aggressiv. Im Jahre 1976 wurde er wegen einer Schlägerei von der Polizei 15 Tage inhaftiert. Anschließend wurde er 1977 wegen eines leichten Diebstahls mit einer Erziehung durch Arbeit von 2 Jahren belegt. 1979

wurde er entlassen. Schon 5 Monate später wird er erneut wegen einer Schlägerei mit Erziehung durch Arbeit von 3 Jahren bestraft. Die Entlassung folgt 1982. Wiederum 1 Jahr später wurde er wegen Taschendiebstahls zum dritten Mal zu Erziehung durch Arbeit von 3 Jahren verurteilt. Im Juni 1986 wurde er entlassen. 1987 wurde er wegen Diebstahls mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren belegt. Nachdem er im März 1991 aus dem Gefängnis entlassen wurde, erfolgte im Mai 1992 eine Inhaftierung für die Dauer von 6 Jahren wegen eines Diebstahls. Im Juli 1997 wurde er aufgrund einer Strafmilderung von 10 Monaten vorzeitig entlassen. Im März 1999 beging er zusammen mit zwei Bekannten mehrere Raubtaten und wird somit im Jahr 2001 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. 2003 wurde seine Strafe auf eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren herabgesetzt. Chang war stets ledig.

Chang ist ein typischer Spezialist. Er gab an, dass im Verlauf seiner kriminellen Karriere die Inhaftierung im Jahre 1977 einen wichtigen Wendepunkt darstellte. Während dieser Zeit war er mit mehreren Karrieretätern inhaftiert, mit denen er Erfahrungen und Fertigkeiten austauschte. Nach seiner Entlassung 1979 war er arbeitslos. Er beabsichtigte zwar, sich seinen täglichen Lebensunterhalt zu verdienen, dem standen jedoch erhebliche soziale Benachteiligungen entgegen. Diesbezüglich ist insbesondere die Entziehung der Aufenthaltsgenehmigung im Jahr 1983 im Rahmen der dritten Erziehung durch Arbeit zu nennen, ohne die keine Gewerbe- lizenz erhältlich ist. Ein weiterer durch die Inhaftierung bedingter Wendepunkt war die Veränderung seiner Bezugsgruppen, die nach der Entlassung überwiegend aus ehemaligen Mitinsassen bestand. Diese trifft der Entlassene natürlich häufig auch alsbald bei den Hilfseinrichtungen zur Arbeitssuche.² Selbst wenn die Arbeitssuche gelingt, so sind die anderen Mitarbeiter selbst wiederum überwiegend ehemals Inhaftierte. Ausschlaggebend für die Spezialisierung ist, wie im Falle Changs, dass sich so der Freundeskreis des Entlassenen aus Tätern einer bestimmten Deliktskategorie zusammensetzt. Chang hatte dementsprechend überwiegend Kontakt zu Dieben, was eine allmähliche Veränderung seines Selbstwertgefühls und insbesondere seines Selbstbildes nach sich zog, welches sich der Perspektive der Gruppe anglich.

Fallbeispiel 3: Han, Nr.6 (8:30 – 10:00, 11. Februar 2004, Peking, zweites Männer-Gefängnis)

Han wurde 1960 geboren. Während seiner Kindheit arbeitete Hans Vater lange Zeit in einer anderen Stadt, so dass die Mutter Han alleine versorgen musste. Das Verhältnis zum Vater war sehr schlecht. Hans schulische Leistungen waren hingegen sehr gut. Ende 1978 absolvierte er die Oberschule und war in der folgenden Zeit

² Glaser 1964, S. 362 ff., 388 ff.

als Rettungsschwimmer im Schwimmbad tätig. Im Laufe des Jahres 1979 wurde Han wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Während des Vollzugs wurde die Strafe wegen eines Fluchtversuchs um 5 Jahre verlängert. 1986 wurde Han aus dem Gefängnis entlassen. Im Januar 1987 wurde Han wegen Urkundenfälschung erneut zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. 1992 wurde er entlassen. 1993 wurde Han wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt. Aufgrund einer schweren Krankheit während des Vollzugs wird Han nach einer zweijährigen Bewährungszeit bedingt entlassen. Während dieser Bewährungszeit wurde er jedoch erneut rückfällig und musste so die ausstehende Strafe zusätzlich zur neuen Strafe wegen Betrugs verbüßen (lebenslange Freiheitsstrafe).

Während seiner ersten Inhaftierung zwischen 1979 und 1980 wurde Han von niemandem besucht, was wohl seinen Fluchtversuch bedingte. Nachdem er 1986 schließlich entlassen wurde, hatte er weder eine Aufenthaltsgenehmigung noch eine Identitätskarte oder gar eine Arbeit. Insbesondere das Fehlen der Identitätskarte war hinderlich. Um dieses Hindernis im alltäglichen Leben zu überwinden, sah er sich gezwungen, häufiger zu lügen, und verbesserte so die beim Betrug erforderlichen Fertigkeiten. Da sich außerdem seine Eltern beklagten, dass er noch immer von ihnen abhängig sei, wollte Han nicht in seinem Elternhaus bleiben. Glücklicherweise lernt Han in der folgenden Zeit seine damalige Freundin kennen, zu der er während der Zeit zwischen 1986 und 1992 eine gute Beziehung aufrechterhalten kann. Auch während seiner Inhaftierung erhält er noch häufig Besuche von ihr. 1988 wollte er sie heiraten, was ihm jedoch aufgrund seiner finanziellen Lage verwehrt blieb. Um das nötige Geld zu erhalten, vermittelte Han einem ehemaligen Mitinsassen ein Geschäft und wurde sodann wegen Beihilfe zur Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Als er 1993 wieder aus dem Gefängnis entlassen wurde, beging er zusammen mit anderen mehrere Betrugsdelikte, um endlich das Geld für die Heirat zu bekommen. Die Ehe wurde sodann 1993 geschlossen, noch im selben Jahr wird Han jedoch wegen des vorangegangenen Betrugs mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren belegt. Nach einer vorzeitigen Entlassung im Jahr 1994 wurde er noch in der Bewährungszeit (1996) abermals wegen Betrugs mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Bemerkenswert an diesem Fall ist, dass Han, abweichend von den sonstigen sehr schlechten Berufsaussichten von ehemaligen Häftlingen, angab, dass ein *Betrüger sich keine Sorgen um eine Arbeit machen müsse*, da viele kleine und mittlere Unternehmen von seinen Fähigkeiten und Erfahrungen sowie seiner ausgeprägten sozialen Kontaktfähigkeit profitieren könnten,³ um ihre Absatzmenge zu steigern.

³ Kleine oder mittlere Unternehmen sehen sich großem Konkurrenzdruck ausgesetzt. In der Anomiegesellschaft dürften sie (nach dem Ansatz *Mertons*) durch „Innovation“ reagieren.

Fallbeispiel 4: Gao, Nr.9 (10:10 – 10:40, 11. Februar 2004, Peking, zweites Männer-Gefängnis)

Gao wurde 1968 als jüngstes von drei Kindern geboren. Zum Zeitpunkt des Interviews ist er 36 Jahre alt und hat niemals eine Schule besucht. Anfang 1982 (im Alter von 14 Jahren) wurde er wegen eines leichten Diebstahls von der Polizei 4 Tage in Haft genommen und mit einer Geldbuße von 200 RMB bestraft. Im Alter von 16 Jahren (1984) wurde er erneut wegen Diebstahls mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit Bewährung verurteilt. Im Juni 1986 erhielt er abermals eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren wegen Diebstahls und wurde im Oktober 1990 wieder entlassen. Einige Monate später (1991) wurde er wiederum wegen versuchten Diebstahls mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren belegt. Wegen eines Fluchtversuchs während des Vollzugs wurde die Strafe um ein Jahr verlängert, später jedoch im Rahmen einer Strafmilderung um ein Jahr abgesenkt, so dass er im Januar 1996 aus dem Gefängnis entlassen wurde. Zwischen August 1996 und Januar 1997 beging er mit anderen gemeinschaftlich Raub, Vergewaltigung, Diebstahl und Betrug. Infolgedessen wurde er wegen der zueinander in Tatmehrheit stehenden Taten zur Todesstrafe mit Bewährung verurteilt. Die Strafe wurde nach zwei Jahren Verbüßungszeit (1999) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe herabgesetzt und im Jahr 2002 schließlich zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren und 6 Monaten gemildert. Gao war stets ledig.

Kennzeichnend für diesen Fall ist insbesondere, dass der Vater zur Zeit der Verurteilung im Jahr 1984 arbeitslos und daher die Sicherung des Lebensunterhalts der Familie ungewiss war. Als Gao von seinem Vater geschlagen wurde, läuft er von zu Hause weg. Er beginnt zu stehlen, um sich ernähren zu können. Als er schließlich von der Polizei gefasst wird, fühlt er sich durch die Härte des Umgangs der Polizei bei der Vernehmung vom Staat unfair behandelt.

Fallbeispiel 5: Cong, Nr.7 (13:40 – 14:45, 11. Februar 2004, Peking, zweites Männer-Gefängnis)

Cong wurde 1964 als zweites von drei Kindern geboren. Er besuchte die Unterstufe der Mittelschule bis zum Abschluss. Danach war er als Arbeiter in einer Bau-firma tätig. In seiner Freizeit konsumierte Cong zusammen mit Freunden sehr häufig und viel Alkohol. Ende 1981 wurde er wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren verurteilt. Anfang 1982 wurde er aus der Untersuchungshaft (3 Monate) entlassen. Im Juni 1985 wurde er wegen einer Körperverletzung mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren belegt und nach 6 Jahren und 10 Monaten Vollzug Anfang 1992 entlassen. Ende Juni 1999 wurde er wegen einer Körperverletzung zu einer Todesstrafe mit Bewährung verurteilt. Diese wurde im März 2003 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe herabgesetzt.

1985 verwickelte er sich erneut in eine Schlägerei, um seine Nachbarn zu verteidigen. Im Rahmen dessen schlug er unter Alkoholeinfluss mit einer Flasche auf den

Kopf des Opfers ein. Dieses war wegen der Schwere der Körperverletzung ein Jahr später gestorben.⁴

Während des Vollzugs im Jahre 1985 schloss er viele Freundschaften zu Mitgefangenen. 1992 verlor er den früheren Arbeitsplatz. Nach seiner Entlassung stand er alsbald wieder in Kontakt mit früheren Mitgefangenen, trank mit ihnen Alkohol und ging mit ihnen zum Essen und Tanzen aus. Die Hilflosigkeit und Negativerlebnisse sowie die Orientierungslosigkeit mit der die Entlassenen sich häufig konfrontiert sehen, können durch Wärme und Unterstützung in diesen Kreisen ausgeglichen werden.

Gerade diese Freundschaft unter Mitgefangenen (Kumpanei) und das Handeln unter Alkoholeinfluss fördert die impulsive Aggressivität und erschwert eine gewaltfreie Bewältigung von Konflikten. Alkohol gehört dabei zu den situativen Bedingungen. Alkohol verstärkt bei den meisten Menschen die Reizbarkeit und begünstigt Gefühle des Ärgers. Beides kann die Häufigkeit von alkoholbedingten Aggressionen, die gerade im strafrechtlichen Kontext immer wieder beobachtet werden, erklären.⁵ Dementsprechend beging Cong 1993 unter Alkoholeinfluss eine Schlägerei für Freunde und flüchtete, nachdem er mit einem Messer auf das Opfer eingestochen hatte. Cong blieb immer ledig.

Fallbeispiel 6: He, Nr.10 (8:45 – 10:00, 12. Februar 2004, Peking, zweites Männer-Gefängnis)

He wurde 1962 geboren. Im April 1979 wurde wegen einer fahrlässigen Körperverletzung eine Untersuchungshaft von 45 Tagen angeordnet. Im Februar 1981 wurde er wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Im Februar 1983 wurde er aus dem Gefängnis entlassen. Schon 5 Monate später wurde er erneut wegen Diebstahls mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren belegt. Aufgrund eines Fluchtversuchs während des Vollzugs wurde die Strafe um zwei Jahre verlängert, im Folgenden jedoch aufgrund einer Strafmilderung wiederum um zwei Jahre gemildert. Im August 1991 wurde er entlassen. Im September 1995 wurde er zu einer Todesstrafe ohne Bewährung verurteilt. Die Strafe wurde jedoch am 4. Dezember durch den Obersten Volksgerichtshof zu einer Todesstrafe mit Bewährung herabgesetzt (diese Chance auf ein neues Leben nennt He die „Änderung des

⁴ Werden Handlungen, die der Abwehr einer als ungerecht, bedrohlich oder verletzend erlebten Situation dienen, subjektiv als Erfolg wahrgenommen, so kann dies dazu beitragen, dass auch weiterhin auf diese Strategie als Konfliktlösung zurückgegriffen wird und dass dadurch die Bereitschaft zu diesem subjektiv als ritterlich beurteilten Handeln als Teil des Selbstkonzepts der Betroffenen über längere Zeit Bestand hat. Diese Bereitschaft führt unter Gruppendynamik und/oder enthemmenden Wirkung von Alkoholkonsum häufig zu schwereren körperlichen Auseinandersetzungen. Dazu auch bei *Böttger* (*Schumann* 2003, S. 105).

⁵ *Schneider* 2007, S. 566.

Geburtsdatums“). 1998 wurde die Todesstrafe mit Bewährung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und 2000 wiederum zu einer Freiheitsstrafe von 19 Jahren reduziert.

Während der Untersuchungshaft im Jahr 1979 wurde He gemeinsam mit Tatverdächtigen wegen Diebstahls inhaftiert. Diese versuchten, ihm insbesondere die finanziellen Vorteile von Diebstählen nahe zu bringen, welche nur eine gewisse Fertigkeit erforderten. Während dieser Zeit hat He viele Erfahrungen und Fertigkeiten von seinen Mitinsassen erlernt. Infolgedessen begann er nach seiner ersten Entlassung (Mai 1979) eine Diebstahlskarriere. Die Diebstähle beging er normalerweise mit anderen gemeinschaftlich und teilte die Beute. Vier Monate nach seiner zweiten Entlassung beging er mit drei Mittätern fünf Diebstähle. Nach seiner dritten Entlassung im Jahr 1991 hatte er schließlich das Gefühl, zu alt geworden zu sein, und beabsichtigte den Abbruch seiner kriminellen Karriere. Dies wurde auch dadurch bedingt, dass seine Eltern drohten ihn nicht mehr aufnehmen zu wollen, wenn er rückfällig würde. Mit Hilfe seiner Eltern verheiratet He sich. Mithilfe seiner Familie konnte über die folgenden vier Jahre hinweg der Kontakt zu Mitgefangenen unterbunden und somit ein Rückfall verhindert werden. Auch förderte insbesondere die eigene Familiengründung den Abbruch krimineller Handlungen und Kontakte. Im Januar 1995 bat ihn jedoch ein früherer Mitinsasse um Hilfe, als dieser wegen eines Verkehrsunfalls dem Opfer eine beträchtliche Summe an Schadensersatz zu leisten hatte. He beging zwischen Januar und Mai 1995 mit diesem Freunde zusammen vier Kfz-Diebstähle (verursachte Schadenshöhe: 400,000 Yuan).

Fallbeispiel 7: M Cai , Nr.13 (15:00-15:50, 12. Februar 2004, Peking, zweites Männer-Gefängnis)

1969 wurde M Cai als zweites Kind eines Professorenehepaars geboren. Im Dezember 1983 sollte er wegen einer Schlägerei zwei Jahre in einem Jugendheim verbringen. Nur vier Monate später war er jedoch wieder frei. Während seiner Kindheit erlaubten M Cais Eltern ihm nicht, mit anderen Kindern zu spielen. Sie befürchteten insbesondere, dass er mit delinquenten Freunden in Kontakt kommen könnte. Diesen Bemühungen zum Trotz entwickelte M Cai besonders enge Beziehungen zu delinquenten Bekannten und wandte sich schließlich auch von seinen Eltern ab. Diese Isolierung von seinen Eltern dauert bis heute an. Auch im Jugendheim knüpfte M Cai speziell mit älteren, vorbestraften Jugendlichen Kontakte und fühlte seine Neugier von deren Erzählungen geweckt. Im Sommer 1988 beging er schließlich einen Autodiebstahl und stahl schon zwei Monate später aufeinanderfolgend mehrere Luxusautos. Im Februar 1989 wurde er inhaftiert und Ende August zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt. M Cai sah sich selbst jedoch als unschuldig an. Nach einer langjährigen Berufung gegen das rechtskräftige Urteil erfolgt eine Strafmilderung auf eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren. Im Mai 1992 wurde er schließlich vorzeitig entlassen. Nach seiner zweiten Entlassung im Jahr 1992 fand er einen guten Arbeitsplatz in einer Firma. Eines Tages im März 1995 hielt er sich jedoch aufgrund von Geschäftsbeziehungen in den Geschäftsräumen einer anderen Firma auf. Die Tür eines

Zimmers war geöffnet und es war niemand in der Nähe, aber auf dem Tisch des Zimmers lagen ein Handy, was damals noch sehr selten war, und eine mit Geld gefüllte Aktentasche. M Cai nahm beides an sich (Schadenshöhe: 200,000 Yuan). Zu dieser Zeit hatte er keine finanziellen Probleme. Im August 1995 wurde er abermals wegen Diebstahls verurteilt, diesmal zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Diese wurde im März 1998 auf 20 Jahre herabgesetzt. M Cai war stets ledig.

Fallbeispiel 8: S Cai, Nr.14 (15:52 – 16:40, 12. Februar 2004, Peking, zweites Männer-Gefängnis)

S Cai wurde 1956 als zweites von drei Kindern geboren. In der Schule beging er mit delinquenten Mitschülern aus höheren Klassen Diebstähle, die allerdings niemals bekannt wurden. Die Schulzeit von S Cai fiel in die Zeit der „Großen Kulturrevolution“ (1966-1976). Da seine Eltern Beamte waren, waren diese Teil der überkommenen Organisationsstruktur, die es zu beseitigen galt. Aufgrunddessen war S Cai häufig alleine und sich selbst überlassen. Zudem fand in dieser Zeit kein Unterricht in den Schulen statt. Auch in der community (Gemeinde) fand er jedoch aufgrund der politischen Bewegungen keinen Halt und wurde abwertend behandelt.

1974 wurde er wegen einer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Im April 1977 wurde er vorzeitig entlassen. Schon während des ersten Vollzugs lernte S Cai viele Mitgefangene kennen. Nach der ersten Entlassung dauerte es ein Jahr, bis er mit ihnen gemeinsam einen Taschendiebstahl beging, weswegen er im Mai 1978 verurteilt wurde. 1983 wurde die Haftstrafe wegen einer während des Vollzugs begangenen Körperverletzung um 7 Jahre verlängert. Im Mai 1995 wurde er vorzeitig entlassen.

Von den 18 ehemaligen Freunden unter den Mitinsassen dieser Zeit wurden 7 mittlerweile hingerichtet. Damals gingen sie jedoch davon aus, dass dieses Mal keine Möglichkeiten bestünden, ihre Straftatbegehung zu entdecken.

Dem steht jedoch bei der gemeinschaftlichen Tatbegehung insbesondere entgegen, dass aus Gründen der Strafmilderung jeder Beschuldigte Hinweise bzgl. eines anderen offenbaren möchte.⁶ Dies nimmt jedoch wiederum negativen Einfluss auf die Beziehungen zueinander nach der Entlassung.⁷

⁶ Vgl. § 68 ch. StGB: Wenn der Straftäter kriminelle Handlungen eines anderen offenbart hat und aufgrund genauer Untersuchung diese Angaben sich als zutreffend erweisen, oder wenn er wichtige Anhaltspunkte liefert und es infolgedessen gelingt, einen anderen Kriminalfall aufzuklären oder aufzudecken, oder wenn er in sonstiger Weise Verdienste erbringt, kann er eine abgemilderte Strafe leichteren Grades erhalten.

⁷ 69% der Befragten (n=349) in der vorliegenden Untersuchung bestätigten diesen negativen Einfluss (s. Fragebogen VI-25). Ob und gegebenenfalls inwieweit dieser negative

Vor dieser zweiten Entlassung hatte S Cai den Vorsatz gefasst, keine weiteren kriminellen Handlungen mehr zu begehen. Er war sich bewusst, dass er ebenso wie seine Eltern älter geworden war, und wollte die verbleibende Zeit mit ihnen verbringen. Aber dem standen die Umstände nach der Entlassung entgegen. S Cai hatte keine Aufenthaltsgenehmigung, keinen Identitätsausweis oder -karte, keine Arbeit und niemand leistete ihm Hilfe.

Dies hatte zur Folge, dass er alsbald wieder in Kontakt mit den früheren Mitgefangenen stand und häufig mit diesen zusammen ziellos in den Tag hinein lebte. Im Oktober 1995 bis zum Mai 1996 verkauften sie Schusswaffen und Munition. Im September 1997 erfolgte daraufhin eine erneute Inhaftierung. Als Strafmaß war ursprünglich eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen, diese wurde im Dezember 1999 jedoch auf eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren herabgesetzt.

Fallbeispiel 9: Wun, Nr.15 (8:25 – 9:45, 13. Februar 2004, Peking, zweites Männer-Gefängnis)

Wun wurde 1962 als einziger Sohn von vier Kindern der Familie geboren. Er erlangte einen Oberschulabschluss. Im Alter von 15 Jahren (1977) wurde er wegen einer Schlägerei 15 Tage von der Polizei inhaftiert. Im August desselben Jahres wurde er wegen Diebstahls zu einer Erziehung durch Arbeit für die Dauer von zwei Jahren verurteilt. In der zweiten Hälfte des Jahres 1979 wurde er entlassen. Im Juli 1980 wurde er jedoch wegen Diebstahls erneut zu einer Erziehung durch Arbeit für zwei Jahre verurteilt. Im April 1982 wurde er entlassen. Im Oktober 1983 erhielt er eine Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen einer Körperverletzung. Im Juli 1985 wurde er vorzeitig entlassen. 5 Jahre und 6 Monate Freiheitsentzug erhielt er im Juli 1989 wegen Betrugs. Im Oktober 1991 wurde Wun aufgrund einer schweren Krankheit mit einer dreijährigen Bewährungszeit bedingt entlassen. Im Februar 1994 beging er gemeinschaftlich mit anderen Tätern achtfachen Raub und wurde deswegen zur Todesstrafe mit Bewährung verurteilt. 1998 wurde die Strafe zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und 2000 schließlich zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren herabgesetzt. Wun blieb stets ledig.

Die Verurteilung wegen Körperverletzung im Jahr 1983 ist kennzeichnend für gruppeninterne Strukturen unter Gleichaltrigen. Wie Wun berichtete, war diese Zeit beherrscht von körperlich ausgetragenen Kämpfen, um bestimmte Positionen in-

Einfluss wiederum eine Rolle beim Ausscheiden aus der Subkultur spielt, ist jedoch nach wie vor eine offene Frage.

nerhalb der Gruppe, etwa um den Status des Anführers zu erlangen.⁸ Ebenso fanden in diesem Jahr häufig Schlägereien mit anderen delinquenten Gruppen statt.

In der Zeit von 1985 bis 1989 wollte Wun sein kriminelle Karriere abbrechen. Er war sich bewusst, dass seine Eltern schon sehr alt und folglich die zusammen zu verbringende Zeit begrenzt war. Auch hegte er in dieser Phase Schuldgefühle, da seine Eltern ihn sein ganzes Leben lang versorgt hatten, er jedoch niemals sie beide versorgt hatte⁹. Er befürchtete „disrupt intimate attachments“¹⁰ mit seinen Eltern.¹¹ Auch der Kontrast seiner eigenen Lebenssituation zu derer früherer Mitschüler, die eine gute Arbeit sowie Frau und Kinder hatten, bestärkte diesen Wunsch. Bemerkenswert ist hingegen, dass eine etwaige Angst vor Strafe seine Entscheidung, Straftaten zu begehen, in keinster Weise beeinflusst hat.¹² Nach der erneuten Entlassung im Jahr 1991 bis Ende 1993 fühlte sich Wun schließlich zu alt und müde für den weiteren Verlauf einer kriminelle Karriere. In dieser Zeit erhält er glücklicherweise durch ein Geschäft eine Summe, die zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausreicht. Während dieser Zeit gab er keinerlei Straftatenbegehung an. Anfang 1994 knüpfte er jedoch über einen Mitinsassen aus dem Gefängnis (neun Mal vorbestraft) wieder Kontakte zu ehemaligen Mitgefangenen. Diese begingen gemeinschaftlich achtfachen Spielbankenraub.

Fallbeispiel 10: Shang, Nr.17 (10:30 – 11:10, 13. Februar 2004, Peking, zweites Männer-Gefängnis)

Shang wurde 1959 als eines von drei Kindern der Familie geboren. Er besuchte die Grundschule bis zum Abschluss. 1977 wurde er wegen einer Schlägerei 15 Tage von

⁸ Das Weiterführen einer delinquenten Karriere innerhalb von Gruppen Gleichaltriger kann auch auf gruppeninterne Strukturen zurückzuführen sein, die bewirken, dass nur einzelne Mitglieder auf delinquente Handlungen zurückgreifen, um sich gegenüber anderen durchzusetzen oder von anderen in der Gruppe akzeptiert bzw. anerkannt zu werden. Dazu auch bei *Schumann* 2003, S. 104.

⁹ Seine Kindespflicht zu erfüllen, gehört zu den traditionellen Werten zwischenmenschlicher Beziehungen (in der feudalen Ethik) in der Gesellschaft, die von konfuzianischem Gedankengut dominiert ist und die Versorgungsversicherung ganz den Kindern (insbesondere den Söhnen) auferlegt.

¹⁰ Vgl. *Nagin/Farrington/Moffitt* 1995, S. 132.

¹¹ Die Bedeutung der „Furcht vor Strafe“ wird dann relativiert, wenn die erwartete Bindung an die Familie - im Sinne der Kontrolltheorie - in die Abschreckungsanalyse einbezogen wird. Die Erwartung der Bindung an die Eltern scheint bei Fall 9 größere Bedeutung zu besitzen als die erwarteten Konsequenzen in Form von staatlicher Strafe.

¹² Das Interview ergab, dass der Freiheitsentzug mit der Kumulation der Erfahrungen der Inhaftierung seinen Schrecken verliert (eine starke Hemmungswirkung wird am ehesten durch exemplarische Bestrafung herbeigeführt dazu *Schneider* 1987, S. 516.; auch *Niesing* 1996, S. 211.). Umgekehrt wird der Entsozialisierungsprozess verstärkt, da in den Augen der Umwelt der Befragte ein Krimineller ist, der schon im Gefängnis war.

der Polizei inhaftiert. Während der Haftzeit knüpfte er Kontakte zu älteren Mitinsassen und erlangte durch das Zusammentreffen mit Tatverdächtigen, die wegen schwerer Verbrechen inhaftiert waren, viele Erkenntnisse.

1978 begingen er und drei ehemalige Mitinsassen mehrere Raubtaten und Fahrraddiebstähle. Diese gemeinsamen Aktivitäten erstreckten sich auf einen Zeitraum von drei Monaten. Im Mai 1978 wurde er aufgrunddessen zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. 1991 wurde er vorzeitig entlassen.

Nach seiner Entlassung erhielt er Unterstützung von seinen Eltern und war in den Jahren 1991 bis 1994 von diesen abhängig. Diese knüpften ihre Hilfe jedoch an die Bedingung des Abbruchs der Kontakte zu anderen Mitinsassen. Dem folgte Shang. In dieser Zeit heiratet er und bekam eine Tochter. Als sich jedoch seine Mutter beklagte, dass sie ihn mit über 30 Jahren immer noch versorgen muss, verlässt Shang seine Eltern und steht bald darauf wieder in Kontakt mit mehr als 20 Mitgefangenen. Mit diesen lebte er in der Folgezeit zusammen und verstrickt sich erneut in die Zusammenarbeit mit diesen. 1997 beging er eine Körperverletzung mit Todesfolge und wurde deswegen 1999 zu einer Todesstrafe mit Bewährung verurteilt. 2002 wurde die Strafe auf eine lebenslange Freiheitsstrafe herabgesetzt und 2003 zu einer Freiheitsstrafe von 19 Jahren gemildert.

Fallbeispiel 11: Xi, Nr. 18 (10:00 – 11: 20, 17. Februar 2004, Peking, Hai Dian Haftanstalt)

1970 wurde Xi als eines von vier Kindern geboren. Xi besuchte die Grundschule bis zum Abschluss.

Xi wurde von seiner Mutter sehr streng erzogen und erhielt in seiner Kindheit häufig Prügel. Nachdem es im Alter von 10 Jahren erstmals zu einem derartigen Vorfall kam, stahl Xi das Geld seiner Mutter und lief von zu Hause weg, um sich diesem Druck zu entziehen. Damit geriet er in finanzielle Probleme, da er keine Einkünfte hatte um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Von Zufallsbekanntschaften, die älter waren als er, lernt Xi die notwendigen Fertigkeiten zur Diebstahlsbegehung.¹³ Somit löste sich seine finanzielle Zwangslage.¹⁴

¹³ Vgl. *Schumann* 2003, S. 187. Die stärker Straffälligen kommen auch aus Familien, in denen teilweise eine gewaltsame Erziehung die Norm ist. Vor diesem Hintergrund wird eine Bindung an delinquente peers oder auch an Banden begünstigt.

¹⁴ Wie *Böttger* (*Schumann* 2003, S. 102) mit Recht betont: „Ein solcher Einstieg in eine delinquente Phase war zunächst mit einem „Ausstieg“ aus einer familiären Lebenswelt verbunden, die als Belastung erlebt wurde und deren Werte nicht mehr geteilt wurden. Diese Abkehr von der bisherigen Erziehungsumgebung erfolgte zunächst meist noch nicht mit dem Motiv zu delinquentem Handeln, im Vordergrund stand vielmehr die Suche nach einer alternativen Lebenswelt.“

Im Alter von 14 Jahren wurde er im Juli 1984 wegen Diebstahls von der Polizei vier Monate in Untersuchungshaft festgehalten. Aufgrund der Strafunmündigkeit wurde er nach Ablauf dieser Zeit entlassen, die übrigen Mittäter wurden verurteilt. 1985 verbrachte er erneut 45 Tage in Polizeihaft, diesmal wegen eines Fahrrad-diebstahls. 1987 wurden wegen eines Diebstahls 8 Monate Untersuchungshaft für ihn gefordert, die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren schließlich jedoch ein. In der Zeit von 1985 bis 1987 ging er häufig mit anderen Dieben gemeinsam vor und mischte sich unter Gleichaltrige. In dieser Phase tauscht er regelmäßig Erfahrungen und Techniken bezüglich der Vorgehensweise beim Diebstahl aus.¹⁵ Damit verfestigt sich allmählich die Einbindung in ein kriminelles Umfeld, ohne dass es zu einem Unrechtsbewusstsein hinsichtlich der eigenen Taten kam, der Vorgang ist wohl der konventionellen Eingewöhnung in Beruf und Arbeit vergleichbar.¹⁶

1988 wurde er schließlich wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Im Oktober 1992 wurde er entlassen. Im März 1994 wurde er erneut wegen Diebstahls zu zwei Jahren Haft verurteilt. Im März 1996 folgte seine Entlassung. Im Laufe dieser Strafverfahren wurde Xi als typischer Dieb betrachtet und insbesondere die Haltung, mit der ihm Polizei und Richter begegneten, bestätigte vielfach die Annahme „einmal Dieb, immer Dieb“.

Nach seiner Entlassung im Jahre 1996 heiratete er, nun im Alter von 26 Jahren. Er war sich in dieser Zeit der Notwendigkeit bewusst, seine kriminelle Karriere abzubauen. Das Paar lebte fünf Jahre lang harmonisch (nach Xis Aussage) zusammen. In dieser Phase war Xi bemüht, sein Leben um seine Familie herum auszurichten. Sie zogen nach Peking und Xi löste sich so aus seinem kriminellen Freundeskreis. Von 1996 bis 2001 kam es folglich zu keinen weiteren Straftaten. 2001 wurde die Ehe jedoch geschieden, und zwei Jahre später wurde er erneut straffällig.¹⁷

Im Januar 2003 wurde er wegen Diebstahls zu einer Haftstrafe von 6 Monaten verurteilt. Xi beging im Laufe seiner Karriere ausschließlich Diebstähle und war mithin auf Diebstahl spezialisiert.

II. Schlussfolgerungen

Aus den obigen Fallgestaltungen ergibt sich nun die Frage, ob sich in der Wiederholung von Straftaten Muster erkennen lassen, die verbunden mit der Biographie

¹⁵ Hier wurden die von *Sutherland* hypostasierten kriminellen Lernstrukturen berücksichtigt. Seine Theorie geht davon aus, dass kriminelles Verhalten erlernt sei, also von der Häufigkeit und der Intimität von Kontakten zu anderen Kriminellen abhängt.

¹⁶ *Albrecht* 1993a, S.301. Eine starke Einbindung in eine kriminelle Subkultur.

¹⁷ Der Zusammenhang zwischen den Veränderungen der Straffälligkeit (Ende, erneuter Einstieg) und den Veränderungen in der sozialen Integration (Heirat, Trennung und Scheidung) ist dargestellt bei *Stelly/Thomas* 2001, S. 282.

des Täters zum Anknüpfungspunkt für präventive Maßnahmen gemacht werden können. Ferner ist zu untersuchen, ob sich Besonderheiten (Umstände, Merkmale, Risikofaktoren) feststellen lassen, in denen sich Karrieretäter von anderen abheben. Die typischen Erkenntnisse können hier im Vergleich zum statistischen Trend zu einzelnen Variablen zusammengefasst werden.

Das *Alter erster Inhaftierung* hängt mit der Rückfälligkeit derart zusammen, dass ein früherer Beginn der delinquenten Karriere stärker mit späteren Wiederverurteilungen verbunden ist. Hier kann sich jedoch auch lediglich die Tatsache niedergeschlagen haben, dass erstmals zu einem frühen Zeitpunkt Inhaftierte tendenziell Diebstahls- oder Schlägereidelinquenten sind. Das Alter bei der ersten Inhaftierung lag im Schnitt bei 16 Jahren.¹⁸

Weiter gewinnt man den Eindruck, dass mit zunehmender *Hafterfahrung* auch die Rückfall- oder Karrieretendenz steigt.

Die *Zahl der Vorstrafen* korreliert sehr stark mit der diesbezüglichen Hafterfahrung, daneben jedoch auch mit dem Alter bei der ersten Inhaftierung. Dementsprechend hatte ein Interviewter in der Regel bereits umso mehr Vorstrafen aufzuweisen, je früher er zum ersten Mal inhaftiert wurde. Das Gleiche gilt verstärkt für die Hafterfahrung bezüglich Vorstrafen. Die Zahl der Vorstrafen lag im Schnitt bei 4,7 Inhaftierungen.

Die Darstellung der Karrieretäter zeigt eine sehr hohe Verbüßungsbelastung. Die *Verbüßungsdauer* (Vorstrafenbelastung) bei den 10 Karrieretätern (Fall 1-10) bis zum Zeitpunkt des Interviews betrug im Schnitt 18 Jahre und 11 Monate (227 Monate). Dividiert man diesen Wert durch das durchschnittliche Alter von 41,7 Jahren, so ergibt sich, dass ein Karrieretäter durchschnittlich gut 45% seiner Lebenszeit im Gefängnis verbrachte. Diese Befunde sind signifikant höher als die, die sich aus einer quantitativen Analyse bei den Rückfälligen ergibt. Diese waren im Schnitt lediglich ein Viertel ihres Lebens zwangsweise interniert.

Bei den interviewten Karrieretätern war zudem eine starke Tendenz zur *Spezialisierung* zu erkennen. Diese war unter deliktsspezifischen Gesichtspunkten vor allem bei Diebstahl und Raub, jedoch auch bei Körperverletzungsdelikten besonders ausgeprägt.¹⁹ Ferner ist festzustellen, dass die soziobiographische „Vorgeschichte“ mit Voranschreiten der Karriere tendenziell an Bedeutung verliert und vielmehr die vorangegangenen Verurteilungen die Basis für ein allmähliches Selbständigwerden des Kreislaufs von Verbrechen und Strafe bilden.

¹⁸ Die Mehrheit der Interviewten ist also bereits noch früher sozial auffällig geworden.

¹⁹ Teilweise verschob sich auch der Schwerpunkt der Delinquenz im Verlauf der Karriere.

Am deutlichsten hat sich vorliegend die typische *Dynamik zwischen kriminellen Karrieren und Sanktionskarrieren*.²⁰ niedergeschlagen. Betrachtet man nämlich die Frequenz und Schwere der begangenen Straftaten und die entsprechende Sanktionshäufigkeit, so wird Folgendes bestätigt. Zum einen steigt die Gefahr, erneut registriert zu werden, mit der Zahl der Vorbelastungen oder auch mit der Dauer der letzten Inhaftierung an. Zum anderen ist das Intervall bis zur erneuten Erfassung umso kürzer (wenn man den Einfluss der sozialen Einbindung außer Betracht lässt), je mehr Vorstrafen eine Person bereits aufzuweisen hat, und mit zunehmender Kürze dieses Intervalls steigt das Strafmaß bzw. die Schwere des neuen Delikts an.²¹

Die aufgeführten Falldarstellungen belegen nicht nur die erhebliche *Bedeutung der sozialen Einbindung*, beispielsweise in eine funktionierende Partnerschaft oder Ehe, für den Abbruch einer kriminellen Karriere.²² Diese bestätigen ferner auch, dass zwischen dem Kontakt zu Mitgefangenen und der weiteren Straftatbegehung ein Zusammenhang besteht.²³ Dieser Kontakt zu ehemaligen Mitgefangenen, die Erfahrung des gemeinsamen Vorgehens im Rahmen einer kriminellen Karriere, sowie die Entstehung von Freundschaften tragen auf eine eigene Weise zur Bildung des Selbstkonzepts und der Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls sowie zum Erwerb von Sozialkompetenz bei.²⁴ Auch kann der Entlassene aus dieser Bezugsgruppe wesentliche Impulse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie Mut für die weitere Begehung von Straftaten beziehen. Die obigen Falldarstellungen bestätigen zudem zwei der vier von *Shover* festgestellten spezifischen *Umorientierungen*,²⁵ die mit dem Abbruch einer kriminellen Karriere verbunden sind: 1. ein wachsendes Bewusstsein, dass Zeit eine sich erschöpfende Ressource darstellt, 2. ein Gefühl des Überdrusses aufgrund der durch ständige Kontakte mit dem Strafrechtssystem entstandenen Probleme.²⁶

²⁰ Die Wahrscheinlichkeit eine Straftat zu begehen stieg mit der Anzahl der Verurteilungen deutlich an. *Stelly/Thomas/Kerner* (2003, S. 123) weisen mit Recht darauf hin: „Wenn es über die verhängte Freiheitsstrafe hinaus zu einer weiteren kriminellen Verstrickung im Lebenslauf kommt, dann erhöht sich nicht nur die Wahrscheinlichkeit, auch in späteren Lebensabschnitten straffällig zu werden, sondern auch die Wahrscheinlichkeit einer starken Kriminalitätsinvolvierung in diesen Lebensabschnitten.“

²¹ *Eisenberg* 2005, S. 787, Rn. 64.

²² Dazu auch *Laub/Sampson* 2003, S. 194.

²³ Dazu auch *Glueck/Glueck* 1950, S. 163 ff.; *Thornberry et. al.* 1994, S. 47 ff.

²⁴ Hier bestätigt sich die These, dass der Entlassene ein Mitglied abweichender Subkulturen ist und somit Außenseiter der „konventionellen“ Gesellschaft wird. Der Ausschluss und reaktive Selbstausschluss aus der Gesellschaft nach der Entlassung ist nicht mehr ein Prozeß, sondern er ist Struktur. Dazu auch *Trotha* 1983, S. 40 f., 45 f., 47 ff..

²⁵ *Shover* 1985, S. 127 ff.; *Stelly/Thomas* 2001, S. 291 f.

²⁶ *Stelly/Thomas* 2001, S. 292.

Dennoch ist festzustellen, dass die meisten Befragten vor der Entlassung keine Straftaten mehr verüben wollten.

Aber sie hatten gelernt, dass sie die angestrebten Ziele nicht mit legalen Mitteln erreichen können. Für sie bestand folglich überhaupt keine Chance auf Konformität. Durch weitere Straftaten war es möglich, die angestrebten Ziele dennoch zu realisieren. Nach ihrer Einstellung zur langfristigen Freiheitsstrafe befragt, gaben die meisten Befragten an, dass eine langfristige Freiheitsstrafe häufig zu feindseligen und ablehnenden Gefühlen gegenüber der Gesellschaft führen könne und Motivationsgrundlage zu antigesellschaftlichen Vergeltungsaktionen bilden können, die im unmittelbaren Lebensumfeld angesiedelt sind.

Diese Ergebnisse dürften überwiegend mit den Befunden der quantitativen Analyse übereinstimmen.

F. Diskussion der Untersuchungsergebnisse und rechtspolitische Schlußfolgerungen

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses der vorliegenden Untersuchung stand die Analyse, ob und wie die strafrechtliche Sanktionierung mittels der in China dominierenden Freiheitsstrafe sich auf den Verlauf von kriminellen Karrieren auswirkt.

In diesem Kontext wurde die Entwicklung der formellen Sanktionen unter den Bedingungen des gesellschaftlichen Wandels untersucht sowie hinterfragt, welche Bedeutung unter diesen Voraussetzungen den sozial-psychologischen Merkmalen wie der Schichtzugehörigkeit, Bildung oder dem familiären Umfeld hinsichtlich der Ausbildung krimineller Karrieren zukommt.

Die Arbeit soll somit auf einer empirischen Grundlage einen Beitrag zur internationalen Karriereforschung leisten. Sie verspricht deshalb weiterführende Erkenntnisse, weil einerseits der rapide ökonomische, politische und soziale Umbruch, andererseits Differenzen in der Kultur des Strafrechts und des sozialen Umgangs mit Devianz in China eine Gelegenheit bieten, die in der westlichen Moderne entwickelten Hypothesen in einer anderen Umwelt anzuwenden.

Zu diesem Zweck wurden im April 2006 1220 Strafgefangene in 13 chinesischen Strafvollzugsanstalten in 5 großen Städten befragt. Es wurden jeweils ca. 50 erstmals mit einer Freiheitsstrafe Sanktionierte und ca. 50 wiederholt Sanktionierte befragt. Insgesamt wurden von 1184 Gefangenen Daten erhoben. Davon waren 648 erstmals Inhaftierte und 483 Frauen. Die kriminellen Biographien dieser Probanden wurden auf der Grundlage einer standardisierten Befragung analysiert.

Im Übrigen wurden mit – stichprobenartig ausgewählten – Gefangenen Interviews geführt, um einerseits die Wahrnehmung von Sanktionen und kriminellen Ent-

wicklungsverläufen und andererseits die Vollzugswirklichkeit aus der Betroffenenperspektive einbeziehen zu können.

I. Ertrag der Arbeit

Mein Anliegen, die Auswirkungen der Freiheitsstrafe für einen Einstieg und eine Verfestigung einer kriminellen Karriere ins Zentrum meiner Untersuchung zu rücken, verlangt zunächst nach einer Ergebnisbilanz.

1. Darstellung der sozio-demographischen Merkmale der Rückfälligen im Vergleich zu den Erstregistrierten

Meine Untersuchungen ergaben ein Durchschnittsalter der Probanden (n=1161) von 36 Jahren. Dieser Wert ergibt sich aus den jeweiligen Durchschnittswerten der Tätergruppen, welcher bei Karrieretätern bei 38 Jahren, bei den Rückfälligen bei 36 Jahren und bei den Erstregistrierten bei 35 Jahren lag.

Die Altersverteilung differenziert nach Geschlecht und Delikt zeigte, dass die männlichen Rückfälligen am häufigsten im Laufe ihres 36. Lebensjahres inhaftiert wurden. Bei den weiblichen Rückfälligen liegt das Maximum dagegen ca. beim 40. Lebensjahr. Gewaltdelikte gehen eindeutig mit zunehmendem Alter zurück, und dementsprechend ist das Alter der Befragten bei Gewaltdelikten erheblich niedriger als das der Testpersonen, die ein Erwerbsdelikt begangen hatten.

Tendenziell müssen die älteren Befragten eine längere Freiheitsstrafe verbüßen.

Die Altersverteilung der ersten Auffälligkeit bei Männern entsprach vorliegend der in der Kriminologie oft beobachteten Alter-Kriminalitäts-Kurve. 75% der Männer fielen vor einem Alter von 21 Jahren erstmals auf. Bei den Frauen zeigt die Altersverteilung demgegenüber deutliche Differenzen. Der Zeitpunkt der ersten Auffälligkeit verteilt sich relativ gleichmäßig über eine Altersspanne von 20 bis 40 Jahren. 75% der Frauen fallen vor einem Alter von 29 Jahren erstmals auf. Fast keiner der männlichen Rückfälligen und Karrieretäter fiel in einem Alter von 34 Jahre zum erstmal auf. Bei den männlichen Erstregistrierten liegt diese Altersschwelle bei 46 Jahren.

Hinsichtlich der Altersverteilung ist somit festzustellen, dass die Rückfälligen früher als die Erstregistrierten auffällig werden. Weiter werden die Männer deutlich früher auffällig als die Frauen.

2. Wesentliche Ergebnisse im familiären Bereich

Die Analyse familiärer Faktoren ergab, dass die Herkunft aus einer Arbeiterfamilie sowie sowohl sehr hohe als auch sehr niedrige Erwartungen der Eltern ebenso

wie in den Familien bestehende Kriminalitätsprobleme ein hohes Rückfallrisiko indizieren.

Weiter scheint das Scheitern einer Partnerschaft das Risiko eines Rückfalls zu erhöhen.

3. Abweichendes Verhalten und schulischer sowie beruflicher Verlauf

Es zeigte sich, dass das Schwänzen der Schule, der Kontakt mit delinquenten Freunden sowie der Drogenkonsum in der Freizeit Faktoren sind, die die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls signifikant erhöhen. Auch Schlägereien sind von höchst signifikanter Bedeutung für die Rückfälligkeit.

Über 50% der Befragten verfügten ferner über keine abgeschlossene Ausbildung. Bei den Rückfälligen liegt der diesbezügliche Anteil erhöht bei 59%.

Dementsprechend verfügten die Rückfälligen und Karrieretäter eher (77,5%) über ein niedrigeres Bildungsniveau (unter Unterstufe der Mittelschule) und waren häufiger (54,4%) arbeitslos als die Erstregistrierten.

Die Rückfälligen und Karrieretäter hatten dementsprechend schlechtere Einkommensverhältnisse vor der Inhaftierung als die Erstregistrierten. Über 49% der Rückfälligen gaben an, dass das Motiv ihrer strafbaren Handlungen darin lag, sich Geld für den Lebensunterhalt zu beschaffen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse musste folglich der überwiegende Teil der Rückfälligen der Unterschicht zugeordnet werden, welche über die Faktoren Schulbildung, Beruf und Einkommenssituation bestimmt wird.

Auch erwies sich ein sozial auffälliger Lebensstil als für die Rückfälligen und Karrieretäter charakteristisch. Diese zeigten verstärkt ein unstrukturiertes Freizeitverhalten und konsumierten häufig Drogen und/oder Alkohol. Unter den Rückfälligen war bei fast 50% ein regelmäßiger Alkoholmissbrauch festzustellen und 27% nahmen Drogen.

Der Einfluss des sozialen Umfelds zeigte sich ferner deutlich im Hinblick auf die Motivation zur Wiederholung der Straftatenbegehung. Die Rückfälligen gaben vermehrt (22,3%) an, durch den Einfluss von Freunden zur Tatausführung verleitet worden zu sein.

4. Einfluss der Kriminaljustiz

Die Befunde meiner Untersuchung ergaben, dass die Strafrestausssetzung mit Bewährung eine größere Effektivität hinsichtlich der Rückfallreduzierung aufweist als die Vollbüßung oder die Strafmilderung. Die Ausschöpfung des noch immer großen Potentials für die Anwendung der Strafrestausssetzung bei langen Freiheitsstrafen

verspricht daher unter Berücksichtigung der besseren Resozialisierung und der Reduzierung der Überbelegung der Gefängnisse Erfolge.

Auch zeichnete sich bei den Rückfälligen eine Tendenz zur Spezialisierung ab, wobei sich diese nur auf bestimmte Deliktstypen konzentriert, insbesondere Drogendelikte, Betrug, Raub, Körperverletzung und Diebstahl.

Die Untersuchung dieser Spezialisten bestätigte zudem die These, dass die Länge der Rückfallintervalle steigt, je kürzer die tatsächliche Verbüßungsdauer ist.

Das Ausmaß der Spezialisierungstendenz innerhalb der Deliktskategorien erwies sich als unterschiedlich. Der höchste Spezialisierungsgrad ergab sich für die BtM-Delikte, Betrug und Körperverletzung. Die These, dass ein kurzes Zeitintervall zwischen den einzelnen Delikten auf einen entsprechend hohen Spezialisierungsgrad schließen lässt, hat sich vorliegend nur bei den Eigentumsdelikten, wie Diebstahl oder Betrug, und den BtM-Delikten bestätigt, bei den Gewaltdelikten ergaben sich hingegen umgekehrte Befunde.

Zudem zeigte sich eine Strafverschärfung bei Vergewaltigung und Raub und eine Inhaftierungsbelastung durch den Freiheitsentzug bei den Rückfälligen.

5. Untersuchungsergebnisse zum Strafvollzug und der Entlassung

62% der Befragten lernte den Knastjargon erst im Gefängnis. Dem Großteil der Rückfälligen folgte jedoch der bereits vor Haftantritt beherrschte Gefangenenjargon ins Gefängnis. Die Rückfälligen und Karrieretäter verwandten demnach häufiger als die Erstregistrierten knasttypische Formulierungen.

19% der Befragten (n=1051) gaben zudem an, tätowiert zu sein. Der Anteil der Rückfälligen und Karrieretäter (28,7%, n=457) war hochsignifikant größer als der der Erstregistrierten (12%, n=594). Bei Rückfälligen und Karrieretätern waren 65% der Befragten schon vor der ersten Inhaftierung tätowiert. Auch war festzustellen, dass die Rückfälligen bzw. Karrieretäter signifikant häufiger als die Erstregistrierten, insbesondere während oder nach der ersten Inhaftierung, Spitznamen erhielten oder annahmen.

Bei Rückfälligen und Karrieretätern waren 60% der Befragten (n=144) schon vor der ersten Verurteilung drogenabhängig. 40% der Befragten gaben hingegen an, erst nach der ersten Inhaftierung Drogen genommen zu haben.

Die Erfahrungen der Rückfälligen und Karrieretäter mit den Prozess- und Vollzugsbeteiligten bezüglich aller Bezugspersonen der Strafjustiz und des Strafvollzugs erwiesen sich als signifikant schlechter als die der Erstregistrierten. Auch nahmen die Rückfälligen bzw. Karrieretäter häufiger an, dass die Beamten eine „Einmal Verbrecher – Immer Verbrecher“-Einstellung pflegten, und über ein schwächeres Unrechtsbewußtsein als die Erstregistrierten verfügten.

Ob das Bang Jiao Programm bei der Reduktion des Rückfalls eine Rolle gespielt hat, erscheint nach den vorliegenden Ergebnissen zweifelhaft.

II. Möglichkeit der Prävention

Aus den mit dieser Untersuchung aufgezeigten Charakteristika der Probanden lassen sich Hinweise für die Entwicklung der Strafrechtsgesetzgebung und die praktischen Strafrechtspflege sowie mögliche kriminalpolitische Konsequenzen für China entnehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie oft, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen es zu Rückfällen kommt und mit welchen Schritten sich dies tatsächlich nachhaltig beeinflussen lässt.

Als frühester Einflussfaktor konnte ein gewältätiger Erziehungsstil der Eltern identifiziert werden, der seinerseits gewältätige Konfliktlösungsstrategien der Abkömmlinge fördert. Auch sowohl sehr hohe als auch sehr niedrige Erwartungen der Eltern wirken sich negativ aus. Bei denjenigen Testpersonen, die in sehr problematischen Familienkonstellationen lebten, kam es ferner häufiger zu neuen Straftaten. Entscheidend für eine Verbesserung der Prävention ist, die Interventionskonzepte auf die Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten, insbesondere im Familienbereich und im sozialen Nahbereich, auszurichten. Demnach muss neben der familiären Situation, auch den schulischen Bedingungen und der Freizeitgestaltung Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Lebensereignisse, die die Bindungen an die konventionelle Gesellschaft stärken, wie die Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit oder eine Familiengründung, gehen mit einer Reduzierung von Rückfälligkeit einher, und umgekehrt tragen kumulative Benachteiligungen im sozialen Leben durch Inhaftierungen zu einer Verfestigung der kriminellen Karriere bei. So stellen die ungünstigen Auswirkungen der Freiheitsstrafe auf die Arbeits- und Familienperspektive bei der ersten Verurteilung und Verbüßung ein Argument für den Vorrang ambulanter Sanktionen, insbesondere die Strafaussetzung zur Bewährung und eine vorzeitige Entlassung, sowie die Reststrafenaussetzung dar. Die Vorteile der milderen Sanktionierung liegen darin, dass auf der einen Seite justizielle Ressourcen gespart werden und damit auch die Überbelegung der Strafvollzugsanstalten entlastet wird und auf der anderen Seite die spezialpräventiven Zwecke der Strafe besser verwirklicht werden können.

Auch erwies sich die Inhaftierung als maßgebliche Variable hinsichtlich der Beständigkeit persönlicher Beziehungen und nahm insbesondere Einfluss auf die *Ehe* der Probanden. Bei Rückfälligen und Karrieretätern war besonders häufig ein Zerbrechen von Beziehungen festzustellen. Diese überproportionale Ausprägung lässt eine Haftvermeidung sowie Beratungsangebote und großzügige Kommunikationsmöglichkeiten als besonders wichtig erscheinen. Im Hinblick auf die Vollzugsgestaltung wurde die Bedeutung der Vollzugslockerung und der Förderung sogenannter Ehe- und Familienseminare deutlich.

Hinsichtlich der schlechten Resultate von „*Bangjiao*“ als ein Projekt der Entlassenenhilfe, erscheint zudem ein Aufbau von spezialisierten Angeboten (z.B. berufsmäßige soziale Dienste) notwendig. Die effektive Nutzung spezieller personeller Hilfsressourcen und die Vermeidung von Stigmatisierungseffekten sind stichhaltige Argumente dafür, dass die spezialisierte Bewährungshilfe in der Phase der Entlassung effektiver als die nebenberufliche Bewährungshilfe ist.

Unabhängig von der Effizienz der Freiheitsstrafe für problematische Rückfällige bzw. Karrieretäter ist die Wirkung von repressiven Reaktionen insgesamt zu berücksichtigen. Eine Verhängung von freiheitsentziehenden Sanktionen führt nach den Befunden der Wirkungsforschung der strafrechtlichen Sanktionen eher zu einem Rückfall und damit zur Verfestigung krimineller Karrieren.

Hat man ferner die Persönlichkeitsdefizite und die schwierige wirtschaftliche Situation als Gründe hinter der Rückfälligkeit erkannt, so genügt es nicht, bei jedem Rückfall immer neue Strafverschärfungen zu fordern. Da zudem ein weiterer negativer Einfluss einer langen (früheren) Freiheitsstrafe auf die persönliche wie wirtschaftliche Situation des Betroffenen erkennbar wurde, steht dies mit der Strafschärfung als spezialpräventive Reaktion auf einen Rückfall nicht in Einklang. Somit zeigt sich die Notwendigkeit der Abschaffung der obligatorischen Rückfallvorschrift im ch. StGB.

Die Befunde der Wirkungsforschung der Freiheitsstrafe machen ferner deutlich, dass diese ihre präventiven Ziele nicht linear erreicht,²⁷ „viel“ hilft nicht „viel“. Harte Strafen führen demnach nicht zwingend zu besseren Ergebnissen in der Prävention, die Härte der Reaktion lässt mithin nicht auf die Effizienz der Maßnahme schließen. Die Straftäter könnten durch die Folgewirkungen ihrer Bestrafungen vielmehr zu Geiseln ihres Vorlebens werden.²⁸ Die in der vorliegenden Arbeit festgestellte Strafschärfung kann sich daher negativ auf die Verfestigung von kriminellen Karrieren auswirken, so dass unter Effizienzgesichtspunkten die Verhängung, insbesondere der unbedingten langfristigen Freiheitsstrafe streng restriktiv zu handhaben ist. In Anbetracht der immer härteren Sanktionspraxis sollten die alternativ möglichen leichten Sanktionen, z.B. Geldstrafen, Strafaussetzung zur Bewährung sowie die in Deutschland durchgeführten, ambulanten, sozialintegrativ ausgebauten Angebote wie TOA, soziale Trainingskurse oder Schadenswiedergutmachung bei Rückfälligen Vorbildcharakter haben. Auf diesem Weg könnte der Freiheitsstrafe in kriminalpolitischer Hinsicht die sinnvolle Bedeutung einer „ultima ratio“ im chinesischen Strafsystem und in der Strafzumessungspraxis zukommen.

²⁷ Gottfredson 1999, S.8f.

²⁸ Schumann 2003, S.219.

Literaturverzeichnis

- Adler, F./Müller, G. O./Laufer, W.S.*, Criminology. New York 2004.
- Akers, R.*, Deviant Behavior: A Social Learning Approach. Third Edition. Belmont 1985.
- Akers, R.*, Linking sociology and its specialties: the case of criminology, Social Forces 71 (1992), S. 1-16.
- Akers, R.*, Social learning and social structure. Boston 1998.
- Akers, R./Sellers, C.* Criminological theories. 4. Aufl. Los Angeles 2004.
- Albrecht, G./Karstedt-Henke, S.*, Alternative Methods of Conflict-Settling and Sanctioning: Their Impact on Young Offenders. In: Hurrelmann, K., Kaufmann, F.-X. & F. Lösel (Ed.). Social Intervention: Potential and Constraints. Berlin New York 1987, S. 315-332.
- Albrecht, G.*, Möglichkeiten und Grenzen der Prognose krimineller Karrieren. In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Bad Godesberg 1990, S. 99-116.
- Albrecht, G.*, Stigmatisierung. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F. & H. Schnellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage. Heidelberg 1993, S. 495-500.
- Albrecht, H.-J.*, Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen. In: G. Kaiser (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. 1980a, S. 305-327.
- Albrecht, H.-J.*, Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980b.
- Albrecht, H.-J./Dünkel, F./Spieß, G.*, Empirische Sanktionsforschung und Begründbarkeit von Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64 (1981), S. 310-326.
- Albrecht, H.-J.*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg i. Br. 1982.
- Albrecht, H.-J.*, Kriminologische Aspekte der Rückfallkriminalität und des Rückfalls. In: Jescheck, H.-H. & G. Kaiser (Hrsg.), Erstes deutsch – polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1983, S. 101-131.
- Albrecht, H.-J.*, Recidivism after fine, suspended prison sentences and imprisonment. International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 8 (1984), S. 199-207.
- Albrecht, H.-J.*, Strafzumessung im Vergleich Deutschland und Österreich. In: Pfeiffer/ Oswald (Hrsg.), Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989, S. 59-70.
- Albrecht, H.-J.*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität im Vergleich. Theoretische Konzeptionen und empirische Befunde. *ZStW* 102 (1990), S. 596-626.
- Albrecht, H.-J.*, Kriminelle Karriere. In: G. Kaiser/H.J. Kerner/F. Sack/H. Schellhoss (Hrsg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage. Heidelberg 1993a, S. 301-308.

- Albrecht, H.-J.*, Generalprävention. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F. & H. Schnellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage. Heidelberg 1993b, S. 157-164.
- Albrecht, H.-J.*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Berlin 1994.
- Albrecht, H.-J.*, Countries in Transition: Effects of Political, Social and Economic Change on Crime and Criminal Justice – Sanctions and Their Implementation. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 7 (1999), S. 448-479.
- Albrecht, H.-J.*, Arbeitslosigkeit: Exklusion aus dem Erwerbsleben und soziale Desintegration. In: Raithel, J. & J. Mansel (Hrsg.), *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich*, Weinheim, München 2003, S. 117-133.
- Albrecht, H.-J.*, Informal Economy - A Summary and Perspectives. In: H.-J. Albrecht, J. Shapland, J. Ditton & Th. Godefroy (eds.), *The Informal Economy: Threat and Opportunity in the City*. Freiburg i. Br. 2003a: edition iuscrim, S. 399-424.
- Albrecht, H.-J.*, Registrierten-/Bestraftenkohorten und Rückfallforschung. In: Heiz & Jehle (Hrsg.), *Rückfallforschung*. Wiesbaden 2004.
- Albrecht, H.-J.*, *Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren*. Neuwied 2005.
- Albrecht, H.-J./Moitra, S.* Escalation and Specialization. A comparative analysis of patterns in criminal careers. *Crime and Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max-Planck Institut in Freiburg*. 1988, Bd.36. S. 115-136.
- Albrecht, H.-J./Guangzhong Chen*, *Comparative Research on Sino-German Non-Prosecution Policies*. Beijing 2001.
- Albrecht, H.-J./Grundies, V.*, Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt. Die Entwicklung von Sexualkriminalität an Hand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. In: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*. Mönchengladbach 2007, S. 447-475.
- Albrecht, P.-A.*, *Jugendstrafrecht*. 2. Aufl. München 1993.
- Albrecht, P.-A.*, *Kriminologie*. 3. Aufl.. 2005.
- Amelang, M.*, *Sozial abweichendes Verhalten*. Berlin, Heidelberg 1986.
- Andersson, J.*, *A longitudinal simulation study of incapacitation effects*. Stockholm 1993.
- Armstrong, T. A./Britt, C.L.*, The Effect of Offender Characteristics on Offense Specialization and Escalation. In: *Justice Quarterly*, Vol. 21 (2004), S. 843-876.
- Atteslander, P.*, *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 10.Aufl. Berlin u.a. 2003.
- Auerhahn, K.*, Selective incapacitation and the problem of prediction. *Criminology* 37 (1999), S. 703-734
- Ayers, C.D./Williams, J.H./Hawkins, J.D./Peterson, P.L./Catalano, R.F./Abbott, R.D.*, Assessing Correlates of Onset, Escalation, Deescalation, and Desistance of Delinquent Behavior. In: *Journal of Quantitative Criminology* 15 (1999), S. 277-306.
- Baltzer, U.*, Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters – eine Herausforderung an den Gesetzgeber. *Kriminologie und Praxis*. Bd. 46. Wiesbaden 2005.

- Barnett, A./Blumstein, A./Farrington, D.P.*, Probabilistic Models of Youthful Criminal Careers. *Criminology* 25 (1987), S. 83-107.
- Barnett, A./Blumstein, A./Farrington, D.P.* A Prospective Test of a Criminal Career Model. *Criminology* 27 (1989), S. 373-388.
- Barnett, A./Blumstein, A./Cohen, J./Farrington, D.P.*, Not all Criminal Career Models are equally valid. *Criminology* 30 (1992), S. 133-147.
- Baumann, U.*, Registrierungskarrieren von Straftätlern. *ZfStrVo* (1996), S. 67-78.
- Becker, H.S.*, Introduction. In: H.S. Becker (Hrsg.), *the Other Side: Perspectives on Deviance*. New York 1964.
- Becker, H.S.*, *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Frankfurt 1973.
- Berckhauer, F.*, § 48 StGB: Anspruch und Wirklichkeit – Plädoyer, die Rückfallschärfung zu beseitigen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 65 (1982), S. 270-281.
- Berckhauer, F./Hasenpusch, B.*, Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 65 (1982), 318-342.
- Berger, H./Reuband, K.-H./Widlitzek, U.*, *Wege in die Heroinabhängigkeit. Zur Entwicklung abweichender Karrieren*. München 1980.
- Besozzi, C.*, Rückfall nach Strafvollzug: Eine empirische Untersuchung. In: Kunz, K.-L. (Hrsg.), *Die Zukunft der Freiheitsstrafe*. Bern 1989, S. 114-141.
- Besozzi, C.*, Die Logik der Kontinuität: Anmerkungen zu einer Soziologie des Rückfalls. In: Killias, M. (Hrsg.), *Rückfall und Bewährung*. Zürich 1992, S. 11-34.
- Bettmer, F./Kreissl, R./Voß, M.*, Die Kohortenforschung als symbolische Ordnungsmacht. Zur Neuordnung von Kriminalität zwischen Diversion und „Selective Incapacitation“. *Kriminologisches Journal* 20 (1988), S. 191-212.
- Block, C.R./v. der Werff, C.*, *Initiation and continuation of a criminal career. Who are the most active and dangerous offenders in the Netherlands?* Deventer u.a. 1991.
- Blockland, A.*, *Crime over the life span. Trajectories of criminal behaviour in Dutch offenders*. Den Haag 2005.
- Blockland, A.J./Nagin D./Nieuwbeerta, P.*, Life Span Offending Trajectories of a Dutch Conviction Cohort. In: Blockland, A. & P. Nieuwbeerta (Hrsg.), *Developmental and Life Course Studies*. The Hague 2006, S. 67-88.
- Blumstein, A.*, Analysis of criminal careers. In: Bruinsma, G., Elffers, H., Jan de Keijser (Hrsg.) *Punishment, Places and Perpetrators. Developments in Criminology and criminal justice research*. Cullompton u.a. 2004, S. 215-231.
- Blumstein, A./Cohen, J./Farrington, D.P.*, Longitudinal and criminal career research: Further clarifications. *Criminology* 26 (1988), S. 57-74.
- Blumstein, A./Cohen, J./Das, S./Moitra, S.D.*, Specialization and Seriousness during Adult Criminal Careers. *Journal of Quantitative Criminology* 4 (1988), S. 303-345.
- Blumstein, A./Cohen, J./Farrington, D.P.*, Criminal career research: Its value for criminology. *Criminology* 26 (1988), S. 1-35.

- Blumstein, A./Farrington, D.P./Moitra, S.*: Delinquency Careers: Innocents, Desisters, and Persisters. *Crime and Justice, an Annual Review of Research* 6 (1985), S. 187-219.
- Blumstein, A. u.a.* (Hrsg.), *Criminal Careers and "Career Criminal"*. 2 Bände. Washington 1986.
- Blumstein, A./Cohen, D./Nagin D.* (Hrsg.), *Deterrence and Incapacitation. Estimation of the Effects of Criminal Sanctions on Crime Rates*. Washington 1978.
- Bock, M.*, *Kriminologie*. 3.Aufl. München 2007.
- Boy, P.*, Etikettierungstheoretische Analyse des Strafverfahrens – empirisch fundierte Theorie oder plausible Fiktion? In: *Kerner/Kury/Sessar* (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle* (Band 6/2. Teilband), Köln u.a. 1983, S. 1380-1413.
- Brame, R./Bushway, S./Paternoster, R.*, Examining the Prevalence of Criminal Desistance. *Criminology* 41 (2003), S. 423-448.
- Britt, Chester Lamont, III*, *Crime, criminal careers and social control: A methodological analysis of economic choice and social control theories of crime*. Ann Arbor, Mich. 1990.
- Brown, M./Pratt, J.*, *Dangerous offenders. Punishment and social order*. London 2000.
- Bühringer, Gerhard*, *Drogenkriminalität und Drogenprävention in Europa*. In: *Albrecht, H.-J. & Horst Entorf* (Hrsg.), *Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat*, Heidelberg 2003, S. 71-96.
- Bundesministerium der Justiz/ des Innern* (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*.
- Burraston, B.O.*, *The career criminal debate: comparing finite mixture modeling with growth mixture modeling*. Univ. of Oregon, Diss., 2003
- Busch, T.*, *Selective incapacitation – ein Beispiel für den Versuch von Kriminalprävention durch Strafzumessung*. München 1988.
- Bushway, S.D./Brame, R./Paternoster, R.* Connecting desistance and recidivism: measuring changes in criminality over the lifespan. In: *Shadd Maruna & Russ Immarigeon* (Edited): *After crime and punishment. Pathways to offender reintegration*. Cullompton 2004, S. 85-101.
- Bushway, S.D./Thornberry, T.P./Krohn, M.D.*, Desistance as a Developmental Process: A Comparison of Static and Dynamic Approaches. *Journal of Quantitative Criminology*, 19 (2003), S. 129-153.
- Caulkins, J.P.*, How Large Should the Strike Zone Be in Three Strikes and You're Out Sentencing Laws? *Journal of Quantitative Criminology* 17 (2001), S. 227-246.
- Chu, M. M.*, *An exploration of criminal careers, specialization and preventive interventions: A study of incarcerated men in Taiwan*. Arizona State Univ., Diss., 1995.
- Chu, M.M.*, *Incarcerated Chinese men. Their life experiences and criminal onset*. *British Journal of Criminology* 42 (2002), S. 250-266.
- Chen, Elsa Yee-Fang*, "Three Strikes and You're Out" and "Truth in Sentencing": Lessons in Policy Implementation and Impacts. Los Angeles, Calif., Univ. of California, Diss., 2000

- Clarke, R.V.G.*, "Situational" crime prevention: theory and practice. *British Journal of Criminology* 20 (1980), S. 136-147.
- Cloward, R.A.*, Illegitime Mittel, Anomie und Abweichendes Verhalten. In: Sack, F., König, R.(Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. 2. Aufl., Frankfurt 1974, S. 314-338.
- Cohen, J.*, Incapacitation as a Strategy for Crime Control: Possibilities and Pitfalls. *Crime and Justice* 5 (1983), S. 1-84.
- Copas, J.B. & R. Tarling*, Stochastic Models for Analyzing Criminal Careers. *Journal of Quantitative Criminology* 4 (1988), S. 173-186.
- Craven, D.*, Criminal careers: The role of the adolescent peer group. Boulder, Univ. of Colorado, Diss., 1987
- Cremer-Schäfer, H.*, Formen sozialer Ausschließung. In: Anhorn, R./F. Bettinger (Hrsg.), *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit*. Weinheim München 2002, S. 125-146.
- Crombag, H.F.M.*, The C.O.-Controversy. In: Junger – Tas, J., Sagel-Grande, I., *Criminology in the 21st Century*, Leuven u.a. 1991.
- Cullen, F.T./R. Agnew*, *Criminological Theory – Past to Present*. 3. Aufl., Los Angeles 2006.
- D'Unger, A.V./Land, K.C./McCall, P.L.*, Sex Differences in Age Patterns of Delinquent/Criminal Careers: Results from Poisson Latent Class Analyses of the Philadelphia Cohort Study. *Journal of Quantitative Criminology* 18 (2002), S. 349-375.
- Delisi, M. J.*, 1000 criminal careers: explaining habitual criminal offending. Univ. of Colorado, Univ., Diss., 2000
- Delisi, M.*, *Career Criminals in Society*. Thousand Oaks, Calif. u.a. 2005
- Denno, D.W.*, *Biology and Violence. From Birth to Adulthood*. Cambridge u.a. 1990
- Doob, A.N./Webster, CH.M.*, Sentence Severity and Crime: Accepting the Null Hypothesis. In: Tonry, M.(Hrsg.) *Crime and Justice* 30 (2003), S. 143-195.
- Dolde, G.*, Sozialisierung und kriminelle Karrieren. Eine empirische Analyse der sozioökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur „Normal“-Bevölkerung. München 1978.
- Dolde, G.*, Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg: Tendenzen aus einer neuen Rückfalluntersuchung. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 45 (1996), S. 290-297.
- Dolde, G.*, Kriminelle Karrieren von Sexualstraftäter. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 46 (1997), S. 323-331.
- Dolde, G./Grübl, G.* Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 37 (1988), S. 29-34.
- Dolde, G./Grübl, G.*, Jugendstrafvollzug in Baden – Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit ehemaliger Jugendstrafgefangener. In: Kerner et.al. (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*. Bonn 1996, S. 221-356.

- Dölling, D.*, Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, H. (Hrsg.) *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*. Köln u.a. 1984, S. 265-286.
- Dölling, D.*, Perspektiven kriminologischer Prognoseforschung. In: Dölling, Die Täter-Individualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg 1995, S. 129-141.
- Durkheim, E.*, Die Regeln der soziologischen Methode. Frankfurt a.M. 1984.
- Durkheim, E.*, Der Selbstmord. 6. Aufl. Frankfurt a.M. 1997.
- Durkheim, E.*, Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. 3. Aufl. Frankfurt a.M. 1999.
- Dünkel, F.*, Selektion und Rückfälligkeit nach Entlassung aus unterschiedlichen Formen des Strafvollzugs in West-Berlin. *Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am MPI Freiburg i.Br.*, 1980a, S. 467-485.
- Dünkel, F.*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung. Berlin 1980b.
- Dünkel, F.*, Dauer der Freiheitsstrafe. In: NK-StGB, 2.Aufl. 2005, S. 1313-1353.
- Dünkel, F.*, Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte. In: Festschrift für Heike Jung, Baden-Baden 2007, S. 99-126.
- Dünkel, F./Geng, B.*, Aspects of the Recidivism of Career Offenders According to Different Forms of Correction and Release from Prison. In: *Crime and Criminal Justice* 36 (1988), S. 137-185.
- Dünkel, F./Geng, B.*, Zur Rückfälligkeit von Karrieretätern nach unterschiedlichen Strafvollzugs- und Entlassungsformen. In: Kaiser/Kury (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren*. Freiburg i.Br. 1993, S. 193-257.
- Dünkel, F./Geng, B.*, Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In: Steller/Dahle/Basque (Hrsg.), *Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis*. Pfaffenweiler 1994, S. 35-59.
- Eggleston, E.P./Laub, J.H./Sampson, R.J.*, Methodological sensitivities to latent class analysis of Long-Term criminal trajectories. *Journal of Quantitative Criminology* 20 (2004), S. 1-26.
- Eisenberg, U.*, *Kriminologie*. 6. Aufl., München 2005.
- Elias, N.*, Über den Prozess der Zivilisation. Sozio- und psychogenetische Untersuchungen. 2 Bände. Frankfurt a. M. 1976.
- Elliott, D.S.*, Serious violent offenders: onset, development course and termination. *Criminology* 32 (1994), S. 1-21.
- Elz, J.*, Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende. *Kriminologie und Praxis*, Bd. 41. Wiesbaden 2003.
- Endres, J.*, Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 49 (2000), S. 67-83.

- Enßlin, R.*, Spezialpräventive Strafzumessung. Aachen 2003.
- Entorf, H./Winker, P.*, Illegale Drogen und Kriminalität: Wie ausgeprägt ist der Zusammenhang? In: Albrecht, H.-J. & Horst Entorf (Hrsg.), Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat, Heidelberg 2003, S. 97-132.
- Escarela, G./Francis, B./Soothill, K.*, Competing risks, persistence, and desistance in analyzing recidivism. *Journal of Quantitative Criminology* 16 (2000), S. 385-414.
- Estermann, J.*, Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen. Frankfurt a. M 1986.
- Exner, F.*, Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung, Bericht, erstattet auf der 24. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Essen am 28 und 29. Mai 1931, Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge, 5. Band. Berlin 1931, S. 34-56.
- Exner, F.*, Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe, DJ 1934, S. 1402-1404.
- Exner, F.*, Wie erkennt man den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher? DJ 1943, S. 377-379.
- Eysenck, H. J.*, Kriminalität und Persönlichkeit. Wien 1977.
- Ezell, M.E.*, Continuity and discontinuity in the criminal careers of serious youthful offenders. Duke Univ., Diss., 2002.
- Ezell, M. E./Cohen, L.E.*, Desisting from crime. Oxford u.a. 2005.
- Farrall, S./Bowling, B.*, Structuration, human development and desistance from crime. *British Journal of Criminology* 39 (1999), S. 253-268.
- Farrall, S.*, The termination of criminal careers. Aldershot u.a. 2000.
- Farrington, D.P.*, The Effects of Public Labeling. *British Journal of Criminology* 17 (1977), S. 122-135.
- Farrington, D.P.*, Age and crime. In: M.Tonry & N. Morris (Eds.), *Crime and justice* 7 (1986), S. 189-250.
- Farrington, D.P.*, Criminal career research in the United Kingdom. *British Journal of Criminology* 32 (1992a), S. 521-536.
- Farrington, D.P.*, Criminal career research: lessons for crime prevention. *Studies on Crime & Crime Prevention* 1(1) 1992b, Annual Review, S. 7-29.
- Farrington, D.P.*, The development of Offending and antisocial Behavior from Childhood: Key findings from the Cambridge Study in Delinquent Development. *Journal of Child Psychology* 36 (1995), S. 929-964.
- Farrington, D.P.*, Human development and criminal careers. In: Maguire, M., Reiner, R.(Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminology*, 2. Aufl. Oxford 1997, S. 361-408.
- Farrington, D.P./Wikström, P.-O.* Criminal careers in London and Stockholm: A cross-national comparative study. In: Weitekamp/Kerner (Hrsg.), *Cross-national longitudinal research on human development and criminal behavior*. Boston 1994, S. 65-89.
- Farrington, D.P./West, D.J.*, The Cambridge Study in Delinquent Development. A Long-term Follow-up of 411 London Males. In: *Kriminalität, Persönlichkeit und Verhalten*. Festschrift für Göppinger. Berlin u.a. 1990, S. 115-138.

- Farrington, D.P./Lambert, S./West, D.J.*, Criminal careers of two generations of family members in the Cambridge Study in Delinquent Development. *Studies on Crime & Crime Prevention* 7 (1), Biannual Review 1998, S. 85-106.
- Farrington, D.P.*, Developmental and Life-Course Criminology: Key theoretical and empirical Issues-The 2002 Sutherland Award Address. *Criminology* 41 (2003a), S. 221-255.
- Farrington, D.P.*, Key Results from the First Forty Years of the Cambridge Study in Delinquent Development. In: Thornberry, T.P & M.D. Krohn (Ed.), *Taking Stock of Delinquency. An Overview of Findings from Contemporary Longitudinal Studies*. New York 2003 b, S. 137-174.
- Feltes, T.*, Verhaltenssteuerung durch Prävention – Konsequenzen aus empirisch-kriminologischen Erfahrungen. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 76 (1993), S. 341-354.
- Fijnaut, C.*, Organized Crime: The forms it takes, background and methods used to control it in Western Europe and the United States. In: Kaiser, G., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): *Crime and Criminal Policy in Europe*. Freiberg 1990, S. 53-98.
- Flynn, E.*, Kriminologie und die Humanwissenschaften. Gewalt und kriminelle Karriere. Wissenschaftliche Zusammenfassung des 10. Internationalen Kongresses für Kriminologie, Teil I. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 72 (1989), S. 451-463.
- Friday, C.P./Xin Ren/Weitekamp, E./Kerner, H.-J./Taylor, T.*, A chinese birth cohort: theoretical implications. *Journal of Research in crime and delinquency*, 42 (2005), S. 123-146.
- Frisch, W.*, Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik – Das Recht der Strafzumessung im Lichte der systematischen Darstellungen von Hans-Jürgen Bruns und Franz Pallin, in: *ZStW* 99 (1987), S. 349-388 (Teil I); S. 751-805 (Teil II).
- Geerds, F.*, Zur Rückfallkriminalität Erwachsener. *Kriminologische Gegenwartsfragen* 8 (1968), S. 27-52.
- Geisler, C.*, Kriminalität, Prävention und Kontrolle. - Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft 9.-11. Oktober 1997 in Halle (Bericht). In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81 (1998), S. 345-353.
- Gendreau, P./Madden, P./Leipciger G./Leipciger M.*, Predicting Recidivism with social history information and the comparison of the predictive power with psychometric variables. *Canadian Journal of Criminology* 22 (1980), S. 328-336.
- Gibbons, D. C.*, *Society, crime and criminal careers*. Englewood Cliffs, New Jersey 1977.
- Glaser, D.*, *The Effectiveness of a Prison and Parole System*. New York 1964.
- Glueck, S./Glueck, E.*, *Five hundred criminal careers*. New York 1930.
- Glueck, S./Glueck, E.*, *Later criminal careers*. New York 1937.
- Glueck, S./Glueck, E.*, *Unraveling juvenile delinquency*. Cambridge 1950.

- Glueck, S./Glueck, E.*, Delinquents and Nondelinquents in Perspective. Cambridge 1968.
- Goffman, E.*, Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M 1973.
- Goffman, E.*, Das Individuum im öffentlichen Austausch. Frankfurt a. M. 1974.
- Goffman, E.* Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation. Frankfurt a.M. 1975a.
- Goffman, E.*, Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt a. M. 1975b.
- Goldblatt, P.*, Comparative effectiveness of different approaches. In: Goldblatt/Lewis (Hrsg.), Reducing offending: an assessment of research evidence on ways of dealing with offending behaviour. London 1998, S. 123-137.
- Goldblatt, P./Lewis, C.* (Hrsg.), Reducing offending: an assessment of research evidence on ways of dealing with offending behaviour. London 1998.
- Golub, A.*, The termination rate of adult criminal careers. Pittsburgh, Carnegie Mellon Univ., Diss., 1992.
- Göppinger, H.*, Kriminologie. 5.Aufl. München 1997.
- Göppinger, H.*, Kriminologie. 6.Aufl. München 2007.
- Gottfredson, D. M.*, Effects of Judges' Sentencing Decisions on Criminal Careers. Washington 1999.
- Gottfredson, M./Hirschi, T.*, The True Value of Lambda would appear to be zero: An Essay on Career Criminals, Criminal Careers, Selective Incapacitation, Cohort Studies, and Related Topics. *Criminology* 24 (1986), S. 213- 234.
- Gottfredson, M./Hirschi, T.*, The methodological adequacy of longitudinal research on crime. *Criminology* 25 (1987), S. 581-614.
- Gottfredson, M./Hirschi, T.*, Science, Public Policy, and The Career Paradigm. *Criminology* 26 (1988), S. 37-55.
- Gottfredson, M.R./Hirschi, T.*, A general theory of crime. Stanford 1990.
- Gottfredson, S./Gottfredson, D.*, Behavioral prediction and the problem of incapacitation. *Criminology* 32 (1994), S. 441-474.
- Greenberg, D.F.*, Modeling Criminal Careers. *Criminology* 29 (1991), S. 17-46.
- Greenberg, D.F.* (Hrsg.), Criminal careers. 2. Bände. Aldershot u.a. 1996.
- Greenwood, P.W./Chaiken, J.M./Petersilia, J.*, The criminal investigation process. Lexington u.a. 1977
- Greenwood, P.W./Petersilia, J./Zimering, F.E.*, Age, crime, and sanctions: The transition from juvenile to adult court. Santa Monica 1980.
- Greenwood, P.W./Abrahamse, A.*, Selective incapacitation. Santa Monica 1982.
- Greenwood, P.W./Turner, S.*, Selective incapacitation revisited: Why the high-rate offenders are hard to predict. Santa Monica (1987).

- Grundies, V./ Höfer, S./Tetal, C.*, Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie. Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung. Arbeitsberichte aus dem MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 2002.
- Guo, Jian'an*, Criminal Victimology. (chinesisch). Peking 1997.
- Haapanen, R.*, Selective incapacitation and the serious offender. New York u.a. 1990.
- Haberfeld, M. R.*, Criminal careers: perceptions of adult offenders – The initiation and utilization of under-aged felons in organized criminal activity; drug distribution networks. New York, City Univ., Diss., 1992.
- Haferkamp, H.*, Kriminelle Karrieren. Reinbek 1975.
- Haferkamp, H.*, Kriminelle Karriere. In: G. Kaiser/H.J. Kerner/F. Sack/H. Schellhoss (Hrsg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch. 2.Aufl. Heidelberg 1985, S. 267-271.
- Haffke, B.*, Rückfall und Strafzumessung. Kriminalsoziologische Bibliografie 8 (1981), S. 11-26.
- Hagan, J./Palloni, A.*, Crime as social Events in the life course: Reconceiving a criminological Controversy. Criminology 26 (1988), S. 87-100.
- Hagan, J./McCarthy, B.*, The shame in their game. Homelessness, youth crime, and transitions toward work. In: Oberwittler, D. & S. Karstedt (Hrsg.): Soziologie der Kriminalität. Wiesbaden 2004, S. 195-214.
- Häger, J.*, Freiheitsstrafe. In: *LK-StGB*, 12.Aufl. (2006), Band 2, S. 796-836.
- Harrendorf, S.*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. In: Heinz & Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 289-308.
- Harrendorf, S.*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttingen 2007.
- Häsler, W.T.*(Hrsg.), Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug. Diesenhofen 1981.
- Heindl, R.*, Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. 5. Aufl., Berlin 1927.
- Heinz, W.*, Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen. Bonn 1990, S. 30-73.
- Heinz, W.*, Die Wechselwirkung zwischen Sanktionen und Rückfall bzw. Kriminalitätsentwicklung. In: Österreichisches Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Wien 1996, S. 1-163.
- Heinz, W.*, Entwicklung der Kriminalität junger Menschen – Anlass für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts? DVJJ – Journal 2002, S. 277-288.
- Heinz, W.*, Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. ZJJ.1/2004a, S. 35-48.

- Heinz, W.*, Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnisinstrument. In: Heinz & Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004b.
- Hermann, D.*, Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode. In: Kaiser, G., Kury, H. & H.-J. Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg i. Br. 1988a, S. 863-877.
- Hermann, D./Kerner, H.J.*, Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 40 (1988b), S: 485-504.
- Hermann, D./Janssen, H.*, „Selective incapacitation“ – eine Kritik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 73 (1990a), S. 227-244.
- Hermann, D.*, Inhaftierung und Rückfall, Zeitschrift für Strafvollzug (1990b), S. 76-82.
- Hermann, D.*, Incarceration and recidivism. In: Albrecht, G. (Ed.), Social prevention and the social sciences. Theoretical controversies, research problems, and evaluation strategies. Berlin New York 1991.
- Hermann, D.*, Rückfall und kriminelle Karriere. In: Wert und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Wiesbaden 2003, S. 241-278.
- Herrenkirchen, W.A.*, Das Strafrecht der Volksrepublik China unter besonderer Berücksichtigung des sowjetischen Strafrechts. Baden- Baden 1993.
- Hess, H.*, Das Karriere-Modell und die Karriere von Modellen. Zur Integration mikro-perspektivischer Devianztheorien am Beispiel der Apartment-Prostituierten. In: Hess, H., Störzer, H.U. Streng, F.(Hrsg.), Sexualität und soziale Kontrolle. Beiträge zur Sexualkriminalologie. Heidelberg 1978, S. 1-30.
- Hess, H./Scheerer, S.*, Was ist Kriminalität? Skizze einer rekonstruktiven Kriminalitätstheorie. Kriminologisches Journal 29 (1997), S. 83-155.
- Hirschi, T.*, Causes of Delinquency. Berkeley 1969.
- Hirschi, T./Gottfredson, M.*, Age and the Explanation of Crime. American Journal of Sociology 89 (1983), S. 552-584.
- Hirschi, T./Gottfredson, M.*, The distinction between crime and criminality. In: Hartnagel/Silverman (Hrsg.), Critique and explanation. New Brunswick 1986, S. 55-69.
- Hirschi, T./Gottfredson, M.*, Control Theory and the Life-Course Perspective. Studies on Crime & Crime Prevention 4 (2), Biannual Review 1995, S. 131-142.
- Hirschi, T.*, Das Karriereparadigma aus der Sicht der Kontrolltheorie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 72 (1989), S. 413-422.
- Honig, H.*, The prison experience of career criminals: current practice and future considerations. Santa Monica 1978.
- Hood, R./Sparks, R.*, Key issues in criminology. London 1972.
- Hotter, I.*, Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg, Freiburg i.Br. 2004.
- Höfer, S.*, Sanktionskarrieren. Freiburg i.Br. 2003.
- Huebner, B.M.*, The Effect of Incarceration on Marriage and Work Over the Life Course. In: Justice Quarterly, Vol.22 (2005), S: 281-303.

- Hüsler, G./Locher, J.* (1991). Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen. Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall- Vergleichsuntersuchung. Bern, Stuttgart 1991.
- Hüsler, G.*, Wirken Sanktionen wirklich?. In: Killias, M. (Hrsg.), Rückfall und Bewährung, Chur Zürich 1992, S. 233-253.
- Irvin, J.*, The Felon. Englewood Cliffs 1970.
- Janson, C.-G.*, On Project Metropolitan and the longitudinal perspective. Stockholm 1995.
- Janssen, H.*, Kriminelle Karriere. In: H.J. Kerner (Hrsg.), Kriminologie Lexikon. 4. Aufl. Heidelberg 1991, S. 205-206.
- Jehle, J.-M.*, Rückfallforschung. In: Dittmann, V. & J.-M. Jehle (Hrsg.), Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis. Mönchengladbach 2003a, S. 389-406.
- Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutterer, P.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Berlin 2003b.
- Jescheck, H.-H.*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 4. Aufl. Berlin 1988.
- Jescheck, H.-H./Weigend, T.*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Aufl. Berlin 1996.
- Jung, H.*, Was ist Strafe? Ein Essay. Baden-Baden 2002.
- Jutta, E.*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Gewaltdelikte. Wiesbaden 2002.
- Kaiser, G.*, Intensivtäter. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 178-182.
- Kaiser, G.*, *Kriminologie*. 3. Aufl., Heidelberg 1996.
- Kaiser, G.*, *Kriminologie*. 10. Aufl., Heidelberg 1997.
- Kaiser, G./Schöch, H.*, Strafvollzug. 5. Aufl. Heidelberg 2002.
- Karger, Th./Sutterer, P.*, Cohort study on the Development of Police Recorded Criminality and Criminal Sanctioning. In: Kaiser, G. & I. Geissler (Eds.), Crime and Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg 1988, S. 89-114.
- Karstedt-Henke, S.*, Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen. Eine empirische Studie zur Integration von Individual- und Generalprävention. In: Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Landshut/Ergolding 1989, S. 168-196.
- Karstedt-Henke, S./Crasmöller, B.*, Risks of Being Detected, Chances of Getting Away. In: Junger-Tas, J., Boendermaker, L. & P. H. van der Laan (Eds.), The Future of the Juvenile Justice System, Leuven, Amersfort : Acco 1991, S. 33-62.
- Karstedt, S.*, Verlaufsformen „krimineller Karrieren“: Wechsel zwischen Delikttypen, Rückfallintervalle und Sanktionsintervention. Eine Untersuchung anhand des Strafregisters des Kantons Jura. In: Killias, M.(Hrsg.): Rückfall und Bewährung. Zürich 1992, S. 293 – 327.
- Kempf, K.L.*, Specialization and the criminal career. Criminology 25 (1987), S. 399-420.

- Kempf, K.*, Crime severity and criminal career progression. *Journal of Criminal Law and Criminology* 79 (1988), S. 524-540.
- Kerner, H.-J.*, Professionelles und organisiertes Verbrechen. Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden. Wiesbaden 1973.
- Kerner, H.-J.*, Mehrfachtäter, „Intensivtäter“ und Rückfälligkeit. Eine Analyse der Strukturen neuerer kriminalistisch-kriminologischer Erhebungen. In: Göppinger/Vossen (Hrsg.), Rückfallkriminalität. Führerscheinenzug, Kriminologische Gegenwartsfragen, Band 17, Stuttgart 1986, S. 103-135.
- Kerner, H.-J.*, Kriminologische Kriterien für eine individualpräventive Sanktionsentscheidung. In: Jehle (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Wiesbaden 1992, S. 209-239.
- Kerner, H.-J.*, Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere – Eine Problemskizze anhand neuerer statistischer Ergebnisse. In: Nicolai/Reindel (Hrsg.), Sozialarbeit und Kriminalpolitik. Freiburg i.Br. 1993a, S. 28-62.
- Kerner, H.-J.*, Rückfall, Rückfallkriminalität. In: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. Heidelberg 1993b, S. 5-9.
- Kerner, H.-J.*, Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug - Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In: Kerner/Dolde/Mey (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V., Band 27, Bonn 1996, S. 3-95.
- Kerner, H.-J.*, Vom Ende des Rückfalls. Probleme und Befunde zum Ausstieg von Wiederholungstätern aus der sogenannten Kriminellen Karriere. In: H.-J. Albrecht et.al.(Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70.Geburtstag. Berlin 1998, S. 141-176.
- Kerner, H.-J.*, Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. In: Egg, R./Geisler, C. (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. Wiesbaden 2000, S. 11-26.
- Kerner, H.-J.*, The Complex Dynamics of the Onset, the Development, and the Termination of a Criminal Career: Lessons on Repeat Offenders to be drawn from Recent Longitudinal Studies in Criminology. In: Sampson & Laub (Hrsg.), Developmental Criminology and Its Discontents: Trajectories of Crime from Childhood to Old Age. Thousand Oaks, Calif. u.a. 2005, S. 259-279.
- Kerner, H.-J./Janssen, H.*, Rückfall nach Jugendstrafvollzug. In: Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht, Festschrift für Heinz Lefrenz. Heidelberg 1983, S. 211-232.
- Kerner, H.-J./Weitekamp, E.G./Stelly, W.*, From Child Delinquency to Adult Criminality. First Results of the Follow-up of the Tübingen Criminal Behavior Development Study. *EuroCriminology* 8/9 (1995), S. 127-162.
- Killias, M.*, Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive. Bern 2002.
- Kinnunen, A.*, The Criminal Career and Socio-Economic Status of Drug Offenders. The National Research Institute of Legal Policy, Helsinki 2002.
- Kinzig, J.*, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1996.

- Kinzig, J.*, Die Sicherungsverwahrung: ein geeignetes Instrument zum Schutz vor gefährlichen Straftätern? In: Rössner, D./Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Kriminalität, Prävention und Kontrolle*. Heidelberg 1999, S. 281-294.
- Klein, M.W.*, Offence specialisation and versatility among juveniles. In: *British Journal of Criminology* 24 (1984), S: 185-194.
- Komala, M.*, A validity test of the career criminal label: An integrated assessment of criminological research and criminal justice practice applied to career criminal programs. Univ. of Pennsylvania, Diss., 1987
- Krainz, K.*, Das Problem der Prognose zukünftigen menschlichen Verhaltens aus kriminologischer und rechtsstaatlicher Sicht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 67 (1984), S. 297-309.
- Kraus, L./Rolinski, K.*, Rückfall nach Sozialem Training auf der Grundlage offiziell registrierter Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 75 (1992), S. 32-46.
- Kraus, L.*, Empirische Untersuchung krimineller Karrieren anhand von Hell- und Dunkelfelddaten. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 76 (1993), S. 256-268.
- Kretschmer, J.*, Das Phänomen des Tätowierens im Strafvollzug. In: *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*. Festschrift für Schwind, Heidelberg 2006, S. 579-591.
- Kreuzer, A.*, Verhältnis von Drogen und Kriminalität. In: Arthur Kreuzer (Hrsg.), *Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts*, München 1998, S. 97-183.
- Kreuzer, A./Römer-Klees, R./Schneider, H.*, *Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger*. Wiesbaden 1991.
- Kromrey, H.*, *Empirische Sozialforschung*. 10. Aufl. Opladen 2002.
- Kube, E.*, Kriminalprognose. Überlegungen zu Notwendigkeit, Möglichkeiten und Grenzen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 67 (1984), S. 1-15.
- Kunkat, A.*, *Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg –Vorpommern. Eine empirische Analyse*. Mönchengladbach 2002.
- Kunz, K.-L.*, *Kriminologie*. 3. Aufl. Bern 2001.
- Kunz, K.-L.*, *Kriminologie. Eine Grundlegung*. 4. Aufl., Bern Stuttgart Wien 2004.
- Kury, H.*, Mehr Freiheitsstrafen – weniger Kriminalität? Zur (fraglichen) Wirkung härterer Kriminalstrafungen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2000, S. 323-336.
- Kury, H./Ferdinand, T.N./Oberfell-Fuchs, J.*, Does severe punishment mean less criminality? In: *International Criminal Justice Review* 13 (2003), S. 110-148.
- Kury, H./Kania, H./Oberfell-Fuchs, J.*, Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. In: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hrsg.) *Punitivität*. *Kriminologisches Journal* 8 (2004) Beiheft. S. 51-88.
- Kury, H. & J. Oberfell-Fuchs*, Sexualkriminalität. In: Schneider, H. J. (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie*, Band 1, Berlin 2007, S. 613-666.

- Kürzinger, J.*, Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in der Bundesrepublik Deutschland. In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.), Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden 1984, S. 1737-1938.
- Kürzinger, J.*, Eigentums- und Vermögenskriminalität. In: Schneider, H. J. (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, Berlin 2007, S. 587-612.
- Kyvsgaard, B.*, The criminal career. The danish longitudinal study. Cambridge u.a. 2003.
- Lai, zaoxing*, On the rationalization of the labor in prison. In: Wuhan University Law Review 25 (2007), S. 124-130.
- Lamnek, S.*, Sozialisation und kriminelle Karriere. In Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), Mehrfach Auffällige. München 1982, S. 13-45.
- Lamnek, S.*, Theorien abweichenden Verhaltens. 7.Aufl. München 2001.
- Land, K.C.*, Models of criminal careers: some suggestions for moving beyond the current debate. Criminology 30 (1992), S. 149-155.
- Lattimore, P.K./Macdonald, J.M./Piquero, A.R./Linster, R.L./Visher, C.*, Studying the Characteristics of Arrest Frequency among Paroled youthful Offenders. Journal of Research in Crime and Delinquency 41 (2004), S. 37-57.
- Laub, J.H./Sampson, R.*, The Sutherland-Glueck debate: On the sociology of criminological knowledge. American Journal of Sociology 96 (1991), S. 1402-1440.
- Laub, J.H./Sampson, R.*, Turning Points in the life course: why change matters to the study of crime. In: Criminology 31 (1993), S. 301-325.
- Laub, J.H./Nagin, D.S./Sampson, R.J.*, Trajectories of Change in Criminal Offending: Good Marriages and The Desistance Process. In: American Sociological Review 63 (1998), S. 225-238.
- Laub, J.H./Sampson, R.J.*, Shared beginnings, divergent lives. Delinquent boys to age 70. Cambridge, Mass. u.a. 2003.
- Laubenthal, K.*, Erscheinungsformen subkultureller Gegenordnungen im Strafvollzug. In: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Schwind. Heidelberg 2006, S. 593-602.
- Laubenthal, K.*, Strafvollzug. 4.Aufl. Berlin Heidelberg u.a. 2007.
- Lemert, E.M.*, Der Begriff der sekundären Devianz. In: Lüderssen, K./Sack, F.(Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die Selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt a.M. 1975, S. 433-476.
- Li, Junren*, China's recidivism study. Beijing 1992.
- Liebe, M./Meyer, K.-P.*, Rückfall oder Legalbewährung. Bremen, Univ., Diss., 1981.
- Loeber, R./Farrington, D.P.*, Child delinquents. Thousand Oaks, Calif. 2001a.
- Loeber, R./Farrington, D.P.*, The significance of child delinquency. In: Loeber, F. & D.P. Farrington (Eds.), Child delinquents. Thousand Oaks, Calif. u.a. 2001b, S. 1-22.
- Loeber, R. u.a.*, The development of Male Offending: Key findings from 14 Years of the Pittsburgh Youth Study. In: Thornberry u. a. (Hrsg.), longitudinal research in the social and behavioural science. New York 2001c, S. 1-73.

- Lösel, F./D. Bender/J.-M. Jehle*, Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Mönchengladbach 2007.
- Lu, Hong/Miethe, T.D.*, China's Death Penalty. History, Law, and Contemporary Practices. Routledge 2007.
- Luhmann, N.*, Legitimation durch Verfahren. Neuwied 1969.
- Machura, St.*, Verfahrensgerechtigkeit aus der Perspektive von Beschuldigten. Ein Literaturbericht und eine explorative Studie. In: Barton, St. (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis. Baden-Baden 2002, S. 195-232.
- Maetze, W.*, Berufseinstieg statt „kriminelle Karriere“. Kooperationspotenziale zur beruflichen Wiedereingliederung von Haftentlassenen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2001, S. 289-291.
- Maltz, M.D. & J.M. Mullany*, Visualizing Lives: New Pathways for Analyzing Life Course Trajectories. In: Journal of Quantitative Criminology 16 (2000), S. 255-281.
- Manski, C.F./Nagin, D.S.*: Bounding Disagreements about Treatment Effects: A Case Study of Sentencing and Recidivism. Sociological Methodology 28 (1998), S. 99-137.
- Maruna, S./Farrall, S.*, Desistance from crime: a theoretical reformulation. In: Oberwittler, D./Karstedt, S. (Hrsg.): Soziologie der Kriminalität. Wiesbaden 2004. S. 171-194.
- Maxwell, S.R./Maxwell, C.D.*, Examining the „Criminal Careers of Prostitutes within the Nexus of Drug Use, Drug Selling, and Other Illicit Activities. Criminology 38 (2000), S. 787-809.
- Meier, B.-D.*, Die Bestrafung von Rückfalltätern in der Bundesrepublik Deutschland und in den U.S.A. Göttingen 1982.
- Meier, B.-D.*, Kriminologie. 2. Aufl. München 2005.
- Meier, B.-D.*, Kriminologie. 3. Aufl. München 2007.
- Meisenhelder, T.*, An exploratory study of exiting from criminal careers. Criminology 15 (1977), S. 319-334.
- Meyer, J.*, Strafrechtliche Aspekte des Rückfalls im deutschen Recht. In: Jescheck, H.-H./Kaiser, G. (Hrsg.), Erstes deutsch – polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1983, S. 79-99.
- Michael, K.*, Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel. Berlin 2002.
- Mischkowitz, R.*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime Debatte“. Bonn 1993.
- Moffitt, T. E.*, Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behaviour: a developmental taxonomy. Psychological Review 100 (1993), S. 674-701.
- Moffitt, T. E., Caspi, A., Rutter, M., Silva, P. A.*, Sex differences in Antisocial Behaviour. Conduct Disorder, Delinquency, and Violence in the Dunedin Longitudinal Study. Cambridge 2001.
- Moitra, S. D.*, Analysis of sentencing policies considering crime-switching patterns and imprisonment constraints. Phil.Diss. Carnegie – Mellon University 1980.

- Moitra, S.D.*, Crimes and Punishments. A Comparative Study of Temporal Variations. MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1987.
- Müller-Benedict, V.*, Grundkurs Statistik in den Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2001.
- Müller-Dietz, H.*, Strafvollzug. In: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1993.
- Nagin, D.S./Farrington, D.P.*, The Onset and Persistence of Offending. *Criminology* 30 (1992), S. 501-523.
- Nagin, D.S., Farrington, D.P./Moffitt, T.E.*, Life-course trajectories of different types of offenders. *Criminology* 33 (1995), S. 111-139.
- Nagin, D.S./Land, K.*, Age, Criminal Careers, and Population Heterogeneity: Specification and Estimation of a Nonparametric mixed Poisson Model. *Criminology* 31 (1993), S. 327-362.
- Nagin, D.S.*, A semi-parametric, group-based approach for analyzing trajectories of development: a non-technical overview. In: Bruinsma, G./Elffers, H./Jan de Keijser (Hrsg.) Punishment, Places and Perpetrators. Developments in Criminology and criminal justice research. Cullompton u.a. 2004, S. 247-259.
- Nagin, D.S.*, Response to Methodological Sensitivities to Latent Class Analysis of Long-Term Criminal Trajectories. *Journal of Quantitative Criminology* 20 (2004), S. 27-35.
- Niesing, J.*, Die Bedeutung der Lerntheorien für die Kriminalätiologie, Verbrechensprävention und –sanktionierung. Münster 1996.
- Niggli, M.*, Rational choice theory and crime prevention. *Studies in Crime and Crime Prevention* 3 (1994), S. 83-103.
- Niggli, M.*, Mehr innere Sicherheit durch Strafjustiz und Strafvollzug?. In: Bauhofer, S./Bolle, P.H. (Hrsg.), Innere Sicherheit – inner Unsicherheit? Zürich 1995.
- Oberwittler, D./Blank, T./Köllisch, T./Naplava, T.*, Soziale Lebenslage und Delinquenz von Jugendlichen. Ergebnisse der MPI – Schulbefragung 1999 in Freiburg und Köln. Freiburg i. Br. 2001.
- Olson, M.*, A longitudinal analysis of official criminal careers. Iowa City, Univ. of Iowa, Diss., 1977.
- Opp, K.-D.*, Klasse, Schicht, Situationsdefinitionen und Kriminalisierungsprozesse. Kritische Bemerkungen zu Hans Haferkamps Buch >>Kriminelle Karrieren<<. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 58 (1975), S. 206-216.
- Opp, K.-D.*, Methodologie der Sozialwissenschaften. 5.Aufl. Wiesbaden 2002.
- Ortmann, R.*, Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg i.Br. 1987.
- Ortmann, R.*, Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug: Negativ? – Plädoyer für eine theoriegeleitete kriminologische Forschung am Beispiel der Begriffe der Resozialisierung, Prisonisierung, Anomie und Selektionseffekt. In: Kury (Hrsg.) Gesellschaftliche Umwälzung. Das erste deutsch-deutsche Kolloquium, Freiburg i.Br. 1992, S. 375-451.

- Ortmann, R.*, Methoden der Kriminologie. In: KKW 1993a, S. 350-365.
- Ortmann, R.*, Prisonisierung. In: KKW 1993b, S. 401-409.
- Ortmann, R.*, Abweichendes Verhalten und Anomie. Freiburg i.Br. 2000.
- Ortmann, R.*, Sozialtherapie im Strafvollzug. Freiburg i.Br.2002.
- Osgood, D.W./Rowe, D.C.*, Bridging Criminal Careers, Theory, and Policy through Latent Variable Models of individual Offending. *Criminology* 32 (1994), S. 517-554.
- Pagliari, A.*, Empirical Verification of the Effects of General Prevention and Incapacitation. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 11 (2003), S. 398-412.
- Paternoster, R./Iovanni, L.*, The Labeling Perspective and Delinquency: An Elaboration of the Theory and an Assessment of the Evidence, in: *Justice Quarterly*, Vol. 6 (1989), S. 359-394.
- Patterson, G./Dishion, Th. J.*, Contributions of families and peers to delinquency. *Criminology* 23 (1985), S. 63-79.
- Pecher, W./Nöldner, W./Postpischil, S.*, Suizide in der Justizvollzugsanstalt München 1984 bis 1993. *ZfStrVol.* 6 (1995), S. 347-351.
- Periodischer Sicherheitsbericht (PSB), Erster, (Hrsg.) vom BMI und BMJ, Berlin 2001.
- Periodischer Sicherheitsbericht (PSB), Zweiter, (Hrsg.) vom BMI und BMJ, Berlin 2006.
- Perron, W.*, Strafverteidigung und die Interessen von Opfern und Zeugen. In: Weigend/Walter/Grunewald (Hrsg.), *Strafverteidigung vor neuen Herausforderungen*. Berlin 2008, S. 103-112.
- Peters, H.*, Soziale Probleme und soziale Kontrolle. Wiesbaden 2002.
- Petersilia, J./Greenwood, P.-W./Lavin, M.*, Criminal careers of habitual felons. Santa Monica 1977a.
- Petersilia, J.*, Criminal careers of habitual felons: A summery report. Santa Monica 1977b.
- Petersilia, J./Lavin, M.*, Targeting career criminals: A developing criminal justice strategy. Santa Monica 1978.
- Petersilia, J./Honig, P.*, The prison experience of career criminals. Santa Monica 1980a.
- Petersilia, J.* (1980b). Criminal Career Research: A Review of Recent Evidence. In: Tonry, M./Morris, N. (Eds.), *Crime and Justice* 2 (1980b), Chicago, S. 321-379
- Petersilia, J./Turner, S.*, Prison versus probation in California. Implications for crime and offender recidivism. Santa Monica 1986.
- Petersilia, J./Turner, S.*, Intensive probation and parole. In: Tonry & Morris (Eds), *Crime and Justice* 17 (1993), S. 281-335.
- Petersilia, J.*, Recidivism. In: McShane, M./Williams, F. III (eds.), *Encyclopedia of American Prisons*. New York 1996, S. 382-386.

- Petersilia, J.*, When prisoners come home: Parole and prisoner reentry. Oxford 2003.
- Pfeiffer, C.*, Zur Strafschärfung bei Rückfall – dogmatische Prämissen, kriminologische Befunde, kriminalpolitische Folgerungen. In: Schwind (Hrsg.), Festschrift für G. Blau zum 70. Geburtstag am 18. 12. 1985. Berlin 1985, S. 291-308.
- Pfeiffer, C.*, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. 2. Aufl. München 1989.
- Piquero, A.R.*, Somewhere between persistence and desistance: the intermittency of criminal careers. In: Shadd Maruna & Russ Immarigeon (Edited): After crime and punishment. Pathways to offender reintegration. Cullompton 2004, S. 102-125.
- Piquero, A.R./Paternoster, R./Mazerolle, P./Brame, R./Dean, C.W.*, Onset Age and Offense Specialization. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 36 (1999), S. 275-299.
- Piquero, A.R./Brame, R.*, Selective Attrition and the Age-Crime Relationship. *Journal of Quantitative Criminology* 19 (2003), S. 107-127.
- Piquero, A.R./Brame, R./Mazerolle, P./Haapanen, R.*, Crime in emerging adulthood. *Criminology* 40 (2002), S. 137-169.
- Piquero, A.R./Farrington, D.P./Blumstein, A.*, The criminal career paradigm. *Crime and Justice* 30 (2003), S. 359-506.
- Piquero, A.R./Farrington, D.P./Blumstein, A.*, Key Issues in Criminal Career Research. *New Analyses of the Cambridge Study in Delinquent Development*. Cambridge 2007.
- Piquero, A.R./Moffitt, T.E./Wright, B.E.*, Self-Control and Criminal Career Dimensions. *Journal of Contemporary Criminal Justice* 23 (2007), S.72-89.
- Pogarsky, G./Piquero, A.R.*, Can Punishment encourage Offending? Investigating the Resetting Effect. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 40 (2003), S. 95-120.
- Posiege, P./Steinschulte-Leidig, B.*, Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen. Wiesbaden 1999.
- Prittwitz, C.*, "Intensivtäter" und "Intensivstrafverfolgung" - Die "Gemeinsame Arbeitsgruppe Amtsanwaltschaft/ Staatsanwaltschaft/Polizei" Frankfurt/Main - . In: Minthe, E. (Hrsg.), Neues in der Kriminalpolitik. Wiesbaden 2003, S. 153-164.
- Quensel, S.*, Wie wird man kriminell? Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz. *Kritische Justiz* 3 (1970), S. 375-396.
- Quetelet, A.*, Research on the Propensity for Crime at Different Ages. Translated by Sawyer F. Sylvester. Cincinnati, Ohio (1984[1831]).
- Rau, D.R.*, Personality Pathology, Criminal Careers, and Disciplinary Problems of Women in a County Jail. Amherst, Univ. of Massachusetts, Diss., 2001.
- Reiss A. J., Jr.*, Co-offending and Criminal Careers. *Crime and Justice* 10 (1988), S. 117-170.

- Reiss A. J./Farrington, D.P.*, Advancing knowledge about co-offending: Results from a prospective longitudinal study of London males. *Journal of Criminal Law and Criminology* 82 (1991), S. 360-395.
- Rindlisbacher, M.*, Was macht den Rückfalltäter zum Rückfalltäter? In: Dittmann, V./Jehle, J.M. (Hrsg.), *Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis*. Mönchengladbach 2003, S: 219-236.
- Roberts, J. V.*, *Punishing persistent Offenders. Exploring Community and Offender Perspectives*. Oxford 2008.
- Rojek, D.G./Erickson, M.L.*, Delinquent Careers: A Test of the Career Escalation Model. *Criminology* 20 (1982), S. 5-28.
- Rössner, D.*, Was kann das Strafrecht im Rahmen der Sozialkontrolle und der Kriminalprävention leisten? Überlegungen zu einer neuen theoretischen Grundlegung. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*. Wiesbaden 1996, S. 203-225.
- Röthel, J. C.*, *Vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten*. Frankfurt a.M. 2007.
- Rowe, D.C./Osgood, D.W./Nicewander, W.A.*, A latent Trait Approach to unifying Criminal Careers. *Criminology* 28 (1990), S. 237-270.
- Rutter, M./Giller, H./Hagell, A.*, *Antisocial behaviour by young people*. Cambridge 1998.
- Sack, F.*, Kriminologische Forschungsperspektiven aus soziologischer Sicht. In: Kury, H. (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis*. Band 12. Köln u.a. 1986, S. 39-64.
- Sack, F.*, Prävention – ein alter Gedanke im neuen Gewand. Zur Entwicklung und Kritik der Strukturen „postmoderner“ Kontrolle. In: Gössner, R. (Hrsg.), *Mythos Sicherheit*. Baden-Baden 1995, S. 429-456.
- Sack, F.*, Umbruch und Kriminalität – Umbruch als Kriminalität. In: Sessar, K./Holler, M.(Hrsg.): *Sozialer Umbruch und Kriminalität*. Pfaffenweiler 1997, S.91- 154.
- Sack, F./König, R.*(Hrsg.), *Kriminalsoziologie*. Frankfurt 1979.
- Sampson, R.J./Laub, J.H.*,. Crime and Deviance in the life course. *Annual Review of Sociology* 18 (1992), S. 63-84.
- Sampson, R.J./Laub, J.H.* *Crime in the Making*. Cambridge, Mass. 1993.
- Sampson, R.J./Laub, J.H.*, Understanding Variability in Lives through Time: Contributions of Life-Course Criminology. *Studies on Crime & Crime Prevention* 4 (2), *Biannual Review* 1995, S. 143-158.
- Sampson, R.J./Laub, J.H.* A Life-Course Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency. In: Thornberry, T. (Ed.), *Developmental Theories of Crime and Delinquency*. New Brunswick, N.J. u.a. 1997, S. 133-161.
- Sampson, R.J./Laub, J.H.* Understanding Desistance from Crime. *Crime and Justice* 28 (2001), S. 1-69.

- Sampson, R.J./Laub, J.H.*, Life-Course Desisters? Trajectories of Crime among Delinquent Boys followed to Age 70. *Criminology* 41 (2003), S. 555-592.
- Sampson, R.J./Laub, J.H./Eggleston, E.P.*, On the Robustness and Validity of Groups. In: *Journal of Quantitative Criminology* 20 (2004), S. 37-42.
- Schäfer, C./Paoli, L.*, Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis. Berlin 2006.
- Schäfer, G.*, Praxis der Strafzumessung. 3. Aufl. München 2001.
- Schäffer, P.*, Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen. Ergebnisse einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Baden-Baden 1996.
- Schneider, H.-J.*, Berufsverbrecher und gefährliche Intensivtäter – ihre kriminellen Karrieren, ihre Persönlichkeitsmerkmale, ihre Reaktionen und die Reaktion auf ihr kriminelles Verhalten. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 4. Hiltrup, 1977, S. 20-42.
- Schneider, H.-J.*, Kriminologie. Berlin 1987.
- Schneider, H.-J.*, Ursachen der Kriminalität. – eine Entwicklung in der internationalen kriminologischen Theoriediskussion. *Jura* 1996, S. 397-404.
- Schneider, H.-J.*, Rückfallprognose bei Sexualstraftätern. Ein Überblick über die moderne Sexualstraftäter-Prognoseforschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (2002), S. 251-270.
- Schneider, H.-J.*, Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1: Grundlage der Kriminologie. Berlin 2007.
- Schnell, R./Hill, P./Esser, E.* Methoden der empirischen Sozialforschung. 7. Aufl. München Wien u.a. 2004.
- Schöch, H.*, Kriminalprognose. In: Dittmann, V./Jehle, J.M. (Hrsg.), *Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis*. Mönchengladbach 2003 S. 407-420.
- Schubert, A.*, Delinquente Karrieren Jugendlicher. Reanalysen der Philadelphia Cohort Studies. Aachen 1997.
- Schumann, Karl.F.*, Ausbildung, Arbeit und kriminalisierbares Verhalten. in: Anhorn, R./F. Bettinger (Hrsg.) , *Kritische Kriminologie und soziale Arbeit*. Weinheim München u.a. 2002, S. 147-168.
- Schumann, Karl. F.*, Delinquenz im Lebensverlauf. Weinheim München 2003.
- Schumann, Karl. F.*, Sind Arbeitsbiographie und Straffälligkeit miteinander verknüpft? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 87 (2004), S. 222-243.
- Schumann, K.F./Berlitz, C./Guth, H.-W./Kaulitzki, R.*, Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied 1987.
- Schur, E. M.*, Labeling Deviant Behavior: Its Sociological Implications. New York 1971.
- Schwind, H.-D.*, Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 17. Aufl., Heidelberg 2007.
- Scott, J.E./Hirschi, T.*, Controversial issues in crime and justice. Newbury Park u.a. 1988.

- Seus, L./G. Prein*, Überraschende Beziehungen: Lebenslauf, Kriminalität, Geschlecht. In: Oberwittler, D./Karstedt, S. (Hrsg.): *Soziologie der Kriminalität*. Wiesbaden 2004, S. 215-239.
- Shannon, L.W.*, *Criminal Career Continuity. Its Social Context*. Human Sciences Press. New York 1990.
- Shaw, C.R.*, *The Natural History of a Delinquent Career*. University of Chicago 1931.
- Sherman, L.*, Defiance, deterrence, and irrelevance: A theory of the criminal sanction. *Journal of research in Crime and Delinquency* 30 (1993), S. 445-473.
- Sherman, L.*, Preventing crime: What works, what doesn't, what's promising. Office of Justice Programs. Research Report. Washington D.C 1998.
- Shermann, L.*, Defiance Theory. In: F.T.Cullen/R.Agnew (eds.), *Criminological Theory – Past to Present*. 3. Aufl. New York u.a. 2006, S. 286-293.
- Sherman, L.*, Enlightened Crime Prevention. In: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*, Mönchengladbach 2007, S. 3-18.
- Shinnar, S./Shinnar, R.*, The effect to the criminal justice system on the control of crime: A quantitative approach. *Law & Society Review* 9 (1974), S. 581-611.
- Shover, N.*, *Aging Criminals*. Beverly Hills u.a. 1985.
- Shover, N./Thompson, C.Y.*, Age, differential Expectations, and Crime Desistance. *Criminology* 30 (1992), S. 89-104.
- Simon-Peters, D.*, Kriminologische Aspekte der Prognosestellung im Maßregelvollzug unter Berücksichtigung der Tathergangsanalyse. In: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*, Mönchengladbach 2007, S. 551-565.
- Smith, D.A./Gartin, P.R.*, Specifying Specific Deterrence: The Influence of Arrest on Future Criminal Activity. *American Sociological Review* 54 (1989), S. 94-106.
- Spelman, W.* *Criminal Incapacitation*. New York 1994.
- Spieß, G.*, Kriminalprognose. In: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3.Aufl. Heidelberg 1993, S. 286-294.
- Stander, J./Farrington, D.P./Hill, G./Altham, P.M.E.*, Markov chain analysis and specialization in criminal careers. *British Journal of Criminology* 29 (1989), S. 317-335.
- Stattin, H./Magnusson, D./Reichel, H.*, Criminal activity at different ages. A study based on a Swedish longitudinal research population. *British Journal of Criminology* 29 (1989), S. 368-385.
- Stelly, W./Thomas, J./Kerner, H.-J./Weitekamp, E.*, Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebenslauf. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81 (1998), S. 104-122.
- Stelly, W./Thomas, J.*, *Einmal Verbrecher – Immer Verbrecher?* Wiesbaden 2001.
- Stelly, W./Thomas, J./Kerner, J.&K.J.*, *Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte*. Tübingen 2003.
- Stelly, W./Thomas, J.*, *Wege aus schwerer Jugendkriminalität*. Tübingen 2004.

- Storz, R.*, Strafrechtliche Sanktionen und Rückfälligkeit: Versuch einer komparativen Analyse verschiedener Sanktionsraten anhand von Daten der Strafurteilsstatistik. In: Kilias, M. (Hrsg.), Rückfall und Bewährung. Chur Zürich 1992, S. 213-231.
- Storz, R.*, Kriminelle Karrieren als Gefährdungspotential? Kriminalstatistische Befunde. In: Bauhofer/Bolle (Hrsg.), Innere Sicherheit – innere Unsicherheit? Zürich 1995, 285-306.
- Stree, W.*, Neue Probleme der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, *NStZ* 12, 464-468. longitudinal research population. *British Journal of Criminology* 29 (1992), S. 368-385.
- Streng, F.*, Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe, *ZStW* 92 (1980), S. 637-681.
- Streng, F.*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Heidelberg 1984.
- Streng, F.*, Strafrechtliche Folgenorientierung und Kriminalprognose. In: Dölling (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg 1995, S. 97-127.
- Streng, F.*, Strafrechtliche Sanktionen. Grundlagen und Anwendung. Stuttgart u.a 2002.
- Sutherland, E.H.*, *Criminology*. Philadelphia 1924.
- Sutherland, E.H.*, Review of the Glueck's One Thousand Juvenile Delinquents. *Journal of Criminal Law, Criminology and Political Science* 25 (1934), S. 144-146.
- Sutherland, E.H.*, The professional thief. Chicago 1937a.
- Sutherland, E.H.*, Review of the Glueck's Later Criminal Careers. *Harvard Law Review* 51 (1937b), S. 184-186.
- Sutherland, E.H.*, *Principles of Criminology*. 4. Edition. Philadelphia 1947.
- Sutherland, E.H.*, Critique of Sheldon's Varieties of Delinquent Youth. *American Sociological Review* 16 (1951), S. 10-13.
- Sutherland, E.H.*, Die Theorie der differentiellen Assoziation. In: Sack, F./König, R. (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. 2. Aufl. Frankfurt 1974a, S. 395-399.
- Sutherland, E.H./Cressey, D.*, *Criminology*. Ninth Edition. Philadelphia 1974b.
- Sutherland, E.H./Luckenbill, D.F.*, *Principles of Criminology*. Eleventh Edition. Dix Hills: Ceneral Hall. 1992.
- Sutterer, P./Spiess, G.*, Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten. In: Heinz/Jehle (Hrsg.), *Rückfallforschung*, Wiesbaden 2004.
- Svensson, R.*, Strategic offences in the criminal career context. *British Journal of Criminology* 42 (2002), S. 395-411.
- Tetal, C.*, Analyse von Deliktsähnlichkeiten auf der Basis von Individualdaten der Freiburger Kohortenstudie. Berlin 2008.
- Thomas, J., Stelly, W., Kerner, H.-J. & E.G. Weitekamp* (1998). Familie und Delinquenz. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 310-326.

- Thornberry, T./Farnworth, M.*, Social correlates of criminal involvement: Further Evidence on the relationship between social status and criminal behavior. *American Sociological Review* 47(1982), S. 505-518.
- Thornberry, T. P. i.e.*, Delinquent peers, beliefs and delinquent behaviour: a longitudinal test of interactional theory. *Criminology* 32 (1994), S. 47-83.
- Thornberry, T. P.*, An empirical support for interactional theory: A review of literature. In: Hawkins, D. J. (Hrsg.), *Delinquency and Crime: Current Theories*. Cambridge 1996.
- Tittle, C.*, Labelling and crime. An empirical examination. In: Grove, W. R. (Ed.), *the labelling of deviance: Evaluating a perspective*. Beverly Hills 1980.
- Tittle, C.R.*, Two Empirical Regularities (MAYBE) in Search of an Explanation: Commentary on the Age/Crime Debate. *Criminology* 26 (1988), S. 75-85.
- Tolan, P. H./Gorman-Smith, D.*, Development of serious and violent offending careers. In: Loeber/Farrington (Hrsg.), *Serious & Violent Juvenile Offenders. Risk and successful interventions*. Thousand Oaks 1999, S. 68-85.
- Tracy, P. E./Kempf-Leonhard, K.*, *Continuity and discontinuity in criminal careers*. New York 1996.
- Tracy, P. E./Wolfgang, M./Figlio, R.M.*, *Delinquency careers in two birth cohorts*. Chicago 1990.
- Trenczek, T./Pfeiffer, H.* (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention. Paradigmenwechsel und die Wiederentdeckung alter Weisheiten*. Bonn 1996.
- Trotha, T. v.*, *Strafvollzug und Rückfälligkeit. Eine Studie zur soziologischen Theorie und Empirie des Rückfalls von Strafgefangenen*. Heidelberg 1983
- Uggen, C.*, Work as a turning point in the life course of criminals: A duration model of age, employment and recidivism. *American Sociological Review* 65 (2000), S. 529-546.
- van der Werff, C.*, Recidivism and special deterrence. *British Journal of Criminology* 21(1981), S. 136-147.
- van Dijk, J.J.M.*, Strafsanktionen und Zivilisationsprozeß. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 72 (1989), S. 437-450.
- Vold, G. B./Bernard, T. J./Snipes, J.B.*, *Theoretical Criminology*. 5. Edition-. New York 2002.
- Walker, N.*, *Why punish?* Oxford 1991.
- Walters, G.D.*, *The criminal lifestyle. Understanding patterns of conduct*. Newbury Park u.a. 1990
- Weigend, T.*, Richtlinien für die Strafzumessung. In: *Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln*. Köln u.a. 1988, S. 579-602.
- Weigend, T.*, Resozialisierung – die gute Seite der Strafe? In: *Radtke/Müller/Britz/Koriath/Müller-Dietz* (Hrsg.), *Muss Strafe sein?* Baden-Baden 2004, S. 181-193.

- Weis, K., Staatliches Strafen. Markierungen, Degradierungen und Rituale auf einer Reise ohne Wiederkehr. In: Schwind, H.-D. (Hrsg.), Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985. Berlin 1985, S. 405-422.
- Weisburd, D., Waring, E & E.F. Chayet, White-Collar crime and criminal careers. Cambridge University Press 2001.
- Weitekamp, E.G. u.a., On the „dangerousness of chronic und habitual offenders: A re-analysis of the 1945 Philadelphia Birth Cohort Data. Studies on crime and prevention 4 (1995), S. 159-175.
- Wend, J., Untersuchungen an Straflisten vielfach rückfälliger Verbrecher. Leipzig 1936.
- Wessels, J./Hettinger, M., Strafrecht Besonderer Teil/1, 31. Aufl. C. F. Müller, Heidelberg 2007a.
- Wessels, J./Hettinger, M., Strafrecht Besonderer Teil/2, 30. Aufl. C. F. Müller, Heidelberg 2007b.
- Wikström, P.-O.H., Age and Crime in a Stockholm Cohort. Journal of Quantitative Criminology 1990 (Vol.6), S. 61-84.
- Willems, H., Strukturen und Entwicklungen politisch motivierter Kriminalität in Deutschland. In: Dieter Dölling (Hrsg.), Politischer Extremismus, Jugendkriminalität und Gesellschaft Landgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ. Heidelberg 2002, S. 31-70.
- Wilson, J./Herrnstein, R., Crime and human nature. Simon and Schuster, New York 1985.
- Wolfgang, M.E./Figlio, R.M./Sellin, T., Delinquency in a Birth Cohort. Chicago 1972.
- Wolfgang, M.E./Thornberry, T./Figlio, R.M., From Boy to Man, from Delinquency to Crime. Chicago 1987.
- Wright, B.R.E./Caspi, A./Moffitt, T. E./Paternoster, R., Does the perceived risk of punishment deter criminally prone individuals? Rational choice, self-control, and crime. Journal of Research in Crime and Delinquency 41 (2004), S. 180-213.
- Wulf, B. R., Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“. Eine empirische Analyse ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten. München 1979.
- Zamble, E./Quinsey, V.L., The criminal recidivism process. Cambridge 1979.
- Zara, G./Farrington, D.P., Later criminal careers: psychological influences. In: Festschrift für Kury. Frankfurt a.M. 2006, S. 109-136.
- Zhang, L./Dengke, Z./Messner, S.F./Liska, A./Krohn, M.D./Liu, J./Lu, Z., Crime prevention in a communitarian society: Bang-Jiao and Tiao-jie in the People's Republic of China. Justice Quarterly 13 (1996), S. 200-222.
- Zipf, H., Die Behandlung des Rückfalls und der Vorstrafen nach Aufhebung des § 48 StGB. In: Jescheck/Vogler (Hrsg.), Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989. Berlin 1989, S. 439-451.
- Zipf, H. (1992), Die Bedeutung der Kriminalprognose im deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafrecht. In: Frank/Harrer (Hrsg.), Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung – Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme. Berlin 1992, S. 3-15.

Tabellenverzeichnis

Erster Teil:

Tabelle 1:	Die Häufigkeit und Strafraumen der im ch. StGB von 1997 angedrohten Freiheitsstrafen (Mindest- und Höchststrafen)	34
Tabelle 2:	Die Häufigkeit und Strafraumen der im ch. StGB 1979 angedrohten Freiheitsstrafen (Mindest- und Höchststrafen)	35
Tabelle 3:	Vergleich der einzelnen Strafraumengruppen zwischen ch. und dt. StGB (Stand: 2005)	36
Tabelle 4:	Einfluss der Vorstrafenbelastung auf die Strafzumessung (Chaoyang Gericht Beijing, 1999)	41

Zweiter Teil:

Kapitel B.:

Tabelle 1:	Gesamtanzahl der Inhaftierten (März 2006)	63
Tabelle 2:	Anzahl der Verurteilung differenziert nach Tätertypen	65
Tabelle 3:	Der Anteil der Rückfälligen in den Gefängnissen seit 2002 in China	66
Tabelle 4:	Häufigkeit der Delikte	70
Tabelle 5:	Häufigkeit der zusammengefassten Kategorien der Delikte	71
Tabelle 6:	Aktuelles Delikt differenziert nach Geschlecht	75
Tabelle 7:	Deliktsstruktur differenziert zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bei Männern	77
Tabelle 8:	Deliktsstruktur differenziert zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bei Frauen	78
Tabelle 9:	Beruf der Eltern	100
Tabelle 10:	Rückfälligkeit und Beruf der Eltern	101
Tabelle 11:	Die elterliche Erwartung	102
Tabelle 12:	Der elterliche Erziehungsstil	103
Tabelle 13:	Häufigkeit der Problemfamilien zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen	105
Tabelle 14:	Ergebnisse der logistischen Regression: Bedeutung von soziostrukturellen Faktoren für die Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge von Rückfälligen	107
Tabelle 15:	Schulische Belastungen differenziert nach Absolventen und Schulabbrechern	109
Tabelle 16:	Schulische Belastungen der Tätergruppen	110

Tabelle 17:	Hauptgründe für den Abbruch der Schule differenziert nach Tätergruppen	111
Tabelle 18:	Höchste besuchte Bildungseinrichtung	112
Tabelle 19:	Ausbildungsniveau in Abhängigkeit von den verurteilten Delikten	114
Tabelle 20:	Abschluss vs. Abbruch der Schule	114
Tabelle 21:	Angaben zur Cliquenzugehörigkeit oder zu einem festen Freundeskreis (in %)	115
Tabelle 22:	Delinquente Freunde	116
Tabelle 23:	Freizeitgestaltung	116
Tabelle 24:	Ergebnisse der logistischen Regression: Schule und Peergruppe	118
Tabelle 25:	Schwänzen der Schule	120
Tabelle 26:	Weglaufen	120
Tabelle 27:	Lügen	120
Tabelle 28:	Beteiligung an Gruppenschlägereien	121
Tabelle 29:	Rauchen	122
Tabelle 30:	Ob und Grad der Alkoholabhängigkeit	124
Tabelle 31:	Art des Drogenkonsums	127
Tabelle 32:	Drogeneinstieg vor/nach der 1. Registrierung nach Geschlecht	128
Tabelle 33:	Intensität des Drogenkonsums vor der Inhaftierung	128
Tabelle 34:	Häufigkeit des Glücksspiels nach der Deliktstypen	130
Tabelle 35:	Sexualitätserlebnis vor dem 14. Lebensjahr	132
Tabelle 36:	Früher Familiendiebstahl o. -betrug	133
Tabelle 37:	Früher Diebstahl/Betrug gegenüber Kameraden oder FreundInnen	133
Tabelle 38:	Geschlechtsspezifischer früher Diebstahl o. Betrug	134
Tabelle 39:	Ergebnisse der logistischen Regression: Rückfälligkeit in Abhängigkeit von Verhaltensvariablen	135
Tabelle 40:	Arbeitssituation vor der ersten Inhaftierung	136
Tabelle 41:	Soziale Rolle vor der ersten Inhaftierung entlang der drei Gruppen	137
Tabelle 42:	Aktueller Familienstand	138
Tabelle 43:	Familienstand bei der Inhaftierung nach Altersklassen	139
Tabelle 44:	Qualität einer etwaigen partnerschaftlichen Beziehung	140
Tabelle 45:	Subjektive Statuseinschätzung	141

Tabelle 46:	Einkommenssituation einen Monat vor der ersten Inhaftierung	141
Tabelle 47:	Mittelwertvergleich der Nettoeinkommen vor der Tatbegehung	142
Tabelle 48:	Quellen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel	142
Tabelle 49:	Art der ersten freiheitsentziehenden Zwangsmaßnahme o. Bestrafung	146
Tabelle 50:	Die Form der ersten Tatbegehung	149
Tabelle 51:	Gewöhnliche Vorgehensweise bei der Tatbegehung	149
Tabelle 52:	Erstregistrierung als Alleintäter oder Mittäter differenziert nach Erwachsenen und Jugendlichen	150
Tabelle 53:	Vergleich der Tatbegehung bei der Erstregistrierung (Alleintäter oder Mittäter) differenziert nach Erwachsenen und Jugendlichen	150
Tabelle 54:	Vergleich der Tatbegehung zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern nach Deliktskategorien	152
Tabelle 55:	Teilnahmeform bei gemeinschaftlicher Tatbegehung differenziert nach Tätergruppen	153
Tabelle 56:	Planungsgrad vor Tatenbegehung	154
Tabelle 57:	Tatbereitschaft nach Deliktskategorien	155
Tabelle 58:	Körperliche Opferschäden differenziert nach Geschlecht und Tätergruppe	156
Tabelle 59:	Das Verhältnis zwischen dem Verletzungsgrad des Opfers und der Schwere der Freiheitsstrafe innerhalb der Gewaltdelikte	157
Tabelle 60:	Schadenshöhe bei der ersten Verurteilung differenziert zwischen den Tätergruppen	158
Tabelle 61:	Das Verhältnis zwischen Schadenshöhe und Schwere der Freiheitsstrafe innerhalb der Eigentumsdelikte	158
Tabelle 62:	Der Zusammenhang zwischen der Dauer der U-Haft und der Tatschwere	162
Tabelle 63:	Mittelwertvergleich der prozessualen Dauer differenziert nach erster und zweiten Instanz	162
Tabelle 64:	Duration of Various Stages of Proceedings (mean/days)	163
Tabelle 65:	Dauer vor der Festnahme und Geständnis	165
Tabelle 66:	Dauer der Untersuchungshaft und Geständnis	166
Tabelle 67:	Verteidigung differenziert nach Tätergruppen im ersten Strafverfahren	167

Tabelle 68:	Art der ersten Entlassung differenziert zwischen Rückfälligen und Karrieretätern	172
Tabelle 69:	Art der ersten Entlassung differenziert zwischen Rückfälligen und Karrieretätern im Shili Ping (2006) und Fuling (2007) Männer-Gefängnis	173
Tabelle 70:	Anwendungsrate der Strafrestaussetzung und der Strafmilderung seit 1998 in Beijing	174
Tabelle 71:	Tatsächliche Durchschnittsvollzugsdauer der in Beijing zwischen 2001 und 2003 Entlassenen	175
Tabelle 72:	Tatsächliche Verbüßungsdauer bei Rückfälligen	176
Tabelle 73:	Anteile der angegebenen Spezialisierung auf bestimmte Delikte differenziert nach Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern	180
Tabelle 74:	Zweites vs. erstes registriertes Delikt	180
Tabelle 75:	Verurteilungen wegen Tötungsdelikten	183
Tabelle 76:	Spezialisierung und Strafhöhe bei Vergewaltigung	185
Tabelle 77:	Spezialisierung und Strafhöhe, Raub oder Erpressung	188
Tabelle 78:	Spezialisierung und Strafhöhe bei Körperverletzung	191
Tabelle 79:	Veränderung der Tatbegehungsform - Gruppentäterrate bei der ersten und zweiten verurteilten Straftat (alle Delikte)	191
Tabelle 80:	Der Anteil des Diebstahls an den Gesamteinstiegsdelikten im Fuling (2007) und Shili Ping (2006) Männer-Gefängnis	194
Tabelle 81:	Spezialisierung und Strafhöhe bei Diebstahl	194
Tabelle 82:	Spezialisierung und Strafhöhe bei Betrug	197
Tabelle 83:	Deliktsspezialisierung und Strafhöhe beim Drogenhandel	200
Tabelle 84:	Forward Specialization Coefficients bei den verschiedenen Deliktgruppen (justizielle Registrierungen)	202
Tabelle 85:	Verhältnis zwischen Spezialisierungsgrad und den durchschnittlichen Rückfallintervallen	204
Tabelle 86:	Strafschärfung durch Rückfall bei den aktuellen Strafen: Vergleich der Straflängen der Erstregistrierten und Rückfälligen	205
<i>Kapitel C.:</i>		
Tabelle 1:	Selbsteinschätzung der Situation beim Kontakt mit Kontrollinstanzen	210
Tabelle 2:	Subjektive Bewertung des Verfahrenseffekts in Bezug auf den Identitätswandel ($X^2 = 30$, $df = 2$, $p = 0,000$)	211

Tabelle 3:	Gerechtigkeitsgefühle hinsichtlich der eigenen Verurteilung aus der Betroffenenperspektive	213
Tabelle 4:	Die Intensitätsgrade der Strafempfänglichkeit im Vergleich	213
Tabelle 5:	Wurden Sie durch Polizisten und/oder die Staatsanwaltschaft und/oder Richter unfair oder respektlos behandelt?	214
Tabelle 6:	Die Motive der Straffälligkeit differenziert nach Erstregistrierten und Rückfälligen bei der ersten Verurteilung (Selbsteinschätzung)	215
Tabelle 7:	Die Gründe der Straffälligkeit bei den Rückfälligen zwischen der ersten und zweiten Verurteilung (Selbsteinschätzung)	216
Tabelle 8:	Die Bedeutung der Rückfallmotive bei der zweiten Verurteilung (s. Fragebogen B-V.24 und B-VI. 12)	217
Tabelle 9:	Gründe für das Nichtbekanntwerden bzw. die Nichtaufklärung von Straftaten differenziert nach Tätergruppen	219
<i>Kapitel D.:</i>		
Tabelle 1:	Wann wurde das Haar abgeschnitten?	225
Tabelle 2:	Häufigkeit der Verbrechersprache differenziert zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen sowie Karrieretätern	225
Tabelle 3:	Häufigkeit der Verbrechersprache differenziert nach Deliktskategorien und Geschlecht	226
Tabelle 4:	Der Zeitpunkt des Erlernens der Verbrechersprache	227
Tabelle 5:	Tätowierung	228
Tabelle 6:	Spitzname	229
Tabelle 7:	Die Einstellung gegenüber den Bezugspersonen der Strafjustiz und des Strafvollzugs (Mittelwertvergleich)	231
Tabelle 8:	Einstellung der Beamten gegenüber der These „Einmal Verbrecher-Immer Verbrecher“ aus der Perspektive der Gefangenen	232
Tabelle 9:	Einstellung zum Opfer und zum eigenen Delikt differenziert nach den Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern	233
Tabelle 10:	Die Veränderung des Familienstands/ der familiären Verhältnisse aufgrund der Verurteilungen bei den Rückfälligen	

	bzw. Karrieretätern im Fuling Männer-Gefängnis in Chong Qing	236
Tabelle 11:	Die Veränderung des Familienstandes aufgrund der Inhaftierung bei den Rückfälligen bzw. Karrieretätern	236
Tabelle 12:	Berufliche Situation zum Zeitpunkt der aktuellen Inhaftierung	238
Tabelle 13:	Wen treffen Sie am liebsten nach der Entlassung? (Fragebogen B-VII 12; Mehrfachnennungen möglich)	240
Tabelle 14:	Mittelwertvergleich der Haltung zum Strafvollzug zwischen Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern	241
Tabelle 15:	Häufigkeit der Angaben zur Brechung der Persönlichkeit differenziert nach Tätergruppen	242
Tabelle 16:	Veränderungen in der Umwelt nach der Entlassung bei den Rückfälligen	246

Abbildungsverzeichnis

Erster Teil:

Abbildung 1: Vergleich der voraussichtlichen Vollzugsdauer zwischen Baden- Württemberg und chinesischen Großstädten im März 2006	43
--	----

Zweiter Teil:

Kapitel A.:

Abbildung 1: Veränderung von Raten in einem logistischen Modell	61
---	----

Kapitel B.:

Abbildung 1: Anteile der verschiedenen Delikte (Männer-Gefängnisse)	72
Abbildung 2: Anteile der verschiedenen Delikte (Frauen-Gefängnisse)	73
Abbildung 3: Altersverteilung der Strafgefangenen in China (Großstadt) im Vergleich zu Baden-Württemberg	80
Abbildung 4: Altersverteilung der Probanden zum Zeitpunkt der Befragung (nach Geschlecht)	83
Abbildung 5: Verteilung des aktuellen Alters bei Männern differenziert nach Erstregistrierten und Rückfälligen	83
Abbildung 6: Vergleich der Altersverteilung der rückfälligen Männer mit der Altersstruktur anderer Gefängnisse	84
Abbildung 7: Altersverteilung der Frauen differenziert nach Tätergruppen	85
Abbildung 8: Altersverteilung differenziert nach Delikt und Geschlecht	86
Abbildung 9: Zusammenhang zwischen dem Alter und der voraussichtlichen Vollzugsdauer (Großstadt in China)	88
Abbildung 10: Zusammenhang zwischen dem Alter und der voraussichtlichen Vollzugsdauer in Baden-Württemberg am 31.März 2006	88
Abbildung 11: Der Vergleich des Niveaus der Sanktionierung zwischen Großstädten in China und Baden-Württemberg in Deutschland	88
Abbildung 12: Alter-Sanktionierung-Kurve in Baden-Württemberg, 2006	90
Abbildung 13: Alter-Sanktionierung-Kurve in chinesischer Großstadt, 2006	91
Abbildung 14: Alter zur Zeit der ersten Auffälligkeit differenziert nach Geschlecht	93
Abbildung 15: Alter der ersten Auffälligkeit, Männer	95
Abbildung 16: Alter der ersten Auffälligkeit, Frauen	95
Abbildung 17: Vollständigkeit der Herkunftsfamilien	98
Abbildung 18: Anzahl der Geschwister	99
Abbildung 19: Verteilung der Schulleistung	108

Abbildungsverzeichnis	301
Abbildung 20: Prozentanteil der Schulleistung zwischen Erstregistrierten (n =638) und Rückfälligen sowie Karrieretätern (n=510)	109
Abbildung 21: Altersabhängige Einstiegsraten (Rauchen in %)	122
Abbildung 22: Einstieghäufigkeit für das Rauchen differenziert nach Geschlecht	123
Abbildung 23: Einstiegsalter in Alkoholkonsum differenziert nach Geschlecht und entlang der Tätergruppen	125
Abbildung 24: Altersabhängige Einstiegsrate in den Alkoholkonsum nach verschiedenen Delikten	126
Abbildung 25: Altersabhängiger Anteil der Drogenkonsumenten nach Erstregistrierten und Rückfälligen bzw. Karrieretätern	128
Abbildung 26: Die Altersverteilung des ersten sexuellen Kontakts	132
Abbildung 27: Registrierung nach der Form der Tatbegehung, deutsche Männer (BW)	151
Abbildung 28: Time between First Interrogation and Confession (days)	165
Abbildung 29: Verteilung der verhängten Strafdauern zwischen den zwei Tätergruppen	169
Abbildung 30: Verteilung der Strafdauern im Vergleich	170
Abbildung 31: Das Verhältnis zwischen verhängter Freiheitsstrafe und tatsächlicher Verbüßungsdauer	177
Abbildung 32: Deliktsstruktur nach bestimmten Ausgangsdelikten (1)	178
Abbildung 33: Deliktsstruktur nach bestimmten Ausgangsdelikten (2)	179
Abbildung 34: Strafraumen bei Totschlag; China und Deutschland im Vergleich	182
Abbildung 35: Strafraumen bei Vergewaltigung; China und Deutschland im Vergleich	184
Abbildung 36: Strafraumen bei Raub und Erpressung; China und Deutschland im Vergleich	187
Abbildung 37 : Strafraumen bei Körperverletzung; China und Deutschland im Vergleich	190
Abbildung 38: Strafraumen beim Diebstahl; China und Deutschland im Vergleich	193
Abbildung 39: Strafraumen bei Betrug; China und Deutschland im Vergleich	196
Abbildung 40: Strafraumen beim Drogenhandel, China und Deutschland im Vergleich	199
<i>Kapitel C.:</i>	
Abbildung 1: Aufklärungsquote insgesamt im Vergleich (1981-2006)	221

Kriminelle Karriere und Kriminalprävention (B-2006)

Kenn.Nr. _____

Datum _____

Ort _____

Name des Instituts _____

Dear friends:

This study aims to understand relationships between imprisonment and criminal carrier . People have different history and ideas about criminal career and imprisonment and this is a chance to say what you want to say and what you think. The questionnaire is anonymous. The returned questionnaires will be used for research analysis only. All responses and information you provide in this questionnaire will be transferred into computer codes. Once this is done, all the returned questionnaires will be destroyed to protect your privacy. Please answer each question clearly. Feel free to ask us questions if you have any.

Bearbeitungsnr. _____

Art des aktuellen Verbrechens (Strafgrund)

I. Der Werdegang/Milieu

Wie alt sind Sie (Geburtsdatum)?

(_____) JJ. MM.TT.

Ihr Geschlecht?

 männlich weiblich

3. Welche Ethnie?

 Chinese Mongole Hui-Nationalität Sonstige _____

4. Haben Sie eine Religion?

- nein (konfessionslos)
- katholisch
- evangelisch
- buddhistisch
- taoisch
- islamisch
- Sonstige _____

5. Wie ist Ihre Elternfamilie?

- vollständig
- Eltern, sind mir unbekannt
- Halbwaise
- Vollwaise
- Eltern getrennt u./ o. geschieden

6. Wenn Sie Halbwaise o. Vollwaise angekreuzt haben, wann sind Ihr Vater/Ihre Mutter verstorben?

Tod der Mutter _____ J.MM.TT.

Tod des Vaters _____ JJ.MM.TT.

7. Mit wie vielen Geschwistern sind sie in einem gemeinsamen Haushalt aufgewachsen?

8. Beruf des hauptverdienenden (Adoptiv-)Elternteils:

9. Wie war die Beziehung zu Ihrer Eltern ?

- sehr gut
- gut
- mittelmäßig
- schlecht
- sehr schlecht

10. Wie war die Beziehung zur sonstigen Familienangehörigern?

- sehr gut
- gut
- mittelmäßig
- schlecht
- sehr schlecht

11. Haben Ihre Eltern Hoffnungen/Erwartungen in Sie gesetzt?

- nein, keine Hoffnungen/Erwartungen
- ja

12. Wenn ja, wie beurteilen Sie die Hoffnungen/Erwartungen?

- sehr hoch
- hoch
- mittelmäßig

13. Hatten Sie als Jugendlicher eine Clique bzw. einen festen Freundeskreis?

- nein
- ja

14. Waren diese Freunde teilweise Mitbeschuldigte o. anderweitig bei Polizei o. Gericht bekannt ?

- nein
- ja

15. Bei Ihrer Freizeitgestaltung dominierten (Mehrfachangaben möglich)

- die Clique/die Freunde
- das Herumhängen mit Freunden
- ein hoher Alkoholkonsum
- ein hoher Drogenkonsum
- die FreundInnen
- andere Hobbies (z.B. Discos)
- regelmäßiger Sport (z.B. Football)
- das Herumhängen mit Hooligans (Gruppenschlägereien)
- das Herumhängen mit Leuten aus dem (Sport-)Verein

„Netbar“-Abhängigkeit (Die Computerspielenabhängigkeit- o. bei Spielkasino)

16. Wieviele Umzüge o. Umgebungswechsel (Stadt zum Stadt o.Land zur Stadt; Aufenthalte von mindestens einem halben Jahr) gab es bis zu einem Alter von 14 Jahren?

- kein Umgebungswechsel
- ein bis drei Umgebungswechsel
- mehr als drei

17. Gab es in Ihrer Familie Alkoholprobleme o. -abhängige?

- nein
- ja

Wenn ja, wer (Mehrfachnennung möglich)?

- Mutter
- Vater
- Stiefmutter
- Stiefvater
- Geschwister
- andere _____

18. Gab es in Ihrer Familie Drogenprobleme- o.abhängige?

- nein
- ja

Wenn ja, wer (Mehrfachnennungen möglich)?

- Mutter
- Vater
- Stiefmutter
- Stiefvater
- Geschwister
- andere _____

19. Gab es in Ihrer Familie Kriminalitätsprobleme o. Verurteilte?

- nein

ja

Wenn ja, wer (Mehrfachnennungen möglich)?

- Mutter
- Vater
- Stiefmutter
- Stiefvater
- Geschwister
- andere _____

20. Wie war der Erziehungsstil Ihrer Eltern (Mehrfachnennungen möglich)?

- Die Erziehung durch meine Eltern war **sehr streng**.
- Ich bekam **oft Schläge**, wenn ich nicht gleich gehorchte.
- Meine Eltern haben sich mal so, mal anders verhalten, Ich **wußte** eigentlich **nie so richtig**, wie ich mich verhalten sollte.
- Bei meinen Eltern konnte ich mich verhalten, wie ich wollte, **immer** war irgendetwas **falsch**.
- Ich durfte **machen, was ich wollte**, es war meinen Eltern egal.
- Meine Eltern mochten mich nur dann, wenn ich mich so verhielt, **wie sie es wollten**.
- Meine Eltern haben mich **verwöhnt**. Ich habe meistens alles bekommen, was ich haben wollte.

21. Wurden Sie vor allem von Ihren Großeltern erzogen?

- nein
- ja

Wenn ja, wie war ihr Erziehungsstil?

- Er war sehr streng.
- Ich bekam oft Schläge, wenn ich nicht gleich gehorchte.
- Ich durfte machen was ich wollte, es war meinen Großeltern egal.
- Meine Großeltern haben mich verwöhnt. Ich habe meistens alles bekommen, was ich haben wollte.

22. Welche Schulen haben Sie besucht/Welchen höchsten Schulabschluß haben Sie erreicht?

- keine(n)

- Grundschule
- Unterstufe der Mittelschule
- Oberschule
- Fachschule, Fachhochschule
- Universität
- Post-Universität

23. Wenn Sie an Ihre Schulzeit zurückdenken, wie war Ihre Schulleistung ?

- sehr gut
- eher gut
- mittelmäßig
- eher schlecht
- sehr schlecht

24. Wurden Sie in der Schule von Lehrern u. Schulkameraden akzeptiert?

- nein
- ja

25. Was trifft auf Sie zu?

- Ich bin **sehr gerne** zur Schule gegangen.
- Ich bin **gern** zur Schule gegangen.
- Schule war ein **notwendiges Übel**.
- Schule war **mehr Ärger als Freude**.
- Ich habe die Schule **gehaßt**.

II. Abweichendes Verhalten

1. Haben Sie die Schule geschwänzt?

- nein
- selten
- häufig

2. Sind Sie von zu Hause weggelaufen?

- nein

- selten
 häufig/öfters

Wie lange waren Sie dann von zu Hause weg?

_____ in Tagen

Wo blieben Sie?

Bei _____

3. Haben Sie häufig gelogen?

- nein
 selten
 häufig

4. Waren Sie häufig mit Hooligans o. Rowdys zusammen („Bandenkriege“ mit Gewaltanwendung oder Gruppenschlägereien)?

- nein
 selten
 häufig

5. Sind Sie Raucher? Wenn ja, wann begangen Sie mit dem Rauchen?

(_____) JJ.MM.

Wie viele Zigaretten rauchen Sie pro Tag?

- 1-5
 5-10
 10-20
 20-30
 30-40
 mehr als 40

6. Wenn Sie alkoholabhängig sind, wie alt waren Sie, als Sie angefangen haben, regelmäßig Alkohol zu trinken?

(_____) JJ.MM.

Wie viel u. wie häufig haben Sie getrunken?

- 1 / 2 Flasche Schnaps oder Klaren pro Tag
- 1 Flasche Schnaps oder Klaren pro Tag
- mehr als 1 Flasche Schnaps oder Klaren pro Tag

7. Wenn Sie drogenabhängig o. medikamentenabhängig sind, wie alt waren Sie, als Sie angefangen haben, regelmäßig Drogen zu nehmen?

(_____) JJ.MM.

Welche Drogen o. Medikamente haben Sie genommen?

Bitte nennen _____

Wie häufig haben Sie Drogen o. Medikamente konsumiert?

- einmal o. mehrmals jeden Tag
- einmal o. mehrmals pro Woche
- einige Male im Monat

Von wem haben Sie sich regelmäßig Drogen o. Medikamente beschafft?

Kennen Sie die Szene?

- nein
- ja

8. Spielen Sie (Glücksspiel)? Wenn ja, seit wann?

(_____) JJ.MM.TT.

Wie häufig?

- einmal o. mehrmals jeden Tag
- mehrmals pro Woche
- einige Male im Monat

Wie ist der Gewinn?

- häufig gewonnen
- häufig verloren
- Gewinn entspricht den Kosten

9. Haben Ihre Eltern wegen diesen Abhängigkeiten die Beziehung zu Ihnen abgebrochen ?

- nein
- ja

10. Haben Sie pornographische Bilder o. Videos betrachtet ?

- nein
- selten
- häufig

Wann war das erste Mal?

(_____) JJ.MM.

11. Hatten Sie vor Ihrem 14. Lebensjahr (hetero)sexuelle Kontakte ?

- nein
- selten
- häufig

Wann hatten Sie den ersten sexuellen Kontakt?

(_____) JJ.MM.

12. Haben Sie ihre heterosexuellen PartnerInnen häufig gewechselt?

- nein
- ja

Wie lange dauerte Ihre längste Beziehung?

Anzahl der Monate/ Jahre _____

13. Haben Sie Geld o. andere Sachen von Angehörigern o. Ihrem Vormund weggenommen oder diese getäuscht (Familiendiebstahl- oder betrug)?

- nein
- selten
- häufig

Wenn ja, ab wann?

(_____) JJ.MM.

14. Haben Sie Geld o. andere Sachen von Kameraden o. FreundInnen o. Anderen gestohlen o. diese getäuscht?

- nein
- selten
- häufig

Wenn ja, ab wann?

(_____) JJ.MM.

III. Die Wendepunkte („turning points“) im Lebenslauf

1. Haben Sie die Schule ohne Abschluß abgebrochen?

- nein
- ja

2. Wenn ja, in welchen Alter haben Sie die Schule verlassen?

(_____) JJ.MM.

Was waren die Hauptgründe für den Abbruch (Mehrfachnennungen möglich)?

- freiwilliger Abbruch
- zuviele Geschwister in der Schule, so dass die Eltern nicht alle finanzieren konnten.
- schwere Krankheit o. Tod der Eltern o. Geschwister
- Sonstige _____

3. Falls die Schule regulär abgeschlossen wurde, in welchem Alter haben Sie die Schule beendet?

(_____) JJ.MM.

4. Waren Sie schon Opfer körperlicher Gewalt?

- nein
 selten
 häufig

Wenn ja, wann war das erste Mal ?

(_____) JJ.MM.TT.

Wer hat die Gewalt ausgeübt (Mehrfachnennungen möglich)?

- Vater
 Mutter
 Stiefvater
 Stiefmutter
 Geschwister
 meine Freunde
 Kumpel
 Lehrer
 andere _____

5. Waren Sie schon Opfer folgender Verbrechen (Mehrfachnennungen möglich)? Wann war das?

Diebstahl (_____)
 JJ.MM.TT.

Vorsatzl.Körperverletzung (_____)
 JJ.MM.TT.

Betrug (_____)
 JJ.MM.TT.

Raub (_____)
 JJ.MM:TT.

Erpressung (_____)
 JJ.MM.TT.

- Verwältigung (_____)
JJ.MM.TT.
- Geiselnahme (_____)
JJ.MM.TT.
- Sonstige, bitte nennen _____ (_____)
JJ.MM.TT.

6. Wurden Sie schon sexuell missbraucht ?

- nein
 selten
 häufig

Wann war das erste Mal ?

JJ.MM.TT.

Wer hat Sie sexuell missbraucht (Mehrfachnennungen möglich)?

- Vater
 Mutter
 Stiefvater
 Stiefmutter
 Geschwister
 Lehrer
 andere Person(en) (welche?) _____

7. Waren Sie im Jugendwerkhof (shaoguan) ?

- nein
 ja

Wenn ja, wann waren Sie dort?

Wie lange waren Sie dort?

Warum waren Sie dort?

8. Haben Sie an einer Hochschulaufnahmeprüfung teilgenommen?

nein

ja

Wenn ja, wann ?

(_____) JJ.MM.

9. Wie war das Resultat?

Erfolg (Zulassung bekommen)

Scheitern

10. Haben Sie geheiratet?

nein

ja

11. Falls ja, wann (Zeitpunkt)?

JJ.MM.TT.

12. Wie ist o.war die Qualität Ihrer Ehe vor Ihrer Inhaftierung (Mehrfachnennungen möglich)?

Die Beziehung war gut.

Die Beziehung war im Allgemeinen gut, aber Konflikte zum Tatzeitpunkt.

Eine Beziehung, die gleichermaßen von Höhen und Tiefen geprägt war.

Die Beziehung war überwiegend schlecht und von Konflikten geprägt.

Eine stark zerrüttete Beziehung mit Tötlichkeiten.

Die Beziehung ist beendet oder endet gerade.

Verheiratet, mit Ehepartner zusammen lebend.

Verheiratet, mit Ehepartner getrennt lebend.

Geschieden, jetzt getrennt lebend.

Verwitwet.

13. Falls Sie getrennt o. verwitwet sind, seit wann?

(_____) JJ.MM.TT.

14. Haben Sie eigene Kinder?

nein

ja

Wenn ja, seit wann?

(_____) JJ.MM.TT.

Wieviele Kinder haben Sie?

(_____)

15. Sind o.waren die Kinder für Sie wichtig?

nein

ja

16. Wie war der Kontakt zu der Kinder bis zum Zeitpunkt Ihrer Inhaftierung?

sehr gut

gut

geht so

schlecht

sehr schlecht

Wie ist der Kontakt jetzt?

sehr gut

gut

geht so

schlecht

sehr schlecht

17. Hatten Sie bis zur aktuellen Inhaftierung eine Arbeitsstelle?

nein

ja

Wenn ja, wie haben Sie diese Stelle bekommen?

ich habe mich beworben

durch Freunde

durch Arbeitsvermittler

sonstige _____

18. Wenn ja, in welchem Berufsfeld? Seit wann?

(_____); (_____) JJ.MM.TT.

19. Wie bewerten Sie Ihr Arbeitsverhalten?

- ich habe gearbeitet wie alle anderen
- mehrfacher Arbeitsstellenwechsel
- mehrfaches Fehlen am Arbeitsplatz
- kein Interesse an Arbeit

Mögen Sie ihre Arbeit?

- sehr gerne
- ein bisschen
- geht so
- unangenehm
- nein, ganz schrecklich

20. Hatten Sie eine erhaltende Arbeitsstelle verloren?/Waren sie arbeitslos?

- nein
- ja

21. Wenn ja, seit wann?

(von_____ bis _____) JJ.MM.TT.

Warum? _____

22. Was waren Sie vor der ersten Verhaftung o.Inhaftierung?

- Bauer
- Arbeiter
- Kaufmann
- Beamter
- Schüler

- Student
- Soldat
- Angestellte
- Arbeitslose
- Sonstige _____

23. Welcher Art war die erste freiheitsentziehende Zwangsmaßnahme o. Bestrafung ?

- Jugendwerkhof
- Erzwingungshaft nach OWiG
- Festnahme zur Ermittlung (shourongshencha), letztlich wurde die Besserung durch Arbeit aber nicht angeordnet
- nur vorläufige Festnahme(in der Regel höchstens für sieben Tage), letztlich unschuldig
- nur Untersuchungshaft, letztlich unschuldig
- Erzwungener Entzug der Drogenabhängigkeit
- Besserung durch Arbeit
- (kurze) Haftstrafe
- zeitige Freiheitsstrafe
- lebenslange Freiheitsstrafe

24. Wann war das? Wie lange dauerte es dann?

(_____) JJ. MM.TT. Dauer im Monaten _____

25. Wurden Sie mindestens einmal von der Polizei nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht bestraft?

- nein
- ja

26. Wenn ja, welcher Art war die erste Ordnungsstrafe? Wann ?

- Verwahrung nach OWiG (_____) JJ.MM.TT.
- Geldbuße nach OWiG (_____) JJ.MM.TT.
- Erzwingungshaft nach OWiG (_____) JJ.MM.TT.
- Drogenentzug (_____) JJ.MM.TT.

() Besserung durch Arbeit ()
 JJ.MM.TT.

27. Anzahl der von der Polizei verhängten Ordnungsstrafen _____

Verwarnung () Mal 1. _____ JJ.MM.TT.
 2. _____ JJ.MM.TT.
 3. _____ JJ.MM.TT.

Geldbuße () Mal 1. _____ JJ.MM.TT. Höhe _____
 2. _____ JJ.MM.TT. Höhe _____
 3. _____ JJ.MM.TT. Höhe _____

Erzwingungshaft () Mal 1. _____ JJ.MM.TT. Dauer _____
 2. _____ JJ.MM.TT. Dauer _____
 3. _____ JJ.MM.TT. Dauer _____

Drogenentzug () Mal 1. _____ JJ.MM.TT. Dauer _____
 2. _____ JJ.MM.TT. Dauer _____
 3. _____ JJ.MM.TT. Dauer _____

Festnahme zur Ermittlung (shourongshencha) () Mal 1. _____ JJ.MM.TT.
 Dauer _____
 2. _____

JJ.MM.TT.

Dauer _____

3. _____

JJ.MM.TT.

Dauer _____

Besserung durch Arbeit () Mal 1. _____ JJ.MM.TT. Dauer _____
 2. _____ JJ.MM.TT. Dauer _____
 3. _____ JJ.MM.TT. Dauer _____

28. Wenn Sie rückblickend die Zeit vor Ihrer ersten Bestrafung mit Freiheitentzug betrachten und mit der Zeit nach ihrer ersten Verhaftung vergleichen, gab es Veränderungen?

() nein

() ja

Wenn ja, welche ist die wichtigste Veränderung?

29. Gab es in Ihren Lebenslauf folgende Ereignisse, und wie empfanden Sie diese (Mehrfachnennungen möglich)?

	Positiv	Negativ
<input type="checkbox"/> Erfolg der Hochschulaufnahmeprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Scheitern in der Hochschulaufnahmeprüfung()	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> feste FreundIn/ PartnerIn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Familiengründung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Erhalt einer Arbeitsstelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Antritt des Militärdienstes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Wechsel der Freunde/Clique	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Schulabbruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Eltern verstorben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Alkohol-, Drogen-, Zigarettenabhängigkeit o. Spielleidenschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Opfer sexuellen Missbrauchs geworden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Opfer körperlicher Gewalt geworden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Opfer schwererer Kriminalität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Verlust einer Arbeitsstelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Bestrafung, Sanktion oder Inhaftierung wegen delinquenten Verhaltens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Abgrenzung von den eigenen Kindern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> aus dem Militärdienst ausgeschieden o. aus der Armee entlassen worden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstige _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine		

30. Es wird heute viel über verschiedene Bevölkerungsschichten gesprochen. Welcher dieser Schichten rechnen Sie sich selbst vor der Tatzeit am ehesten zu?

- der Unterschicht
- der unteren Mittelschicht
- der mittleren Mittelschicht
- der oberen Mittelschicht
- der Oberschicht

31. Könnten Sie bitte in der nachfolgenden Liste Ihr eigenes monatliches Nettoeinkommen vor der Tatzeit eintragen (Gemeint ist die Summe, die nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verbleibt).

- unter 1000 Yuan
- 1000- 1999 Yuan
- 2000- 3999 Yuan
- 4000- 6999 Yuan
- 7000 Yuan und mehr

32. Woher bezogen Sie vor Ihrer ersten Verurteilung das monatliche Einkommen?

- Arbeitseinkommen
- Sozialhilfe
- Eltern/Ehepartner/Verwandte
- Freunde
- Illegales Handeln
- Sonstige _____

IV. Daten zur ersten Verurteilung

1. Welcher Art war das Delikt?

Mehrere: _____; _____; _____

2. Haben Sie die Tat allein oder mit Anderen begangen ?

- allein
- mehrere Tatbeteiligte

Bei mehreren Tatbeteiligten, wessen Idee war die Tatbegehung ursprünglich?

- meine
- andere

Bei mehreren Tatbeteiligten, zu wievielt gingen Sie vor?

(_____)

3. Wann begangen Sie das Delikt?

(_____) JJ.MM.TT.

4. Wurde die Tat geplant ?

- keine Planung
- kurzfristige Planung
- längerfristige Vorbereitung

5. Anzahl der angeklagten Delikte: ____

6. Anzahl der verurteilten Delikte: ____

7. Art der Sanktion des ersten bzw. von der 1. Instanz ausgesprochenen Urteils:

8. Art der Sanktion des zweiten bzw. von der Revisionsinstanz ausgesprochenen Urteils:

9. Bei unbedingter Freiheitsstrafe:

- lebenslange Freiheitsstrafe
- zeitige Freiheitsstrafe, Dauer in Monaten: _____

10. Anrechnung von U-Haft:

- nein
- ja

11. Bei Gesamtstrafenbildung, bitte die Bestandteile geben:

1. _____ Bezugsdelikt _____
2. _____ Bezugsdelikt _____
3. _____ Bezugsdelikt _____

12. Bei Freiheitsstrafe auf Bewährung:

Dauer der Bewährungszeit in Monaten: _____

13. Anrechnung von U-Haft:

- nein
- ja

14. Wann wurden Sie erstmal gerichtlich bestraft ?

(_____) JJ.MM.TT.

15. Hatten Sie während des ersten Verfahrens einen Rechtsbeistand bzw. einen Verteidiger?

- nein
- Pflichtverteidiger
- Wahlverteidiger
- sonstiger „ Rechtsbeistand“

16. Wurde jemand von Ihnen bei der Tatbegehung verletzt?

- nein, es gab kein Opfer
- ja, keine körperliche Verletzung
- ja, leicht verletzt
- ja, schwer verletzt
- ja, schon tödlich

Falls es sich um Eigentumschäden handelt, wie groß war der Schaden?

- mehr als 200 Tausend Yuan
- 50–200 Tausend Yuan
- 1–50 Tausend Yuan
- 1000–10000 Yuan
- unter 1000 Yuan
- es ging nicht um Eigentum

Falls Sie ihr Opfer verletzten, taten Sie dies

- um das Verbrechen zu vollenden
- in Notwehr
- ohne Grund

17. Wann war o.ist Ihre erste Entlassung?

(_____) JJ.MM.TT.

18. Wie war o.ist Ihr Familienstand zur Zeitpunkt der ersten Entlassung?

- verheiratet
- ledig
- geschieden

19. Wie wurden Sie entlassen ?

- nach der kompletten Endstrafe
- mit Reststrafenaussetzung
- vorzeitige Entlassung aufgrund Strafmilderung
- Strafmilderung, und dann Reststrafenaussetzung
- Freiheitsstrafe mit Bewährung

20. Bei einer vorzeitigen Entlassung aufgrund einer Strafmilderung, bitte nennen Sie Anzahl und Ausmaß der Strafmilderung im Strafvollzug:

- 1. Mal: _____ Monaten
- 2. Mal: _____ Monaten
- 3. Mal: _____ Monaten

21. Welche Art von Zwangsmaßnahmen wurde angewandt?

- Freilassung gegen Kaution
- Wohnungsüberwachung
- vorläufige Festnahme
- Verhaftung, Dauer in Tagen: _____

22. Bei der vorläufigen Festnahme und Verhaftung, wie fühlten Sie sich als Ihnen durch Ihre Unterschrift und der Abnahme von Fingerabdrücken auf dem Festnahmebefehl o. Haftbefehl klar wurde, dass Sie einer Tat verdächtigt wurden?

- Das macht nichts, ich habe das schon länger erwartet.
- Ich bin unschuldig!
- Schlecht, aber ich hoffte, dass es nicht zu einer Bestrafung kommen würde

23. Als die Wortwahl während dem Zwischenverfahren trotz des Grundsatzes der Unschuldsvermutung von dem „Tatverdächtigen“ auf den „Angeklagten“ umschwang, wie fühlten Sie sich?

- keine Belastung
- steigende Belastung
- ich hoffte, dass ich freigesprochen werde

24. Am Ende der Hauptverhandlung wurden Sie verurteilt. Wie empfanden Sie dies?

- zu Recht verurteilt, aber die Schwere der Strafe entspricht meiner Schuld nicht d.h. die Strafe war zu hoch.
- das Urteil war gerecht
- ich kann die Verurteilung nicht akzeptieren, weil ich unschuldig bin.
- es war nur unglücklich und ungerecht für mich, weil die größten Gauner von der Gesellschaft geschützt werden und nur selten verurteilt werden, obwohl ihre Delikte schwerer als meine sind.
- ich habe Schuld- o. Schamgefühle
- ich habe Mitleid mit den Opfern

25. Wie reagierten die Personen, die Ihnen besonders wichtig waren, auf Ihre Verurteilung?

- zurecht verurteilt, aber die Strafe war zu hoch
- das Urteil war gerecht
- sie können die Verurteilung nicht akzeptieren
- sie haben Schamgefühle auf Grund meiner Schuld
- sie haben Mitleid mit mir
- sie wollten die Beziehung zu mir zu abbrechen

26. Wie war Ihre Haltung zum ersten Vollzug?

- Ich begehe keine Straftaten mehr, weil ich nicht mehr in der Knast will.

- Ich bereue nichts, es war eine gute Zeit.
 Sonstiges _____

27. Wie oft wurden Sie inzwischen verurteilt?

1. Verurteilung
 2. Verurteilung
 3. Verurteilung
 4. Verurteilung
 5. Verurteilung
 mehr als 5 Verurteilungen

V. Daten zu weiteren Verurteilungen

1. Für jede Verurteilung beantworten Sie folgende Fragen.

Welche Verurteilung?

2. Verurteilung
 3. Verurteilung
 4. Verurteilung
 5. Verurteilung

2. Wann begangen Sie das (Bezugs)Delikt?

(_____) JJ.MM.TT.

o. von _____ bis _____ JJ.MM.TT.

3. Wegen was wurden Sie verurteilt (Mehrfachnennungen möglich)?

- Totschlag
 Raub
 Erpressung
 Vergewaltigung

- Vorsatzl. Körperverletzung
- Geiselnahme
- Einbruchdiebstahl
- Betrug
- Drogendelikt (ohne Schmuggel)
- Menschenhandel
- Schmuggel
- Geldfälschung
- Sonstiges _____

4. Haben Sie ihr Opfer verletzt?

- nein, es gab kein Opfer
- nein
- ja, leicht verletzt
- ja, schwer verletzt

5. Falls ja, haben Sie Ihr Opfer verletzt

- um das Verbrechen zu vollenden
- in Notwehr
- ohne Grund

6. Verhängte Strafe, bei einer Freiheitsstrafe:

- lebenslang
- zeitig

Bei einer Gesamtstrafenbildung, Art der Strafe: _____

Wenn zeitige Freiheitsstrafe, Dauer in Monaten: _____

7. War die Tat ein Rückfall im Sinne des StGB?

- nein
- ja

8. Wenn ja, gab es eine Strafverschärfung wegen Rückfalls?

- nein
- ja

9. Wenn kein Rückfall vorliegt, erhielten Sie eine Freiheitsstrafe mit Bewährung?

nein

ja

10. Wenn ja, wieviele Monate wurden zur Bewährung verhängt?

(_____)

11. Wurde die Bewährung widerrufen?

nein

ja

12. Wenn ja, wegen

Verstößen gegen Weisungen

Straftaten

13. Wieviele Hauptverhandlungen wurden durchgeführt?

nur 1. Instanz

1. Instanz und 2. Instanz

14. Wie lange dauerte die Strafverfolgung ?

Dauer der Strafverfolgung im Monaten: _____

15. Welche Art von Zwangsmaßnahmen wurden angewandt?

Freilassung gegen Kaution

Wohnungsüberwachung

vorläufige Festnahme

Verhaftung, Dauer in Tagen: _____

16. Unterscheidet sich das rechtskräftige Urteil aus der 2. Instanz vom Urteil aus der 1. Instanz in den Tatbeständen oder Sanktionen?

Nein

Ja

Wenn ja, welches davon?

- Tatbestände
- Sanktionen
- beides

17. Am Ende wurden Sie wieder verurteilt. Was empfanden Sie?

- zu Recht verurteilt, aber die Schwere der Strafe entspricht meiner Schuld nicht, d.h. die Strafe war zu hoch
- das Urteil war gerecht
- ich kann die Verurteilung nicht akzeptieren, weil ich unschuldig bin
- es war nur unglücklich und ungerecht für mich, weil die größten Gauner von der Gesellschaft geschützt werden und nur selten verurteilt werden, obwohl ihre Delikte schwerer sind als meine
- ich habe Schuld- o. Schamgefühle
- ich habe Mitleid mit den Opfern
- das macht nichts

18. Wenn Sie dieses Ermittlungs- und Hauptverfahren mit Ihrem letzten Verfahren vergleichen, gab es Veränderungen?

- nein
- ja

Wenn ja, welche ist die wichtigste Veränderung?

19. Wann war Ihre Entlassung?

(_____) JJ.MM.TT.

20. Wie wurden Sie entlassen ?

- nach der kompletten Endstrafe
- mit Reststrafenaussetzung
- vorzeitige Entlassung aufgrund Strafmilderung

- Sie haben sich nichts davon zu Herzen genommen
- Sie haben sich dies ein bisschen zu Herzen genommen
- Sie haben sich dies sehr zu Herzen genommen und haben Schamgefühle wegen Ihrer kriminellen Vergangenheit, als Sie wieder in die Community zurückgekehrt sind

VI. Detailliertes

1. Haben Sie einen Spitznamen (o. Chiffre), der in Ihrem Freudenkreis benutzt wird?

- nein
- ja

2. Wann begann man Sie bei Ihrem Spitznamen o.Chiffre, zu nennen?

(_____) JJ.MM.

Wieviele Spitznamen haben Sie?

(_____)

3. Sprechen Sie mit Ihren Freunden in einer Gauner- oder Geheimsprache?

- nein
- ja

4. Wann haben Sie die Gaunersprache oder Geheimsprache gelernt?

- vor der ersten Inhaftierung
- im Gefängnis
- Sonstiges _____

5. Haben Sie Tätowierungen an Ihren Körper?

- nein
- ja

6. Wann haben Sie die Tätowierungen eingeschnitten, eingebrannt oder eingeätzt?

(_____) JJ.MM.

7. Waren Sie Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Verbrechen verbunden hat?

() nein

() ja

8. Welche Rolle hatten Sie als Bandenmitglied meist bei der Straftatbegehung?

() Haupttäter

() Mittäter

() Anstifter

() Beihilfe

9. Welche Stellung hatten Sie in der Bande ?

() untere Position

() mittlere Position

() obere Position

10. Was waren die Hauptursachen, dass Sie angefangen haben, Straftat(en) zu begehen?

() Hass auf andere

() „just for fun“, Streben nach sozialer Würdigung, Statussuche unter Gleichaltrigen

() Geld für Drogen, Alkohol

() Geld für Frau

() Für Miete , eigener Lebensunterhalt

() Geld für den Lebensunterhalt der Familie

() um meinen FreundInnen die Treue zu halten

() Einfluss der Gang

() Keine spezielle Hauptursache, nur günstige Gelegenheit

() teilweises o.vollständiges Bestreiten des Lebensunterhaltes

() ich hatte keine Alternative

11. Welche der folgenden Aussagen (Statements) trifft für Sie zu?

() Was andere können, kann ich auch.

- Andere begehen noch schwerere Delikte als ich.
- Es war einfach Pech, dass das Opfer mich getroffen hat.
- Ich war in Lebensnot
- Es ist gerecht, da das Opfer ein noch größerer Gauner ist.
- Ich handle nach meinen eigenen Gesetzen, und danach war meine Tat kein Unrecht.

12. Was waren die Hauptursachen, dass Sie **weitere** Straftaten begingen?

- Hass auf andere
- „just for fun“, Streben nach soziale rWürdigung, Statussuche unter Gleichaltrigen
- Geld für Drogen, Alkohol
- Geld für Frau
- Für Miete , eigener Lebensunterhalt
- Geld für den Lebensunterhalt der Familie
- Um meinen FreundInnen die Treue zu halten
- Gang Influence
- Keine spezielle Hauptursache (nur günstige Gelegenheit)
- Teilweises o.vollständiges Bestreiten des Lebensunterhaltes
- ich hatte keine Alternative

13. Wieviele Delikte begehen Sie durchschnittlich in einem Jahr ?

- unter drei Delikte
- mehr als drei Delikte
- drei bis 50 Delikte
- mehr als 50 Rechtsbrüche jährlich

14. Wieviele Delikte (auch nicht verurteilte) begingen Sie in einem Jahr?

- Mal im Alter von 14-15 Jahren
- Mal im Alter von 15- 16 Jahren
- Mal im Alter von 16-17 Jahren
- Mal im Alter von 17-18 Jahren
- Mal im Alter von 18-19 Jahren
- Mal im Alter von 19-20 Jahren
- Mal im Alter von 20-21 Jahren
- Mal im Alter von 21-22 Jahren
- Mal im Alter von 22-23 Jahren
- Mal im Alter von 23-24 Jahren
- Mal im Alter von 24-25 Jahren

15. Wieviele Delikte, die von Ihnen verübt wurden, blieben bisher noch unbekannt?

- Keine
- 1-20%
- 20-40%
- 40-50%
- 50-60%
- 60-80%
- 80-90%

16. Falls Sie für eine Straftat nicht verhaftet wurden, was glauben Sie, war die Ursache dafür?

- Unfähigkeit der Polizei
- meine eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen
- Verbrechen wurde nicht angezeigt
- Das Opfer wollte nicht mit der Polizei zusammenarbeiten. Warum? _____
- Die Tat konnte vor Gericht mangels Beweises nicht nachgewiesen werden.
- Einschüchterung des Opfers
- meine Mobilität
- andere Gründe (Ursachen) _____

17. Planten Sie Ihre Straftaten häufig?

- nein
- ja

18. Haben Sie sich auf eine Reihe von Delikten spezialisiert?

- Nein
- Ja

Wenn ja, welche?

Warum?

19. Glauben Sie, dass sich Straftaten lohnen?

nein

ja

20. Haben Sie häufig Ihre Taten durch Ihre legale Berufstätigkeit zu tarnen gesucht?

nein

ja

21. Haben Sie häufig die Verhaltenssituationen analysiert und Verhalten anderer vorweggenommen und dann Handlungsstrategien entwickelt?

nein

ja

22. Begingen o. begehen Sie Ihre Straftaten gewöhnlich mit Partnern?

nein, gewöhnlich allein (Alleintäter)

ja, mehrere Tatbeteiligte

23. Wenn es mehrere Tatbeteiligte gab, dann

feste Partner

zufällige Tätergemeinschaft

einmalige geplante Tätergemeinschaft

Bande

24. Bei mehreren Tatbeteiligten, gab es eine Absprache nicht auszusagen bzw. keine Namen zu nennen (Garantie für Nichtgeständnis und Nichtanzeige anderer Tatbeteiligte)?

nein

ja

25. Wenn es eine solche Absprache gab, aber diese nicht eingehalten wurde, blieb dann Ihr Verhältnis zu diesen Tatbeteiligten nach Entlassung das gleiche?

nein

ja

26. Wo haben Sie die meisten Ihrer Verbrechen begangen (Tatort)?

- in meiner Community
- in einer Nachbarcommunity
- in einer kleinen Stadt (County)
- in einer mittleren Stadt (between county and capital city of a province)
- in einer großen Stadt (capital city of a province)
- kein fester Ort; in jeder Stadt, in der ich gewesen bin

27. Wie viele Provinzen waren bis jetzt betroffen?

(_____)

28. Haben Sie sich (auch) selbst gestellt?

- nein
- ja

29. Wenn ja, warum?

- freiwillig
- von Angehörigen überredet
- von Freunden o. Freundin überredet
- von anderen überredet, wer? _____

30. Wann wurden Sie nach Ihrem ersten Delikt festgenommen ?

- sofort nach der Tat
- nach langer Zeit (Fahndung)

31. Wenn Sie erst nach langer Zeit festgenommen wurden, wie groß ist der Zeitraum bis zur Verhaftung?

(_____)

32. Begingen Sie auch während der Fahndung Verbrechen?

- nein
- ja

33. Wo blieben Sie in der Regel während der Fahndung?

- bei Familienangehörigen
- bei Freunden
- bei Kameraden
- kein fester Ort, ich ging dahin, wo ich hin wollte

34. Wie kooperativ zeigten Sie sich im Rahmen des erstmaligen Ermittlungsverfahrens (nur bei polizeilicher Vernehmung)

- volles Geständnis
- Teilgeständnis
- Bestreiten der Tatvorwürfe in vollem Umfang
- ich habe geschwiegen
- zunächst Geständnis, dann Bestreiten
- zunächst Bestreiten, dann Geständnis

35. Haben Sie über eine lange Zeit hinweg Straftaten begangen?

- nein
- ja

36. Wenn ja, gab es während dieser Periode eine Zeit, in der Sie nicht in kriminelle Aktivitäten einbezogen waren? (Nicht einbezogen meint unwillig sie zu begehen).

- nein
- ja

Falls ja, wie alt waren Sie zu diesem Zeitpunkt und wie lange dauerte diese Phase?

(_____) JJ.MM.TT. (_____) in Monaten.

Warum? _____

37. Wurden Sie jemals verhaftet aber nicht verurteilt?

- nein
- ja

38. Falls ja, warum wurden Sie nicht verurteilt ?

- unschuldig
- schwache Vorbereitung des Falles durch die Polizei
- das Opfer weigerte sich mit der Polizei zusammen zu arbeiten
- Zeugen weigerten sich mit der Strafverfolgungsbehörden zusammen zu arbeiten
- gute Verteidigung
- andere Gründe (Ursachen), welche? _____

39. Wie besorgt waren Sie, dass Sie gefasst werden könnten?

- sehr besorgt
- ein bisschen besorgt
- etwas besorgt
- wenig besorgt
- nicht besorgt

40. Wenn nicht besorgt, warum?

- ich hatte keine Alternative
- ich hatte keine Angst vor dem Gefängnis (der Inhaftierung)
- einfach so
- ich konnte nicht klar denken

41. Haben Sie bei o.vor der Ausführung mit der Verletzung von Opfern gerechnet?

- nein
- ja

Wenn ja, wie oft?

- häufig
- ab und zu/gelegentlich

Wann war das erste Mal?

(_____)

42. Haben Sie nach Ihrer Entlassung den Wohnort gewechselt?

- nein
- ja

Wenn ja, wie oft und wann? Warum ?

_____ ; _____ ; _____

43. Würden Sie sich selbst als Verbrecher bezeichnen?

nie

ja

44. Wenn ja, wann wurden Sie sich bewusst, dass Sie ein Verbrecher sind (Mehrfachnennungen möglich)?

schon nach der ersten Straftat

nachdem Sie (viele) Straftaten begangen hatten

nach der vorläufigen Festnahme

nach der Untersuchungshaft

nach dem Hauptverfahren

nach dem Strafvollzug

nach dem ersten Rückfall

nachdem es immer häufigere Straftaten gab

nachdem es immer längere Freiheitsstrafe gab

nachdem mich die Behörden immer als „Entlassener“ behandelt haben

VII. Der Vollzug der Freiheitsstrafe

1. Können Sie im Gefängnis auch private Kleidung tragen?

nein, nicht erlaubt

ja

2. Mussten Sie ihr Haar abschneiden?/Musste der Haarschnitt einheitlich sein?

nein

ja

Wenn ja, wann?

- vorläufige Festnahme
- Untersuchungshaft
- Eintritt ins Gefängnis

3. Zu welchen Personen sind Ihnen Außenkontakte besonders wichtig?

- ich habe keine Außenkontakte
- Ehefrau/PartnerIn/Mann
- Eltern
- sonstige Familienangehörige
- Freunde
- Freunde, die ich im Gefängnis kennelernt habe
- Sonstige, wer? _____

4. Von wem erhalten Sie überwiegend Besuch?

- Niemandem
- Ehefrau/-mann
- Eltern
- Sonstige Familienangehörige
- Freunde
- Freunde (kennelernt im Gefängnis)
- Sonstige, wer? _____

5. Wie fühlen Sie sich im Gefängnis?

- gut
- geht so
- schlecht
- sehr schlecht

6. Trifft Sie die Gefängnisstrafe tief im Inneren?

- nein
- ja

7. Welche Probleme traten im Umgang mit Ihren Mitgefangenen während Ihrer Inhaftierung

häufig auf oder waren für Sie besonders belastend?

- keine Probleme
- _____
- _____
- _____

8. Wie wichtig sind Ihre Straftaten für Ihre Stellung unter Ihren Mitgefangenen?

Werden Sie für Ihre Taten:

- sehr bewundert
- bewundert
- weder noch
- abgelehnt
- sehr abgelehnt
- werde bzw. wurde in der Vergangenheit angefeindet
- meine Straftaten sind den Mitgefangenen unbekannt
- Sonstige, was? _____

9. Wurde von anderen versucht ihrer Persönlichkeit während des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs zu brechen?

- nein
- ja

10. Zu welcher Rehabilitationsstufe gehörten Sie erstmals im Gefängnis?

- gut
- mittelmäßig
- schlecht

und bei weiteren Verurteilungen?

- gut
- mittelmäßig
- schlecht

11. Zu welchem Zeitpunkt rechnen Sie mit Ihrer Entlassung?

- nach 2/3 meiner Strafe
 Endstrafe/ Warum? _____
 Reststrafenaussetzung/Warum? _____
 Verlängerung meiner jetzigen Strafe wegen weiterer Verbrechen im Gefängnis

12. Wen würden Sie am liebsten (o. überwiegend) nach Ihrer Entlassung treffen?

- Eltern
 Ehefrau/mann
 Kinder
 Insassenfreunde
 Sonstige, wer? _____

13. Gesamtlänge aller je ausgesprochener Freiheitsstrafen:

- 0 -5 Jahre
 >5 Jahre

14. Gesamtlänge der längsten Periode in Freiheit seit dem 18. Lebensjahr:

- 0 - 5 Jahre
 > 5 Jahre

15. Wenn Sie an Ihren Fall denken, wie würden Sie Ihre Erfahrung mit folgenden Personen beurteilen?

	Sehr Schlecht (1)	Schlecht (2)	mittelmäßig (3)	gut (4)	sehr gut (5)
a. Polizist	()	()	()	()	()
b. Staatsanwälte	()	()	()	()	()
c. Richter	()	()	()	()	()
d. Strafvollzugsbeamte	()	()	()	()	()
e. Verteidiger	()	()	()	()	()

16. Denken die meisten Justizbeamten (Staatsanwälte, Richter, auch Polizei- und Vollzugs-

beamte), dass wer einmal ein Verbrecher ist, immer einer bleibt?

- nein
- ja

17. Wie groß war Ihr Insassenfreundeskreis?

- drei-fünf
- fünf-sieben
- sieben -neun
- mehr als neun

18. Wie viele Insassenfreunde wurden hingerichtet?

- 0%
- 10-20%
- 20-40%
- 40-50%
- 50-60%
- 60-80%
- 80-90%
- 90-99%

VIII. Nach der Entlassung

1. Wie schwierig war es nach Ihrer Entlassung eine Arbeit zu finden?

- sehr schwierig
- schwierig
- mittelmäßig
- einfach
- ganz einfach

2. Haben Sie nach Ihrer Entlassung eine Arbeit gefunden?

- Nein
- ja, ich konnte zu meinem ehemaligen Arbeitsplatz zurückkehren (stabiler Arbeitsplatz)
- ja, in einem privaten Unternehmen (stabiler Arbeitsplatz)

nur Gelegenheitsjobs/vorläufiger Arbeitsplatz

3. Wer unterstütze Sie nach Ihrer Entlassung?

- niemand
- Angehöriger
- Mitglied des neighborhood committee
- ein Polizist der lokalen Polizei
- mein Chef
- kennengelernte Insassenfreunde
- Sonstige, wer _____

4. Haben Sie nach Ihrer Entlassung eine helfende Erziehung (Bang Jiao: ein community – oriented rehabilitation program) erhalten?

- ja
- nein

5. Falls nein, warum nicht?

- ich bin nicht geeignet für Bang Jiao
- ich hätte es gebraucht, aber habe keine Unterstützung durch das Programm erhalten

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band K 137

Evelyn Shea

Why work?

A Study of Prison Labour in England, France and Germany

Berlin 2007, XIV, 181 pages, ISBN 978-3-86113-086-4

31,- €

Band K 138

Jörg Kinzig

Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter

Berlin 2008, XVIII, 350 Seiten, ISBN 978-3-86113-087-1

35,- €

Band K 139

Albrecht/Grafe/Kilchling

Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO

Berlin 2008, XVIII, 414 Seiten, ISBN 978-3-86113-088-8

35,- €

Band K 140

Dirk Pehl

Die Implementation der Rasterfahndung

Berlin 2008, XXVI, 308 Seiten, ISBN 978-3-86113-092-5

35,- €

Band K 142

Constantin Rehaag

Prinzipien von Täterschaft und Teilnahme in europäischer Rechtstradition

Berlin 2009, XXXIV, 518 Seiten, ISBN 978-3-86113-095-6

35,- €

Band K 143

Benjamin Kurzberg

Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität

Berlin 2009, XVIII, 278 Seiten, ISBN 978-3-86113-095-6

31,- €

Band K 144

Serassis/Kania/Albrecht (eds.)

Images of Crime III

Berlin 2009, VIII, 218 Seiten, ISBN 978-3-86113-096-6

31,- €

Band K 145

Juliane Laule

Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen

Berlin 2009, XIII, 284 Seiten, ISBN 978-3-86113-097-0

31,- €

Band K 146

Yen-Ching Chao

Einwirkungen der Grundrechte auf die Beweisverbote im Strafprozessrecht

Berlin 2009, XVI, 272 Seiten, ISBN 978-3-86113-098-7

31,- €



Auswahl aus dem strafrechtlichen Veröffentlichungsprogramm:

- S 112 *Richard Vogler/Barbara Huber (eds.)*
Criminal Procedure in Europe
2008 • 656 Seiten • ISBN 978-3-86113-865-5 € 52,00
- S 113 *Ulrich Sieber/Malaika Nolde*
Sperrverfügungen im Internet
Nationale Rechtsdurchsetzung im globalen Cyberspace?
2008 • 263 Seiten • ISBN 978-3-86113-861-7 € 31,00
- S 114.2 *Ulrich Sieber/Karin Cornils (Hrsg.)*
Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung
Allgemeiner Teil, Teilband 2: Gesetzlichkeitsprinzip
– Internationaler Geltungsbereich – Begriff und
Systematisierung der Straftat
2008 • 470 Seiten • ISBN 978-3-86113-860-0 € 41,00
- S 114.3 *Ulrich Sieber/Karin Cornils (Hrsg.)*
Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung
Allgemeiner Teil, Teilband 3: Objektive Tatseite – Subjektive
Tatseite – Strafbares Verhalten vor der Tatvollendung
2008 • 490 Seiten • ISBN 978-3-86113-859-4 € 41,00
- S 115 *Helmut Gropengießer*
Der Haustyrannenmord
Eine Untersuchung zur rechtlichen Behandlung
von Tötungskriminalität in normativer und
tatsächlicher Hinsicht
2008 • 214 Seiten • ISBN 978-3-86113-857-0 € 31,00
- S 116 *Matthias Hörster*
Die strict liability des englischen Strafrechts
Zugleich eine Gegenüberstellung mit dem deutschen
Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
2009 • 249 Seiten • ISBN 978-3-86113-855-6 € 31,00
- S 117 *Phillip W. Brunst*
**Anonymität im Internet –
rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen**
Zum Spannungsfeld zwischen einem Recht auf Anonymität
bei der elektronischen Kommunikation und den Möglichkeiten
zur Identifizierung und Strafverfolgung
2009 • 619 Seiten • ISBN 978-3-86113-854-9 € 50,00